Rechtswissenschaft.
4029
3 1761 06583350 1

Presented to the

LIBRARY *of the*

UNIVERSITY OF TORONTO

by

Rutherford Library,
University of Alberta

Y 380

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/darstellungderla00auss

Darstellung

der

Landtafel- und Grundbuchsordnung

in

Österreich

für die Provinzen: Österreich, ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Steiermark, Kärnten, Krain und österr.-illir. Küstenland.

NIEDER-OESTERR. ADVOKATEN KAMMER

Theoretisch und praktisch bearbeitet

von

Dr. F. S. Aussez,

k. k. inner-österreichischen küstenländischen Appellations-Rathe.

Wien und Klagenfurt.

1847.

LIBRARY
FEB
3
1904
UNIVERSITY OF TORONTO

brief
K
0056741

Vorerinnerung.

Unstreitig ist das Landtafel- und Grundbuchs-Institut eine von den wichtigsten vaterländischen Einrichtungen. Es greift tief in alle Zweige des bürgerlichen Lebens ein. Seine Aufgabe ist dem Besitze von Grund und Boden, im Werthe von Tausenden von Millionen, den civil-rechtlichen Schutz zu geben, und ihm Kredit zu verschaffen. Von der Einrichtung und richtigen Handhabung desselben hängt die Sicherheit des Vermögens unserer Pupillen, Kuranden und Gemeinden, so wie das wohlthätige Wirken der Sparkassa-Vereine und so vieler anderen gemeinnützigen Anstalten und Unternehmungen ab.

Dieses Institut nun ruhet wohl auf klaren und systematisch dargestellten Rechts-Prinzipien des allg. bürgl. Gesetz-Buches, allein über das nicht minder wichtige Verfahren selbst, wofür uns dieses nämliche allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im § 446 auf die in Landtafel- und Grundbuchssachen besonders bestehenden Anordnungen hinweiset, haben wir kein zusammenhängendes Ganzes, sondern nur in Bruchstücken einzelne Vorschriften, die seit hundert Jahren nach und nach theils in einzelnen Provinzen, theils ganz allgemein ergingen, und deren richtige Auffassung und Anwendung eben deßwegen, wie die Theorie und Praxis zeigt, gar vielen Schwierigkeiten und Zweifeln unterliegt.

Um daher den angehenden Richtern und Sachwaltern, so wie den Partheien, die ihre Tabular-Angelegenheiten entweder selbst besorgen, oder doch mit Erfolg überwachen wollen, das Studium über das Wesen und Verfahren in Tabular-Sachen zu erleichtern, und um auch den Landtafel- und Grundbuchs-Beamten überhaupt in ihren Amtshandlungen einen Leitfaden an die Hand zu geben, habe ich die wenigen Stunden, die mir an manchen Tagen von meinen Berufspflichten erübrigten, dazu benützt, nach den Gesetzen, wie sie dermal bestehen, eine Landtafel- und Grundbuchs-Ordnung zusammen zu stellen, und die ich nun ohne Anspruch, als ob meine darin entwickelten Ansichten gerade allein die richtigen wären, oder als ob ich mit diesem kurzen Handbuche den ganzen weiten Gegenstand vollkommen erschöpft hätte, — der Oeffentlichkeit übergebe.

Der Verfasser.

Summarische
INHALTS-ANZEIGE.

1ste
LIEFERUNG.

Einleitung.

Erster Theil.
Grundzüge des Instituts der öffentlichen Bücher.

Zweiter Theil.
Cognitions-Vorschriften.

Erstes Hauptstück.
Von Eintragungen überhaupt.

2te
LIEFERUNG.

Zweites Hauptstück.
Von jeder einzelnen Eintragung insbesonders.

Erster Abschnitt.
Intabulation zur Erwerbung des Eigenthums von unbeweglichen Gütern.

Zweiter Abschnitt.
Intabulation zur Belastung der unbeweglichen Güter.

Dritter Abschnitt.

Intabulation zur Erwerbung des Eigenthums der Satzposten.

Vierter Abschnitt.

Pränotation.

Fünfter Abschnitt.

Super-Intabulation und Super-Pränotation.

Drittes Hauptstück.

Von Löschungen.

Viertes Hauptstück.

Von Annotationen.

Dritter Theil.

Manipulations-Vorschriften.

Erstes Hauptstück.

Form und Einrichtung der öffentlichen Bücher.

Zweites Hauptstück.

Verfahren in Manipulations-Sachen.

Anhang.

Das Landtafel-Patent vom 22. April 1794 mit allen in Landtafel- und Grundbuchs-Sachen nachgefolgten Gesetzen.

Einleitung.

§. 1.

Ursprung u. Bestimmung der Landtafeln und Grundbücher.

Wegen der Schwierigkeit und wohl auch Unthunlichkeit in Beziehung auf unbewegliche Güter, die Erwerbung und Fortdauer der Besitz-Eigenthums, Pfand- und Servituts-Rechte durch äussere Merkmale Anderen erkennbar zu machen, würde ohne einer besonderen gesetzlichen Fürsorge die Sicherheit dieser wichtigsten Sachen-Rechte entweder gar nicht, oder doch äusserst unvollständig erreicht. Eben deßwegen haben die Gesetzgeber schon seit Jahrhunderten gesucht, diesem Mangel durch öffentliche Register oder Bücher abzuhelfen, und sie Alle haben besonders bei näherer Ausbildung ihrer Institute den beabsichtigten Zweck mit mehr oder weniger Erfolg auch wirklich erreicht.

§. 2.

Bei der Verschiedenheit der Kultur, Sitten und Gesetze, die der Einführung dieser Institute zum Grunde lagen, und wohl auch bei der Verschiedenheit der Zeitepochen, in denen diese Einrichtungen Statt fanden, ist auch die Verschiedenheit der Formen und Wirkungen erklärbar, mit denen diese Institute eingeführt bestehen. Abgesehen auch von anderen Ländern finden wir dießfalls schon in den deutschen Provinzen unserer österrei-

chischen Monarchie selbst sehr mannigfaltige Einrichtungen. Es bestehen in Salzburg Hypotheken, in Tirol und Vorarlberg Verfach- und Rodlbücher, in einem Antheile des österreichisch-illirischen Küstenlandes Notifiken, und in den übrigen Provinzen, und namentlich in Oesterreich, ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Steiermark, Kärnten, Krain und in dem größern Theile des österreichisch-illirischen Küstenlandes Landtafeln und Grundbücher.

§. 3.

Dieses Werk beschränkt sich zwar, wie schon die Ueberschrift zeigt, auf das Institut der Landtafel und Grundbücher; allein dieses Institut umfaßt, wie eben angedeutet wurde, die meisten und größten Provinzen, und ist auch unter allen oberwähnten Instituten das Einzige, welches alle jene Einrichtungen hat, die unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zur Erwerbung aller dinglichen Rechte, die sich auf unbewegliche Sachen beziehen, bei öffentlichen Büchern voraussetzt. Und obgleich auch dieses Institut noch manches zu wünschen übrig läßt, so ist dasselbe dennoch, wie die Erfahrung lehrt, von allen unseren einheimischen öffentlichen Büchern das beste, und für den Real-Kredit von unberechenbaren Nutzen in jedem Lande, und besonders dort, wo, wie in unseren Provinzen (mit Ausnahme des Küstenlandes) ohnehin durchgehends der Fall ist, Güterkomplexe und zugleich Beschränkungen der Theilbarkeit des Grund und Bodens bestehen.

§. 4.

Gesetzliche Quellen der Landta-

Diesem unter öffentlicher Autorität stehenden Institute nun dienen zur Grundlage folgende Gesetze:

I. Die organischen Landtafel- und Grundbuchs-Patente, die nach und nach für einzelne Provinzen ergingen, und zwar für: — feln und Grundbücher.

Oesterreich unter der Enns.

Landtafel-Patent vom 24. November 1758. Landtafel-Instruktion vom 15. Februar 1759. Grundbuchs-Patent vom 1. September 1765 und beziehungsweise der tractatus de juribus incorporalibus, vom 13. Mai 1769.

Oesterreich ob der Enns.

Landtafel-Patente vom 3. Oktober 1754 und 7. August 1762. Grundbücherliche Patente vom 24. Juli 1791 und 2. Nov. 1792 Nro. 66 Justiz-Gesetz-Sammlung.

Böhmen und Mähren.

Landtafel-Patent (nebst der beigefügten Instruktion) vom 22. April 1794 Nro. 171 Justiz-Gesetz-Sammlung. *)

Galizien.

Landtafel-Patent vom 4. März 1780. Grundbuchs-Patent für die Stadt Lemberg vom 25. Mai 1792. Hofdekret vom 24. Februar 1787 für die Landtafel in Bukowina.

Steiermark.

Landtafel-Patent vom 15. März 1730. Grundbuchs-Patente vom 31. Oktober 1736 und 19. Nov. 1768.

---

*) In Böhmen erschien im Jahre 1808 zwar auch eine Instruktion der k. k. böhmischen Staatsgüter-Administration für die Grundbücher der böhmischen Staatsherrschaften; allein diese Instruktion kann hier den gesetzlichen Quellen nicht angereihet werden, weil ihr, nach den eigenen Worten, die in der Vorerinnerung der zweiten Abtheilung derselben vorkommen, die Autorität des Gesetzes mangelt.

Kärnten.
Landtafel-Patent vom 25. Juni 1746. Grundbuchs-Patent vom 5. November 1768 und 24. Juli 1772.

Krain.
Landtafel-Patent vom 24. Juni 1774. Grundbuchs-Patente vom 21. Juli 1769 und 28. Sept. 1771. *)

Triest.
Landtafel-Patent vom 26. Oktober 1772.

Görz und Gradiska.
Landtafel-Patent vom 10. Jänner 1761.

II. Das mit Patent vom 1. Juni 1811 kundgemachte allgemeine bürgl. Gesetzbuch.

III. Sämmtliche in Landtafel und Grundbuchssachen seit Promulgirung obiger organischen Patente bis jetzt ergangenen einzelnen Normalien. (Patente a. h. Entschließungen und die in der allgem. Just.-Gesetz-Sammlung aufgenommenen Dekrete der höchsten Hofbehörden.)

§. 5.

Obgleich aber Böhmen, Mähren und Schlesien, wie die oben gegebene Darstellung zeigt, keine Grundbuchs-Patente erhielten, so bestehen dort dennoch Grundbücher, zwar nur von alten Observanzen herrührend, jedoch gesetzlich anerkannt, mit allen Wirkungen,

*) Diese Grundbuchs-Patente haben nach der gegenwärtigen politischen Eintheilung Gesetzeskraft auch in einigen Bezirken des österreichischen illirischen Küstenlandes, und namentlich in den Bezirken des Istrianer Kreises: Castelnuovo, Valosca, Bellai, Pisino, und theilweise auch in Capo d' Istria und in dem Bezirke Duino des Görzer Kreises, weil diese Landestheile einst zu Krain gehört haben.

die allen anderen Grundbüchern zukommen. Dasselbe ist auch mit den Landtafeln der fürstl. Landrechte in Schlesien der Fall. *)

§. 6.

Nur Galizien mit Ausnahme der Hauptstadt Lemberg hat weder organische Grundbuchs-Patente, noch Grundbücher. Die Anordnung des §. 210 des dort im Jahre 1797 eingeführten bürgerlichen Gesetzbuches, daß nämlich den Grund- (Ober-) Eigenthümern obliege, Grundbücher zu errichten, wurde mit der nachgefolgten a. h. Entschließung vom 21. September 1803 Nro. 627 J. G. S. bis auf weitere Bestimmung, die aber, so viel dem Verfasser bekannt ist, bis nun noch nicht erfolgte, ausser Wirksamkeit gesetzt. Dagegen bestehen für den Landestheil Bukowina bei dem königl. Landrechte Czernovitz Landtafeln, ohne einem eigentlichen organischen Landtafel-Patente. Indessen wurden die Landtafeln alda mit dem citirten Hofdekrete vom 24. Febr. 1787 doch wirklich eingeführt, und zur Errichtung derselben auch alle wesentlichen Momente vorgezeichnet. **)

§. 7.

In Triest (Stadt und Gebieth) werden alle unbeweglichen Güter ganz ungetheilt, mithin ohne Unterscheidung eines Ober- oder Nutzeigenthums besessen. Dasselbe Verhältniß, wiewohl nicht durchgehends unbestritten, besteht auch bei den unbeweglichen Gütern von Görz. (Stadt, Gebieth und Kreis, worunter auch

*) Kitka (Appellationsrath) Zeitschrift: Juriſt. Jahrgang 1841 Band V. S. 246.

**) Dokt. Hillbricht, k. k. Landrath, Zeitschrift: Juriſt. 1846 III. Band.

das obenerwähnte Gradiska begriffen ist.) Daher kommt es, daß in diesen Antheilen des österreichisch-illirischen Küstenlandes keine Grundbücher eingeführt sind, und alle unbeweglichen Güter ohne Unterschied in ihren resp. Landtafeln von Triest oder Görz vorkommen. *)

§. 8.

Einheit zwischen Landtafeln u. Grundbüchern, und daher Möglichkeit, diese öfftl. Bücher gemeinsam zu behandeln.

Obschon die obcitirten organischen Patente nicht desselben wörtlichen Inhaltes sind, so stimmen sie dennoch in den Grundprinzipien vollkommen überein, und finden nicht bloß in dem jüngsten organischen Patente vom 22. April 1794 Nro. 171 Just.-Gesetz-Sammlung, sondern auch in den zahlreichen einzelnen Normalien, die nachgefolgt sind, und in den durchgreifenden Grundsätzen des allgemeinen bürgerl. Gesetz-Buches einen Central-Punkt, der zwischen Landtafeln und Grundbüchern sowohl unter sich, als gegeneinander in der Wesenheit alle Scheidewand aufhob. Daß aber das eben citirte organische Patent vom 22. April 1794, welches das jüngste und zugleich das vollständigste ist, auch andern Landtafeln und Grundbüchern in allen Beziehungen, worüber sie selbst keine bestimmten gesetzlichen Vorschriften haben, zur Richtschnur dient, und daß überhaupt alle nachgefolgten einzelnen Normalien und die Vorschriften des allgemeinen bürgl. Gesetz-Buches für alle Landtafeln und Grundbücher Gesetzeskraft haben, dieß zeigt ihr Inhalt, ihre Aufnahme in die allgemeine Gesetz-Sammlung (Hofdekret 29. Dezember 1785 Nro. 509 und 20. November 1818 Nro. 1519 Just.-Gesetz-

*) Davon machen im Görzer Kreise nur zwei Bezirke eine Ausnahme. Der Bezirk Duino nämlich hat Grundbücher, und der Bezirk Monfalcone Notifikn, was daher rührt, weil Duino einst, wie bereits gesagt, zu Krain und Monfalcone zu der vormals bestandenen venetianischen Regierung gehörte, wo derlei Notifikn eingeführt waren.

Sammlung) und das Patent vom 1. Juni 1811, womit das allgemeine bürgerliche Gesetz-Buch eingeführt wurde, und dieß bewähren seit mehr als fünfzig Jahren zahllose Entscheidungen aller Gerichts-Instanzen. Nur eines von allen diesen Normalien, und namentlich das Patent vom 14. Febr. 1804 Nro. 652 Justiz-Gesetz-Sammlung hätte zufolge Hofd. vom 28. August 1805 Nro. 681 Just.-Gesetz-Sammlung bloß für die Landtafeln gelten sollen; allein auch diese Beschränkung wurde nach der Hand mit dem Hofdekrete vom 16. April 1830 Nro. 1459 Justiz-Gesetz-Sammlung widerrufen.

§. 9.

Auch das Hofdekret vom 29. August 1818 Nro. 1488 Justiz-Gesetz-Sammlung dient zum fernern Beleg für diese Einheit. Die Bestimmungen über die Art und Weise, wie in Landtafel- und Grundbuchs-Sachen die Zustellungen zu geschehen haben, wurden mit diesem in Folge einer a. h. Entschließung vom 5. desselben Monats erflossenen Hofdekrete gerade zu diesem Ende ertheilt, um, wie sich dieses Gesetz wörtlich ausdrückt, *auch hierin eine durchaus gleiche Behandlung* der Geschäfte einzuführen.

§. 10.

Wirklich auch haben alle Landtafeln und Grundbücher, wie im ersten Theile d. W. gezeigt werden soll, *Sachen derselben Gattung* zum *Objecte*, mit allen Landtafeln und Grundbüchern werden *dieselben Rechte erworben*, und allen Landtafeln und Grundbüchern liegen *dieselben Principien*, und in der Wesenheit *auch dasselbe Verfahren* zum Grunde.

§. 11.

Nur in der Form der Bücher findet man faktisch, nicht überall, die erwünschte Gleichheit, allein de jure könnte und sollte, wie der Verfasser ebenfalls im nächsten ersten Theile d. W. nachzuweisen versuchen wird, die Gleichförmigkeit auch in dieser Beziehung schon gegenwärtig bestehen. In keinem Falle aber wird durch die theilweise Ungleichheit in der Form die Einheit des Wesens der Landtafel und Grundbücher verrückt. Nicht die Form oder die Zahl der Bücher, oder das mehr oder weniger Schwierige in der Behandlung derselben, sondern das, was das Object und die Wirkung dieser Bücher ist, und das was zur Verbücherung unerläßlich erfordert werde, macht die Wesenheit dieses öffentlichen Institutes aus.

§. 12.

Wäre also der Gegenstand, von dem hier gehandelt wird, nicht schon an und für sich schwierig, so würde das Werk bloß deßwegen, das damit Landtafel- und Grundbücher gemeinsam, und zwar sammt und sonders für alle Provinzen, wo sie bestehen, behandelt werden, keiner besonderen Schwierigkeit unterliegen. *)

*) Der Kürze wegen werden hier im Contexte überall, wo nicht etwa ein Unterschied zwischen Landtafel- und Grundbüchern obwaltet, beide Bücher geradezu öffentliche Bücher genannt; und eben so auch statt: »Landtafel und grundbuchsmäßig«, oder statt: »Landtafel- und Grundbuchs-Institut« die ohnehin nicht ungesetzlichen Ausdrücke: »tabularmäßig« oder »Tabular-Institut« gebraucht.

I. Theil.

Grundzüge des Instituts der öffentlichen Bücher.

§. 13.

Materielle Bestandtheile der öffentlichen Bücher.

Der natürlichen Ordnung gemäß werden hier vor allem die materiellen Bestandtheile unserer öffentlichen Bücher in so weit zur Sprache gebracht, als nothwendig ist, um den Rechts-Boden kennen zu lernen, auf dem wir uns das ganze Werk hindurch bewegen sollen. *) Zu diesem Behufe ist aber ein historischer Rückblick auf die in formeller Beziehung allmählich erfolgte Entwicklung und Ausbildung dieses Instituts unerläßlich. Es soll so kurz als möglich geschehen.

§. 14.

Bis zum Jahre 1760 beiläufig haben sowohl die Landtafeln als die Grundbücher durchgehends aus Urkundenbüchern bestanden, in die man die Urkunden

*) Die Darstellung der eigentlichen Form und Einrichtung der Bücher muß jedoch dem dritten Theile dieses Werkes vorbehalten bleiben, wo auch der Entwurf eines praktisch durchgeführten Musters für das Grundbuch (Hauptbuch) folgen wird.

über Eigenthum und Lasten in der Reihenfolge der Anmeldung nach einander wörtlich abschrieb. Dieß brachte in Böhmen, Mähren und Schlesien die alte Observanz mit, und ein mehreres oder etwas anderes haben auch die bis dahin erflossenen organischen Patente nicht angeordnet. In die einzuführenden Bücher, heißt es überall in diesen Patenten, sind die Urkunden (Instrumenten) über Eigenthum und andere sächliche Rechte secundum prioritatem temporis ausführlich einzutragen. Dieß ist alles, was wir in dieser Beziehung darin finden, aber auch genug zur Ueberzeugung, daß die damit eingeführten öffentlichen Bücher, wie immer auch ihre Benennung gewesen seyn mag, im Grunde dennoch nur Urkunden-Bücher waren.

§. 15.

Man hat schon damals begriffen, daß für ein so wichtiges Institut, welches nicht blos als eine Hypothekenanstalt, sondern auch zur Erwerbung und zum Schutze des Eigenthums dienen soll, bloße Urkundenbücher auch mit den besten Indices zur Evidenz nicht genügen. Man denke sich nur z. B. einen der gewöhnlichen Fälle, wo auf derselben Realität zu Gunsten verschiedener Gläubiger mehrere Forderungen haften, von denen einige, nachdem sie an mehrere Erben übergehen, mit Cession wieder an andere gelangen, oder zum Afterpfande bestellt werden. Und wie erst dann, wenn die Realität mehreren gehört, und schon die ursprünglichen Forderungen nicht alle Antheile gleichmäßig belasteten? Die Partheien gelangen mit der Einsicht dieser Bücher offenbar zu keiner Uebersicht, allein auch dem Tabular-Beamten, möge er noch so gewandt und eingeübt seyn, wird es immer viel Zeit und Mühe kosten, bis er alle diese Urkunden in den verschiedenen Bänden auffindet, um nur mit einiger Beruhigung einen Extrakt ausfertigen zu können.

§. 16.

Eben deßwegen haben die Landtafel- und Grundbuchsämter schon damals mit allerlei Mitteln sich zu helfen gesucht, worunter jenes das natürlichste war, in den Büchern neben den Urkunden einen leeren Raum zu lassen, und denselben zu kurzen Anmerkungen der Schuldbeträge mit Berufung auf den Band und die Seite, wo die bezüglichen Schuld- oder Cessions-Urkunden wörtlich eingeschaltet waren, zu benützen. Es bedarf wohl kaum einer Erinnerung, daß derlei Hilfsmittel nur vom vorübergehenden Nutzen waren. Nebstdem, daß diese kurzen Notaten ohne Zuhilfnahme der Urkunden nicht verständlich waren, und bei jeder Besitz-Veränderung zur Erwerbungs-Urkunde des neuen Besitzers übertragen werden mußten, konnten auch dieselben, so wie der Tabularstand nur einigermaßen komplicirt wurde, weder zu einer Uebersicht noch zu einer Kontrolle mehr gedient haben. In diesen Anmerkungen indessen lag unverkennbar die Grundidee unseres heutigen Hauptbuchsystemes, und die Gesetzgebung selbst war schon damals sehr nahe daran, dieses Hauptbuchs-System wirklich einzuführen. Im organischen Grundbuchs-Patente für Oesterreich unter der Enns vom 1. September 1765 nämlich wird im §. 12 ausdrücklich gesagt, daß es in der Absicht der Gesetzgebung lag, nebst den Urkundenbüchern auch ein Vormerkbuch einzuführen, daß sie es aber zur Ersparung der Unkosten bei den dort größtentheils schon im Gebrauche stehenden Dienst-, Gewähr- und Satzbüchern bewenden lassen wolle. *)

*) In das Dienstbuch wird jedes (dem Magistrate oder Dominium unterworfene unbewegl. Gut nach seiner Benennung und topographischen Lage einzeln in der Reihenfolge des Gaben-Buches oder Urbars, nebst dem Grunddienste, der davon zu entrichten ist, und dem

§. 17.

Die nächst nachgefolgten organischen Patente gingen noch weiter. Es wird z. B. im Grundbuchs-Patente für Kärnten vom 24. Juli 1772 ein Grundbuch einzuführen angeordnet, wo jedes unbewegl. Gut eingetragen, und dabei auch der Besitzer und der Titulus possidendi mit Beziehung auf die Urkunde, die entweder in ein Protokoll einzuschreiben, oder in forma authentica aufzubewahren ist, angemerkt werde, und daß auf gleiche Weise die Onera realia entweder in dieses nämliche Grundbuch, oder in ein besonders zu führendes Vormerkbuch eingetragen werden müssen. Man sieht deutlich, daß das Gesetz unter diesen Vormerk- oder Grundbüchern schon ein Buch vor Augen hatte, was wir heut zu Tage das Hauptbuch nennen, und eben so das erwähnte Protokoll oder das Aufbewahren der Urkunden das Buch supliren sollte, was wir jetzt neben dem Hauptbuche unter »Urkundenbuch« verstehen. Allein in welcher

Namen des jeweiligen Eigenthümers eingetragen. Das Gewährbuch enthält in Abschrift alle Urkunden, die den Erwerbstitel ausdrücken, womit die jeweiligen Eigenthümer zum Besitze dieser unbewegl. Güter gelangen. Das Satzbuch dagegen enthält in Abschrift alle Urkunden, worauf sich die Lasten gründen, mit denen diese unbewegl. Güter behaftet werden.

Wirklich sind diese Bücher schon sehr annähernd dem bereits erwähnten Hauptbuchs-Systeme. Das Dienstbuch suplirt, wie wir bald sehen werden, die erste und zweite Rubrik des Hauptbuchs, und das Gewährbuch ist das diesen beiden Rubriken entsprechende Urkundenbuch; allein für den Lastenstand ist das Satzbuch doch immer nur ein Urkundenbuch. Diese Bücher haben also zwar wohl großen Vorzug vor bloßen Urkunden-Büchern, weil sie doch wenigstens über die Objecte und Eigenthümer eine Evidenz geben, allein der Stand der Lasten, der wegen häufigen Veränderungen desselben gerade der komplicirteste ist, und daher der Evidenzhaltung am meisten benöthiget, bleibt dabei noch immer hinter einem Vorhange, der sich mit der Oeffentlichkeit der Bücher nicht verträgt.

Form jenes Vormerk- oder Grundbuch einzurichten, und wie dasselbe zu führen wäre, darüber haben sich die damaligen Gesetze noch immer nicht ausgesprochen. Und so geschah es, daß man mit der Regulirung der Bücher nicht vorwärts kam, und daß Alles im Alten verblieb.

§. 18.

Erst mit den zwei letzten organischen Patenten, und namentlich mit dem Grundbuchs-Patente für Oesterreich ob der Enns vom 2. November 1792 und mit dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 ist bestimmt erklärt worden, daß das Landtafel- und Grundbuchs-Institut aus Haupt- und Urkundenbüchern zu bestehen habe, daß die Hauptbücher die Grundfeste, die Urkundenbücher aber das Archiv desselben seyn, und daß folglich dingliche Rechte auf unbewegl. Sachen nur durch die Eintragung in die Hauptbücher *) erworben werden.

§. 19.

Mit diesen Patenten nun, und mit den Formularien und Instruktionen, die dem Landtafel-Patente vom Jahre

*) 1. Das Hauptbuch wird im obbezogenen Grundbuchs-Patente vom Jahre 1792 auch geradezu mit Grundbuch bezeichnet. Es kommt indessen auf den Namen nicht an. Der Sache und im Grunde selbst der Form nach sind Haupt- oder Grundbücher ganz dasselbe. Das Hofdekret vom 4. Juni 1819 Nro. 1567 Justiz-Gesetz-Buch spricht sogar ausdrücklich auch in grundbüchlicher Beziehung von Hauptbüchern. Zur Vereinfachung des Vortrags und zur Beseitigung der etwas sinnstörenden Phrase: »Grundbuch bei Grundbüchern« wird auch der Verfasser hier dieses Buch durchgehends mit »Hauptbuch« bezeichnen.

2. Das allgemeine bürgl. Gesetz-Buch spricht zwar bloß von öffentlichen Büchern überhaupt, allein darunter sind nach ausdrücklicher Anordnung des Hofdekretes vom 4. Juni 1819 Nro. 1567 Justiz-Gesetz-Sammlung immer nur die Hauptbücher zu verstehen.

1794 beigefügt wurden, kam erst Licht und Leben in den bis dahin ziemlich trüben Zustand unseres Tabular-Institutes, und gar bald ist die Ueberzeugung, daß nur mit diesem Systeme dasselbe den damit beabsichteten Zweck und Nutzen gewähren kann, so allgemein geworden, daß nach diesem Systeme nicht nur die Landtafeln in Böhmen und Mähren und die Grundbücher von Oesterreich ob der Enns, sondern auch alle anderen Landtafeln*)

---

*) 1. Eine Ausnahme machen die Landtafeln der fürstlichen Landrechte in Schlesien. Dieselben scheinen, was die Einrichtung ihrer Bücher betrifft, auf eigenthümlichen in den Gesetz-Sammlungen nicht auffindbaren Grundlagen zu beruhen, die der Verfasser nicht kennt, und bis nun auch nicht in die Lage kam, sich damit bekannt zu machen. Es bleibt daher nichts übrig, als diese Landtafeln in Bezug auf die Form ihrer Bücher hier ganz unberührt zu belassen.

2. Die Hauptbücher der Görzer Landtafel sind (mit Ausnahme jener für die Stadt und das Gebieth) für den ganzen übrigen Kreis zwar noch immer in einem sehr unvollkommenen Zustande, allein die Ursache dieses Zurückbleibens liegt einzig in der Unbeschränktheit der Theilbarkeit des Grund und Bodens, die dort schon von jeher besteht, und die den Grundbesitz schon so zersplittert hat, daß dieser Kreis bei seinem mäßigen Umfange von kaum 50 geogr. □ Meilen, der vielen Karstgebirge ungeachtet, bereits eine halbe Million Katastral-Parzellen hat, wovon, da dort keine Güterkomplexe bestehen, jede einzelne Parzelle einen eigenen selbstständigen Tabular-Körper bilden soll. Daß hierin selbst dann, wenn die öffentlichen Bücher darüber unter die betreffenden 11 Bezirks-Gerichte vertheilt würden, schon der Unzahl von Hauptbüchern wegen eine theilweise Abweichung von den bestehenden Tabular-Formen nothwendig wird, ist nicht zu verkennen. Dieser Punkt ist eben jetzt in einer neuerlichen Verhandlung.

3. Die noch bestehenden Gebrechen der beiden Landtafeln des Königreichs Galizien in Lemberg und Czernowitz werden in der oben bei dem §. 6 d. W. citirten Abhandlung dargestellt. Sie reduciren sich darauf, daß diese beiden Landtafeln über das Activum nicht die erforderliche Evidenz geben. Dieser Mangel, dessen Hebung allerdings erwünscht wäre, ist übrigens zum Theil auch bei den übrigen Landtafeln, und hie und da selbst bei Grundbüchern zu finden.

und (im Verhältniß zum Ganzen) mit sehr geringen Ausnahmen auch alle anderen Grundbücher der übrigen Provinzen theils mit, theils ohne imperativen Einfluße der höheren Behörden eingerichtet da standen, und zum großen Glück und Wohlstand eines jeden Landes, wo sie sind, noch gegenwärtig so eingerichtet da stehen.

§. 20.

Umständliche Erläuterungen über die Form und den Inhalt dieser Haupt- und Urkunden-Bücher werden, wie bereits erwähnt wurde, später folgen. Für hier genügt zu wissen, daß im Hauptbuche jedes zur Verbücherung geeignete Object eine eigene Abtheilung habe, und daß jede derlei Abtheilung aus drei Rubriken besteht, wovon die erste: »Bezeichnung des Objects des Eigenthums«, die zweite: »Benennung des Eigenthümers« und die dritte: »darauf haftende Lasten« (Pfand- und Servituts- und besondere dingliche Rechte) zur Ueberschrift hat. *) Die ersten zwei Rubriken bilden den Besitz- oder (richtiger gesagt) den Eigenthums-Stand, und die dritte den Lasten-Stand. In dieser Eintheilung liegt die Wesenheit unserer Hauptbücher. Ob dann auch die einzelnen Rubriken ganz dieselben Kolumnen haben, wie sie das oberwähnte Formular gibt, oder, ob diese Rubriken, wie bei Grundbuchs-Aemtern gewöhnlich der Fall ist, bald mehr bald weniger Kolumnen haben, dieß ist eine Frage, deren Beantwortung auf die Wesenheit der Hauptbücher keinen Einfluß hat.

*) Man sieht, daß unsere öffentlichen Bücher nicht so, wie die bloßen Hypotheken-Bücher, z. B. im lombardisch-venetianischen Königreiche, nach Besitzern, sondern nach Sachen angelegt sind.

§. 21.

Jede Veränderung, die entweder das Object, oder die Person des Eigenthümers, oder die Lasten betrifft, wird in diesem Hauptbuche in der einschlagenden Rubrik, zwar mit wenigen Worten, und mit Berufung auf das Urkundenbuch, jedoch so eingezeichnet, daß man schon aus dieser Einzeichnung allein die vorgefallene Veränderung in allen ihren wesentlichen Beziehungen vollständig auffassen könne, und dabei an der Uebersicht des ganzen Tabularstandes nicht gestört werde. Sogestaltig gewähren diese Hauptbücher bei ihrer höchsten Einfachheit für Jedermann auf die leichteste Art die vollste Evidenz über den ganzen Stand des Eigenthums und der Lasten.

§. 22.

Wie ganz anders sieht dieß alles bei jenen öffentl. Büchern aus, die noch nicht nach diesem Hauptbuchs-Systeme eingerichtet sind, und entweder in allen, oder doch in einigen Beziehungen aus bloßen Urkunden-Büchern bestehen. Zwar haben auch diese Bücher gerade jene Wirkung, die allen anderen zukommen, und allen insgesammt liegen auch die nämlichen Kognitions-Vorschriften zum Grunde; (weil das Bestehen oder nicht Bestehen des Hauptbuchs sichtbar nur in der Manipulation einigen Unterschied macht) allein ein derlei Institut, welches aus Urkunden-Büchern besteht, und daher gezeigter Maßen keine Evidenz gewährt, ist, nach Verfassers Ansicht, unverträglich mit dem Grundsatze der Publicität der öff. Bücher, den das allg. b. G. B. im §. 443 mit den Worten: »wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachläßigkeit« kathegorisch ausspricht, und in der

ganzen Lehre von dinglichen Rechten in Bezug auf unb. Güter mit der strengsten Konsequenz durchführt. Und in der That auch, was nützt das Recht zur Einsicht der Bücher, wenn man daraus nichts zu ersehen im Stande ist, und der Tabular-Beamte selbst oft Tage braucht, bis er einen Extract mit einiger Sicherheit ausfertigen kann.

§. 23.

Schon in diesem eben citirten §. 443 allg. b. G. B. also scheint ein zureichender Anhaltspunkt für die betreffenden Magistrate und Dominien zu liegen, um zur endlichen Regulirung ihrer Bücher zu schreiten. *) Das Recht und die Pflicht dieser Grundbuchs-Behörden zur Regulirung ihrer Bücher nach dem Hauptbuch-Systeme zeigt aber auch

1. schon die Thatsache, daß die Grundbücher der übrigen Provinzen nach diesem Systeme wirklich eingerichtet bestehen, und mit dieser Einrichtung auch von der höchsten Staats-Verwaltung anerkannt werden, obgleich in den meisten dieser übrigen Provinzen mit den org. Patenten ebenfalls nur Urkunden-Bücher eingeführt wurden. Und wo bereits Grundbücher mit oder ohne org. Patenten bestehen, und zwar, wie gesagt, mit denselben Rechtswirkungen, die allen anderen bereits regulirten Grundbüchern zukommen, und wo auch sonst, wie dieß, ausser

*) Die Mühe und Kosten zur Herstellung der Hauptbücher sind, wenn man die Arbeit gehörig angreift, nicht so groß, als man vielleicht glaubt. Jedenfalls aber wird beides trefflich belohnt, nicht nur durch den beförderten Wohlstand der eigenen Bürger oder Unterthanen, sondern auch durch die damit erzweckte Leichtigkeit die Bücher zu führen, und sich selbst vor Verantwortungen zu verwahren.

dem Küstenlande, in allen übrigen Provinzen der Fall ist, die Theilbarkeit des Grund und Bodens nicht unbeschränkt ist, da kann doch der bloßen Aenderung der Form der Bücher, nicht wohl eine Landes-Verfassung im Wege stehen.

2. Die betreffenden Grundbuchs-Behörden erhielten vom Gesetze, oder von der anerkannten Observanz, wohl das Recht und die Pflicht zur Errichtung und Führung der Grundbücher, allein sie erhielten keine Vorschriften über die Formen, nach denen sie diese Bücher zu errichten und zu führen haben. Wie sollte ihnen nach §. 7 allg. b. G. B. nicht gestattet seyn, die Formen zu benützen, die später derselbe höchste Gesetzgeber bei Grundbüchern einer andern Provinz, wo sie mit ganz gleicher Bestimmung und Wirkung eingeführt wurden, ausdrücklich vorgezeichnet hat? Auch sind

3. die oft citirten org. Patente von den Jahren 1792 und 1794 in die allg. J. G. S. aufgenommen worden; dieselben können und müssen daher schon deßhalb allein nach Lehre der Hof-Dekrete vom 29. Dez. 1785 Nro. 509 und 20. Nov. 1818 Nro. 1519 J. G. S. auch den öff. Büchern anderer Provinzen in allen jenen Punkten zur Richtschnur dienen, worüber, wie dieß gerade mit der Form und Einrichtung der Bücher der Fall ist, diese anderen Provinzen selbst entweder keine, oder nur unvollständige Weisungen erhielten. Ueberdieß setzen

4. die Gesetze neuerer Zeit selbst schon die Grundbücher nach Rubriken, und überhaupt nach dem Hauptbuchs-Systeme eingerichtet, allenthalben voraus. (Hofd. vom 26. April und 4. Juni 1819 Nro. 1555 und 1567 J. G. S., dann Hofd. vom

16. April 1830 Nro. 2459 in Verbindung mit dem darin bezogenen Patente vom 14. Febr. 1804 Nro. 632 J. G. S.)

§. 24.

Zur Verbücherung geeignete Objecte sind bloß unbewegliche Güter, und zwar entweder

Objecte der öffentl. Bücher sind

1. Güter, die schon an sich unbeweglich sind, als: Grund und Boden, dann Häuser und andere Gebäude. §. §. 293 — 297 allg. b. G. B., *) oder

1. die schon an sich unbewegl. Güter.

*) 1. Unter unb. Güter wird zwar auch alles Zugehör und folglich auch der Fundus instructus gezählt, allein die Sachen, die den Fundum instructum ausmachen, unterliegen ihrer Natur nach dem Verbrauche und dem Wechsel, und können daher, da sie ganz eventuell sind, bei dem unb. Gute im Activum der öff. Bücher nicht eingezeichnet seyn. Nach §. 457 allg. b. G. B. erstreckt sich dessen ungeachtet das Pfandrecht des auf dem unb. Gute eingetragenen Gläubigers auch auf den Fundum instructum, allein, wird eine Sache davon verbraucht oder hintangegeben, so verschwindet das ganze Pfandrecht des Gläubigers gleich einem Schatten, wenn man dem Gegenstande, der ihn abwirft, das Licht entzieht. Dieses Pfandrecht äussert seine Wirkung nur in Konkurs- und anderen Exekutions-Fällen, und auch in diesen Fällen nur in so fern, als die Sachen, die zum Fundum instructum gehören, zur Zeit des Konkurses oder der exekutiven Beschreibung noch wirklich vorhanden sind. Derlei Sachen, die zum Fundum instructum gehören, können nach Hofd. vom 7. April 1826 Nro. 2178 J. G. S. auch nicht abgesondert in die Exekution gezogen, sondern immer nur mit dem unb. Gute, zu dem sie gehören, zugleich und nach dem für alle unb. Güter selbst geltenden Gesetzen, gepfändet, geschätzt und versteigert werden.

2. Schiffmühlen wurden vormals häufig als unb. Güter angesehen, und als Tabular-Objecte behandelt. Das Hofd. vom 29. Mai 1824 Nro. 2011 J. G. S. hat aber erklärt, daß Schiffmühlen bewegliche Sachen sind, und daher kein Object der öff. Bücher bilden. Doch haben in Gemäßheit des nachgefolgten Hofd. vom 23.

2. gewisse Rechte, die vom Gesetze den unbeweglichen Gütern gleichgestellt werden, als: a) Urbarial-Rechte, b) Zehend-, Taz-, Jagd- und Privat-Mautrechte, c) radicirte Gewerbs-Rechte, d) montanistische Entitäten, e) verbücherte Schuldforderungen, und f) in einer gewissen Beziehung auch verbücherte Servituts-Rechte.

§. 25.

Mannigfaltig ist die Eintheilung und Benennung der unb. Güter. Hier werden davon nur jene berührt, die auf öff. Bücher zunächst seine Beziehung haben. Die Sachen im Staats-Gebiethe sind zufolge §. 286 b. G. B. entweder ein Staats- oder Privatgut. Das letztere kann einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden gehören; und da die öff. Bücher nur ein Privatrechts-Institut bilden, so können im allgemeinen auch nur Privat-Güter das Object der öff. Bücher seyn. Doch werden dazu ausnahmsweise auch Staats-, Fonds- und Stiftungs-Güter mit den in §§ 287 — 290 b.

Juni 1827 Nro. 2287 J. G. S. jene Gläubiger, die bis zur Kundmachung obigen Hofdekretes vom 29. Mai 1824 eine Intabulation oder Pränotation auf eine Schiffmühle erwirkt haben, im Besitze ihres Pfandrechtes zu bleiben. Ihre Forderungen können demnach abgetreten, verpfändet oder vererbt werden. Nur die Eintragung neuer Schuldposten findet nicht mehr Statt. Schiffmühlen, die mit keinen Schulden behaftet sind, müssen aus den öff. Büchern sogleich, jene aber, worauf Schulden haften, erst, wenn diese getilgt sind, gelöscht werden. Mit den Schiffmühlen sind aber die Schiffmühlen-Gerechtsamen nicht zu verwechseln. Diese letzteren können, nach Ansicht des Verfassers, unter den für Gewerbsrechte bestehenden Bedingungen immerhin verbücherungsfähige Objecte seyn.

G. B. enthaltenen Beschränkungen nach Hofd. vom 21. Sept. 1798 Nro. 434 und 10. August 1819 Nr. 1591 J. G. S. in Uebereinstimmung mit dem Hofkammer-Dekrete vom 18. Jänner 1842 Nro. 45,581 gerechnet. Irrt der Verfasser nicht, so sollte man aus dem Ganzen zur Annahme berechtiget seyn, daß ausser den im §. 287 b. G. B. bezeichneten öffentlichen Gütern, als: Landstraßen, Ströme, Flüße, Seehäfen, Meeresufer, und nun auch Staats-Eisenbahnen, alle übrigen unb. Güter, die sich im Staats-Gebiethe befinden, und nicht zu freistehenden Sachen gehören, als zur Verbücherung geeignete Objecte angesehen werden können.

§. 26.

Die unbeweglichen Güter werden ferners in *ständische* und *nicht ständische* eingetheilt. Beiläufig um die Mitte des nächst verflossenen Jahrhunderts mußten nämlich alle Dominien und Freisassen über ihre Besitzungen und Rechte, und über die Erträgnisse derselben sehr genaue Fassionen überreichen. Diese Fassionen, und die darüber im Rectifikations-Wege erfolgten Enderledigungen wurden zum Behufe einer geregelteren Vertheilung der Landes-Anlagen, und zur Uebersicht der Besitzer dieser Dominikal-Güter den *Ständen* einer jeden Provinz überlassen, wo sie unter der Benennung: »*Gülten-Kataster*, *Gültenbuch*, oder *Rectifikatorium*« noch gegenwärtig inne liegen. Jene Güter nun, die in diesem Gülten-Kataster aufgenommen sind, werden *ständische*, alle übrigen dagegen *nicht ständische* genannt. *)

*) Diese Eintheilung paßt jedoch nicht durchgehends auf *Galizien*. Der Landtafel in Lemberg liegen die erst mit dem Patente vom 22. Sept. 1772 von den Grundherren abgeforderten *Dominikal-Steuer-Fassionen*, und der Landtafel in Czernowitz die mit dem

§. 27.

Man theilt auch die unb. Güter in freie und unterthänige ein. Unter freie Güter werden jene gerechnet, die im ständischen Gülten-Kataster vorkommen; freie oder ständische Güter sind daher gleichbedeutende Worte. Unterthänige Güter dagegen sind jene, von denen im Gülten-Kataster nur das Ober-Eigenthum vorkommt, das Nutz-Eigenthum aber dem Besitzer mit dem Unterthans-Verbande überlassen ist.

§. 28.

In den §. §. 433 und 434 b. G. B. werden die unb. Güter in landtäfliche, städtische und Bauern-Güter eingetheilt. Der Begriff von landtäflichen Gütern fällt mit jenem über ständische oder freie Güter in Eins zusammen. Es kann nämlich in der Landtafel kein Object vorkommen, welches nicht im ständischen Gülten-Kataster eingezeichnet ist, und jedes Object, was in diesem Gülten-Kataster vorkommt, muß als solches auch in der Landtafel ganz in Uebereinstimmung mit dem Gülten-Kataster erscheinen, jedoch mit dem Unterschied, daß die Objecte in der Landtafel nur allgemein mit der Benennung des Hauptgutes nach der topographischen Lage, und allenfalls auch unter Anführung der Haupt-Summe der rectifikatorischen Beansagung, im ständischen Gülten-Kataster aber auch mit einzelnen Bestandtheilen, Erträgnissen und Beansagungen, und meistens mit sehr ausgedehnten Beschreibungen angegeben

---

Patente vom 10. Nov. 1781 angeordneten Hofabgränzungs-Akte zum Grunde, die ganz der Landtafel einverleibt sind, und daher die Stände des Landes darauf nicht jenen Einfluß nehmen, wie dieß in andern Provinzen der Fall ist.

erscheinen. *) Städtische Güter sind jene, die entweder einzelnen Bürgern der Städte oder Märkte, oder der ganzen Gemeinde derselben ungetheilt, und folglich mit dem Ober- und Nutz-Eigenthum gehören, und im ständischen Gülten-Kataster nicht vorkommen, und folglich Objecte ihrer eigenen magistratlichen Grundbücher sind. Alle übrigen unbeweglichen Güter, die nämlich weder landtäflich noch städtisch sind, müssen nach dieser Eintheilung nothwendig in die Kathegorie der Bauerngüter **) fallen, und worunter alle jene unb. Güter zu verstehen sind, die nach dem obaufgestellten Begriffe als unterthänige Güter bezeichnet werden.

§. 29.

Die Bauern-Güter selbst werden wieder in eingekaufte und uneingekaufte eingetheilt.

Eingekaufte sind jene, die der Besitzer von der Grund-Obrigkeit in sein Nutz-Eigenthum mit dem Unterthans-Verbande an sich brachte, und von denen sich die Grund-Obrigkeit bloß das Ober-Eigenthum vorbehielt.

Uneingekaufte Bauern-Gründe werden jene genannt, die den Grund-Obrigkeiten noch ungetheilt gehören, und den Unterthanen gegen Entrichtung der Steuern und Gaben bloß zum Genuße, oder, wie man zu sagen pflegt, bloß miethweise überlassen sind. Diese uneingekauften Gründe, von denen übrigens im Verhältnisse zum Ganzen nur sehr wenige noch bestehen, können,

---

*) Daß sich der Begriff über die Landtäflichkeit der Güter in Galizien anderst gestaltet, wurde bereits angedeutet.

**) Bauerngüter haben wieder, je nachdem ihr Umfang ist, nach ihren verschiedenen Abstuffungen auch verschiedene Benennungen, wofür fast jede Provinz ihre eigene Terminologie hat.

wie sich schon aus dem Begriffe ableiten läßt, kein Object des Grundbuches seyn. Das Eigenthum darüber kommt noch ungetheilt im ständischen Gülten-Kataster und in der Landtafel vor; es bleibt also davon nichts übrig, was noch im Grundbuche ein Object bilden könnte.

§. 30.

Bauerngüter werden ferners eingetheilt:

a) in behauste oder gestiftete Bauern-Wirthschaften, bei denen die Wohn- und Wirthschaftsgebäude und Gründe einen der Regel nach untrennbaren Complex bilden, nur eine Gewähr erhalten, und auch nur einen Urbarial-Grunddienst entrichten,

b) in Haus-Ueberländgründe, über die zwar eine besondere Gewähr ertheilt wird, und die auch einen besonderen Urbarial-Grunddienst haben, die aber dennoch zur besseren Stiftung des Unterthans mit der behausten Wirthschaft so vereinigt sind, daß sie davon ebenfalls der Regel nach nicht getrennt werden dürfen, und

c) in freie Ueberländgründe, die mit der behausten Wirthschaft in gar keiner Verbindung stehen, oft sogar einem andern Dominium unterthänig sind, und unzerstückt anstandlos hindangegeben werden können.

§. 31.

Nach dem allgemeinen stabilen Kataster der mit allerhöchsten Patente vom 23. Dezember 1817 angeordnet wurde, und nun auch schon größtentheils in der Wirksamkeit ist, sind die Gründe entweder:

1. (eigentliche) Dominikalgründe, solche nämlich, die einem Dominium noch mit ungetheilten Eigenthum gehören, und sogestaltig im ständischen Kataster und in der Landtafel einen integrirenden Bestandtheil des Dominiums bilden, oder

2. Freigründe, die zwar keinem Dominium gehören, die aber dennoch mit ungetheiltem Eigenthum im ständischen Kataster und in der Landtafel als selbstständige Körper vorkommen, oder

3. unterthänige Dominikalgründe, die einst zwar einen Bestandtheil eines Dominiums ausmachten, die aber nach der Hand vom ständischen Kataster und von der Landtafel mit dem Nutz-Eigenthum abgeschrieben, und als unterthänige Grund-Objecte im Grundbuche des betreffenden Dominiums angeschrieben wurden, oder endlich

4. Rustikalgründe, jene nämlich, die schon bei der ersten Landesbesteuerung des sechzehnten Jahrhunderts in Händen der Unterthanen waren, und mit Rustikalpfundgeld veranschlagt worden sind.

§. 32.

und

2. gewisse Rechte, die das Gesetz den unb. Gütern gleichstellt, und zwar:

a) Urbarial Rechte,

Auch gewisse Rechte, die vom Gesetze den unbewegl. Gütern gleichgestellt werden, sind Objekte der öffentlichen Bücher, von denen wir zuerst die Urbarialrechte berühren wollen. Das was die Unterthanen aus dem Bande der Unterthänigkeit an Geld und Naturalien, oder an Arbeiten ihrer Grund-Obrigkeit zu entrichten oder zu leisten haben, wird Urbarial- oder grundobrigkeitliche Gabe genannt. Der Inbegriff dieser grundherrlichen Rechte mit der verfassungsmäßig damit verbundenen Befugniß und Verpflichtung zur Ausübung

der Civil-Gerichtsbarkeit macht eine Gült aus, die schon an und für sich ohne aller realen Unterlage als ein unbewegliches Gut einen selbstständigen Körper im ständischen Kataster und in der Landtafel bildet. Dieß tritt natürlich auch dann ein, wenn diese Urbarialrechte, was ohnehin meistens der Fall ist, einem Dominikal-Wohnsitze mit Grund und Boden ankleben; das Besitzthum heißt aber dann nicht mehr eine Gült, sondern entweder eine Herrschaft, oder ein (obrigkeitliches) Gut, je nachdem das Besitzthum vom größeren oder kleineren Umfange ist. Der Ausdruck: Grundobrigkeit oder Dominium umfaßt Gülten, Güter und Herrschaften.

§. 33.

b) Zehend-, Taz-, Jagd- und Privat-Mautrechte.

Auch Zehend-, Taz-, u. manchmal auch Jagd-, und Privat-Mauthrechte kommen hie und da nach althergebrachten Observanzen und Landesverfassungen als Objekte der öffentlichen Bücher, und zwar bald selbstständig, bald als Bestandtheile eines anderen unbeweglichen Gutes vor. Was jedes dieser Rechte sey, zeigt schon die Benennung. Zehendrechte entspringen übrigens nicht aus dem Unterthans-Verbande, und sind daher mit Urbarialrechten nicht zu vermengen. (Hofd. vom 15. Jänner 1787 Nro. 620 J. G. S.) Bezüglich des Tazes ist hier bemerkenswerth die Vorschrift des §. 2 der allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai 1829 (Polit. Ges. Samml. 57. Band), womit erklärt wurde, daß der Taz auch nach seiner nun angeordneten Umstaltung in eine Staatsforderung so lange als ein unbewegliches Gut anzusehen sey, bis die Trennung desselben von dem Gute, womit er vereinigt, oder die Löschung der Rubrik, womit er bezeichnet war, in den öffentlichen Büchern bewirkt wurde.

§. 34.

c) Radizirte Gewerbs-Rechte,

Daß persönliche Gewerbsrechte kein Gegenstand der öffentl. Bücher seyn können, dieß liegt schon im Begriffe derselben. Aber auch von den realen Gewerbsrechten, die man in radizirte und in blos verkäufliche eintheilt, sind nur die radizirten, jene nämlich, die einem Hause ankleben, und einen Theil desselben ausmachen, zur Verbücherung geeignet. (Hofd. vom 20. Jänner 1795 Nro. 219 und 7. Jänner 1825 Nro. 2063 J. G. S.) Blos verkäufliche Gewerbsrechte können zwar ebenfalls an andere übertragen und verpfändet werden, ja die politischen Orts-Obrigkeiten müssen darüber sogar gewisse Vormerk-Protokolle führen, allein diese Protokolle sind mit den öffentl. Büchern, von denen hier die Rede ist, nicht zu vermengen, was auch aus dem im Einverständnisse der k. k. obersten Justizstelle an das steirische Gubernium unterm 6. Juli 1843 Nro. 20,883 erlassenen Hofkanzlei-Dekrete hervorgeht, womit angeordnet wurde, daß in Zukunft bei derlei Vormerk-Protokollen die nur für öffentl. Bücher passenden Ausdrücke von Intabulation oder Pränotation zu vermeiden seyen, und man sich an den Grundsatz zu halten habe, daß derlei verkäufliche nicht radizirte Gewerbe zu den beweglichen Sachen gehören, auf welche ein dingliches Recht nur durch die in den §. §. 426, 427, 428 und 451 b. G. B. dann in dem §. 314 allg. (und §. 415 westg.) G. O. vorgeschriebene Weise erworben werden können. Dabei findet die Analogie mit der Art und Weise Statt, wie Eigenthums- und Pfandrechte auf Geldsummen und andere Gegenstände erworben werden, die in öffentl. Depositenämtern hinterlegt sich befinden.

§. 35.

d) Berg-belehnungen und Hütten-Concessionen.

Unter montanistische Entitäten werden nach den Bestimmungen der Patente vom 13. Oktober 1770, 1. November 1781, 29. Dezember 1781 und 25. September 1811, Hofdekret vom 10. Nov. 1783 Nro. 209, 14. Oktober 1784 Nro. 351 und 16. Juli 1792 Nro. 32 J. G. S., dann Hofkammer-Dekret vom 4. Mai 1837 pol. G. S. und Manip. Instr. v. J. 1783 §. 57 — gegenwärtig gerechnet:

a) der Bergbau auf Ganz- oder Halb-Metalle, und auf Mineralien, so wie überhaupt alle Hüttenwerke, die sich mit der Ausbringung der Metalle beschäftigen, und von den Berggerichts-Behörden koncedirt werden,

b) die Radwerke, d. i. Eisen-Schmelzwerke, mit den dazu gehörigen Eisenstein-Bergbauen,

c) Blechschmieden- oder Eisen-Hammerwerke, die das rohe Eisen in Blechplatten oder Zentnergut, das erst zum Gebrauche oder zur Bearbeitung des Manufakturisten dient, ausschlagen und zentnerweise verkaufen, endlich

d) alle jene Hammer- und Eisenwerke, welche das von der Schmelzhütte oder vom Hochofen kommende rohe Eisen zum Zentnergut auf- oder umarbeiten. *)

*) Alle anderen Hammerwerke, so wie die Sensen-Schmieden überhaupt, obgleich diese letzteren die Concession von der k. k. Hofkammer erhalten, gehören nicht in die Kathegorie von montanistischen Entitäten.

§. 36.

Diese montan. Entitäten nun, und rücksichtlich die Bergbelehnungen und Hütten-Concessionen, die dazu ertheilt werden, sind nach dem Gesetze ebenfalls als unb. Güter anzusehen, und als Objecte der öff. Bücher zu behandeln, obgleich das Bestehen derselben, wie wir in dem Abschnitte von Löschungen sehen werden, sehr eventuell ist. Bloße Mutbungen aber, so wie die darüber ausgefertigten Muthscheine können, da sie noch keine Belehnung enthalten, kein Object des Bergbuches bilden. (Hofd. vom 14. Okt. 1831 Nro. 2532.)

§. 37.

e) Verbücherte Schuldforderungen.

Auch verbücherte Schuldforderungen sind in der Regel zur bücherlichen Uebertragung und After-Verpfändung geeignet. Unter Schuld-Forderungen müssen jedoch nicht bloß Kapitals- oder Interessen-Forderungen, sondern alle persönlichen Sachenrechte überhaupt, und folglich auch die Rechte auf Leistung eines Faktums, oder auf Erfüllung eines zugestandenen dinglichen Rechtes, z. B. auf Uebergabe des erkauften unb. Gutes verstanden werden. (§. §. 299 und 1412 allg. b. G. B. und Patent vom 1. April 1812 Nro. 983 J. G. S.

§. 38.

Wenn nun derlei persönliche Sachenrechte auf einem unb. Gute sicher gestellt werden, so entstehen dadurch in öff. Büchern Satzposten, und das sichergestellte Recht selbst wird (im ausgedehnten Sinne) eine Satz- oder Tabular-Forderung genannt. Derlei Forderungen bleiben aber, der bücherlichen Eintragung ungeachtet, an und für sich noch immer bewegliche Sachen (§. 298 b. G. B.), weil Forderungen durch den Akt der Eintragung

der Regel nach nicht selbst dinglich werden, sondern nur ein anderes Recht, das dinglich ist, das Pfandrecht nämlich, bewirken. Ueberhaupt ist bei Satz-Forderungen, um nicht in Mißgriffe zu gerathen, das persönliche Forderungsrecht von dem dasselbe sichernden Pfandrechte wohl zu unterscheiden, anbei aber doch auch nicht zu übersehen, daß das Pfandrecht nur ein accessorisches Recht ist, und nicht als etwas für sich bestehendes angesehen werden darf.

§. 39.

Obgleich aber Satz-Forderungen an sich zu den beweglichen Sachen gehören, so sind dieselben dennoch in so ferne als unb. Güter anzusehen, als sie mit dem ihnen zur Seite stehenden Pfandrechte selbst wieder zu Objecten bücherlichen Verkehrs (der Abtretung und After-Verpfändung nämlich) werden können. (§. §. 454 1393 und 1398 b. G. B., dann §. §. 15, 18 und 19 des Grundb. Pat. v. J. 1792 und §. §. 23 und 25 des Land. Pat. v. J. 1794 dann Hofd. vom 12. Aug. 1825 Nro. 2125 J. G. S.

§. 40.

Diese Regel findet nur bei jenen Satzposten eine Ausnahme, die durch bücherliche Eintragung des Wiederkaufes oder Verkaufs-Rechtes entstehen. Diese Rechte können, wie die bezüglichen §. §. 1070 und 1074 allg. b. G. B. klar zeigen, an Andere nicht übertragen werden. Was aber unveräusserlich ist, das kann der Regel nach auch kein Gegenstand eines Pfandrechtes seyn. (§. §. 448 und 461 allg. b. G. B.) Diese Rechte selbst lassen also keinerlei Art von weiteren bücherlichen Eintragungen zu.

§. 41.

und f) in einer gewissen Beziehung auch verbücherte Servituts-Rechte.

Servituts-Rechte sind bekanntlich entweder Grund- oder persönliche Servituten. Sowohl die einen als die andern können nur durch die Eintragung auf das dienende Gut erworben werden, wo sie gleich den obbesprochenen Forderungs-Rechten Satzposten bilden, deren Rangordnung für die Sicherheit der Servituts- und allfälligen Ersatz-Rechte von sehr erheblichem Einfluße ist. *)

§. 42.

Mit dieser Eintragung zur Last des dienenden Gutes werden Servituts-Rechte vollständig erworben. Eine besondere Eintragung als Aktivum ist natürlich nur bei Grund-Servituten gedenkbar, und auch da nur auf dem herrschenden Gute in der dazu bestimmten ersten Rubrik ausführbar. Einen selbstständigen Tabular-Körper können auch die Grund-Servituten nie bilden. **) Sie sind

---

*) Dr. Jos. Winiwarter (Regierungsrath) Commentar des allg. b. G. B. §. 481. Gspan (Appellationsrath) Abhandlung in der Zeitschrift für österr. Rechts-Gelehrsamkeit 1836 Heft IX.

**) Eine Art Ausnahme von dieser Regel finden wir nur bei den sogenannten Keller- oder Preßhaus-Rechten. In einigen Gegenden von Nieder-Oesterreich nämlich besteht die Gewohnheit, daß der Besitzer eines Grundes einem andern (gewöhnlich einem benachbarten Weingarten-Besitzer) gestattet, einen Theil der Unterfläche desselben durch Ausgrabung zu einem Keller oder Preßhause zu benützen, und daß sofort dieses Recht als ein jenem dritten zustehendes Eigenthum grundbüchlich behandelt, und als ein selbstständiges Grundbuchs-Object veräußert oder verpfändet werden könne, obgleich dieses Recht an und für sich nur eine (wiewohl unregelmäßige) Servitut ist, Servituts-Rechte aber, wie eben gezeigt wurde, nie einen Corpus tabulare bilden sollten. Ein solcher abnormer Zustand mußte nothwendiger Weise zwischen den Besitzern und Pfand-Gläubigern beider Grundtheile, Konflikte und Streitigkeiten veranlaßt haben.

immer nur das Zugehör des herrschenden Gutes. (Hofd. 19. Juli 1792 Nro. 33 J. G. S.) Eben deßwegen ist auch die Einzeichnung des Servituts-Rechtes im Aktivum des herrschenden Gutes nicht wesentlich nothwendig. Das Servituts-Recht ist als Zugehör des herrschenden Gutes, gleich einem neu aufgeführten Gebäude, schon in Kraft des Gesetzes (§ §. 294 — 297 b. G. B.) ein integrirender Theil des betreffenden Haupt-Gutes. Mit dem bloßen Akte der bücherlichen Erwerbung des Eigenthums des herrschenden Guts, wird auch das auf dem dienenden Gute lastende Servituts-Recht erworben. Ganz dasselbe gilt auch von den Pfand-Gläubigern. Das Pfandrecht, was der Gläubiger auf das herrschende Gut erwirbt, erstreckt sich zufolge §. 457 b. G. B. auch auf alles Zugehör, und folglich auch auf das Servituts-Recht, was zur Last des dienenden Gutes haftet. *) obgleich dortselbst im öff. Buche darüber kein Federzug geschieht. Wollte man Eintragungen auf derlei Servituts-Posten, die auf dem dienenden Gute bestehen, zulassen, so würden auch daraus zwischen den Eigenthümern oder den Pfand-Gläubigern des herrschenden Gutes und den sogestaltigen Supersatz-Gläubigern die größten Verwirrungen und Konflikte entstehen.

Zur Behebung aller dieser Anstände nun, wurde mit dem an die k. k. n. östr. Regierung erlassenen Hofkanzl.-Dekr. vom 2. Juli 1832 Nro. 14,236 (P. G. S. 14. Bd.) im Einverständnisse der k. k. obersten Justizstelle ausdrücklich erklärt, daß Verträge über derlei Servituten, da sie keine eigentliche Zerstückung des Grundeigenthums veranlassen, auch keiner Genehmigung von Seite der Behörden benöthigen, daß kein zureichender Grund vorhanden sey, die Erwerbung oder Erbauung von derlei Keller- oder Preßhäusern für die Zukunft zu untersagen, und daß folglich die darüber eingeführten öff. Bücher beizubehalten seyen.

*) Dr. Joseph Ellinger, Handbuch des oster. Civilrechts bie den §. §. 448 und 485.

§. 43.

Aber auch auf Satzposten mit persönlichen Servituts-Rechten sind (mit Ausnahme jener des Servituts-Rechts der Frucht-Nießung) bücherliche Eintragungen nicht zuläßig. Der §. 485 b. G. B. erklärt ganz allgemein, daß Servituten überhaupt eigenmächtig, *) mithin ohne Einverständniß aller Theilnehmer, weder von dem dienenden Gute abgesondert, noch auf ein anderes Gut, oder auf eine andere Person übertragen werden können, womit auch die Begriffe, die uns das b. G. B. von den persönlichen Servituts-Rechten des Gebrauchs und der Wohnung gibt, (§. §. 504, 507 und 521) vollkommen übereinstimmen. Die hiedurch vom Gesetze ausgesprochene Unveräußerlichkeit schließt auch die Verpfändung aus, wie dieß schon oben bemerkt wurde. Das Wesen des Pfandrechtes besteht eben darin, daß der Gläubiger sich für den Fall, als die Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, mittelst Veräußerung des Pfand-Objectes zahlhaft machen könne. (§. §. 447 und 461 b. G. B.)

§. 44.

Von dem Allen macht, wie bereits erwähnt worden ist, nur das persönliche Servituts-Recht der Fruchtnießung **) zum Theil eine Ausnahme. Die Frucht-Nießung nämlich ist zufolge §. 509 b. G B.

---

*) Daß mit Einverständniß aller Theilnehmer auch mit Servituten beliebig verfügt werden könne, dieß versteht sich wohl von selbst, allein ein solches Einverständniß liegt hier nicht in der Voraussetzung.

**) Wozu in dem im zweiten Absatze des §. 521 b. G. B. ausgedrückten Falle auch das persönliche Servitutsrecht der Wohnung gerechnet wird.

das Recht, eine fremde Sache, zwar mit Schonung der Substanz, jedoch ohne aller anderen Einschränkung, zu genießen. Der Berechtigte kann daher die Sache, in so ferne und in so lange ihm das Recht der Frucht-Nießung darauf zukommt, entweder selbst, oder durch Andere benützen, dieselbe in Bestand geben, und überhaupt mit oder ohne Entgelt Anderen zum Genuße überlassen. *) Der Inbegriff dieser Rechte ist daher allerdings veräußerlich, und daher auch die bezügliche Satzpost der Frucht-Nießung im öff. Buche zur Verpfändung geeignet.

§. 45.

Nähere Bezeichnung, welche von unb. Gütern zur Landtafel, und welche zum Grundbuche gehören.

Von den bis nun besprochenen zur Verbücherung geeigneten unb. Gütern gehören in die Landtafel, wie schon gesagt wurde, alle jene, die im ständischen Gülten-Kataster vorkommen, **) und folglich:

1. alle Herrschaften und (obrigkeitlichen) Güter, mit den dazu gehörigen Dominikal-Gebäuden und Gründen,

2. alle Gülten,

3. alle freien selbstständigen Dominikal-Gründe, und

---

*) Nippl (Appellationsrath) Erläut. des b. G. B. §. 509.

**) Für Galizien dürfte in dieser Beziehung Folgendes das richtige seyn. Für Lemberg sind landtäflich alle jene unb. Güter, die in den Dominikal-Steuer-Fassionen vorkommen, und der Gerichtsbarkeit des Landes-Tribunals unterstehen (Landt. Pat. vom 4. März 1780 §. I), für Czernowitz dagegen alle jene unb. Güter, die in den bereits erwähnten Hofabgränzungs-Akten aufgenommen erscheinen. (Hofd. vom 24. Febr. 1787.)

4. alle Freihöfe, Freisitze und Freihäuser. *)

§. 46.

Alle übrigen unb. Güter gehören in die Grundbücher, und zwar

a) die unterthänigen Dominikal- und Rustikal-Gründe mit den daraufstehenden Häusern und anderen Gebäuden in das Grundbuch der Herrschaft, des (obrigkeitlichen) Guts oder der Gülte.

b) die bürgerlichen Häuser und andern Gebäude und Gründe der Städte und Märkte in das Grundbuch (Stadtbuch) des betreffenden Magistrats, endlich

c) die montanistischen Entitäten, d. i. Berg-Belehnungen und Hütten-Concessionen in das berggerichtliche Grundbuch. (Bergbuch.) **)

---

*) Für Freihöfe, Freisitze und Freihäuser werden zwar Grundbücher geführt, allein die Führung derselben ist den Landtafel-Aemtern, und die Cognition darüber den betreffenden Landrechten überlassen, und eben deßwegen sind diese unb. Güter hier den landtäflichen angereihet. (Hofd. vom 28. Jänner 1793 lit. a) Nro. 86 und 25. Juli 1800 Nro. 504 J. G. S.)

**) Von dieser Regel machen in Steiermark, Kärnten und Krain jene montanistischen Entitäten eine Ausnahme, welche schon vor dem Patente vom 13. Okt. 1770 entweder im ständischen Gülten-Kataster und in der Landtafel, oder in dem Grundbuche eines Dominiums eingetragen waren. Derlei Entitäten haben im Sinne des oben citirten Patentes und in Folge einer über einen speciellen Fall erfolgten Entscheidung der k. k. obersten Justizstelle vermög Hofkammer-Dekrets vom 4. Dez. 1828 (Gritzner's Handbuch der kärntn. Hammer-Ordnung 1843 S. 57) noch fortan in der Landtafel oder im Grundbuche des Dominiums zu verbleiben.

§. 47.

Die Wirkung der öffentl. Bücher besteht in der Erwerbung dinglich. Sachenrechte und zwar: 1) Der Besitz-, Eigenthums-, Pfands- u. Servituts-Rechte.

Mittelst öff. Bücher werden in Beziehung auf unb. Güter dingliche d. i. solche Rechte erworben, die ohne Rücksicht auf gewisse Personen wieder jeden Besitzer des betreffenden unb. Gutes geltend gemacht werden können. *) Unter diese Rechte werden zuvörderst die schon ihrer Natur nach dinglichen Rechte des Besitzes, des Eigenthums, des Pfandes und der Servitut gerechnet. Was jedes dieser Rechte sey, wie jedes derselben eingetheilt werde, und was für Rechts-Principien und Folge-Sätze daraus abgeleitet werden, dieß alles gehört zum materiellen Rechte, und liegt folglich ausser der Aufgabe dieses Werkes.

§. 48.

Mit dem Besitze jedoch hat es eine ganz eigene Bewandtniß, die hier nicht übergangen werden kann. Der Besitz unb. Güter wird zwar auch mittelst öff. Bücher erlangt, jedoch nie als ein für sich bestehendes selbstständiges Recht, sondern immer nur als ein Attribut eines anderen dinglichen Rechtes. Wir überzeugen uns nun, wie Verfasser schon bei Gelegenheit einer

---

*) Die öff. Bücher äussern ihre Wirkung nur für dritte Personen. Zwischen den Kontrahenten selbst und deren Erben bleiben die Rechts-Verhältnisse vor und nach der Eintragung des Vertrags immer dieselben. Das Schein-Geschäft z. B. kann immerhin gegen den intabulirten ursprünglichen Gläubiger, keineswegs aber gegen einen dritten Partikular-Nachfolger, der die Satz-Forderung im Vertrauen auf die öff. Bücher mittelst Cession, oder mittelst eines anderen Rechts-Titels an sich brachte, geltend gemacht werden. Der Cessionär steht unter dem Schutze der Oeffentlichkeit der Bücher. Der Schuldner möge sein persönliches Regreßrecht gegen den ursprünglichen Gläubiger geltend machen.

anderen Abhandlung *) bemerkte, aus den Begriffen und Grundsätzen, die uns das im Jahre 1811 kundgemachte b. G. B. gab, daß auch in Tabular-Sachen der Besitz und das Eigenthum zwei ganz verschiedene Dinge sind. Das Eigenthum ist an und für sich ein Recht, und daher auch ein Gegenstand des Verkehrs und der Ersitzung, während der Besitz zwar wohl wichtige Vortheile gibt, die man Besitz-Rechte nennt, im Grunde aber dennoch nur ein faktisches Verhältniß, und zwar in Bezug auf verbücherte Sachen nur das Eingetragenseyn in öff. Büchern ist, und eben deßhalb an und für sich weder zum Verkehr, noch zur Ersitzung geeignet erscheint, obgleich er beiden als wesentliches Mittel dient.

§. 49.

Der Eigenthümer ist bei öff. Büchern allerdings auch Besitzer, allein nicht jeder Besitzer muß auch gerade Eigenthümer seyn. Die eingetragenen Pfand- oder Hypothekar-Gläubiger und die Servituts-Berechtigten sind eben so Besitzer, wie die eingetragenen Eigenthümer, und alle insgesammt haben nach §. §. 340, 343, 447, 472 und 1369 auf die ihren Rechtstiteln entsprechenden Besitzrechte gleichen Anspruch, und konsequent mit diesen Grundsätzen fordern auch die §. §. 432 und 435 zur Erwerbung des Eigenthums einer unb. Sache als wesentliche Bedingung, daß nicht nur der Uebergeber bereits selbst schon als Eigenthümer eingeschrieben sey, sondern auch, daß er dem Uebernehmer das Befugniß ertheile, sich als Eigenthümer einschreiben zu lassen.

---

*) Verfassers Abhandlung. Zeitschrift für österr. Rechts-Gelehrsamkeit. Jahrgang 1839 IX. Heft S. 177.

§. 50.

Das bis nun Gesagte genügt nach Ansicht des Verfassers auch zur Ueberzeugung, daß seit der Wirksamkeit des allg. b. G. B. im Hauptbuche statt der mit den org. Landtafel- und Grundbuchs-Patenten von den Jahren 1792 und 1794 vorgezeichneten Rubrik: »Besitzer« besser und richtiger die Rubrik: »Eigenthümer« stände. Wir wollen und müssen indessen bei der einmal eingeführten Terminologie, da sie auch in einigen Hofdekreten neuerer Zeit selbst gebraucht erscheint, stehen bleiben, uns aber dabei unter dem Ausdrucke: »Besitzer« oder »Besitzstand« immer nur den Eigenthums-Besitzer oder Eigenthums-Besitzstand denken.

§. 51.

und 2) einiger besondern dinglichen Rechte.

Wenn das allg. b. G. B. im §. 308 nur den Besitz, das Eigenthum, das Pfand, die Servitut und das Erbrecht als dingliche Sachenrechte aufzählt, so geschah dieß offenbar nur deßhalb, weil wirklich auch nur diese und keine anderen schon ihrer Natur nach dinglich sind. Diese Rechte können auch anders als dinglich gar nicht gedacht werden. — Es gibt aber nach deutlicher Lehre des nämlichen b. G. B. gewisse Sachenrechte, die an und für sich persönlich sind, die aber, wenn die Verträge in öff. Bücher kommen, in dingliche verwandelt werden, die daher sowohl dinglich, als persönlich seyn können, je nachdem sie den öff. Büchern einverleibt sind oder nicht. Diese besonderen Sachenrechte sind:

a) das Recht des Wiederkaufes §. 1070, b. G. B.

b) das Recht des Vorkaufes §. 1072,

c) das Recht des Beſtandnehmers §. 1095 und

d) das Recht des einen Ehegatten auf das unb. Gut des Anderen bei Güter-Gemeinſchaften §. 1236.

§. 52.

Zwar wird auch bei anderen perſönlichen Sachenrechten, z. B. bei Darlehens oder Lieferungs-Verträgen durch Eintragung in die öff. Bücher immer auch ein dingliches Recht erworben, allein dieſes dingliche Recht iſt, ſeinem Inhalte nach, ein ganz anderes, als jenes iſt, was dem Berechtigten aus dem Vertrage zuſteht. Wenn z. B. der A ſich vom B eine Lieferung von 1000 Metzen Korn vertragsmäßig verſprechen läßt, ſo hat er damit das perſönliche Recht erlangt, vom B (oder allenfalls von deſſen Erben) die Zuhaltung des Vertrags, und folglich die Ablieferung des beſagten Getreides zu verlangen. Wurde aber dieſer Vertrag auf ein unb. Gut des B eingetragen, ſo hat A dadurch allerdings auch ein dingliches Recht, und zwar das Pfandrecht erworben, allein ſein Vertragsrecht ſelbſt auf Ablieferung von 1000 Metzen Korn iſt deßwegen nicht dinglich geworden. Er wird, der Eintragung ungeachtet, von den Partikular-Beſitz-Nachfolgern des B keineswegs die Ablieferung dieſes Getreides fordern können, ſondern nach dem Begriffe des Pfandrechts nur berechtiget ſeyn, ſich für den Erſatz, den er wegen allfälliger Nichtzuhaltung des Vertrags liquidirt haben wird, aus dem Erlöſe des zu veräuſſernden Hypothekar-Guts, in ſo weit derſelbe reicht, und auf ſeine Satzpoſt entfällt, zahlhaft zu machen. (§. §. 447 und 461 allg. b. G. B.)

§. 53.

Anders jedoch verhält es sich mit den obcitirten besonderen Sachenrechten. Mit dem Rechte des Wiederkaufes z. B. erlangt der Verkäufer das Recht, das verkaufte und eigenthümlich übergebene unb. Gut wieder einzulösen. Ohne Eintragung dieses Rechtes in die öff. Bücher ist das Recht persönlich, nach der Eintragung wird dasselbe Recht dinglich. Ein dingliches Recht aber, eine verkaufte und bereits eigenthümlich übergebene Sache wieder einzulösen, ist offenbar weder ein Eigenthums-, noch ein Pfands-, noch ein Servituts-Recht. Der zum Wiederkauf Berechtigte wird, wenn der Vertrag bücherlich eingetragen ist, sein Wiederkaufs-Recht selbst, gegen jeden Besitz-Nachfolger des ursprünglichen Käufers geltend machen können. Dieses Recht muß also dinglich seyn. (§§. 1068 — 1070 allg. b. G. B.) Dasselbe ist auch bei dem Rechte des Vorkaufs der Fall. §§. 1072 und 1073 all. b. G. B. *)

*) 1) Mit diesen Wieder- und Vorkaufs-Rechten sind jedoch die sogenannten Kaufrechte nicht zu vermengen. In so fern unter diesen Kaufrechten nicht etwa eines der eben berührten Wiederkaufs- oder Verkaufs-Rechte begriffen ist, werden dieselben (die Kaufrechte nämlich) durch keine Eintragung dinglich. Doch davon ein Mehreres an seinem Orte und namentlich beim §. 195 dieses Werkes.

2. Auch das Recht des Rückverkaufs, wovon der §. 1071 allg. b. G. B. handelt, kann obigen Wieder- und Vorkaufs-Rechten nicht angereihet werden; denn bei dem Rückverkaufs-Rechte tritt das eigene ein, daß dabei der Käufer und folglich der nunmehrige Eigenthümer des betreffenden Gutes selbst der berechtigte Theil ist, und die Eintragung eines Rechtes zu seinen Gunsten auf seinem eigenen unb. Gute wäre offenbar ganz ordnungswidrig, und jedenfalls ohne aller Rechtswirkung. Besitzt aber der Verkäufer noch ein anderes unb. Gut, und würde obiges Rückverkaufs-Recht auf diesem Gute eingetragen, so könnte dieß nur zur hypothekarischen Sicherheit geschehen, die aber mit der Dinglichkeit des Rückverkaufs-Rechtes nichts gemein hat.

§. 54.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Rechte des Beſtandnehmers. Auch das an ſich perſönliche Beſtand-Recht, das Recht nämlich, das unb. Gut gegen Entrichtung des beſtimmten Preiſes durch die bedungene oder vom Geſetze beſtimmte Zeit zu gebrauchen, wird durch die Eintragung in die öff. Bücher in ein dingliches verwandelt. Dieſes an ſich perſönliche Recht des Beſtandnehmers, ſagt wörtlich der §. 1095 allg. b. G. B., wird, wenn der Vertrag in die öff. Bücher eingetragen iſt, als ein dingliches Recht betrachtet, welches ſich auch der nachfolgende Beſitzer auf die noch übrige Zeit gefallen laſſen muß. Es iſt einleuchtend, daß auch dieſes dingliche Recht unter keines von den dinglichen Rechten des §. 308 ſubſummirt werden könne. Dem Rechte der Servitut kommt es zwar ſehr nahe an, allein Servituts-Recht ſelbſt wird das Beſtand-Recht dennoch nicht, weil auſſerdem die Begriffe und die Beſtimmungen, die uns das Geſetz in §. §. 1090 und 472 darüber gibt, auch gleich lauten müßten, was aber in vielen Beziehungen nicht der Fall iſt. *)

§. 55.

Eben ſo ganz eigener Art iſt auch die Dinglichkeit des Rechtes des einen Ehegatten bei Güter-Gemeinſchaften. Um aber den bezüglichen §. 1236 vom wahren Geſichtspunkte aufzufaſſen, muß nicht überſehen werden, daß die Vorſchrift desſelben ſich nicht etwa auf ein bereits beſtehendes Mit-Eigenthum bezieht. Sind nämlich beide Ehegatten bereits als Eigenthümer wirklich

*) Minaſiewicz (Dr. Franz Ritt. v.) Darſtellung des Tabular-Beſitzes. 1832. S. 23.

angeschrieben, so ist jeder von ihnen vollständiger Eigenthümer des ihm angehörigen Antheiles, und da kann von einem Rechte des einen Ehegatten über den Antheil des anderen eine Anordnung zu machen ohnehin keine Rede seyn. Der hier bezogene §. 1236 bespricht offenbar nur jene Güter-Gemeinschaft, die das Gesetz den Eheleuten allein gestattet, und die zufolge §. 1234 in der Regel nur erst nach dem Tode des einen Ehegatten zur Wirksamkeit kommt. Wird nun der Vertrag mit einer derlei Güter-Gemeinschaft auf das unb. Gut, z. B. des Ehegatten, eingetragen, so erhält schon dadurch allein die Gattin ein dingliches Recht in der Art, daß der Ehegatte, obgleich er Eigenthümer des ganzen unb. Gutes ist, und vor der Hand auch bleibt, er dennoch, in so lange die Ehegattin lebt, über die Hälfte des Gutes keine Anordnung machen könne, und folglich diese Hälfte des Gutes weder zu veräussern noch zu verpfänden berechtiget sey. Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß ein dingliches Recht von einem solchen Inhalte ebenfalls keines der dinglichen Rechte des §. 308 seyn kann, und daß dasselbe folglich ein anderes dingliche Recht seyn müsse.

§. 56.

Die Behauptung des Verfassers also, daß es ausser den ihrer Natur nach dinglichen Rechten, die der §. 308 aufzählt, noch andere dingliche Rechte besonderer Art gebe, und daß diese besonderen dinglichen Rechte gerade die eben besprochenen seyen, dürfte genügend nachgewiesen vorliegen. *) Daß diese Lehre praktischen Werth habe,

*) Die Eintragung muß aber in allen diesen Vertrags-Verhältnissen, wie auch das allg. b. G. B. in dem citirten §. §. voraussetzt, zur Last der bezüglichen unb. Güter selbst geschehen, für die man sich Wieder- oder Verkaufs-Rechte vorbehält, oder die man in Bestand nahm, oder

leuchtet wohl schon von selbst ein. Verfasser wird auch im Verfolg dieses Werkes Gelegenheit haben, dieß in Erinnerung zu bringen.

§. 57.

Unter den im obbemeldten §. 308 aufgezählten dinglichen Rechten kommt zwar auch das Erbrecht vor, allein der Gesetzgeber hat bei diesem §. nicht bloß verbücherte unb. Sachen, sondern alle Sachen überhaupt, bewegliche und unbewegliche, und die letzteren mit und ohne Verbücherung vor Augen gehabt, und von diesem allgemeinen Standpunkte aus, konnte und mußte allerdings auch das Erbrecht als ein dingliches Recht angeführt seyn.

keineswegs aber 3) des Erbrechts.

§. 58

Man beirre sich auch nicht durch den nachfolgenden §. 425, wo es heißt, daß das Eigenthum und alle dinglichen Rechte überhaupt nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme erworben werden; denn dieser nämliche §. enthält auch den Beisatz: »ausser den vom Gesetze bestimmten Fällen«. Unter diese Fälle gehört aber gerade das Erbrecht. Man überblicke nur die von dinglichen Rechten des Eigenthumes, des Pfandes und der Servitut handelnden Hauptstücke des b. G. B.;

---

die dem anderen Ehegatten gehören. Wird der eine oder der andere von diesen Verträgen, was allerdings denkbar ist, auf einem anderen unb. Gute eingetragen, so bleibt das persönliche Sachenrecht, der Eintragung ungeachtet, fortan persönlich, und derjenige, zu dessen Gunsten diese Eintragung geschah, hat damit weiter nichts als das dingliche Recht des Pfandes erworben, welches aber, wie schon oben gezeigt wurde, in seiner Wirkung von der Dinglichkeit der oberwähnten besonderen Sachen-Rechten wesentlich verschieden ist.

überall wird man nebst den dazu geeigneten Titeln auch die Art, worin bei jedem derselben die rechtliche Uebergabe bestehe, sehr genau aufgezeichnet finden, und nur im Hauptstücke des Erbrechts wird davon durchaus keine Erwähnung gemacht. Das Erbrecht ist nach §. 531 allg. b. G. B. der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers. Schon daraus geht deutlich hervor, daß das Erbrecht ein Object der öff. Bücher, wozu immer nur einzelne individuell bestimmte unb. Güter geeignet sind, nicht seyn könne. Das Erbrecht gründet sich entweder auf einen letzten Willen, oder auf einen Erbvertrag, oder auf die gesetzliche Erbfolge, und hat der mit einem dieser Titel berufene Erbe den Erblasser auch nur um einen Augenblick überlebt, so ist das Erbrecht auch schon erworben, und dasselbe kann ohne alle Verbücherung wieder Jeden, der sich der Erbschaft anmaßet, und selbst gegen jenen, dem sie bereits eingeantwortet wurde, so lange es nicht verjährt ist, geltend gemacht werden. (§. §. 536 — 537 und 823 allg. b. G. B.) Die der besagten Erwerbung des Erbrechtes nachgefolgten Akte der Erbs-Erklärung und der Einantwortung tragen zur Erwerbung des Erbrechts selbst gar nichts bei, sie setzen vielmehr das bereits erworbene Erbrecht voraus. Die Einantwortung ist nur zur Erwerbung des Eigenthums einzelner Erbschaftsstücke bestimmt. (§. §. 436, 532 und 819 allg. b. G. B.)

§. 59.

Die Erwerbung geschieht mittelst Eintragung in

Der bloße Titel gibt nur ein persönliches Recht zur Sache, und damit ist nach Lehre der §. §. 425, 431, 445, 451 und 481 das Eigenthum, das Pfand, die Servitut und das besondere dingliche Recht noch nicht erworben, dazu wird auch eine rechtliche Uebergabe und

Uebernahme erfordert, die bei verbücherten *) unb. Gütern ausschließend in der Eintragung in die öff. Bücher besteht. die öff. Bücher.

§. 60.

Diese Eintragung dient also nicht bloß zum Beweise der erfolgten Erwerbung, sie ist die Erwerbungs-Art selbst. Möge z. B. der Käufer eines unb. Gutes immerhin auch schon den ganzen Kaufpreis bezahlt haben, und sich in Folge einer noch so feierlichen physischen Uebergabe im ungestörten Genuße desselben befinden, Eigenthümer dieses Guts ist er im gesetzlichen Sinne dennoch nicht, und zwar so lange nicht, bis der Erwerbs-Titel in das öff. Buch geeignet eingetragen wird.

§. 61.

Das hier Gesagte gilt nach §. §. 444 und 445, auch von der Aufhebung dingl. Rechte auf unb. Sachen. Nur durch Löschung in öff. Büchern, heißt es überall im Gesetze, können diese Rechte als aufgehoben angesehen werden. Die Tilgung einer verhypothzirten Schuld, oder einer Tabularpost überhaupt, enthebt zwar den Schuldner nach §. 469 von jeder weiteren persönlichen Verpflichtung, allein das Hypothekar-Gut selbst bleibt der theilweisen oder gänzlichen Tilgung ungeachtet, in Beziehung auf dritte Personen fortan für die ganze Forderung verhaftet.

*) Bei unb. Gütern, die noch nicht verbüchert sind, tritt die natürliche Erwerbungsart ein. (§. §. 312, 427 und 428, dann Hofd. vom 24. Okt. 1816 Nro. 1291 J. G. S.)

In diesen gesetzlichen Anordnungen und in der Bestimmung der §. §. 440 und 445, daß nämlich zwischen mehreren Erwerbern derselben unb. Sache derjenige als Eigenthümer einzutragen sey, der früher die Eintragung angesucht hat, (folglich ohne Rücksicht, ob er den früheren oder späteren Erwerbs-Titel für sich hat, oder ob er im letztern Falle von der früheren Ueberlassung der nämlichen Sache an einen Andern, eine Wissenschaft gehabt habe oder nicht) so wie in dem Ausspruche des §. 443, wornach der Erwerber einer unb. Sache für die in den öff. Büchern darauf eingetragenen Lasten zu haften hat, und die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Einsicht dieser Bücher sich selbst zuschreiben müsse, in allen diesen gesetzlichen Bestimmungen nun liegt das Prinzip der Publicität unseres Tabular-Instituts deutlich ausgesprochen.

§. 63.

Dieses Prinzip der Publicität greift das ganze Tabular-Institut durch. Je fester sich die Gesetze daran halten, desto sicherer und vollkommener wird der Endzweck dieses Instituts erreicht. Wenn man einmal (wurde erst unlängst in einer öff. Schrift *) gesagt) die öff. Bücher, d. h. die Form, als zum Schutze der dingl. Rechte auf unb. Sachen für nothwendig zugibt, so muß man auch fest an diese Form halten, sonst ist Treue und Glauben auf diese Bücher wieder verloren; und wenn gleich durch unbedingtes Festhalten an diesen Grundsatz ein materielles Recht im Sinne des Vernunftrechtes zu

*) Dr. Wildner, Edl. v. Maithstein. Zeitschrift: Juriſt. Band 11. S. 316.

Grunde gehen sollte, so werden dafür Millionen dieser Rechte unerschütterlich bleiben. *)

§. 64.

Sollen daher anders die öff. Bücher das Vertrauen begründen, auf dem der ganze Kredit dieses Tabular-Institutes beruht, so müssen Abweichungen oder Ausnahmen von obigem Prinzipe, wenn nicht ganz beseitigt, so doch auf möglichst seltene und dem Umfange nach thunlichst geringfügige Fälle beschränkt werden. Wirklich auch finden wir im allg. b. G. B. nur in den partikulären Fällen der §. §. 468 und 1443 einige Abweichungen, und auch von den einst so zahlreich bestandenen stillschweigenden und gesetzlichen Pfandrechten gelten gegenwärtig, ausser hie und da für Feuerlösch-Kosten, nur noch folgende und zwar:

1. für Rückstände an l. f. Steuern, so wie an gutsherrlichen Abgaben und Besitzveränderungs-Gebühren mit den im Hofd. vom 15. Jänner 1787 Nro. 620, 16. Sept. 1825 Nro. 2132, 1. Sept.

*) Die Hypotheken-Bücher allein (sagt auch Staatsrath v. Gönner in seinem Commentar über das in Baiern eingeführte Hypotheken-Gesetz) sind das Medium, in dem sich Alles bewegt, was mit den Hypotheken im Zusammenhange steht. Hat der Schuldner bezahlt, aber die Zahlung in das Hypotheken-Buch nicht eintragen lassen, so kann er nicht über Unrecht klagen, wenn er den nachher eingetragenen Cessionär noch einmal salvo Regressu zahlen muß: warum hat er die Eintragung in das Hypotheken-Buch verabsäumt. Hat der Cessionär sich eine Forderung cediren lassen, von der schon die gänzliche oder partielle Löschung ins Hypotheken-Buch eingetragen ist, so kann auch er nicht über Unrecht klagen, wenn er von dem Schuldner nicht mehr fordern kann, als im Hypotheken-Buche steht: warum hat er die Einsicht des Hypotheken-Buchs unterlassen! Was ausser dem Hypotheken-Buche unter Privaten vorging, hat nur zwischen ihnen, nicht aber gegen den dritten eine Wirkung. Dieses ist der Geist und das Wesen der Publicität.

1826 Nro. 2219 und 4. Nov. 1831 Nro. 2533 J. G. S. enthaltenen Beschränkungen,

2. für Rückstände an der Erbsteuer nach der Bestimmung des Patentes vom 15. Okt. 1810 §. 48, und

3. für die sogenannte Octava, d. i. für Unterthans-, Waisen- und Depositen-Forderungen an die betreffenden Dominien bis zum achten Theil des Werthes derselben, *) und zwar seit dem diese Octava gesetzliches Pfandrecht erhielt, ohne Unterschied, ob dieselbe in den öff. Büchern eingetragen sey oder nicht. Patente vom 10. Juli und 25. Sept. 1789 Nro. 1030 und 1053, dann Hofd. vom 4. Sept. 1813 Nro. 1070 J. G. S., jedoch mit den für Illyrien und das Küstenland bestehenden Beschränkungen (Hofd. vom 4. Febr. 1830 Nro. 2449 J. G. S.) und mit gänzlicher Ausnahme der Dominien in Böhmen. (Hofd. vom 16. Febr. 1792 Nro. 253 J. G. S. **)

---

*) 1) Dr. Johann Edl. v. Kremer (dermaligen Regierungs-Rath und Vice-Hofcammer-Prokurator). Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit des Jahrganges 1829 im 9ten Heft.

2) Dr. Fr. X. Haimerl, ord. öff. Professor der Rechte. Vorträge über den Konkurs der Gläubiger. 1840. S. 181 — 187.

**) 1. Man will zwar manchmal sowohl in der Theorie als Praxis zu den Fällen der gesetzlichen Pfandrechte auch jene rechnen, in denen das Gesetz Jemanden zur Sicherstellung berechtiget. (§. §. 237, 458, 812, 1245 und 1364 allg. b. G. B.) Allein der bloß zur Sicherstellung Berechtigte hat, nach Ansicht des Verfassers, noch gar kein Pfandrecht, ja nicht einmal den Titel dazu, weil auch der bloße Pfandrechts-Titel, ohne individueller Bezeichnung des Gegenstandes, der zum Handpfand oder Hypothek dienen soll, rechtlich nicht denkbar ist. Der (gleichviel durch Gesetz oder Vertrag) zur Sicherstellung Berechtigte hat bloß das Klage-Recht auf Leistung derselben zu dringen, und es kommt noch darauf an, ob sich der Kläger am Ende nicht noch mit der bloßen Bürg-

§. 65.

Die Erwerbung dinglicher Sachenrechte auf unb. Güter wird also ausser den eben berührten Fällen der

---

schaft wird begnügen müssen. (§. 1373) Er kann sich nur erst, wenn er ein günstiges rechtskräftiges Urtheil erwirkt, im Exekutions-Wege mit dem Bescheide den Titel, und bei unb. Sachen durch nachgefolgte Eintragung das wirkliche Pfandrecht verschaffen.

2. In einer alten Krida-Ordnung für Mähren vom 2. Mai 1644 heißt es wörtlich: „In diese (Hypothekar-Gläubiger) Klasse wollen wir ferner gesetzt haben, die Kaufgelder, so einer von einem erkauften Gute seinem Verkäufer mit der Landtafel schuldig bleibt. Denn obwohl in den gemeinen Rechten es hierinnen einen gewissen Absatz hat, so wollen wir doch hierinnen, so viel in unsern Markgrafthum Mähren nicht weniger als in unserem Erb-Königreiche Böhmen bestehen, dieses hiermit konstituirt und geordnet haben, daß die Kaufgelder, obschon keine Hypothek verschrieben oder angeordnet worden, auf dem verkauften Gute dennoch realiter verhaften sollen. Jedoch eher und anders nicht, als bis solcher Kauf-Kontrakt der Landtafel einverleibt worden." Auf dem Grunde dieser Krida-Ordnung nun soll in Böhmen und Mähren noch gegenwärtig für derlei Kaufschillings-Rückstände ein gesetzliches Pfandrecht bestehen. Doch beschränkt man jetzt dieses gesetzliche Pfandrecht nur mehr auf grundbüchliche Realitäten, weil dasselbe in Bezug der landtäflichen, wie man selbst zugibt, mit dem §. 6 des Landtafel-Patents vom 22. April 1794 aufgehoben wurde. Daß aber obige Krida-Ordnung in keiner Beziehung mehr wirksam sey, wurde in zwei öffentlichen Schriften (v. Benoni, Hofrath, Zeitschrift für österr. Rechts-Gelehrsamkeit. 1832. Bd. 2, und Kitka, Appellationsrath. Zeitschrift. Juriſt. 1841. Bd. V. Heft. 2.) umständlich nachgewiesen, und da ein anderes Gesetz dafür nicht besteht, auf Gewohnheiten aber, wenn sich das Gesetz nicht darauf beruft, zufolge §. 10 allg. b. G. B. keine Rücksicht zu nehmen sey, so dürfte wohl die Ansicht, daß ein derlei gesetzliches Pfandrecht auch in den besagten Provinzen nicht mehr bestehe, aller in obiger letztbezogenen Abhandlung dagegen angeführten Bedenken ungeachtet, die richtige seyn. Auch gäbe ein solches Gesetz, wie obige Krida-Ordnung lautet, höchstens einen Titel zum Pfandrechte, keineswegs aber das Pfandrecht selbst, da ein Recht dessen Erwerbung, wie eben hier der Fall wäre, noch von der bücherlichen Einverleibung des Vertrags abhängt, schon deßwe-

gesetzlichen Pfandrechte nur durch Eintragung in die öff. Bücher erwirkt. Diese Eintragung muß aber auch geeignet, d. i. in jener Rubrik geschehen, die dem Rechte, das man erwerben will, nach ihrer Ueberschrift gewidmet ist. Ausser dem hätte, wie der Verfasser ebenfalls in seiner obbezogenen Abhandlung schon sagte, das Gesetz diese Ausscheidung der Rubriken nicht gemacht, und es wäre in der That um alle Evidenz in den öff. Büchern geschehen, wenn z. B. jener, dem daran liegt, den Eigenthümer eines unb. Gutes zu wissen, ausser der zweiten Rubrik, die für die Eintragung der Besitzer oder Eigenthümer bestimmt ist, nun noch die ganze oft sehr lange Reihe der nicht immer klar ausgedrückten Belastungen der dritten Rubrik durchstudieren müßte.

§. 66.

Bei unbedingten Eintragungen (Intabulationen) ergibt sich auch darüber nicht so leicht ein Anstand, weil auch die org. Pat., insbesonders aber das Landt. Pat. vom J. 1794, wie wir bald sehen werden, zwischen Intabulation zum Behufe der Erwerbung des Eigenthums unb. Güter (respectu Tituli Dominii), und der Intabulation zum Behufe der Sicherstellung oder Belastung

---

gen allein kein gesetzliches Pfandrecht seyn könne. Obige Krida-Ordnung würde daher, wenn sie denn doch wirklich in dieser Beziehung noch wirksam wäre, nur eine Ausnahme von jenen Tabular-Gesetzen seyn, nach denen eine Intabulation nur mit ausdrücklicher Gestattung des Eigenthümers des zu belastenden Gutes geschehen könne, und nach denen die Intabulation eines Kaufvertrags, wenn sie zum Behufe der Erwerbung des Eigenthums des Käufers geschieht, deßhalb noch keineswegs auch der allfällige Kaufschillings-Rest zu Gunsten des Verkäufers als intabulirt anzusehen komme. Daß aber auch diese Ausnahmen nicht bestehen, wird im Verfolge dieses Werkes gezeigt.

sehr genau den Unterschied bezeichnen. Die Schwierigkeiten und Verwirrungen, die aus Mißgriffen in der Wahl der Rubrik entstehen, sind in der Praxis vorzüglich bei bedingten Eintragungen (Pränotationen) bemerkbar, weil man sie alle insgesammt in die dritte Rubrik anreihet, obschon z. B. der Käufer eines unb. Gutes die Pränotation des Kauf-Vertrags ausdrücklich zum Behufe der Erwerbung des Eigenthums angesucht hat, und auch das Gesuch, so wie es gestellet wurde, vom Gerichte bewilliget worden ist. Bei einer solchen Eintragung weiß man dann nicht, was für ein bedingtes Recht damit eigentlich erworben wurde, und kommt dann vollends ein Supersatz oder gar ein anderer Käufer vor, der mit der Auffand die unbedingte Eigenthums-Umschreibung erwirkt, so ist die Verwirrung schon praktisch da, und meistens sehr verwickelte Prozesse und Rekurse sind die nächste Folge davon, worüber uns die sogenannten Kaufrechte, wenn sie verbüchert werden, häufige Beispiele geben.

§. 67.

Die Ueberschriften und die Eintheilung des Hauptbuches zeigen deutlich, in welche der drei Rubriken jede einzelne Eintragung gehört. Ob dann diese Eintragungen bedingt oder unbedingt geschehen, macht in der Wahl der Rubrik keinen Unterschied. Müssen doch selbst die abweislichen Tabular-Bescheide in der einschlägigen Rubrik notirt werden, wie soll dieß mit den wirklichen Eintragungen nicht der Fall seyn? (Hofd. vom 21. Juli 1805 Nro. 734 und 9. Aug. 1817 Nro. 1359 J. G. S.)

§. 68.

Eintragung ist genus. Bei den Species aber stoßt man mit der Terminologie an einige Schwierigkeiten. Arten der Eintragungen.

Das allg. b. G. B. spricht nur von unbedingten und bedingten Eintragungen, und bezeichnet ganz allgemein die ersteren mit: Intabulation (Einverleibung), und die letzteren mit: Pränotation (Vormerkung). *) Diese Eintheilung jedoch genügt nicht für die Tabular-Ordnung, weil es mehrerlei Intabulationen und Pränotationen gibt, wovon jede Art ihre eigene Wirkung hat, und wozu auch die Erfordernisse nicht bei allen durchaus dieselben sind. Es lag übrigens auch nicht in der Bestimmung des allg. b. G. B, das, was zur Tabular-Ordnung gehört, zu erschöpfen, allein wir finden in dieser Beziehung auch in den org. Patenten und in den nachgefolgten Normalien, worauf uns das allg. b. G. B. im §. 446 hinweiset, keine feste durchgreifende Bestimmungen.

§. 69.

Nachstehende Eintheilung und Benennung der Arten der Eintragungen dürfte den Worten und dem Sinne der bestehenden Gesetze die entsprechendste und zur Uebersicht des Ganzen auch die geeignetste seyn. Sie lautet:

---

*) Vor Erscheinung des allg. b. G. B. hatte man selbst für diese generelle Eintheilung keine bestimmten allgemein verbindliche Ausdrücke. Die Intabulation wurde manchmal auch mit »Vormerkung«, und die Pränotation mit »Voranmerkung«, und im Hofd. vom 19. Jänner 1790 lit. e) Nro. 1094 J. G. S. sogar gleich der Intabulation mit Vormerkung bezeichnet, was natürlich häufig zu irrigen Verwechslungen dieser Worte und der damit verbundenen Begriffe Veranlassung gab. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wurde mit Patent vom 14. Febr. 1804 Nro. 652 J. G. S. erklärt, daß künftighin die Worte: »Vormerkung« und »Voranmerkung« ganz beseitigt, und dafür lediglich die Ausdrücke: Intabulation und Pränotation gebraucht werden sollen. Dieß wird hier zum Verständniß der älteren Gesetze und Urkunden bemerkt.

Intabulation
- a) zur Erwerbung des Eigenthums der unb. Güter. (Besitz-Umschreibung.) (Ab- u. Zuschreibung.)
- b) zur Belastung der unb. Güter. (Eigentliche Intabulation.)
- c) zur Erwerbung des Eigenthums einer Satzpost. (Satz-Umschreibung.)

Pränotation

Super-Intabulation
- a) zur Belastung der Satzposten.
- b) zur Einräumung des Prioritäts-Rechtes für eine andere Satzpost.

Super-Pränotation *)

§. 70.

Begriffe von diesen Eintragungen.

Wird, wie meistens der Fall ist, das ganze unb. Gut, oder doch ein aliquoter Theil desselben, z. B. die Hälfte oder ein Drittel an einen Andern übertragen, so wird die Intabulation mit »Besitz-Umschreibung« bezeichnet. Soll aber vom unb. Gute nur ein Theil, und

*) Es gibt zwar noch zwei andere nicht minder wichtige bücherliche Einzeichnungen, die man Löschung und Notirung nennt, die aber, da damit kein Recht erworben wird, und auch sonst größtentheils ganz eigenthümlichen reglementären Vorschriften unterliegen, den obbezeichneten Eintragungen nicht angereihet, und auch mit denselben ohne großer Verwirrung nicht gemeinschaftlich behandelt werden können. Eben deßwegen werden die Löschungen und Notirungen in eigenen Hauptstücken abgesondert und selbstständig zur Sprache kommen.

zwar nur ein physisch bestimmter Theil, in das Eigenthum eines Anderen übergehen, so geschieht dieß durch die Intabulation mittelst Ab- und Zuschreibung, und zwar mittelst Abschreibung des zu trennenden Theiles von der betreffenden Besitz-Rubrik und mittelst Zuschreibung desselben entweder zu einer andern schon bestehenden, oder aber neu zu eröffnenden Besitz-Rubrik.

§. 71.

Es gibt ferners Eintragungen, womit entweder zur Last der unb. Güter Pfand-, Servituts- oder besondere dingliche Rechte erworben, oder sonst gewisse Rechts-Verhältnisse bezeichnet werden, wodurch die unb. Güter selbst eine Beschränkung erhalten, oder ihre Eigenschaft ändern. Derlei Eintragungen werden geradezu Intabulationen genannt.

§. 72.

Daß auch Satzposten über Forderungen ein Objekt des bücherlichen Verkehrs seyn können, wurde bereits oben in den §. § 38 und 39 gezeigt. Wird nun eine derlei Satz-Forderung ganz oder zum Theil in das Eigenthum *) eines Anderen abgetreten, so geschieht dieß durch die Intabulation mittelst Umschreibung der betreffenden Satzpost auf Namen des Erwerbers. Die erste Satzpost wird die ursprüngliche, jene aber, die mittelst Umschreibung an den Erwerber gebildet wird, die abgeleitete Satzpost genannt. Und da der Erwerber selbst wieder seine Rechte einem Anderen abtreten kann, so ist erklärbar, daß über eine

*) Daß der Begriff von Eigenthum auch auf Satz-Forderungen passe, sehen wir aus dem Hofd. vom 12. August 1825 Nro. 2125 J. G. S.

und dieselbe ursprüngliche Satzpost durch Intabulationen mittelst Umschreibung mehrere abgeleitete Satzposten entstehen können. *)

§. 73.

Bis zum Jahre 1812 war die Pränotation nur zum Behufe der Erwerbung des Pfandrechtes zur Sicherstellung von Forderungen zuläßig. Dieß geht aus dem Landt. Pat. v. J. 1794 §. 18 in Verbindung mit dem Hofd. vom 15. März 1785 Nro. 397 und 18. Nov. 1796 Nro. 224 deutlich hervor, wo überall nur von Gläubigern oder von Sicherstellung der Forderungen die Rede ist. Auch das vormals zu Folge Patents vom 3. Febr 1797 Nro. 326 J. G. S. in West-Galizien bestandene bürgl. Gesetz-Buch hat die Pränotation nur zur Erwerbung des Pfandrechts zugelassen. Das gegenwärtig bestehende mit Pat. vom 1.

*) In der Praxis wird diese Art der Eintragung häufig mit Super-Intabulation bezeichnet, was aber irrig geschieht, und die Begriffe vom Eigenthum und After-Pfande ohne Noth verwirret. Der Cessionär, auf dessen Namen die Satzpost eigenthümlich umschrieben wird, hat auf der Satzpost selbst nichts zu suchen, weil das Recht, was ihm zukommt, gleich jenem Rechte, was dem Cedenten zustand, unmittelbar das unb. Gut oder die Hypothek berührt, die zum Pfand bestellt wurde. Durch die Umschreibung der Satzpost auf Namen des Cessionärs hört die Forderung mit dem entsprechenden Pfandrechte auf, ein Eigenthum des Cedenten zu seyn, und wird zum Eigenthum des Cessionärs. Es entsteht dadurch kein neuer Satz, sondern es geht nur derselbe Satz, von einem Gläubiger auf den anderen über, was aber bei After-Verpfändungen nicht der Fall ist, und die daher mit Recht Supersätze (Super-Intabulationen oder Super-Pränotationen) heißen. Ein superintabulirter Gläubiger ist nach Lehre des Hofd. vom 16. Mai 1811 Nro. 935 nur Gläubiger des Gläubigers. Auch sprechen die Hofd. vom 22. Ap. und 12. August 1825 Nro. 2090 und 2125 ausdrücklich von der Intabulation und nicht von der Super-Intabulation der Cessions-Urkunden.

Juni 1811 eingeführte allg. b. G. B. dagegen läßt die Pränotation zur Erwerbung aller dinglichen Rechte, und folglich auch der Eigenthums-, Servituts- und besonderer dinglichen Rechte zu. Zwar kommt in den Hauptstücken, die von Servituts- und besonderen dingl. Rechten handeln, von dem Rechtsmittel der Pränotation ausdrücklich nichts vor; allein im Hauptstücke über Erwerbung des Eigenthums, wo nebst der Intabulation auch von der Pränotation die Rede ist, wird am Schluße und namentlich im §. 445 ausdrücklich gesagt, daß nach den dort über die Erwerbung des Eigenthums-Rechts unb. Sachen gegebenen Vorschriften sich auch bei den übrigen auf unb. Sachen sich beziehenden dingl. Rechten, worunter offenbar auch Servituts- und (da keine Beschränkung gemacht wird) auch die besonderen dingl. Rechte gehören, zu verhalten komme. Die Pränotirung ist nun ganz das, was sie ihrer natürlichen Bestimmung nach seyn soll, das ausserordentliche Mittel nämlich, jedes Recht, was die öff. Bücher geben, provisorisch unter der Bedingung der nachgefolgten Rechtfertigung zu erwerben. Es gibt daher so vielerlei Pränotationen, als Intabulationen, und wenn man die obbezeichneten drei Intabulationen gut in das Auge gefaßt hat, so ist man schon auch mit den Pränotationen im Reinen. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Rechtswirkung der Eintragung bei Intabulationen unbedingt, bei Pränotationen aber nur bedingt ist.

§. 74.

Die Super-Intabulation geschieht, wie bereits angedeutet wurde, entweder:

a) Zur Belastung der Satzposten mit Afterpfand; (Grundb. Pat. vom 7. Jänn. 1792 §. §. 15 und 19,

dann Landt. Pat. vom J. 1794 §. 25 und Hofd. vom 16. Mai 1811 Nro. 935 J. G. S.) oder

b) zur Einräumung des Prioritäts-Rechtes für eine andere Satzpost. Landt. Pat. v. J. 1794 §. 26.

Der super-intabulirte Gläubiger erlangt nie größere Rechte, als sie der Satzpost zukommen, worauf die Super-Intabulation haftet. Der Pfand-Inhaber kann nach §. 454 allg. b. G. B. sein Pfand, nur in so weit er selbst ein Recht darauf hat, einem dritten wieder verpfänden.

§. 75.

Das, was so eben von der Super-Intabulation gesagt wurde, gilt gleichmäßig auch von der Super-Pränotation, und der Unterschied liegt auch hier nur darin, daß das Recht mit der Super-Intabulation unbedingt, mit der Super-Pränotation aber nur bedingt erworben wird.

§. 76.

Das Tabular-Institut ist als ein Zweig der Justiz-Geschäfte ausser Streitsachen den Gerichts-Behörden, und zwar den Real-Instanzen (Landrechten, Stadt- und Landrechten, Magistraten, Ortsgerichten der Dominien, Bezirks-Gerichten und den Berg-Gerichten *) überlassen. Diesen Real-Instanzen steht nebst der

Das Tabular-Institut ist den Gerichts-Behörden und zwar den Real-Instanzen anvertraut.

*) Berggerichte bilden nicht überall eigene für sich bestehende Gerichts-Behörden. In Böhmen ist die Berggerichtsbarkeit in vielen Bergstädten mit den Magistraten vereinigt. (Hofd. 28. Juni 1791 Nro. 172.) Ja es gibt in Folge alter Bergwerks-Verträge von den Jahren 1534 und 1575, und in Gemäßheit der Patente vom 19. Apr. und 18. Okt. 1785 Nro. 410 und 487 in Böhmen, Mähren und Schlesien sogar privatherrschaftliche Berg-

Aufsicht über diese Bücher in der Regel auch die Kognition und den ihnen unterstehenden Landtafel- oder Grundbuchs-Aemtern die Vollziehung oder die Manipulation zu. Die Ausnahmen von der eben bemerkten Regel, daß nämlich die Kognition den Real-Instanzen zustehe, werden an ihrem Orte vorkommen. Doch können einige ganz besondere Eigenthümlichkeiten, die in dieser Beziehung hie und da anzutreffen sind, schon hier nicht übergangen werden.

§. 77.

Für l. f. Lehen nämlich bestehen in Böhmen eigene Lehen-Bücher oder Lehen-Tafeln, und zwar für die deutsch-böhmischen Kronlehen bei dem k. k. böhmischen Landrechte, und für die königl. böhmischen Lehen bei dem k. k. böhmischen Fiskal-Amte, als Hoflehen-Gerichte, welches einen eigenen Obersthoflehen-Richter hat, und dessen Vicehoflehen-Richter der jeweilige böhmische Fiskus ist. Die Lehen-Bücher dieser letzteren Art nun werden unter Aufsicht und Leitung des ebenbesagten Fiskal-Amtes von einem eigens bestellten Lehen-Schreiber geführt. Die Kognition selbst aber kommt auch über diese Lehen-Bücher nach der allgemeinen Regel dem Landrechte zu. (Hofd. 18. Sept. 1787 Nro. 724.)

---

gerichte, welche Gerichtsbarkeit sie jedoch dermal nur in der Eigenschaft und mit dem Wirkungskreise einer Berggerichts-Substitution, und zwar entweder selbst ausüben, oder dieselbe an das nächstgelegene l. f. Berggericht übertragen können. Im Falle der eigenen Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind sie jenem l. f. Berggerichte untergeordnet, welches für den Bezirk, in dem sie bestehen, bestimmt ist.

§. 78.

In Krain und im Villacher Kreise Kärntens, so wie in jenen Theilen Küstenlands, wo Grundbücher bestehen, kommt den Dominien und Magistraten gegenwärtig keine Gerichtsbarkeit, aber doch noch immer die Grundbuchs-Führung (Grundbuchsamt) zu. Die Kognitions-Behörde darüber ist jenes Bez.-Gericht, in dessen politischem Bezirke die betreffenden unb. Güter liegen. (Hofd. 20. Sept. 1814 Nro. 1102.)

§ 79.

Ein ähnliches Verhältniß besteht aber auch in den übrigen Provinzen bei unterthänigen Stadt- und Markt-Gemeinden, denen ebenfalls ohne aller Gerichtsbarkeit bloß die Grundbuchs-Führung, den betreffenden Schutz-Dominien aber die Kognition zusteht. (Hofd. 6. August 1787 Nro. 704) Dasselbe ist auch bei jenen freien Städten der Fall, die ihre Gerichtsbarkeit an eine anderes Gericht im Delegationswege übertragen haben. (Hofkanzl.-D. v. 10. Jänn 1833 Prov. G. S. in Böhmen.)

§. 80.

Auch bei Dominien dieser übrigen Provinzen, denen noch immer die Gerichtsbarkeit zusteht, tritt ein ganz eigenes Verhältniß mit den sogenannten Wirthschafts-Aemtern ein. Bekanntlich sind mit Hofd v. 21. August 1788 Nro. 879 mehrere von den Justiz-Geschäften in und außer Streitsachen von den Ortsgerichten getrennt, und den ihnen zur Seite stehenden Wirthschafts-Aemtern zugewiesen worden. Solche

Wirthschafts-Aemter aber, wie sie dieses Hofdekret unter der Leitung eines Wirthschafts-Oberbeamten voraussetzt, bestehen in der Wirklichkeit nur in einigen Provinzen, und auch dort bloß bei sehr bedeutenden Dominien. Dieß, und der Umstand, daß das obbezogene Hofdekret bei der den Wirthschafts-Aemtern zugewiesenen Grundbuchs-Führung auch von Ertheilung der Gewähren spricht, hat allenthalben, und besonders in den Provinzen, wo das ganze Wirthschaftsamt nur ideal ist, und bloß in der Person eines obrigkeitlichen Unter-Beamten gedacht werden muß, über dieses Verhältniß, und vorzüglich über den wichtigen Punkt, ob in Grundbuchs-Sachen den Wirthschafts-Aemtern auch die Kognition zustehe, — nicht ungegründete Bedenken rege gemacht, welche der darüber mit den Hofd. v. 9. April 1824 Nro. 1999, 24. März 1825 Nro. 2082, und 4. Februar 1831 Nro. 2524 J. G. S. erflossenen Erläuterungen ungeachtet, noch jetzt nicht ganz außer allem Zweifel gestellt erscheinen.

§. 81.

Der Ausdruck: »Ertheilung der Gewähr«, der im obbezogenen Hofd. v. 21. August 1788 mit der Grundbuchs-Führung koordinirt aufgenommen ist, scheint dem ersten Anblicke nach allerdings für die Ansicht zu sprechen, daß den Wirthschafts-Aemtern in Grundbuchs-Sachen nebst der Führung der Grundbücher auch die Kognition zugewiesen sey. Verfasser indessen ist der entgegengesetzten Meinung. Alle in den Jahren 1783 und 1784 erflossenen Jurisdiktions-Normen haben bei Dominien die ganze Justizpflege ohne aller Beschränkung, und folglich auch die Kognition in Grundbuchs-Sachen klar und bestimmt den Ortsgerichten (Justizämtern) zugewiesen. Eine nachgefolgte Ausnahme

von dieser natürlichen und positiven Bestimmung müßte in einem späteren Gesetze klar ausgesprochen seyn, was aber mit dem in dieser Beziehung mindestens nicht ganz deutlichen Inhalte des obbezogenen Hofdekrets v. 21. August 1788 nicht geschieht, weil der Ausdruck »Ertheilung der Gewähr« mit dem, was man heut zu Tage die Bewilligung zur Besitz- oder Gewähr-Anschreibung nennt, nicht immer gleichbedeutend genommen wurde, und nach dem damaligen Sprachgebrauche vielmehr auf eine bloße Bescheinigung, daß dieser oder jener an Besitz, oder an die Gewähr eines unb. Gutes bereits gebracht wurde, hindeutet.

§. 82.

Ueberdieß lag es bei Erlassung obigen Hofdekretes offenbar in der Absicht des höchsten Gesetzgebers von den Justiz-Sachen nur die minder wichtigen Geschäfte, worunter aber Entscheidungen in Grundbuchs-Sachen sicher nicht gehören, den minder befähigten Wirthschafts-Beamten zu überlassen.

§. 83.

Auch spricht für Verfassers Ansicht ein Gesetz neuerer Zeit. In der Eidesformel nämlich, die das Hofd. vom 5. Dez. 1812 Nro. 1016 J. G. S. gerade für die hier besprochenen Wirthschafts-Oberbeamten wörtlich vorgezeichnet hat, werden speciell und tarativ alle Geschäfts-Zweige, die ihnen zustehen, aufgezählt, und doch kommt darunter in grundbüchlicher Beziehung, außer dem Geschäfte der Grundbuchs-Führung, gar kein anderes Wort vor, was doch wohl nicht erklärbar wäre, wenn in Grundbuchs-Sachen den Wirthschafts-Aemtern außer der Führung des Grundbuches auch

noch ein anderes, und namentlich das viel wichtigere Geschäft der Entscheidung überlassen seyn würde.

§. 84.

Wir kennen nun die ord. Tabular-Gerichtsbehörden erster Instanz nebst den ihnen untersteheden Landtafel- und Grundbuchs-Aemtern. Die Oberaufsicht und die Kognition in zweiter Instanz steht den betreffenden k. k. Appellations-Gerichten und eben so die oberste Aufsicht und die Kognition in dritter und letzter Instanz dem k. k. Obersten Gerichts-Hofe zu. Das Nähere darüber wird dort, wo vom Rekurse gehandelt wird, vorkommen.

§. 85.

Einfluß der politischen Behörden und der ständisch. Kollegien auf öff. Bücher.

Auch den k. k. Kreisämtern steht ihrer instruktionsmäßigen Bestimmung gemäß in Bezug auf Grundbücher der Dominien und Gemeinden eine Aufsicht in der Art zu, daß sie bei jeder schicklichen Gelegenheit, vorzüglich aber bei Kreis-Bereisungen darauf, ob Grundbücher in gesetzlicher Ordnung wirklich bestehen, und ob die Grundbuchs-Führer auch fähige, unbescholtene, *) und beeidigte Individuen sind — ihre Aufmerksamkeit richten, und allenfalls bemerkte Gebrechen dem betreffenden k. k. Appellations-Gerichte mittheilen.

*) Individuen, die entweder eines Verbrechens bereits für schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, oder überhaupt, die nicht ganz tadellos sind, können zu dieser Bedienstung als Grundbuchs-Führer nicht zugelassen, oder bei derselben belassen werden. (Hofd. 12. April 1828 Nro. 2335 und Hofk. Dek. von 25. Okt. 1830 Nro. 2490 J. G. S.)

Hofkanzl.-Dek. vom 7. Jänn. 1813 Nro. 1022 J. G. S. und 28. November 1826 Nro. 33,554 *)

§. 86.

Insbesonders wurde für Illirien mit dem an das k. k Gubernium zu Laibach erlassenen Hofkanzl.-D. vom 18. Okt. 1822 Nro. 1903 J. G. S. im Nachhange zum a. h. Patente vom 9. April 1789 Nro. 1001 J. G. S. angeordnet, daß jeder neu angestellte, oder auch dermal schon bestehende, aber unbeeidete Grundbuchs-Führer eines Dominiums, oder einer Gemeinde, in so ferne er nicht schon mit dem Wahlfähigkeits-Dekrete für das Richteramt versehen ist, sich bei dem betreffenden Kreisamte über die zur Grundbuchs-Führung erforderlichen Fähigkeiten ausweisen, und allenfalls auch einer Prüfung unterziehen, und sohin im Falle seiner Tauglichkeit von dem Kreisamte in Eid genommen werden müße; welche Beeidigung auch in Ansehung eines mit den Wahlfähigkeits-Dekreten versehenen Individuums zu geschehen hat, so ferne solches nicht schon als Bezirks-Kommissär, oder Bezirks-Richter beeidigt ist. Einer gleichen Ausweisung der allfälligen Prüfung, und sodann der Eides-Ablegung hat sich auch der Herrschafts- oder Gülten-Eigenthümer zu unterziehen, wenn er die Grundbuchs-Führung selbst besorgen zu wollen erklärt. Aber auch in Rücksicht der bereits bestehenden Grundbuchs-Führer, ist ihre Beeidigung, wo solche allenfalls noch mangelt, einzuleiten, und wenn ihre Untauglichkeit entweder schon aus der bisherigen Erhebung sich darstellet, oder

*) Dieses letzterwähnte Hofk.-Dek. kommt im Handbuche über gerichtliches Verfahren (Dr. Jos. Wessely, Prof.) im zweiten Bande unter Nro. 2126 wörtlich vor.

wenn dieselbe künftig erhoben wird, die nöthige Vorkehrung zu treffen, daß sie von dieser Amtsführung entfernet werden.

§. 87.

Nach dem bis nun gesagten versteht sich wohl von selbst, daß auch bei Grundbüchern der Dominien und Gemeinden die Kognition immer nur der Realistanz und der Vollzug immer nur dem Grundbuchs-Amte zustehe. Aus Veranlassung der bei Besitzveränderungen der unterthänigen und. Güter zu entrichtenden Laudemial-Gebühren aber sind wegen vermeintlich oder wirklich ungebührlichen Besitz-Umschreibungen manchmal Beschwerden entstanden, wobei der Wirkungskreis der Gerichts- und politischen Behörden in Konflikte zu gerathen schien. Zur Behebung aller Zweifel nun, die sich darüber ergeben haben, wurde mit Hofkzld. v. 23. Dez. 1826 Nro. 2243 J. G. S. ausdrücklich erklärt, daß bei Behandlung derlei Streitigkeiten, die zwei Fragen: a, wer an die Gewähr (an den Besitz) zu bringen, dann b, von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sey? — ihrer nahen Beziehung ungeachtet, wohl zu unterscheiden sind, und daß die Entscheidung der ersteren Frage dem Richter, die der zweiten aber den politischen Behörden zustehe.

§. 88.

Die Urbarial-Gaben, mit denen die unterthänigen Güter behaftet sind, werden hie und da der Landes-Verfassung gemäß, oder dem §. 14 des Grundb.-Pat. v. 2. Nov. 1792 zu Folge, in den Grundbüchern angemerkt. Wenn nun über diese Anmerkung Beschwerden entstehen, so müßte nach

Verfassers Ansicht, auch hier, so wie oben bei Besitz-Veränderungs-Gebühren zu unterscheiden seyn, ob sich die Beschwerde auf das Eintragen dieser Urbarial-Gaben überhaupt, oder aber auf das Quale oder Quantum derselben beziehe. Im ersteren Falle müßte die Beschwerde vor dem höheren Richter, im lezteren dagegen nach dem Unterthans-Patente vom 1. Sept. 1781 Nro. 23 J. G. S. zuerst bei der eigenen Grund-Obrigkeit und dann bei der politischen Behörde und zwar bei dem k. k. Kreisamte angebracht werden. (Grundb. Pat. vom 2. Nov. 1792 §. 40.)

§. 89.

In Bezug auf Prov. Stände wurde bereits oben in den §. §. 26, 27 und 28 dieses Werkes bemerkt, daß bei denselben die Gülten-Katastraloperate (Gültenbücher, Landes-Rektifikatorien) inneliegen. Diese Gülten-Kataster enthalten umständliche Beschreibungen aller zur Landtafel gehörigen unb. Güter, die wie gesagt, in dem landtäflichen Hauptbuche selbst nur im allgemeinen bezeichnet sind, und bilden sogestaltig einen wesentlichen Bestandtheil der ersten Rubrick des Hauptbuches der Landtafel. Die Extrakte *) aus

*) Jedoch solle (heißt es wörtlich im §. 3 des Hofd. vom 26. Jänner 1781 Nro. 4 J. G. S.) in allen auf das Gültbuch Beziehung nehmenden Rechts-Angelegenheiten, auf das Gültbuch und die dießfalls von der ständischen Buchhalterei erfolgenden Extrakte gesetzmäßige Rücksicht genommen, und daher jener Theil, so durch den Inhalt des Gültbuches geschützt ist, seinerseits der Last des Beweises enthoben geachtet, dagegen jedem, der seine Rechte wieder das Gültbuch zu behaupten vermeinte, und sich mit standhaften Beweisen gegen dessen Inhalt aufzukommen getrauete, der ordentliche Weg zur Beschwer-Führung keineswegs verschränkt werden.

diesen ständischen Gültbüchern sind gleich den landtäflichen Extrakten öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunden. Aus allen dem erkärt sich auch, daß die Landtafel und das ständische Gülten-Kataster stets im Einklange erhalten werden müssen, und daß folglich auch die Stände, und rücksichtlich ihre Kollegien oder Verordnete Stellen bei allen Veränderungen, die im Besitzstande ländtäflicher Güter vor sich gehen sollen, ämtlichen Einfluß zu nehmen haben. (§. §. 2 und 3 des Landtafel-Patentes v. J. 1794. Worin dieser Einfluß bestehe, wird an seinem Orte, und namentlich in jenem Abschnitte der zweiten Lieferung dieses Werkes behandelt, wo Besitz-Abschreibungen von landtäflichen Gütern zur Sprache kommen.

II. Theil.

Cognitions-Vorschriften.

Erstes Hauptstück.

Von Eintragungen überhaupt.

§. 90.

Ueberſicht der Erforderniß des Verfahrens im allgemeinen.

Die Erforderniſſe für Eintragungen jeder Art mit dem dabei zu beobachtenden Verfahren reduziren ſich im weſentlichen auf folgende Momente: In der Regel wird für jede Eintragung erfordert: (I.) Ein Geſuch, welches (II.) in gehöriger Form, (III.) von jemanden, der dazu legitimirt erſcheint, (IV.) unter Vorlage einer Urkunde über das Erwerbungs-Geſchäft, die (V.) im Original, (VI.) in gewiſſen Fällen legaliſirt, (VII.) in ſubjektiver Beziehung rechtsgültig, (VIII.) bei unbedingten Eintragungen tabularmäſſig, (IX.) bei bedingten wenigſtens glaubwürdig, und (X.) vom Geſetze nicht etwa ausdrücklich von jeder Eintra-

gung ausgeschlossen ist, (XI.) mit einem bestimmten, ordnungsmässigen Begehren, (XII) bei der Realinstanz überreicht wird, die das Gesuch (XIII.) nach Exhibirung im Einreichungs-Protokolle, (XIV.) dessen Erh.-Zahlen in Kollisions-Fällen über die Priorität den Ausschlag geben, (XV.) dem gestellten Begehren gemäß, XVI. mit bestimmter Angabe dessen, was bewilligt, oder abgeschlagen wird, (XVII.) im beschleunigten Wege, und (XVIII.) ex primo Decreto zu erledigen, und dem Tabularamte zu zufertigen hat, welches dann (XIX.) das Angeordnete ohne weiters in Vollzug setzt, falls (XX.) keine Tabular-Anstände vorkommen, und sohin (XXI.) den Akt der Realinstanz zur Zustellung an die Theilnehmer rückeingehend macht, denen sofort (XXII.) im Kränkungs-Falle das Rechtsmittel des Rekurses und allenfalls (XXIII.) auch jenes der Syndikats-Beschwerde offen steht.

Wir wollen diese wenigen, aber inhaltsreichen Worte, in so weit es der beschränkte Raum dieses Werkes gestattet, nebst den Ausnahmen, die dabei Statt finden, näher zur Sprache bringen.

§. 91.

Es wird nämlich der Regel nach zu jeder Eintragung

I. ein Gesuch erfordert,

Obschon das Tabular-Wesen zu den Geschäften außer Streitsachen gehört, so haben sich doch die Gerichte an die Regel festzuhalten, daß Eintragungen in öff. Bücher nicht von Amtswegen, sondern immer nur über Ansuchen der Partheien, oder über Einschreiten einer anderen kompetenten Behörde veranlaßt werden können. (Patent vom 20. Juni 1790 Nro. 28 und 14. Februar 1804 Nro. 652 J. G. S., dann Grundb.-Patent v. J. 1792 §. 21

Landtafel-Pat. v. 1794 §. 16, Hofd. vom 4. Jänn. 1793 Nro. 81 und 19. Oktober 1795 Nro. 260 J. G. S., dann §. §. 438, 440 und 445 allg. b. G. B.)

§. 92.

Die Pupillar- und Curatels-Gerichts-Behörden sind zwar wohl verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Pupillen und Kuranden an das Eigenthum ihrer unb. Güter bücherlich angeschrieben, und ihre Forderungen überhaupt bücherlich sichergestellt werden, allein diese ihre Amtspflicht kann sich keineswegs auf selbst zu veranlassende Eintragungen ausdehnen, sondern sie ist darauf beschränkt, die betreffenden Vormünder oder Curatoren, die allein die Repräsentanten ihrer Pupillen oder Kuranden sind, zu den geeigneten Einschreitungen anzuhalten. (§. §. 228 — 236 und 282 allg. b. G. B.

§. 93.

Von der hier aufgestellten Regel, daß nämlich Eintragungen nur auf Ansuchen der Partheien, oder über Einschreiten der kompetenten Behörden veranlaßt werden können, findet (außer einigen Fällen bei Löschungen und Notirungen, von denen aber hier nicht die Rede ist) im Grunde eine einzige Ausnahme statt. Die Octava nämlich, von der schon oben im §. 64 dieses Werkes gesprochen wurde, muß zu Folge der dort zitirten Gesetze in jenen Ländern, wo sie eingeführt besteht, bei der Landtafel von Amtswegen einverleibt werden. Doch geschieht dieß gegenwärtig bloß zur größeren Evidenz und thunlichster Aufrechthaltung der Publi-

zitat unseres Tabularinstituts, weil diesen Oktaval-Ansprüchen, wie schon gezeigt wurde, dermal ohnehin das gesetzliche Pfandrecht mit ganz derselben Wirkung, wie sie die Eintragung gibt, zur Seite steht.

§ 94.

Zwar müssen auch jene Testamente (letztwillige Anordnungen überhaupt), die von Besitzern unb. Güter errichtet werden, für den Fall, als darin in Bezug auf diese Güter etwas verfügt wurde, in die betreffenden öff. Bücher von Amtswegen ingroßirt seyn, allein diese Ingroßirung geschieht nur in dem Instrumenten-Buche, im Hauptbuche selbst soll darüber kein Wort vorkommen. Diese Ingroßirung gibt auch Niemanden, und selbst nicht dem Legatar ein dingliches Recht, und kann eben deßwegen keine Eintragung genannt, und auch als eine Ausnahme von obiger Regel um so weniger behandelt seyn, als diese Ingroßirung der letztwilligen Anordnung nicht von der Realinstanz als solcher, sondern von der Verlaßabhandlungs-Behörde, die nicht immer auch die Realinstanz ist, veranlaßt wird. (Allg. Gerichts-Instruktion vom 9. Sept. 1785 § 43, Hofd. vom 17. Jänn 1794 Nro. 148 und 26. Mai 1795 Nro. 230 J. G. S, dann Landt.-Pat. vom J. 1794 §. §. 39 und 40.) *)

*) Diese offiziose Ingroßirung wird daher von der Verlaß-Abhandlungs-Behörde entweder direkt, oder indirekt bei dem Tabular-Amte veranlaßt, je nachdem sie zugleich die betreffende Real-Instanz ist oder nicht. Die schicklichste Gelegenheit dazu gibt die Erledigung jenes Akts, womit die letztwillige Anordnung ihr (Abhandlungs-Behörde) überreicht wird. Den eigentlichen Zweck dieser Ingroßirung gibt das Gesetz nicht an, doch dürfte diese Verfügung mit der Anordnung des §. 21 des Landt.-Patents v. J. 1794 in Verbindung stehen, und zugleich die Bestimmung haben, von den über das unb. Gut

§. 95.

welches II. in gehöriger Form,

Die Gesuche in Tabular-Sachen können entweder in, oder außer dem Exekutionswege vorkommen. Wir wollen die Gesuche beider Arten, Tabular-Gesuche nennen, und nur dort, wo ein Unterschied bemerkbar gemacht werden muß, auch den Beisatz: »in, oder außer dem Exekutionswege« gebrauchen

§. 96.

Tabulargesuche nun sind nach der für Civiljustiz-Geschäfte überhaupt bestehenden Regel schriftlich zu überreichen; *) nur auf dem Lande d. i. bei den Magistraten außer der Hauptstadt, dann bei Berg-, Orts- und Bezirks-Gerichten überhaupt, und selbst, wenn das eine oder andere dieser Gerichte seinen Wohnsitz in der Hauptstadt hätte, können Tabulargesuche auch mündlich angebracht werden, in welchem letzteren Falle es dann Pflicht des Gerichtes ist, das Anbringen der Parthei zu Protokoll zu nehmen. (Grundb.-Pat. v. J. 1792 §. 21, Landt.-Pat. v. J. 1794 § 5, Patent vom 1 Nov. 1781 §. §. 11 und 12 Nro. 27 und Hofd. vom 14. Feb. 1818 Nro 1420 J. G. S., dann das Stempelgesetz vom 27. Jänner 1840 §. 51.)

---

getroffenen Anordnungen des Erblassers auch die Real-Instanz, die, wie gesagt, nicht immer auch die Verlaß-Abhandlungs-Behörde ist, in Kenntniß zu setzen. Das allg. b. G. B. selbst scheint im ersten Absatze des §. 437 diese Art offiziöser Ingroßirung der letztwilligen Anordnungen vor Augen zu haben.

*) Die Eingaben sind zur Behebung mehrerer Unzukömmlichkeiten immer auf ganzen Bögen zu überreichen, und auch die darin citirten Beilagen ordentlich zu bezeichnen. Hofd. vom 24. Jän. 1818 (im Handbuche des gerichtlichen Verfahrens vom Dr. Jos. Wetzely, Prof. der Rechte. Zweite Auflage S. 95.)

§. 97.

Wegen der Verständigung derjenigen, zu deren Nachtheil die Eintragung angesucht wird, ist das schriftliche Gesuch der Regel nach in zwei Exemplaren (im Original und Duplikat nämlich) *) und falls mehrere Theilnehmer zu verständigen sind, in entsprechender Zahl auch Rubra oder Rubricken, und stets unter Angabe der Wohnorte der Partheien einzureichen. Dasselbe gilt im Grunde auch bei mündlich angebrachten Gesuchen mit dem in der Natur des Geschäftes liegenden Unterschiede, daß von dem Protokolle zwei abschriftliche Exemplare dem vollen Inhalte nach, und eben so die Rubra, wenn deren Erforderniß eintritt, vom Gerichte selbst ausgefertigt werden.

§. 98.

Die Gesuche sind in der Gerichtssprache einzureichen, oder zu Protokoll aufzunehmen. Die Urkunden, die den Gesuchen angeschlossen werden, müssen entweder in der Gerichtssprache, oder in einer der Landessprachen ausgestellet seyn. Sind diese Urkunden weder in der einen noch in der anderen dieser beiden Sprachen abgefaßt, so muß davon auch eine von einem beeideten Dolmetscher beglaubte Uebersetzung angeschlossen werden. Und soll von diesen sogestaltig übersetzten Urkunden außer dem Orte, wo der Dolmetscher seinen Wohnsitz hat, — Gebrauch gemacht werden, so ist nothwendig, daß auch die Unter-

*) Bei jenen Grundbüchern, wo, wie in Nieder-Oesterreich hie und da noch der Fall ist, statt der Ingroßirung des Gesuchs ein Exemplar desselben im Grundbuchs-Amte rückbehalten wird, muß der Regel nach auch ein Triplikat angeschloßen seyn.

schrift des Dolmetschers selbst vom Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatze beglaubigt werde, daß er als Dolmetscher gerichtlich beeidet sey. Hofkanzl. Dekr. vom 13. Jänn. 1836 Nro. 475 in Folge a. h. Entschl. vom 27. April 1835.

§. 99.

Die Regel, daß in Tabular-Angelegenheiten die Intervenirung von Advokaten nicht nothwendig ist, gründet sich bloß darauf, daß das Tabular-Wesen zu den Justiz-Geschäften außer Streitsachen gerechnet wird. So wie aber dieser Grund nicht ausnahmslos ist, weil, wie schon bemerkt wurde, Tabulargesuche auch im Exekutionswege, folglich auch in Streitsachen vorkommen können, so hat nach Ansicht des Verfassers auch obige Regel in allen jenen Fällen eine Ausnahme, in denen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen die Exekutions-Gesuche überhaupt schriftlich und mit der Unterfertigung eines zum Gerichtsstande berechtigten Advokaten überreicht seyn müssen, was natürlicher Weise beim Bestande des Hofd. vom 9. Jänn. 1816 Nro. 1200 J. G. S. nur in den Hauptstädten *) denkbar ist.

*) Ueber eine vom Magistrate Gratz geschehene Anfrage, ob bei Exekutions-Gesuchen die bezügliche Anordnung des §. 14 allg. G. B. befolgt werden müsse, ist mit Hofd. vom 30. Mai 1842 Nro. 982 über Einvernehmen mit der k. k. Hof-Kommission in J. G. S. die Belehrung des Inhalts erfolgt, daß in den Hauptstädten in allen Fällen, in welchen in dem vorhergegangenen (schriftlichen oder mündlichen) Prozesse von Seite des Exequenten ein Rechtsfreund eingeschritten ist, auch das Exekutions-Gesuch von einem Rechtsfreunde gefertiget seyn müsse, in so fern es schriftlich angebracht wird.

§. 100.

Bei Tabular-Gesuchen aber, die der Unterschrift eines Advokaten nicht benöthigen, genügt die bloße Unterfertigung des Impetranten *) oder falls dieser des Schreibens unkündig, oder sonst wegen körperlichen Gebrechen zu schreiben unfähig ist, unter Beiziehung zweier Zeugen, die Beirückung seines gewöhnlichen Handzeichens. §. §. 114 und 116 allg. und 182 und 185 gal. G. O. dann §. 886 allg. b. G. B.

§. 101.

Wenn das Tabular-Gesuch oder die Beilagen desselben Merkmale einer Uebertretung des Stämpel-Gefälls an sich tragen, so kann deßhalb vom Gerichte zu Folge §. §. 117 und 118 des Stempel-Gesetzes weder die Annahme des Gesuches, noch die aufrechte Erledigung desselben verweigert werden, wohl aber muß die Uebertretung nach den Bestimmungen der §. §. 128 und 129 des nämlichen Gesetzes ohne Verzug der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde, die zur Vollziehung des Straf-Verfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, der dießfalls bestehenden Instruktion gemäß bekannt gemacht werden, wofür insbesonders bei eigener Verantwortung zu wachen verpflichtet sind:

---

*) Die Namens-Fertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift jedoch sind nicht genügend, und können höchstens als Handzeichen gelten, welches nur unter der Bedingung der im citirten §. 886 allg. b. G. B. ausgedrückten Vorsichten die eigentliche Unterfertigung supliren könne. (Hofkanzl.-Dek. vom 4. März 1846 Nro. 7135 in Folge a. h. Entschluß vom 14. Febr. desselben Jahres.)

1. rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplikate und der Rubriken, der Beamte, der zur Führung des Einreichungs-Protokolls bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtet,

2. hinsichtlich der Eingaben und der bei den Eingaben befindlichen oder zu dem Protokolle von der Partei beigebrachten Beilagen, der Beamte, der zur Erledigung der Tabular-Eingabe zunächst verpflichtet ist, und

3. in Rücksicht auf die Gesuchs-Beilagen, welche zur Eintragung in die öff. Bücher beigebracht werden, auch jener Beamte, der die Eintragung in diese Bücher selbst, oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

§. 102.

III. von Jemanden der dazu legitimirt erscheint,

Der Impetrant muß aber auch zur Ueberreichung oder Anbringung des Tabular-Gesuchs legitimirt seyn. Die Uebernehmer oder Gläubiger sind zu bedingten Eintragungen durch die §. §. 438 und 445 allg. b. G. B., und zu unbedingten durch die erhaltene Einwilligung in der beigebrachten Urkunde des Ueberträgers oder Schuldners, oder allenfalls durch das dem Ueberträger oder Schuldner gegenüber erflossene rechtskräftige Urtheil legitimirt. Aber auch die Ueberträger und Schuldner sind zur Eintragung auf die ihnen angehörigen Güter schon deßwegen legitimirt, weil sie als Eigenthümer damit beliebig verfügen können, und bloß dadurch, daß ihre Güter auf Namen eines Anderen umschrieben, oder zu Gunsten eines Anderen belastet werden, noch keineswegs in dessen Rechte Eingriff geschieht. (§. §. 354 — 364 und 433 allg. b. G. B.) Hier wirft sich aber zugleich die nicht unwichtige Frage auf, ob und in wie fern in

einem solchen Falle der Ueberträger oder Schuldner einen Receß von der zu Gunsten des Uebernehmers oder Gläubigers angesuchten Eintragung gültig anbringen könne? Ein Receß dieser Art wird häufig aus dem Grunde unbeachtet rückgewiesen, weil man zwar die Lage eines Dritten auch ohne dessen Wissen verbessern, aber nicht verschlimmern könne, eine solche Verschlimmerung aber eintreten würde, sobald man das zu Gunsten des Dritten überreichte, oder vielleicht gar schon bewilligte Tabular-Gesuch ohne dessen Einverständniß wieder rückstellte; allein bei dieser Argumentirung wird, wie schon in der bereits oben im § 54 d. W. citirten Abhandlung bemerkt worden ist, übersehen, daß das angesuchte dingliche Recht nur erst mit der wirklichen Eintragung erworben werde, und daß folglich ein Wiederruf vor der Eintragung Niemands Rechte verschlimmern kann. Verfasser theilt ganz die in der eben erwähnten Abhandlung ausgesprochene Ansicht, daß nämlich derlei Receſſe allerdings, jedoch nur in so lange gültig angebracht werden können, als die bezügliche Eintragung nicht wirklich vollzogen wurde. Ist aber die Eintragung einmal geschehen, so kann dieselbe nur im Wege der Löschung, auf die jedoch ein Receß nicht mehr paßt, gehoben werden. Die Erfordernisse zur Bewirkung einer Löschung werden an ihrem Orte angegeben.

§. 103.

Wird die Eintragung nicht von dem Kontrahenten selbst, sondern von einem Dritten für den Uebernehmer oder Gläubiger angesucht, so muß dieser dritte dazu legitimirt seyn, entweder

1. durch eine ihm vom berechtigten Kontrahenten ausgestellte Vollmacht, *) oder

2. unmittelbar durch das Gesetz (k. k. Fiskal-Amt, in den zu seiner Vertretung zugewiesenen Beziehungen, der Vater für seine minderjährigen Kinder, und der Ehemann für seine Gattin,) oder endlich

3. durch einen Auftrag der Gerichts-Behörde (Vormund, Kurator oder Konkurs-Masse-Verwalter für ihre Pupillen, Kuranden oder Konkurs-Massen.)

§. 104.

Selbst Tabular-Gesuche, die von Minderjährigen oder Kuranden ohne Intervenirung ihrer gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Repräsentanten überreicht oder angebracht werden, können nach Ansicht des Verfassers ob Mangel dieser Legitimation, von der hier die Rede ist, im allgemeinen nicht ausgeschloßen, und nur in

---

*) 1. Selbst dem Gläubiger kann nach Hofd. vom 26. Febr. 1819 Nro. 1548 J. G. S. die Gewähr- (oder Besitz-) Anschreibung seines Schuldners bei unb. Gütern, die in den öff. Büchern als das Eigenthum eines Dritten erscheinen, nur dann bewilligt werden, wenn der Schuldner ihm zur Ueberreichung des erwähnten Gesuchs ausdrückliche Vollmacht ertheilet, und die dazu erforderlichen Original-Urkunden übergeben hat.

2. Derlei Vollmachten, die bloß zur Legitimirung des Ansuchens dienen, brauchen nicht tabularmäßig ausgestellt zu seyn. Dazu genügt die Unterfertigung des Gewaltgebers auch ohne Intervenirung von Zeugen, weil eine solche Vollmacht nicht zur Legitimation des Rechtsgrundes der Erwerbung dient, und daher mit dem Erwerbungs-Geschäfte selbst in keiner Verbindung steht, und auch das Gesuch ohnehin so belegt seyn muß, um den Uebergang an denjenigen, zu dessen Gunsten die Eintragung angesucht wird, nach den Tabular-Gesetzen zu rechtfertigen.

so ferne zurückgewiesen werden, als die angesuchte Eintragung eine von ihnen übernommene Verbindlichkeit betrifft. Unter den Beschränkungen des §. 865 allg. b. G. B. können auch Minderjährige und Kuranden jedes bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen gültig annehmen. Sogar dann, wenn sie Gegen-Verbindlichkeiten übernommen, ist der Vertrag in so weit wirksam, daß der andere Theil nicht eigenmächtig davon abgehen könne. Der bestehenden Vorschrift, daß die Minderjährigen und Kuranden zu Prozeß-Führungen (der Regel nach) nicht zugelassen werden, liegen ganz andere Rücksichten zum Grunde, die hier in einer Tabular-Sache ausser Streitsachen nicht eintreten, und die bei dem eben ausgesprochenen Grundsatze ein Präjudiz für dieselben nicht besorgen lassen.

§. 105.

Auch die k. k. Kameral-Gefälls-Behörden sind ermächtiget zur Sicherstellung der Aerarial-Forderungen unmittelbar bei den betreffenden Gerichts-Behörden, und folglich ohne Intervenirung des Fiskal-Amtes in allen jenen Fällen die entsprechenden Gesuche einzureichen, in welchen solche Gesuche auch von anderen Parteien ohne Unterfertigung eines Advokaten überreicht oder mündlich angebracht werden können. (Hofd. vom 11. Apr. 1829 Nro. 2393 J. G. S. und §. 567 S. G. über Gefälls-Uebertretungen.) Diese Vorschrift erhielt jedoch mit dem Hofkammer-Dekrete vom 24. Okt. 1845 Nro. 41,635 eine Beschränkung. Es wurde nämlich damit erklärt, daß nach den Bestimmungen des Hofd. vom 18. Sept. 1786 Nro. 577 J. G. S. nur die Fiskal-Aemter berufen sind, Pränotirungen von Aerarial-Forderungen auf Realitäten einzuleiten, auf die sich daher die administrirenden Behörden jederzeit zu wenden haben, so oft es sich darum handelt, das Aerar auf die angedeutete Art sicher zu stellen.

§. 106.

Eben so sind auch die k. k. Kreisämter zu Folge eines im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k. allg. Hofkammer erflossenen Just.-Hofd. vom 15. Okt. 1845 Nro. 7063 berufen, alle Abschreibungen der zum Behufe der Staats-Eisenbahnen bleibend eingelößten Grundstücke, Gebäude und der abgelößten obrigkeitlichen Giebigkeiten in den Grundbüchern und in der Landtafel, so wie im ständischen Gülten-Kataster zu veranlassen. Wie dieses zu geschehen hat, wird an seinem Orte vorkommen.

§. 107.

Wenn zur Einbringung der Steuer-Rückstände von unterthänigen Realitäten die Militär-Exekution und Pfändung fruchtlos bleiben, so ist die betreffende Bez.-Obrigkeit in Folge der an die Länderstellen in Illirien ergangenen Hofk.-Dek. vom 16. Juli 1823 Nro. 1954 und 21. April 1825 Nro. 2035 J. G. S. berufen, über eingeholte kreisämtl. Genehmigung den exekutiven Verkauf der Realität selbst vorzunehmen, wobei sie jedoch angewiesen ist, sich nach Vorschrift der G. O. zu benehmen, und dem zu Folge vor allem die Real-Pfändung d. i. die Vornahme der exekutiven Intabulation des Steuer-Rückstands-Ausweises und der kreisämtl. Genehmigung bei dem betreffenden Bez.-Gerichte zu veranlassen. Bei den eigentlichen Abstiftungen aber, die nach dem Hofd. vom 18. April 1785 Nro. 408 J. G. S. aus Strafe oder wegen überhäufter Einschuldung Statt finden, ist eine Intabulation des bezüglichen politischen Abstiftungs-Erkenntnisses gar nicht erforderlich.

§. 108.

IV. unter Vorlage einer Urkunde über die Erwerbung.

Den Gesuchen, womit unbedingte Eintragungen zur Erwerbung des Eigenthums unb. Güter erwirkt werden sollen, muß der Regel nach immer eine Urkunde, und zwar eine solche Urkunde beigebracht werden, die einen zu dieser Erwerbung geeigneten Titel ausdrückt, z. B. Kauf- oder Schenkungs-Vertrag, oder auch ein Urtheil, oder ein Einantwortungs-Bescheid, in so ferne damit das Eigenthum zuerkannt wird. (§. §. 434 — 437 allg. b. G. B.)

§. 109.

Davon macht das Gesetz bloß bei Bauern-Gütern in der Art eine Ausnahme, daß in Vertrags-Verhältnissen zur Erwerbung dieser Güter auch genüge, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch der Uebergeber allein vor der Grund-Obrigkeit *) erscheint, und mittelst protokollarischer Aufnahme die Eintragung des Erwerbungs-Geschäftes bewirkt. (§. §. 433 und 434 allg. b. G. B. und Hofd. vom 14. Febr. 1818 Nro. 1420 J. G. S.)

§. 110.

Die persönliche Eigenschaft der Besitzer hat, wie die eben citirten §. §. 433 und 434 allg. b. G. B. klar zeigen, auf die Frage, ob zur bücherlichen Erwerbung eines unb. Gutes eine Urkunde über das Erwerbungs-

*) Daß diese Vorschrift dort, wo Grund-Obrigkeiten nicht bestehen, wie dieß z. B. in einem Theile des österr.-illir. Küstenlandes der Fall ist, keine Anwendung habe, leuchtet von selbst ein, und wurde auch mit dem für das lom.-venetianische Königreich erlassenen Hofkanzlei-Dekrete vom 2. Sept. 1819 (Winiwarter's Handbuch Bd. 2 S. 141) ausdrücklich erklärt.

Geschäft beizubringen sey, keinen Einfluß. Diese beiden Paragraphe sprechen nur von Bauern-, städtischen und landtäflichen Gütern *), und ordnen ganz allgemein an, daß bei städtischen und landtäflichen Gütern immer, bei Bauerngütern aber nur dann eine Urkunde über das Erwerbungsgeschäft beigebracht werden muß, wenn entweder die Erwerbung nicht mittelst Vertrages geschieht, oder wenn der Uebergeber vor der Grund-Obrigkeit nicht persönlich erscheint.

§. 111.

Der Uebergeber muß aber, wenn die Uebertragung des Eigenthums eines Bauernguts ohne Beibringung einer Urkunde geschehen soll, nach der klaren Anordnung des §. 434 persönlich vor der Grund-Obrigkeit erscheinen. Gewaltsträger sind also dazu selbst mit unbeschränktesten und legalsten Vollmachten nicht genügend. Der Grund dieser Anordnung liegt darin, damit die Grund-Obrigkeit bei einem so wichtigen und im Falle des Allein-Erscheinens des Uebergebers auch einseitigen Uebergabs-Akte auf eine möglichst zuverlässige Weise zur vollen Ueberzeugung gelange, daß die Uebertragung des Eigenthums wirklich in dem Willen des Uebergebers liege.

---

*) Das Gesetz hat sogestaltig die Fälle der Ausnahmen von der Pflicht zur Einbringung der Erwerbungs-Urkunde sehr einfach und für Jedermann leicht erkennbar bezeichnet, und dadurch alle Zweifel und Rekurse, die sonst gar oft entstanden wären, an der Quelle erstickt. Die Bauern-Güter sind auch gewöhnlich vom bedeutend mindern Werthe, wie städtische oder landtäfliche Güter, und befinden sich in der Regel auch nur im Besitze der eigentlichen Bauers-Leute, denen der höchste Gesetzgeber ohne Zweifel in Berücksichtigung, daß sie in Gesetzen unerfahren, und meistens auch schreibens-unkundig sind, den Gebrauch der öffentlichen Bücher erleichtern, und sogestaltig auch ihnen ohne Umwege und vielen Kosten die Wohlthat dieses Tabular-Institutes zufließen lassen wollte.

§. 112.

Diese hier ausgesprochene Ansicht ist jedoch, wie die Praxis zeigt, nicht durchaus unbestritten. Man sagt der §. 433 spreche von Uebertragungen der Bauerngüter mittelst Vertrags. Das Allein-Erscheinen des Uebergebers könne also nur dann genügen, wenn er eine Vertrags-Urkunde mitbringt, weil es sonst nicht denkbar wäre, wie der Uebergeber, wenn er allein erscheint, die Uebertragung mittelst Vertrages, wozu doch immer nebst dem Promittenten auch der Promißar gehört, bewirken könnte. Die Begünstigung des Uebergebers also könne im Falle seines Allein-Erscheinens nur darin bestehen, daß er sein Gesuch auch mündlich zu Protokoll anbringen könne, und die Grund-Obrigkeit verpflichtet sey, dasselbe sogestaltig aufzunehmen. Diese Behauptung hat auch wirklich vieles für sich; allein, wäre dieß der Sinn des §. 433, so würde geradezu unerklärbar seyn, warum dieses Gesetz bloß vom Allein-Erscheinen des Uebergebers spreche, da doch gewiß auch das Allein-Erscheinen des Uebernehmers genügen könnte, wenn er die Vertrags-Urkunde beibringt. Wozu wäre überdieß die kathegorische Vorschrift, daß der Uebergeber eines Bauernguts, wenn er ohne Intervenirung des Uebernehmers die bücherliche Uebertragung erwirken will, gerade persönlich erscheinen müsse, da es doch den Erwerbern aller anderen Güter, wenn sie die Erwerbungs-Urkunde beibringen, freisteht, die Eintragung selbst oder durch bevollmächtigte Dritte bewirken zu können? Wenn es also, wie man zugeben muß, wahr ist, daß im Falle des persönlichen Erscheinens des Uebergebers eines Bauernguts keine Urkunde erforderlich ist, so muß man nothwendig den Ausdruck des Gesetzes: »vermittelst Vertrags« in einem beschränkteren Sinne nehmen, und dazu sehen die bloße Angabe des Uebergebers, daß er das

Bauerngut in Folge eines mündlichen Vertrags (also nicht etwa in Folge eines Urtheils oder einer gerichtlichen Einantwortung) übergebe, für genügend finden. Diese Auslegung kann um so unbedenklicher für richtig angenommen werden, als das Allein-Erscheinen des Uebergebers, wie der eben bemeldte §. 433 klar andeutet, nur zur Uebertragung seiner Rechte an einen anderen zureicht. Er kann also dadurch, daß er allein erscheint, wohl bewirken, daß der von ihm angegebene Uebernehmer als Besitzer des Bauerngrundes umschrieben werde, allein ihm gibt weder dieser eben bezogene §. 433, noch sonst irgend ein anderes Gesetz das Recht, diesem neuen Besitzer ohne Nachweisung, daß er einverstanden sey', irgend eine persönliche Verpflichtung aufzubürden, oder dessen nunmehriges Eigenthum zu seinen (des Uebergebers) Gunsten zu belasten.

§. 113.

Was das allg. b. G. B. von der Erwerbung des Eigenthums unb. Güter vorschreibt, das gilt nach §. 445 auch bei Erwerbung aller anderen auf unb. Güter sich beziehenden dingl. Rechten. Zur Erwerbung der Pfand-, Servituts- und der besonderen dingl. Rechte also wird eben so wie zur Erwerbung des Eigenthums-Rechtes eine Urkunde mit dem entsprechenden Erwerbtitel erfordert, und dieselbe Begünstigung, die das Gesetz den Bauern-Grundbesitzern bei Erwerbung des Eigenthums gestattet, kommt denselben konsequenter Weise auch bei Erwerbung aller anderen dingl. Rechte zu. Der Unterschied dabei liegt nur in der Benennung der Kontrahenten. In einer Schuldforderungs-Urkunde z. B. kommen nur Schuldner und Gläubiger vor. Diesen gegenüber muß der bezügliche Satz des §. 433 allg. b. G. B. so verstanden werden, als wenn geschrieben stünde:

»wenn der Schuldner und Gläubiger, oder auch nur der Schuldner allein vor der Grund-Obrigkeit erscheint.« Bestellt das Bauerngut zur Hypothek nicht der eigentliche Schuldner, sondern ein Dritter, z. B. ein Bürge, so gilt natürlich dieselbe Regel auch für diese dritte Person. *)

§. 114.

So wie bei unbedingten Eintragungen, (Intabulation und Super-Intabulation) eben so wird bei bedingten Einträgen, (Pränotation und Super-Pränotation) diese mögen nun zum Behufe der Erwerbung

*) Diese Begünstigung im Gebrauche der öff. Bücher bei Bauern-Gründen ist übrigens, einige Abweichungen in Nebendingen abgerechnet, schon in einigen organischen Patenten ausgesprochen. Es dürfte zur besseren Verständigung des Ganzen nicht ohne Interesse seyn, zu kennen, wie die Gesetzgebung vor beinahe hundert Jahren diesen Punkt genommen hat. Im Grundbuchs-Patente z. B. für Krain vom 21. Juli 1769 wird dort, wo von den Erfordernissen der Intabulation eines Schuldbriefes die Rede ist, unter andern im §. 3 wörtlich angeführt:

»Endlichen (müsse) der Schuldbrief neben den Debitore auch durch zwei Zeugen mitgefertigt seyn, jedoch wird solche Fertigung ausser denen herrschaftlichen Städten und Märkten, in denen übrigen Ortschaften auf dem Lande, und also respectu der Bauernschaft, bei welcher der Schuldner und die Zeugen meistentheils des Schreibens unkundig sind, hiemit dahin dispensiret, daß des Debitoris und dessen Unterschrift durch die gerichtliche Errichtung der Schuldverschreibung bei der Obrigkeit selbsten oder in derselben Kanzlei, sohin das dem Instrument beidrückende grundobrigkeitliche Insiegel supplieret werden möge; wo übrigens nicht nöthig ist, daß bei gerichtlicher Errichtung der Schuld-Obligation beide Theile, nämlich der Schuldner und der Darleiher persönlich gegenwärtig seyn, sondern solche Schuldverschreibung kann durch den Schuldner alleinig bei der Obrigkeit besorget und bewirket, sohin dem Creditori zugestellt oder hinausgegeben werden, gleichwie dann auch genug ist, daß bei einer Intabulation der Debitor alleinig, oder der Creditor mittelst Beibringung der behörig errichteten grundbuchsfähigen Obligation zugegen seyn.«

des Eigenthums oder eines anderen dingl. Rechtes angesucht seyn, die Beibringung einer Urkunde erfordert, die den Titel der zu versichernden Forderung, oder sonst den Anspruch zu einem dingl. Rechte, z. B. zu einer Servitut oder Wiederkaufsrechte ausdrückt. (Landt.-Pat. vom Jahre 1794 §. 18, Hofd. vom 21. Juli 1797 Nro. 360 J. G. S, dann §. §. 438 und 445 allg. b. G. B.) Nur ist hier nicht zu übersehen, daß die Begünstigung des §. 433 allg. b. G. B der Vorschrift des §. 445 ungeachtet auf Pränotationen gar nicht passe. Dieser § 443 nämlich setzt immer voraus, daß der Uebergeber oder der Schuldner vor der Grund-Obrigkeit persönlich erscheinen, und mit der Uebertragung oder Belastung ihrer unbeweglichen Güter protokollarisch vor derselben einverstanden zu seyn, ausdrücklich erklären. Ist nun dieß der Fall, so wird ohnehin die Eintragung unbedingt, und folglich mittelst Intabulation bewilliget. Ueberhaupt ist das Pränotations-Institut nicht zu Gunsten des Eigenthümers des mit der Pränotation zu behaftenden unb. Gutes, sondern der Natur der Sache nach, und auch nach dem klaren Wortlaute der bezüglichen §. §. 438 und 445 nur zu Gunsten derjenigen eingeführt, die auf das unb. Gut einen Anspruch zu machen, oder an den Eigenthümer desselben eine Forderung zu stellen haben.

§. 115.

Obgleich aber bis nun immer nur von der Nothwendigkeit der Vorlage einer Urkunde (der den Rechtstitel ausdrückenden Urkunde nämlich) gesprochen wurde, so folgt daraus noch nicht, daß unter gewissen Verhältnissen zur Erwirkung der Eintragung nicht die Vorlage auch noch anderer Urkunden erfordert werde. Die Fälle, in denen ausser der Urkunde, die den Erwerbtitel enthält, noch andere Urkunden, die wir Neben-Urkun-

den nennen wollen, vorgelegt werden müssen, lassen sich der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse wegen nicht aufzählen. Man kann sich aber in dieser Beziehung damit beruhigen, daß die Nothwendigkeit der Vorlage anderer Urkunden immer so in der Natur des Geschäftes liege, daß das Erforderniß auch nur bei einiger Aufmerksamkeit nicht wohl übersehen werden kann. Wenn z. B. nicht der Eigenthümer selbst, sondern in dessen Namen ein Dritter ein Gut verkauft, so leuchtet wohl von selbst ein, daß der Käufer, wenn er die Besitz-Umschreibung des Guts erwirken will, nebst dem Kaufs-Vertrage auch die bezügliche Vollmacht beizubringen habe. Und wird z. B. mit dem Urtheile eine Forderung gegen Ablegung des Schützungs-Eides zuerkannt, so ist eben so aufliegend, daß der Gläubiger, wenn er mit diesem Urtheile die Intabulation erwirken will, nebst dem Urtheile auch jenen richterlichen Bescheid vorlegen müsse, woraus erhellet, daß der Schützungseid wirklich abgelegt wurde.

§. 116.

Vormals mußten in den Gesuchen um Intabulation der Cession einer Schuldforderung immer auch die Schuld-Obligation selbst, und die allfälligen früheren Cessionen beigebracht werden. Die Verpflichtung zur Vorlage dieser Urkunden erhielt aber mit Hofd. vom 16. April 1830 Nro. 2458 J. G. S. in der Art ihr Abkommen, daß zur Eintragung der ersten und weiteren Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen die Beibringung der in die öff. Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und anderen Urkunden, welche auf die abgetretene Forderung Beziehung haben, nicht nothwendig sey.

§. 117.

Diese Begünstigung, die das eben citirte Hofd. vom 16. April 1830 gibt, muß aber nicht auf die zu Gunsten des nunmehrigen Erwerbers ausgestellte Cession ausgedehnt werden. Man denke sich z. B. den Fall, daß mit der einen und derselben Cessions-Urkunde zwei Satzforderungen dem A abgetreten werden, der aber, sey es aus Versehen, oder absichtlich zuerst nur die Intabulation der Cession zur Umschreibung der einen Satzforderung verlangt und erwirkt hat. Wird nun von ihm ein zweites Gesuch überreicht, und damit die Umschreibung auch der anderen Satzforderung verlangt, so muß die auf den Gesuchsteller A ausgestellte Cession abermals vorgelegt werden, obgleich diese Cession bereits in den öff. Büchern eingetragen erscheint, weil sie hier eben so, wie bei dem ersten Gesuche, die eigentliche Erwerbsurkunde bildet, und auch von dem Tabularamte der Certifizirung wegen gebraucht wird, und weil überhaupt die oberwähnte Begünstigung des Hofd. vom 16. Apr. 1830 sich nur auf die der jetzigen Erwerbungs-Urkunde vorhergegangenen bereits eingetragenen Urkunden bezieht, wie dieß aus dem Inhalte dieses Hofdekrets selbst, und auch in Entgegenhaltung desselben mit den §. §. 23 und 27 des Landt.-Pat. vom Jahre 1794 deutlich hervorgeht.

§. 118.

und zwar V. im Originale,

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß den Tabular-Einlagen, mögen damit unbedingte oder bedingte Eintragungen angesucht werden, immer die Original-Urkunden, und zwar die öffentlichen in der Original-Ausfertigung, die Privat-Urkunden aber in der Urschrift selbst angeschlossen seyn müssen. (Grundb.-Pat. v. J. 1792 §. 21 und Landt.-Pat. v. J. 1794 §. §. 5, 11, 16, 18, 24 und 27.)

Welche Urkunden zu den öffentlichen und welche zu den Privat-Urkunden zu rechnen sind, und in welcher Form und mit welchem Inhalte die einen oder die andern von denselben Beweiskraft haben, dieß sind Fragen, die ausser dem Zwecke und der Bestimmung dieses Werkes liegen. Hier wird davon nur jenes berührt, was zunächst auf das Tabularwesen eine Beziehung hat.

§. 119.

Die Form der Ausfertigung von öffentlichen Urkunden ist nicht bei allen Behörden und Aemtern dieselbe, weil auch nicht alle Behörden und Aemter dieselbe Verfassung haben. Ueber Vergleiche, die z. B. bei den k. k. Polizei-Direktionen, bei den pol. ökonomischen Magistraten, bei den Wirthschafts-Aemtern, oder bei den Bezirks-Obrigkeiten in Illirien geschlossen werden, genügt darüber schon eine gehörig beglaubte Abschrift, weil eine andere Art und Weise der Ausfertigung nicht in der ursprünglichen Verfassung dieser Behörden und Aemter liegt, und nachträglich für dieselben nicht etwas anderes angeordnet wurde. (Hofd. vom 20. Nov. 1795 lit. f Nro. 265, 16. Jänner 1801 Nro. 516, 13. Dez. 1815 Nro. 1196, 8. Juni 1816 Nro. 1255 und 19. Nov. 1819 Nro. 1627 J. G. S.) Vergleiche dagegen, die vor den Gerichts-Behörden geschlossen werden, müssen der Gerichts-Verfassung gemäß in der Form eines Dekretes oder Bescheides, gleich den Urtheilen oder sonstigen Erkenntnissen der Gerichte, unter ämtlicher Fertigung den betreffenden Parteien mitgetheilt werden, welches Dekret oder welcher Bescheid die gerichtliche Ausfertigung bildet. (Hofd. vom 18. Juni 1813 Nro. 1054 J. G. S. und Hofk.-Dekret vom 6. Febr. 1846 Nro. 4269 in Folge a. h. Entschließung vom 27. Jänner desselben Jahres.)

§. 120.

Beglaubigung oder Vidimirung ist eine ämtliche Bestätigung des zu diesem Akte berechtigten Beamten, daß die Abschrift dem Inhalte der ihm als Original vorgewiesenen Urkunde wörtlich gleichlautend sei. Sowohl öffentliche als Privat-Urkunden können sogestaltig vidimirt werden, und obgleich die Vidimirung ein öffentlicher Akt ist, so wird deßhalb doch die vidimirte Privat-Urkunde noch in keine öffentliche Urkunde verwandelt.

§. 121.

Vom obigen Grundsatze nun, daß jedem Tabular-Gesuche die Urkunden immer, entweder in der Original-Ausfertigung, oder in der Urschrift *) beigelegt werden müssen, haben wir nur drei Ausnahmen, und zwar:

---

*) Wollen die kontrahirenden Theile sich gegenseitig mittelst öff. Bücher sicher stellen, so liegt, wie sich von selbst versteht, in ihrer Willkühr einverständlich so viel Original-Exemplare vom Vertrage zu machen, als sie für gut finden. Selbst wenn z. B. der Käufer und Verkäufer gleichzeitig, jedoch mit abgesonderten Gesuchen, und zwar der Erstere unter Vorlage des Original-Vertrags die Intabulation zur Besitz-Umschreibung, der letztere aber unter Vorlage einer beglaubten Abschrift desselben die Intabulation zur Sicherstellung des Kaufschillings-Restes begehren würde, so müßte, nach Verfassers Ansicht, das letztere Gesuch aus dem einfachen Grunde rückgewiesen werden, weil demselben der Vertrag nicht im Originale angeschloßen ist, und in Tabular-Sachen, jedes Gesuch abgesondert, nach seinen eigenen Belegen beurtheilt und erlediget werden müsse. Derlei Rückweisungen mögen wohl manchmal unbillig scheinen, allein dieser geringe Nachtheil, an dem übrigens der Impetrant selbst Schuld trägt, wird hundertfältigmal durch die Vortheile überwogen, die dem Kredit der öffentlichen Bücher durch eine strenge Durchführung obigen Grundsatzes zukommt. Den Mißbräuchen und Begünstigungen der einen oder andern Partei wäre wahrlich Thor und Angel geöffnet, wenn den Richtern gestattet wäre, bei

1. bei exekutiven Einschreitungen der k. k. Fiskal-Aemter für rückständige Zoll- und Verzehrungs-steuer-Gebühren genügt auch die Beibringung einer gehörig vidimirten Abschrift des von der betreffenden k. k. Kameral-Gefällen-Behörde erlassenen Erkenntnisses oder Zahlungs-Auftrags. (Hofd. vom 10. Febr. 1832 Nro. 2548 J. G. S.) Eben so genügen

2. zu Eintragungen, sowohl in als ausser den Exekutions-Fällen gehörig vidimirte Abschriften von den obberührten Vergleichen, die von den Polizei-Direktionen, Wirthschafts-Aemtern, politischen Magistraten, oder von Bezirks-Obrigkeiten in Illirien geschlossen wurden, in so ferne diese Behörden oder Aemter zur Aufnahme von derlei Vergleichs-Akten gesetzlich berufen erscheinen; auch kann

3. eine Pränotation *) auf der Grundlage einer bloßen vidimirten Abschrift dann bewilliget werden,

---

Erledigung eines Tabular-Aktes die angesuchte Eintragung auf der Grundlage von Urkunden zu bewilligen, die nicht diesem, sondern andern (frühern, gleichzeitigen oder spätern) Gesuchen angeschlossen sind, und die vielleicht sich schon in der Expedition, oder in Händen des Gerichtsdieners befinden, oder die gar vielleicht nicht einmal vom gegenwärtigen Impetranten, sondern von anderen Parteien den Gerichten vorgelegt wurden. Die Original-Urkunden sind nach klarer Anordnung der obcitirten §. §. der org. Pat. immer dem Gesuche beizulegen, und diejenige Verbindlichkeit, heißt es weiter im §. 16 des Landt.-Pat. v. J. 1794 und im §. 21 des Grundb.-Pat. v. J. 1792, ist früher einzutragen, wofür das Gesuch früher mit Beilegung der Original-Urkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereicht worden ist, daß die Bewilligung von dem Gerichte ertheilt werden konnte.

*) Bei einer weniger aufmerksamen Anschauung des Hofd vom 19. Jänner 1790 lit. c Nro. 1094 J. G. S. könnte man leicht zur Ansicht verleitet werden, als ob es auch bei Intabulationen, die man damals gewöhnlich Vormerkungen nannte, einen Fall gebe, wo eine bloße

wenn die Original-Urkunde (dieselbe sey dann schon eine öffentliche oder eine private) bei einer anderen Gerichts-Behörde vorgelegt wurde. Dieß ist gewöhnlich dann der Fall, wenn z. B. der Schuldner mehrere unb. Güter in verschiedenen Provinzen, oder auch in derselben Provinz, jedoch unter verschiedenen Real-Instanzen besitzt, und der Gläubiger gleichzeitig auf alle oder doch mehrere dieser Güter bücherliche Eintragungen ansucht, und daher nicht überall gleichzeitig die Urkunde im Originale beizubringen vermag. Ist nun die sogestaltig beigebrachte Abschrift von der Art, daß das Original davon mit diesem Inhalte an und für sich pränotirungsfähig wäre, so muß die Pränotirung zwar bewilliget werden, jedoch ausdrücklich nur gegen dem, daß das Original bei der wirklichen Pränotation nachgetragen werde. (§. 18 des Landt.-Pat. v. J. 1794.)

§. 122.

Dieser so eben unter 3. bemerkte Ausnahmsfall tritt nach Ansicht des Verfassers um so mehr dann ein, wenn die Original-Urkunde bei demselben Gerichte, wo nun die Pränotation angesucht wird, mit einem anderen Akte vorgelegt wurde, und wenn das Gesetz diesen Fall nicht ausdrücklich berührte, so dürfte dieß wohl nur deßhalb geschehen seyn, weil die Pränotation in diesem Falle keiner nachträglichen Vorlage benöthigt, und der Richter selbst in der Lage ist, das Original

---

beglaubte Abschrift einer Privat-Urkunde genüge, allein schon die ersten Worte dieses Absatzes im zitirten Hofdekrete zeigen klar und deutlich, daß die Gesetzgebung dabei nur jene Vormerkung vor Augen hatte, die man Pränotation nennt. Auch das Patent vom 15. März 1785 Nro. 397 J. G. S., worauf sich dieses Hofd. bezieht, spricht offenbar nur von Pränotationen.

einzusehen, oder wenn es schon in das Tabularamt kam, dort einsehen zu lassen. Im ersteren Falle wird die Pränotation mit der Bemerkung: »über geschehene Einsicht des Originals«, im letzteren mit dem Beisatze: »daß das Tabularamt über vorläufige Einsicht des Originals die Pränotation in Vollzug zu setzen habe« bewilligt. Wie mit dieser Pränotation dann weiter zu verfahren sey, wird an seinem Orte, und namentlich im Abschnitte von Pränotationen vorkommen. Sollte die Abschrift mit dem sogestaltig eingesehenen Originale in einem wesentlichen Punkte nicht übereinstimmen, so versteht sich wohl von selbst, daß das Pränotations-Gesuch im ersteren Falle sogleich, im letzteren aber über Bericht des Tabular-Amtes mittelst Unterbescheid rückzuweisen komme.

§. 123.

VI. in gewissen Fällen legalisirt,

Urkunden, die im Auslande ausgestellt sind, müssen ohne Unterschied, ob sie zu den öffentlichen oder Privat-Urkunden gehören, legalisirt *) seyn. Dieß ist im Inlande in der Regel nur bei den Privat-Urkunden, und auch bei diesen nur dann erforderlich, wenn sie ausser der Provinz, wo das Tabular-Gesuch angebracht wird, ausgestellet sind. Der Mangel der Legalisirung an und für sich hat aber nur die Folge, daß auf dem Grunde einer solchen Urkunde, die nach dem Gesetze legalisirt seyn soll, aber nicht legalisirt ist, wohl eine Pränotation, keineswegs aber eine Intabulation bewilliget werden könne. (Hofd. vom 29. Aug. 1818 Nro. 1488 J. G. S. in Verbindung mit den Gesetzen, die hier weiter unten citirt werden.)

---

*) Die Legalisirung ist eine ämtliche Bestätigung, daß die Urkunde von dem auf derselben unterfertigten Aussteller wirklich herrühre.

§. 124.

Die Legalisirung solcher Urkunden, die zwar ausser der Provinz, aber doch im Inlande ausgestellet sind, muß gerichtlich geschehen. Die Wirthschafts-Aemter auf dem Lande sind dazu nicht berufen. (Hofd. vom 17. Jänner 1846 Nro. 332 in Folge a. h. Entschließung vom 14. desselben Monats.) Selbst die Gerichts-Behörden sind angewiesen, derlei Legalisirungen nur auf der Grundlage eines aufzunehmenden Protokolls auszufertigen. (Hofd. vom 3. Sept. 1830 Nro. 2480 J. G. S.)

§. 125.

Ueber die Art und Weise, wie die Legalisirung der im Auslande ausgestellten Urkunden zu geschehen habe, bestehen verschiedene Vorschriften. Aus der Zusammenstellung derselben und namentlich der §. §. 111 und 112 allg. dann 179 und 180 gal. G. O., Hofd. vom 13. Jänner 1809 Nro. 880, 8. Febr. 1812 Nro. 971, 2. Juli 1813 Nro. 1058, 16. April 1818 Nro. 1436 und 21. Sept. 1827 Nro. 2307 J. G. S., dann der Hofk.-Dekrete vom 20. Okt. 1837 und 3. Febr. 1838 ergibt sich die Regel, daß alle derlei im Auslande errichteten Urkunden vom k. k. österreichischen Gesandten oder Konsul, oder, wenn ein solcher in jenem auswärtigen Lande, wo die Urkunde errichtet ist, nicht besteht, von der betreffenden fremden Gesandtschaft, oder einem von der österr. Regierung anerkannten Konsulate legalisirt seyn müssen. Diese Regel hat nur zwei Ausnahmen, und zwar:

1. die im Königreiche Baiern errichteten ämtlichen oder gerichtlichen Urkunden bedürfen keiner Legali-

sirung des dort residirenden k. k. österr. Gesandten, dagegen müssen

2. die in der Türkei errichteten Urkunden von der k. k. österr. Gesandtschaft, oder von einem k. k. österr. Konsulate, im Falle, als es sich darin um Rechte österr. Unterthanen handelt, ausgestellt, im Falle aber, als die Urkunden Fremde betreffen, nur legalisirt seyn, doch genügt in beiden Fällen die Legalisirung der türkischen Gesandtschaft in Wien, oder eines von der k. k. österr. Regierung anerkannten türkischen Konsulates.

§. 126.

VII. in subjectiver Beziehung rechtsgültig,

Man ist in der Praxis sehr geneigt, Tabular-Gesuche ohne weiters rückzuweisen, sobald denselben solche Verträge zum Grunde liegen, die nach den bestehenden Gesetzen sich als ungültig oder wirkungslos darstellen.

§. 127.

Diese ämtliche Reflexion des Richters ist aber nach Verfassers Ansicht nur in so fern an ihrem Platze, als sich dieselbe auf die subjective Fähigkeit des Ausstellers der Urkunde, gegen den die Eintragung verlangt wird, oder zu dessen Nachtheile oder Last die Eintragung zu geschehen hätte, beschränkt. Ist z. B. der Aussteller des Schuldbriefs minderjährig, unter Kuratel oder Krida, oder wird auf dem Grunde eines Darlehens-Vertrags, den eine Gemeinde abschloß, die Intabulation auf das ihr angehörige unb. Gut ohne Beibringung des vorgeschriebenen Konsenses angesucht, oder ist das verkaufte Gut, dessen Besitzumschreibung der Käufer verlangt, mit dem Fideikommiß-Bande behaftet u. dgl., so steht es allerdings in der Macht und Pflicht des Richters, diese Mängel von Amtswegen zu

rügen, und hiernach das betreffende Gesuch zu erledigen, und die ämtliche Bedachtnahme innerhalb dieser Gränze läßt sich ganz wohl aus dem Geiste unserer Tabular-Verfassung und auch aus dem Wortlaute derselben, (Grundb.-Pat. vom Jahre 1792 §. 36 und Landt.-Pat. v. J. 1794 § §. 23 und 24 der Just.) jedoch nur in so weit rechtfertigen, als ein derlei Mangel der subjectiven Fähigkeit entweder:

a) aus den eigenen Amts-Akten der Tabular-Behörde, (wenn nämlich sie zugleich das Obervormundschafts-, Kuratels- oder Konkurs-Gericht ist) oder

b) aus dem Inhalte des Tabular-Gesuches oder der beigebrachten Urkunden, oder

c) aus dem Stande des öff. Buchs selbst entnommen werden kann.

§. 128.

Weiter hinaus über diese Gränzlinie darf aber der Richter im Tabularwege nicht treten, und sich folglich dabei auch in das innere des Geschäftes nicht mengen. Schon mit Pat. vom 27. Jänner 1787 Nro. 625 J. G. S. wurde erklärt, daß auch Verträge, in welchen höhere Zinsen als die Gesetze gestatten, bedungen erscheinen, bei den öff. Büchern anzunehmen sind, obgleich die Gläubiger damit das Pfandrecht in Bezug auf Zinsen nur bis zum gesetzlichen Ausmaße erlangen. Mit diesem nämlichen Patente wurde zwar gleichzeitig das Wuchergesetz aufgehoben, aber doch immerhin die Bedingung höherer Interessen, als zu 4 % (mit Hypotheken) für ungültig erklärt. Dieß zeigt daher immer wenigstens so viel, daß höhere Zinsen, als die Gesetze gestatten, zwar ungültig bedungen sind, daß aber der bezügliche Vertrag dennoch ohne Beschränkung eingetragen

werden könne. *) In demselben Sinne ungefähr spricht sich auch das Patent vom 2. Dez. 1803 aus. »Die Intabulation oder Vormerkung« heißt es dort wörtlich im §. 4 »erhält nur bis zu dem rechtlichen Betrage (nun mit 5 %) volle gesetzliche Wirkung, und über die höchsten Orts vorgelegte Anfrage eines Magistrats, ob die dem §. 9 des Finanz-Patentes vom 15. März 1811 zuwider auf Conv.-Münze geschlossenen Kontrakte dem Grundbuche eingeschaltet werden können, ist mit Hofd. vom 15. Juni 1816 Nro. 1258 J. G. S. ausdrücklich erklärt worden, daß der Magistrat allerdings die Aufnahme dieser Kontrakte in das Grundbuch bewil-

*) Dadurch wird aber, wie sich wohl von selbst versteht, die Pflicht der Tabular-Behörde nicht behoben, den anscheinenden Wucherfall dem zur dießfälligen Untersuchung berufenen Landrechte zur Amtshandlung mitzutheilen. (Pat. vom 2. Dez. 1803 Nro. 640 J. G. S. §. §. 22, 23, 24 und 25.) Diese Mittheilung kann jedoch in der Regel erst nach der im Tabular-Amte vollzogenen Tabular-Handlung geschehen. Folgendes Verfahren scheint dabei das zweckmäßigste zu seyn. Das Tabular-Gesuch erhält, wie gewöhnlich, auf dem Originale und Duplikate (allenfalls auch auf den Rubriken) den Bescheid, nur muß, statt der sonst vorgeschriebenen Anordnung über die zu erfolgenden Zustellungen, der Auftrag an das Tabular-Amt beigefügt werden, daß dasselbe nach vollzogener Tabular-Handlung den ganzen Akt dem Gerichte (der Tabular-Behörde nämlich) zu reproduzieren habe. Wie nun dieser Bericht des Tabular-Amtes dann einlangt, so wird darüber die Mittheilung der wucherlichen Urkunde mittelst Note oder Zuschrift an das betreffende Landrecht verfügt, und zugleich die Verständigung der Parteien ungefähr mit folgendem Unterbescheide angeordnet: »In Erledigung des Berichtes des Landtafel-Amtes (Grundbuchamtes) vom 1. Juni d. J. wird vom obstehenden Bescheide N. N. mittelst Zustellung des Duplikats, Gesuchsteller aber mittelst Zustellung des Originals, und zwar letzterer mit dem Beisatze verständigt, daß der dem Gesuche sub A angeschlossene Original-Vertrag seiner Zeit nachfolgen werde.« Ist die Tabular-Behörde selbst das kompetente Landrecht, so bedarf es natürlich keiner Note oder Zuschrift, sondern der Bericht des Tabular-Amtes wird in dieser Beziehung bloß zur Amtshandlung erledigt.

ligen könne, indem es nicht Sache des Richters ist, von Amtswegen die Ungültigkeit eines Kontraktes auszusprechen, sondern es den Parteien überlassen werden muß, ihre wechselseitigen Gerechtsame geltend zu machen.

§. 129.

VIII. bei unbedingten Eintragungen tabularmäßig,

Zur Erwirkung unbedingter Eintragungen (Intabulationen und Super-Intabulationen) wird nach §. §. 434 und 435 allg. b. G. B. auch erfordert, daß die vorgelegte Urkunde tabularmäßig (landtafel- oder grundbuchsfähig) sey. Wir wollen nun die Erfordernisse dazu einzeln durchgehen, und dabei in der Regel nur von jener unbedingten Eintragung sprechen, die zur Erwerbung des Eigenthums angesucht wird, weil das, was bei dieser Erwerbung gilt, nach dem im §. 445 allg. b. G. B. aufgestellten Grundsatze auch auf Erwerbungen der Pfand-, Servituts- und der besonderen dingl. Rechte paßt. Wir werden also der Regel nach nur von Uebergebern und Uebernehmern die Rede führen, dabei aber in allen Fällen, wo nichts besonders bemerkt wird, immer auch Schuldner und Gläubiger *) (im ausgedehnten Sinne) verstehen. Vorerst von Privat- und dann von öffentlichen Urkunden.

*) Im Grunde ist auch wirklich der Schuldner, der sein unb. Gut zur Hypothek gibt, der Uebergeber des Pfandrechtes, und eben so ist der Gläubiger, der es annimmt, der Uebernehmer desselben. Nur muß nicht unbeachtet belassen werden, daß nicht immer gerade der persönliche Schuldner, sondern auch ein Dritter für ihn die Hypothek bestellen kann. Tritt nun dieser letztere Fall ein, so wird hier unter dem Ausdrucke „Uebergeber oder Schuldner“ auch nur dieser Dritte verstanden.

§. 130.

Damit nun eine Privat-Urkunde tabularmäßig sey, wird erstens erfordert, daß darin die Personen der Uebergeber und Uebernehmer namentlich, und zwar so angegeben erscheinen, daß über die Identität derselben nicht wohl ein gegründeter Zweifel entstehen könne. Der §. 435 allg. b. G. B. sagt in dieser Beziehung, daß die Personen bestimmt angegeben seyn müssen. Zu dieser bestimmten Angabe gehört aber der Name, und zwar, wie es auch der Sprachgebrauch will, der Vor- und Zuname der kontrahirenden Theile.

§. 131.

Die Uebergeber und Uebernehmer können übrigens auch moralische Personen, Handlungs-Gesellschaften, Gemeinden, Innungen, Kirchen, Stifte, Stände, Vereine u. s. w. seyn, immer jedoch in der Voraussetzung, daß diese Körper von der Staatsverwaltung anerkannt sind, (§. 26 allg. b. G. B.) und daß überhaupt, entweder aus der politischen Landesverfassung, oder aus einzelnen von den kompetenten Behörden ertheilten oder bestätigten Privilegien oder Statuten, oder sonst aus einer vor der öffentlichen Behörde geschehenen Protokollirung der Firmen und Societäts-Kontrakte bestimmt ersehen werden könne, von wem die Handlungs-Dita, Gemeinde, Innung, u. s. w. gesetzlich oder vertragsmäßig repräsentirt werden.

§. 132.

Hieraus und auch aus der Anordnung des Hofd. vom 18. Mai 1795 Nro. 229 J. G. S. ist erklärbar, daß z. B. ein Vertrag, womit das unb. Gut dem

Vorweiser (oder Ueberbringer) des Vertrags verkauft, und sogestaltig auch der Vorweiser zur Besitz-Umschreibung ermächtiget wird, eben so wenig als z. B. ein auf den Ueberbringer lautender Schuldbrief intabulirt werden könne. Daraus, daß derlei Schuldbriefe nach §. 1393 allg. b. G. B. an andere gültig abgetreten werden können, folgt noch nicht, daß das Gesetz mit diesen Worten eine Ausnahme von dem, was zur bücherlichen Uebertragung erfordert wird, gemacht habe. Nicht alle Sachen, die im Verkehre stehen, müssen deßhalb auch ein Gegenstand des bücherlichen Verkehrs seyn. Es schiene zwar, daß durch die Uebernahme der Verbindlichkeit einem jeden Ueberbringer die Forderung auszubezahlen, dem §. 435 allg. b. G. B. in Beziehung auf die Angabe der Personen genügend entsprochen werde, weil es einerlei sey, ob man durch Namen, oder durch ein anderes Merkmal die Personen bezeichne, allein es ist, (wie schon ein anderer Autor *) richtig bemerkte, und Verfasser hier seine Worte wiederholt) nicht zu übersehen, daß, wenn auch diese Bezeichnung der Person durch den bloßen Ausdruck: »dem Ueberbringer« eine dem gedachten §. 435 allg. b. G. B. angemessene Bezeichnung wäre, (was jedoch auch noch wegen des in diesem §. ersichtlichen Beisatzes: »bestimmt angemerket« nicht zugegeben werden kann) dennoch dadurch der Vorschrift des Gesetzes deßhalb nicht Genüge geschehe, weil dieses Gesetz die Bezeichnung der Personen, welche das Eigenthum (oder anderes dingl. Recht) übergeben und übernehmen, erfordert, mithin sowohl die Worte, als die Absicht des Gesetzgebers auf die Evidenz derjenigen Personen, die zum ursprüng-

*) Dr. Franz Ritter v. Minasiewicz. Darstellung des Tabular-Besitzes S. 66.

lichen Abschluß des Geschäftes mitwirkten, nicht aber bloß derjenigen, welche die Erfüllung der Verbindlichkeiten verlangen können, gerichtet sind. Dieses stimmt auch mit dem Zwecke der öff. Bücher überein, jedem Einsehenden nach Möglichkeit die Momente darzubieten, aus welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der über das Eigenthum oder andere dingl. Rechte abgeschlossenen Geschäfte beurtheilt werden kann. Unter diese Momente gehören aber wesentlich die Personen, welche das Geschäft geschlossen haben.

§. 133.

Die Urkunde muß zweitens auch den Rechtsgrund oder Rechtstitel enthalten, und zwar jenen Titel, der zu der Eintragung, die angesucht wird, geeignet ist. Wer z. B. die Intabulation zur Erwerbung des Eigenthums verlangt, der muß eine Urkunde beibringen, die einen zu dieser Erwerbung tauglichen Titel, z. B. Kauf, Schenkung u. s. w. ausdrückt. Dasselbe gilt von Servituts- und besonderen dinglichen Rechten.

§. 134.

Nur das Pfandrecht hat, wie schon einmal bemerkt wurde, das eigene für sich, daß dabei immer zwei Titel konkuriren, der Titel der zu sichernden Forderung nämlich, und der Titel zum Pfandrecht selbst. Hier in diesem Absatze ist nur von dem erstern, d. i. nur von dem Titel der Forderung die Rede. Dieser Titel nun muß aus der Urkunde klar zu entnehmen seyn. Kommt über den eigentlichen Titel ein Zweifel vor, so gibt nicht die Aufschrift, sondern der Inhalt der Urkunde den Ausschlag.

§. 135.

Die Angabe des Quantums der Forderung ist zur Bestimmung des Rechtstitels derselben nicht wesentlich. Der Titel der Forderung kann auch ohne Angabe der Quantität sehr präziß und bestimmt seyn. Nehmen wir den Fall an, daß A dem B mehrere Geldbeträge darlehensweise vorgeschossen habe, deren Gesammtsumme ihnen für den Augenblick nicht beifällt; da jedoch A einstweilen gesichert seyn will, so stellt der B eine Urkunde aus, worin dieser anerkennt, vom A mehrere Geldbeträge darlehensweise erhalten zu haben, und ihm zugleich die Intabulation der Urkunde zur Sicherstellung dieser empfangenen und dem Quantum nach in der Folge zu liquidirenden Beträge bewilliget. Wie soll eine solche Urkunde, vorausgesetzt, daß an den übrigen Erfordernissen kein Gebrechen obwaltet, bloß deßwegen, daß darin der Betrag nicht numerär angegeben erscheint, nicht intabulationsfähig seyn?

§ 136.

Wenn aber die Urkunde nicht den Rechtstitel ausdrückt, so wird das Intabulations-Gesuch rückgewiesen, mag der Betrag der Forderung auch noch so präziß darin angegeben seyn. Wäre z. B. der Schuldbrief des Inhalts: »Ich A bekenne dem B 1000 fl. schuldig zu seyn, und bewillige ihm zur Sicherstellung die Intabulation auf meinem Hause Nro. 10«, so wird und muß die dafür angesuchte Intabulation immerhin wegen Mangel eines Rechtstitels zu Folge §. §. 435 und 445 allg. b. G. B. rückgewiesen werden.

§. 137.

Derselbe Mangel der Tabular-Eigenschaft tritt bei Wechselbriefen ein. Der darin enthaltene Aus-

druck: »Valuta avuta« oder: »den Werth in Rechnung« ist allgemein, und umfaßt alle denkbaren Rechtstitel, was aber offenbar nicht genügt, weil der §. 435 allg. b. G. B. eine bestimmte Angabe des Titels der Erwerbung verlangt, und für Wechsel keine Ausnahme macht. Die Intabulation eines Wechsels müßte daher, nach Ansicht des Verfassers, selbst dann rückgewiesen werden, wenn der Wechsel wirklich von zwei Zeugen mitunterfertigt wäre, und der Gesuchsteller eine in tabularmässiger Form ausgestellte Erklärung des Schuldners beibrächte, daß der Wechsel auf sein unb. Gut intabulirt werden könne, weil deßhalb der Wechsel, wie gesagt, schon wegen Mangel eines Rechtstitels noch immer in keine tabularmässige Urkunde verwandelt würde, die nun beigebrachte Erklärung aber weiter nichts, als eine Auffands-Urkunde ist, die immer eine andere, mit allen übrigen im §. 434 und 435 allg. b. G. B. geforderten Eigenschaften versehene Urkunde voraussetzt, was aber, wie gezeigt, bei einem Wechsel nicht der Fall ist. *)

§. 138.

Der Rechtstitel der Forderung also, und nicht das Quantum derselben, ist hier das entscheidende Merkmal. Auch für die Zusicherung der Leistung eines Faktums, z. B. der Herstellung eines gewissen Gemäldes, ja sogar für Verbindlichkeiten, von denen zur Zeit noch ungewiß ist, ob sie je zur Wirkung kommen, wie

*) Daß dieses Gesetz durch eine Pränotation des Wechsels und nachhinnige Erklärung des Schuldners, daß er die Pränotation für gerechtfertigt anerkenne, umgangen werden könne, beweist gar nichts gegen obige Ansicht, und könnte höchstens de lege ferenda zu einem weiteren Belag für die Nothwendigkeit einer Beschränkung unseres Pränotations-Systems dienen.

dieß bei Bürgschaften und Kautionen der Fall ist, können Intabulationen bewilliget werden, sobald der Gegenstand, wofür die Sicherstellung dienen soll, aus der zu intabulirenden Urkunde erhellet.

§. 139.

Man wende nicht ein, daß das Pfandrecht nach §. 449 allg. b. G. B. immer eine gültige Forderung voraussetze, ein Anspruch aber, von dem noch ungewiß ist, ob er je eintreten werde, noch keine gültige Forderung seyn könne. Hier bei der Frage, ob eine Intabulation zu bewilligen sey, ist noch nicht von der Wirkung, sondern von der Erwerbung des Pfandrechts die Rede. Nach §. §. 1343, 1350 und 1351 können alle Verbindlichkeiten, wenn sie anders zu Recht bestehen, sichergestellt werden, und gültig und verbindlich ist denn doch wohl z. B. die Erklärung des Bürgen für den allfälligen Schaden, den A an der nun gepachteten Herrschaft dem Eigenthümer B während der Pachtzeit verursachen sollte, oder z. B. die Erklärung des Schuldners, daß er dem Gläubiger auch die allfälligen gerichtlichen Einbringungskosten ersetzen wolle, und nun auch zur Sicherstellung dieser Kosten die Intabulation bewillige?

§. 140.

Sowohl im §. 435 allg. b. G. B. als in den org. Patenten und insbesonders im §. 12 des Landt.-Pat. v. J. 1794 wird in dieser Beziehung zur Tabularmäßigkeit einer Urkunde nur der Rechtstitel der Forderung (causa debendi) verlangt. Von der Nothwendigkeit einer Bestimmung des Quantums der Forderung kommt nirgends ein Wort vor, wohl aber zeigt der §. 37 der

Instruktion des eben erwähnten Landt.-Patentes gerade das Gegentheil. *)

§. 141.

Daß durch derlei Eintragungen zur Sicherstellung von Rechten und Forderungen, deren Quantum nicht numerär angegeben ist, die damit behafteten Güter meistens keinen weiteren Kredit mehr finden, ist allerdings richtig, allein dieses Argument könnte höchstens den Pränotirungen entgegengesetzt werden, und paßt keineswegs auf Intabulationen, die immer ein ausdrückliches Einverständniß des Eigenthümers des Guts voraussetzen, den Niemand zu bevormunden das Recht hat, und der übrigens auch allein am besten zu beurtheilen weiß, und auch allein zu beurtheilen kompetent ist, ob ihm jene Eintragung, die er selbst auf sein Gut zugesteht, wirklich einen Schaden bringe. Er verletzt damit auch die Rechte Anderer nicht. Die bereits vor einer solchen Satzpost eingetragenen Gläubiger können, wie sich von selbst versteht, durch nachfolgende wie immer geartete Eintragungen nicht im geringsten präjudizirt werden. Aber auch spätere Gläubiger können über kein Unrecht klagen, da sie diesen Stand der Belastung schon aus den öff.

*) Dieser §. 37 lautet wörtlich: »Wenn eine landtäfliche Rubrik mit einer bestimmten Kaution behaftet wird, so ist sich in dessen Vormerkung (Intabulation) auf gleiche Art, wie oben bei anderen Haftungen angeordnet wurde, zu benehmen, da hingegen, wenn in einem dergleichen Kautions-Instrumente keine gewisse Summe bestimmt, sondern eine Kaution überhaupt mit dem Ausdrucke geleistet worden, daß der Aussteller für den Ersatz, der sich seiner Zeit ereignen sollte, haften wolle, so wird diese General-Kaution in dem Hauptbuche ordentlich vorgemerkt, (intabulirt) der Betrag aber am Rande, wegen dessen Ungewißheit, nur mit Punkten ausgeworfen.«

Büchern ersehen haben, oder denselben doch leicht ersehen haben konnten. Wer aber diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. (§ 443 allg. b. G. B.)

§. 142.

Eben so muß drittens zufolge §. 435 allg. b. G. B. in der Urkunde das unb. Gut, welches übergeben oder verpfändet wird, mit seinen Gränzen ausgedrückt seyn. Dieser Beisatz »mit seinen Gränzen« kann aber natürlicher Weise nur in dem Sinne genommen werden, daß das unb. Gut mit solchen Bestimmungen anzugeben sey, wodurch dasselbe von anderen ähnlichen Gütern genau unterschieden werden kann. *) Viele unb. Güter z. B. Dominien, besonders, wenn ihre Unterthanen mit Fremden vermengt sind, lassen sich mit eigentlichen Gränzen gar nicht bezeichnen. Noch augenscheinlicher tritt diese Unthunlichkeit bei Satzposten ein, die doch ebenfalls bücherlich an andere überlassen oder verpfändet werden können, und die daher nach §. 445 allg. b. G. B. eben derselben Vorschrift des §. 435 unterliegen.

§. 143.

Die Gränzen (dem Wortlaute nach) müssen daher im Sinne des Gesetzes nur dann angeführt seyn, wenn das betreffende unb. Gut seiner Natur nach die Angabe derselben möglich macht, und zugleich eine bestimmte Bezeichnung desselben auf eine andere Art nicht ausführbar ist. Bei Herrschaften, obrigkeitlichen Gütern und Gülten genügt die Benennung derselben

*) Ripp l's Erläuterung des allg. b. G. B. §. 435 und Winiwarter's Kommentar über dieselbe Gesetzesstelle.

mit Angabe des Kreises oder Viertels. Grundstücke werden gewöhnlich mit Urbars-, und manchmal auch mit Katastralzahlen, und eben so die Häuser mit Konskript.-Nummern und Beifügung der Gasse, oder des Platzes, wo sie liegen, bezeichnet. Soll von dem unb. Gute nur ein Theil an einen Anderen übergehen, so muß, wie dieß wohl von selbst einleuchtet, auch dieser Theil, und zwar entweder aliquotmässig, oder nach individueller physischen Auszeichnung, je nachdem die Uebertragung des Eigenthumes ohne oder mit Zerstückung geschehen soll, jedenfalls aber in Uebereinstimmung mit der im Hauptbuche vorkommenden Bezeichnung angegeben seyn.

§. 144.

Werden mit derselben Urkunde mehrere unb. Güter übergeben, oder verpfändet, so müssen sie konsequenterweise einzeln nach diesen Merkmalen bezeichnet seyn. Diese Vorschrift läßt selbst dann keine Abweichung zu, wenn es z. B. im Vertrage hieße, daß alle auf Namen des A. in öff. Büchern umschriebenen unb. Güter dem B. verkauft, oder verpfändet seyn sollen, weil dieß schon gegen das Prinzip der Spezialität liefe, welches gezeigtermaßen unserem Tab.-Institute zum Grunde liegt, und weil überhaupt eine so allgemeine Bezeichnung jene Bestimmtheit nicht hat, die sowohl der §. 435 allg. b. G. B. als die org. Patente ausnahmslos verlangen. Es heißt z. B. im §. 13 des Landt. Pat. v. J. 1794 wörtlich: »Da in einer landtafelmäßigen Urkunde das landtäfliche Gut, welches zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmt werden muß', so ist dadurch das sonst üblich gewesene allgemeine Unterpfand (Hypotheca generalis) aufgehoben, und außer aller Wirkung;

doch bleibt einem jeden Gläubiger unbenommen sich bei Schließung des Darlehens-Geschäftes mehrere Güter seines Schuldners zum Unterpfande zu bedingen, oder in der Folge die Ausdehnung des Pfandrechts von ihm durch eine außergerichtliche landtafelmäßige Einwilligungs-Urkunde zu erwirken.

Man sieht daraus, daß durch die Verhypothezirung mehrerer unb. Güter, und wären sie zufälligerweise auch alle, die der Pfandbesteller besitzt, der Grundsatz der Spezialität nicht verrückt werde. Dadurch entsteht wohl eine Mehrheit spezieller Hypotheken (Simultan-Hypotheken) keineswegs aber eine generelle Hypothek.

§. 145.

Es muß viertens in Gemäßheit desselben §. 435 allg. b. G. B. in der Urkunde auch der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäfts bestimmt angemerkt stehen. Die Zeit ist aber nur dann bestimmt angegeben, wenn sie nicht bloß nach der Jahreszahl, sondern auch nach dem Monate und Tage bezeichnet wird. Das sogestaltige Datum mit Ort und Zeit muß, wie sich von selbst versteht, in der Urkunde, mithin vor der Unterschrift der Partheien, und Zeugen angeführt seyn. Außerdem stünde dieses vom Gesetze verlangte Erforderniß beweislos da. Ob dann das Datum zu allem Anfange, oder im Konterte, oder erst beim Schluße der Urkunde angegeben wird, macht zwar in der Wesenheit keinen Unterschied, doch ist die letztere Art und Weise natürlicher, und auch dem Gesetze angemessener, weil die Zeit des Geschäfts nicht durch den Anfang, oder durch die Fortsetzung, sondern durch den Abschluß bestimmt

wird, ein Geschäft aber, besonders vom größeren Umfange, nicht immer an demselben Tage, als man damit den Anfang macht, zum Abschluße und zur Unterschrift gelangt, und weil überhaupt das Gesetz den Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes ausgedrückt haben will.

§. 146.

Die Urkunde muß fünftens zu Folge §. 434 allg. b. G. B. sowohl von den Vertrag schließenden Theilen, als von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt seyn.

Wie die Unterfertigungen der Urkunden im allgemeinen zu geschehen haben, lehrt die Gerichtsordnung, der §. 886 allg. b. G. B., und allenfalls nach der Analogie die Vorschrift der §. §. 579, 580 und 581 desselben allg. b. G. B. Hier wird darüber nur das besprochen, was insbesonders für Tabular-Urkunden vorgeschrieben ist.

§. 147.

In tabularmäßigen Privat-Urkunden muß, wie schon einmal angedeutet wurde, die Unterschrift der kontrahirenden Theile, wenn sie physische Personen sind, mit Vor- und Zunamen erscheinen. Kommt bloß der eine oder der andere dieser Namen vor, so ist die Urkunde schon nicht zur Intabulation geeignet, weil sie über die Individualität der Person nicht jene Zuverläßigkeit gibt, die das Gesetz fordert, und die, der Wichtigkeit einer unbedingten Eintragung wegen, auch mit gutem Grunde verlangt wird.

§. 148.

Ist die Urkunde nur für den einen Theil verbindlich, wie z. B. eine Schuldurkunde über erhaltenes Darlehen, so bedarf es nach der Natur des Geschäftes, und auch im Sinne des §. 433 allg. b. G. B., und des Hofd. vom 24. Aug. 1802 *) der Unterschrift des anderen Theiles nicht. Selbst der Schlußsatz des §. 435 allg. b. G. B. scheint zur Annahme zu berechtigen, daß jene besondere Urkunde, von der dort die Rede ist, und die man Auffands-Urkunde nennt, (außer den Zeugen) nur vom Uebergeber **) unterfertigt zu werden braucht.

§. 149.

Intervenirt statt eines kontrahirenden Theiles ein Gewalthaber, so ist natürlich die Unterschrift dieses letzteren in allen jenen Fällen erforderlich, in denen die Unterschrift des Gewaltgebers selbst, wenn er das Geschäft persönlich geschlichtet hätte, nothwendig wäre. Diese Vollmacht jedoch dient zur Legitimation des Rechtsgrundes der Erwerbung und muß daher, in so weit es die Natur einer Vollmacht zuläßig macht, selbst auch tabularmäßig ausgestellt seyn. Die Vollmacht muß also die Personen des Gewaltgebers und Gewalthabers, die Legitimation des Gewalthabers zu dem Geschäfte nach den Normen der §. §. 1007 und 1008 allg. b. G. B. dann den Ort und die Zeit

*) Dieses Hofdekret ist in der Gesetz-Sammlung nicht aufgenommen, wird aber in der Darstellung über den Tabular-Besitz (Dr. Ritter v. Minasiewicz) S. 61 citirt und besprochen.

**) Nippl's Erläuterung des allg. b. G. B. §. 435 Nro. 2.

der ertheilten Vollmacht bestimmt ausdrücken, und vom Gewaltgeber, und von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen unterfertigt seyn. Das Gesetz verlangt im zitirten §. 434, daß der Uebergeber und Uebernehmer die Urkunde mit Intervenirung zweier Zeugen unterfertige. Wollte man sich in dem hier besprochenen Falle mit der Vollmacht ohne Zeugen begnügen, so wäre offenbar das Gesetz umgangen, und man hätte über den rechtlichen Uebergang nicht jene Zuverlässigkeit, die nach dem Gesetze zu jeder unbedingten Eintragung erfordert wird. Indessen ist die Ansicht des Verfassers, daß nämlich zu einer derlei Vollmacht die bloße Unterfertigung des Gewaltgebers und der Zeugen genüge, nicht unbestritten. Man sagt nämlich, der Bevollmächtigungs-Vertrag sey dem im §. 1002 allg. b. G. B. aufgestellten Begriffe nach, beiderseitig verbindlich, es sey daher durchaus kein Grund vorhanden, von der im §. 434 b. G. B. ganz allgemein ausgedrückten Regel abzugehen. Diese Einwendung scheint jedoch nicht haltbar zu seyn. Der §. 1005 allg. b. G. B. erklärt ausdrücklich, daß Bevollmächtigungs-Verträge mündlich oder schriftlich geschlossen werden können, und daß die von dem Gewaltgeber dem Gewalthaber hierüber ausgestellte Urkunde eine Vollmacht genannt wird. Wenn also die Vollmachts-Urkunde nach den eigenen Worten des Gesetzes nur vom Gewaltgeber ausgestellt wird, so scheint, daß man konsequenterweise auch zugeben müsse, daß dieselbe (versteht sich außer den Zeugen) auch nur von ihm unterfertigt zu werden braucht.

§. 150.

Das was oben von der Form der Unterschrift der kontrahirenden Theile gesagt wurde, gilt aus dem-

selben Grunde auch für die Form der Unterschriften der Zeugen. Der bezügliche §. 434 allg. b. G. B. will zwei Männer als Zeugen. Dieses Wort schließt offenbar Frauenspersonen von dieser Zeugenschaft aus. Das Gesetz will ferners, daß diese Männer glaubwürdig, mithin weder verwerflich noch bedenklich seyn sollen. Obgleich aber der Richter deßhalb hier im Tabularwege sich in keine Untersuchung der Eigenschaften der Zeugen einlassen dürfe, noch sonst von seiner Privat-Wissenschaft Gebrauch machen könne, so darf und soll er diesen Punkt doch dann beachten, wenn entweder aus dem Inhalte der Urkunde, oder allenfalls aus den Bezeichnungen in der Unterschrift derselben eine Eigenschaft hervorginge, die den Zeugen nach den §. §. 140, 141 und 142 allg. dann §. §. 214, 215 und 216 gal. G. O. verwerflich, oder bedenklich darstellen würde. Dürfte der Tabularrichter auch in einem solchen Falle die aktenmäßig vorliegende Bedenklichkeit oder Verwerflichkeit des Zeugen nicht beanständen, so wäre obiges Wort des Gesetzes »glaubwürdig« ohne aller Wirkung da. Offenbar wird diese Eigenschaft der Zeugen nicht zur Gültigkeit, sondern nur zur Tabular-Fähigkeit der Urkunde verlangt, weil wenigstens der Regel nach die Urkunden auch ohne aller Intervenirung der Zeugen gültig sind. Ob aber die Urkunde tabularmäßig, oder was eins ist, intabulationsfähig sey, kann auch nur im Tabularwege beachtet und entschieden werden. Ist einmal ein Bescheid, womit die Intabulation auf dem Grunde einer Urkunde bewilliget wurde, die von verwerflichen oder bedenklichen Zeugen unterfertigt ist, im Tabularwege zur Rechtskraft gelangt, so wird man dieses Anstandes wegen im ord. Rechtswege nimmermehr, und selbst dann nicht eine Abhilfe finden, wenn in der bezüglichen Urkunde, die intabulirt wurde, gar

keine Zeugen intervenirt hätten, vorausgesetzt, daß die betreffende Urkunde nicht etwa von der Art ist, daß sie schon an und für sich, wie z. B. ein nicht eigenhändig geschriebener Darlehens-Schuldbrief zur Gültigkeit selbst die Intervenirung der Zeugen benöthigt (§. 114 allg. und §. 182 gal. G. O.) Aus diesem allen ist zu ersehen, daß bei Tabular-Gesuchen die Beurtheilung, ob die Zeugen der Urkunde glaubwürdig seyn oder nicht, im allgemeinen allerdings zur ämtlichen Reflexion des Tabular-Richters gehöre. Sind die Zeugen dem Richter unbekannt, so gibt dieß an und für sich noch keinen Anlaß zur Beanständigung der Urkunde.

§. 151.

Die Siegelung ist, so wie in anderen Fällen (§. 884 allg b. G. B.) auch in Tabular-Sachen nicht wesentlich erforderlich. Wenn jedoch die Urkunde aus mehreren Bögen besteht, so müssen alle mit einem Faden, oder mit einer Schnur zusammen geheftet, beide Enden mit hartem Siegelwachse fest gemacht, und das Petschaft des Ausstellers, oder der Aussteller, (je nachdem die Urkunde ein- oder zweiseitig verbindlich ist) darauf gedrückt seyn. Die Ausserachtlassung dieser Vorschrift hat nach §. 115 allg. und §. 184 gal. G. O. die Folge, daß der Bogen, der unterschoben werden konnte, keinen Glauben verdient, und daß folglich eine mit diesem Gebrechen behaftete Urkunde auch nicht intabulationsfähig seyn könne. Auch der Bogen, der mit den Unterschriften der Kontrahenten und Zeugen versehen ist, hätte im Anbetrachte, daß dessen Inhalt selbst auf den Abgang eines anderen dazu gehörigen Bogens zeigt, nicht jenen Grad von Glaubwürdigkeit, der zu unbedingten Eintragungen überhaupt erfordert wird. Dieser Bogen mag

wohl dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Theile zum Beweise dienen, allein daraus folgt noch nicht, daß derselbe deßhalb auch intabulationsfähig sey.

§. 152.

Es muß endlich *sechstens* in Gemäßheit des oft citirten §. 435 allg. b. G. B. von dem Uebergeber oder Schuldner dem Uebernehmer oder Gläubiger entweder in *dieser* bis nun besprochenen über das Erwerbungsgeschäft errichteten *Urkunde*, oder in einer *besonderen Urkunde* auch die *Bewilligung zur Intabulation*, und zwar gerade zu *jener* Art Intabulation, um die nun bei Gericht angesucht wird, ertheilt werden. Diese besondere Urkunde wird allgemein bei Uebertragung des Eigenthums, und manchmal auch bei Uebertragung der übrigen dingl. Rechte: »*Auffands-Urkunde*« genannt. Doch wird dieselbe bei diesen übrigen dingl. Rechten nicht selten auch mit »*Hypothek-* oder *Servituts-Bestellungs-Urkunde*« bezeichnet. Wir wollen indessen hier diese Urkunde in allen Beziehungen geradezu »Auffands-Urkunde« heißen.

§. 153.

Die Auffands-Urkunde dient zur Legitimation des Rechtsgrundes der Erwerbung, und muß daher, in so weit es die Natur dieser Urkunde zuläßig macht (gleich der oberwähnten Vollmacht), selbst auch *tabular-mäßig* ausgestellt vorliegen. *)

*) Die Tabular-Behörden sollten aber in solchen Fällen, wo das Gesetz nach den §. §. 433 und 434 eine über das Erwerbungs-Geschäft errichtete Urkunde verlangt, wohl aufmerksam seyn, um sich nicht verleiten zu lassen,

§. 154.

Die Form der Intabulations-Klausel (im Vertrage oder in der Auffands-Urkunde) ist verschieden, weil es auch verschiedene Intabulationen gibt. Zum Behufe der Erwerbung des Eigenthums sollte nach §. 435 allg. b. G. B. die Bewilligung des Inhalts seyn, daß der Uebernehmer *als Eigenthümer einverleibt* werden könne, welche Formel mutatis mutandis in Kraft des §. 445 allg. b. G. B. auch für die übrigen dingl. Rechte gelten sollte. Man kann und darf aber hier diese Worte des allg. b. G. B. nicht in gar zu materiellem Sinne nehmen, und damit alle anderen Formen von Intabulations-Bewilligungen als ungenügend ansehen. Die Terminologie über die Arten der Eintragungen lag auch, wie bereits einmal bemerkt wurde, nicht in der Bestimmung des allg. b. G. B., welches uns in dieser Beziehung vielmehr selbst im §.

Intabulationen auf der Grundlage *bloßer Auffands-Urkunden* zu bewilligen. Es werden nicht selten, entweder aus Unkenntniß der Gesetze, oder weil die Auffands-Urkunde nach §. 22 des neuen Stempel-Gesetzes vom 27. Jänner 1840 mit einer geringeren Auslage verbunden ist, zwitterartige Urkunden vorgelegt, die man bei einer minder aufmerksamen Beachtung leicht für Erwerbungs-Urkunden selbst hält, während sie im Grunde nur Auffands-Urkunden sind. Eine Urkunde z. B. des Inhalts: »Ich A habe dem B mein Gut X einverstandener Maßen verkauft, und bewillige, daß dieses Gut in das Eigenthum des B landtäflich umschrieben werde« ist und bleibt, wenn sie gleich nebst dem Uebergeber A und den Zeugen, auch vom Uebernehmer B unterschrieben seyn würde, dennoch im Sinne des Gesetzes eine bloße Auffands-Urkunde. Sie enthält zwar scheinbar alle tabularmäßigen Erfordernisse und gibt sogar den Titel der Erwerbung an, allein man muß nicht übersehen, daß das Gesetz im §. 434 nicht bloß die *Angabe des Titels*, sondern auch die *Urkunde über diesen Titel* fordert, diese Urkunde aber hier offenbar vermißt wird.

446 ausdrücklich auf die über die öff. Bücher bestehenden besonderen Anordnungen, hinweiset.

§. 155.

Diese besonderen Anordnungen aber, die in den org. Patenten und in den nachgefolgten einzelnen Tabular-Normalien liegen, geben bei dem Mangel durchgreifender allgemein verbindlichen Ausdrücke der Form für die Intabulations-Klauseln einen weiten Spielraum. Die Ausdrücke z. B.: er soll als Eigenthümer einverleibt seyn, oder er soll sich als Eigenthümer intabuliren lassen, oder er soll an das Eigenthum oder an die Gewähr umschrieben werden, oder ihm werde die Bewilligung zur bücherlichen Umschreibung gegeben, oder das Gut soll auf seinen Namen bücherlich angeschrieben werden; alle diese Ausdrücke sind gleichbedeutend, und jede dieser Intabulations-Klauseln genügt, um auf dem Grunde derselben das Eigenthum auf Namen des Uebernehmers unbedingt, mithin intabulationsmäßig umzuschreiben, immer jedoch, wie sich von selbst versteht, in der Voraussetzung, daß auch die übrigen bereits besprochenen Erfordernisse konkuriren. Selbst eine Erklärung des Uebergebers, daß der Uebernehmer an den bücherlichen Besitz des unb. Gutes umschrieben werden könne, müßte in Anbetracht, daß einige Gesetze, die nach dem allg. b. G. B. erfloßen sind, und namentlich die Hofd. vom 26. April 1819 Nro. 1555, 21. Febr. 1829 Nro. 2387 und 8. März 1833 Nro. 2600 J. G. S. selbst derlei Eintragungen mit »Besitzumschreibung oder Besitzanschreibung« bezeichnen, als genügend angesehen werden.

§. 156.

Auch zu Intabulationen der übrigen dingl. Rechte können Bewilligungen in verschiedenen Formen gelten. Ob z. B. der Pfandbesteller sagt: der Vertrag soll zur Sicherheit intabulirt werden, oder der Gläubiger könne sich dafür mittelst Einverleibung sicherstellen, oder ob er erklärt, er räume dem Gläubiger die Befugniß ein, sich tabularmäßig sicherzustellen oder zu verhypotheziren, ist der Wirkung nach gleichviel.

§. 157.

Es kommt also auf die Worte der Intabulations-Klausel nicht an. Genug, wenn aus dem Ganzen klar zu entnehmen ist, daß der Ueberträger oder Schuldner mit der bücherlichen Eintragung einverstanden sey, und worin eigentlich diese Eintragung bestehen solle. Doch muß die Erklärung immer in der Urkunde ausdrücklich niedergeschrieben stehen, und nicht etwa erst mit Folgesätzen herausraisonirt werden.

§. 158.

Von dieser Regel, daß zu unbedingten Eintragungen von Privat-Urkunden immer die Intabulations-Klausel erfordert wird, haben wir gar keine Ausnahme. Das Landt.-Pat. v. J 1794 hat zwar im §. 14 die Cessionärs auch zur Erwirkung unbedingter Eintragungen der Cessions-Urkunden von der Verpflichtung zur Beibringung der clausula intabulandi enthoben, allein diese Vorschrift wurde, nach Verfassers Ansicht, mit dem später eingeführten allg. b. G. B. dadurch aufgehoben, daß dasselbe im oft citirten §. 135 bei Uebertragung des

Eigenthums-unb. Güter die Intabulations-Einräumung ausdrücklich verlangt, und dann im §. 445 eben so kathegorisch erklärt, daß die über die Erwerbungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften auch bei den übrigen auf unb. Sachen sich beziehenden dingl. Rechten zur Richtschnur zu dienen haben, ohne daß diesfalls irgend eine Ausnahme oder Beschränkung gemacht worden wäre.

§. 159.

Wir übergehen nun auf öffentliche Urkunden. Welche Urkunden dazu gerechnet werden, in welcher Form dieselben ausgestellet seyn müssen um Beweiseskraft zu haben, und was dazu gehört, um sie im allgemeinen für exekutionsfähig halten zu können, ist aus den Bestimmungen der Gerichtsordnung bekannt. Verfasser erachtet daher die Erörterung der hieher gehörigen Frage, welche von den öffentlichen Urkunden tabularmäßig seyn, auf folgende Andeutungen beschränken zu können.

§. 160.

Oeffentliche Urkunden können in Tabular-Beziehungen in Haupt- und Neben-Urkunden eingetheilet, und unter den ersteren jene verstanden werden, die den eigentlichen Rechtsgrund der Erwerbung bilden, und deren Vorlage zu jeder unbedingten Eintragung unerläßlich ist, während die letzteren, die Nebenurkunden nämlich, nur zu näherer Legitimirung des Rechtsgrunds, oder zur Nachweisung des Eintritts einer Bedingung, wovon die Wirksamkeit des Rechtsgrundes abhängig gemacht wurde, dienen, und daher nicht immer der Fall ihrer Vorlage eintritt. Wird z. B. dem Erben ein Verlaß unter Gestattung sich an das Eigenthum der Verlaß-

Realität X bücherlich umschreiben zu lassen, eingeantwortet, so ist dieser Einantwortungs-Bescheid schon an und für sich zur Erwirkung der bücherlichen Besitzumschreibung genügend. Erfolgt aber die Einantwortung des Verlasses mit der Beschränkung, daß der Erbe die bücherliche Besitzumschreibung der Verlaß-Realität X erst dann anzusuchen berechtiget seyn solle, wenn er z. B. zur Deckung der Erbsteuer einen Betrag von 1000 fl. zu Gerichtshanden erlegt haben wird, so muß der Erbe seinem Besitzumschreibungs-Gesuche nebst dem Einantwortungs-Bescheide, der den Rechtsgrund der Erwerbung bildet, und daher als Haupturkunde gilt, auch noch eine andere Urkunde, die im gegebenen Falle der gerichtliche Depositenschein wäre, beibringen. Als solche Nebenurkunden nun sind alle öffentlichen Urkunden, und folglich auch Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine tabularmäßig.

§. 161.

Nicht so ausnahmslos aber gilt dieser Grundsatz bei den Haupturkunden, bei jenen öffentlichen Urkunden nämlich, die den Rechtsgrund der Erwerbung bilden, d. i.

1. bei richterlichen Sprüchen (Urtheilen, Erkenntnissen, Verordnungen, Bescheiden u. s. w. nicht bloß der Civil- und Kriminal-Gerichte, sondern auch der politischen und Kameral-Behörden und der Wirkung nach, auch bei Buchhalterei-Erledigungen und herrschaftlichen Restzetteln und Schiedssprüchen),

2. bei gerichtlichen Vergleichen (der Wirkung nach auch bei Vergleichen, die vor den Polizei-Direktionen, politischen Magistraten, Wiener Grundge-

richten, obrigkeitlichen Wirthschafts-Aemtern, oder vor den Bezirks-Obrigkeiten Illiriens geschlossen werden), und

3) bei gerichtlichen Einantwortungen, sowohl in als ausser dem Exekutionswege.

§. 162.

Bei diesen öffentlichen Urkunden nun, und namentlich bei richterlichen Sprüchen und gerichtlichen Vergleichen gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß jede von denselben, um tabularmäßig zu seyn, auch exekutionsfähig seyn müsse, und in dieser Beziehung fällt die Frage über die Tabularmäßigkeit dieser öff. Urkunden mit jener über die Exekutions-Fähigkeit derselben in Eines zusammen. Doch nicht jeder Spruch oder Vergleich muß deßwegen, weil er exekutionsfähig ist, auch zur Intabulation geeignet seyn. Es wird auch erfordert, daß mit dem exekutionsfähigen Spruche oder Vergleiche auch zuerkannt oder zugesichert wurde, entweder

1. das Eigenthum eines unb. Gutes (§. 302 allg. und 402 gal. G. O.), oder

2. ein anderes dingliches Recht auf ein unb. Gut (§. 304 allg. und §. 404 gal. G. O.), oder aber

3. eine Summe Geldes (§. 311 allg. und §. 411 gal. G. O.).

§. 163.

Ausser diesen eben erwähnten drei Fällen ist gar kein anderer Fall denkbar, wo eine Intabulation im

Exekutionswege *) Statt fände. Lautet z. B. das Urtheil dahin: A soll dem B eine gewisse Arbeit verrichten, oder 1000 Metzen Korn liefern, so mag das Urtheil immerhin in seiner Art (§. §. 307 — 310 allg. und 407 — 410 gal. G. O.) exekutionsfähig seyn, allein zur exekutiven Intabulation **) auf ein unb. Gut des Verpflichteten ist dasselbe nach deutlicher Lehre der G. O. nicht geeignet.

§. 164.

Ist die Forderung, die nun mit dem Spruche oder Vergleiche zuerkannt oder zugesichert wurde, bereits auf demselben unb. Gute bücherlich eingetragen, so muß dessen ungeachtet auch der Spruch oder Vergleich darauf intabulirt werden, wenn der Berechtigte auf dieses unb. Gut die Exekution führen will, jedoch nicht, wie das bezügliche Hofd. vom 12. Okt. 1790 lit. b Nro. 65 J. G. S. wörtlich sagt, als ob der Schuld das Pfandrecht erst durch die Vormerkung (Intabulation) des Urtheils (oder Vergleichs) eingeräumt werde, sondern in der Absicht, damit nach Maß des bereits durch die erste Vormerkung (Intabulation) erwirkten Pfandrechts, die Exekution über das Urtheil (oder Vergleich) der Ordnung nach fortgeführt werden könne.

---

*) Wird z. B. schon im Vergleiche selbst von dem Schuldner die Befugniß zur Intabulation ertheilt, so kann dann allerdings die darüber ausgefertigte Urkunde noch vor der Verfallszeit der Zahlung intabulirt werden, (Hof. vom 28. Juni 1813 Nro. 1054 J. G. S.) allein diese Intabulation ist nicht exekutiv. Kommt es dann zur Exekution, so muß derselbe Vergleich, wie gleich gezeigt wird, abermals intabulirt werden.

**) Ob aber dieses Urtheil, oder ein Vergleich von diesem Inhalte nicht pränotationsfähig sey, ist eine Frage, die nicht zu diesem hier besprochenen Punkte gehört.

§. 165.

Man sieht deutlich, daß der höchste Gesetzgeber bei Erlassung dieses Hofdekretes vom 12. Okt. 1790 nur den Fall vor Augen hatte, daß mit dem richterlichen Spruche *nicht ein mehreres* zuerkannt wurde, als wofür schon durch die erste Intabulation das Pfandrecht besteht. Werden aber z. B. über eine Forderung, die bis jetzt nur mit dem Kapitale pr. 1000 fl. intabulirt erscheint, nun mit dem Urtheile oder Vergleiche auch die *Klagskosten* oder (etwa in Folge eines nach der Intabulation mündlich getroffenen Einverständnisses) auch *Interessen*, oder vielleicht gar (in Folge einer innerhalb der Bestimmungen des §. 1335 allg. b. G. B. getroffenen Verabredung) auch an *Kapital* selbst statt 1000 fl. nunmehr z. B. 1400 zuerkannt oder zugesichert, so ist nach des Verfassers und auch Anderer *) Ansicht, offenbar, daß der Gläubiger für diese Gerichtskosten und Interessen, so wie für den erwähnten Kapitals-Ueberschuß pr. 400 fl. bis nun *noch gar kein Pfandrecht* hatte, und daß folglich, wenn es auf eine Exekution des betreffenden unb. Gutes ankommen soll, nicht nur für die Gesammt-Forderung die Exekutions-Bewilligung überhaupt, sondern für *diese Mehrbeträge* auch die exekutive *Pfandrechtsertheilung* angesucht, und von der Gerichtsbehörde zugestanden werden müsse. Für diese Mehrbeträge würde also das Pfandrecht erst jetzt mit der exekutiven Intabulation des Spruches oder Vergleichs erwirkt, und folglich mit demselben im Falle, als seit der Intabulation des Kapitals pr. 1000 fl. auch

---

*) 1. Fischer's (Professor der Rechte) Abhandlung in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1829 I. Heft S. 19.

2. Dr. Gustav Beck. Abhandlung in der Zeitschrift: »Jurist« 1842 VIII. Band I. Heft.

andere Satzposten vorkamen, im Vorrechte allen diesen inzwischen eingetragenen Satz-Gläubigern nachstehen. *)

§. 166.

Zur Tabularmäßigkeit eines Spruchs oder Vergleichs gehört aber auch der Umstand, daß die im Spruche oder Vergleiche zur Erfüllung der Verbindlichkeit bestimmte Frist verstrichen sey. Bei Vergleichen hängt die dießfällige Bestimmung von der Willkühr der Parteien ab, und haben sie aus Versehen oder mit Vorbedacht darüber ausdrücklich nichts verabredet, so treten die Bestimmungen des §. 904 allg. b. G. B. ein. In Sprüchen der Gerichts-Behörden ist die Frist von 14 Tagen, und bei Merkantil- und Wechselgerichten jene von 3 Tagen zu geben. **) Würde diese Bestimmung der Frist dabei übergangen, so wird dieses Gebrechen vom höheren Richter sanirt, und ist der Spruch in keine Beschwerde gezogen worden, so kann auch in diesem Falle den Verpflichteten keine Verkürzung treffen, weil vor Ausgang der Berufungsfrist ohnehin keine Exekution ertheilt wird,

---

*) Eben deßwegen ist es auch Pflicht des Tabularamtes, derlei exekutive Intabulationen von Sprüchen oder Vergleichen, die sich auf bereits eingetragene Forderungen beziehen, sobald mit dem Spruche oder Vergleiche ein Mehrbetrag, sey es an Gerichtskösten, an Interessen, oder an Kapital zuerkannt oder zugesichert wurde, nicht bloß mit »ad Num.«, sondern in Bezug auf diesen Mehrbetrag auch mit einer selbstständigen Satzpostzahl, die durch die Reihenfolge der Satzposten bestimmt wird, einzutragen, und so aus dem öff. Buche selbst für Jedermann ersichtlich zu machen, für wie viel dem Exekutions-Führer das Vorrecht von der Zeit der ersten Eintragung, und für wie viel von der Zeit der exekutiven Eintragung gebühre.

**) Die Gerichtsordnung gibt allerdings manchmal auch längere Fristen, ja manchmal auch gar keine Frist, allein in diesen Fällen, wenn z. B. das Urtheil auf Leistung einer Arbeit lautet, kann es gezeigter Massen auf keine exekutive Intabulation ankommen. (§. 300 allg. G. O.)

und dem Verpflichteten daher immer eine Frist von 14 Tagen, und bei Merkantil- und Wechsel-Gerichten, des auf 3 Tage beschränkten Zahlungstermins ungeachtet, noch immer eine Frist von 8 Tagen (Pat. v. 9. April 1782 §. 9 und 10 Nro. 41 J. G. S.) vorbehalten bleibt. (§. §. 299 und 300 allg., dann 399 und 400 gal. G. O. Hofd. vom 10. Febr. 1785 Nro. 387 und 20. Dez. 1822 Nro. 1915 J. G. S.)

§. 167.

Zu exekutiven Intabulationen von Sprüchen jeder Art wird noch insbesonders erfordert, daß sie auch schon zur Rechtskraft gelangten. Darüber obliegt dem Gerichte, wenn es selbst den Spruch erließ, sich von Amtswegen aus seinen Gerichtsakten zu überzeugen, und im Falle, als dasselbe nicht zugleich die Realinstanz ist, diesen Umstand, daß nämlich der Spruch wirklich rechtskräftig ist, in seinem Requisitions-Schreiben zu bestätigen. (Hofd. vom 10. Nov. 1804 Nro. 702 J. G. S.) *) In allen anderen Fällen muß zur Erwirkung der exekutiven Intabulation auch der Beweis über die Rechtskraft entweder mittelst Bescheinigung der geschehenen Zustellung, oder auf eine andere den Umständen angemessene Art und Weise beigebracht seyn.

§. 168.

Dem Gesuche um exekutive Intabulation eines Schiedsspruches muß auch das Kompromiß ange-

*) Doch könnte die Unterlassung dieser Bemerkung an und für sich keinen zureichenden Grund zur Beanständigung geben, besonders, da die Beurtheilung über die Rechtskraft eines Urtheils ohnehin nur dem Erkenntniß-Richter zusteht, dieser aber die exekutive Intabulation, um deren Vornahme er in dem hier gegebenen Falle selbst requirirt, gar nicht bewilliget haben würde, wenn er das Urtheil nicht für rechtskräftig anerkannt hätte.

schloßen werden, damit der Richter beurtheilen kann, ob der Schiedsmann zu diesem Schiedsspruche, und zwischen diesen Parteien legitimirt erscheine, ob zur Bewilligung der exekutiven Pfändung der ord. Richter kompetent sey, und ob über haupt der Schiedsspruch sich zur Exekution eigne. (§. 273 und 274 allg., dann 362, 363 und 365 gal. G. O.)

§. 169.

Die Exekutionskraft und folglich auch die Tabularmäßigkeit der Sprüche ausländischer Gerichte oder Behörden beruht im allgemeinen auf dem Grundsatze der Reciprozität. Die näheren Vorschriften darüber, deren Erörterung hier zu weit führen würde, sind in den Hofd. vom 18. Mai 1792 lit. a Nro. 16, 18. Jänner 1799 Nro. 452, 15. Febr. 1805 Nro. 711, 7. Nov. 1812 Nro. 1010, 11. Juli 1817 Nro. 1344, 14. Mai 1819 Nro. 1561 und 14. April 1830 Nro. 1658 J. G. S., und insbesonders in Bezug auf Ungarn und Siebenbürgen in den Hofd. vom 2. Aug. 1792 Nro. 38, 15. Juli 1793 Nro. 113, 22. April 1796 Nro. 292 und 19. Febr. 1817 Nro. 1316 J. G. S. zu finden.

§. 170.

Gerichtliche Einantwortungen finden nach Lehre der Gerichtsordnung und der Gerichts-Instruktion sowohl in Exekutions-, als in Verlaßfällen Statt. In einem wie im anderen Falle muß die bezügliche Urkunde (Bescheid oder Verordnung) entweder im Konterte selbst, oder mittelst Berufung auf eine andere Urkunde, z. B. auf die Schätzungs-, Inventars- oder Vermögensbekenntniß-Urkunde das eingeantwortete Gut, oder die eingeantworteten Güter bestimmt, und so bezeichnen, wie dieß schon

bei Privat-Erwerbungs-Urkunden gesagt wurde. Die Nothwendigkeit dieser Bezeichnung liegt in der Natur des Geschäfts, sie wurde aber in einem Gesetze neuerer Zeit, und namentlich in der mit Hofd. vom 16. Juli 1824 und rücksichtlich 2. Juli 1825 Nro. 2024 J. G. S. den küstenländischen Bezirks-Gerichten für Geschäfte ausser Streitsachen ertheilten Instruktion ausdrücklich ausgesprochen. *) Eine ganz allgemeine Bezeichnung, z. B. mit dem Ausdrucke: »alle zum Konkurse des N gehörigen Güter« würde zur Intabulation eben so wenig zureichen, als eine Vertrags-Urkunde dazu genügen könnte, womit z. B. A dem B alle ihm gehörigen Güter (ohne einer näheren Bezeichnung) verkaufen, und diesen B ermächtigen würde, sich an das Eigenthum derselben bücherlich umzuschreiben. Wird sich dießfalls in der Einantwortung auf eine andere Urkunde bezogen, so muß dem Intabulations-Gesuche, wie sich von selbst versteht, auch diese Urkunde angeschlossen seyn.

§. 171.

IX. bei bedingten Eintragungen glaubwürdig.

Die Urkunde, **) womit man eine bedingte Eintragung (Pränotation oder Super-Pränotation) erwirken will, kann allerdings der Förmlichkeiten erman-

*) Die bezügliche Stelle in der Instruktion lautet wörtlich: „Wenn Realitäten oder dingl. Rechte eingeantwortet werden, so müssen dieselben in der Einantwortungs-Urkunde besonders genannt und eingeantwortet werden, damit die Erben die Umschreibung und Einverleibung in den öffentlichen Büchern auf ihren Namen bewirken können.“

**) Auch bei bedingten Eintragungen ist sich an die, oben bei unbedingten, bemerkte Eintheilung von Haupt- und Neben-Urkunden gegenwärtig zu halten, und man kann auch hier, wie dort, den Grundsatz aufstellen, daß als Neben-Urkunde ebenfalls jede wie immer geartete öffentliche Urkunde pränotationsfähig sey. Das, was hier gesagt wird, soll nur auf die Haupt-Urkunden bezogen seyn.

geln, die sonst, wie wir bereits besprochen haben, zur Intabulation erfordert werden, allein sie muß doch immer glaubwürdig, und zwar so beschaffen seyn, daß sie einen Rechtsanspruch enthalte, und dafür wider jenen, dessen unb. Gut mit der Pränotation behaftet werden soll, nach den Bestimmungen des dreizehnten Hauptstückes der Gerichtsordnung, wenn nicht einen vollständigen, so doch mindestens einen halben Beweis herzustellen vermöge. (§. §. 438 und 445 allg. b. G. B., dann Hofd. vom 21. Juli 1797 Nro. 360 und 4. Sept. 1820 Nro. 1697 J. G. S.)

§. 172.

Zur Pränotirung ist also (von Haupturkunden gesprochen) nicht jede vom Gegentheile des Pränotirungswerbers ausgestellte Privaturkunde, und auch nicht jede öffentliche Urkunde geeignet. Die eine wie die andere muß einen Rechtsanspruch und zwar wider jenen ausdrücken, auf dessen Gut die Pränotation erwirkt werden will.

§. 173.

Es ist übrigens bereits oben im §. 73 d. W. gezeigt worden, daß seit der Wirksamkeit des allg. b. G. B. die Pränotation das gesetzliche Medium geworden ist, jedes sich auf unb. Güter beziehende dingliche Recht bedingt zu erwerben, während vor der Wirksamkeit des allg. b. G. B. die Pränotation nur zur hypothekarischen Sicherstellung der Forderungen, mithin nur zur Erwerbung des Pfandrechts zulässig war. Der in der Urkunde ausgedrückte Anspruch nun muß in der Regel auch zur Erwerbung des dingl. Rechtes, wofür die Pränotirung angesucht wird, geeignet seyn. Wer also die Pränotation zum Behufe der Erwerbung des Eigenthums ansucht, der muß auch

einen zu dieser Erwerbung tauglichen Rechtstitel, z. B. einen Kaufs- oder Tauschvertrag urkundlich beibringen. Dasselbe ist bei Servituten, und bei den besonderen dingl. Rechten der Fall. Nur das Pfandrecht hat das Eigene für sich, daß zur bedingten Erwerbung desselben, zwar auch ein Rechtstitel, jedoch nicht zum Pfandrechte, sondern zur Forderung, die damit sichergestellt werden soll, urkundlich beigebracht werden müsse. *)

§. 174.

Diese Ansicht steht mit dem §. 449 allg. b. G. B., wonach zur Erwerbung des Pfandrechtes immer auch ein Titel zum Pfandrechte erfordert wird, in keinem Widerspruche, weil es nach Lehre des nämlichen §. 449 Fälle gibt, in denen der Titel unmittelbar im Gesetze liegt, und daß dieß gerade bei Pränotirungen immer der Fall ist, sobald die dazu produzirte Urkunde eine Schuldforderung (im ausgedehnten Sinne des Wortes) ausweiset, ersehen wir schon aus älteren Gesetzen, und namentlich aus den Hofd. v. 18. Sept. 1786 Nro. 578, 13. Febr. 1787 Nro. 628, 18. Nov. 1796 Nro. 324 und 21. Juli 1797 Nro. 360 J. G. S., die alle zur Pränotation nur von dem Erfordernisse der Beibringung einer

*) Ob aber dieses in Bezug auf Erwerbung des Pfandrechtes so ausgedehnte Pränotirungs-System mit den übrigen Rechts-Prinzipien des allg. b. G. B. und mit dem bei Einführung der öff. Bücher beabsichtigten Schutze des Eigenthums übereinstimme, ist eine andere Frage. Die unb. Güter ohne aller Bescheinigung, daß der Eigenthümer damit einverstanden sey, und sogar für Forderungen, die dem Betrage nach ganz unbestimmt sind, so leicht zu belasten, schreckt viele, und vorzüglich jene, die in Geschäfts-Verbindungen mit schriftlichen Korrespondenzen stehen, vom Ankaufe unb. Güter ab, was natürlich auch auf den Werth derselben sehr nachtheilig wirkt, und eine gesetzliche Beschränkung dieses offenbar über das Bedürfniß ausgedehnten Pränotirungs-Systems sehr dringend nothwendig macht.

die Forderung ausweisenden Urkunde sprechen, und die alle auch in dem nach der Einführung des allg. b. G. B. in Folge einer a. h. Entschließung ergangenen Hofd. vom 4. Sept. 1820 Nro. 1697 J. G. S. als fortan wirksam aufgenommen erscheinen, und womit auch der §. 395 gal. G. O. im Einklange steht. Im Landt.-Pat. v J. 1794 wird im §. 17 sogar ausdrücklich gesagt, daß Pränotirungen auch auf Güter Statt finden, die nicht zum Unterpfand verschrieben wurden. Das allg. b. G. B. selbst verlangt im §. 453 zur Rechtfertigung der Pränotation weiter nichts, als die Liquidirung der Forderung; und daß der höchste Gesetzgeber mit diesem §. 453 eine von den übrigen dinglichen Rechten abweichende Norm geben wollte, und auch wirklich gab, zeigt auch der Umstand, daß das allg. b. G. B. in dem vom Pfandrechte handelnden Hauptstücke die Pränotation insbesonders bespricht, und dabei, wie gesagt, verschieden vom §. 438 zur Rechtfertigung, nicht die Liquidirung des Pfandrechts, sondern die Liquidirung der Forderung verlangt, während z. B. im Hauptstücke, welches von Servituten handelt, von der ganzen Pränotation gar keine Erwähnung geschieht, und bei der Weisung des §. 445 auch nicht zu geschehen brauchte, weil bei Servituten wirklich, so wie beim Eigenthum, der Titel zum dingl. Rechte selbst, welches bedingt erworben werden soll, beigebracht, und in der Folge gerechtfertigt werden müsse. *)

---

*) Das Pränotations-System des lomb. venetianischen Königreiches beruht, in so weit dasselbe die hypothekarische Sicherheit, oder was eins ist, die Erwerbung des Pfandrechtes betrifft, ganz auf denselben Grundlagen, wie das unsrige, worüber der Inhalt des bezüglichen mit Verordnung des k. mailändischen Guberniums vom 28. April 1824 kundgemachten Hofkanzlei-Dekretes vom 2. desselben Monats und Jahres Nro. 9202 den evidentesten Beweis gibt. In diesem Gesetze nun, und namentlich im §. 6 desselben, wird im Einklange mit der hier aufgestellten Behauptung ausdrücklich gesagt, daß zur Prä-

§. 175.

Diese hier aufgestellten Grundsätze müssen in jedem einzelnen Falle zum Leitfaden der Beurtheilung dienen, ob die Urkunde pränotirungsfähig sey oder nicht. Zur näheren Aufklärung und Verständigung darüber sollen hier noch einige Andeutungen folgen.

§. 176.

Das Hofd. vom 24. Dez. 1798 Nro. 446 J. G. S. sagt zwar, daß Urtheile, die noch nicht in Rechtskräfte erwachsen sind, pränotirt werden können, allein dieß ist mit der natürlichen Beschränkung zu verstehen, daß dem Grundprinzipe zu Folge mit dem Urtheile auch ein Recht zuerkannt wird. Ein Beiurtheil also, womit z. B. ein Beweis mittels Zeugen zugelassen wird, könnte selbst dann nicht pränotirt werden, wenn es schon rechtskräftig wäre. Alles dieß gilt der Analogie gemäß auch von Erkenntnissen, Verordnungen, Bescheiden der Gerichte und der übrigen zur Erlaßung derselben vom Gesetze berufenen Behörden.

§. 177.

Zur Pränotirung nicht geeignet wären ferners alle Verträge, Schuldverschreibungen, Briefe *) oder sonstige Urkunden, wenn sie

---

notirungs-Fähigkeit einer Urkunde der Rechtstitel zum Pfandrechte nicht erfordert wird. Sono qualificati (heißt es wörtlich dort) ad ottenere la prenotazione tutti quei documenti, ai quali le leggi veglianti attribuiscono la forza di piena ovvero di semipiena prova in confronto dell' asserito debitore, quantunque contengano il titolo di un credito semplicemente personale, e non siavi, nè promessa, nè stipulata veruna ipoteca.

*) Briefe können im ausgedehnten Sinne immerhin in die Kathegorie von Urkunden gerechnet und unter den Aus-

1. von demjenigen, gegen den die Pränotation angesucht wird, entweder gar nicht, oder doch so mangelhaft unterfertigt sind, daß die Urkunde nach dem Gesetze als unterfertigt nicht angesehen werden könnte, wie dieß z. B. dann der Fall seyn würde, wenn bei der Unterfertigung eines Schreibens unkündigen Ausstellers nur Ein Zeuge intervenirt, oder wenn

2. diese Urkunden von einem Gewaltsträger unterfertigt sind, und dem wider den Gewaltsgeber gerichteten Pränotirungs-Gesuche nicht auch die betreffende Vollmacht vorgelegt wird.

In beiden diesen Fällen konstituiren die produzirten Urkunden wider den angeblich Verpflichteten nach Vorschrift der G. O. keinen Beweis, und sind daher dem obaufgestellten Grundsatze gemäß auch zur Pränotirung nicht geeignet.

§. 178.

Aus demselben Grunde müßte auch die Pränotirung eines Schiedsspruches rückgewiesen werden, wenn

---

steller als pränotirungsfähig angesehen werden, sobald der Inhalt wider ihn einen Beweis über eine Forderung, oder ein Recht machen würde. Wenn z. B. der A in der an B erlassenen Antwort den Empfang des ihm eingeschickten Darlehens pr. 1000 fl. bestätigt, oder wenn A in dem Briefe, den er an B schreibt, diesen letztern um Zuwartung des noch zu fordern habenden Pachtschillings pr. 500 fl. ersucht, so sind diese Briefe dem Aussteller A gegenüber allerdings beweismachend, und folglich auch pränotirungsfähig. Schreibt dagegen A an B, daß er diesem die erwünschte Aushilfe nicht leisten könne, weil er selbst in Kürze ein Anleihen von 1000 fl. an C werde zurückzahlen müssen, so kann C diesen Brief zu keinem Beweise, und folglich auch zu keiner Pränotirung wider A benützen.

dem Gesuche nicht zugleich die Kompromiß-Urkunde angeschloßen wäre.

§. 179.

Zur Pränotirung nicht geeignet wäre auch der Auszug aus den Büchern der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker und Apotheker, wenn aus dem produzirten Auszuge selbst zu ersehen wäre, daß die bezüglichen Bücher nicht nach Vorschrift der §. §. 119 und 121 allg., und §. §. 188 und 191 gal. G. O. geführt werden, weil diese Bücher nur unter der Bedingung der ordentlichen Führung derselben einen halben Beweis herstellen, diese Bedingung aber hinwegfällt, sobald die darüber vom Pränotirungswerber selbst produzirte Abschrift das Gegentheil nachweiset. Daß aber die Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker und Apotheker im Pränotirungs-Gesuche noch insbesonders durch ein gerichtliches Zertifikat die ordnungsmäßige Führung ihrer Bücher ausweisen müßten, ist durch kein Gesetz vorgeschrieben, und bei Handwerkern und Apothekern auch nicht wohl ausführbar. Die Handelsleute und Fabrikanten sind selbst im Prozesse zur Produzirung eines derlei gerichtlichen Zertifikates, wenn sie im Gerichtsorte stabilirt sind, gar nicht, ausserdem aber nur dann verpflichtet, wenn der Gegentheil die Bücher oder den Auszug aus denselben beanständet. (§. 123 allg. und §. §. 193 und 194 gal. G. O., dann Hofd. vom 20. März 1794 Nro. 164 J. G. S. *) Ob übrigens bei derlei Auszügen zur

*) Selbst Handelsleute des Auslandes haben in derlei Pränotirungs-Gesuchen der Bücherauszüge nur den Umstand nachzuweisen, daß auch in dem Lande, zu welchem sie gehören, den hierländigen Handelsbüchern eine Beweiskraft eingeräumt sey. (Hofd. vom 4. Mai 1787 Nro. 676 J. G. S. und §. 190 gal. G. O.) Dasselbe sollte

Pränotirungs-Fähigkeit die bloße Unterschrift des Handelsmannes, Fabrikanten, Handwerkers oder Apothekers, oder des Gewalthabers desselben genüge, oder ob die Auszüge auch beglaubigt, oder was eines ist, vidimirt seyn müssen, dieß ist eine in der Praxis viel bestrittene Frage. Das Gesetz legt die Kraft des halben Beweises nur den Büchern selbst bei. Daß daher auch der Auszug mit dem Buche übereinstimme, darüber gibt das Gesetz den Handelsleuten, Fabrikanten u. s. w weder eine gesetzliche Vermuthung, noch einen Beweis. Ihnen sollte folglich obliegen, auch diesen Umstand auf eine der Natur des Geschäftes angemessene Weise glaubwürdig zu machen, was am füglichsten dadurch bewirkt wird, daß sie die von ihnen oder ihren Gewalthabern unterfertigten Auszüge nach den Bestimmungen der Hofd. v. 2 Juni 1788 und 18. Juli 1817 Nro. 837 und 1350 J. G. S. mittels des Handlungsbuchs gerichtlich vidimiren lassen, und die mit sogestaltiger Zertifizirung versehenen Auszüge dem Pränotirungs-Gesuche anschließen. Verfasser fühlt sich zu dieser Ansicht um so mehr veranlaßt, da auch das obcitirte für das lomb. venetianische Königreich erlassene Hofkanzlei-Dekret im §. 6 zur Pränotirungs-Fähigkeit von derlei Auszügen ausdrücklich das Nämliche vorschreibt. Dieses Hofdekret spricht zwar von »estratti legalizzati«, daß aber dieser Ausdruck: »legalisirt« nur in dem Sinne der Vidimirung genommen wurde, zeigt ein Blick auf den Inhalt des nächstvorhergehenden Paragraphs des nämlichen Hofkanzlei-Dekretes, wo im Sinne des Landt.-Pat. v. J. 1794 §. 18 lit. a ebenfalls von legalisirten Abschriften die Rede ist, darunter aber offenbar, wie schon oben im §. 121 d. W. gezeigt wurde, nur vidimirte Abschriften

---

der Analogie gemäß, nach Verfassers Ansicht, auch bei den Pränotirungen der Bücher-Auszüge auswärtiger Handwerker und Apotheker gelten.

gemeint seyn können. Ueberdieß paßt der Ausdruck: »Legalisirung« nach unseren Begriffen nur auf Bestätigung der Echtheit einer Unterschrift, keineswegs aber auf Bestätigungen der Uebereinstimmung einer Abschrift mit dem Originale.

§. 180.

Diese Auszüge sind auch dann zur Pränotirung nicht geeignet, wenn sich die darin aufgeführten Posten über ein Jahr und sechs Wochen datiren, weil auch die Bücher selbst zu Folge §. 120 allg. und §. 189 gal. G. O. über diese Frist *) hinaus nur dann eine Beweiskraft haben, wenn ihre Auszüge vom Schuldner unterfertigt sind. Enthält der bloße Auszug Posten, von denen einige noch in die gesetzliche Frist fallen, andere dagegen sich von einer älteren Zeit herschreiben, so kann die Pränotirung des beigebrachten Auszugs nur zur Sicherstellung der ersteren bewilliget werden. Wird im Auszuge das Datum der geborgten oder gelieferten Waare gar nicht angegeben, so ist das Gesuch ganz rückzuweisen, weil der Auszug selbst zeigt, daß das Buch nicht der Ordnung nach geführt wird, und folglich demselben auch keine Beweiseskraft zukomme. Das hier Gesagte kommt auch mit der Vorschrift des §. 1501 allg. b. G. B., wornach auf die Verjährung von Amtswegen kein Bedacht zu nehmen sey, in keinen Widerspruch. Die bezügliche Frist von einem Jahre und sechs Wochen kann nach den Begriffen und Grundsätzen über Verjährungen keineswegs unter Verjährungs-Fristen gerechnet werden. Es handelt sich dabei nicht um das Recht, sondern um den

*) Diese Frist wird von dem Tage der geborgten Waare (oder gelieferten Arbeit) berechnet. (Pat. v. 12. Dez. 1785 Nro. 302 J. G. S.)

Beweis. Der Handelsmann, der diese Frist verstreichen läßt, ohne seine Forderung einzuklagen, hat deßwegen für seine Forderung das Klagerecht noch nicht verloren, und nur erst mit Verlauf von 30 Jahren könnte von der Verjährung desselben die Rede seyn. (§. 1479 allg. b. G. B.) Klagt z. B. der Handelsmann einen derlei Handlungs-Konto ein, dessen Posten der Zeit nach die gesetzliche Frist überschreiten, so wird der Kläger auch ohne aller Einwendung der Verjährung abgewiesen, sobald der Geklagte den Bezug der Waare oder die Schuld in Abrede stellt, und der Handelsmann die Richtigkeit seiner Behauptung nicht auf eine anderweitige Art nachzuweisen im Stande ist. Die in der G. O. für die Dauer der Beweiskraft der besagten Bücher vorgezeichnete Frist kann daher keine eigentliche Verjährungsfrist seyn. Das Hofd. vom 31. Okt. 1785 Nro. 489 lit. e spricht zwar von einer Verjährung der aus den Handlungsbüchern entstehenden Forderungen, allein offenbar in einem hier ganz unentscheidenden Sinne, denn es sagt nur so viel, daß sich dießfalls an dasjenige zu halten sey, was im §. 120 der G. O. vorgeschrieben wird. In diesem §. findet sich aber nichts vor, was zur Annahme berechtigen würde, daß obige Beschränkung der Dauer der Beweiskraft der Handlungsbücher noch von einer Einwendung des Schuldners abhänge. Es wird vielmehr in diesem §. 120 der G. O. klar und ganz unbedingt ausgesprochen, daß das Handlungsbuch nach Verlauf von einem Jahre und sechs Wochen zu keinem Beweise mehr diene. Ist aber dieß der Fall, so kann auch der Auszug keine beweismachende und folglich auch keine pränotirungsfähige Urkunde seyn.

§. 181.

X. und nicht etwa vom Gesetze

Von bücherlichen Eintragungen überhaupt, mithin sowohl von Intabulationen als Pränotationen hat das

Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen: 1. Urbarial-Rückstände, 2. die sogenannten Leibgeding-Verträge, und 3. provisorische Entscheidungen in Besitzstreitigkeiten. Wir wollen diese Fälle einer nähern Erörterung zuführen.

ausdrücklich von jeder Eintragung ausgeschloßen ist.

§. 182.

Zur Eintreibung der Urbarial-Rückstände besteht im politischen Wege eine eigene Exekutions-Ordnung, und da die Dominien manchmal von diesem Verfahren abwichen, und derlei Rückstände auf die betreffenden unb. Güter ihrer Unterthanen bücherlich eintragen ließen, sohin aber in der Eintreibung derselben das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiteten, so wurde mit Hofd. vom 6. März 1821 Nro. 1744 J. G. S. erklärt, daß den Dominien nicht gestattet sey, von ihren Unterthanen über Urbarial-Rückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder prä-notiren zu lassen.

§. 183.

Wie aber dann, wenn über das Recht selbst zum Bezuge von derlei Urbarialien zwischen Dominien und den Unterthanen nach Weisung des §. 32 des Unterthans-Patentes vom 1. Sept. 1781 Nro. 23 J. G. S. im gerichtlichen Wege ein Streit entsteht, der ein für das Dominium günstiges Urtheil zur Folge hat, soll das Dominium auch in einem solchen Falle von der Befugniß ausgeschloßen seyn, sich für das behauptete Urbarialrecht mittels Pränotation oder Intabulation sicher zu stellen? Auch diese Frage ist, nach Verfassers Ansicht, bejahend zu beantworten. Urbarial-Schuldigkeiten beruhen auf Feudal-

Verhältnissen, hafteten nach der politischen Verfassung auf dem dienstbaren Grunde, und übergehen daher schon in Kraft des Gesetzes von einem Nutzeigenthümer auf den andern, ohne daß es einer Intabulation oder Pränotation benöthige. Eine solche Eintragung wäre aber nicht nur überflüßig, sondern auch ordnungswidrig, weil man dann konsequenter Weise den Gläubigern des Herrschafts-Besitzers auch Super-Intabulationen oder Super-Pränotationen gestatten müßte, was aber eine ungeheuere Verwirrung zur Folge hätte, indem dasselbe Urbarialrecht bereits im ständischen Gülten-Kataster, und folglich auch in der Landtafel im Aktivstande erscheint, und schon dort für die Octava, und für alle in der Landtafel eingetragenen Gläubiger behaftet ist. *)

§ 184.

Was die sogenannten Leibgeding-Verträge betrifft, so ist über gestellte Anfrage, ob die über Grundbesitzungen abgeschlossenen Verträge auf eine gewisse Anzahl von Leibern bei den bestehenden Grundzerstückungs- und

*) Urbarial-Verpflichtungen können übrigens nur im Aktivum, d. h., nur in der ersten Rubrik des Grundbuchs (Dienstbuchs), und auch dort nicht als Hypothekarlasten, sondern nur als Abzüge vom Inventar des Besitzstandes angemerkt werden. (Grundbuchs-Patent vom 2. November 1792 §. 14.) Doch gibt eine derlei Anmerkung dem Dominium kein dingliches Recht im civilrechtlichen Sinne, und selbst zum Beweis kann demselben nur in dem Falle dienen, wenn die Anmerkung auf der Grundlage einer Urkunde geschieht, die mit Einfluße des betreffenden Unterthans, und mit kreisämtlicher Genehmigung zu Stande kam. Selbst in diesem Falle wird im Grunde über den Bestand der Urbarial-Verpflichtung nicht jene Anmerkung, sondern immer nur diese Urkunde zum eigentlichen Beweise dienen. (Hofd. vom 4. Sept. 1786 Nro. 574, 5. Sept. 1791 Nro. 199 und 21. Okt. 1825 Nro. 2137 J. G. S. und §. 1137 allg. b. G. B.)

Ausgedings-Vorschriften in Böhmen zu verbieten seyn? mit dem Hofd. vom 15 März 1833 Nro. 2603 J. G. S. erklärt worden, daß in Zukunft in Böhmen nicht mehr gestattet seyn solle, Verträge abzuschließen, vermöge welchen die Grundeigenthümer einen Theil ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen gegen Vorbehalt des Rückfalles mit dem Tode derselben überlassen, daß dieselben daher, in so ferne sie nach Kundmachung des oberwähnten Hofd. abgeschlossen werden, weder intabulations- noch exekutionsfähig, noch sonst von irgend einer Wirkung seyn sollen. Obgleich aber in diesem Hofdekrete von der Pränotation selbst keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, so kann und muß auch dieselbe darunter verstanden werden, weil eine gerechtfertigte Pränotation ganz die Natur und Wirkung einer Intabulation erhält, diese aber obiges Gesetz ausdrücklich als unstatthaft erklärt.

§. 185.

Auch sind provisorische Entscheidungen in Besitzstreitigkeiten *) vermög der mit Hofd. vom 1. Juli 1835 an das galizische Appellations-Gericht erlassenen a. h. Entschließung vom 19. Juni desselben Jahres weder zur Intabulation, noch zur Pränotation, noch sonst zu irgend einer Notirung in öff. Büchern geeignet.

*) Dieses summarische Verfahren in Besitzstreitigkeiten gründet sich auf das Hofd. vom 5. Dez. 1812 Nro. 1017 J. G. S., welches an das galizische Appellations-Gericht erlassen wurde, und ist sowohl nach seinem Inhalte, als nach einer Reihe von praktischen Entscheidungen, die in einzelnen Fällen seit einigen Jahren vom k. k. obersten Gerichtshofe ergingen, dermal noch immer nur in Galizien von gesetzlicher Wirksamkeit. Es bestehen zwar ähnliche Normen auch in Dalmatien, Tirol und im lomb. venetianischen Königreiche, allein diese Länder liegen ausser dem Bereiche dieses Werkes, und eben deßwegen kann das, was dort eingeführet ist, hier ganz übergangen werden.

Der Grund dieses Gesetzes liegt ohne Zweifel darin, daß mit einer derlei Verfügung gar kein Recht zuerkannt, sondern nur der faktische Besitzstand geschützt wird. Sollte mit dieser Entscheidung dem einen Theile der Ersatz der Gerichtskosten aufgelegt werden, so schiene die bezügliche Verordnung den allgemeinen Gesetzen gemäß, in Ansehung dieser Kosten, allerdings zur Eintragung geeignet zu seyn. Von einer Zuerkennung der Ansprüche auf Ersatz der durch die Besitzstörung verursachten Beschädigungen selbst aber kann bei derlei Provisorien ohnehin keine Rede seyn, weil die Verhandlung und Entscheidung über diese Ersatz-Ansprüche ausdrücklich dem ordentlichen Rechtswege vorbehalten ist.

§. 186.

XI. mit einem bestimmten und ordnungsmäßigen Begehren.

Der Gesuchsteller muß auch ein bestimmtes Begehren stellen, und daher auch den Zweck ausdrücken, wozu die Eintragung geschehen soll, weil der Richter, wie schon gezeigt wurde, in Tabularsachen nicht von Amtswegen fürgehen könne, und ganz an das Begehren der Partei gebunden ist, er auch sonst Gefahr liefe, bald mehr bald weniger, als in dem Willen der Partei liegt, zu bewilligen, und damit entweder dritte Personen, oder den Gesuchsteller selbst zu präjudiziren. (§. 6 des Landt.-Pat. v. J. 1794 und Hofd. vom 19. Okt. 1795 Nro. 260 lit. a der J. G. S.)

§. 187.

Wie in jedem einzelnen Falle die Eintragung, die man wünscht, ausgedrückt seyn müsse, dieß läßt sich bei dem bereits bemerkten Mangel einer durchgreifenden gesetzlichen Normirung auf bestimmte Worte nicht einengen. Die Parteien haben dazu, wie schon oben in den

§. §. 154 — 156 d. W. angedeutet wurde, einen ziemlich weiten Spielraum. Möge aber das Begehren in was immer für Worte eingekleidet seyn, so muß in demselben doch immer ausgedrückt stehen, ob man eine Intabulation, oder nur eine Pränotation, oder was eines wäre, eine unbedingte oder bedingte Eintragung, oder ob man allenfalls (alternative) *) beide verlange, und zu welchem Behufe die Eintragung geschehen solle, ob man nämlich damit das Eigenthums-, Servituts- oder ein besonderes dingliche Recht, oder nur eine hypothekarische Sicherstellung (Pfandrecht) erwerben wolle.

§. 188.

Der Richter ist jedoch dabei nicht gerade an den Inhalt des Petitums selbst beschränkt. Ist schon aus dem übrigen Inhalte des Gesuches die Eintragung klar ausgedrückt, so kann bloß deßwegen, daß dieselbe nicht im Petitum wiederholt wird, das Gericht noch keine gegründete Veranlassung zur Rückweisung der angesuchten Eintragung haben. Wenn z. B. der Gesuchsteller sagt:

*) Es steht nämlich den Parteien frei, entweder nur die Intabulation, oder nur die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide, jedoch so zu stellen, daß, wenn die Intabulation nicht bewilliget werden sollte, der Pränotation Statt gegeben werde. (Hofd. v. 14. Febr. 1804 Nro. 652 und 16. April 1830 Nro. 2459 J. G. S.) Parteien oder Sachwalter werden daher, wenn sie irgend einen Zweifel über die tabularmäßige Eigenschaft der Urkunde haben, immer wohl thun, das Gesuch mit diesem hier angedeuteten alternativen (eigentlich subordinirten) Begehren einzurichten. Wird ihnen darüber nur die Pränotation bewilliget, so steht ihnen deßhalb noch immer frei, wegen abgeschlagener Intabulation höheren Ortes Abhilfe zu suchen, und wenn sie diese Abhilfe auch nicht finden, so haben sie dadurch, daß sie das alternative Begehren stellten, und sogestaltig die Pränotation erwirkten, doch wenigstens ihr Vorrecht von der Zeit der Einreichung des Gesuchs gerettet.

»Er habe laut Kontrakt in A vom Cajus das hier in der Stadt unter Nro. 24 gelegene Haus gekauft, und von diesem zugleich die Befugniß erhalten, sich an das Eigenthum des Hauses sogleich intabuliren (oder bücherlich umschreiben) zu lassen; er bitte sonach ihm diese Intabulation (oder diese Umschreibung) zu bewilligen«, so könnte und sollte das Gericht bloß deßhalb, daß das Petitum nur mit Zuhilfnahme des übrigen Kontextes klar laute, das Gesuch keineswegs rückweisen.

§. 189.

Handelt sich bei Erwerbung des Eigenthumes nur um einen Antheil des unb. Gutes, so muß natürlich nebst dem unb. Gute selbst auch dieser Antheil nach aliquoten oder physischen Maßstabe angegeben seyn, je nachdem die Erwerbung auf die eine oder andere Weise geschieht. Nur wenn die Theilnehmer das ganze unb. Gut, oder auch einen Theil desselben, jedoch mit gleichen Rechten an sich bringen, so kann die bücherliche Umschreibung des Eigenthumes des ganzen Gutes oder des bezüglichen Antheils auf Namen Aller ohne Anstand bewilliget werden, wenn sie auch in ihrem gemeinschaftlichen Gesuche nicht gerade die auf jeden Einzelnen entfallenden aliquoten Antheile bestimmen, weil sich diese Bestimmung nach gleichen Theilen, wenn darüber nichts Besonderes gesagt wird, schon in Kraft des Gesetzes von selbst versteht. (Hofd. v. 14. Dez. 1790 Nro. 96 J. G. S. und §. 839 allg. b. G. B.)

§. 190.

Das hier vom Eigenthum Gesagte kann im allgemeinen auch auf die Gesuche um Erwerbung der Servituts- und der besonderen dinglichen Rechte seine Anwen-

dung finden. In allen Fällen aber ist im Gesuche auch das unb. Gut, welches erworben oder mit irgend einer Last behaftet oder beschränkt werden sollte, nach den bereits gemachten Andeutungen bestimmt zu bezeichnen. Bei Eintragungen zur Erwerbung von Grund-Servituten ist auch das herrschende Gut, zu dessen Gunsten die Eintragung geschehen soll, so zu bezeichnen, wie dieß schon von der Bezeichnung der unb. Güter überhaupt gesagt wurde.

§. 191.

Will der Gesuchsteller eine hypothekarische Sicherstellung, so obliegt ihm nebst der Bezeichnung des unb. Gutes, welches zur Hypothek dienen soll, auch den Rechtsanspruch oder die Forderung, wofür die hypothekarische Sicherstellung verlangt wird, anzugeben. Ein Gesuch z B. mit dem Begehren: um die Intabulation des Vertrages in A, wird wegen Unbestimmtheit des Begehrens rückgewiesen. Der Impetrant hat zu sagen, er verlange die Intabulation z. B. des Schuldbriefes in A zur Sicherstellung des Kapitals pr. 1000 fl. und der 5 % Interessen, und ist ihm die Hypothek auch für allfällige Einbringungskosten eingeräumt worden, und will er anders auch dafür das Pfandrecht haben, so muß er in seinem Begehren auch diese Einbringungskosten einfließen lassen.

§ 192.

Diese eben besagte Vorschrift kann indessen auch andererseits nicht wieder so weit ausgedehnt werden, daß zur Erwirkung der Intabulation oder Pränotation z. B. eines Vertrages, jede einzelne Verpflichtung, wofür die Sicherstellung verlangt wird, im Gesuche umständlich angegeben, oder gar wörtlich abgeschrieben werde. Es

genügt schon, wenn die sicherzustellenden Verbindlichkeiten der Gattung nach, z. B. zur Sicherstellung des Pachtzinses und der übernommenen Baulichkeiten, oder zur Sicherstellung der in den §. §. 3, 4 und 15 des Vertrags vom Pächter übernommenen Obliegenheiten ausgedrückt werden.

§. 193.

Den bis nun aufgestellten Grundsätzen gemäß ordnet auch der §. 6 des Landt.-Pat. v. J. 1794 ausdrücklich an, daß über das Ansuchen um Intabulation z. B. eines Kaufkontraktes zum Behufe der Erwerbung des Eigenthums, wenn diese Intabulation bewilliget wird, wohl der Käufer als Eigenthümer umschrieben werden kann, daß aber mit dieser Eintragung des Kaufvertrags noch keineswegs der in diesem Vertrage bedungene und rückständig verbliebene Kaufschilling als intabulirt anzusehen sey. Wollen die kontrahirenden Theile, daß dieser Kaufschillingsrest bücherlich sichergestellt werde, so muß die Eintragung des Vertrages auch zu diesem Behufe ausdrücklich angesucht werden.

§. 194.

Das Begehren muß aber auch ordnungsmäßig seyn. Mit Einem Gesuche können mehrere Eintragungen nur dann begehrt werden, wenn sie unter sich im Zusammenhange stehen, und einen und denselben Gegenstand derselben Parteien betreffen. Gesuche, die gegen diese Vorschrift kumulirte Petita enthalten, müssen als ordnungswidrig rückgewiesen werden. Damit stimmt auch das in Stempelsachen erflossene Hoff.-Dekr. vom 8. März 1842 Nro. 6309 überein. Verstoßt sich das Begehren gegen eine derlei reglementäre Tabular-Vorschrift, so wird das Gesuch rückgewiesen, obgleich das

Begehren bestimmt ist, und die einzutragende Urkunde auch sonst der Form nach alle zur verlangten Eintragung erforderlichen Eigenschaften hätte. Dieß liegt schon in der Einrichtung unserer Bücher, im Sinne unserer org. Patente, und in den Regeln, die wir in der Instruktion des Landt.-Pat. v. J. 1794 finden, und dafür spricht auch der Fingerzeig, den wir im Hofd. vom 22. April 1825 Nro. 2090 J. G. S. erblicken, wornach auf eine vom Hypothekar-Gläubiger seinem Schuldner ausgestellte Erlassungs-, Verzichtleistungs- oder Schenkungs-Urkunde wohl eine Extabulation oder Löschung, eine Intabulation aber selbst dann nicht bewilligt werden könnte, wenn beide, der Gläubiger und der Schuldner nämlich, damit einverstanden wären, und darüber eine vom Gläubiger in tabularmäßiger Form ausgefertigte Erklärung vorläge.

§. 195.

Wollen die Parteien von den öff. Büchern Gebrauch machen, so müssen sie sich auch die Formen, die das Gesetz dabei vorschreibt, gefallen lassen, und wenn gleich der Eigenthümer mit seiner Sache nach Willkühr zu schalten das Recht hat, so kann dieses Recht doch nicht auf die Schaltung mit den öff. Büchern, wo seine Sache eingezeichnet ist, ausgedehnt werden. Diese Bücher müssen in den Formen und nach den Regeln, wie sie das Gesetz gibt, geführt werden, wovon der Richter auch mit Einverständniß aller Theilnehmer nicht abgehen darf. Wenn z. B. der Servituts-Berechtigte verlangen würde, daß sein Recht nicht unter den Passiven des dienenden Guts, wohin es seiner Natur nach, und auch zu Folge §. 39 der Landt.-Instr. v. J. 1794 gehört, sondern in der Rubrik des Besitzstandes desselben eingetragen werde, oder wenn der Eigenthümer eines unb. Gutes die Ein-

tragung einer Quittung über eine Schuld begehrt, die entweder gar nirgends, oder doch wenigstens nicht auf dem bezeichneten unb. Gute bücherlich haftend erscheint, oder wenn der Fideikommiß-Besitzer vorläufig bloß den erwirkten Onerirungs-Konsens ad corpu- oder ad fructus des Fideikommiß-Guts intabulirt haben wollte, obgleich dabei sowohl die Person des Gläubigers, als die eigentliche Haupturkunde fehlen würde, auf deren Grundlage ein dingliches Recht erworben werden könnte, *) oder wenn der Eigenthümer auf sein unb. Gut irgend ein Recht zu seinen eigenen Gunsten intabuliren lassen wollte, da doch mit einer derlei Eintragung weder ein Eigenthum, (denn das Gut ist ohnehin sein) noch ein Pfand oder Servitutsrecht (denn beide setzen, ihrem Begriffe nach, eine von dem Eigenthümer des Guts verschiedene Person voraus) zu erwerben rechtlich denkbar ist, und überhaupt Niemand sein eigener Schuldner seyn kann, oder wenn

*) So wenig ein an den Vormund erlassenes Dekret mit der gerichtlichen Genehmigung für den Pupillen ein Darleihen aufzunehmen, und es auf den Realitäten des Pupillen bücherlich zu versichern, für sich allein intabulirt oder pränotirt werden könnte, eben so wenig kann dieß mit dem obbezogenen Dekrete, welches der Fideikommiß-Besitzer erhält, der Fall seyn. Mit derlei Onerirungs-Konsensen sind aber jene Urkunden nicht zu verwechseln, mit denen z. B. der A dem B einen Kredit eröffnet, und diesem letztern gestattet, Anleihen aufzunehmen, und dieselben auf seine (des A) Realitäten bücherlich sicherzustellen. Derlei Akte begründen als Verträge schon an und für sich Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den Kontrahenten, und da jedes Recht sichergestellt werden kann, so stünde der vorläufigen bücherlichen Eintragung dieser Vertrags-Urkunden, wenn sie zur Sicherstellung begehrt wird, an und für sich nichts entgegen. Die Eintragung geschieht natürlich zu Gunsten des B als des berechtigten Theils zur Sicherstellung des ihm auf diese Realität des A eingeräumten Belastungsrechtes. Wird dieser Vertrag gegen Entgelt geschlossen, so kann auch A in die Lage kommen, den Vertrag auf einer Realität des B zur Sicherstellung des Entgelts eintragen zu lassen. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen.

der Käufer eines unb. Gutes, der vom Verkäufer wohl die Befugniß zur hypothekarischen Sicherstellung des Kontrakts, aber noch nicht die Befugniß zur Umschreibung des Eigenthums erhielt, nun die Eintragung des Kontrakts in der Art verlangt, daß seine dießfälligen Kaufrechte nicht in der dritten, sondern in der zweiten Rubrik intabulirt werden, da doch eine solche Eintragung für den hier angenommenen Fall das Gesetz nicht kennt, und dieselbe auch mit der Befugniß, die er vom Verkäufer erhielt, nicht übereinstimmen würde, — wenn nun Gesuche mit diesen oder anderen ähnlichen ordnungswidrigen Begehren gemacht werden, so sind sie ohne weiters rückzuweisen, wenn gleich, wie gesagt, auch alle Theilnehmer damit einverstanden wären.

§. 196.

Kaufrechte überhaupt, so wie z. B. Verkaufs- oder Tauschrechte, wörtlich genommen, sind ein juristisches Unding, weil das Recht zu kaufen, verkaufen und vertauschen als Ausfluß der angebornen natürlichen Freiheit im allgemeinen Jedermann zukommt. (S. §. 17 und 18 allg. b. G. B.) Wird aber unter Kaufrecht, wie es auch gewöhnlich geschieht, der Inbegriff der dem Käufer aus dem Kaufsvertrage zustehenden Rechte verstanden, so hat das Kaufrecht immerhin einen für den Juristen verständlichen Sinn, und in diesem Sinne sind Kaufrechte oder Kauf-Vertragsrechte gleichbedeutende Worte. Das Gesetz nun gibt dem Käufer eines unb. Gutes, so wie überhaupt jedem anderen Erwerber desselben zweierlei Intabulationen an die Hand. Die eine heißt die Intabulation zur Erwerbung des Eigenthums, die andere dagegen die Intabulation zur Sicherstellung der Kauf-Vertragsrechte. Wird die erstere erlangt, so kann ohnehin über die Natur und Wirkung

des damit erworbenen Rechtes kein Zweifel obwalten. Was aber die zweite Art der Intabulation betrifft, so hat das Gesetz von den Kauf-Vertragsrechten, wie bereits gezeigt wurde, nur die Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte ausgeschieden, und auch nur diese zwei Rechte für den Fall der bücherlichen Eintragung derselben für dinglich erklärt. Abgesehen also von diesen beiden besonderen Rechten bleiben alle übrigen Kaufrechte, der bücherlichen Eintragung des Vertrags ungeachtet, fortan rein persönliche Sachenrechte, wofür der Käufer durch die bücherliche Eintragung des Vertrags weiter nichts als das Pfandrecht erhält, welches, wie bereits bewiesen wurde, von der Dinglichkeit des Vertragsrechtes selbst wesentlich verschieden ist. Die sogestaltig intabulirten oder pränotirten Kauf-Vertragsrechte bilden eine Satzpost, die, wie ebenfalls gezeigt wurde, Super-Eintragungen zuläßt, und werden in der Folge diese sichergestellten Kauf-Vertragsrechte von einem Super-Satzgläubiger in die Exekution gezogen, und auf diesem Wege zur gerichtlichen Veräusserung gebracht, so hat der Ersteher keine größeren Rechte, als sie dem exequirten Käufer selbst zustanden, und überkommt folglich das persönliche Recht wider den Verkäufer (oder dessen Erben) unter den Bestimmungen des Vertrags auf Zuhaltung und allenfalls auch auf Ersatz zu dringen, (§. 919 allg. b. G. B.) und das dingl. Recht wider jeden nachfolgenden Eigenthümer dieses Gutes sich auf den Fall, als der Vertrag gar nicht, oder nicht auf die gehörige Art zugehalten wird, für den dafür zu liquidirenden Ersatz aus dem Erlöse dieses Hypothekar-Gutes zahlhaft zu machen. Aus dem, daß durch diese hier besprochene Intabulation oder Pränotation des Kaufsvertrags der Käufer, wie gesagt, nur das Pfandrecht erwirbt, ist erklärbar, daß der Verkäufer, dieser Eintra-

gung des Vertrags ungeachtet, fortan Eigenthümer bleibt, und nicht gehindert ist, das nämliche Gut einem Anderen in das Eigenthum rechtsgültig zu überlassen, wo dann dem ersten Käufer, wie oberwähnt, weiter nichts als das persönliche Ersatzrecht wider den Verkäufer, und das dingliche Recht sich für diesen Ersatz aus dem verhypothezirten Gute zahlhaft zu machen, erübrigen würde.

Nimmt man diese Sache von diesem einfachen durch das Gesetz klar vorgezeichneten Gesichtspunkte auf, so verschwinden von selbst alle die Schwierigkeiten, worüber schon so viel hin und her geschrieben wurde, und die sich bloß deßwegen ergeben, weil man irriger Weise diesen hypothekarischen Eintragungen eines Kaufvertrags ganz eigene Wirkungen, die das Gesetz bei diesen Eintragungen nicht kennt, wie z. B. eine Beschränkung des angeschriebenen Verkäufers in der Disposition mit dem betreffenden Gute, oder ein ausschließendes dingliches Recht des Käufers das gekaufte Gut zu überkommen, u. s. w., zuschreibt. *)

*) Will sich ein Käufer, der zwar seinerseits die Verbindlichkeiten erfüllte, aber vom Verkäufer die Auffand nicht erhalten kann, die Ueberkommung des Eigenthums des erkauften unb. Gutes sichern, so möge er (hier nebenbei gesagt) entweder die Pränotation des Kaufvertrags ausdrücklich zum Behufe der Erwerbung des Eigenthums, mithin nicht ad hypothecam, sondern ad proprietatem ansuchen, (§. 438 allg. b. G. B.) die dann, wenn sie bewilliget wird, nicht in der dritten, sondern in der zweiten Rubrik des Hauptbuchs in Vollzug kommt, oder aber eine Klage wider den als Eigenthümer angeschriebenen Verkäufer auf bücherliche Uebergabe, oder was eines ist, auf Ausstellung der Auffands-Urkunde einreichen, und gleichzeitig oder während des Prozeßes nach Weisung des Landt.-Pat. v. J. 1794 §. 33 und des Hofd. vom 29. Aug. 1818 §. 3 Nro. 1488 J. G. S. die Notirung, daß der Besitz des Gutes streitig sey, erwirken.

§. 197.

XII. bei der Realinstanz überreicht wird,

Die Gesuche jeder Art in Tabularsachen sind der Regel nach bei der Realinstanz (Real-Gerichtsbehörde) zu überreichen. (Pat. vom 12. Dez. 1785 Nro 503 J. G. S., Grundb.-Pat. v. J. 1792 §. §. 1 und 21, Landt.-Pat. v. J. 1794 §. 16, Hofkanzl. Dekr. vom 4. Juli 1839 Nro. 21,415 in Folge a. h. Entschließung vom 23. April desselben Jahres und Hofkanzl. Dekr. vom 10. März 1840 Nro. 7717 in Folge a. h. Entschließung vom 29. Febr. ebendesselben Jahres.) Welche Gerichts-Behörden Realinstanzen sind, wurde bereits gesagt, und es erübrigt hier nur noch einiger besonderen Verhältnissen zu erwähnen, die in dieser Beziehung bestehen.

§. 198.

In Illirien ist nämlich zu Folge Hofd. vom 20 Sept. 1814 Nro. 1102 (ausser den Hauptstädten und den Personen und Rechtsgeschäften, die zur Gerichtsbarkeit der Stadt- und Landrechte gehören) die ganze Civil-Gerichtsbarkeit, mithin auch die Kognition über Grundbücher der Dominien und Magistrate dem Bezirks-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke sich das betreffende unbewegliche Gut befindet. In diesem Lande müssen daher, obigem Grundsatze gemäß, alle Gesuche, die solche der Real-Gerichtsbarkeit der Bezirks-Gerichte zugewiesenen unb. Güter betreffen, bei dem Bezirks-Gerichte überreicht oder angebracht werden Den Besitzern von Bauerngründen steht zwar frei, von der bereits besprochenen Begünstigung des §. 433 allg. b. G. B. Gebrauch zu machen, und daher ihre Gesuche mündlich auch vor ihrer Grundobrigkeit anzubringen, allein der bezügliche Protokolls-Akt muß doch immer

von der Grundobrigkeit an das betreffende Bezirks-Gericht, welches die zur Kognition berechtigte Realinstanz ist, eingeschickt werden. (Hofd. vom 14 Febr. 1818 Nro 1420 J. G. S.) Wenn die Bezirks-Kommissäre oder Bezirks-, Orts- und Kriminal-Richter selbst eine bücherliche Eintragung auf ein in ihrem Amtsbezirke liegendes unb. Gut erwirken wollen, so sind sie angewiesen, ihre Gesuche bei dem Stadt- und Landrechte, wozu der betreffende Bezirk gehört, einzureichen, welchem Stadt- und Landrechte als dem in Sachen gesetzlich prorogirten Gerichtsstande die Kognition zukommt. (Hofd. vom 18 Juli 1818 Nro. 1476 J. G. S. und 8 Nov. 1841 Nro. 6594, kundgemacht mit Zirkulare des k. k. inner-österr. küstenl. Appellations-Gerichts v. 18. Nov. 1841 Nro. 13,876.)

§. 199.

Für Böhmen, wo bei den Vorsteher- und rücksichtlich Stadtrichter-Aemtern der Schutz- und unterthänigen Städte, Märkte und Gemeinden, wie auch bei einigen freien, mit keinem organisirten Magistrate versehenen Städten in Grundbuchssachen eine große Verschiedenheit besteht, wurde mit dem mittelst böhmischer Gubernial-Verordnung vom 9. Febr. 1834 kundgemachten Hoff.-Dekr. vom 10. Jänner 1833 Nro. 17,112 angeordnet, daß Tabular-Gesuche, die sich auf unb. Güter beziehen, worüber die Führung des Grundbuchs sowohl denjenigen Schutz- und unterthänigen Städten, Märkten und Gemeinden, von welchen die vorher ausgeübte Gerichtsbarkeit der Herrschaft überlassen werden mußte, als auch jenen freien Städten, welche die Gerichtsbarkeit in Streitsachen an ein anderes Gericht im Delegationswege übertragen haben, fortan zusteht, von den Parteien, nicht bei den Vorsteher-Aemtern solcher

Orte, sondern unmittelbar bei dem betreffenden grundobrigkeitlichen Amte und rücksichtlich delegirten Gerichte zu überreichen sind.

§. 200.

Nach diesen Erinnerungen übergehen wir zu den Ausnahmen, die über obige Regel, daß nämlich die Gesuche in Tabularsachen bei der Realinstanz zu überreichen seyn, bestehen. Diese Ausnahmen treten ein

1.) bei Gesuchen der k. k. Fiskalämter, der österr. Nationalbank, und der türkischen Unterthanen,

2.) bei Gesuchen der Gutsherrn wider ihre Unterthanen,

3.) in einem gewissen Falle bei Berggerichten, und manchmal

4) in Exekutionsfällen.

§. 201.

Was nun die Fiskalämter betrifft, so steht denselben (außer dem Falle einer Exekution) frei, das Tabular-Gesuch entweder bei ihrem privilegirten Gerichtsstande (Landrechte, oder Stadt- und Landrechte) oder aber (was in Fällen einer Gefahr am Vorzuge gewöhnlich geschieht) unmittelbar bei der betreffenden Real-Instanz zu überreichen. Ist das Landrecht selbst die Real-Instanz, so kann natürlicherweise das Gesuch auch nur bei diesem Gerichte überreicht werden. (Hofd. vom 18. September 1786 Nro. 577 J. G. S.) Ueberreicht das Fiskalamt in Fällen der getheilten Gerichtsbarkeit das Gesuch bei dem Landrechte, so ist dieses auch zur Kognition über das

Gesuch kompetent, weil das Landrecht, wie sich das eben zitirte Hofd. wörtlich ausdrückt, in allen Real- und Personal-Geschäften, active und passive sein (des Fiskalamts) privilegirter Richter ist.

§. 202.

Auch die österr. Nationalbank hat in Geschäften mit Privaten, insofern es dabei nicht um die Auslegung der Bankstatuten ankommt, gleich dem Fiskalamte, das Landrecht *) sowohl active als passive zu ihrem privilegirten Richter. (Pat. v. 1. Juni 1816 §. 50 Nro. 1250 und Pat. v. 15. Juli 1817 §. §. 43 und 49 Nro. 1347 J. G. S.) Und eben so unterstehen auch türkische Unterthanen **) sowohl active als passive dem Landrechte als ihrem privilegirten Gerichtsstande ***) (Hofd. v. 5. April 1784 Nro. 272, 8. Juni 1798 Nro. 419 und 10. April 1829 Nro. 2391 J. G. S.) Bei der österr. Nationalbank und bei den türkischen Unterthanen also scheint in Beziehung auf den hier besprochenen Punkt ganz dasselbe zu gelten, was oben vom Fiskalamte gesagt wurde. Es ist zwar wahr, daß die hier in diesem Paragraphe zitirten Gesetze ausdrücklich Tabularsachen nicht erwähnen, allein in diesen Gesetzen wird doch immerhin so viel ausgesprochen, daß das Landrecht active und

*) Und zwar ausschließend das nieder-österreichische Landrecht.

**) Die türkischen Unterthanen sind mit Hofd. vom 24. Febr. 1816 Nro. 1214 J. G. S. nur von der Erwerbung der Realitäten ausgeschlossen. Sie können daher, nach Verfassers Ansicht, allerdings Kapitalien verbüchern, oder verbücherte Kapitalien oder Satzposten überhaupt an sich bringen.

***) Nur in Handels- und Wechselgeschäften unterstehen türk. Unterthanen dem Wechselgerichte, falls dieses landesfürstlich ist. (Hofd. vom 10. April 1829 Nro. 2391.)

passive der priv. Richter ist, und gerade nur dieses Jurisdiktions-Verhältnisses wegen ist, wie das Hofd. v. 18. Sept. 1786 wörtlich zeigt, auch für das Fiskalamt erklärt worden seine Gesuche in Tabularsachen entweder bei dem Landrechte, oder unmittelbar bei der Real-Instanz überreichen zu können.

§. 203.

Tabular-Gesuche des Gutsherrn für Privat-Forderungen an seine eigenen Unterthanen oder Gerichts-Insassen auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unb. Güter sind im Exekutionswege bei eben dem Gerichte, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der betreffenden Rechtssache zustand, — außer dem Exekutionswege aber bei dem nächsten unbefangenen Gerichte einzureichen, wo das Gesuch der Ordnung nach erledigt wird. Die Vollziehung der von diesen Gerichten ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öff. Bücher jedoch hat das Grundbuchsamt des Grundherrn, dem die bezügliche Forderung zusteht, selbst zu besorgen. Handelt es sich aber um eine Forderung der gemeinschaftlichen Waisen-Kassa an einen Unterthan, oder Gerichts-Insassen des vormundschaftlichen Gerichtes, so kann und muß das Gesuch bei dem eigenen Ortsgerichte oder Justizamte des Grundherrn überreicht, und erledigt werden. (Hofkanzleid. v 13. August 1833 Nro. 2626, und Patent v. 1. Sept. 1781 §. 32 Nro 23, dann Hofd. vom 17. Oktober 1791 Nro. 207 und 26. Juni 1827 Nro. 2288 J. G. S.)

§. 204.

Obgleich aber das eben bezogene Hofkanzlei-Dekret vom 13. August 1833 nur von Tabular-Gesuchen

spricht, die sich auf Schuld-Forderungen der Gutsherrn an ihre Unterthanen oder Gerichts-Insassen beziehen, so ist doch schon der Analogie gemäß, und auch nach dem Inhalte des mit obigem Hoffzl.-Dekr. in Verbindung stehenden Hofdekrete v 17. Oktober 1791 Nro. 207 J. G. S. nicht zu zweifeln, daß auch Tabular Gesuche der Gutsherrn, die das ihrer Grundherrlichkeit unterworfene unb. Gut selbst betreffen, außer dem Falle einer Exekution ebenfalls bei dem nächsten unbefangenen Gerichte einzureichen, und von diesem zu erledigen kommen.

§. 205.

Im Belange montanistischer Entitäten, und folglich auch in Bezug der darauf haftenden Satzposten sind zwar, wie gesagt, die Berggerichte die kompetenten Real-Instanzen, weßwegen auch obiger Regel gemäß die bezüglichen Tabular-Gesuche bei diesen Berggerichten zu überreichen, und zu erledigen sind; allein es besteht doch auch in dieser Beziehung eine Ausnahme, die ganz eigener Art ist. In Steiermark, Kärnten, Krain und im illir Küstenlande können und müssen derlei Tabular-Gesuche auf montanistische Entitäten von solchen Distrikten, für welche eigene k. k. Berggerichts-Substitutionen aufgestellt sind, bei diesen lezteren selbst überreicht werden, und zwar mit Abhängigkeit des Vorrechts, obgleich auch in diesen Fällen die Kognition über das Gesuch nicht denselben, sondern dem betreffenden k. k. Berggerichte zusteht, dem die Gesuche von den Berggerichts-Substitutionen zur Erledigung und weiteren Amtshandlung zugesendet werden müssen. (Hofd. v. 5 Sept 1812 Nro. 1005, dann Hofkammerdkr. vom 14 Juli und 1 Sept. 1815 Nro. 1093 und 1100 J. G. S.)

§. 206.

Eine fernere Ausnahme von obiger Regel tritt auch bei Tabular-Gesuchen ein, die im Exekutionswege gemacht werden. Gründet sich ein derlei exekutives Tabular-Gesuch auf ein Urtheil, Erkenntniß, oder Bescheid des Gerichtes selbst, oder sonst auf eine Ausfertigung desselben über einen dortselbst zu Stande gebrachten gerichtlichen Vergleich, so muß das Gesuch auch bei eben diesem Gerichte überreicht werden. Diesem Gerichte kommt sohin nach dem alten Rechts-Grundsatze: Judex cognitionis est etiam judex executionis auch die meritorische Erledigung darüber zu. Wird z. B. nur die Pränotation des Urtheils, Bescheids, Vergleichs u. s. w. angesucht, so ist das Gesuch kein Exekutions-Gesuch, und da treten die bereits früher angedeuteten allgemeinen Grundsätze ein. Dasselbe würde auch dann gelten, wenn, wie dieß bei Vergleichen jeder Art oft geschieht, der Schuldner die sogleiche Intabulation bewilliget, und wo daher diese Eintragung noch vor der Verfallszeit der Schuld, mithin noch vor dem, als eine Exekution Statt findet, angesucht werden kann. In diesen hier letzterwähnten Fällen muß das Tabular-Gesuch der Regel nach bei der Realinstanz überreicht werden. Die Ausnahmen, die dabei eintreten können, wurden bereits angegeben.

§. 207.

Gründet sich aber das Exekutions-Gesuch entweder

1.) auf Erkenntnisse, Entscheidungen, Verordnungen, oder Bescheide der politischen oder Cameral-Behörden, oder

2.) auf Urtheile der Strafbehörden, in so ferne damit Ersätze oder Zahlungen zuerkannt werden, oder

3.) auf Vergleiche, die vor den Polizei-Direktionen, politischen Magistraten, illirischen Bezirks-Obrigkeiten, Grund-Gerichten in Wien, oder Wirthschafts-Aemtern überhaupt geschlossen werden, so ist das Gesuch bei der Personal-Instanz des Exekuten zu überreichen. In allen diesen Fällen ist ein Civilgericht vordem in der Sache gar nicht eingeschritten, mithin hat auf dieselben der obzitirte Rechts-Grundsatz, daß der Erkenntniß-Richter auch der Exekutions-Richter ist, keine Anwendung, und da für diese Fälle das Gesetz ausdrücklich nichts besonderes angeordnet hat, so tritt die in allen Jurisdiktions-Normen aufgestellte Regel für den Personal-Gerichtsstand des Geklagten, der hier der Exekut ist, ein, welchem Personal-Gerichtsstande daher in allen diesen Fällen das Recht zukommt, das exekutive Tabular-Gesuch meritorisch zu erledigen.

§. 208.

Exekutions-Gesuche endlich, die sich auf einen Schiedsspruch gründen, müssen entweder bei dem Schiedsrichter selbst, (oder aus den eben bemerkten Gründen) bei dem ordentlichen Personal-Richter des Exekuten überreicht werden, je nachdem die Streit-Theile in ihrem Kompromisse sich dem Schiedsrichter auch für die Exekution unterworfen haben, oder nicht. Jenem Richter, bei dem das dießfällige Gesuch überreicht werden muß, kommt auch die Kompetenz zur Kognition über dasselbe zu. (Hofd. vom 31. Okt. 1785 Nro 489 J. G. S.) Dort jedoch, wo die gal.

Gerichtsordnung in Wirksamkeit ist, kann sich nach §. 365 derselben der Schiedsrichter in keinem Falle in eine Bewilligung irgend einer Exekution einlassen. Tritt also dort der Fall einer bücherlichen Eintragung des Schiedspruches ein, so kann und muß das Gesuch selbst im Exekutionswege immer nur bei dem ord. Personal-Richter des Schuldners angebracht, oder überreicht werden.

§. 209.

die sohin XIII das Gesuch nach Exhibirung im Einreichungs-Protokolle,

Bei jedem Gerichte muß für die Justiz-Geschäfte ein abgesondertes Einreichungs-Protokoll geführt werden, wo jede Eingabe sowohl in als außer Streitsachen, mithin auch die Eingaben in Tabular-Angelegenheiten in der Reihenfolge, wie sie einlangen, oder überreicht werden, auf jene Art und Weise eingetragen werden müssen, wie sie von der mit Pat. vom 9. Sept. 1785 Nro. 464 J. G. S. kundgemachten allg. Gerichtsinstruktion *) vorgeschrieben ist. (Hofd. v. 11. Jänner 1831 Nro. 2500 J. G. S.)

---

*) Diese Gerichts-Instruktion ist zwar zunächst nur für Kollegial-Gerichte erlassen worden, allein sie muß nach Inhalt des eben zitirten Kundmachungs-Patentes vom 9. Sept. 1785 auch von den Singular-Gerichten, mithin auch von den nicht regulirten Magistraten oder Berggerichten, und von allen Orts- und Bezirks-Gerichten, in so weit befolgt werden, als es ihnen vermög ihrer Organisirung möglich ist. Bei einer solchen Bestimmung des Gesetzes kann wenigstens in Beziehung des hier besprochenen Einreichungs-Protokolles daran, daß die Instruktion darüber auch bei den Singular-Gerichten Anwendung habe, kein Zweifel obwalten. Des wichtigen Einflusses wegen, den dieses Geschäft auf Tabularrechte nimmt, und weil die Vorschriften darüber, wie die Erfahrung lehrt, am Lande oft unbeachtet bleiben, dürfte zweckmäßig seyn, aus der oberwähnten Gerichts-Instruktion die wichtigeren Stellen hier wörtlich aufzunehmen, und zwar:

§. 210.

Mit dem dieser Gerichts-Instruktion nachgefolgten Hofd. vom 12. Dezember 1785 Nro. 503 J. G. S. und

---

§. 3. »Zu dem Einreichungs-Protokolle hat jedes Gericht in dem ihm zugewiesenen Hause ein eigenes Zimmer zu bestimmen, wo die einkommenden Schriften übernommen werden. Hier hat die Ueberreichung zu Handen des Protokollisten zu geschehen, welcher ausser dem Amte weder ein Exhibitum anzunehmen, noch im Amte die Annahme unter was immer für einem Vorwande verweigern darf.«

§. 4. »Das Einreichungs-Protokoll muß täglich, die Sonn- und gebothenen Feiertage nicht ausgenommen, von 8 bis 11 Uhr Vormittags, dann von 3 bis 6 Uhr Nachmittags offen gehalten werden. Ausser diesen Stunden bleibt es verschlossen. Es ist die Vorsehung zu treffen, daß dasjenige, was auf der Post eingesendet wird, von dem Gerichtsdiener jederzeit mit möglichster Beförderung abgeholt, und dem Einreichungs-Protokolle übergeben werde.«

§. 5. »Der Protokollist ist schuldig die überreichte Schrift in Gegenwart desjenigen, der sie übergibt, mit der Zahl zu bezeichnen, die ihr nach der Zeitordnung der geschehenen Ueberreichung zukommt. Diese Zahl lauft vom 1. Jänner bis zum letzten Dezember des Jahres fort. Der Protokollist hat darauf zu sehen, daß in den Zahlen keine Irrung unterlaufe, keine Zahl übersprungen, keine zweimal angesetzt, oder Bruchzahlen eingemengt werden. Die Aufzeichnung der Zahl hat sichtbar von Aussen unter der Aufschrift zu geschehen, und sind daselbst Tag, Monat und Jahr der geschehenen Ueberreichung mit aller Genauigkeit anzumerken.«

§. 6. »Wer sich über die geschehene Ueberreichung einen Beweis verschaffen will, hat auf einem besonderen Bogen die Abschrift der Rubrike (Rubrum) des übergebenen Exhibitums zum Protokolle mitzubringen; dann ist der Protokollist schuldig, diese Abschrift, nachdem er solche mit der Urschrift gegeneinander gehalten, mit der nämlichen Zahl, als diese zu bezeichnen, auch darauf den Tag, Monat und Jahr der Ueberreichung anzumerken. Dieser Beweis muß auch dann nicht verweigert werden, wenn ihn die Partei erst nach der Ueberreichung fordert.«

§. 7. »Nach geschehener Ueberreichung hat der Protokollist, wenn er nicht durch neue Parteien verhindert wird, die Zahlen der Schriften, die Gerichts-Behörde,

Landt.-Pat. v. J. 1794 §. 16 wurde für Tabular-Eingaben noch insbesonders angeordnet, daß für den Fall, als mehrere derlei Eingaben in Beziehung der nämlichen Realität oder Satzpost in *demselben Momente* einlangen oder überreicht werden, dieses sowohl im Einreichungs-Protokolle, als auf den Eingaben, und wenn es die Partei verlangt, auch auf jenem Rubrum der Eingabe, von dem der §. 6 der eben bemeldten Gerichts-Instruktion spricht, anzumerken, was gewöhnlich und auch am richtigsten mit den Worten: »gleichzeitig mit Nro. . . . « geschieht.

§. 211.

Nebst dem Präsentatum mit Tag, Monat und Jahr, und der Zahl des Einreichungs-Protokolles auch die *Stunde* des Eintreffens oder der Ueberreichung auf den Eingaben anzumerken, ist aber ungesetzlich und zweckwidrig. Die Anmerkung der Stunde wird weder in der obbezogenen Gerichts-Instruktion, noch sonst in irgend einem nachgefolgten Gesetze vorgeschrieben. Nicht die Stunde, sondern die *Zahl des Einreichungs-Protokolles* soll dem Richter bei Erledigung, und dem Tabularamte bei der Eintragung zur Richtschnur dienen.

---

von welcher sie kommen, den Geschlechts- und Taufnamen der Parteien, welche die Schrift betrifft, endlich mit wenigen Worten das Wesentliche des Gegenstandes in das Einreichungs-Protokoll nach der Zahlenreihe einzutragen.«

§. 9. »Wenn bei einer ersten Behörde eine Schrift nach Maß der Gerichtsordnung doppelt oder mit mehreren Rubriken eingereichet wird, ist jede Schrift oder jede Rubrik mit der nämlichen Zahl zu bezeichnen, die Eintragung in das Protokoll aber nur einmal zu machen.«

§. 10. »Von den einkommenden Schriften muß die Eintragung in das Protokoll immer ungesäumt geschehen. Der hiezu bestellte Beamte darf seinen Amtsort nicht eher verlassen, bis alle an demselben Tage vorgekommenen Schriften ordnungsmäßig eingetragen sind.

Eine Bezeichnung nach Stunden, und selbst nach Minuten würde auch hier in Tabularsachen, wo, wie man zu sagen pflegt, und auch richtig ist, Augenblicke entscheiden, offenbar unzureichend seyn, und beim Bestand der Einreichungs-Protokolls-Zahlen ohne aller Noth nur zu Verwirrungen und Konflikten gar oft sehr nachtheilige Veranlassungen geben. Es ist zwar richtig, daß in einigen älteren org. Patenten *) von der Bezeichnung der Stunde gesprochen wird; allein man darf nicht übersehen, daß die bezüglichen Patente noch vor der obzitirten Gerichts-Instruktion, mithin zu einer Zeit erflossen sind, wo noch keine Einreichungs-Protokolle gesetzlich eingeführt waren, und daher auch von einer Einreichungs-Protokolls-Zahl keine Rede gewesen seyn konnte. Es kommt in diesen älteren org. Patenten auch von der Bezeichnung mit Zahlen durchaus kein Wort vor. Ueberhaupt kann, was die Präsentirung betrifft, nur die nachgefolgte allg. Gerichts-Instruktion zum Anhaltspunkte dienen, und da auch die nach dieser Instruktion erflossenen org. Landt.- und Grundbuchs-Patente von den Jahren 1792 und 1794 von einer Bezeichnung der Stunde gar nichts erwähnen, so kann man wohl mit Sicherheit annehmen, daß diese Bezeichnung dermal überflüßig und ungesetzlich sey.

§. 212.

Wird in den nach dem Gesetze zuläßigen Fällen das Tabular-Gesuch mündlich zu Protokoll angebracht, so ist

*) So heißt es z. B. im Landt.-Pat. für Kärnten vom 25. Juni 1746 im §. 11 wörtlich: „Wann nun ein so gestellter Schuldbrief dem Landtafel Ober-Directori präsentirt wird, mit Schrift, oder mündlichen Bitt solchen intabuliren zu lassen, solle derselbe mit seiner Hand das: „Intabuletur“ nebst Jahr und Tag, auch Stund des praesentati darauf schreiben, sodann in das Amt remittiren, womit die Intabulirung vollzogen wird.“

dieser Original-Protokollsakt gleich nach dem Abschluße und Unterfertigung desselben jenem Beamten zu übergeben, der mit der Führung des Einreichungs-Protokolles beauftragt ist, wofür aber nicht die Partei, in deren Hände das Protokoll als ein zum Gerichte gehöriger Akt gar nicht kommen darf, sondern das Gericht selbst von Amtswegen zu sorgen hat. Auch dieser Akt ist gleich jeder anderen Eingabe der Parteien mit dem Präsentatum und der Zahl des Einreichungs-Protokolls auf die oben angedeutete Weise zu bezeichnen. In Illirien tritt der ganz eigene Fall ein, daß die Grundobrigkeiten, weil ihnen keine Gerichtsbarkeit zusteht, in dem bereits besprochenen Falle des §. 433 allg. b. G. B. zwar zur Aufnahme der bezüglichen Protokolle berechtiget sind, denselben aber obliege, derlei Protokolle dem betreffenden Bezirks-Gerichte einzusenden, dessen Einreichungs-Protokoll auch allein für das Vorrecht entscheidend ist.

§. 213.

XIV dessen Exh.-Zahlen in Kollisions-Fällen über die Priorität den Ausschlag geben,

Wir haben bis jetzt vom Einreichungs-Protokolle der Gerichte überhaupt gesprochen. Nun aber müssen wir hierin einen engeren Kreis ziehen, und uns bei allem, was darüber noch gesagt wird, nur das Einreichungs-Protokoll jenes Gerichtes denken, welches für jeden einzelnen Tabular-Fall die Realinstanz ist, weil nur der Moment des Eintreffens oder der Ueberreichung der Tabular-Eingaben bei der Realinstanz des Vorrechts wegen auch in jenen Fällen der entscheidende ist, wenn die Eingabe von der Partei nach dem Gesetze bei einem anderen Gerichte überreicht seyn mußte. Möge also die Realinstanz zur Kognition kompetent seyn oder nicht, und möge folglich die Realinstanz die Tabular-Einlage selbst meritorisch erledigt, oder sie schon von einem andern Gerichte meritorisch erledigt empfangen haben, immer

gibt, was das Vorrecht betrifft, nur das Präsentatum und rücksichtlich die Zahl ihres eigenen Einreichungs-Protokolles den Ausschlag. Diese Zahl und keine andere muß auch dem Tabularamte in der Anreihung der Eintragungen im Hauptbuche zur Richtschnur dienen. (Grundb. Pat. v. J. 1792 §. 20, Landt.-Pat. v. J. 1794 §. 16, Pat. vom 12. Dez. 1785 Nro. 503 J. G. S.) Hierin besteht, wie schon oben im §. 205 d. W. bemerkt wurde, nur bei den Berggerichts-Substitutionen in Steiermark, Kärnten, Krain und illir. Küstenlande eine Ausnahme. Für diese Fälle ist hier das Einreichungs-Protokoll der betreffenden Berggerichts-Substitutionen zu verstehen. In dem oben im §. 203 besprochenen Falle, wenn nämlich der Gutsherr das Gesuch bei dem nächsten unbefangenen Gerichte überreicht, entscheidet der Moment des Eintreffens der Erledigung bei dem eigenen Gerichte des Gutsherrn, womit des Vollzugs wegen die Einschreitung gemacht wird. Es bewährt sich auch in diesem Falle der Grundsatz, daß der Priorität wegen immer die Zahl des Einreichungs-Protokolles der Realinstanz die entscheidende ist, und auch allein die entscheidende seyn muß, weil ausser dem die Exhibiten-Zahlen zweier Gerichte unter sich unmöglich zu einer Richtschnur oder Kontroll dienen könnten, sobald an einem und demselben Tage bei jedem dieser beiden Gerichte Tabular-Gesuche eingereicht wären.

§. 214.

Ist also einmal die Tabular-Einlage bei der Realinstanz entweder unmittelbar von der Partei, oder vermittelst einer anderen Behörde überreicht oder eingelangt, so kann gar keine Veränderung, die nach diesem entscheidenden Momente in der Sache oder in der Person des Ueberträgers oder Pfandbestellers

vor sich geht, der aufrechten Erledigung der Tabular-Einlage im Wege stehen.

§. 215.

Den hier angedeuteten Grundsätzen gemäß wurde mit der vermittelst Hofkanzl.-Dekr. vom 4. Juli 1839 Nro. 21,415 kundgemachten a. h Entschließung vom 23. April desselben Jahres auch ausdrücklich erklärt, daß *erstens* bücherliche Eintragungen, die vor der Eröffnung des Konkurses bei der Realinstanz angesucht worden sind, das dingliche Recht vom Tage der Anbringung dieses Gesuches auch in dem Falle erwirken, wenn dieselben erst nach Eröffnung des Konkurses vorgenommen werden, es möge die Eintragung vor oder nach der Eröffnung des Konkurses bewilliget worden seyn, und daß *zweitens* in den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Realinstanz angebracht wird, die nach Eröffnung des Konkurses vorgenommene Eintragung das dingliche Recht nur von dem Tage bewirkt, an welchem das Gesuch der Partei, oder das Ersuchschreiben anderer Behörden vor der Eröffnung des Konkurses an die Realinstanz gelangt ist. Dieses Gesuch oder Ersuchschreiben muß aber zu Folge Hofkanzl.-Dekr. vom 26. Juni 1846 Nro. 21,248 vor dem Tage der Konkurs-Eröffnung bei der Realinstanz überreicht oder eingelangt seyn. Geschieht dieß erst am Tage, als der Konkurs eröffnet wird, so kann die Eintragung selbst dann nicht Statt finden, wenn z. B. das Gesuch noch Vormittags überreicht, der Konkurs aber erst Nachmittags eröffnet worden wäre, weil der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkung *von dem Anfange des Tages* der Kundmachung des Ediktes für eröffnet zu halten ist, ohne daß es auf die Stunde oder den Moment der Kundmachung des Ediktes ankomme.

§. 216.

Wenn nun nach §. 440 allg. b. G. B im Falle, als der Eigenthümer ebendasselbe unb. Gut zwei verschiedenen Personen überläßt, das Gut jener Person zufällt, die früher die Eintragung ansuchte, so hat der höchste Gesetzgeber dabei offenbar nur die Zeit, in der das Ansuchen bei der Realinstanz einlangt oder überreicht wird, vor Augen gehabt. Ob dann diese Eintragung bedingt oder unbedingt angesucht wurde, ist gleichviel, sobald die bedingte in der Folge gerechtfertiget wurde. Nur muß, wenn man damit das Eigenthum erwerben will, sowohl in dem einen als in dem anderen Falle die Eintragung auch zu diesem Behufe angesucht worden seyn. Hat z. B. der Käufer die Eintragung des Kaufvertrags bloß zur hypothekarischen Sicherheit verlangt, so erlangt er damit noch gar kein Eigenthum, und muß, wenn ein anderer inzwischen mit der Auffand in der Hand die Eintragung zum Behufe der Erwerbung des Eigenthums (die Besitzumschreibung nämlich) ansucht, diesem letzteren bezüglich des Eigenthums weichen, obgleich er früher eine Eintragung verlangt hat.

§. 217.

Das, was so eben von der Priorität in der Erwerbung des Eigenthumes gesagt wurde, gilt nach dem oft zitirten §. 445 allg. b. G. B. auch auf die Priorität in der Erwerbung aller anderen dingl. Rechte. Auch bei diesen Rechten kommt dabei alles auf den Zeitpunkt des Eintreffens, oder der Ueberreichung des Ansuchens bei der Realinstanz an. Wenn z. B. dort, wo das Erkenntnißgericht nicht zugleich die Realinstanz ist, der obsiegende Gläubiger das Gesuch um exekutive Intabulation des Urtheils bei dem Erkenntnißgerichte überreicht, und ein

anderer Gläubiger die Intabulation eines Schuldbriefes unmittelbar bei der Realinstanz, zwar später, jedoch noch vor dem Eintreffen des Requisitorial-Schreibens des oberwähnten Erkenntnißrichters ansucht, so kommt diesem letztern Gläubiger ohne weiters das Vorzugsrecht zu, weil, wie gesagt, in dieser Beziehung nur das Einreichungs-Protokoll der Realinstanz den Ausschlag gibt. Dieser Grundsatz steht bei dem kathegorischen Ausspruche des §. 440 allg. b. G. B. so fest, daß selbst eine irrige Eintragung im Hauptbuche das Vorrecht des früheren Gesuchstellers nicht präjudiziren könne. Wird z. B. das später überreichte Gesuch des A vor dem früher überreichten Gesuche des B eingetragen, so steht dem B noch immer das Vorrecht zu. Ist aber dabei Jemand aus Verschulden des Gerichtes oder des Tabularamtes zu Schaden gekommen, so ist das Gericht oder Amt dem beschädigten Theile verantwortlich.

§. 218.

Das von dem Zeitpunkte des Ansuchens Gesagte muß aber, wie dieß wohl von selbst einleuchtet, immer in der Voraussetzung verstanden werden, daß das frühere Ansuchen so instruirt überreicht wurde, daß es nach dem Gesetze auch bewilliget werden konnte, und auch wirklich bewilliget wurde, und daß, was die Gesuche um bedingte Eintragungen betrifft, diese Eintragungen in der Folge auch gerechtfertigt werden.

§. 219.

Es erübrigt uns hier noch die Kollisions-Fälle zu berühren, die sich in Bezug auf die Priorität manchmal ergeben.

Wenn zwei (oder mehrere) wie immer gearteten Tabular-Gesuche zwar bezüglich des nämlichen Tabular-Objektes jedoch zu verschiedener Zeit überreicht werden, so ist dieß noch kein eigentlicher Kollisionsfall. Der Richter erledigt dabei die Gesuche in der Reihenfolge der Zeit ihrer Ueberreichung, und kann, wenn sich z. B. bloß um die Pfandrechte handelt, alle bewilligen, weil davon auch mehrere nacheinander auf dem nämlichen Tabular-Objekte haften können. Ist das Begehren des späteren Gesuchstellers mit der Bewilligung des früheren Gesuches im Widerspruche, so wird der spätere Gesuchsteller im Sinne des obzitirten §. 440 ganz oder zum Theil abgewiesen, je nachdem das Begehren desselben mit der Bewilligung des früheren Gesuches ganz oder zum Theile im Widerspruche steht. Wird z. B. die Umschreibung des Eigenthums einer ganzen Realität mit verschiedenen Eingaben von mehreren angesucht, so wird die Umschreibung über das zuerst eingereichte Gesuch bewilligt, auf die übrigen Gesuche aber aus dem Grunde abgeschlagen, weil jener, von dem diese Gesuchsteller das Eigenthum ableiten, im rechtlichen Sinne zur Zeit der Ueberreichung ihrer Gesuche schon nicht mehr bücherlicher Eigenthümer war. Und hat der frühere Gesuchsteller die Umschreibung des Eigenthums bloß der Hälfte eines Hauses angesucht, so kann dem späteren Gesuchsteller, wenn er z. B. die Intabulation eines Schuldbriefes auf das ganze Haus verlangt, dieselbe immerhin auf die noch seinem Schuldner gehörige andere Hälfte des Hauses bewilliget werden.

§. 220.

Die eigentlichen Kollisions-Fälle ergeben sich erst dann, wenn zwei (oder wie sich von selbst versteht, mehrere) Gesuche, bezüglich desselben Tabular-Objektes

gleichzeitig eintreffen, und entweder 1. beide auf Belastung oder, 2. beide auf Erwerbung des Eigenthums, oder 3. das eine auf Belastung, und das andere auf Erwerbung des Eigenthums, oder endlich 4. das eine auf Erwerbung des Eigenthums einer Satzpost, und das andere auf Löschung eben derselben Satzpost gerichtet seyn. *)

§. 221.

Von allen diesen Kollisions-Fällen ist bloß der zuerst angeführte Fall vom Gesetze ausdrücklich entschieden. Beide Eintragungen nämlich werden (vorausgesetzt, daß sonst kein Anstand obwaltet) zu Folge Patentes vom 12. Dez. 1785 Nro. 503 J. G. S., dann des Grundb. Pat. v. J. 1792 §. 22 und des Landt. Pat. v. J. 1794 §. 16 unter wechselseitiger Beziehung der gleichzeitig überreichten Gesuche bewilliget, und im Hauptbuche zwar abgesondert, jedoch unter einer und derselben Satzpostzahl mit gleichem Vorrechte bewerkstelliget.

§. 222.

Man sieht also, daß das Gesetz in dem eben bezeichneten Falle beide Gesuchsteller ganz gleich behandelt haben wolle, und da die übrigen Kollisions-Fälle vom Gesetze nirgends ausdrücklich entschieden sind, so tritt nach §. 7 allg. b. G. B. die Analogie in Kraft, in deren Folge anzunehmen ist, daß auch in diesen übrigen Kollisions-Fällen die Eintragungen unter Anordnung, daß

*) Diese hier aufgezählten Kollisions-Fälle wurden bereits in einer öffentlichen Schrift (Turnes Syndiker. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. Jahrgang 1839 Heft X) umständlich und zwar mit Ansichten besprochen, die im allgemeinen auch der Verfasser dieses Werkes theilt.

gegenseitig die gleichzeitige Ueberreichung der Gesuche mit gleichem Vorrechte angemerkt werde, bewilligt werden können. Die Regulirung der dadurch erworbenen Rechte ist, falls sich die Theilnehmer nicht gütlich einverstehen, allerdings nur nach rechtlicher Verhandlung auf der Grundlage rechtskräftiger Urtheile im Exekutionswege ausführbar. Der, in dessen dringenderen Interesse liegt, einen derlei abnormen Tabularstand zu beheben, mag als Kläger auftreten. Da die Tabular-Rechte beider ganz gleich sind, so kann mindestens von diesem Standpunkte aus von der Befugniß des einen zur Aufforderung des andern keine Rede seyn. *)

§. 223.

Die Einwendung, daß sich im ersten Kollisions-Falle nur um Pfandrechte handle, diese aber ohne allen Widerspruch auch mehreren Gläubigern auf dasselbe Objekt zukommen können, daß folglich das, was für jenen Fall die Gesetze entscheiden, auf die übrigen Fälle nicht passe, scheint ganz ungegründet zu seyn, weil auch im ersten Falle die Kollision nicht des Pfandrechts, sondern der Priorität wegen eintritt, diese aber bei jedem anderen dinglichen Sachenrechte in Kollision gerathen kann.

§. 224.

Wenn also das Gesetz im ersten Kollisions-Falle die Gesuche nicht abweisen, sondern bewilligend erledigen

*) Das, was dann bei derlei Prozeßen Rechtens sey, gehört nicht hieher. Die darüber zu gewärtigenden richterlichen Aussprüche werden für den Fall, als nicht etwa die Ungültigkeit des einen oder anderen Geschäfts nachgewiesen werden sollte, in der oben im §. 220 d. W. bezogenen Abhandlung umständlich erörtert.

läßt, so muß ganz dasselbe auch in den übrigen Kollisions-Fällen gelten. Es besteht auch sonst kein Gesetz, wornach der Tabular-Richter zwei Gesuche, wovon jedes an und für sich zur Eintragung ganz geeignet wäre, bloß deßwegen rückweisen könnte, weil ihre Petita gegeneinander im Widerspruche stehen. Beide Gesuchsteller zusammen haben doch gewiß auf die Priorität, wegen welcher sie nun in Kollision stehen, jedem dritten gegenüber den ausschließenden Anspruch, und würde man sie dieser Kollision wegen abweisen, so liefen sie unter andern auch die Gefahr, daß am Ende beide mit dieser Priorität durchfallen, sobald ein Gesuch eines Dritten inzwischen käme.

§. 225.

Es kann aber auch zwischen den beiden Gesuchen der Widerspruch nur theilweise eintreten, wie dieß z. B. dann der Fall wäre, wenn mit dem einen Gesuche die Umschreibung der ganzen Satzforderung pr. 1000 fl., mit dem andern aber die Löschung von bloßen 300 fl. verlangt würde. In einem solchen Falle müßte der Umschreibung von 700 fl. ohne allen Beisatz statt gegeben, und die Anmerkung des gleichzeitig überreichten Löschungs-Gesuches nur auf die übrigen 300 fl. beschränkt werden.

§. 226.

XV. dem gestellten Begehren gemäß.

Der Richter ist bei Erledigung des Tabular-Gesuches an das Begehren der Partei streng gebunden. Er kann nie etwas anderes, oder etwas mehreres, als verlangt wurde, bewilligen. Wird z. B. die Intabulation eines Schuldbriefes zur Sicherstellung des Kapitals und der Interessen angesucht, so kann der Richter dieselbe auch nur zu diesem Behufe bewilligen, obgleich er aus dem Inhalte des Schuldbriefes ersieht, daß der Schuld-

ner die Intabulations-Befugniß auch zur Sicherstellung der allfälligen Einbringungs-Kosten eingeräumt hat, und der Gesuchsteller folglich berechtiget wäre, die Intabulation auch zu diesem Behufe zu verlangen.

§. 227.

Kann aber der Richter nach den ihm vorgelegten Urkunden, oder nach dem Stande der öff. Bücher dem Begehren nicht ganz Statt geben, so ist er durch den so eben aufgestellten Grundsatz nicht gehindert, das Begehren zum Theil zu bewilligen, weil das wenigere immer in dem mehreren enthalten ist, und dieß selbst in Streitsachen ganz unzweifelhaft seine volle Anwendung findet. Verlangt der Käufer die Besitzumschreibung des erkauften ganzen Hauses, und ist ein Drittel davon auf Namen des Verkäufers nicht angeschrieben, so steht dieser Umstand nicht im Wege der Besitzumschreibung des Hauses für die übrigen zwei Drittel Statt zu geben. Selbst wenn z. B. wider den Erben eine Pränotation auf ein unb. Gut angesucht wird, welches noch auf Namen des Erblassers umschrieben steht, so kann bloß deßhalb der Richter, wenn anders die übrigen vom Gesetze vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind, nicht gehindert seyn, die Pränotation mit der im §. 822 ausgedrückten Beschränkung zu bewilligen, obgleich der Gesuchsteller von dieser Beschränkung selbst ausdrücklich keine Erwähnung machte. In diesen und anderen ähnlichen Fällen bleibt der Richter noch immer innerhalb des Begehrens der Partei, weil mit den erwähnten Erledigungen weder etwas anderes, noch etwas mehreres, als verlangt wurde, bewilligt erscheint.

§. 228

Von dieser Regel haben wir eine einzige Ausnahme. Obgleich nämlich die Pränotation erst, wenn sie gerechtfertiget wird, die Wirkung einer Intabulation erhält, und folglich in dieser letztern begriffen gedacht werden muß, so wurde dennoch über eine Anfrage, ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sey, durch die mit Hofkanzl. Dekr. vom 9. Juli 1835 Nro. 17,755 kundgemachte a. h. Entschließung vom 19. Juni desselben Jahres ausdrücklich erklärt, daß, da zu Folge der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom 14. Febr. 1804 Nro. 652 J. G. S. der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide alternative dahinzustellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sey, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel- oder Grundbuchs-Behörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sey, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

§. 229.

XVI. mit Angabe dessen, was bewilligt oder abgeschlagen wird,

Auch die richterliche Erledigung des Gesuches muß klar und bestimmt seyn, damit das Tabularamt, welches sich bei der Eintragung ganz an diese Erledigung halten muß, wisse, was, wofür, zu wessen Gunsten, gegen wen, und in Bezug,

oder zur Last welchen Objektes bewilliget, oder allenfalls abgeschlagen wurde, und damit auch andererseits der Gesuchsteller, und die übrigen Theilnehmer, die davon verständigt werden müssen, in die Lage kommen, beurtheilen zu können, ob und in wie fern sie gegen das, was bewilligt oder abgeschlagen worden ist, auf dem gesetzlichen Wege Abhilfe zu suchen haben.

§. 230.

Es ist aber deßhalb nicht immer nothwendig, daß die richterliche Erledigung gerade alles, was bewilligt, oder abgeschlagen wird, wörtlich ausdrücke. Ist schon das im Gesuche gestellte Begehren klar und bestimmt, so wäre eine Wiederholung desselben in der Erledigung überflüssig, und bei weitläufigen Petiten, besonders, wo viele Objekte, Personen, oder Zahlen vorkommen, und sich durchkreutzen, auch mit Gefahr eines oft sehr nachtheiligen Verstoßes verbunden. In einem solchen Falle nun, wo schon das Begehren der Partei klar und bestimmt vorliegt, ist vorzüglich dann, wenn dem ganzen Begehren, so wie es gestellt erscheint, Statt oder nicht Statt gegeben wird, — genug, wenn die Erledigung ausdrückt, daß z. B. die angesuchte Intabulation bewilligt (oder abgeschlagen) werde, weil auch mit einer solchen Erledigung beide obausgedrückten Zwecke vollkommen erreicht werden, anbei aber kein Gesetz besteht, welches anordnen würde, daß die richterliche Erledigung alles wörtlich wiederholen müsse, was bewilligt, oder abgeschlagen wird.

§. 231.

Ist aber das Begehren nicht von der so eben vorausgesetzten Art, aber doch noch immer so gestellt,

daß die Eintragung ganz, oder zum Theil bewilliget werden könne, oder sind mehrere Theilnehmer zu verständigen, die dafür vorgelegten Rubriken oder Rubra aber so unvollständig, daß die Theilnehmer, denen die Rubra zuzustellen kommen, daraus nicht ersehen könnten, worin eigentlich das Begehren bestehe, — in diesen Fällen nun tritt allerdings die Nothwendigkeit ein, alles, was bewilligt wird, gehörig geordnet so auszudrücken, daß das Tabularamt und die Parteien aus dem richterlichen Bescheide leicht entnehmen können, was bewilligt, und was allenfalls abgeschlagen worden ist.

§. 232.

Die richterliche Erledigung soll aber auch die Urkunden bezeichnen, die bei dem Tabularamte in die Urkundenbücher zu ingroßiren kommen. Dieß ist zwar in keinem Gesetze ausdrücklich angeordnet, allein die Beurtheilung, auf welche von den vorgelegten Urkunden sich die bewilligte Eintragung fuße, gehört offenbar in den Bereich der Kognition, und schon dieß allein genügt zur Rechtfertigung des Gesagten. Diese richterliche Bestimmung ist aber dann um so dringender, wenn, wie es häufig geschieht, das Tabular-Gesuch auch mit unerheblichen Urkunden belegt ist, deren Ingroßirung daher eine ganz unnütze Arbeit wäre.

§. 233.

Der Richter muß ferners in der Erledigung sich auch über den Umstand aussprechen, ob, und allenfalls wer (außer dem Gesuchsteller) und mittelst welcher Eingabe jeder Einzelne von den Theilnehmern nach der vollzogenen Eintragung zu verständigen komme. Auch dieser Punkt ist der Folgen wegen sehr wichtig,

und kann auch nur von dem Kognitionsrichter gehörig aufgefaßt, und angeordnet seyn.

§. 234.

Wird das Begehren entweder ganz oder zum Theil abgeschlagen, so muß in der Erledigung auch der Grund angegeben werden. Dieser Abweisungsgrund muß zwar vollständig, jedoch so kurz als möglich und mit Berufung auf das einschlagende Gesetz ausgedrückt seyn. (Hofd. vom 22. Dez. 1791 Nro. 230 und 16. April 1830 Nro. 2459 J. G. S.) Der Richter muß sich auf die Angabe jenes Grunds beschränken, der ihn zur Abweisung bestimmte, und sich nicht etwa in eine Belehrung, was die Partei zur Erwirkung dessen, was sie wünscht, noch zu thun oder nicht zu thun habe, einlassen. Derlei Belehrungen, so gut gemeint sie auch in einzelnen Fällen seyn mögen, sind hier am unrechten Orte und zur unrechten Zeit gegeben, und können Konflikte und Beschwerden zur Folge haben. Es kann sich leicht fügen, daß die Partei den ihr gegebenen Rath zwar befolgt, mit dem sogestaltig verbesserten Gesuche aber, wenn nicht schon vom nämlichen Gerichte, so doch über Rekurs eines Theilnehmers vom höheren Richter abgewiesen werde, womit also die Partei Zeit und Kosten, und villeicht auch die Priorität, und damit ihre ganze Forderung verlor, was möglicher Weise nicht geschehen wäre, wenn die Partei nach ihrer eigenen Ueberzeugung gehandelt, oder sich anderswo Raths erholt hätte.

§. 235.

Wird der Richter zur Abweisung aus mehreren Gründen bestimmt, so ist seine Pflicht sie alle anzugeben. Wird z. B. die Intabulation eines Schuldbriefes, wo

die Intabulations-Klausel fehlt, und auch keine Zeugen unterfertigt sind, zur Last einer Realität angesucht, die zwar im Hauptbuche auf Namen des Schuldners umschrieben ist, wo aber noch dessen vormalige Minderjährigkeit notirt erscheint, so müssen in dem abweislichen Bescheide alle diese drei Gründe berührt seyn. Das obzitirte Gesetz (Hofd. vom 16. April 1830) sagt klar, daß die Ursache der Abweisung angeführt werden müsse. Daraus ist zu ersehen, daß, wenn mehrere Ursachen der Abweisung vorhanden sind, nothwendiger Weise alle angeführt seyn müssen. Bei Nichtbeobachtung dieser Vorschrift werden die Parteien ohne Noth zu wiederholten und immer erfolglosen Einschreitungen verleitet, was selbst mit der eigenen Würde des Gerichts nicht wohl verträglich ist.

§. 236.

XVII. im beschleunigten Wege.

Die Begründung des Vertrauens auf die öff. Bücher und folglich die Aufrechthaltung des Kredits derselben hängt auch davon ab, daß die angesuchten Eintragungen, oder, wenn sie abgeschlagen werden, die bezüglichen Notirungen, so schnell als möglich in den öff. Büchern ersichtlich gemacht werden. Dieß geht schon daraus hervor, daß das Vorrecht von dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Tabular-Eingaben abhängt, das Einreichungs-Protokoll aber den Parteien zur Einsicht nicht offen steht. Die Nothwendigkeit einer schleunigen Behandlung der Tabular-Geschäfte leuchtet daher schon aus der Natur derselben ein, sie wird aber auch vom Gesetze ausdrücklich anbefohlen (Grundb. Pat. v. J. 1792, Patent vom 14. Febr. 1804 §. 3 Nro. 652 und Hofd. vom 14. Febr. 1818 Nro. 1420 J. G. S.)

§. 237.

Diese Beschleunigung unterliegt bei Singular-Gerichten gar keinem Anstande. Nur bei Kollegial-Gerichten treten dieser Behandlung einige Schwierigkeiten in den Weg, die sich aber auch überwinden lassen, ohne von dem für Kollegial-Gerichte vorgeschriebenen Verfahren in der Wesenheit abzuweichen. Die Tabularstücke sollten bei jeder Sitzung zu allererst referirt, und die nach dem Beschluße ausgefallenen Bescheide auf der Stelle von dem Sekretär, und allenfalls bei einem besonderen Andrange auch von einem Raths-Auskultanten auf die Original-Eingaben geschrieben und unterfertigt, und die sogestaltig verbeschiedenen Original-Eingaben sammt den angeschlossenen Urkunden, noch von der Sitzung aus, der Expeditur zur sogleichen regelmäßigen Zustellung an das Tabularamt zugefertigt werden. *) Daß aber auch dort im Tabularamte der Gegenstand mit Beschleunigung behandelt werde, ist wohl leichte Sache des Gerichts-Vorstehers dafür zu sorgen Die Referatsbögen mit den Bemerkungen, wie die Beschlüße ausfielen, und die Duplikate der Eingaben bleiben inzwischen in Händen des Rathsprotokolls-Führers zum Behufe des auszufertigenden Rathsprotokolles. Das weitere Verfahren, wie auch diese Stücke zum Expedite zu gelangen haben, und was dann dort, wenn vom Tabularamte auch die Original-Eingaben dahin rückeinlangen, weiters zu geschehen habe, gehört nicht hieher.

---

*) Dieses Verfahren wurde im Jahre 1833 für ein Stadt- und Landrecht über Antrag des k. k. inner-österreichischen küstenländischen Appellations-Gerichtes vom k. k. Obersten Gerichtshofe ausdrücklich genehmigt.

§. 238.

Allerdings bleibt, dieses beschleunigten Verfahrens ungeachtet, für die Oeffentlichkeit noch immer eine Lücke. Da Sitzungen nicht alle Tage abgehalten werden, und daher die Tabularstücke oft erst nach zwei oder mehreren Tagen in das Tabularamt gelangen, wird hie und da und zwar mit gutem Erfolge damit abzuhelfen gesucht, daß schon vom Einreichungs-Protokolle täglich alle eingehenden Tabularstücke dem Tabularamte mitgetheilt, von diesem unverzüglich in ein Register angemerkt, und von da gleich wieder dem Einreichungs-Protokolle zur weiteren Zutheilung rückgeschickt werden. *)

§. 239.

XVIII. ex primo decreto zu erledigen und dem Tabularamte zuzufertigen hat,

Die Tabular-Gesuche müssen mittelst Bescheid, und zwar ex primo decreto in dem Stande, wie sie eingereicht wurden, erlediget, und damit die angesuchten Eintragungen entweder bewilliget oder abgeschlagen werden. Vorbescheide, womit noch entweder eine Tagsatzung zu irgend einer Einvernehmung angeordnet, oder noch irgend eine Beilage abgefordert wird, um sodann das Gesuch mit dem Vorrechte der Zeit der Ueberreichung desselben erledigen zu können, sind unzuläßig, und mit dem Hofdekrete vom 16. April 1830 Nro. 2459 ausdrücklich abgestellt.

---

*) Es schiene zwar dieser Lücke in der Oeffentlichkeit unserer Bücher am besten dadurch abgeholfen zu werden, wenn für Tabular-Eingaben ein eigenes Einreichungs-Protokoll entweder bei dem Gerichte, oder bei dem Tabularamte selbst geführt, und zu Jedermanns Einsicht frei gestellt würde, allein es müssen doch auch erhebliche Bedenken entgegen stehen, weil dafür von Seite eines Appellations-Gerichtes bereits ein Antrag höchsten Orts gemacht wurde, diesem Antrage jedoch keine Folge gegeben worden ist. (Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege. Bd. 8. S. 375.)

§. 240.

Bescheide, womit bloß gesagt wird, daß der angesuchten Eintragung, z. B. wegen Abgang einer Auffands-Urkunde nicht Statt gegeben wird, sind keine Vorbescheide, sondern reine abschlägige Bescheide. Wird mit dem erneuerten Gesuche auch diese Auffands-Urkunde beigebracht, und nun die Eintragung bewilligt, so wird das Vorrecht, wie schon gezeigt wurde, und das Hofd. vom 23. Jänner 1819 Nro. 1538 insbesonders erklärt, auch nur von der Zeit des neuerlichen in gehöriger Form überreichten Gesuchs erworben.

§. 241.

Um aber Tabular-Gesuche gehörig erledigen zu können, hat der Richter (bei Kollegial-Gerichten der Referent) in allen jenen Fällen, wo ihm die betreffenden öff. Bücher zu Gebothe stehen, von diesen Büchern vorläufig selbst Einsicht zu nehmen, um sich sogestaltig zu überzeugen, ob das im Gesuche angeführte Tabularfaktum richtig sey, ob und in wie fern folglich der Tabularstand mit den im Gesuche angegebenen oder vorausgesetzten Verhältnissen übereinstimme, ob nämlich z. B. der Verkäufer wohl selbst schon als Eigenthümer umschrieben sey, ob die in der Cession ausgedrückte Summe nicht etwa höher als jene der eingetragenen Satzpost ist, ob der Pfandbesteller oder Verkäufer auch nach den im öff. Buche vorkommenden Notirungen mit dem verpfändeten oder verkauften Gute frei verfügen könne. (Landt. Instr. v. J. 1794 §. 61.)

§. 242.

Die erledigten und verbeschiedenen Tabularstücke müssen, wie schon gesagt wurde, dem betreffenden Tabu-

saramte zur Ausführung der angeordneten Eintragung entweder direkt, oder mittelst einer anderen Gerichts-Behörde zugemittelt werden, je nachdem das Gericht, welches die Tabular-Eingabe erledigt, zugleich Realinstanz ist oder nicht. Diese Zumittlung geschieht im ersten Falle auf die für Zustellungen überhaupt vorgeschriebene Weise, im letzteren dagegen mittelst eines an die betreffende Realinstanz zu erlassenden Requisitorial-Schreibens, wo in Fällen, als der bewilligten Eintragung ein richterlicher Spruch zum Grunde liegt, nach der bereits bemerkten Vorschrift des Hofd. vom 10. Nov. 1804 Nro. 702 zugleich zu bestätigen ist, daß der Spruch, der dem Akte zu Folge Hofd. vom 16. Aug. 1791 Nro. 192 J. G. S. immer beigebogen seyn muß, wirklich zur Rechtskraft gelangte. Der requirirten Realinstanz steht in solchen Fällen, wie schon gesagt wurde, gar keine Kognition zu. Dieselbe hat nach den Andeutungen des §. 303 allg. und §. 403 gal. G. O. lediglich das belegte Requisitorial-Schreiben dem Tabularamte mit dem Bescheide zuzufertigen, daß dasselbe die von dem requirirenden Richter bewilligte Eintragung in Vollzug zu setzen, und sohin das ganze Kommikat mit Bericht zu reproduziren habe.

§. 243.

welches dann XIX. das Angeordnete in Vollzug setzt,

Das Tabularamt erhält daher die Aufträge immer nur von seiner vorgesetzten Realinstanz, und dieß selbst dann, wenn, wie eben gesagt wurde, die bezügliche Eintragung von einem anderen Gerichte bewilligt, und die Realinstanz nur um die Verfügung, dieselbe vollziehen zu lassen, requirirt wurde.

§. 244.

Den sogestaltigen Aufträgen ist das Tabularamt ohne weiters zu entsprechen verpflichtet, und zwar nach

den Manipulations-Vorschriften, von denen im dritten Theile dieses Werkes die Rede seyn wird.

§. 245.

falls XX. keine Tabular-anstände vorkommen,

Was Tabular-Anstände oder Tabular-Bedenken sind, wurde schon oben im §. 241 d. W. berührt. Dort sind auch hierüber beispielsweise einige Fälle angegeben worden, die Stoff zu anderen Fällen darbiethen, die sich leicht Jeder selbst ausbilden kann. Wenn nun der Richter vor der Erledigung eines Tabular-Gesuches die öff. Bücher nicht einsah, oder nicht einsehen konnte, oder zwar eingesehen, dabei aber irgend einen Tabular-Anstand übergangen hat, welchen jetzt das Tabularamt entdeckt, so ist dieses Amt nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, denselben unter Darstellung des Sachverhalts mit Rückschluß des Tabularaktes und allenfalls mit Anschluß eines ämtlich auszufertigenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extraktes oder sonstiger Abschriften berichtlich der Realinstanz anzuzeigen, und darüber die weitere Weisung abzuwarten. (§. 61 der Landt. Instr. v. J. 1794.)

§. 246.

Die Realinstanz hat über diesen Bericht und allenfalls auch über selbst genommene Einsicht der öff. Bücher zu entscheiden, ob es bei dem früher erlassenen Bescheide zu verbleiben habe, oder ob und allenfalls wie derselbe abgeändert werde. Im ersteren Falle wird lediglich der Bericht, oder was noch zweckmäßiger ist, ein Rubrum davon beiläufig mit den Worten verbeschieden:

»Bericht ad acta, und werde das Landtafel- (oder Grundbuchs-) Amt unter Rückschluß des inbezogenen

Tabularaktes beauftragt, die mit dem Bescheide von . . . . . bewilligte Intabulation, der bemerkten Anstände ungeachtet, ohne weiters in Vollzug zu setzen. *)

Findet aber das Gericht von der früheren Erledigung ganz oder zum Theil abzugehen, so muß dieser Beschluß mittelst Unterbescheid auf dem Tabular-Gesuche selbst, und zwar auf allen Exemplaren und Rubriken motivirter ausgefertigt, und dem Tabularamte zugestellt werden. Dieser Unterbescheid könnte z. B. bei einer theilweisen Abgehung folgender Massen lauten:

»In Erledigung des Berichtes des Landtafelamtes von . . . . wird bei dem nun aufgeklärten Umstande, daß die zur Hypothek verschriebene Herrschaft N. zur Hälfte mit einem l. f. Lehen behaftet ist, dazu aber der vorgeschriebene Konsens nicht beigebracht erscheint, von der mit obigem Bescheide von . . . . bewilligten Intabulation in so ferne abgegangen, daß diese Intabulation nur zur Last der anderen Hälfte der verhypothezirten Herrschaft für bewilligt anzusehen komme. Das Landtafelamt wird den mit obigem Bescheide ertheilten Auftrag mit dieser nun ausgesprochenen Modifikation in Vollzug setzen, und zugleich die nunmehr theilweis erfolgte Abweisung gehörig notiren.«

§. 247.

Diese letztberührte Erledigungsart mittels Unterbescheids findet auch dann Statt, wenn das Gericht von

*) In diesem Falle bedarf es keines Unterbescheides, weil es ganz bei dem früheren Bescheide verbleibt, die Parteien daher die vom Tabularamte zwar gerügten vom Gerichte jedoch nicht beachteten Anstände nicht zu wissen brauchen.

seinem früheren Bescheide ganz abgeht, und den Gesuchsteller nun z. B. ganz abzuweisen beschließt, weil auch in solchen Fällen das Tabularamt die Notirung des abweislichen Bescheides vornehmen müsse, und weil überhaupt auch in solchen Fällen die Parteien von der Abweisung und von den Gründen, die sie veranlassen, in Kenntniß zu kommen ein rechtliches Interesse haben.

§. 248.

Findet das Gericht bei diesen Erledigungen von dem Inhalte seines früheren Bescheides auch in Beziehung auf die Ingroßirung der Urkunden oder Zustellung der Einlagen ganz oder zum Theil abzugehen, oder in diesen Beziehungen etwas anderes zu verfügen, so muß sich das Gericht mit den besagten Unterbescheiden auch über diesen Punkt aussprechen. Wird in dieser Hinsicht nichts gesagt, so sind die früheren Anordnungen darüber als aufrecht bestehend anzusehen.

§. 249.

Ist aber die Realinstanz in dem einzelnen Falle, worüber der Bericht vom Tabularamte erstattet wird, nicht zugleich das Kognitions-Gericht, so kann sie sich auch über diesen Bericht in keine Entscheidung einlassen, sondern muß denselben dem betreffenden Gerichte, welches auch den früheren Bescheid erließ, zur obbesprochenen Erledigung mittheilen, und von dort das weitere Requisitions-Schreiben, und zwar mit oder ohne Unterbescheid des Tabular-Gesuches abwarten, je nachdem jenes Gericht von dem früheren Bescheide ganz oder zum Theil abzugehen finde oder nicht.

§. 250.

Möge die Erledigung eines derlei Berichts von der Realinstanz selbst, oder von einem anderen Gerichte erfolgt seyn, immer ist Pflicht des Tabularamtes nunmehr das Angeordnete ohne weiters und selbst dann in Vollzug zu setzen, wenn das Tabularamt auch noch so sehr von der Unregelmäßigkeit der gerichtlichen Verfügung überzeugt wäre. Das Tabularamt ist dadurch, daß dasselbe die betreffende Gerichts-Behörde von den obwaltenden Anständen in Kenntniß setzte, seinerseits vollkommen gedeckt, und es wird nur Sache der sich gekränkt fühlenden Parteien seyn, dagegen gehörigen Orts Abhilfe zu suchen. Ein abermaliger Bericht des Tabularamtes könnte nur in dem Falle Statt finden, wenn das Tabularamt etwa aus der Motivirung der über den ersten Bericht ergangenen Erledigung ersehen würde, daß das Gericht über den Tabularstand noch immer in einem faktischen Irrthume sey.

§. 251.

und sohin XXI. den Akt dem Gerichte zur Zustellung an die Theilnehmer rückeingehend macht',

Im allgemeinen gült der Grundsatz, daß von jeder Erledigung, die über ein Tabular-Gesuch erfolgt, der Gesuchsteller oder Impetrant sowohl, als alle jene, die dabei ein rechtliches Interesse haben, in Kenntniß gesetzt werden, damit sie in die Lage kommen, dagegen ihre Rechte zu verwahren, und im gehörigen Wege Abhilfe zu suchen.

§. 252.

Es wurde zu dem Ende mit Hofdekret vom 29. Aug. 1818 Nro. 1488 J. G. S. angeordnet, daß jeder Bescheid, wodurch eine landtäfliche oder grundbüchliche Eintragung auf eine Privat-Urkunde bewilliget wird,

auch demjenigen zuzustellen sey, gegen den dadurch eine Verpfändung, eine Uebertragung, Beschränkung, oder Aufhebung seiner dinglichen Rechte bewirkt werden soll.

§. 253.

Mit diesen Zustellungen haben sich aber die Tabularämter nicht zu befassen, sondern dieselben sind vom Gerichte selbst mittels ihrer beeideten Gerichtsdiener zu bewerkstelligen. (Hofd. vom 13. Febr. 1795 litt. a Nro. 217, 19. Okt. 1795 Nro. 260 und 29. Aug. 1818 Nro. 1488 J. G. S.) Eben deßwegen müssen von den Tabular-Aemtern die betreffenden Tabular-Eingaben nach vollzogener Amtshandlung der vorgesetzten Realinstanz, und zwar bei Kollegial-Gerichten dem Expeditamte, und bei Singular-Gerichten entweder dem Amtsvorsteher selbst, oder jenem Beamten, der mit der Abgabe der Aktenstücke an die Gerichtsdiener beauftragt ist, gegen Empfangsbestätigung ohne Verzug rückabgetreten werden. Jene Tabularstücke, die von fremden Gerichts-Behörden zum Behufe der Eintragung einlangten, sind bei Kollegial-Gerichten vom Tabularamte mit Bericht der vorgesetzten Realinstanz vorzulegen, die dann in Erledigung dieses Berichtes den Tabularakt mittels Remißschreiben dem betreffenden Gerichte zur eigenen weiteren Verfügung rückübermittelt. Diese Rückübermittlung muß natürlich auch bei Singular-Gerichten geschehen, nur bedarf es dazu (außer dem Falle eines Tabular-Anstandes) keines eigenen Berichtes.

§. 254.

Die Zustellungen müssen jedoch immer so geschehen, wie es in der Gerichtsordnung in Ansehung der ersten in einer Streitsache ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist. (Hofd. vom 29. Aug. 1818 §. 1 Nro. 1488 J. G. S.) Alles also, was bei Zustellungen einer Klag-

schrift zu Handen der Kläger und der Geklagten, oder ihrer Sachwalter, Vormünder, Kuratoren, Firmaführer, gewerkschaftlicher Schichtmeister oder Verweser u. s. w. in der Gerichtsordnung und in den nachgefolgten Erläuterungen angeordnet erscheint, hat auch bei Zustellung der Tabularstücke und ihrer Beilagen seine analoge Anwendung. Hier folgen nur noch einige Bemerkungen, die sich auf Zustellungen derlei Tabularakten insbesonders beziehen.

§. 255.

Die Gerichte sind nach dem zitirten Hofdekrete vom 29. August 1818 dafür verantwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung des dießfalls erlassenen Auftrags gehörig versichert werde.

§. 256.

In eben demselben Hofdekrete wird ferners erklärt, daß die in die öff. Bücher eingetragenen Besitzer eines dinglichen Rechtes zu keiner Zeit verbunden sind, über die Zustellung den Beweis zu führen, und daß daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftmäßig geschehen sey, noch kein Anlaß genommen werden könne, die durch die öff. Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten. Ist also ein Theilnehmer, der von irgend einer Eintragung hätte in die Kenntniß gesetzt werden sollen, davon nicht verständiget worden, so kann er zwar noch immer im Rekurs- und allenfalls auch im ord. Rechtswege die Abhilfe suchen und diese auch finden, sobald sich der Rekurs oder die Klage auf Gründe stützt, die, ganz abgesehen von dem in der Zustellung eingetretenen Gebrechen, die Unstatthaftigkeit der geschehenen bücherlichen Eintragung nachweisen.

§. 257.

Es wird zwar in eben diesem Hofdekrete vom 29. Aug. 1818 im §. 2 auch gesagt, daß die Zustellung ganz unterbleiben könne, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Parteien persönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile, oder andere den Theilnehmern (Betheiligten) ohnehin bekannte öffentliche, oder gerichtlich legalisirte Urkunden gründet, allein diese Vorschrift unterliegt mancherlei Beschränkungen, und zwar in der Art, daß man ausser dem erwähnten Falle des Erscheinens vor der Grundobrigkeit wohl nur selten von dieser Enthebung der Zustellungspflicht mit Beruhigung Gebrauch machen könne.

§. 258.

Vorerst kann sich diese Enthebung von der Zustellung nicht auf den Gesuchsteller selbst beziehen. Dieß erhellet schon aus dem Entgegenhalte des besagten §. 2 mit dem nächstvorhergehenden §. 1 des nämlichen Hofdekrets vom 29. August 1818, und dieß liegt auch in der Gerichts-Instruktion, wornach die Parteien die Erledigungen ihrer Eingaben nie selbst abzuholen haben, sondern jedem Impetranten die Erledigung zugestellt werden muß.

§. 259.

Obige Vorschrift kann also nur auf die Betheiligten, d. i. auf diejenigen Personen bezogen werden, gegen die, wie bereits gesagt wurde, ein Recht erworben oder beschränkt werden will, oder deren Recht verloren gehen soll. Allein auch diesen gegenüber kann nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen nicht wohl gedacht werden, wie eine Verständigung derselben unterlassen werden

könnte, da ja doch jedem Betheiligten gegen jeden Tabularbescheid, möge sich dieser auf öffentliche oder Privat-Urkunden gründen, das Rechtsmittel des Rekurses vorbehalten ist, die Frist dazu aber nach der ausdrücklichen Anordnung des Pat. vom 14. Febr. 1804 Nro. 652, des Hofd. vom 16. April 1830 Nro. 1459, und der mit Hofkanzl. Dekr. vom 10. März 1840 Nro. 7717 §. 2 kundgemachten a. h. Entschließung vom 29. Febr. desselben Jahres nur erst nach dem Tage der geschehenen Zustellung zu laufen beginnt. Die Einwendung, daß gegen Tabular-Bescheide, die sich auf öffentliche Urkunden fußen, eine gegründete Beschwerde nicht entstehen könne, ist ganz unhaltbar, und durch tägliche Erfahrungen widerlegt. Auch bei solchen Gesuchen fügt sich gar oft, daß die Eintragung z. B. für mehr, oder für ganz etwas anderes, als das Urtheil oder der gerichtliche Vergleich ausdrückt, oder in Bezug eines unb. Gutes, welches mit dem Urtheile oder Vergleiche gar nicht zuerkannt oder zugesichert worden ist, oder vielleicht auch zu voreilig, d. i. vor Rechtskraft des Urtheils, oder vor der im gerichtlichen Vergleiche bedungenen Frist angesucht und bewilliget wurde.

§. 260.

Selbst von ergriffenen Rekursen und bei erwirkten Pränotirungen auch von den zur Vorlage der Rechtfertigungsklage erhaltenen Fristen ist immer der Gegner des Rekurenten oder des Pränotanten zu verständigen. (Pat. vom 14. Febr. 1804 Nro. 652 und 16. April 1830 Nro. 1459 J. G. S.) *)

*) Die Art und Weise dieser Verständigungen ist, was die Fristen betrifft, ohnehin klar. Dem Gegentheile wird nämlich ein Exemplar der erledigten Einlage zugestellt. Bei Rekursen aber geschieht diese Verständigung am

§. 261.

Eine Verzichtleistung auf die Zustellung und den Rekurs wäre zwar an und für sich genügend, die Zustellung unterlassen zu können, vorausgesetzt, daß sie von einer Person geschieht, die sich rechtsgültig ihrer Rechte begeben könne, allein daß diese Verzichtleistung wirklich geschah, dieß kann im Tabularwege nur mit einer Urkunde, die auch schon an und für sich über den Inhalt vollen Beweis liefert, mithin nur mit einer öffentlichen Urkunde, z. B. mit einer gerichtlichen Ausfertigung des vor Gericht geschlossenen Vergleichs, keineswegs aber mit einer Privat-Urkunde nachgewiesen seyn, da diese letztere nur dann erst wieder den Aussteller den Beweis macht, wenn er die Aechtheit derselben vor Gericht ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat. Es werden zwar auf Privat-Urkunden, wenn sie in vorgeschriebener Form ausgestellt sind, auch ohne einer derlei gerichtlichen Anerkennung der Aechtheit derselben, jederlei Eintragungen nicht bloß bedingt, sondern auch unbedingt bewilliget, allein das Gesetz gestattet dieß eben in der Voraussetzung, daß der betheiligte Aussteller davon verständiget werde, und er folglich im Falle, als die Urkunde nichtig oder ein Falsum wäre, sowohl nach Civil- als Strafgesetzen noch immer zeitlich genug Mittel und Wege zur Abhilfe finden könne.

§. 262.

Auch erklärt das obzitirte Hofdekret vom 29. Aug. 1818 Nro. 1488 am Schluße ausdrücklich, daß damit

füglichsten mittels Zustellung zweier Rubra der Rekurs-Eingabe, ungefähr mit dem Bescheide: »Diese Rekursschrift wird höheren Orts vorgelegt, und davon der Rekurent und N. N. mittelst Zustellung der Rubra verständigt.«

in Bezug der Pränotirungen und abschlägigen Bescheide überhaupt, an den bis dahin geltenden Vorschriften, und insbesonders an dem §. 439 allg. b. G. B., und dem Patente vom 24. Februar 1804 Nro. 652 J. G. S. nichts geändert wurde. Wenn nun jeder Bescheid, womit was immer für eine Eintragung in oder außer dem Exekutionswege abgeschlagen wird (mögen sich die bezüglichen Gesuche auf öffentliche oder Privat-Urkunden gründen) nicht bloß dem Gesuchsteller, sondern immer auch dem Betheiligten zuzustellen sey, wie sollte diese Vorsicht nicht auch dann gesetzlich seyn, wenn derlei Eintragungen in oder außer dem Exekutionswege bewilliget werden, da doch die Betheiligten d. i. diejenigen, gegen die eine Eintragung verlangt wird, wohl gewiß durch das Abschlagen der Eintragung weniger, als durch das Bewilligen derselben der Gefahr einer Benachtheiligung ausgesetzt werden? *)

---

*) Die Zirkular-Verordnungen des k. k. Laibacher Guberniums vom 23. Juli 1823 und des k. k. Triester Guberniums vom 28. Juni 1845 (Zeitschrift für österr. Gesetzkunde im August-Hefte des Jahrganges 1845 S. 368) enthalten einige von den obzitirten Gesetzen für Zustellungen der grundbüchlichen Akte etwas abweichende Normen. Man sollte aber nach Verfassers unmasgeblicher Ansicht den Parteien selbst, wenn sie es ausdrücklich verlangen, die Abholung der Tabular-Erledigungen nicht überlassen. Dieß wäre, besonders am Lande, zur Ersparung der Zustellungs-Gebühren zwar sehr gut gemeint, immer jedoch für die Rechte der Parteien gefährlich, wie dieß schon oben bei Verzichtleistungen angedeutet wurde. Die Parteien können ja auch nicht im voraus wissen, ob und wie die angesuchte Eintragung bewilliget werden wird. Ueberdieß wird im Gerichtsorte selbst, und im Umkreise in einer Entfernung unter einer Meile für die Zustellung ohnehin kein Meilengeld bezahlt. Diese Gebühr ist aber auch bei Parteien, die entfernter wohnen, nur selten von einiger Bedeutung, besonders, wenn sich die Orts- und Bezirks-Gerichte, wie es ihre Pflicht ist, die Vorschrift des Hofd. vom 19. April 1823 Nro. 1936 J. G. S.

§. 263.

denen sofort XXII im Kränkungsfalle das Rechtsmittel des Rekurses,

Das Gesetz gibt demjenigen, der sich durch eine Tabularverfügung des Gerichts in seinem Rechte gefährdet glaubt, das Rechtsmittel des Rekurses an die Hand. Die Vorschriften darüber sind, theils aus der Gerichtsordnung, theils aus einzelnen Normalien, und insbesonders aus dem zu Folge Hofd. v. 16. April 1830 Nro. 1459 allgemein geltenden Patente vom 14. Februar 1804 Nro. 652 J. G. S., aus dem Hofdekrete vom 21. Juni 1805 Nro. 734, und aus der mit Hofkanzl.-Dekr. vom 10. März 1840 Nro. 7717 kundgemachten a. h. Entschließung vom 29. Februar desselben Jahres zu entnehmen.

§. 264.

Nach diesen Gesetzen sind Rekurse in Tabular-Sachen gegen jeden bewilligenden, oder abschlägigen Bescheid sowohl in, als außer dem Exekutionsverfahren

---

gegenwärtig halten. Bei mehr entfernten Parteien ist auch selbst das Abholen immer mit Zeitverlust und manchmal auch mit Kosten verbunden. Jedenfalls wäre dieser Vortheil viel zu gering gegen die Nachtheile und Verwirrungen, die nicht selten daraus entstehen würden. Man denke sich nur den Fall, daß die Eintragung entweder gar nicht, oder anders, als sie angesucht wurde, bewilliget worden ist, die Parteien aber ihre nun erledigten Gesuche zu verschiedenen Zeiten, z. B. der Schuldner heute, und der Gläubiger erst nach einem Jahre, oder vielleicht gar nicht abholen. Daß dann dritte Personen durch die Einsicht des Hauptbuches irre geführt, und entweder sie oder die Parteien selbst dabei benachtheiliget werden können, wurde bereits gezeigt, und ist auch durch die Wirkungen der Rekurse, wenn sie erst nach Jahren ergriffen werden, von selbst erklärbar. Daß aber die Wohlthat des Rekurses, bis die Verständigung oder Zustellung erfolgt, nicht verloren gehe, wurde bereits nachgewiesen, und wird auch in den nächstfolgenden §. §., die vom Rekurse handeln, noch näher berührt werden.

tionswege, und zwar gegen Bescheide des ersten Richters an das k. k. Appellations-Gericht, und gegen Verordnungen des Appellations-Gerichtes an den k. k. Oberſten Gerichtshof zuläſſig. Gegen gleichlautende Verfügungen der ersten und zweiten Instanz findet ordentlicher Weise kein weiterer Rekurs Statt. (Hofd. vom 7. April 1785 Nro. 405 J. G. S.)

§. 265.

Die Rekursschrift ist in Tabularsachen immer, und folglich auch dann, wenn sie wider eine Appellations-Verordnung gerichtet ist, ausnahmsweise bei dem ersten Richter, und zwar bei jenem Richter zu überreichen, der den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. *) Wird dieser Vorschrift entgegen die Rekursschrift unmittelbar bei dem k. k. Appellations-Gerichte, oder bei dem k. k. Obersten Gerichtshofe überreicht, so hat Rekurent zu gewärtigen, daß ihm die Rekursschrift als ordnungswidrig überreicht ohne aller meritorischen Entscheidung rückgestellt werde.

§. 266.

Die Rekursschrift ist binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung der rekurirten Verfügung zu

*) Diese Appellations- oder Hofrekurse bedürfen deßhalb keines abgesonderten Anbringens. Sie können und sollen gleich den Appellations- oder Revisions-Schriften an das Gericht erster Instanz gerichtet seyn, und sich folglich von anderen Eingaben nur dadurch bemerkbar machen, daß sie auf der Aussenseite mit „Rekurs“ bezeichnet werden. Daß der Bescheid oder die Verfügung, worüber rekurirt wird, bestimmt angegeben werden müsse, versteht sich wohl von selbst. Im Konterte der Rekursschrift kann die Bitte um Vorlage höheren Orts gestellt werden, doch ist diese Bitte nicht wesentlich, weil es schon in der Amtspflicht des Richters liegt, jeden Rekurs in Tabularsachen weiter zu befördern.

überreichen. Diese Frist läßt zwar auf Ansuchen der Partei eine Erstreckung zu, doch kann sie der Richter nur aus besonders wichtigen Gründen bewilligen. Die Entscheidung, ob dieser Erstreckung Statt zu geben sey, oder nicht, hängt von seiner (des ersten Richters) eigener Reflexion ab. Eine Einvernehmung der Gegenpartei darüber ist nicht vorgeschrieben, und dieselbe wäre in Fällen, wo beide Theile (Ueberträger und Uebernehmer, oder Schuldner und Gläubiger) gemeinschaftliche Bittsteller und Rekurenten sind, — auch unmöglich. *) Wird diese Erstreckung der Frist abgeschlagen, so kann auch gegen diesen Bescheid an das k. k. Appellations-Gericht rekurirt werden, doch ist auch dieser Rekurs bei demselben ersten Richter, der den abschlägigen Fristerstreckungs-Bescheid erließ, jedoch innerhalb 3 Tagen, nach dem Tage der Zustellung, zu überreichen. (Patent vom 14. Februar 1804 Nro. 652 J. G. S.) Der Richter unterlegt dann diesen Rekurs mittelst Bericht dem Appellations-Gerichte mit einer kurzen und bündigen Darstellung des Sachverhalts, und unter Anschluß einer ämtlichen Abschrift vom rekurirten Bescheide, und von dem Tagebogen über die geschehene Zustellung desselben. Daß auch bei Vorlage dieses Rekurses mit aller Beschleunigung fürgegangen werden müsse, leuchtet von

*) Wenn auch z. B. der Schuldner das Rekurs-Fristgesuch des Gläubigers mitunterfertigte, so ist dieses Einverständniß zwar wohl zu berücksichtigen, ist aber an und für sich nicht entscheidend, da sich hier nicht bloß um die Rechte dieser beiden zunächst Betheiligten, sondern auch um die jedem dritten gegenüber nothwendige Aufrechthaltung des Vertrauens auf den Inhalt der öffentlichen Bücher handelt. Dieß ist auch der Grund, warum das Gesetz die Rekurse in Tabularsachen im kürzern und beschleunigteren Wege behandeln läßt.

selbst ein, und wird im §. 4 des obzitirten Patentes vom 14. Februar 1804 ausdrücklich anbefohlen. *)

§. 267.

Möge übrigens die Rekursschrift in Tabular-Sachen in offener oder nach bereits verstrichener Frist überreicht seyn, immer muß sie der erste Richter mit Bericht höheren Orts vorlegen, und dabei in Fällen, als eine Fristerstreckung angesucht wurde, auch unter Vorlage ämtlicher Abschriften von der bezüglichen Erledigung, und des Zustellungs-Tagebogens aufklären, ob, und in wie ferne der Erstreckung Statt gegeben worden sey. Diese Aufklärung ist nothwendig, damit der höhere Richter beurtheilen könne, ob der Rekurs in offener Frist überreicht wurde, oder nicht. Die weitere Instruirung dieses Berichts ist aber nicht immer ganz dieselbe. Wird ein Appellations-Rekurs vorgelegt, so werden mit dem Berichte auch Amtserinnerungen erstattet, die aber bei Vorlage eines Hofrekurses natürlicher Weise von Seite des ersten Richters ganz wegbleiben. In beiden Fällen jedoch sind dem Einbegleitungs-Berichte (analog mit den

*) Beschwerden oder Rekurse über bloße Verzögerungen der Gerichte jedoch sind, da dafür das Gesetz von der allgemeinen Regel ausdrücklich keine Ausnahme macht, unmittelbar bei dem k. k. Appellations-Gerichte zu überreichen. Gegen schiedsrichterliche Verfügungen aber, womit eine bücherliche Eintragung im Exekutionswege bewilliget oder abgeschlagen wird, kann im Bereiche der gal. G. O. ein Rekurs gar nicht vorkommen, und selbst nach der allg. G. O. läßt sich eine Abhilfe dagegen nur bei dem allenfalls in zweiter Instanz bestellten Schiedsrichter oder unter den in der Ger. Ordn. bestimmten Bedingungen im ord. Rechtswege bei dem öff. Gerichte erster Instanz denken. (§. 365 gal. und §. §. 273 und 274 allg. G. O., dann Hofd. vom 14. Juni 1784 Nro. 306 lit. 3, 31. Okt. 1785 Nro. 489 lit. 99, und 15. Jänner 1787 Nro. 621 lit. p der J. G. S.)

Appellations- und Revisions-Prozessen) ämtliche Abschriften des erstrichterlichen Bescheids, und des Tagebogens über die Zustellung jenes Bescheids, oder jener Verordnung, gegen den, oder gegen die, der nun vorgelegte Rekurs gerichtet ist, *) anzuschließen.

§. 268.

Selbst, wenn der Rekurs über gleichlautende Verfügungen der ersten und zweiten Instanz gerichtet ist, kann nach Analogie mit Revisionen gegen gleichlautende Urtheile die Annahme, und sohinige Vorlage der Rekursschrift nicht verweigert werden. (Hofd. vom 12. Okt. 1797 Nro. 384 und 15. Feb. 1833 Nro. 2593 J. G. S.), dann die im Dr. Joseph Wessely's Handbuche des gerichtlichen Verfahrens unter Zahl 805 zitirte a. h. Entschließung vom 3. Juni 1826.)

§. 269.

Auf Neuerungen kann in Tabular-Rekursen eben so wenig als in Appellations- oder Revisionsschriften irgend ein Bedacht genommen werden. Stehen der in erster oder zweiter Instanz abgewiesenen Partei Urkunden zu Gebothe, die sie ihrem Tabular-Gesuche hätte anschließen sollen, aber sie anzuschließen unterließ, so ist für diese Partei, um die Priorität nicht zu versäumen, meistens weit rathsamer das Gesuch unter Beilegung jener Urkunde bei dem ersten Richter zu erneuern, als auf der Grundlage derselben mit Rekursen eine Abhilfe zu suchen, die ihr die höheren Gerichte auf diesem Wege nicht geben können. (Pat. vom 14. Feb.

*) Bei Kollegial-Gerichten sind insbesonders auch die wegen Beilegung der Rathsprotokolls-Auszüge bestehenden Vorschriften zu beobachten.

1804 Nro 652 und Hofd. vom 23 Jänner 1819 Nro. 1538 J. G S.) Auch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist in Tabular-Sachen unzulässig und wirkungslos. (Hofd. vom 8. Jänner 1795 Nro 213 J. G. S.)

§. 270.

Die hie und da bemerkbare Gepflogenheit gegen abschlägige Bescheide eine Vorstellung zu überreichen, ist jedenfalls ordnungswidrig. Eine derlei Eingabe müßte ohne weiters rückgewiesen werden, sobald das Begehren auf Bewilligung mit der Priorität der Zeit der Ueberreichung des ersten Gesuchs gerichtet ist. Wenn aber dieß nicht der Fall ist, so kann und muß zwar diese Eingabe als ein erneuertes Gesuch angesehen und aufrecht erledigt werden, allein die Eintragung, wenn sie damit bewilligt wird, erhält die Priorität nur von dem Zeitpunkte, als dieses erneuerte Gesuch überreicht erscheint.

§. 271

Wird mit dieser Vorstellung, wie es ebenfalls manchmal geschieht, das Begehren gestellt, entweder die auf das frühere Gesuch abgeschlagene Eintragung nunmehr zu bewilligen, oder diese Eingabe als Rekurs höheren Orts vorzulegen, so hat sich der erste Richter darüber in gar keine meritorische Behandlung einzulassen, und dieß selbst dann nicht, wenn er sich aus dieser Eingabe auch wirklich von der Ungesetzlichkeit seines früheren Bescheids überzeugen würde. Eine nunmehrige Bewilligung könnte auch sehr leicht die inzwischen eingetragenen Prioritätsrechte dritter Personen in sehr nachtheilige Konflikte bringen. Der Richter kann und muß also die besagte Eingabe bloß

als Rekurs behandeln, und denselben auf die obangedeutete Weise höhern Orts vorlegen. *)

§ 272.

Die Erledigungen, die über Appellations- oder Hof-Rekurse erfolgen, werden gleich allen anderen Rekurs-Erledigungen den Parteien mitgetheilt, und zugleich an das Landtafel- oder Grundbuchsamt entweder mittelst Verbescheidung einer ämtlichen Abschrift der Appellations-Verordnung oder mittelst Unterbescheid auf die bezüglichen Einlagen der analoge Auftrag erlassen.

§. 273.

Wird über den Rekurs gegen einen abweislichen Bescheid die Eintragung bewilliget, so muß diese im öffentl. Buche ad Nrm. der schon bei der Abweisung angeordneten Notirung, folglich mit der Priorität des überreichten Gesuches in Vollzug gesetzt werden. Ist aber der Rekurs gegen einen bewilligenden Bescheid ergriffen worden, und gibt das Appellations-Gericht demselben Statt, so ist die abschlägige Verordnung des Appellations-Gerichts einstweilen bloß

*) Die Vorschrift des §. 49 der Landt. Instr. v. J. 1794, die in einem gewissen Falle auch Vorstellungen gegen abschlägige Bescheide mit der Priorität des früheren Gesuches zuließ, wurde durch die obzitirten Gesetze und selbst auch mit den §. §. 440 und 445 allg. b. G. B. derogirt. Die Ordnungswidrigkeit der Vorstellungen leuchtet auch dadurch ein, weil man für den Fall, als das Recht dazu demjenigen zustände, der mit seinem Gesuche abgewiesen wurde, konsequenter Weise auch demjenigen nicht abgesprochen werden könnte, gegen den eine Eintragung bewilliget wurde, weil die Gesetze beiden ganz gleiche Rechtsmitteln an die Hand geben, und beide ganz gleich behandelt wissen wollen.

zu notiren, und nicht auch zugleich die vom ersten Richter bewilligte Eintragung zu löschen, sondern mit dieser Löschung einzuhalten, bis entweder die Appellations-Entscheidung zur Rechtskraft gelangt, oder über den dagegen etwa ergriffenen Hof-Rekurs die höchste Entscheidung erfolgt seyn wird. (Pat. vom 14. Febr. 1804 Nro. 652 und Hofd. vom 21. Juni 1805 Nro. 734.)

§. 274.

Rekurse können gegen Tabular-Bescheide nur dann mit Erfolg ergriffen werden, wenn der Bescheid sich gegen die Tabular-Ordnung verstoßt. Läßt z. B. der A einen mit B geschlossenen Vertrag auf dessen Realität intabuliren, so kann B bloß deßwegen, weil es von diesem Vertrage zu Folge eines späteren mündlichen oder schriftlichen Einverständnisses sein Abkommen erhielt, im Rekurswege keine Abhilfe erwarten. Ihm bleibt nichts übrig als wieder den A im ordentlichen Rechtswege mittelst Klage auf Anerkenntniß der Ungültigkeit des Vertrages und auf Löschung desselben aufzutreten, und nebenbei mit einem abgesonderten Gesuche die Notirung, daß diese Urkunde streitig sey, zu erwirken. (Hofd. vom 29 August 1818 Nro. 1488 J. G. S. und die mit Hofkanzl.-Dek. vom 8. April 1846 kundgemachte a. h. Entschließung vom 14. März desselben Jahres.)

§. 275.

u. allenfalls XXIII. auch jenes der Syndikatsbeschwerde offen steht.

Die im §. 1341 allg. b. G. B. ausgesprochene subsidiarische Haftung hat auch in Tabular-Sachen auf Richter, Landtafel-Registratoren und Grundbuchsführer, und rücksichtlich auf die betref

fenden Gerichte, Grundobrigkeiten und Magistrate ihre volle Anwendung. Den aus Verschulden dieser Beamten verkürzten Parteien ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wenn sie auf andere Art nicht zum Ersatz gelangen können, auch das Rechtsmittel der Syndikats-Beschwerde vorbehalten, die sie mit einem bestimmten Begehren nach Weisung des obbezogenen §. 1341 unmittelbar bei der höheren Gerichts-Behörde anbringen können, von der sohin der Beschwerd-Gegenstand von Amtswegen untersucht und beurtheilt wird.

Zweites Hauptstück.

Von jeder einzelnen Eintragung insbesonders.

Erster Abschnitt.

Intabulation zur Erwerbung des Eigenthums von unbeweglichen Gütern.

§ 276.

Beson-dere Vor-schriften.

Im ersten Hauptstücke wurden die allen Eintragungen gemeinsamen Kognitions-Vorschriften behandelt. Wir übergehen jetzt zu jenen Kognitions-Vorschriften, die für jede einzelne Eintragung insbesonders bestehen. Darunter tritt hier die Intabulation zur Erwerbung des Eigenthumes von unbeweglichen Gütern zuerst in die Reihe, weil diese Ordnung mit der Eintheilung des allg. b. G. B. und auch mit der Reihenfolge der Rubriken des Hauptbuches im Einklange steht, und weil überhaupt die Grundsätze, die bei dieser Eintragung gelten, nach Weisung des §. 445 b. G. B. in der Regel auch bei allen übrigen Eintragungen ihre analoge Anwendung haben, und daher in den nachfolgenden Abschnitten entweder gar nicht, oder doch nur mit gedrängten Andeutungen wiederhohlt zu werden brauchen.

§. 277.

Diese Intabulation zur Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter nun, geschieht, wie bereits in den §. § 69 und 70 d. W. näher erklärt wurde, entweder mittels Besitz-Umschreibung, oder mittels Besitz-Ab- und Zuschreibung, je nachdem sie ohne oder mit Zerstückung des betreffenden unbeweglichen Gutes in Vollzug kommen soll. Da die Vorschriften für beide diese Eintragungsarten größtentheils dieselben sind, so sollen der erwünschten Kürze wegen hier diese beiden Eintragungen mit dem in einigen neuern Gesetzen *) gebrauchten allgemeinen Ausdrucke »Besitz-Anschreibung« bezeichnet, und darunter überall, wo nicht ausdrücklich von Umschreibung oder von Ab- und Zuschreibung gesprochen wird, sowohl die eine als die andere verstanden werden.

§. 278.

A. Der Ueberträger muß selbst schon als Eigenthümer einverleibt seyn,

Um dem Uebernehmer eines unbeweglichen Gutes die Besitz-Anschreibung bewilligen zu können, wird nach §. 432 b. G. B. noch insbesonders erfordert, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer in den öffentlichen Büchern einverleibt seyn. **)

---

*) Hofdekret vom 29. August 1818 Nro. 1488 §. 3, und die mit Hofkanzlei-Dekrete vom 4. Dezember 1840 Nro. 38,231 kundgemachte allerhöchste Entschließung vom 16. November 1839.

**) Offenbar setzt dieser §. 432 bereits verbücherte unbewegliche Güter voraus. War ein unbewegliches Gut bis nun noch gar nicht verbüchert, und will der Eigenthümer an den Besitz desselben angeschrieben seyn, so bedarf er nur auszuweisen, daß dieses Gut wirklich bestehe, und daß er es nach §. §. 312, 427 und 428 b. G. B., oder wenn es noch freistehend war, nach Vorschrift des §. 381 b. G. B. erworben habe. (Landtafel-Patent vom Jahre

Diese Worte des Gesetzes geben zu mehreren Bemerkungen Anlaß, die, wie wir gleich sehen werden, nicht ohne praktischen Interesse sind.

§. 279.

Erstens. Ob die Uebertragung, von der dieser §. 432 spricht, auf der Grundlage einer Privat- oder öffentlichen Urkunde geschehen soll, macht das Gesetz keinen Unterschied. Möge immerhin z. B. dem Erben der Verlaß X von der Abhandlungsbehörde mit der Befugniß eingeantwortet seyn, sich an den Besitz des zu diesem Verlasse gehörigen Hauses Nro. 20 anschreiben zu lassen, der Erbe wird und muß dieser öffentlichen Einantwortungs-Urkunde ungeachtet mit dem Besitzanschreibungs-Gesuche von der Tabular-Behörde abgewiesen werden, sobald der Erblasser X selbst noch nicht als Eigenthümer einverleibt erscheint. Ganz dasselbe gilt bei richterlichen Sprüchen. Wird z B. der Verkäufer verurtheilt die von ihm verkaufte Realität dem klagenden Käufer bücherlich zu übergeben, und ist der sachfällig gewordene Verkäufer selbst noch nicht als Eigenthümer angeschrieben, so kann gleichermassen der Besitz-Anschreibung des Käufers nicht Statt gegeben werden, obgleich dieser letztere, wie hier vorausgesetzt wird, ein Urtheil, mithin eine öffentliche Urkunde für sich hat.

1794 §. 5.) Von der Nothwendigkeit der Anschreibung des Vormannes kann natürlicher Weise in einem solchen Falle keine Rede seyn. Inseln auf schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen sind dem Staate vorbehalten, und können auf Einschreiten des k. k. Fiskalamtes ebenfalls unmittelbar auf Namen des k. k. Staats-Aerars, und zwar als freies Eigenthum bei dem ständischen Kataster und der Landtafel angeschrieben werden. (§. 407 b. G. B. und Hofkammer-Dekret vom 19. April 1842 Nro. 13,426 in Folge allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner desselben Jahres.

§. 280.

Eine Ausnahme von der eben bemerkten Regel findet nur bei Einantwortungen in Krida- und in anderen Exekutions-Fällen Statt. Wird z. B. vom A wegen einer liquidirten Geldforderung wider den B auf dessen unbewegliches Gut die Exekution geführt, und auf diesem Wege dieses Gut von dem Meistbiether C erstanden, so muß diesem C, wenn er die Lizitations-Bedingnisse erfüllt, und die gerichtliche Einantwortung des erstandenen unbeweglichen Gutes erwirkt, auf der Grundlage derselben die Besitz-Anschreibung bewilliget werden, wenn auch das unbewegliche Gut nicht mehr auf Namen des B, gegen den die Exekution bewilliget wurde, sondern auf Namen eines Dritten, dem es der B selbst mittlerweile veräußert hat, bücherlich umschrieben wäre. Dieß liegt in der Wirkung der gerichtlichen Exekution, (§. 339 allg. und §. 452 gal. G. O. und Hofdekret vom 11. August 1827 Nro. 2300 J. G. S.) und jener Dritte muß sich diese Folge selbst zuschreiben, da zur Zeit, als er das unbewegliche Gut an sich brachte, auf diesem letzteren bereits im öffentlichen Buche das Urtheil oder der gerichtliche Vergleich im Exekutions-Wege intabulirt gewesen war, er folglich aus dem öffentlichen Buche selbst ersehen hat, oder doch ersehen haben konnte, daß dieses unbewegliche Gut mit der Exekution behaftet sey.

§. 281.

Die Thatsache selbst aber, daß der Ueberträger bereits als Eigenthümer einverleibt sey, bedarf von den Partheien in Tabulargesuchen gar nie nachgewiesen werden. Es ist ohnehin Pflicht der Tabularämter, und meistens auch schon der Gerichtsbehörden selbst, sich durch Einsicht der öffentlichen Bücher von dem fak-

tischen Stande derselben die Ueberzeugung zu verschaffen. (§. §. 241 und 245 d. W.) Auch sagt das Hofdekret vom 26. September 1818 Nro. 1502 J. G. S. ausdrücklich, daß wegen nicht beigebrachten Landtafel- (oder Grundbuchs-) Extraktes kein Tabulargesuch rückgewiesen werden darf. *)

§. 282.

Zweitens. Der hier besprochene §. 432 b. G. B. verlangt, daß der Ueberträger als Eigenthümer einverleibt sey. Ist der Ueberträger, der z. B. selbst auch die Realität gekauft hat, mit seinem Kaufsvertrage nur zur hypothekarischen Sicherheit einverleibt, so hat er damit für die Kaufsvertragsrechte nur das Pfandrecht erlangt, und kann folglich ein Eigenthumsrecht, was er selbst noch nicht hat, auch an einen Anderen nicht übertragen. Kurz, er ist noch nicht als Eigenthümer einverleibt, und dieß ist genug, um jede Besitzanschreibung, die sich auf eine von ihm ausgehende Ueberlassung gründet, nach §. 432 b G. B. rückweisen zu müssen.

§ 283.

Ob aber das verbücherte Eigenthumsrecht vollständig oder unvollständig sey, oder was eines wäre, ob dem angeschriebenen Ueberträger das Ober- und Nutzungs-Eigenthum, oder nur eines von beiden zukommt, ist gleichviel, weil auch das unvollständige oder getheilte Eigenthum ein Eigenthum ist, und die Ober- und Nutzungseigenthumsrechte über dasselbe unbewegliche Gut ganz füglich abgesonderte und

*) Nur für die Görzer Landtafel müssen manchmal gewisse Vertikations-Extrakte beigebracht werden. (Hofdekret vom 19. Oktober 1795 Nro. 260 J. G. S.)

selbstständige Tabular-Körper bilden können, so wie dieß in allen Provinzen, wo der Unterthans-Verband besteht, und ständische Gülten-Kataster eingeführt sind, praktisch die Landtafeln und Grundbücher zeigen.

§. 284.

Drittens. Dieser §. 432 b. G. B. verlangt ferners, daß der Ueberträger als Eigenthümer einverleibt erscheine. Da man nach der Tabularsprache unter Einverleibung in der Regel nur die Intabulation versteht, so frägt sich, ob es nach dem eben zitirten §. 432 genüge, wenn der Ueberträger als Eigenthümer bloß pränotirt sey?

Wollte man diese Frage in allen ihren Beziehungen und von jedem Standpunkte aus, von dem man sie stellen kann, gründlich beantworten, und dabei allen voraussichtlichen Einwendungen in voraus begegnen, so gäbe wahrlich diese Frage allein Stoff genug, um mit der Erörterung derselben eine eigene Abhandlung reichlich auszufüllen, wozu aber in einer bloßen Tabularordnung, wie sie dieses Werk zu dem in der Vorerinnerung ausgedrückten Zwecke darstellen soll, kein Raum vorhanden ist. Der Verfaßer kann seine Ansicht und Begründung darüber hier nur in flüchtigen Umrissen geben.

§. 285.

Das b. G. B. hat zwar im §. 431 angedeutet, daß Einverleibung oder Intabulation gleichbedeutende Worte sind, allein in den weitern Entwicklungen der dort aufgestellten Grundsätze konnte das b. G. B. bei diesem engen Wortverstande nicht bleiben, ohne bei jedem §., der von öffentlichen Büchern spricht, zu Unter-

scheidungen genöthigt zu seyn, die auf das Ganze sehr störend gewirkt hätten, und hat eben deßwegen, wie fast alle nachfolgenden §. §. zeigen, den Ausdruck: »Einverleibung« im ausgedehnten Sinne genommen, und die bücherlichen zur Erwerbung dienenden Einschreibungen bald mit: »Einverleibung« bald mit: »Eintragung« bezeichnet, und unter jedem dieser beiden Ausdrücke sowohl unbedingte als bedingte Einschreibungen mithin sowohl Intabulationen als Pränotationen verstanden. Zum Beweis darüber sollen hier nur ein Paar Gesetzesstellen berührt werden. Im §. 440 z. B. wird gesagt, daß ein unbewegliches Gut, wenn es der Eigenthümer zweien Personen veräußert, derjenigen zufalle, die früher die Einverleibung angesucht hat. Offenbar ist unter dieser Einverleibung auch die Pränotirung begriffen, weil, wie nicht wohl zu bezweifeln ist, im gegebenen Falle ganz dasselbe gelten würde, wenn mit dem frühern Gesuche auch eine bloße Pränotirung zum Eigenthum verlangt worden wäre, vorausgesetzt, daß, wie sich von selbst versteht, diese Pränotirung in der Folge auch gerechtfertigt werde. Ebenso wird auch das Wort: »Eintragung« gebraucht. Im §. 481 z. B. wird ausdrücklich gesagt, daß das Servitutsrecht auf unbewegliche Sachen nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben werde. Offenbar vertritt hier das Wort: »Eintragung« die Stelle der Einverleibung, (§. §. 431, 432 und 445 b. G. B.) und unter der Eintragung muß auch hier sowohl die unbedingte als die bedingte, mithin sowohl die Intabulation als Pränotation verstanden seyn, weil, wie ebenfalls nicht wohl zu bezweifeln ist, mit beiden von diesen Eintragungen das Servitutsrecht erworben werden kann, sobald man dafür zur Intabulation eine tabularmäßige, und zur Prä-

notation eine glaubwürdige Urkunde beibringt. (§. §. 434, 435, 438 und 445 b. G. B.)

§. 286.

Mit dem, was so eben gesagt wurde, steht der §. 438 b. G. B. im vollen Einklange, wornach schon die bloße Pränotirung, wenn sie zur Erwerbung des Eigenthumes angesucht wurde, für den Pränotanten, (Pränotationswerber nämlich) ein Eigenthumsrecht begründet. Dieses Recht wird zwar nur bedingt und namentlich nur unter der Bedingung erworben, wenn die Pränotirung in der Folge auch gerechtfertigt wird, allein der nämliche §. 438 b. G. B. verbindet mit dem Eintritte dieser Bedingung eine rückwirkende Kraft, und zwar in der Art, daß der Pränotant schon von der Zeit des überreichten Pränotirungs-Gesuches für den wahren Eigenthümer gehalten wird. Bei einer solchen Wirkung verschwindet alles, was man aus der Natur einer aufschiebenden Bedingung dagegen sagen mag. Hier ist nicht die Erwerbung des Rechtes selbst, sondern nur die Erwerbung des unbedingten Rechtes und die volle Kraft desselben von dem Eintritte der erwähnten Bedingung abhängig.

§. 287.

Der zitirte §. 438 erklärt ausdrücklich, daß der Pränotant schon durch den Akt dieser Pränotirung ein bedingtes Eigenthumsrecht erwerbe. Ist aber sein Eigenthumsrecht bedingt schon erworben, so kann zu derselben Zeit, und zu derselben Sache auch das Eigenthumsrecht eines Anderen und insbesonders seines Gegners, wider den er nämlich die Pränotirung erwirkte, unmöglich unbedingt seyn. Durch eine solche Pränoti-

rung zum Eigenthum werden also beide, der Pränotant nämlich, und dessen Gegner, bedingte Eigenthümer und nur die Vollständigkeit der Wirkung ihrer Eigenthumsrechte (mit allen etwa nachfolgenden Eintragungen) hängt von dem Erfolge des Rechtfertigungsprozesses ab. Das bücherliche Recht, was der eine hat, kommt auch dem andern zu. Der Gegner des Pränotanten ist nur in dem Vortheile, daß er den physischen Besitz des betreffenden unb. Gutes für sich hat, den ihm der Pränotant vor der Hand nicht nehmen und folglich auch an einen andern nicht übertragen kann. *)

§. 288.

Wenn aber beide ganz gleiche bücherliche Eigenthumsrechte haben, so muß man auch folgerecht zugeben, daß beiden auch gleiche bücherliche Verfügungsrechte zukommen, in deren Ausübung sie bloß deßwegen, daß das Eigenthumsrecht unter ihnen selbst streitig ist, nicht gehemmt werden können, weil auch streitige Sachen und Rechte nicht aus dem Verkehre kommen, und daß dieß auch in bücherlicher Beziehung der Fall ist, sehen wir unter andern auch aus einem Gesetze neuester Zeit, und namentlich aus der mit Hofkanzlei-Dekret vom 8. April 1846 Nro. 11,890 kundgemachten a. h. Entschließung vom 14 März desselben Jahres, wornach die Notirung der Streitigkeit spätern Eintragungen nicht im Wege steht Werden doch, wie wir Tag täglich sehen, pränotirte Schuldforderungen ohne Bedenken mittels Zessionen auf andere bücherlich umschrieben, und auf dieselben den Gläubigern Superpfandrechte bewilligt,

*) Eben deßwegen könnte ein derlei Pränotirungswerber zum Eigenthum nach eingereichter Klage auch die Sequestration nur unter den Bedingungen des §. 293 allg. und 388 gal. G. O. erwirken.

wie sollte nicht auch ein pränotirtes Eigenthumsrecht an Andere übertragen, oder andern verpfändet werden können?

§. 289.

Der Pränotant zum Eigenthum kann daher, so wie sein Gegner das betreffende unb. Gut bücherlich an Andere veräußern, und bücherlich Andern zur Hypothek bestellen, und gegen den einen, wie gegen den andern können Eintragungen jeder Art und zwar bedingt oder unbedingt bewilligt werden, je nachdem die beigebrachte Urkunde bloß pränotationsfähig oder tabularmäßig ist. Selbst exekutive Eintragungen und Veräußerungen sind gegen den einen wie gegen den andern zuläßig, und jeder Ersteher kann mit der vom Gerichte erwirkten Einantwortungsurkunde ohne Anstand die Besitzanschreibung erwirken, und im Falle, als die Exekution wider jenen gerichtet war, der sich im physischen Besitze des unbeweglichen Gutes befindet, auch diesen Besitz erlangen. *)

§. 290.

Alle diese Eintragungen, so bunt und durchkreuzend auch ihre Formen und Wirkungen seyn mögen, werden im Hauptbuche nichts verwirren, sobald das Tabularamt dabei gehörig fürgeht, und bei jeder Eintragung auch den Vormann oder den Schuldner bezeichnet, gegen den die Besitzanschreibung oder Belastung bewilligt und in Vollzug gesetzt wurde. Die Eintragungen werden nach der Zeitordnung, und im Lastenstande sowohl gegen den einen als gegen den andern

*) Nippl (Appellationsrath) Erläuterungen des allg. b. G.-B. zum §. 451 Nro. 6.

nach derselben fortlaufenden Reihe der Postenzahlen bezeichnet. Erfolgt dann über den verhandelten Pränot.-Rechtfertigungsprozeß die richterliche Entscheidung, so kann dieser ganze scheinbare Chaos, wie mit einem Schlage, gehoben werden. Es bedarf dazu weiter nichts als eines Exekutionsgesuches von Seite des Obsiegers unter Vorlage des rechtskräftig gewordenen Urtheiles mit geeigneten dem Tabularstande entsprechenden Petiten. Ueber ein solches Gesuch kann, wie schon das obzitirte Hofkanzlei-Dekret vom 8. April 1846 für einen ganz analogen Fall zeigt, nicht bloß der sachfällig gewordene Theil (oder allenfalls dessen Besitznachfolger) gänzlich aus dem Besitzstande gebracht, sondern auch die Löschung aller bedingten und unbedingten Eintragungen, die seit dem Momente der angesuchten Pränotirung dem nun darüber sachfällig gewordenen Theile gegenüber in oder außer dem Exekutionswege Statt fanden, bewirkt werden. *)

§. 291.

Nach allen dem also, was hier gesagt wurde, kann man die obgestellte Frage, ob es nämlich zur Besitzanschreibung genüge, wenn der Ueberträger als Eigenthümer bloß pränotirt sey, nach Verfassers Ansicht nicht anders als bejahend beantworten. Dem Erwerber kann, obgleich er seinen Erwerbstitel nur von einem bedingten Eigenthümer hat, ohne Anstand die

*) Derlei komplizirte Fälle kommen übrigens, wie die Erfahrung zeigt, selbst bei großen Kollegial-Gerichten äusserst selten vor. Es tritt schon überhaupt zu einer solchen Pränotation zum Eigenthum selten eine gegründete Veranlassung ein. Diese Pränotation wurde auch bis nun in der Praxis wenig gekannt, und selbst jene, die sie kennen, wissen zugleich, wie schwer sich dieselbe rechtfertigen läßt. Wir werden auf diesen Punkt zurückkommen. (§. 408 d. W.)

Besitz-Anschreibung auch mittels Intabulation bewilligt werden, sobald die Urkunde, die er beibringt, in tabularmässiger Form ausgestellt ist, allein diese Anschreibung, obschon sie seinem Vormanne gegenüber unbedingt erfolgte, bleibt, wie bereits gesagt wurde, allen Eventualitäten unterworfen, denen die Pränotation seines Vormannes ausgesetzt ist. *)

---

*) Mit dieser hier besprochenen Pränotation darf aber jene (uneigentliche) Pränotation, die das Gesetz in Böhmen, Mähren, Schlesien und Gallizien ausnahmsweise den nicht habilitirten Erwerbern landtäflicher Güter zugesteht, und ganz eigener Art ist, nicht verwechselt werden. Ein solcher zum Lande nicht habilitirter Erwerber kann nach den klaren Worten der Hofdekrete vom 5. Juli 1811 Nro. 950, 10. August 1811 Nro. 953, 9. April 1813 Nro. 1036 und 11. Oktober 1821 Nro. 1809 J. G. S. der tabularmäßigen Erwerbungs-Urkunde ungeachtet als Besitzer nur pränotirt werden. Mit dieser Anschreibung jedoch, obgleich sie dem Namen nach nur pränotationsweise geschieht, tritt der Vormann ganz aus dem Besitze. (Hofdekret vom 10. Jänner 1812 Nro. 968 und 8. Dezember 1814 Nro. 1112 J. G. S.) Der sogestaltig pränotirte Erwerber wird durch diese Anschreibung zum wirklichen Eigenthümer, und das Gesetz hat ohne Zweifel dieselbe nur deßwegen Pränotirung genannt, weil ein sogestaltig angeschriebener Besitzer bis zur Ausweisung der Habilitirung das unb. Gut nur an habilitirte Individuen bücherlich veräussern kann, und weil ihm obliegt, sich mit der erwirkten Habilitirung binnen 1 Jahre, 6 Wochen und (hie und da) 3 Tagen um so gewisser auszuweisen, als sonst das betreffende unb. Gut auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen des k. k. Fiskalamtes exekutiv zur Veräusserung gebracht werden kann.

Ist vollends die von einem derlei nicht habilitirten Käufer beigebrachte Erwerbungs-Urkunde nicht tabularmäßig, so kann ihm zwar auch eine Pränotation jedoch in der (abermals ganz eigenen) Art bewilligt werden, daß im Besitzstande unter dem Namen des angeschriebenen Eigenthümers bloß die Streitigkeit des Besitzes notirt werde, womit er aber, wie von selbst einleuchtet, gar kein Eigenthumsrecht (und folglich auch nicht ein bedingtes) erlangt, sondern nur so viel erwirkt, daß der angeschriebene Eigenthümer nach den Grundsätzen die im Hauptstücke von der Notirung in Beziehung auf Streitanhängigkeit angegeben werden, mit dem

§. 292.

Viertens. Es liegt ferners nicht im Sinne des hier besprochenen §. 432 b. G. B., daß der Ueberträger zur Zeit, als der Uebernehmer das Besitzanschreibungsgesuch überreicht, im öff. Buche auch wirklich schon als Eigenthümer angeschrieben stehe. In Tabularsachen knüpft sich in Kraft des Gesetzes der Rang der Eintragungen schon dem Momente an, als die Gesuche bei der Realinstanz überreicht werden. *) Es ist also der Vorschrift des §. 432 schon Genüge geleistet, wenn zur oberwähnten Zeit das Gesuch des Ueberträgers um Besitzanschreibung auch nur schon überreicht ist, vorausgesetzt, daß dieses Gesuch auch bewilligend erledigt wird, und der Ausführung dieser Bewilligung kein Tabularstand entgegen tritt.

§. 293.

Das Datum der Erwerbungsurkunde kommt bei dieser Vorschrift in keinen Anschlag. Möge gleichwohl das unb. Gut zur Zeit des geschloßenen Vertrages noch auf Namen des Ueberträgers einverleibt gewesen seyn, ist sie es nicht noch jetzt in diesem Momente der Ueberreichung des Gesuches um Besitzanschreibung des Uebernehmers, so wird dieses Gesuch ohne aller Rück-

---

unbeweglichen Gute zu seinem (des nicht habilitirten Erwerbers) Nachtheile keine bücherliche Veränderung vornehmen könne.

*) Von dieser Regel machen bloß die zur gänzlichen Abfindung für die Robathen oder Zehente dem Grund- oder Zehent-Herrn verschriebenen, oder zur Befriedigung desselben von Anderen geborgten Kapitalien, wenn sie auf dem bisher mit Robath oder Zehent belasteten Gute einverleibt werden, — in der Art eine Ausnahme, daß sie allen übrigen früher eingetragenen Hypotheken den Vorrang abgewinnen. Hofkanzl.-Präsid.-Verordnung vom 18. Dez. 1846 §. 10.

sicht auf den frühern Tabular-Stand nach Lehre der §. §. 432 und 440 b. G. B. rückgewiesen. Dafür stünde aber auch aus demselben Grunde der Bewilligung einer derlei Besitzanschreibung auf Namen des Uebernehmers nichts entgegen, wenn gleich der Ueberträger zur Zeit des geschlossenen Vertrages noch nicht Eigenthümer war, genug, wenn er es jetzt ist, als der Uebernehmer die Besitzanschreibung ansucht.

§. 294.

Fünftens. Unter demjenigen, der nach §. 432 b. G. B vorläufig selbst als Eigenthümer angeschrieben seyn muß, ist aber nicht jeder Mittelsmann, mit dem das Erwerbungsgeschäft abgeschloßen wird, zu verstehen.

Daß Vormünder, Kuratoren, sowie Bevollmächtigte überhaupt, wenn sie unbewegliche Güter ihrer Mündel, Kuranden, oder Gewaltgeber an Andere überlassen, nicht auch selbst angeschrieben zu seyn brauchen, darüber dürfte wohl kaum einer Erinnerung benöthigen. Sie handeln dabei nur als Repräsentanten der eben erwähnten Mündel, Kuranden und Gewaltgeber, denen allein auch alle aus dem Geschäfte entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zukommen. (§. 1017 b. G. B.) Nicht der Repräsentant also, sondern der Repräsentirte ist in solchen Fällen derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, und der nach dem oftbemeldten §. 432 b. G. B. vorläufig selbst als Eigenthümer einverleibt seyn muß. Und ebenso werden auch, wenn es sich um die Erwerbung für Mündel, Kuranden, oder Gewaltgeber handelt, nur diese allein und nicht auch ihre Repräsentanten an den Besitz geschrieben. Kommt bei einer derlei Besitzanschreibung im Hauptbuche auch der Name des Vormun-

des, Kurators, oder Bevollmächtigten vor, so ist bei einer nachfolgenden Besitzveränderung oder Belastung auf diesen ordnungswidrigen Beisatz gar kein Bedacht zu tragen, und der Besitzstand so zu nehmen, als wenn der Repräsentirte ganz allein angeschrieben stünde.

§. 295.

Die Schwierigkeiten und Zweifel sind in Beziehung auf obige Frage, wer eigentlich unter demjenigen zu verstehen sey, der nach §. 432 b. G. B. vorläufig selbst als Eigenthümer einverleibt seyn müsse, vorzüglich dann bemerkbar, wenn

1. der Erwerber einer Realität z. B. der Käufer, ohne noch selbst als Eigenthümer angeschrieben zu seyn, die ihm zustehenden Kaufvertrags-Rechte oder Kaufrechte einem Andern zedirt, oder wenn

2. die Abhandlungsinstanz oder die Erben eine Verlaßrealität veräußern, oder wenn

3. die Erben eine vom Erblasser zum Legat bestimmte Verlaßrealität dem Legatar übergeben.

Wir wollen jeden dieser drei Fälle näher zur Anschauung bringen.

§. 296

Ad 1. Wenn A das auf seinen Namen angeschriebene Haus dem B, und sohin dieser B das nämliche Haus dem C veräußert, so ist klar, daß hier nach dem eigenen Wortlaute der beiden Verträge das Eigenthum des Hauses vom A an B, und dann vom B an C übergehen solle, und daß folglich nach §. 432 b. G. B. dem C die Anschreibung zum Eigenthume nur dann erst bewilligt werden könne, wenn vorläufig sein eigener

Vormann, der B nämlich, selbst schon als Eigenthümer angeschrieben ist. Hier gehen zwei Erwerbungsgeschäfte vor sich, von denen jedes direkt den Titel zur Erwerbung des Eigenthums gibt. Der C kann in diesem Verhältnisse die Auffandsurkunde auch nur vom B verlangen. Wider den A selbst kommt ihm gar kein Klagrecht zu.

§. 297.

Nicht immer jedoch ist von dieser Art der Uebergang des Rechtes von dem Einen auf den Anderen. Es geschieht nämlich häufig, daß, um beim obigen Beispiele zu bleiben, der Käufer B selbst noch nicht vom A die Auffand erhielt, weil er vielleicht den Kaufschilling noch nicht ganz berichtigte. Wenn gleich nun in diesem Zustande der B noch nicht als Eigenthümer angeschrieben ist, und ihm folglich noch kein Eigenthumsrecht zusteht, so kommen ihm doch gewisse Vertragsrechte zu, die man Kaufrechte nennt, und die im konkreten Falle darin bestehen, vom A fordern zu können, daß er gegen Ueberkommung des Kaufschillingsrestes ihm (B) das Eigenthum des Hauses übergebe, und zu diesem Behufe auch die dazu geeignete Auffandsurkunde ausfolge. Diese Kaufrechte sind zwar, wie schon in den §. §. 53 und 196 d. W. gezeigt wurde, nur persönliche Sachenrechte, und zwar ohne Unterschied, ob der bezügliche Kaufsvertrag zur hypothekarischen Sicherstellung eingetragen sey, oder nicht, allein auch persönliche Sachenrechte sind zum Verkehre geeignet, und der Berechtigte kann sie auf jeden anderen mittels Cession rechtsgültig übertragen. (§. §. 298, 354, 1392 und 1394 b. G. B.) Hat nun dieß im gegebenen Falle der Käufer B gethan, und seine Kaufrechte an einen Dritten zedirt, so tritt dieser letztere, den wir hier C nennen wollen, in Kraft dieser Cession in alle Rechte ein, die dem B wider A zustan-

den (§. 1394 b. G. B.) und A wird, sobald er von der Cession Nachricht erhält, verpflichtet den C als den Stellvertreter des B anzuerkennen, und gegen Uebereinkommung des Kaufschillingsrestes auch die Auffandsurkunde nur an C auszufolgen. Entspricht er dieser seiner Verpflichtung nicht, so kann er vom C auf Zuhaltung auch klagbar belangt werden. (§. §. 1395 und 1396 b. G. B.) Im Falle einer solchen Cession also, soll das Eigenthum vom A nicht an B, und von diesem an C, sondern vom A direkt an C (statt des B) übergehen. Dem C kann daher, wenn er den zwischen A und B abgeschlossenen Kaufvertrag, dann die ihm vom B ausgestellte Cession, und die ihm vom A ausgefolgte Auffandsurkunde beibringt, ohne Anstand unmittelbar nach A die Besitzanschreibung bewilligt werden. *)

§. 298.

Derlei Cessionen der Kaufrechte kommen am häufigsten bei gerichtlichen Versteigerungen vor. Derjenige, der heute eine Realität dabei ersteht, tritt oft wenige Augenblicke darnach seine durch die Versteigerung erlangten Rechte (Kaufrechte nämlich) einem Anderen ab. Auch hier bedarf aus den bereits bemerkten Gründen der Ersteher selbst nicht als Eigenthümer angeschrieben zu werden. Jener Dritte tritt auch hier ganz in die Rechte des Erstehers ein, und das Eigenthum soll auch hier unmittelbar an den Cessionar in Stellvertretung des Erstehers übergehen. Der Unterschied zwischen diesem und dem im vorigen §. besprochenen Falle liegt nur darin, daß

*) Nippel's (Appellationsrath) Erläuterungen des allg. b. G. B. zum §. 432.

Winiwarter's (Regierungsrath) Kommentar des allg. b. G. B. zu demselben §. 432.

der Cessionar eines derlei Erstehers zur Erwirkung der Besitzanschreibung weiter nichts als die gerichtliche Einantwortung benöthigt, die ihm das Gericht ohne weiters ausfertigen kann und muß, sobald er sich mit der Cession gehörig legitimirt und die vom Zedenten eingegangenen Lizitationsbedingnisse erfüllt zu haben ausgewiesen hat.

§. 299

Das bis nun Gesagte findet aber in sich selbst eine Beschränkung. Hat nämlich in den gegebenen Fällen der Verkäufer A zur Zeit, als er von der Cession Nachricht erhält, die Auffandsurkunde an B bereits ausgefolgt, oder hat das Gericht zur Zeit, als jener Dritte sich als Cessionar des Erstehers legitimirt, die Realität bereits an den Ersteher selbst eingeantwortet, so mögen zwar der Haftung wegen die betreffenden Cessionen zwischen den kontrahirenden Theilen selbst immerhin verbindlich seyn, allein die Cessionärs werden damit zur beabsichtigten unmittelbaren Besitzanschreibung schon deßwegen nicht gelangen können, weil A zur Ausstellung einer zweiten Auffandungsurkunde, oder das Gericht zur Ausfertigung einer abermaligen Einantwortung nicht verpflichtet ist. Wollen hier die Partheien, der Zedent und Cessionar nämlich, daß dieser letztere wirklich Eigenthümer werde, so bleibt ihnen nichts übrig als eine Urkunde über das Erwerbungsgeschäft nach den Bestimmungen der §§. 434 und 435 b. G. B. zu errichten, und die Besitzanschreibung zuerst auf Namen des B und rücksichtlich des Erstehers, und sohin auf Namen des C und rücksichtlich jenes Dritten anzusuchen.

§. 300.

Ad 2. Ausdrücklich und bestimmt ist im Gesetze nur dieser Fall entschieden. Es kommt nämlich zu Folge der mit Hofkanzlei-Dekret vom 14. Dezember 1839 Nro. 38,231 kundgemachten a. h. Entschließung vom 16. November desselben Jahres darauf an, ob die Veräußerung der Verlaßrealität (sey dann schon privative, oder mittels freiwilliger Versteigerung) vor oder nach der bewilligten Einantwortung geschieht.

§. 301.

Wird diese Veräußerung noch vor der Einantwortung von der Abhandlungsbehörde verfügt, oder auch von den Erben jedoch mit Genehmigung der Abhandlungsbehörde veranlaßt, oder vorgenommen, so bedürfen die Erben an den Besitz dieser Realität nicht angeschrieben zu werden. Der von der Abhandlungsbehörde angenommene Käufer kann (mit der von der Abhandlungsbehörde erhaltenen Einantwortung, oder mit dem von ihr genehmigten mit der entsprechenden Intabulationsklausel versehenen Vertrage, den er mit den Erben abschloß) die Besitzanschreibung unmittelbar nach dem Erblasser erwirken.

Veräußern aber die Erben die Verlaßrealität entweder erst nach der Einantwortung, oder aber zwar früher, jedoch ohne Genehmigung der Abhandlungsbehörde, so kann die Besitzanschreibung des Käufers nur über vorläufige Anschreibung der Erben bewilligt werden, wenn gleich ob allfälliger Intervenirung von Mündeln oder Kuranden der bezügliche Vertrag von deren Obervormundschaftsbehörde in dieser Eigenschaft genehmigt wäre. Eine solche Genehmigung würde

nur den Mangel der persönlichen Fähigkeit der Mündel und Kuranden supliren, und könnte folglich obige Genehmigung der Abhandlungsbehörde als solcher nicht ersetzen.

§. 302.

Ist aber die nunmehrige Verlaßrealität schon vom Erblasser selbst veräußert, und nur die Befugniß zur bücherlichen Umschreibung entweder zufällig oder wegen einer vom Uebernehmer noch unerfüllter Bedingung nicht gegeben worden, so kann der Erbe bloß deßwegen, daß er nun die Auffandungsurkunde ausstellt, gar nie in den Fall der Nothwendigkeit seiner eigenen vorläufigen Besitzanschreibung kommen, weil es immer wahr bleibt, daß das Eigenthum in einem solchen Falle nicht vom Erben sondern vom Erblasser an den Käufer übergehen soll, und daß folglich nur der Erblasser derjenige sey, von dem der §. 432 b. G. B. fordert, daß er vorläufig selbst als Eigenthümer angeschrieben stehe. Der Erbe setzt mit der (physischen oder bücherlichen) Uebergabe nur das in Erfüllung, wozu der Erblasser selbst, wenn er noch lebte, aus seinem eigenen Vertrage verpflichtet wäre. Da jedoch, wie hier vorausgesetzt wird, nicht der Erbe, der die Auffandsurkunde ausstellt, sondern der Erblasser als Eigenthümer angeschrieben erscheint, so liegt in der Natur des Geschäftes, daß ein derlei Käufer, wenn er die Besitzanschreibung erwirken will, nebst jenem Vertrage, den er mit dem Erblasser schloß, und dieser Auffandsurkunde, die er vom Erben erhält, auch einen Beweis urkundlich beibringen müsse, daß dieser Erbe zur bücherlichen Uebergabe der Verlaßrealität auch legitimirt sey, was nur entweder mittels der Einantwortungsurkunde oder mittels einer genehmigenden Erklärung der Abhandlungsbehörde geschehen kann, je nachdem die Einantwortung des Verlasses bereits erfolgt ist oder nicht. Diese

Legitimation muß selbst dann beigebracht werden, wenn wider Jemanden als Erben ein Urtheil auf Uebergabe einer vom Erblasser erkauften Realität erwirkt wird, weil deßwegen, daß der Geklagte dessen vom Kläger angegegebene Erbseigenschaft anerkannte oder nicht widersprach, oder vielleicht gar sich kontumaciren ließ, Andern gegenüber noch keineswegs gewiß ist, daß er wirklich der Erbe sey. Doch genügt zur Legitimation in einem solchen Falle schon die bloße angenommene Erbserklärung, indem ein sogestaltig erklärter Erbe in Rücksicht auf den Verlaß den Erblasser vorstellt, und statt des Erblassers mit voller Rechtswirkung gerichtlich belangt werden kann. (§. §. 547 und 811 b. G. B.) Seine Vertheidigung und seine Geständnisse im Prozesse können allen andern Miterben nützen oder schaden. (§. §. 550 und 820 b. G. B., dann §. 108 allg. und 174 gal. G. O.)

§. 303.

Ad 3. Der Rechtstitel zur Erwerbung einer legirten Sache liegt in der letztwilligen Anordnung (§. 424 b. G. B.) Der Legatar erhält daher ebenfalls den Titel zu der ihm vermachten Verlaßrealität nicht von den Erben, sondern vom Erblasser selbst. Dieß zeigt, daß auch in diesem Verhältnisse der Erblaßer derjenige Mann sey, von dem der §. 432 b. G. B. spricht, und von dem das Eigenthum an den Legatar übergehen soll, obgleich sie ihm nun von den Erben übergeben wird. Die sich zur Erbschaft erklärten Erben handeln nur im Namen und als Repräsentanten des Erblassers (§. 547 b. G. B.). Sie setzen dadurch, daß sie die legirte Verlaßrealität dem Legator physisch und bücherlich übergeben, nur das in Erfüllung, was der Erblasser rechtsgültig angeordnet hat, und wozu der Legatar schon in Kraft dieser Anordnung ein persönliches Recht erlangt hat.

Der Legatar kann also ebenfalls die Besitzanschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen.

§. 304.

Die Zweifel dabei liegen aber, wie die Theorie und Praxis zeigt, eigentlich nur in der Frage, mit welchen Urkunden das Gesuch des Legatars zur Besitzanschreibung des legirten unb. Gutes belegt seyn müsse. Darüber haben wir vom Gesetze keine ausdrücklichen Normen, sondern nur allgemeine Andeutungen. Nach §. 437 b. G B. soll der Legatar um das Eigenthum des ihm vermachten unb. Gutes zu erwerben, bei der Behörde (Tabular-Behörde nämlich) die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken. Dazu kann aber die bloße letztwillige Anordnung ihrer Natur nach nicht genügen, weil es dabei noch auf die Ausweisung ankommt, daß diese letztwillige Anordnung bei der Verlaßabhandlung auch anerkannt wird, und weil überhaupt das Recht und die Pflicht zur Entrichtung der Legate und folglich auch zur bücherlichen Uebergabe der legirten unb. Güter der Regel nach nur den Erben zusteht, (§. §. 649, 690, 816 und 817 b. G. B.) denen auch allein (wenigstens vor der Hand) die Beurtheilung überlassen seyn muß, ob und unter welchen Vorsichten das vermachte unb. Gut dem Legatar übergeben werden könne. (§. 692 b. G. B.) Eine zur Besitz-Anschreibung des Legatars zustimmende Erklärung der Erben stellt sich daher jedenfalls auch als unerläßlich dar. Dazu kommt aber noch, daß die Erben einer Seits zur Erfüllung der letztwilligen Anordnung verpflichtet sind, anderer Seits aber dennoch vor der Einantwortung mit der Substanz des Verlaßvermögens aus eigener Macht keine Verfügung treffen können. Selbst die Besorgung und Benützung überläßt ihnen die

Abhandlungsbehörde nur dann, wenn sie ihr Erbrecht hinreichend ausweisen. (§. 810 b. G. B.) Hieraus und auch dadurch, daß den Erben von der Abhandlungsbehörde die Einantwortung nur dann bewilligt wird, wenn sie von ihr als rechtmässige Erben anerkannt werden, und sich zugleich ausweisen, daß sie die Legate berichtigt, oder doch die Legatare von dem Anfalle derselben benachrichtiget haben (§. 817 und 819 b. G. B.) — ist der ämtliche Einfluß zu entnehmen, den die Abhandlungsbehörde vor der Einantwortung auf die Gebahrung mit dem Verlaßvermögen nehmen kann und muß.

§. 305.

Wenn man nun alles das, was so eben gesagt wurde, zusammenfaßt, und das Product mit den bestehenden Tabular-Vorschriften in Einklang bringen will, so ergibt sich nach Ansicht des Verfassers die Ueberzeugung, daß der Legatar im Gesuche, womit er an das Eigenthum der ihm vermachten Verlaßrealität gebracht zu werden verlangt, folgende Urkunden beizubringen habe, und zwar:

a) die letztwillige Anordnung. Dazu muß aber schon eine gerichtlich beglaubte (allenfalls auch bloß extraktive) Abschrift genügen, weil das Original davon in Kraft des Gesetzes bei der Abhandlungsbehörde aufbewahrt zu bleiben hat, und eine andere Form der Ausfertigung nicht vorgeschrieben ist. Geschah die letztwillige Anordnung nur mündlich, so muß dafür nach der Natur der Sache eine Bestätigung von Seite der Abhandlungsbehörde, daß dieses bestimmte Vermächtniß wirklich bestehe, beigebracht werden. Die schriftlichen Aufsätze, und die protokollarischen Aussagen der Zeugen des letzten Willens, auf die in den §. §. 585 und 586

hingedeutet wird, beweisen vor der Tabular-Behörde Dritten gegenüber gar nichts. Dieß gilt selbst dann, wenn die Aussagen der Zeugen beschworen wären, weil die Frage, ob und wie fern selbst beschworne Zeugen-Aussagen beweismachend sind, nur erst über rechtliche Verhandlung durch Urtheil entschieden werden kann.

b) Eine von den Erben zu Gunsten des Legatars mit Beziehung auf die letztwillige Anordnung tabularmäßig ausgestellte Original-Auffandsurkunde, oder ein vom Legatar ihnen gegenüber analog erwirktes rechtskräftiges Urtheil. Zugleich aber auch

c) eine Legitimations-Urkunde darüber, daß die Erben, welche die Auffandsurkunde ausstellten, oder wider die das Urtheil erfloß, zur bücherlichen Uebergabe der legirten Verlaßrealität auch ermächtigt sind. Diese Legitimation wird am füglichsten mit der an die Erben erfolgten Einantwortung ausgewiesen. Ist diese nicht erfolgt, so kann auch hier der Natur des Geschäfts gemäß diesen Mangel nur eine Bestätigung der Abhandlungsbehörde supliren, und zwar entweder auf der Auffandsurkunde selbst, oder in Form eines Bescheides, womit die Erben zur Entrichtung oder zur Uebergabe des betreffenden Legats ermächtigt oder beauftragt werden.

§. 306.

In Kraft des Eigenthumsrechtes, was dem angeschriebenen Eigenthümer zusteht, kann er nach §. §. 354 und 362 b. G. B. mit seinem unb. Gute nach Willkühr verfügen, und dasselbe folglich auch an Andere eigenthümlich übertragen. Eben dieses freie Verfügungsrecht kommt auch den angeschriebenen Miteigenthümern zu, von denen Jeder den ihm angehörigen aliquoten Antheil frei an jeden Anderen überlassen kann. (§. 829

und B mit seinem unb. Gute auch frei verfügen können.

b. G. B.) Selbst dann, wenn das Eigenthumsrecht *getheilt* ist, kann sowohl der *Ober-* als der *Nutzungs-Eigenthümer* das ihm zustehende unvollständige Eigenthum Anderen überlassen. (§. §. 363 und 1128 b. G. B.) An dieser freien Verfügung sind alle diese Eigenthümer auch dann nicht gehindert, wenn ihre unb. Güter oder die aliquoten Antheile an denselben noch so sehr mit Schulden oder Servituten belastet wären, weil Pfand- und Servitutsrechte das Eigenthumsrecht des angeschriebenen Schuldners oder Servituts-Verpflichteten nicht aufheben, und überhaupt Veränderungen in der Person des Eigenthümers den Pfandgläubigern und Servituts-Berechtigten keinen Nachtheil bringen, indem jeder Besitznachfolger schon in Kraft des Gesetzes auch die auf dem Gute haftenden Lasten übernimmt. (§. §. 307, 358, 443, 447, 472.)

§. 307.

Indessen ist diese Regel nicht ohne Ausnahmen. Das freie Verfügungsrecht der angeschriebenen Eigenthümer hat mancherlei *Beschränkungen*, die theils civilrechtlicher, theils politischer Natur sind, und die wir insgesammt in *relative* und *absolute* eintheilen wollen.

§. 308.

Relative Beschränkungen können eintreten:

a) in Fällen, wo eine schon früher von einem *Anderen* angesuchte Besitz-Anschreibung *abgeschlagen*, gegen diese Abschlagung aber von der abgewiesenen Partei der Rekurs ergriffen wird,

b) in Fällen angemerkter *Besitzstreitigkeit* bis zur Entscheidung des Streites, und

c) im Zuge der gerichtlichen *Exekution*.

§. 309

In allen diesen Fällen ist zwar der angeschriebene Eigenthümer nicht gehindert sein Gut an Andere zu übertragen, und das Gericht kann dieser Verhältnisse wegen jedem Uebernehmer ohne Anstand die Besitzanschreibung bewilligen und vollziehen lassen, allein der sogestaltig angeschriebene Uebernehmer muß sich alle Eventualitäten gefallen lassen, denen der Ueberträger selbst ausgesetzt wäre, wenn er noch als Eigenthümer angeschrieben stände. Wird nämlich ad a) die früher angesuchte Besitzanschreibung im Rekurswege bewilligt, oder ist ad b) derjenige, der die Besitzstreitigkeit annotiren ließ, im bezüglichen Streite Obsieger geworden, oder wurde ad c) während des Exekutionszuges das unb. Gut vom Exekuten veräussert, so kann im ersten Falle der frühere Gesuchsteller in Kraft der im Rekurswege erfolgten Entscheidung, im zweiten Falle der Obsieger auf dem Grunde des rechtskräftig gewordenen Urtheiles, und im dritten Falle der Ersteher, sobald er die gerichtliche Einantwortung erwirkt hat, ohne weiters als Eigenthümer angeschrieben werden, obgleich die betreffende Realität in den ersten beiden Fällen nicht mehr an den Uebergeber, oder im dritten Falle nicht mehr an denjenigen, gegen den die Realität im Exekutionswege veräußert worden ist, bücherlich angeschrieben stehe, so wie dieß zum Theil bereits oben im §. 280 d. W. gezeigt wurde, und zum Theil im Hauptstücke, der von Annotationen handelt, gezeigt werden wird.

§. 310.

Auch bei Wiederkaufs- und Vorkaufsrechten, wenn sie bücherlich eingetragen sind, tritt eine Art relativer Beschränkung ein, weil auch in diesen Verhält-

nissen der angeschriebene Eigenthümer (ohne Nachtheil des zum Wiederkauf oder Vorkauf Berechtigten) das unb. Gut an Andere bücherlich übertragen kann, allein der zum Wiederkauf und Vorkauf Berechtigte kann nicht so, wie in den oben erwähnten drei Fällen, auf ein bloßes Gesuch unter Nachweisung des Eintritts der Bedingung als Eigenthümer angeschrieben werden, sondern er muß, wenn er von seinem Rechte Gebrauch machen, und die Anschreibung auf seinen Namen erwirken will, vorerst das damit behaftete unb. Gut von dem Besitzer desselben, wie sich der §. 1079 b. G. B. ausdrückt, abfordern, oder mit anderen Worten, er muß vorerst von dem Besitzer des unb. Gutes eine Erwerbungs- und Auffands-Urkunde, oder wenn sich dieser dazu gütlich nicht herbei läßt, ein wider ihn analog erwirktes Urtheil beibringen, was alles aber in den erwähnten drei Fällen nicht nothwendig ist. Eben dieses Unterschiedes wegen wurde auch diese beim Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte eintretende Beschränkung den im nächstvorhergegangenen §. 309 besprochenen drei Fällen nicht angereihet.

§. 311.

Absolute Beschränkungen kommen vor:

a) bei unbeweglichen Gütern der Mündeln oder Kuranden,

b) bei unb. Gütern der Gemeinden (im ausgedehnten Sinne des Wortes),

c) bei Kridataren in Beziehung auf die zum Konkurse gezogenen unb. Güter,

d) in Lebens- und Heimfälligkeits-Verhältnissen,

e) bei unb. Gütern, die mit dem Bande eines Fideikommißes behaftet sind,

f) in Substitutions-Fällen,

g) bei Gütergemeinschaften zwischen Eheleuten nach §. 1234 b. G.B.,

h) in Fällen des getheilten Eigenthums bei Besitzveränderungen im Nutzungseigenthume, und

i) in gewissen Beziehungen bei Militärpersonen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts.

In diesen Verhältnissen treten Fälle ein, in denen der Uebernehmer an den Besitz der an sich gebrachten Realität gar nicht (und folglich auch nicht eventuell) angeschrieben werden darf.

§. 312.

Die den Mündeln und Kuranden angehörigen Güter können nämlich (ausser dem Falle einer gerichtlichen Exekution) ohne Konsens der betreffenden Obervormundschafts- oder Kuratels-Behörde an Niemanden bücherlich übertragen werden. (§. §. 865 und 233 b. G. B.) Doch bedarf der Vormund oder Kurator zur Ertheilung der Auffand selbst keiner besonderen Ermächtigung. Es genügt die Nachweisung, daß die betreffende Behörde den Vormund oder Kurator zur Veräusserung der den Mündeln oder Kuranden gehörigen Güter überhaupt ermächtigt, oder sonst die bereits geschehene Veräußerung, sey es in Form eines Dekretes, oder in Form einer dem Vertrage angehängten Ratifikation nachträglich genehmigt habe. Im Konsense zur Veräusserung eines unbeweglichen Gutes liegt auch der Konsens zur Ertheilung der Auffandsurkunde, weil die Uebergabe eine Folge der Veräußerung ist, und weil überhaupt der §. 1008 b.

G. B. zur Uebergabe einer veräußerten Sache keine besondere Ermächtigung fordert, und das Gesetz davon bei Vormündern und Kuratoren keine Ausnahme macht.

§. 313.

Unb. Güter der (geistlichen, städtischen, märktlichen oder unterthänigen) Gemeinden und insbesonders die unb. Güter der Kirchen, Stifte, Klöster, und Pfründen, stehen unter einer besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung (§. 26 b. G. B.). Auch diese unb. Güter können der Regel nach ohne Konsens der politischen Behörden (k. k. Länder-Gubernien oder Regierungen, und rücksichtlich der k. k. Hofkanzlei) nicht an Andere eigenthümlich angeschrieben werden. (Patente vom 15. Juli 1776 und 5. Oktober 1782 Nro. 88., Hofd. vom 1. Dezember 1786 Nro. 596, Patent vom 21. September 1796 Nro. 311 J. G. S., dann Hofkanzlei-Dekret vom 21. Mai 1816 Pol. G. S. 44. Band S. 174).

§. 314.

Die Darstellung der Beschränkungen, die in Lehens-, Heimfälligkeits-, Fideikommiß- und Substitutions-Verhältnissen vorkommen, müssen zur Beseitigung von Wiederholungen dem Hauptstücke von Annotationen vorbehalten seyn.

§. 315.

Ist der Vertrag zur Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten gehörig eingetragen, so kann der eine Ehegatte, obgleich er als Eigenthümer des ganzen unb. Gutes angeschrieben ist, wie schon im §. 55. d. W. gezeigt wurde, über die dem andern Ehetheile vorbehaltene

Hälfte desselben keine Anordnung machen, und folglich auch so lange dieses Gütergemeinschafts-Verhältniß verbüchert steht, keinem Dritten eine Auffand zur Besitzanschreibung der dem anderen Ehetheile vorbehaltenen Hälfte mit Rechtswirkung ertheilen. (§. 1236 b. G. B.)

§. 316.

In Verhältnissen des getheilten Eigenthumes muß der Nutzungs-Eigenthümer, wenn er das ihm gehörige unb. Gut veräußern *) will, den Uebernehmer in Gemäßheit des §. 1140 b. G. B. dem Obereigenthümer zur Beurtheilung, ob dieser Besitznachfolger dem Gute vorzustehen und die darauf haftenden Lasten zu entrichten fähig sey, namhaft machen. Eine (eigentliche) Einwilligung des Obereigenthümers dazu ist aber, wie dieß aus der Verbindung mit dem nächst darauffolgenden §. 1141 b. G. B. hervorgeht, nur dann erforderlich, wenn sich dieselbe der Obereigenthümer ausdrücklich (versteht sich auf eine rechtsverbindliche Art) vorbehalten hat, oder wenn ihm ein Vorkaufs- oder Einstandsrecht zusteht. Zur Uebertragung des Eigenthumes einer unterthänigen Realität wird also jedenfalls von Seite des Grundherrn oder dessen Stellvertreters entweder eine Anerkennung der Besitzfähigkeit des Nachfolgers, oder eine Einwilligung erfordert.

---

*) Unter dem Ausdrucke: »veräußern« wird auch hier jede entgeldliche oder unentgeldliche Ueberlassung des Eigenthümers und folglich auch jene Uebertragung verstanden, die aus dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses geschieht. Dieß zeigt selbst das Patent über die Bauern-Erbfolge vom 29. Oktober 1790 §. 5 Nro. 72 J. G. S. und damit stimmt auch ein Gesetz neuerer Zeit, und namentlich das Hofdekret vom 21 Februar 1829 Nro 2387 J. G. S. überein.

§. 317.

In der praktischen Anwendung dieser Vorschrift stieß man an viele Zweifel und Schwierigkeiten, vorzüglich in jenen Provinzen, wo, wie dieß in Krain und in Illyrien überhaupt der Fall ist, die Gerichtsbarkeit und folglich auch die Cognition in Grundbuchssachen nicht mehr den Grundobrigkeiten, sondern den davon ganz abgesondert bestehenden Bezirksgerichten zukommt, wo also eine Bewilligung der Besitzanschreibung nicht so, wie dieß in den übrigen Provinzen der Fall ist, zugleich als (stillschweigender) Konsens der Grundobrigkeit gelten kann. Soll nun hier jene Erklärung des Grundherrn schon mit dem Gesuche um Besitzanschreibung beigebracht, oder erst nachträglich und allenfalls wie und von wem eingeholt werden? Und wie dann, wenn nach der vom Bezirks-Gerichte bewilligten Besitzanschreibung der Grundherr die Anerkennung der Besitzfähigkeit verweigert? Soll bei exekutiven Veräusserungen die Besitzanschreibung des Erstehers noch von einer Erklärung des Grundherrn abhängig seyn?

§. 318.

Ueber diese aus Veranlassung einiger in Krain und im Görzer Kreise vorgekommenen Fälle höchsten Orts vorgelegten Zweifel, die sich in der That aus den bezüglichen §. §. 1140 und 1141 b. G. B. nicht auflösen lassen, ist mit den Hofdekreten vom 27. März 1819 Nro. 1551 und 21. Februar 1829 Nro. 2387 J. G. S. die Belehrung im wesentlichen des Inhaltes erfolgt, daß

1. mit den Gesuchen um Besitz-Anschreibung unterthäniger Realitäten allerdings die oberwähnte Anerkennung oder Einwilligung der Grundobrigkeit oder des Grundherrn beigebracht seyn müsse, daß aber

2. der Partei für den Fall, als ihr der Grundherr diese Anerkennung oder Einwilligung verweigert, oder das Ansuchen dafür in 30 Tagen nicht erledigt, frei stehe, die Beschwerde im politischen Wege, und zwar zunächst bei dem betreffenden k. k. Kreisamte anzubringen, und sohin unter Vorlage der politischen (rechtskräftigen) Entscheidung, falls diese für den Beschwerdeführer günstig ausfällt, und folglich damit die Unstatthaftigkeit der vom Grundherrn verweigerten Anerkennung oder Einwilligung ausgesprochen wird, — das Gesuch um Besitz-Anschreibung zu stellen, und daß

3. bei exekutiven Veräusserungen unterthäniger Realitäten in den Lizitations-Bedingungen immer der Vorbehalt, daß nämlich der Ersteher zur Besitz-Anschreibung auch eine zustimmende Erklärung des Grundherrn (im Sinne der §. §. 1140 und 1141 b. G. B.), oder eine analoge politische Entscheidung beizubringen haben werde, ausdrücklich einzuschalten sey.

§. 319.

Die oben zitirten zwei Hofdekrete vom 27. März 1819 und 21. Februar 1829 setzen offenbar nur solche Gesuche voraus, die bei den Bezirks-Gerichten selbst angebracht oder überreicht werden. Wird das Gesuch, was allerdings auch in Krain und in Illyrien überhaupt unter den Bedingungen des §. 433 b. G. B. gestattet ist (Hofd. vom 14. Februar 1818 Nro. 1420 J. G. S.), bei der Grundobrigkeit angebracht, so ist natürlich eine abgesonderte vorläufige Erklärung des Grundherrn nicht nothwendig, weil die Grundobrigkeit dadurch, daß sie das Anbringen um Besitz-Anschreibung des Uebernehmers zu Protokoll nimmt, und dieses Protokoll dem Bezirks-Gerichte ohne einer weitern Bemerkung zur Erledigung

zuschickt, zwar stillschweigend, aber doch immerhin unbezweifelt ihre Zustimmung zu erkennen gibt. (§. 863 b. G. B.)

§. 320.

Diese Belehrungen, die wir mit den erwähnten beiden Hofdekreten erhalten haben, sind zwar für Krain und für den Görzer Kreis des Küstenlandes erlassen worden, weil auch die Zweifel über die Anwendung des §. 1140 b. G. B. damals nur in diesen Ländern entstanden sind; allein die bezüglichen Hofdekrete erscheinen in der allg. J. G. S. aufgenommen, und da die Belehrungen, die damit gegeben wurden, einen §. des allg. b. G. B. betreffen, welches in allen unsern Provinzen, wo Grundbücher bestehen, wirksam ist, so können und müssen nach Anordnung des Hofd. vom 20. November 1818 Nro. 1519 J. G. S. diese Belehrungen auch in diesen übrigen Provinzen, in so weit sie nach der Verfassung derselben anwendbar sind, zur gesetzlichen Richtschnur dienen. Die Erfahrung zeigt übrigens, daß in diesen übrigen alt-österreichischen Provinzen in der eben besprochenen Beziehung äußerst selten eine Schwierigkeit eintritt, weil hier die Grundobrigkeiten noch die Gerichtsbarkeit ausüben, und der Verfassung gemäß der Grundherr ohnehin derjenige ist, der die Gerichtsbarkeit entweder selbst (wenn er will und dazu befähigt ist), oder durch einen von ihm ernannten befähigten Beamten verwaltet. Wird nun von dem Ortsgerichte dieser Grundobrigkeit eine Besitzanschreibung bewilligt, so ist damit auch die den Grundobrigkeiten in den §§. 1140 und 1141 b. G. B. vorbehaltene Zustimmung ausgesprochen. Diese stillschweigende Zustimmung kann von den höhern Gerichten in Rekursfällen selbst dann als geschehen angenommen werden, wenn von dem Ortsgerichte die angesuchte Besitzanschreibung blos aus Gründen, die mit den §§. 1140 und

1141 b. G. B. nichts gemein haben, abgeschlagen wird. Erfolgt dagegen die Abweisung von Seite des Ortsgerichts aus einer der in oben zitirten §. §. 1140 und 1141 ausgedrückten Rücksichten, so kann und muß der Gesuchsteller, wenn er sich damit gekränkt erachtet und eine Abhilfe erhalten will, seine Beschwerde, nach Verfassers Ansicht, vorerst im erwähnten politischen Wege anbringen.

§. 321.

Auch Militär-Personen, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, sind in der Veräußerung beschränkt. Sie können selbst dann, wenn sie bis zur Einberufung beurlaubt sind, und folglich unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehen, mit ihrem vor Antretung des Militärstandes oder während desselben erblich angefallenen oder auch vor Antretung des Militär-Dienstes sonst zugekommenen Vermögens ohne schriftlichen Konsens ihres Regiments- oder Korps-Kommando nicht verfügen. (A. h. Entschließung vom 9. Mai 1795, kundgemacht durch Hofdekret vom 25. Juni desselben Jahres Nro. 237 J. G S. *) und Hofkanzlei-Dekret vom 5. Mai 1837 Nro. 9817.) Diese zwei Hofdekrete sprechen zwar nur davon, daß ein derlei Vermögen an die besagte Militär-Mannschaft ohne erwähntem Konsense nicht ausbezahlt oder verabfolgt werden darf, allein unter dem allgemeinen Ausdrucke »Vermögen« ist auch das unb. Vermögen begriffen, und wer nach dem Gesetze, wie eben hier der Fall ist, zum Empfang des Verkaufspreises

*) Dieses Gesetz ist zwar älter, als das im Jahre 1812 in Wirksamkeit getretene b. G. B., allein es ist ein Militärgesetz und hat folglich durch das b. G. B. nach Inhalt des Kundmachungs-Patentes vom 1. Juni 1811 noch immer volle Gesetzeskraft. Auch wird sich im zitirten Hofkanzlei-Dekrete vom 5. Mai 1837 ausdrücklich auf jenes Hofdekret vom 25. Juni 1795 bezogen.

nicht berechtigt ist, der kann nach dem Gesetze auch zum Verkauf selbst nicht berechtigt seyn.

§. 322.

Zu der Erwerbung darf kein politisches Hinderniß im Wege stehen.

Obgleich im Allgemeinen alle Sachen nach §. 355 b. G. B. Gegenstände des Eigenthumsrechtes seyn können, und Jedermann dasselbe durch sich selbst oder durch einen Anderen in seinem Namen zu erwerben befugt ist, so hat diese Regel dennoch bezüglich unbeweglicher Güter aus politischen Rücksichten *) mannigfaltige Beschränkungen.

§. 323.

Geistliche Gemeinden, z. B. Stifte, Klöster, Kirchen, und auch Ordenspersonen sind zur Erwerbung der unb. Güter nicht berechtigt, und können daher ohne Beibringung eines Konsenses der kompetenten politischen Behörde an den bücherlichen Besitz derselben nicht angeschrieben werden. (Patente vom 26. August 1771, 2. Mai 1772 und 21. Februar 1775, dann Hofdekret vom 24. Jänner 1785 Nro. 384 J. G. S.) Die nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, so wie die Nonnen der aufgehobenen Klöster sind jedoch befähigt, unb. Güter eigenthümlich an sich zu bringen, und damit auch letztwillig zu disponiren.

---

*) Die Beschränkungen in civilrechtlicher Beziehung, wovon das b. G. B. handelt, gehören nicht hieher. Die darunter begriffenen Personen sind, wenn auch nicht für sich allein, so doch unter Beistand des gesetzlichen oder gerichtlich bestellten Vertreters, und allenfalls auch der betreffenden Gerichtsbehörde immerhin erwerbungsfähig.

§. 324

Türkische Unterthanen sind der Reciprozität wegen von der Erwerbung unbeweglicher Güter in österreichischen Staaten ausgeschloßen. Dasselbe gilt auch von ihren Ehegattinnen, wenn sie gleich vor der Verehelichung für ihre Person zu den österreichischen Unterthanen gehörten. (Hofd. vom 24. Febr. 1816 Nro. 1214 J. G. S. und Hofkanzl.-Dekret vom 5. Mai 1820 Pol. G. S. für Oesterreich unter der Enns. 2. Band. S. 318.)

§. 325.

Die Juden sind ebenfalls von der Erwerbung unb. Güter ausgeschloßen, und können folglich ohne ausdrücklichen Konsens der politischen Behörde auch an keinen Besitz unb. Güter gebracht werden (Hofkanzl.-Dekret vom 23. Dezember 1835 in Folge a. h. Entschließung vom 21. November desselben Jahres p. G. S. 63. Band S. 474.) Doch bestehen hie und da für diese jüdischen Glaubensgenossen einige Begünstigungen, die sich auf folgende Gesetze gründen, und zwar:

in Böhmen

Hofkanzlei-Dekret vom 14. November 1807 Pol. G. S. Hofdekret vom 20. Juli 1827 Nro. 2294, A. h. Entschließung vom 4. Juni 1841, kundg. durch die böhmische Gub.-Verordnung vom 29. desselben Monates.

in Mähren und Schlesien

Patent vom 12. Februar 1782, Hofkanzl.-Dekret vom 13. Nov. 1823, Krop. Goutta G. S. 48. Band, Hofkanzlei-Dekret vom 12. März 1830, Krop. Goutta G. S 56. Band.

in Galizien

Hofkanzl.-Dekret vom 29. März 1793 Pillersche G. S., Hofkanzl.-Dekret vom 28. März 1805 Nro. 722 J. G. S., Hofkanzl.-Dekret vom 23. Juli 1819 Nro. 1585 J. G. S.

in Triest (Stadt und Gebieth) und im Görzer Kreise

Hofdekret vom 28. März 1818 Nro. 1433 J. G. S., Hofdekret vom 10. März 1826 Nro. 2172 J. G. S.

§. 326.

Wer schon einen gestifteten oder behausten Bauerngrund besitzt, der kann an den Besitz eines anderen derlei Bauerngrundes nicht angeschrieben werden. (Hofd. vom 16. Mai 1788 Nro. 832 lit. b, und Patente vom 29. Oktober 1790 Nro. 72, dann 26. Mai 1792 Nro. 152 und 4. Jänner 1793 Nro. 79 J. G. S.) Die Grundobrigkeiten oder Grundherren können aber überhaupt gar keinen Bauerngrund und selbst dann nicht an ihren Namen anschreiben lassen, wenn ihnen derselbe nach dem Gesetze heimfällt. (Patent 20. Dezemb. 1790 Nro. 97 J. G. S.)

§. 327.

Fremde sind zur Erwerbung von Bauerngütern und einzelnen Grundstücken so lange unfähig, bis sie die Eigenschaft eines Inländers oder Unterthans erhalten, und in den österr. Staaten ihren Wohnsitz genommen haben. (Hofd. vom 28. Februar 1788 Nro 790 J. G. S.) Doch hat diese Beschränkung auf Unterthanen der deutschen Bundesstaaten in jenen Theilen der österr. Monarchie keine Anwendung, die zu Folge Patentes vom 2. März 1820 Nro. 1652 J. G. S. zum deutschen Bunde

gehören. (Bundesakte vom 8. Juni 1815 und Hofkanzlei-Dekret vom 14. April 1825 Pol. G. S. 53. Bd.)

§. 328.

Gutsunterthanen können an den Besitz einer bürgerlich städtischen Realität, so lange sie für ihre Person einer Grundobrigkeit unterstehen, und nicht das Bürgerrecht mit Bewilligung derselben erwerben, nicht gebracht werden. (Hofdekret vom 23. August 1819 Nro. 1598 J. G. S.)

§. 329.

In Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien wird zur Erwerbung landtäflicher Güter auch erfordert, daß der Uebernehmer landtafelfähig d. h. zum Lande habilitirt sey. Die Auseinandersetzung der vielen gesetzlichen Vorschriften, die darüber bestehen, würde hier viel zu weit führen. Die wesentlichsten Bestimmungen in dieser Beziehung sind in den Hofdekreten 5. Juli 1811 Nro. 950, 17. Jänner 1813 Nro. 1827, 9. Juli 1813 Nro. 1062, 29. April 1814 Nro. 1084, 8. Dezember 1814 Nro. 1112, 3. August 1818 Nro. 1483 und 19. April 1833 Nro. 2699 J. G. S. zu finden. Doch kann der bloße Mangel der Habilitirung zum Lande die mittlerweilige Besitz-Anschreibung in Form einer (uneigentlichen) Pränotirung und mit den schon oben in dem §. 291 d. W. angedeuteten Beschränkungen nicht hindern. Jene christlichen Erwerber landtäflicher Güter, die sie unmittelbar vom Staate erstehen, sind von dieser Nothwendigkeit habilitirt zu seyn für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie sogar gänzlich enthoben, und können folglich ganz unbedingt und ohne aller Beschränkung an den Besitz bücherlich angeschrieben werden, obgleich sie an und für sich die Landtafelfähigkeit nicht

haben. (Hofkanzlei-Dekret 18. April 1818 Nro. 1439 J. G. S.) Doch sind die Gattinnen dieser Käufer von Staatsgütern, denen die Dispens von der Landtafelfähigkeit erst zu Folge des eben zitirten Hofdekretes zu Theil geworden ist, deßhalb zum Besitze landtäflicher Güter noch nicht geeignet. (Hofkanzlei-Dekret vom 27. März 1834 Böhm Prov. G. S. 16. Band.)

§. 330.

Ob und in wie fern Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in Erwerbung unb. Güter beschränkt seyen, ist eine Frage, die nicht wohl zweifellos beantwortet werden kann. Die Ansichten darüber sind sehr getheilt und oft geradezu entgegen gesetzt. Die Wahrheit dürfte darin liegen, daß derlei Militärpersonen ohne Konsens des Regiments- oder Korps-Kommando wohl unentgeldlich, keineswegs aber gegen Entgeld unbewegliche Güter zu erwerben fähig seyn. Mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 15. September 1820 Nro. 27,102 wurde nämlich angeordnet, daß, wenn ein dienender Soldat eine Wirthschaft, oder ein Gewerbe an sich bringt, dieser Akt, wenn er ohne Entgeld geschieht, als eine Schenkung, und wenn dabei ein Entgeld bedungen wurde, als ein Kauf anzusehen sey, und daß hiernach bei der Verhandlung über die Entlassung eines solchen Mannes sich nach denjenigen Vorschriften benommen werden müsse, welche für den einen oder anderen Fall bestehen. Dieses Normale setzt also selbst die Fälle der wirklich geschehenen Erwerbung unbeweglicher Güter voraus, und trift sogar die Fürsorge, ob und in wie fern darauf bei der Verhandlung über die Entlassung vom Militärdienste eine Rücksicht zu nehmen sey. Diese allgemeine Freiheit in der Erwerbung

wurde jedoch in der Folge und namentlich mit hoffriegsräthlicher Verordnung vom 11. Oktober 1820 Nro. 3493 und mit Hofkanzlei-Dekret vom 2. April 1821 Nro 9040 in so fern modifizirt, daß zur entgeldlichen Erwerbung einer Wirthschaft oder eines Gewerbrechtes immerhin die Einwilligung des betreffenden Regiments- oder Korps-Kommando erfordert werde.

§ 331.

Auch wird D bei Zerstückungen erfordert:

Veräußert A seine ganze Realität an B, oder auch an Mehrere, jedoch nach aliquoten (gleichen oder ungleichen) Antheilen z. B. an B und C, oder an B die Hälfte, an C ein Viertel, und an D das andere Viertel, so geht damit eine Veränderung nur in der Person der Eigenthümer vor sich, die ohne Störung des Lastenstandes füglich in der dazu bestimmten zweiten Rubrik des Hauptbuches durchgeführt werden kann. Das Objekt des Eigenthumes selbst, die Realität nämlich, bleibt dabei im Ganzen doch immer dieselbe. Eben deßwegen kann einer derlei Veränderung weder von Seite der höchsten Staatsverwaltung, noch von Seite der auf der Realität eingetragenen Gläubiger, deren Rechte ohnehin dinglich sind, und daher wider jeden Besitznachfolger geltend gemacht werden können, irgend ein Hinderniß entgegen stehen.

§. 332.

Anders jedoch verhält sich die Sache, wenn nicht die ganze Realität, so wie sie von Alters her besteht, und einen Tabularkörper selbstständig bildet, oder ein aliquoter Antheil derselben, sondern ein einzelnes Grundstück oder Gebäude der Realität, oder auch ein Antheil, jedoch ein physisch bestimmter Antheil, z. B. die

nördlich gelegene Hälfte des Ackers N veräußert wird. Hier geht die Veränderung in der Realität selbst vor sich. Die getrennte Parzelle soll kein Bestandtheil der Stammrealität mehr seyn, und kann folglich auch im öffentl. Buche ohne großer Verwirrung nicht bei dieser letzteren bleiben, sondern muß davon abgeschrieben und irgendwo anders und zwar entweder zu einer anderen schon bestehenden, oder aber neu zu eröffnenden Besitz-Abtheilung zugeschrieben werden, je nachdem der Uebernehmer die betreffende Parzelle zu einer anderen Realität, die er besitzt, inkorporiren, oder zu einem selbstständigen Tabular-Körper bilden will. In einem, wie im anderen dieser beiden Fälle geht in der Stammrealität eine Zerstückung vor sich, wozu von Seite der politischen Behörde der Konsens, und, wenn die Stammrealität nicht ganz lastenfrei ist, auch die Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger erfordert wird. Zuerst von dieser Einwilligung und dann von jenem Konsense.

§ 333.

1. die Einwilligung der Gläubiger.

Ist die Stammrealität nicht ganz lastenfrei, so wird, wie gesagt, zu derlei Besitz-Abschreibungen noch insbesonders die Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger erfordert. Das Recht dieser Gläubiger ist ganz ungetheilt, und erstreckt sich auf alle Theile der Realität, und folglich auch auf die Parzelle, die nun getrennt werden soll. (§. 457 b G. B.) Der Pfandgläubiger hat durch die Eintragung das Recht erworben für den Fall, als ihm seine Forderung zur gehörigen Zeit nicht bezahlt wird, die dafür verhypothezirte Realität, so wie sie damals bei der Eintragung war, unzerstückt als einen einzigen Körper zur Veräußerung zu bringen. Dieses Recht kann ihm ohne dessen Zustimmung

nicht genommen oder geändert werden. Der Pfandgläubiger muß sich also eine Zerstückung der ihm verhypothezirten Realität selbst in der Art nicht gefallen lassen, wenn man mit der Abschreibung der Parzelle auch sein Pfandrecht auf die neue Besitzabtheilung übertragen wollte. Nicht immer wird durch Zerstückung der Werth der Hypothek beibehalten, oder vergrößert. Jedenfalls muß die Beurtheilung darüber dem Ermessen des Gläubigers selbst anheim gestellt bleiben. (Grundbuchs-Patent vom Jahre 1792 §. 8, Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 3 und Patent vom 1. September 1798 Nro. 432 J. G. S.)

§. 334.

Der Ausdruck »eingetragene Gläubiger« ist aber hier im ausgedehnten Sinne des Wortes zu nehmen. Darunter sind alle, die nach Inhalt der öffentlichen Bücher ein rechtliches Interesse an der Beibehaltung der Stammrealität haben können, und folglich auch die angeschriebenen Miteigenthümer des Verkäufers, die auf der Realität eingetragenen Servitutsberechtigten, jene, die mit einem besonderen dinglichen Rechte z. B. mit dem Widerkaufsrechte eingeschrieben sind, und selbst jene, die eine Annotation, die mit Rechtsfolgen verbunden ist, z. B. eine Annotation der Streitanhängigkeit oder des Substitutionsbandes erwirkten, zu verstehen. Für diese Ansicht spricht auch der §. 847 b. G. B., womit erklärt wird, daß die Theilung des gemeinschaftlichen unb. Gutes den Pfand-, Servituts- und anderen dinglichen Rechten nicht zum Nachtheile gereichen kann. Auch z. B. bei Fideikommißgütern ist zur Zerstückung offenbar die bloße Einwilligung der Hypothekargläubiger nicht genügend, dazu müßte auch die Einwilligung der Fideikommißbehörde kommen. (§. 633 b. G. B.)

Dasselbe gilt bei unterthänigen Gütern überhaupt, zu deren Zerstückung immer auch die (ausdrückliche oder stillschweigende) Zustimmung des Grundherrn als Obereigenthümers erforderlich ist. (§. §. 363, 1139 und 1140 b. G. B., dann Hofd. vom 21. Februar 1829 Nro. 2337. J. G. S.)

§. 335.

Man sieht aus allen dem, daß der Fall, wo bei Zerstückungen gar keine Einwilligung eines Dritten beigebracht zu werden braucht, wohl nur selten eintreten kann. Selbst bei jenen landtäflichen Gütern, worauf weder Passiven, noch sonstige Beschränkungen haften, ist in allen Ländern, wo für die Octava zur Sicherstellung der Unterthans-, Waisen- und Depositenforderungen das gesetzliche Pfandrecht besteht, die Einvernehmung und Einwilligung des betreffenden k. k. Fiskalamtes auch dann erforderlich, wenn die Octava in öffentlichen Büchern gar nicht eingetragen wäre. (Hofd. vom 4. Februar 1830 Nr. 2449 J. G. S. und § 64 d. W.)

§. 336.

Die Einwilligung der eingetragenen Gläubiger ist aus den bereits bemerkten Gründen auch dann erforderlich, wenn obrigkeitliche Gaben, worunter nach Hofdekret vom 31. Dezember 1824 Nro. 2061 J. G. S auch Sackzehente zu rechnen sind, durch Uebereinkommen in andere Leistungen umstaltet, oder (mit oder ohne Entgeld) abgelöset und nun von dem betreffenden Dominium oder sonstigen unb. Gute in der Landtafel ganz oder zum Theil zur Abschreibung gebracht werden. Auch mit dieser Eintragung wird das Objekt des Eigenthumes im Quantum oder doch im Quale verändert, was gezeig-

termaſſen ohne Zuſtimmung der bücherlich Betheiligten nicht geſchehen kann. (Patent vom 1. September 1798 Nro 432 J. G. S.)

§. 337.

Selbſt radizirte Gewerbsrechte können von dem Hauſe, zu dem ſie gehören, ohne Einwilligung der darauf eingetragenen Gläubiger nicht getrennt, und abgeſchrieben werden. (Hofd. vom 20. Februar 1795 Nro. 219 und 7. Jänner 1825 Nro 2063 J. G S.)

§. 338.

Von der bis nun beſprochenen Regel beſtehen nur zwei Ausnahmen, und zwar:

1. Bei Natural-Frohnen (Robathen) und Natural-Zehenten. Die Abſchreibung derſelben kann in der Landtafel und im ſtändiſchen Gültenkataſter in Gemäßheit des mit Hofkanzlei-Präſidial-Verordnung vom 18. Dezember 1846 Nro. 1552 kundgemachten a. h. Patentes vom 14. desſelben Monates unter den in §. §. 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Bedingungen auch ohne Einwilligung der eingetragenen Gläubiger bewirkt werden. In dieſer Beziehung wurde mit dem eben erwähnten Patente in §. §. 7 und 8 die Abſchreibung auch bei jenen Gütern erleichtert, die mit Fideikommiß-Subſtitutions- oder Lehen-Bande behaftet ſind.

Worin dieſe Bedingungen und Erleichterungen beſtehen, muß Verfaſſer den Leſer auf den Inhalt des zitirten Patentes ſelbſt hinweiſen, weil dasſelbe ſo abgefaßt iſt, daß ſich ein Auszug davon ohne Abbruch der Vollſtändigkeit nicht geben läßt, die wörtliche Aufnahme dieſes Patentes aber hier nicht nothwendig erſcheint,

indem dasselbe ohnehin am Schluße des vorliegenden Werkes seinem ganzen Inhalte nach aufgenommen wird.

2. Bei Expropriationen. Wird nämlich des allgemeinen Besten wegen z. B. zum Behuf der öffentlichen Strassen, oder zum Gebrauch der Staatseisenbahnen ein unb. Gut ganz oder zum Theile in Gemäßheit des §. 365 b. G. B. gegen eine angemessene Schadloshaltung bleibend abgetreten, so verlirt das eingelöste Grundstück oder Gebäude alle privatrechtlichen Eigenschaften, und kann daher kein Objekt der öffentlichen Bücher mehr seyn. Dieß hat zur weitern Folge, daß das betreffende unb. Gut in öffentl. Büchern abgeschrieben werden muß. Zu einer solchen Abschreibung *) nun wird keine Einwilligung von Seite der eingetragenen Gläubiger und des Eigenthümers, sondern bloß ein rechtskräftiges Expropriations-Erkenntniß der kompetenten politischen Behörde (k. k. Landesgubernium oder Landesregierung) und ausnahmsweise bei Expropriationen, die zum Behuf der Staatseisenbahnen geschehen, bloß ein von der k. k. Grundeinlösungs-Kommission im Sinne der für Grundeinlösungen zu Staatseisenbahnen im Jahre 1842 ergangenen Instruktion, und des im Einverständnisse des Präsidiums der k. k. allg. Hofkammer erflossenen Just. Hofdekretes vom 15. Oktober 1845 Nro. 7063 ausgestellte Verzeichniß erfordert. Auf dem Grunde dieses ämtlich ausgefertigten Verzeichnißes kann und muß über Einschreiten des k. k. Kreisamtes die Abschreibung des eingelösten Grundstückes oder Gebäudes im Grundbuche oder in der Landtafel und im ständischen Kataster, und bei unterthänigen Realitäten sogar in allen diesen

*) Bei einer derlei Abschreibung wird der abgeschriebene Grund nirgends zugeschrieben. Eben deßwegen wird dieselbe auch Ausbücherung genannt.

drei Orten und zwar bezüglich des Nutzeigenthumes im Grundbuche und bezüglich des Obereigenthumes und der obrigkeitlichen Gaben in der Landtafel und im ständischen Gültenkataster ohne weiters bewilligt und ausgeführt werden.

§. 339.

Um die Ab- und Zuschreibung unbeweglicher Güter (mögen sie schon landtäflich oder grundbüchlich seyn) bewilligen zu können, wird aus staatswirthschaftlichen oder polizeilichen Rücksichten auch der Konsens der kompetenten politischen Behörde, die der Regel nach das k. k. Kreisamt, und in einigen Fällen das k. k. Landesgubernium oder die k. k. Landesregierung ist, erfordert. *) (Grundbuchs-Patent vom Jahre 1792 §. 8, Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 3, Patent vom 1. September 1798 Nro. 432 und Hofdekret vom 21. Februar 1792 Nro. 2387 J. G. S.) Selbst in den illyrischen Landestheilen, wo zu Folge Organisirungs-Normale ddo. Triest am 17. Jänner 1815 Nro. 642 auch unterthänige Besitzungen (ausser den Fällen der Erbfolge) ohne Beschränkung theilbar sind, kann eine Ab- und Zuschreibung nur gegen Beibringung des kreisämtlich bestätigten Gabenvertheilungs-Ausweises bewilliget werden. Hofdekret vom 21. Februar 1829 Nro. 2387 J. G. S. Doch ist diese Regel der Nothwendigkeit des beizubringenden politischen Konsenses nicht ohne Ausnahme. In Fällen, von denen oben im §. 338 die Rede war, und

und 2., der Konsens der politischen Behörde.

*) Bei unterthänigen Hausüberländgründen (§ 30 d. W.) tritt der ganz eigenthümliche Fall ein, daß dieselben, obgleich sie einen eigenen Grundbuchskörper bilden, auch unzerstückt von der behausten Wirthschaft, zu der sie geboren, ohne Konsens der politischen Behörde nicht getrennt oder auf den Namen eines Anderen angeschrieben werden können.

hie und da bei Zerstückungen städtischer oder bürgerlicher Realitäten, dann in jenen Theilen des Küstenlandes, wo kein Unterthans-Verband und keine ständische Verfassung besteht, ist nach den in jeder Provinz eingeführten besonderen politischen Vorschriften der hier besprochene Konsens nicht erforderlich.

§. 340.

Wie das Gesuch um den politischen Konsens zu belegen und zu begründen sey, und nach welchen Grundsätzen die politische Behörde bei Erledigung von derlei Gesuchen fürzugehen habe, *) sind Fragen, die nicht hieher gehören, und jedenfalls schwer zu beantworten wären, da auch darüber fast jede Provinz ihre eigenthümlichen Vorschriften hat, die sich nach Orts- und Zeitverhältnissen richten, und daher häufigen Aenderungen unterliegen. Nur so viel kann hier nicht unbemerkt belassen werden, daß ein politischer Konsens zur Zerstückung, von der hier die Rede ist, mit Ausnahme der oben im §. 338 d. W. berührten zwei Fälle, ohne vorläufiger Einwilligung der eingetragenen Gläubiger gar nie ertheilt werden kann.

§. 341.

Die Ausführung der Ab- und Zuschreibungen kann bei unterthänigen Realitäten keinem Anstande unter-

*) Empfehlenswerth ist in dieser Beziehung das Werk, betitelt: „Theoretisch-praktische Anleitung zur Verfassung aller den Behörden vorzulegenden Ab- und Zuschreibungs-Operate über freigelöste Urbarial- und andere Hoheitsrechte, dann über Zerstückungen herrschaftlicher oder unterthäniger Realitäten.“ Vom Joh. Evangelist Stelzer, (st. st. Rechnungsrathe) Gratz 1846. Dieses eben erwähnte Werk ist zwar zunächst nur für Steiermark geschrieben, kann aber füglich überall, versteht sich mit Berücksichtigung der in jeder einzelnen Provinz bestehenden besondern politischen Vorschriften, benützt werden.

liegen, weil die öffentlichen Bücher darüber der Realinstanz unterstehen, und sich insgesammt mit Einschluß der allfälligen Lagerbücher bei dem Grundbuchsamte befinden. Dieß ist aber bei landtäflichen Realitäten nicht der Fall. Ueber diese Realitäten bestehen, wie schon in den §. §. 26, 27, 28 und 89 d. W gezeigt wurde, in den meisten Provinzen eigene Kataster, die einen wesentlichen Bestandtheil der Landtafel (der ersten Rubrik des Hauptbuches nämlich) bilden, und dennoch nicht bei der Landtafel, sondern bei den ständischen Buchhaltereien zur ausschließenden Verfügung der Stände inne liegen. Aus diesem ganz eigenthümlichen Verhältnisse und bei dem Mangel einer durchgreifenden positiven gesetzlichen Bestimmung ist die Verschiedenheit der Praxis erklärbar, die sich, wie wir bald sehen werden, bei derlei Abschreibungen landtäflicher Realitäten gebildet hat.

§ 342.

Will man anders den §. 3 des Landtafel-Patentes vom Jahre 1794 und den §. 21 der Instruktion desselben mit den nachgefolgten Tabular-Vorschriften und mit den Grundsätzen des allg. b. G. B. in Einklang bringen, so muß man zugeben, daß auch bei landtäflichen Realitäten die Ab- und Zuschreibung nicht, wie es für einen gewissen Fall nach dem obzitirten §. 3 des Landtafel-Patentes vom Jahre 1794 den Anschein hat, bei dem ständischen Kollegium, sondern immer nur bei dem Gerichte (k. k. Landrechte, oder k. k. Stadt- und Landrechte) anzusuchen kommen, und daß auch bei derlei Ab- und Zuschreibungs-Gesuchen in Fällen einer Kollision mit andern Erwerbern oder Gläubigern immer das Präsentatum und die Erh.-Zahl dieser Gerichtsbehörde den Ausschlag gibt; nur liegt dem betreffenden Landrechte oder Stadt- und Landrechte ob, von derlei bewilligten Abschreibungen jederzeit sogleich

und zwar von Amtswegen das ständische Kollegium in die Kenntniß zu setzen, damit der Besitzstand im ständischen Kataster mit jenem der Landtafel stets in Uebereinstimmung erhalten werde.

§. 343.

Da indessen das Gericht nicht wissen kann, ob und allenfalls auf welche Art und Weise die von den Parteien stipulirte und von der politischen Behörde genehmigte Zerstückung im ständischen Kataster ausführbar sey, und folglich ob und allenfalls auf welche Art und Weise die Abschreibung zu bewilligen und in der Landtafel auszuführen wäre, so liegt in der Natur der Sache, und auch im Sinne des obzitirten Landtafel-Patentes vom Jahre 1794 §. 3 und der beigefügten Instruktion §. 21, daß dieser Punkt jedenfalls vor der gerichtlichen Bewilligung einer derlei Abschreibung mit dem ständischen Kollegium in das Klare gesetzt werde. Einige Landrechte nun pflegen zu diesem Behufe sich darüber vor definitiver Erledigung des Abschreibungsgesuches mit den Ständen in das Einvernehmen zu setzen, andere dagegen verlangen, daß die Partei selbst sich vorläufig bei den Ständen darum verwende, und die schriftliche Nachweisung darüber dem bei Gericht zu überreichenden Abschreibungsgesuche beischließe. *)

*) Diese Nachweisung geschieht gewöhnlich mittels eines Subrepartions-Befundes, den die ständische Buchhaltung über Auftrag des ständischen Kollegiums nach Inhalt des von den Partheien geschlossenen und von der politischen Behörde genehmigten Zerstückungs-Vertrags der ansuchenden Parthei ämtlich ausfertigt. Dieser Subrepartions-Befund zeigt bloß den künftigen Besitzstand der betreffenden Realitäten, bei denen die Ab- und Zuschreibungen geschehen sollten. Im ständischen Kataster selbst wird jedoch so lange nichts geändert, bis die bezügliche Ab- und Zuschreibung vom Landrechte bewilligt, und davon dem ständischen Kollegium Nachricht gegeben werde.

Dieſes letztere Verfahren ſcheint jedoch zweckmäßiger als das erſtere zu ſeyn, weil ſogeſtaltig das Beſitz-Abſchreibungsgeſuch ſogleich definitiv erledigt, und die dadurch veranlaßte Veränderung des Beſitzſtandes ohne allen Verzug in der Landtafel erſichtlich gemacht werden könne, während man ſonſt den Beſitzſtand daſelbſt auf eine längere Zeit, die wohl auch Monate dauern kann, ungewiß und prekär beläßt, und jeden, der inzwiſchen den Beſitzſtand darüber in der Landtafel oder im ſtändiſchen Kataſter einſieht, leicht in einen ſehr nachtheiligen Irrthum bringt. Auch iſt der natürlichen Ordnung angemeſſener, daß die Partei von den Ständen ſelbſt die Erledigung erhalte, und ſo für den Fall, als dortſelbſt der Abſchreibung ungegründete Hinderniſſe gemacht werden, im kürzeſten Wege in die Lage komme, dagegen im politiſchen Wege höheren Orts, und zwar bei dem k. k. Gubernium oder bei der k. k. Landesregierung, und in letzter Inſtanz bei der k. k. Hofkanzlei Abhilfe zu ſuchen.

Zweiter Abſchnitt.

Intabulation zur Belaſtung der unbeweglichen Güter.

§. 344.

Beſondere Vorſchriften.

Nach den über die Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter geltenden Geſetzen hat man ſich, wie der §. 445 b. G. B. wörtlich ſagt, auch bei den übrigen auf unbewegliche Güter ſich beziehenden dinglichen Rechten zu verhalten. Dieſem Grundſatze gemäß wird ſich der Verfaſſer, wie bereits einmal erklärt wurde, zur Beſeitigung von Wiederholungen ſowohl hier, als

in allen nachfolgenden Abschnitten, die von Erwerbungen handeln, so viel nur immer thunlich ist, auf das beschränken, was ausser den bereits unter A, B und C im ersten Abschnitte gemachten Andeutungen bei jeder einzelnen Eintragung noch insbesonders bemerkt zu werden braucht. Diese Bemerkungen aber, wenn gleich fragmentarisch und gedrängt gegeben, dürften zum Verständniß, wie Verfasser meint, im Ganzen dennoch genügen, sobald man das, was im ersten Abschnitte schon gesagt wurde, gut aufgefaßt hat, und sich hier, wie ohnehin von selbst einleuchtet, statt des Ueberträgers den Schuldner, statt des Uebernehmers den Gläubiger, und statt der Intabulation zur Besitzanschreibung der Realitäten die Intabulation zur Belastung oder zur hypothekarischen Sicherstellung denkt. Auch muß hier so wie überall der Ausdruck »Schuldner« immer im ausgedehnten Sinne des Wortes genommen, und darunter jeder, der eine Realität für seine eigene oder für eine fremde Schuld zur Hypothek verschreibt, oder gegen den dafür ein zur executiven Intabulation geeigneter Vergleich oder richterlicher Spruch vorliegt, verstanden werden.

§. 345.

A der Schuldner muß als Eigenthümer einverleibt seyn.

Der Schuldner also muß an dem unb. Gute, welches zur Hypothek dienen soll, bereits als Eigenthümer einverleibt seyn. (§. 432 und 445 b. G. B.) Daß es gleichviel sey, ob sich das Gesuch um diese Intabulation auf eine öffentliche oder Privaturkunde gründet, und ob der Schuldner als Eigenthümer intabulirt oder pränotirt sey, ist schon aus dem obbezogenen ersten Abschnitte zu entnehmen.

§. 346.

Ist der Schuldner mit seinem Kaufvertrage auf dem erkauften unb. Gute bloß zur hypothekarischen Si-

cherstellung intabulirt oder pränotirt, so kann nach dem Grundsatze der bemeldten §. §. 432 und 445 b. G. B. und auch schon nach dem von sogenannten Meldscheinen handelnden Hofdekrete vom 10. September 1802 Nro. 574 J. G. S. von einer Belastung des unb. Gutes selbst keine Rede seyn, weil der Schuldner in einem solchen Tabularverhältniße weder bedingt noch unbedingt der Eigenthümer des unb. Gutes ist, obgleich er dieses erkauft, und vielleicht auch schon bezahlt, und physisch übernommen hat. Einem solchen Schuldner gegenüber läßt sich nur ein Supersatz auf die intabulirten oder pränotirten Kaufrechte denken.

§. 347.

Konsequent mit obigem Grundsatze der §. §. 432 und 445 b. G. B. hat auch schon das Hofd. vom 7. April 1798 Nro. 408 J. G. S. erklärt, daß den Gläubigern eines Fideikommiß-Anwärters die Intabulation ihrer Forderungen auf die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideikommißgutes nicht bewilligt werden könne, weil nicht der Fideikommiß-Anwärter, sondern immer nur der jeweilige Fideikommißbesitzer als Eigenthümer angeschrieben steht. Es kommt zwar nach §. 619 b. G. B. den Anwärtern auch ein Obereigenthum zu, jedoch nur mit den im nächst darauf folgenden §. 620 b. G. B. bestimmten Rechten, worunter aber das Recht sich als Obereigenthümer bücherlich einverleiben zu lassen, oder wohl gar die Substanz des ihm seiner Zeit zufallenden Fideikommißgutes zu belasten, offenbar nicht gehört.

§. 348

Sind Mehrere als Miteigenthümer eines unb. Gutes nach aliquoten (idealen) Antheilen angeschrieben,

so kann natürlich auch nur der auf Namen des Schuldners angeschriebene aliquote Antheil belastet werden. Gehört aber das unb. Gut Mehreren als ein Gesammteigenthum zu, wie dieß z. B. dann der Fall ist, wenn das unb. Gut auf Namen einer Gemeinde, oder einer Handlungs-Ditta angeschrieben erscheint, so schließt schon der Begriff eines Gesammteigenthums alle Unterscheidung der Antheile aus, und da kann die Intabulation nicht wider einzelne Mitglieder, sondern nur gegen die Gemeinde oder Handlungs-Ditta, mithin nur auf Grundlage solcher Urkunden bewilligt werden, die den bestehenden Gesetzen zu Folge, als von der Gemeinde oder von der Handlungs-Ditta ausgestellt, oder (bei richterlichen Sprüchen) als gegen die Gemeinde oder Handlungs-Ditta wirksam angesehen werden können.

§. 349.

Der hier behandelte Grundsatz, daß das unb. Gut, worauf die Intabulation zur Belastung angesucht wird, auf Namen des Schuldners angeschrieben seyn müsse, hat jedoch einige Ausnahmen und zwar:

1. bei Gläubigern des Erblassers,

2. bei Gläubigern der Erben, und

3. bei Exekutionen auf bereits außergerichtlich verhypothezirte unb. Güter.

§. 350.

Ad 1. So lange die Verlaßrealität auf Namen des Erblassers angeschrieben ist, kann an der Zulässigkeit der Intabulation z. B. des von ihm tabularmäßig ausgestellten Schuldbriefes ohnehin kein Zweifel erhoben werden. Das Gesetz (§. 35 des Grundbuchs-Patentes vom Jahre 1792 und §. 20 des Landtafel-Patentes vom

Jahre 1794) gestattet aber ausnahmsweise diese Intabulation selbst dann noch, als die Verlaßrealität bereits auf Namen des Erben angeschrieben ist. Immer jedoch, wie sich von selbst versteht, in der Voraussetzung, daß der Gläubiger eine Forderungs-Urkunde für sich hat, die seinem Schuldner (hier dem Erblasser) gegenüber alle zur angesuchten Eintragung erforderlichen Eigenschaften an sich trägt.

§. 351.

Hat aber der Erbe die von ihm ererbte Realität einem Dritten überlassen, und ist dieser Dritte auch bereits als Eigenthümer angeschrieben, so kann nach dem klaren Inhalte der obzitirten Gesetze von der hier erwähnten Begünstigung der Gläubiger des Erblassers keine Rede mehr seyn. Diese Begünstigung ist auch auf Verlaßrealitäten, die einem Legatar zufielen, und auf dessen Namen aus dem Titel des Legates angeschrieben wurden, nicht anzuwenden, weil die obzitirten Gesetze ausdrücklich von solchen Verlaßrealitäten sprechen, die auf Namen des Erben angeschrieben stehen, und weil auch sonst die Rechtsverhältnisse des Erben und des Legatars den Gläubigern des Erblassers gegenüber nicht dieselben sind, und folglich weder der Wortlaut des Gesetzes, noch der Grund desselben auf letztere paßt.

§. 352.

Ad 2. Auch den Gläubigern des Erben ist nach §. 21 des Landtafel-Patentes vom Jahre 1794 und nach §. 822 b. G. B. gestattet ihre Forderungen auf die dem Erben angefallenen Verlaßrealitäten noch vor der an ihn geschehenen Einantwortung, mithin zu einer Zeit intabuliren oder pränotiren zu lassen, in der

die Verlaßrealität noch auf Namen des Erblassers angeschrieben ist. Doch kann eine derlei Eintragung nach dem zitirten §. 822 b. G. B. nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte bewilligt und vollzogen werden, daß sie den bei der Abhandlung der Verlaßenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam seyn solle.

§. 353.

Diese Begünstigung der Gläubiger des Erben beginnt gleich nach dem Tode des Erblassers, weil der zitirte §. 822 b. G. B. von angefallenen Erbsgütern spricht, der Anfall aber schon mit dem Absterben des Erblassers eintritt. (§. 545 b. G. B.) Nicht so zweifellos ist die Dauer dieser Begünstigung. Beschränkt sich diese Begünstigung nur bis zur erfolgten Einantwortung, oder erstreckt sich dieselbe auf so lange, als die Verlaßrealität auf Namen des Erblassers angeschrieben steht? Diese Frage ist von praktischer Wichtigkeit, weil zwischen der Einantwortung und der Besitzumschreibung immer eine materielle Zeit verfließt, und manchmal auch Monate und Jahre vergehen, bis sich der Erbe auf dem Grunde der Einantwortungsurkunde umschreiben läßt.

§ 354.

Verfasser hält dafür, daß die hier besprochene Begünstigung so lange daure, als die Verlaßrealität auf Namen des Erblassers angeschrieben ist. *) Unverkennbar liegt im Sinne des zitirten § 822, daß

*) Nippls (Appellationsrath) Erläuterungen des b. G. B. zum §. 822.

der Gläubiger des Erben bis zur Veränderung im Eigenthume des Nachlasses, die aber bei verbücherten unb. Gütern nur erst mit der Besitzumschreibung geschieht, ein Rechtsmittel habe sich ohne Verletzung der Rechte der Verlaßgläubiger sicherzustellen, und wenn der höchste Gesetzgeber in diesem § 822 sich des Ausdruckes »vor der Einantwortung« bediente, so geschah dieß offenbar nur deßwegen, weil der Regel nach auch wirklich das Eigenthum schon mit der Einantwortung an den Erben übergeht, und in dieser Beziehung das Gesetz, wie gesagt, bloß bei verbücherten unb. Gütern eine Ausnahme macht. (§. §. 819 und 436 b. G B) Obiges Gesetz im §. 822 spricht von Verlaßgütern überhaupt, worunter alle bewegliche und unbewegliche Sachen, und alle Rechte verstanden werden. Und wie könnte auch der bloße Akt der Einantwortung, der nur der Abhandlungsbehörde und dem Erben bekannt ist, den Realinstanzen, die nicht zugleich Abhandlungsbehörden sind, bei vorkommenden Tabulargesuchen zum Anhaltspunkte dienen, ob der Fall des §. 822 noch vorhanden sey oder nicht? Mit der entgegengesetzten Behauptung, daß nämlich diese Vorschrift des §. 822 b. G. B. auch in Beziehung verbücherter unb. Güter nur bis zum Akte der Einantwortung anzuwenden sey, geräth man noch überdieß zu der Inkonsequenz zugeben zu müssen, daß dem Gläubiger auf die seinem Schuldner angefallenen Verlaßrealitäten vor der an ihn geschehenen Einantwortung ein größeres Sicherstellungsrecht als nach der Einantwortung zustehe, und daß überhaupt einem derlei Gläubiger in jener (oft langen) Zeit, die von der Einantwortung bis zur Besitzumschreibung an den Erben vergeht, weder mit noch ohne der im §. 822 b. G. B. ausgedrückten Beschränkung irgend ein Rechtsmittel zur bücherlichen Sicherstellung zukomme. Nicht mit dieser Beschränkung, weil die Einantwortung schon erfolgt wäre.

Nicht ohne dieser Beschränkung, weil der Erbe der Schuldner ist, dieser aber, wie hier vorausgesetzt wird, noch nicht als Eigenthümer einverleibt erschiene.

§. 355

Das mit der Beschränkung des §. 822 b. G. B. erlangte Pfandrecht kann aber nach Verfassers Ansicht nicht immer für die ganze Forderung des Gläubigers sondern nur bis zu jenem Betrage von Wirkung seyn, der dem Erben oder dessen Rechtsnachfolger numerär, oder dem Werthe nach wirklich eingeantwortet wurde. Außerdem könnte sich bei Konkurrenz mehrerer Erben gar leicht der Fall ergeben, daß der Gläubiger eines einzigen Erben den ganzen Nachlaß zur exekutiven Veräußerung brächte, und den ganzen Erlöß überkäme. Nehmen wir den oft eintretenden Fall an, daß ein Nachlaß, der z. B. dreien Erben zu gleichen Theilen eingeantwortet wurde, bloß aus einer Realität im Werthe von 6000 fl. bestehe, worauf aber der Gläubiger eines Miterben im Zuge der Verlaß-Abhandlung die Intabulation eines Schuldbriefes pr. 8000 fl mit der im §. 822 b. G. B. ausgedrückten Beschränkung erwirkte. Wäre das von diesem Gläubiger sogestaltig erlangte Pfandrecht für die ganze Forderung wirksam, so würden die beiden Miterben, obgleich sie diesem Gläubiger gar nichts schulden, mit ihrer ganzen Erbschaft leer durchfallen, was aber, wie dem Verfasser scheint, unmöglich im Sinne unserer Gesetze liegen kann. Der Umfang dieses Pfandrechts wird nach dem Umfange der Einantwortung bemessen. Im gegebenen Falle reduzirt sich das vom Gläubiger erlangte Pfandrecht auf den dritten Theil der Realität, den er, sobald sein Schuldner an den Besitz desselben geschrieben ist, unter den in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Bedingungen in die Exekution

ziehen, und auf diesem Wege veräußern lassen kann. Fügt sich dagegen bei mehreren Verlaßrealitäten, daß dem Schuldner nicht jene Realität, worauf der Gläubiger nach dem bemeldeten §. 822 b. G. B. die Intabulation erlangte, eingeantwortet wird, so haftet nichts destoweniger diese Realität (salvo regressu zwischen den Erben) bis zur Konkurrenz der dem Schuldner eingeantworteten Erbschaftsportion für die ganze Forderung des Gläubigers.

§. 356.

Ad 3. Wenn, wie es häufig geschieht, der Personalschuldner seine bereits *auffergerichtlich* z. B. für 1000 fl. *verhypothezirte Realität* einem Anderen veräußert, und dieser Dritte sich als Eigenthümer derselben anschreiben läßt, so steht dem Gläubiger dessen ungeachtet noch immer frei, nach der Verfallszeit den Personalschuldner allein auf Zahlung zu belangen, und sofort auf der Grundlage des sogestaltig erwirkten günstigen Urtheiles, wenn dieses zur Rechtskraft gelangt, diese ihm auffergerichtlich verpfändete Realität, obgleich der verurtheilte Personalschuldner nicht mehr als Eigenthümer derselben einverleibt steht, in die *Exekution* zu ziehen, und zu diesem Ende nach den Andeutungen der §. §. 164 und 165 d. W. gegen gleichzeitige Verständigung des gegenwärtigen Eigenthümers und Hypothekarschuldners die exekutive Intabulation des besagten Urtheiles anzusuchen. *) Nach §. 443 b. G. B. werden mit dem Eigenthume unbeweglicher Güter auch die darauf haftenden in den öffentlichen Büchern eingetragenen Lasten übernom-

*) Dieser Satz war vormals viel bestritten, und ist auch noch jetzt nicht ohne aller Opposition. Verfasser selbst, er muß es gestehen, war einst einer anderen Meinung. (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit. 1833 Band II. Seite 183.)

men, worunter nach dem Begriffe des Pfandrechtes auch jene Last gehört, sich gefallen lassen zu müssen, daß sich der Gläubiger für seine verhypothezirte Forderung, wenn sie zur Verfallszeit ihm nicht bezahlt wird, aus dem Hypothekargute nach Vorschrift der G. O. zahlhaft mache. (§. §. 447, 461 und 466 b. G. B.) Auch kann schon zu Folge Patentes vom 5. April 1782 Nro 40 J. G. S. die Ueberlassung eines mit einem Pfandrechte behafteten unb. Gutes dem Hypothekargläubiger (versteht sich ohne dessen Zustimmung) nicht nachtheilig fallen, und nachtheilig fiele ihm doch wohl gewiß, wenn das wider seinen ursprünglichen Schuldner erwirkte Urtheil zur Exekution des ihm schon verhypothezirten unb. Gutes nicht zureichte, und nun noch gegen jenen Dritten, der inzwischen Eigenthümer desselben geworden ist, mit einer neuen Klage anfangen, und diese Klage zuletzt gar noch wider einen Vierten oder Fünften wiederholen müßte. Durch die exekutive Intabulation des wider den Personalschuldner erwirkten Urtheiles wird ja nach deutlicher Lehre des Hofdekretes vom 12. Oktober 1790 lit. b, Nro. 65 J. G. S. keineswegs erst ein Pfandrecht erworben, sondern nur das bereits früher erworbene ausgeübt. Eben deßwegen steht auch dieser hier aufgestellten Behauptung, wie schon ein anderer Autor *) sehr richtig bemerkte, die Vorschrift des §. 322 allg. G. O. nicht entgegen, weil dieser §. 322 nur von dem Falle handelt, wenn in Folge eines Urtheiles das Pfandrecht erst erworben, keineswegs aber, wenn das schon erworbene Pfandrecht ausgeübt werden soll.

---

*) Dokt. Josef v. Winiwarter (Regierungsrath) Komentar des b. G. B. zum §. 466.

§. 357.

Der Eigenthümer kann der Regel nach, wie schon im ersten Abschnitte gezeigt wurde, mit seinen Gütern nach Willkühr verfügen, und folglich auch dieselben nach Willkühr belasten. Dasselbe Recht hat auch der Miteigenthümer in Beziehung auf den ihm angehörigen aliquoten Antheil, und dasselbe Recht steht selbst den Ober- und Nutzungseigenthümern in Beziehung des jedem derselben gehörigen getheilten Eigenthumes zu. Alle diese Eigenthümer sind auch dadurch, daß ihr Eigenthum schon zu Gunsten Anderer belastet ist, nicht gehindert, dasselbe Eigenthum noch weitershin zu belasten. Kurz alles, was darüber schon im ersten Abschnitte von den Befugnissen und (relativen und absoluten) Beschränkungen bei der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter gesagt wurde, hat auch hier bei der Belastung derselben im Allgemeinen seine volle Anwendung. Das, was hier darüber bemerkt zu werden braucht, dürfte im Folgenden bestehen:

und B mit dem unb. Gute frei verfügen können.

§. 358.

Die im ersten Abschnitte angegebene Beschränkung der Nutzungseigenthümer in der Uebertragung ihres Eigenthumes ohne Konsens des Obereigenthümers hat auf Belastungen keine Anwendung. Der bezügliche §. 1140 b. G. B. fordert diesen Konsens nur bei Veräußerungen, worunter aber Verpfändungen oder Verhypothezirungen nicht verstanden werden können. Diese letzteren sind wohl ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, allein mit denselben wird das Eigenthum selbst dennoch an Niemanden übertragen. Selbst wenn die verhypothezirte Forderung zur Verfallszeit nicht bezahlt wird, hat der verhypothezirte Gläubiger auf das Eigenthum des Hypothekargutes keinen Anspruch, sondern nur das Recht,

dieses Gut nach Vorschrift der G. O. zur Veräußerung zu bringen, und sich aus dem Erlöse, in so weit dieser nach dem Tabularstande auf seine Satzpost entfällt, zahlhaft zu machen. Diese Freiheit der Nutzungseigenthümer ihre unb. Güter zu verschulden, hindert aber in Unterthansverhältnißen den Obereigenthümer nicht, bei überhäufter Einschuldung mit der politischen Abstiftung nach den Bestimmungen der Hofdekrete vom 18. April 1785 Nro. 408, 11. April 1822 Nro. 1863, 20. März 1824 Nro. 1994 und 20. Mai 1825 Nro. 2095 fürzugehen.

§. 359.

Militärpersonen vom Feldwebel u. Wachtmeister abwärts können zu Folge Patentes vom 2. Juni 1753 keine gültigen Schulden kontrahiren. Sind sie aber dazu nicht befähigt, so können auch die darüber ausgestellten Urkunden, da sie wegen Mangel der subjektiven Fähigkeit als ungültig sich darstellen, nach den bereits in §. §. 126 — 128 angegebenen Andeutungen auf ihren unb. Gütern auch nicht intabulirt oder pränotirt werden.

§. 360.

Die Unterscheidung, ob derlei Anleiher ein eigenes Vermögen besitzen, aus welchem die Schuld ohne Abbruch an der Löhnung bezahlt werden könnte, ist in keinem Gesetze gegründet. Das obzitirte Patent vom 2. Juni 1753 spricht diesen Verboth im Schlußsatze ganz allgemein aus, und daß der höchste Gesetzgeber bei Erlassung dieses Patentes auch eigenes Vermögen und insbesonders auch unb. Güter vor Augen hatte, zeigt der Umstand, daß dasselbe Patent dort, wo es von Oberoffizieren spricht, ausdrücklich davon erwähnt, und

nur diesen Oberoffizieren gestattet darauf Geld auszuborgen. Und in Uebereinstimmung alles dessen wurde auch noch in der neuesten Zeit und namentlich mit Verordnung des k. k. allg. Militär-Appellationsgerichtes vom 11. März 1836 Nro. 3040 allen Militärgerichten zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß beim Schuldenmachen der Unteroffiziers oder Gemeinen auf keinen Ersatz zu erkennen sey.

§. 361.

Auch muß C dem Gläubiger kein politisches Hinderniß im Wege stehen.

Die im §. 355 b. G. B. aufgestellte Regel, daß nämlich alle Sachen und Rechte von Jedermann erworben werden können, hat bei Erwerbung der Pfandrechte auf unbewegliche Güter und überhaupt bei Belastungen derselben bei weiten nicht die vielen politischen Hindernisse, die, wie im ersten Abschnitte d. W. gezeigt wurde, bei Erwerbung des Eigenthums bestehen.

§. 362.

Schon in den organischen Landtafel- und Grundbuchspatenten und insbesonders in dem Landtafel-Patente vom Jahre 1794 §. 10 und im Grundbuchs-Patente vom Jahre 1792 §. 29 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Jedermann ohne Unterschied des Standes befugt sey, die öffentl. Bücher zur hypothekarischen Sicherstellung seiner Forderungen zu benützen, und alle Gesetze, die von der Beschränkung der türkischen Unterthanen, der jüdischen Glaubensgenossen, der Gutsherrn, der Gutsunterthanen, und der nicht habilitirten Erwerber handeln, sprechen nur von Realitäten, oder liegenden Gründen, mithin nur von (an sich) unbeweglichen Gütern, und können daher auf Erwerbungen der Hypothekarrechte, oder des Eigenthumes verhypothezirter Forderungen nicht ausgedehnt werden.

§. 363.

Nur geistliche Gemeinden, z. B. Klöster, Kirchen und Pfründen dürfen ohne Konsens der politischen Behörde weder Kapitalien ausleihen, und sie auf den unb. Gütern ihrer Schuldner sicherstellen, noch ihre eigenen unb. Güter mit Paßiv-Schulden belasten. Darunter sind aber die Weltgeistlichen in ihrer Spezialität nicht begriffen. Die davon handelnden Gesetze wurden schon im ersten Abschnitte zitirt. Denselben können hier noch die Hofdekrete vom 10. September und 12. Dezember 1782, 16. Februar 1783, 16. November 1786 und 27. November 1789, dann das Hofkanzlei-Dekret vom 12. Juli 1810 *) angereihet werden.

§. 364.

Nach einem an das galizische Appellationsgericht ergangenen Hofdekrete vom 19. Mai 1796 sind alle den Religionsfond betreffenden Verträge und sonstige Urkunden, wenn sie nicht gemeinschaftlich mit dem k. Fiskus, oder mit seiner erklärten Einwilligung zur Intabulation gebracht werden, rückzuweisen. Dasselbe tritt nach einem ebenfalls an das galizische Appellationsgericht erlassenen Hofdekrete vom 21. September 1798 Nro. 434 J. G. S., bezüglich der Staatsgüter, ein.

§ 365.

Im Allgemeinen kann der Grundsatz für richtig angenommen werden, daß alle jene Verträge und son-

*) Diese hier zitirten Hofdekrete sind sämmtlich im Dokt. v. Winiwarter's Handbuche der Justiz- und politischen Gesetze bei dem §. 26 b. G. B. zu finden.

stige Urkunden, deren Gültigkeit nach den Vorschriften des b. G. B. von der Genehmigung einer Gerichtsbehörde, oder nach der in jeder einzelnen Provinz bestehenden politischen Verfassung von der Genehmigung der politischen Behörde *) abhängt, vor erfolgter Genehmigung zur bücherlichen Einantwortung nicht geeignet sind, wenn sie auch sonst alle dazu vorgeschriebenen Eigenschaften haben. In derlei Fällen gebricht es an der subjektiven Fähigkeit der kontrahirenden Theile, worauf die Gerichte nach den Andeutungen der §. §. 126 — 128 d. W. von Amtswegen zu sehen haben.

Dritter Abschnitt.

Intabulation zur Erwerbung des Eigenthums einer Satzpost.

§. 366.

Besondere Vorschriften.

Bei der Uebertragung des Eigenthums der Satzposten oder Satzforderungen gelten, wie schon angedeutet wurde, im Allgemeinen dieselben besonderen Vorschriften, wie bei der Uebertragung des Eigenthums der an sich unb. Güter. Die wenigen Abweichungen davon sind aus der Verschiedenheit der Natur der Rechte erklärbar, die mit jeder dieser beiden

*) So besteht z. B. in Steiermark die Vorschrift, daß Waldabstockungs- und Kohlenlieferungs-Verträge, die sich auf Waldungen der Bauerngüter beziehen, nur erst dann, wenn sie von der Grundobrigkeit und von der politischen Behörde genehmigt sind, zur Gültigkeit gelangen, und bücherlich sichergestellt werden können. (Hofkanzlei-Dekret vom 28. Juli 1808 Nro. 15,326, dann die Zirkular-Verordnungen des k. k. steier. Guberniums vom 2. Juli 1817 Nro. 11,539 und 16. Juli 1834 Nro. 11,446.)

Intabulationen übertragen werden. Bei dem Eigenthum der an sich unb. Güter wird nur ein Recht übertragen, und zur Erwerbung desselben auch nur ein Titel erfordert. Das Eigenthum (im objektiven Sinne) und das an sich unb. Gut ist ein und dasselbe Ding. Die Satzposten dagegen bestehen aus zwei Elementen, aus dem Forderungsrechte nämlich, und aus dem Pfandrechte, von denen jedes seinen eigenen Titel hat, und von denen noch überdieß das erstere ein persönliches, und das andere ein dingliches ist, anbei aber dennoch beide im Komplexe als Satzforderung eigenthümlich nur mittels öffentl. Bücher erworben werden können. (Hofkanzlei-Dekret vom 12. August 1825 Nro. 2125 J. G. S.)

§. 367.

Das verbücherte Forderungsrecht oder, was eines ist, die Satzforderung kann zwar auch für sich allein ohne aller bücherlichen Einschreibung sehr gültig cedirt werden, doch hat diese Cession ihre Wirksamkeit nur zwischen den kontrahirenden Theilen. Der Cessionar erwirbt damit nur ein persönliches Recht, und wird vom Cedenten dieselbe Forderung auch einem Anderen abgetreten, der die Cessions-Urkunde bücherlich eintragen läßt, so ist die Forderung für den früheren Cessionar für immer verloren, und ihm bleibt nichts als das persönliche Regreßrecht wider den vertragswidrig handelnden Zedenten übrig. (§. §. 440 und 445 b. G. B.)

§ 368.

Man sieht aus dem Gesagten, daß nur mit der Verbücherung der Cession das dingliche Recht des Eigenthums der Satzforderung an den Cessionar übergehe, daß von dem Momente an, als diese Intabulation mit-

tels Satzumschreibung angesucht wird, der Cedent auf die betreffende Satzpost nach der klaren Anordnung des obzitirten Hofkanzlei-Dekrets vom 12. August 1825 gar keinen Anspruch mehr hat, und daß folglich jedes wie immer geartete spätere Gesuch, das sich auf eine Urkunde gründen würde, die der erwähnte Cedent bezüglich dieser Satzpost zu Gunsten eines Dritten ausgestellt hätte, oder die wider ihn von den Behörden mit oder ohne Rechtskraft ergangen wäre, nach den allgemeinen Grundsätzen der §. §. 432 und 445 b. G. B. ohne weiters rückgewiesen werden müßte. *)

§. 369.

Die Verwirrungen, die wir im praktischen Leben bei Satzposten, wenn sie mehrere abgeleitete Sätze haben, schon in den Eintragungen, noch mehr aber bei exekutiven Veräußerungen derselben so häufig bemerken, haben größtentheils darin ihren Grund, weil man gewöhnlich, insbesonders am Lande, in Beziehung auf Satzposten keine andere Eintragungen als Supersätze kennt, und dafür nichts als Superintabulationen oder Superpränotationen bewilligt, und zwar ohne Unterschied, ob die Satzpost cedirt, oder nur zur Afterhypothek bestellt wurde. Daß dieß ungesetzlich sey, wurde schon bei dem §. 72 d. W. gezeigt. Auch sprechen die Hofkanzlei-Dekrete vom 22. April und 12. August 1825 Nro. 2090 und 2125 J. G. S. wortdeutlich von *Intabulationen* und nicht von Superintabulationen der Cessionsurkunden. Der Cessionar hat auf der Satzpost, die ihm abgetreten wird, nichts zu suchen. Die Satzpost selbst wird sein Eigenthum.

---

*) Das, was von ursprünglichen Satzposten gilt, hat auch auf abgeleitete Satzposten volle Anwendung. Diese letzteren können eben so cedirt und zum Afterpfand gegeben werden, wie die ersteren.

§. 370.

An der hier besprochenen Benennung wäre an und für sich zwar nicht viel gelegen, allein ohne strenger Festhaltung an die vom Gesetze vorgezeichnete Terminologie und Form dieser Eintragungen wird bei Konkurrenz mehrerer abgeleiteter (ad Arum.) Posten, wie die Erfahrung zeigt, gar leicht das materielle Recht selbst verkannt, und es werden auf dieselbe Satzpost, die z. B. der Satzgläubiger A bereits an B zedirt hat, und worüber dieser B die Cession auch bereits verbüchern ließ, nicht bloß wider diesen B (was allerdings in der Ordnung wäre) sondern auch noch wider den A Supereintragungen jeder Art (die Supereintragung einer vom A auf einen Dritten ausgestellten neuen Cession selbst nicht ausgenommen) fortan bewilligt und vollzogen, was natürlicherweise alle Ordnung und Uebersicht verschwinden macht, und zum großen Abbruche des Kredits der öffentl. Bücher die Partheien irreführt, und in Rekurse und wohl auch in Prozesse verwickelt, die bei einem geregelteren Fürgange in der Erledigung und Behandlung der Tabularakte ganz unterblieben wären.

§. 371.

A. Der Vormann muß selbst schon als Satzgläubiger einverleibt seyn.

Bei der ganz eigenthümlichen Natur der Satzposten ist erklärbar, daß auch die Vorschrift über die Nothwendigkeit der vorläufigen Anschreibung der Vormänner dabei nicht ganz dieselbe seyn muß, wie sie bei Uebertragungen der an sich unb. Güter ist. Wenn eine Satzforderung an Mehrere hintereinander außerbücherlich gelangt, wenn sie nämlich z. B. vom Satzgläubiger A an B, und vom B, ohne sich selbst noch als Cessionar eintragen zu lassen, an C, und eben so vom C an D abgetreten wird, so kann dieser letztere Cessionar D

auch unmittelbar nach A, jedoch mit ausdrücklicher Berufung auf die Mittelsmänner B und C, als Eigenthümer der betreffenden Satzpost umschrieben werden, sobald dieser Uebergang im Gesuche angeführt und urkundlich nachgewiesen ist. (Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 24 und Grundbuchs-Patent vom Jahre 1792 §. 19)

§. 372.

Diese Vorschrift, die wir in den organischen Landtafel- und Grundbuchs-Patenten finden, kann durch die §. §. 432 und 445 b. G. B. nicht für derogirt angesehen werden, weil der Punkt, den sie betrifft, die Frage nämlich, ob in den öffentl. Büchern die Mittelsmänner abgesondert mit eigenen Satzposten, oder mit Berufung auf dieselben in einer und derselben Satzpost, die für den letzten Cessionar gebildet wird, aufzuführen seyn, offenbar nur zu der Art und Weise gehört, wie bei Eintragungen vorzugehen sey, in dieser Beziehung aber wir mit dem §. 446 b. G. B. ausdrücklich an die besonders bestehenden Anordnungen, worunter eben obige Patente gehören, angewiesen sind.

§. 373.

Es wird zwar seit der Wirksamkeit des allg. b. G. B. auch bei Cessionen der Satzforderungen zur Tabularmäßigkeit der Cessions-Urkunden die Intabulationsklausel verlangt, obgleich diese Klausel nach §. 14 desselben Landt.-Pat. vom Jahre 1794 nicht nothwendig war, allein damit kommt man mit obiger Behauptung noch in keinen Widerspruch, weil die Lehre, ob man sich ein Recht wider einen Anderen im öff. Buche selbst nehmen könne, oder ob man sich dazu mit der Bewilligung des Ueberträgers, oder was eines ist, mit der von ihm

ertheilten Intabulationsklausel legitimiren muß, sich nicht auf die Art und Weise, wie bei Eintragungen in den öff. Büchern vorzugehen sey, sondern auf das Recht selbst bezieht, und daher allerdings die diesfällige Vorschrift des §. 14 des besagten Landt.-Patentes vom Jahre 1794 durch das allg. b. G. B., und namentlich durch die §. §. 435 und 445 desselben für derogirt anzusehen ist.

§. 374.

Die Cessions-Urkunden müssen immer tabularmäßig mit der Intabulationsklausel, oder was eines ist, mit der Befugniß sich als Eigenthümer oder Cessionar bücherlich anschreiben zu lassen, ausgestellt seyn. Ist bei mehreren nach einander gefolgten Cessionen auch nur eine einzige nicht tabularmäßig, so kann von einer Intabulation der nachfolgenden Cession zur Erwerbung der Satzforderung schon keine Rede mehr seyn. *)

§ 375.

Ob die Satzpost, die cedirt wurde, und nun auf Namen des Cessionars umschrieben werden soll, intabulirt oder pränotirt sey, macht auch hier wie dort bei Besitzumschreibungen der an sich unb. Güter aus den bereits entwickelten Gründen keinen Unterschied.

---

*) Damit ist aber der Cessionar nicht gehindert die Pränotation der Cession zum erwähnten Behufe, oder was dasselbe ist, die bedingte Satzumschreibung anzusuchen. Sollte aber die Cession eines Mittelsmannes ganz abgehen, so könnte auch die Pränotation nicht Statt finden, weil dann der Uebergang des Rechts an Gesuchsteller nicht nur nicht tabularmäßig, sondern gar nicht ausgewiesen wäre.

§. 376.

Es wird übrigens nicht selten, immer aber, wie der Verfasser meint, sehr irrig behauptet, als ob der Schuldner eine bezahlte aber noch nicht gelöschte Satzpost demselben oder einem anderen Gläubiger für eine andere Forderung einräumen könne. Eine solche Einräumung oder ein solches Zugeständniß der Priorität ist unseren Tabulargesetzen ganz fremd, und nach den bestehenden Manipulations-Vorschriften auch praktisch unausführbar. *) Eine Satzpost besteht aus der Forderung des Gläubigers, aus dem Pfandrechte, was zur Sicherstellung der Forderung dem Gläubiger zukommt, und, wenn man will, aus dem Prioritätsrechte, aus dem Rechte nämlich, das dem Gläubiger zusteht im Falle, als das verhypothezirte Gut im Exekutionswege veräussert wird, aus dem Erlöse vor allen ihm postlozirten Pfandgläubigern befriedigt zu werden. Man sieht also, daß die ganze Satzpost ein Agregat von Rechten des Gläubigers ist, und derselben gar nichts anklebt, womit der Schuldner disponiren könnte. Dieser letztere hat an der Satzpost gar keinen aktiven Antheil. Auch die Quittung, die er vom Gläubiger erhielt, gibt ihm kein anderes Recht, als die Satzpost löschen zu lassen.

§. 377.

Das, was von den relativen und absoluten Beschränkungen in der Verfügung mit dem Eigenthume der an sich unb. Güter im oftbezogenen ersten Abschnitte gesagt wurde, hat bemeldter Art im Allgemeinen auch hier seine volle Anwendung.

und B mit der Satzpost frei verfügen können.

*) Gspann (Appellationsrath) Abhandlung über Befriedigung konkurirender Gläubiger §. §. 34 und 35.

§. 378.

Dadurch aber, daß die Satzpost z. B. auf einem Fideikommiß- oder Krida-Gute haftet, ist der Satzgläubiger nicht im mindesten gehindert, mit der Satzpost beliebig zu verfügen, und dieselbe folglich auch mittels Cession an einen Anderen eigenthümlich zu übertragen. Mit einer derlei Uebertragung wird nur die Person des Gläubigers verändert. Die auf dem unb. Gute haftende Last bleibt immer dieselbe. An dieser Uebertragung des Eigenthums der Satzpost ist der Satzgläubiger auch dann nicht gehindert, wenn die Satzpost selbst mit Supersätzen, oder was eines ist, mit Afterhypotheken behaftet wäre, weil auch in diesem Verhältnisse die bloße Veränderung der Person des Eigenthümers an den Rechten der Afterpfandgläubiger nichts verändert.

§. 379.

Der eben erwähnte Grundsatz gilt selbst dann, wenn eine Militär-Heiraths-Kaution auf der Satzpost superintabulirt wäre, obgleich der Eigenthümer der Satzpost bei der Bestellung der Afterhypothek in der betreffenden Widmungsurkunde der bestehenden Vorschrift gemäß ausdrücklich erklärt haben mußte, daß mit seiner Satzforderung ohne Bewilligung des k. k. Hofkriegsrathes keine Veränderung vorgenommen werden könne, (Milit. Heiraths-Normale vom 10. Juni 1812 §. 23 und Hofkanzl.-Dekret vom 29. September 1835 Nro. 24,692) weil auch hier, wie in den oberwähnten zwei Fällen, dadurch, daß die Satzpost auf den Namen des Cessionars umschrieben wird, an der Satzpost selbst nichts verändert wird, und die Sicherheit der superintabulirten Heiraths-Kaution mit der nachgefolgten Veränderung der Person des Eigenthümers der Satzpost nicht im mindesten ver-

rückt wird, möge auch die Cession unter was immer für Bedingungen geschehen seyn.

§. 380.

Wird eine Satzforderung abgetreten, ohne daß dem Cessionar die Befugniß zur Intabulation der Cession oder (was eines ist) zur Satzumschreibung, sey es schon aus Versehen, oder weil vielleicht das für die Abtretung bedungene Entgeld noch nicht geleistet wurde, ertheilt worden wäre, so könnte dem Cessionar, der erfolgten Abtretung ungeachtet, die intabulationsmäßige Satzumschreibung nicht bewilliget werden. Ihm bliebe, so lange er die ausdrückliche Intabulations-Bewilligung vom Cedenten nicht erhält, im Tabularwege kein anderes Rechtsmittel, als jenes der Pränotation übrig, die er nach den im ersten Abschnitte erläuterten Grundsätzen entweder zum Behuf der Satzumschreibung (der Erwerbung des Eigenthums nämlich), oder zum Behuf der afterhypothekarischen Sicherstellung ansuchen und erwirken kann. Diese bedingte Eintragung geschieht im erstern Falle mittels Pränotation zum Eigenthum der Satzpost, und im zweiten Falle mittels Superpränotation zur Afterhypothek auf die Satzpost. Die praktische Wichtigkeit dieser Unterscheidung in der Form und Wirkung der beiden Eintragungsarten ist nach allen dem, was hierüber schon im ersten Abschnitte bei an sich unbeweglichen Gütern gesagt wurde, nicht zu verkennen.

§. 381.

Auch darf C der Erwerbung kein politisches Hin-

Daß der Erwerbung von Satzposten oder verbücherten Kapitalien weniger politische Hindernisse als der Erwerbung von an sich unb. Gütern im Wege stehen, wurde bereits im nächst vorhergehenden zweiten Abschnitte

derniß im Wege stehen.

an eben diesem Orte bemerkt. Dort wurden auch die Gesetze zitirt, worauf sich die wenigen Beschränkungen gründen, die in dieser Beziehung noch bestehen.

Vierter Abschnitt.

Von Pränotationen.

§. 382.

Besondere Vorschriften.

Die Pränotation *) ist, wie schon in den §. §. 66 und 73 d. W. gezeigt wurde, seit der im Jahre 1812 eingetretenen Wirksamkeit unseres allg. b. G. B. das außerordentliche Rechtsmittel jedes dingliche Recht, was die öff. Bücher geben, unter der Bedingung der nachträglichen Rechtfertigung provisorisch zu erwerben. (§. §. 438 und 445 b. G. B.) Es können also Besitzanschreibungen, hypothekarische Sicherstellungen und Satzumschreibungen, von denen in den nächst vorhergehenden drei Abschnitten dieses zweiten Hauptstückes gehandelt wurde, nicht bloß so, wie dort in der Voraussetzung lag, mittels Intabulation, sondern auch mittels Pränotation, von der hier sammt und sonders in allen drei Beziehungen die Rede seyn soll, bewirkt werden.

§. 383.

Das, was zur Pränotirungsfähigkeit der Urkunden gehört, ist im Allgemeinen bereits in den §. §. 171 — 180 d. W. gesagt worden. Den dort aufgestellten Re-

*) Mit dieser Pränotation ist aber jene (uneigentliche) Pränotation, wovon wir im §. 291 d. W. gesprochen haben, nicht zu vermengen.

geln wird hier noch ein Grundsatz beigefügt, der ausnahmslos gilt. Alle jene Privaturkunden nämlich, die nicht intabulirt werden können, obgleich sie sämmtliche in den §. §. 434 und 435 b. G. B. vorgeschriebenen Eigenschaften haben, so wie alle jene öff. Urkunden, z. B. Urtheile oder gerichtliche Vergleiche, die nicht intabulirt werden dürfen, obgleich sie alle nach den Andeutungen der §. §. 162 und 163 d. W. zur exekutiven Intabulation erforderlichen Merkmahle an sich tragen — können und dürfen auch als pränotirungsfähig nicht angesehen werden. Derlei Fälle treten insbesonders bei den bereits besprochenen absoluten Hindernissen ein. So lange z. B der Vertrag, den eine Gemeinde über den Verkauf einer Realität, oder ein türkischer Unterthan über den Ankauf derselben, oder ein Pupill, oder eine Militärperson vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts über ein Anleihen abschließt, von der betreffenden politischen, obervormundschaftlichen, oder Militär-Behörde nicht genehmigt wird, ist die bezügliche Vertragsurkunde, obschon sie mit allen in den erwähnten § §. 434 und 435 b. G. B. vorgezeichneten Eigenschaften ausgestellt erscheint, nicht bloß zur Intabulation, sondern auch zur Pränotation nicht geeignet *) Eben so könnte ein Urtheil, welches z. B wider einen gegenwärtigen Kridatar selbst erging, und womit er zur Zahlung von 1000 fl. für schuldig erkannt wurde, mag es schon rechtskräftig seyn oder nicht, auf seine zum Konkurs gezogenen unb. Güter weder eine Intabulation, noch eine Pränotation bewilligt werden. Das Rechtsmittel der Pränotation findet nach §. §. 438 und 453 b. G. B wohl bei dem Mangel der in den §. §. 434 und 435 desselben b. G. B. vorgeschriebenen

*) Dokt. Josef v. Winiwarter (Regirungsrath) Komentar des b. G. B. §. 438.

Förmlichkeiten, z. B. beim Abgang der Unterschrift zweier Zeugen, keineswegs aber auch dann Statt, wenn dem Kontrahenten die subjektive Fähigkeit zur Veräußerung, Belastung oder Erwerbung abgeht. Ueberdieß soll bei der rückwirkenden Kraft, die eine gerechtfertigte Pränotation hat, z. B. der zum Eigenthume pränotirte Käufer schon vom Tage des eingereichten Pränotations-Gesuches als der wahre Eigenthümer mit allen Rechtsfolgen, die damit verbunden sind, mithin auch mit Aufrechthaltung aller seit jenem Tage ihm gegenüber Statt gefundenen Belastungen angesehen werden. Wie wäre aber dieß (ohne offenbarer Umgehung der Gesetze) rechtlich möglich, wenn jener Käufer den ihm zur Erwerbung erforderlichen Konsens erst in einer spätern Zeit, oder vielleicht gar nicht erhalten hat, die Pränotirung aber inzwischen vom Verkäufer freiwillig für gerechtfertigt erklärt wird?

§. 384.

Bei Pränotirungen, die das Gericht auf eine bloß in beglaubter Abschrift beigebrachte Urkunde nach §. 121 d. W. in Folge Hofdekretes vom 19. Jänner 1790 lit. c Nro. 1094 J. G. S., und des Landt.-Patentes vom Jahre 1794 §. 18 lit. a, gegen Nachtrag des Originals bewilligen kann, wird, wie die Praxis zeigt, sehr verschieden verfahren. Es dürfte in der That auch ob Mangel einer positiven gesetzlichen Bestimmung bei dieser ganz eigenen Art von Pränotirungs-Bewilligung nicht leicht ein Verfahren aufzufinden seyn, welches vor jedem Angriffe gesichert wäre.

§. 385.

So viel ist gewiß, daß diese Pränotirung ohne der Original-Urkunde wohl bewilligt, aber nicht vor-

genommen werden kann, denn es heißt in den obzitirten Gesetzen wörtlich: „Sollte aber die Original-Urkunde darum nicht beigebracht werden können, weil sie eben bei einer anderen Gerichtsbehörde vorgelegt werden mußte, so ist es zur Bewilligung dieser Voranmerkung (Pränotation nämlich) genug, wenn eine vidimirte Abschrift beigebracht, und das Original bei der wirklichen Pranotation nachgetragen wird."

§. 386.

Es ist aber auch andererseits nicht minder gewiß, daß ein derlei Pränotirungsgesuch nach der geschehenen Bewilligung weder bei Gericht, noch bei dem Tabularamte ad acta gelegt werden könne, bis dem Gesuchsteller gelegen ist, die Original-Urkunde vorzulegen, weil diese Vorlage erst nach Monaten oder Jahren geschehen könnte, die einmal bewilligte Pränotirung aber, wenn sie in der Folge gerechtfertigt wird, immer bis zum Tage des überreichten Pränotirungsgesuches rückwirkende Kraft hat, inzwischen daher alle jene, die das öffentl. Buch einsehen, sehr nachtheilig getäuscht werden könnten, wenn nach Jahren aus den Archiven der Gerichte oder Tabularämter ein Pränotirungsakt mit der Priorität seines veralteten Präsentatums in Vorschein käme.

§. 387.

Eben so gewiß ist endlich, daß schon von der sogestaltig bewilligten Pränotirung die Theilnehmer eine Verständigung erhalten müssen, weil außerdem der Gesuchsteller nicht wüßte, ob und allenfalls wie und gegen welche Bedingung die Pränotirung bewilligt wurde, und auch dessen Gegner, wider den nämlich eine solche Pränotirung bewilligt worden ist, mit dieser schwebenden Last vielleicht Jahre lang kreditlos bliebe, ohne dagegen

eine Abhilfe suchen zu können. Der hie und da bestehende Gebrauch, daß das Tabularamt derlei bewilligend erledigten Gesuche brevi manu in das Hauptbuch zu der betreffenden Besitzabtheilung einlegt, damit daselbst Jedermann, der sich das Hauptbuch aufschlagen läßt, von dieser Pränotirung Kenntniß erhalte, behebt die eben erwähnten Uebelstände nicht, und daß dieser Gebrauch noch überdieß ganz ungesetzlich sey, zeigt die Verlegenheit, in die das Tabularamt geriethe, wenn es in diesem Stande der Dinge, der, wie gesagt, sehr lange dauern kann, von dem betreffenden unb. Gute einen Landtafel- oder Grundbuchsextrakt ausfertigen müßte. Die Pränotirungsbewilligung könnte natürlich darin nicht übergangen werden, weil sie denn doch besteht, und sie im Falle, als die Original-Urkunde nachgetragen wird, nach erfolgter Rechtfertigung gleich jeder anderen gerechtfertigten Pränotirung von rückwirkender Kraft ist. Die Pränotirung aber im Extrakte aufzunehmen, ohne daß sie im öffentl. Buche wirklich eingetragen erschiene, wäre offenbar eben so ordnungs- und gesetzwidrig.

§. 388.

Bei dem Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes nun, wie bei derlei Pränotirungen zu verfahren sey, muß man nach Verfassers-Ansicht vor allen auf analoge im Gesetze bestimmt entschiedene Fälle sehen. Diese Analogie finden wir zunächst bei abschlägigen Bescheiden in der Vorschrift des Patentes vom 14. Februar 1804 Nro. 652 J. G. S. Die Pränotirung, von der hier die Rede ist, wird zwar bewilligt, allein mit einer Beschränkung, und mit einer Bedingung, womit der ganze richterliche Bescheid, beim Licht besehen, die Natur eines abschlägigen Bescheides erhält. Eine Pränotirung bewilligen, anbei aber erklären, daß dieselbe

vor dem Eintritte einer dem Erfolge nach ungewissen Bedingung nicht vorgenommen wird, heißt im Grunde so viel, als die Pränotirung für dermal abschlagen, dem Gesuchsteller jedoch dieselbe mit der Priorität für den Fall des Eintritts der Bedingung vorbehalten, welcher Vorbehalt aber auch bei andern abschlägigen Bescheiden geschieht, dessen Wirkung von dem günstigen Erfolge des Rekurses, mithin ebenfalls von dem Eintritte einer dem Erfolge nach ungewissen Bedingung abhängt. — Diese zwar bewilligte jedoch nicht einzutragende Pränotirung soll also gleich allen andern abschlägigen Eintragungen vor der Hand bloß notirt werden.

§. 389.

Obgleich aber diese Notirung an und für sich noch keine Erwerbung eines dinglichen Rechtes begründet, so fällt sie jenem, gegen den sie erwirkt wurde, doch immer lästig, und im Realkredite nachtheilig. Es kann nicht wohl im Sinne unserer Gesetzgebung liegen, die Dauer eines solchen Zustandes von der Willkühr des Pränotationswerbers abhängen zu lassen. So gut die Annotation eines jeden anderen abschlägigen Bescheides auf Ansuchen des Betheiligten sogleich gelöscht wird, sobald die abgewiesene Parthei in der gesetzlichen oder erweiterten Frist dagegen nicht rekurirt, oder mit dem ergriffenen Rekurse rückgewiesen wird, eben so ist nach Verfassers Ansicht der Analogie zu Folge auch bei dieser Annotation, von der hier die Rede ist, zu verfahren, und wobei bloß der Unterschied eintritt, daß hier, wo das Gesetz ausdrücklich nichts verfügt, schon die erste Frist zur Vorlage der Original-Urkunde vom Richter zu bestimmen sey, deren Ausmaß sich nach den in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnissen richtet, und die in Fällen gegründeter Hindernisse auch erstreckbar ist. Ohne einer

derlei Fallfrist wäre der Gegentheil des Pränotirungswerbers gar oft das Opfer der Chicane, und ihm bliebe im Falle, als diese Pränotirung gegen Nachtrag der Original-Urkunde an und für sich ordnungsmäßig bewilligt wurde, und folglich im Rekurswege dagegen keine Abhilfe zu erwarten wäre, oder die auf diesem Wege gesuchte Abhilfe nicht erwirkt würde — in der That kein anderes Rechtsmittel übrig, als jenes der Klage, um dann vielleicht erst nach Jahren mit dem Urtheile, wenn dieses günstig ausfällt, und zur Rechtskraft gelangt, im Exekutionswege die Löschung dieser Annotation zu bewirken.

§ 390.

Wenn man nun dieß alles zusammenfaßt, und das Ergebniß mit den bestehenden Tabulargesetzen in thunlichsten Einklang bringen will, so soll ein derlei Pränotationsgesuch, wenn anders eine Original-Urkunde mit dem Inhalte, wie ihn die hier in vidimirter Abschrift beigebrachte Urkunde ausweiset, schon überhaupt pränotirungsfähig ist, ungefähr erledigt werden, wie folgt:

„Die angesuchte Pränotirung zur Sicherstellung von 1000 fl. sammt 5 ℔ Interessen seit 2. Februar 1845 wird gegen N. N zur Last dessen in N. gelegenen Hauses N. 24 zwar bewilligt, doch wird die Vornahme derselben erst dann angeordnet werden, wenn die Schuldurkunde A im Originale beigebracht seyn wird. Eben deßwegen ist dieser Bescheid vom Landtafel- (oder Grundbuchs-) Amte bloß zu notiren."

„Hievon wird nach geschehener Notirung der Gegentheil N N mittels Duplikats dieses Gesuches, der Pränotirungswerber aber mittels Originals desselben und zwar dieser letztere mit dem

Anhange verständigt, daß er die obbemeldte Original-Urkunde um so gewisser binnen 8 (oder 14 oder nach Umständen auch 30 und noch mehr) Tagen beizubringen habe, als im Widrigen auf Ansuchen des Gegentheiles obige Annotation ohne weiters gelöscht werden wird.

§. 391.

Diese Original-Urkunde ist aber dann nicht etwa brevi manu bei dem Landtafel- oder Grundbuchs-Amte zu übergeben, sondern bei dem Gerichte mit einer eigenen Eingabe in Duplo unter Anschluß einer Abschrift der Urkunde zur Mittheilung an den Gegentheil, und unter Reproduzirung des ersteren Gesuches zu überreichen, welche Eingabe dann vom Gerichte, wenn gegen die Original-Urkunde nach genommener Einsicht kein Anstand obwaltet, bloß dahin erledigt wird, daß das Landtafel- (oder Grundbuchs-) Amt die bereits mit Bescheid vom . . . . Nro. . . . bewilligte Pränotirung nunmehr der Ordnung nach vorzunehmen habe, und daß sohin davon beide Theile auf die schon öfters bemerkte Art zu verständigen kommen. *)

*) Erst vom Tage der Zustellung dieses Bescheides beginnt die Frist zur Ueberreichung der Rechtfertigungs-Klage, weil nach der klaren Vorschrift des §. 439 b. G. B. die geschehene und nicht die bloß bewilligte Pränotirung zu rechtfertigen ist.

Uebrigens wird hier neuerdings in Erinnerung gebracht, daß auf vidimirte Abschriften unter der im §. 18 des Landt.-Patentes vom Jahre 1794 gemachten Bedingung nur Pränotationen keineswegs aber Intabulationen bewilligt werden können. Intabulationen auf diese Art zu bewilligen ist in gar keinem Gesetze gegründet. Das bezügliche Hofdekret vom 19. Jänner 1790 lit. c, Nro. 1094 J. G. S. spricht, wie schon im Rotate bei dem §. 121 d. W. gezeigt wurde, offenbar nur von

§. 392.

A. Das für Intabulationen Gesagte gilt auch für Pränotirungen.

Aus der Wirkung gerechtfertigter Pränotirungen ist erklärbar, daß alles, was von den besonderen Vorschriften bei Intabulationen in den bis nun behandelten ersten drei Abschnitten gesagt wurde, auch für Pränotationen gelten muß, und folglich hier in diesem Abschnitte nicht wiederholt zu werden braucht. Nur zum besseren Verständniße sollen hier einige Vergleichungen folgen.

§. 393.

Ist z. B. die veräußerte oder verpfändete Realität oder Satzpost nicht auf Namen des Ueberträgers oder Schuldners angeschrieben, so kann auch eine Pränotation des Kaufvertrages, der Cessionsurkunde, oder des Schuldbriefes auf diese Realität oder Satzpost nicht Statt finden. Und so wie z. B. auch andererseits die Intabulation wider den Erben auf Realitäten, die noch auf Namen des Erblassers angeschrieben sind, mit der Beschränkung des §. 822 b. G. B. bewilligt werden kann, eben so und mit derselben Beschränkung ist auch die Pränotation zulässig.

Pränotirungen, und bestände darüber wirklich noch irgend ein Zweifel, so müßte dieser durch das für Böhmen nachgefolgte Landt.-Patent vom 22. April 1794, auf dessen definitive Bestimmung darüber obiges Hofdekret selbst in vorhinein hinweiset, vollends als behoben angesehen werden, weil es hier ausdrücklich und zwar zu wiederholten Malen (§. §. 5. 11. 16. und 18.) erklärt wird, daß Intabulationen und Pränotationen nur, wenn die Urkunden im Originale beigebracht sind, bewilligt werden können, und daß davon eine Ausnahme bloß bei Pränotationen und auch bei diesen nur unter den im §. 18. dieses Patentes gegebenen Bedingungen Statt finde

§. 394.

So wenig z. B. auf ein Kridagut, oder auf die Substanz eines Fideikommißgutes ohne Konsens der Konkurs- oder Fideikommiß-Behörde eine Intabulation zuläßig ist, eben so wenig könnte ohne einem Konsense dieser Behörden von einer Pränotation auf das Kridagut, oder auf die Substanz des Fideikommißgutes eine Rede seyn. *)

§. 395.

Ganz derselbe Fall ist auch mit den politischen Hindernissen, die der Erwerbung im Wege stehen. So wenig z. B. ein Vertrag, womit ein jüdischer Glaubensgenosse eine Realität kaufte, in jenen Ländern, wo sie vom Realitätenbesitze noch ausgeschlossen sind, zur Besitzumschreibung intabulirt werden könnte, eben so wenig dürfte ein derlei Vertrag zu diesem Behufe pränotirt werden.

§. 396.

Wer eine Intabulation erwirkt, der hat seinerseits dieser Eintragung wegen keine weitere Obliegenheit. Dieß war vormals auch bei Pränotirungen in so fern

Nur muß B jede Pränotirung auch

*) Ob aber ein Vertrag, den z. B. der Kridatar, oder der Fideikommiß-Besitzer abschloß, zur hypothekarischen Sicherstellung der Ersatzrechte nicht auf die außer der Provinz liegenden Güter des Kridatars, oder auf die Früchte der Fideikommiß-Realitäten bedingt oder unbedingt eingetragen werden kann, ist eine andere Frage, weil man bloß deßhalb, daß man in Krida gerieth, oder ein Fideikommiß-Besitzer ist, nicht aufhört sui juris zu seyn, und ihre subjektive Unfähigkeit, worauf nach §. §. 127 und 128 d. W. das Gericht von Amtswegen zu sehen hat, sich hier nur auf die Krida-Güter und rücksichtlich auf die Substanz des Fideikommiß-Gutes bezieht.

gerechtfertigt werden,

der Fall, daß der Pränotant zur Erweisung der Liquidität der pränotirten Forderung erst dann gehalten war, wenn von Seite des Schuldners binnen der peremtorischen Frist von 3 Jahren und 6 Wochen (und hie und da auch 3 Tagen) ein Widerspruch erfolgte. (Hofd. vom 4. Oktober 1784 Nro. 347, 15. März 1785 Nro. 397 und 13 Februar 1787 Nro. 628, dann Grundbuchs-Patent vom 2. November 1792 §. 32 Nro 66 J. G. S.) Da sich aber in der Folge gezeigt hat, daß dadurch die unb. Güter durch längere Zeit mit zweifelhaften Passiven belastet blieben, und so die Besitzer oft ohne allen Grund durch viele Jahre mit ihren Gütern keinen Kredit fanden, so wurde obiges Gesetz schon mit dem Landtafel-Patente vom Jahre 1794 §. 18, noch deutlicher und allgemeiner aber durch das Hofdekret vom 18 November 1796 Nro. 324 aufgehoben, und dafür angeordnet, daß jeder, der eine Pränotirung ansucht und erwirkt, dieselbe (ohne Abwartung eines Widerspruchs, oder einer Aufforderung) sogleich oder doch längstens binnen 14 Tagen dieselbe auch zu rechtfertigen habe, widrigens die Pränotirung auf Ansuchen des Gegentheils ohne weiters zu löschen sey.

§ 397.

und zwar 1., der Regel nach mittels Klage,

Das Rechtsmittel zur Rechtfertigung der Pränotirungen jeder Art ist die Klage, die nach den Formen und Bestimmungen der G. O. überreicht, oder angebracht werden muß. (Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 8, Hofd. vom 18. November 1796 Nro. 324 J. G. S., dann §. §. 439 und 445 b. G. B.) Diese Regel, daß Pränotirungen immer mittels Klage zu rechtfertigen seyn, hat jedoch vier Ausnahmen.

§. 398

Erstens: Die Pränotation eines noch nicht rechtskräftigen Urtheiles bedarf zur Rechtfertigung keiner Klage. Der Pränotant kann nach Rechtskraft dieses Urtheiles (bis wohin er sich durch Fristwerbungen zur Rechtfertigung in offener Zeit erhalten muß) bei dem Erkenntnißrichter die Erklärung, daß die inzwischen erlangte Pränotation als gerechtfertigt anzusehen sey, und im Falle, als dieser Richter nicht zugleich der Realrichter ist, auch das analoge Requisitorialschreiben an diesen letztern nach §. §. 304 und 322 allg. und 404 und 426 gal. G. O. im Exekutionswege erwirken. (Hofd. vom 24. Dezember 1798 Nro. 446 J. G. S.) Dasselbe sollte nach Verfassers Ansicht auch dann gelten, wenn der Gläubiger im Zuge des Prozesses den von ihm eingeklagten Schuldbrief oder auch vor dem Prozesse einen Wechsel auf ein bücherliches Objekt des Schuldners pränotiren läßt, und in der Folge ein günstiges Zahlungsurtheil, oder in Wechselverhältnissen einen 24-stündigen Zahlungsauftrag erwirkt. Nach Rechtskraft dieses Urtheiles oder Auftrages kann der Pränotant auch hier, wie im obbemeldten Falle, die Erklärung, daß die Pränotation gerechtfertigt sey, im Exekutionswege erlangen. *)

§. 399.

Zweitens: Die im Verfahren wegen Gefällsübertretungen zu Folge §. 567 des Gefälls

*) Für diese eben ausgesprochene Ansicht spricht sehr dringend die überall hervorleuchtende Absicht unserer Gesetze Prozesse nicht ohne Noth zu vervielfältigen, und dafür spricht auch die Analogie mit der Vorschrift des obzitirten Hofdek. vom 24. Dezember 1798 Nro. 446.

strafgesetzes zur Sicherstellung erwirkte Pränotationen bedürfen ebenfalls keiner gerichtlichen Rechtfertigung, und folglich auch keiner Klage, und keiner Fristwerbung zu derselben. Derlei von den k. k. Kameralbehörden erlangten Pränotirungen werden durch die eigenen Erkenntnisse der Gefällsbehörden justifizirt. (A. h. Entschließung vom 8. Jänner 1839, kundg. durch das Just. Hofd. vom 25. April desselben Jahres. Pol. G. S. Nro 50, und Hofkammer-Dekret vom 24 Oktober 1845 Nro. 41,635)

§ 400.

Drittens: Derselbe Fall, und mit derselben Beschränkung des eben berührten Hofkammer-Dekretes vom 24. Oktober 1845, dessen Inhalt bereits im §. 105 d. W. angegeben wurde, tritt auch bei Sicherstellungen solcher Forderungen ein, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind, sondern darüber den politischen Behörden allein die Untersuchung, Entscheidung und Exekution zusteht. (Hofd. vom 24. Oktober 1806 Nro. 789, J. G. S.)

§. 401.

Endlich Viertens ist eine Klage zur Rechtfertigung der Pränotirung auch dann nicht nothwendig, wenn jener, gegen den sie erwirkt wurde, freiwillig eine schriftliche Erklärung (Submission) des Inhalts ausstellt, daß er die wider ihn erwirkte Pränotirung für gerechtfertigt anerkenne. Es besteht zwar kein Gesetz, welches bestimmt anordnen würde, daß in einem solchen Falle die Rechtfertigungsklage beseitigt werden könne, allein schon in einem ältern Gefällsgesetze und namentlich im Hofd. vom 13. Februar 1824 Nro. 1988 J. G. S. ist auf derlei Erklärungen hingedeutet worden. Auch

kann nicht wohl im Sinne unſerer Geſetze liegen, die Parteien in einer reinen Privatſache auch dann noch, wenn ſie ſich darüber einverſtehen, zur Abführung eines Prozeſſes zu nöthigen. Und wenn der Eigenthümer auf ſeine Realität oder Satzpoſt ſo oft und wann er will direkt die Intabulation zugeſtehen kann, ſo wäre wahrlich nicht einzuſehen, wie ihm dieſes Recht bloß deßwegen, daß z. B. der Gläubiger für dieſelbe Forderung bereits das Pfandrecht bedingt erwirkte, nicht zuſtehen ſollte. Die Rechtfertigung wirkt allerdings zurück, allein die Bedenken, die man deßhalb im Intereſſe anderer inzwiſchen eingetragenen Gläubiger haben mag, verſchwinden mit der bloßen Betrachtung, daß auch der Pränotirungs-Rechtfertigungs-Prozeß, bei dem der Richter ganz an die Zugeſtändniße der Partheien gebunden iſt, nur zwiſchen dem Pränotanten und den Pränotaten abgeführt werde, woran kein anderer Gläubiger, möge er ſchon vor oder nach der pränotirten Satzpoſt eingetragen ſeyn, irgend einen Antheil zu nehmen berufen iſt. — Die oberwähnte Erklärung muß aber, da ſie eine Privaturkunde iſt, und auf dem Grunde derſelben eine bedingte Eintragung zur Intabulation gelangen ſoll, gleich einer Auffandsurkunde tabularmäßig ausgeſtellt ſeyn. Insbeſonders muß darin die Pränotirung, die als gerechtfertigt anerkannt wird, beſtimmt und ſo bezeichnet erſcheinen, daß über die Identität weder dem Gerichte, noch dem Tabularamte ein gegründeter Zweifel erübrigt. Daſſelbe gilt auch in Bezug auf den Gegenſtand, wofür die Pränotirung erwirkt wurde. Dieſe Beſtimmtheit iſt dann um ſo dringender, wenn in der Erklärung die Pränotation nicht im vollen Umfange, wie ſie erwirkt wurde, ſondern nur zum Theil als gerechtfertigt anerkannt wird. Iſt die Pränotirung wider mehrere erwirkt worden, von denen einige in der Erklärung nicht unterfertigt erſcheinen, ſo kann natürlich dieſe

Urkunde auch nur wider jene, die sie unterfertigt haben, wirksam seyn.

§. 402

die 2., wider jenen, gegen den die Pränotirung erwirkt wurde,

Die Klage muß wider jenen oder jene gerichtet seyn, gegen welchen oder welche die Pränotirung erwirkt wurde. Veränderungen, die nach dem eingereichten Pränotirungsgesuche in der Person des Eigenthümers der betreffenden Realität oder Satzpost im Ganzen oder in aliquoten Antheilen vor sich gehen, dürfen diesfalls den Pränotanten nicht beirren Wird die Pränotirung wider jenen, gegen den sie erwirkt wurde, gerechtfertigt, so wird sich die Folge davon jeder Besitznachfolger gefallen lassen müssen, obgleich er an dem Rechtfertigungsstreite keinen Antheil nahm. (§. 443 und 445 b. G. B.)

§. 403.

Ist jener, wider den die Pränotirung erwirkt wurde, mit Tode abgegangen, so ist die Klage auf Rechtfertigung entweder wider den Erben, oder wider den Verlaß-Kurator zu richten, je nachdem sich der erstere bereits erbserklärt habe oder nicht. (§. 811 b. G. B.)

§ 404.

3., unter Nachweisung des pränotirten Anspruches,

In dieser Pränotirungs-Rechtfertigungsklage muß der Anspruch, wofür die Pränotirung erwirkt wurde, nach Vorschrift der G. O. nachgewiesen seyn. Da aber diese Ansprüche von verschiedener Natur seyn können, so ist begreiflich, daß auch das Objekt der Beweisführung nicht bei allen Rechtfertigungsklagen dasselbe seyn kann.

§. 405.

Hat man die Pränotirung, wie dieß gewöhnlich der Fall ist, bloß zur hypothekarischen Sicherstellung

erwirkt, so ist mit der Klage nach deutlicher Lehre des §. 453 b. G. B. nur die Richtigkeit der Forderung, wofür die Pränotirung erwirkt wurde, nachzuweisen. Daß die Forderung und der Titel zum Pfandrechte zwei wesentlich verschiedene Dinge sind, und es daher bei Rechtfertigung einer Pränotirung, von der hier die Rede ist, keiner Nachweisung des Titels zum Pfandrechte benöthige, ist bereits in den §. §. 173 und 174 d. W. gezeigt worden, und geht auch sonst aus der Zusammenstellung der §. §. 449 und 453 b. G. B. und des Hofdekretes vom 12. August 1825 Nro. 2125 klar hervor.

§. 406.

Diese Regel, daß nämlich bei hypothekarischen Pränotirungen nur die Forderung nachzuweisen sey, hat dermal gar keine Ausnahme. Nach §. 13 des Landt.-Patentes vom Jahre 1794 müßte zwar der Gläubiger, dessen Schuldbrief bereits intabulirt ist, im Falle, als er nach der Hand denselben Schuldbrief auch noch auf ein anderes unb. Gut seines Schuldners pränotiren läßt, bei der Rechtfertigung dieser Pränotation nicht die Richtigkeit der Forderung, sondern die Unzulänglichkeit seiner vorigen Sicherheit nachweisen; allein die Bestimmungen, was zur Rechtfertigung einer Pränotation erfordert werde, gehören nicht zu der Art und Weise, wie bei Eintragungen in den öff. Büchern vorzugehen sey, (in welcher Beziehung allein noch zu Folge §. 446 b. G. B. die Landt.- und Grundb.-Patente eine Gesetzeskraft haben) sondern zu dem materiellen Rechte, worüber uns dermal das allg. b. G. B. ausschließend zur Richtschnur dient, und daher nach Verfassers Ansicht angenommen werden muß, daß obige Vorschrift des §. 13 des zitirten Landt.-Patentes durch den kathegorischen Ausspruch des obbezogenen §. 453 b. G. B. derogirt worden sey.

§. 407.

Nur in dem Falle, wenn die Parteien ausdrücklich darüber etwas anders verabredet haben, kann und muß der Richter, wenn anders das Einverständniß rechtsgültig ist, nach dem bekannten Grundsatze: „pacta dant legem contractibus" von der gesetzlichen Anordnung abgehen. Hat z. B. der Schuldner im Rechtfertigungs-Prozesse nachgewiesen, daß der Gläubiger unbedingt auf jede Sicherstellung, oder doch auf das Rechtsmittel der Pränotation ausdrücklich verzichtet habe, so könnte dann allerdings die von einem derlei Gläubiger erwirkte Pränotirung mit der bloßen Nachweisung der Liquidität der Forderung nicht für gerechtfertigt erklärt werden.

§. 408.

Ist aber die Pränotirung nach §. 438 b. G. B. zum Behuf der Erwerbung des Eigenthumes eines unb. Gutes erwirkt worden, so muß der Pränotant die Klage, wie der §. 439 b. G. B. wörtlich sagt, zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen. Dazu ist aber die bloße Nachweisung des Titels zum Eigenthume, z. B. die bloße Nachweisung des abgeschlossenen Kaufvertrages nicht genügend. Ein solcher Pränotant muß nachweisen, daß er alle jene Verbindlichkeiten, die ihm nach dem Vertrage oder nach dem Gesetze obliegen, um vom Ueberträger die bücherliche Uebergabe, oder was eines ist, die Auffandsurkunde zur Besitzumschreibung verlangen zu können, erfüllt habe, oder doch nach §. 1052 b. G. B. zu erfüllen bereit war. Dieß geht deutlich aus der Wirkung hervor, die der Schlußsatz des §. 438 b. G. B. einer solchen Pränotirungs-Rechtfertigung gibt. Mit dem Ausspruche des Richters, daß diese Pränotirung zum Eigenthume gerechtfertiget sey, ist zugleich ausgesprochen,

daß der Kläger der wahre Eigenthümer sey, daß er als solcher schon seit dem Momente der Ueberreichung des Pränotirungs-Gesuches angesehen werden muß, und daß er nun mit dieser rückwirkenden Kraft auf sein Verlangen ohne weiters als Eigenthümer anzuschreiben komme. Wie könnte aber ein solcher Ausspruch gerecht seyn, wenn aus dem Prozesse selbst hervorgeht, daß der Kläger zwar wohl das unb. Gut z. B. gekauft, aber die Bedingungen, unter denen ihm der Geklagte die Ausstellung der Auffandsurkunde zusicherte, noch nicht erfüllt habe?

§. 409.

Eben dieser folgenreichen Wirkung wegen, die mit der Rechtfertigung einer solchen Pränotation verbunden ist, dürfen auch die Verbindlichkeiten, die ein derlei Pränotant erfüllt zu haben im Prozeße auszuweisen verpflichtet ist, nicht etwa erst im Laufe des Rechtfertigungs-Prozesses, sondern müssen schon zur Zeit, als das bezügliche Pränotirungsgesuch überreicht wurde, erfüllt seyn, weil sich auch die Wirkung der gerechtfertigten Pränotation, wie gesagt, nach der klaren Anordnung des §. 438 b. G. B. bis auf diese Zeit zurück erstreckt.

§. 410.

Aus dem allen ist erklärbar, daß derlei Pränotationen zum Eigenthume, wie schon bei dem §. 290 d. W. angedeutet wurde, nur selten vorkommen, und noch seltener gerechtfertigt werden. Auch die Veranlassung dazu kann nicht häufig eintreten, weil der Fall, daß z. B. der Verkäufer eines unb. Gutes die Auffandung verweigert, obgleich ihm der Käufer alle Verbindlichkeiten erfüllte, immer zu den seltenern Ereignissen gehört. Ueberhaupt ist für Käufer und andere Erwerber weit rathsamer, vor der Hand nur die hypothekarische Sicherstellung für ihre

Kaufrechte und allfällige Abschlagszahlungen zu suchen, und nur zu diesem Behufe (falls ihnen dazu nicht ohnehin schon vom Verkäufer die Intabulation zugestanden wurde) die Pränotirung anzusuchen, die, wie gezeigt wurde, weit leichter, und zwar mit der bloßen Nachweisung des sogestaltig abgeschloßenen Erwerbungsgeschäftes und der allenfalls geleisteten Abschlagszahlungen gerechtfertigt werden kann.

§. 411.

4., mit einem geeigneten Petitum,

Ueber die Form und den Inhalt des Petitums haben wir in Beziehung auf Pränotirungs-Rechtfertigungs-Klagen keine besondere Vorschrift. Man muß sich daher auch bei diesen Klagen nach den allgemeinen Normen der bestehenden G. O. und nach der Natur des Rechts, was man damit zu erlangen beabsichtet, richten. Die G. O. will, daß das Klagspetitum immer bestimmt laute, und da es bei derlei Klagen, von denen hier die Rede ist, alles darauf ankommt, ob die Pränotirung für das, wofür sie erwirkt wurde, nun auch gerechtfertigt sey, so genügt, wenn das Petitum geradezu auf Erklärung der Rechtfertigung der z. B. mit Bescheid vom 3. Jänner 1846 Nro. 290 auf das Haus Nro. 24 zum Behuf der Erwerbung des Eigenthumes (oder zur Sicherstellung der aus dem Schuldbriefe ddo. 10. Juni 1845 zu fordern habenden 1000 fl nebst 5 % Interessen seit 10. Jänner 1846) erwirkten Pränotation gerichtet ist

§ 412.

Ein gleichzeitiges Begehren bei der Rechtfertigung von Pränotirungen zum Eigenthume, daß z. B. der Geklagte ihn (Kläger) als Eigenthümer des erkauften Hauses anzuerkennen schuldig sey, oder, daß er (Kläger) berechtigt werde, sich nach Rechtskraft des Urtheiles

als Eigenthümer anschreiben zu lassen, — ist nicht nothwendig, weil dieß alles nach §. 438 b G. B. schon in dem Ausspruche, daß eine derlei Pränotirung gerechtfertigt sey, liege, und auf dem Grunde dieses Ausspruches nach Vorschrift der G. O. im Exekutionswege realisirt werden kann.

§. 413.

Kann der Richter die vom Kläger erwirkte Pränotirung nach der Lage des Prozesses nicht im ganzen Umfange, wie sie bewilligt wurde, für gerechtfertigt erklären, so ist er deßwegen nicht gehindert, auf die Rechtfertigung in einem mindern Maße zu erkennen.

Das Urtheil kann in derlei Fällen z. B. lauten:

„Die mit Bescheid vom . . . . auf die Realität Nro. . . . zum Behuf des Eigenthumes erwirkte Pränotation werde zwar nicht für diese ganze Realität, wohl aber für die auf Namen des Geklagten angeschriebene Hälfte derselben für gerechtfertigt erklärt."

Oder im Falle, als mit dem Begehren auf Rechtfertigung auch das Begehren auf Zahlung verbunden wäre:

„Der Geklagte sey dem Kläger aus der Obligation vom . . . . . zwar nicht 1000 fl., wohl aber 600 fl. nebst den von diesem letzteren Betrage seit . . zu berechnenden 5 %tigen Interessen binnen 14 Tagen zu bezahlen schuldig, und sey dem zu Folge auch die mit dem Bescheide vom . . . . Nro. . . zur Sicherstellung obiger 1000 fl. nur bis zu dem hier zuerkannten Betrage pr. 600 fl. und den seit . . . . zu berechnenden 5 % Interessen für gerechtfertigt anzusehen."

§. 414.

5., in gehöriger Frist,

Die Rechtfertigungsklage ist nach geschehener Pränotirung binnen 14 Tagen vom Tage der erhaltenen Zustellung des Pränotirungs-Bescheides um so gewisser einzureichen, als im Widrigen die erwirkte Pränotirung auf Begehren des Gegentheiles wieder gelöscht werden kann. *) Landt.-Patent vom Jahre 1794 §. 18, Hofd. vom 18. November 1796 Nro. 324 J. G. S. und die §. §. 439 und 445 b. G. B.)

§. 415.

Diese Frist von 14 Tagen ist also eine gesetzliche Frist, bei der die Ferialtage eingerechnet werden. Nur wenn der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, endigt die Frist zur Ueberreichung der Klage erst am darauffolgenden Tage. (Hofdekret vom 14. Jänner 1784 Nro. 306, 11. September 1784 Nro. 335, 15. April 1790 Nro. 14 und 16. April 1802 Nro. 559 J. G. S.)

§. 416.

Bei vielen Gerichten besteht der Gebrauch, den Bescheiden, womit Pränotirungen bewilliget werden, die Weisung beizufügen, daß der Pränotant nunmehr binnen 14 Tagen die Rechtfertigungsklage einzureichen habe. Dieser Beisatz aber ist nicht nur überflüßig, sondern in allen Provinzen, wo die allg. G. O. besteht, auch gesetz-

---

*) Diese Löschung hindert zwar den Gläubiger nicht die Pränotirung neuerdings anzusuchen und zu erwirken, wenn anders der Schuldner noch als Eigenthümer des betreffenden unb. Gutes angeschrieben ist, allein die Priorität der früheren Pränotirung wird damit doch nicht wieder erreicht, was in Fällen, als inzwischen andere Eintragungen Statt fanden, meistens von sehr nachtheiligen Folgen ist. (Hofdek. vom 20. Juni 1818 Nro. 1468 J. G. S.)

widrig. Ueberflüßig, weil kein Gesetz denselben anbefiehlt, und die Vorschrift, daß Pränotirungen binnen 14 Tagen zu rechtfertigen seyn, als bestehendes Gesetz Jedermann bekannt seyn soll. (§. 2 b. G. B.) Gesetzwidrig, weil durch eine solche Weisung die gesetzliche Frist nach Inhalt des Hofdekretes vom 15. April 1790 Nro. 14 J. G. S. in eine richterliche übergeht, bei der die Ferialtage nicht eingerechnet werden, und bei der sich also (schon der Sonntage wegen, wenn auch wirklich in dieser Frist gar kein anderer Ferialtag eintritt) nothwendigerweise eine ganz andere Berechnung herausstellt, wodurch folglich sehr leicht Verwirrungen und Nachtheile in den Rechtsverhältnissen der Parteien veranlaßt werden können. (Hofd. vom 11. Sept. 1784 § 19 Nro. 355).

§. 417.

Im Falle, als das Pränotirungsgesuch und die Rechtfertigungsklage bei zwei verschiedenen Richtern überreicht wird, hat sich der Pränotant vor dem Realrichter, der die Pränotirung bewilligte, über die in gehöriger Zeit geschehene Ueberreichung der Klage (am füglichsten mittels einer verbeschiedenen oder doch gerichtlich präsentirten Klagsrubrik) und über die gehörige Fortsetzung derselben auszuweisen. (Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 18 und Hofd. vom 18. November 1796 Nro. 324 J. G. S.)

§. 418.

Die gesetzliche Frist von 14 Tagen zur Vorlage dieser Rechtfertigungsklage läßt jedoch auf Ansuchen des Pränotanten Erstreckungen zu. Die dießfälligen Fristgesuche sind nach Vorschrift der G. O. zu behandeln,

und die Fristen, wenn sich der Gegentheil negativ äußert, nur in so fern zu bewilligen, als der Fristwerber, wie es im Landtafel-Patente vom Jahre 1794 §. 18 lit. d wörtlich heißt, durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre. Diese Bescheide sind aber keine eigentlichen Tabularbescheide mehr, und eben deßwegen müssen auch die Rekurse gegen dieselben nicht bei dem ersten Richter, sondern nach der allgemeinen Regel unmittelbar bei dem k. k. Appellations-Gerichte überreicht werden.

§. 419.

Wer aber jener erste Richter ist, bei dem diese Fristgesuche zu überreichen kommen, darüber finden wir in unseren Gesetzen keine ausdrückliche Bestimmung. Die Praxis bezeichnet als kompetent bald den Realrichter, der die Pränotirung bewilliget hat, bald jenen Richter, bei dem die Rechtfertigungsklage zu überreichen kommt, und der, wie wir gleich weiter unten sehen werden, nicht immer zugleich der Realrichter ist.

§. 420.

Verfasser hält die erstere Ansicht, die Ansicht nämlich, daß derlei Gesuche bei dem Realrichter zu überreichen seyn, für die richtigere. Im Landt.-Patente vom Jahre 1794 §. 18 lit. d *) wird weiter nichts gesagt, als daß derlei Fristgesuche von dem Richter der Ordnung nach zu erledigen sind, allein dieser ganze §. 18 im Zusammenhange zeigt dennoch nicht undeutlich, daß dabei unter dem allgemeinen Ausdrucke »Richter« immer der Realrichter verstanden wird, weil in demsel-

*) Mit dieser Gesetzstelle stimmt auch das Hofdekret vom 18. November 1796 Nro. 394 J. G. S. wörtlich überein.

den §. 18, und zwar sowohl vor als nach obiger Gesetzesstelle lit. d, sonst überall, wo das Gesetz darunter einen andern Sinn verbinden wollte, die Ausdrücke: »persönlicher Richter«, oder: »jener Richter, bei welchem die (Prozeßual-) Verhandlung gepflogen worden ist« gebraucht werden. — Auch spricht für diese Ansicht die Betrachtung, daß der eigentliche Prozeß erst mit der Klage beginnt, (Hofdekret vom 30. Jänner 1819 Nro. 1540 J. G. S.) daß in Fällen, wo der Pränotant zur Ueberreichung der Klage die Wahl zwischen zwei Richtern hat, der eigentliche Gerichtsstand zum Prozesse vor Ueberreichung der Klage noch gar nicht bekannt ist, daß der Realrichter nach §. 18 des besagten Landtafel-Patentes vom Jahre 1794 lit. c ohnehin auch jener Richter ist, der nicht nur darüber, ob die Rechtfertigungsklage in gehöriger Frist überreicht wurde, sondern auch über den Umstand, ob die überreichte Rechtfertigungsklage der Ordnung nach fortgesetzt werde, und ob folglich die vom Gegentheile des Pränotanten wegen des einen oder andern dieser beiden Umstände angesuchte Löschung der Pränotation zu bewilligen sey, zu entscheiden kompetent ist, und daß sich auch nur bei dieser Ansicht erklären lasse, wie der obzitirte §. 18 des Landt.-Patentes vom Jahre 1794, obgleich darin sowohl diese Fristgesuche als diese Rechtfertigungsklagen behandelt werden, den Pränotanten dennoch bloß verpflichtet haben konnte, die geschehene Ueberreichung der Klage (keineswegs aber die geschehene Ueberreichung des Fristgesuches) vor dem Realrichter auszuweisen.

§. 421.

Auch eine richtige Beantwortung der Frage über den Gerichtsstand, bei dem die Pränotirungs-Rechtfertigungs-Klage zu überreichen kommt, ist weit schwie-

und G., bei dem kompetenten

Gerichte einzureichen ist.

riger, als man glauben sollte. Man hält fast allgemein dafür, daß diese Klagen entweder bei dem ordentlichen Personalrichter des Geklagten, oder bei jenem Richter, welchem der Geklagte nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das mit der Pränotirung behaftete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte, mithin immer nur bei einem Personalrichter des Geklagten überreicht seyn müsse, und beruft sich diesfalls auf das Landt.-Patent vom 22. April 1794 §. 18 Nro. 171, und auf die Hofdekrete vom 18. Nov. 1796 Nro. 324, 23. Oktober 1802 Nro. 581, und 8. Okt. 1819 Nro. 1611 J. G. S. — Verfasser jedoch theilt nicht unbedingt diese Ansicht, und meint, daß dieselbe wohl in den meisten aber nicht in allen Fällen ihre Richtigkeit habe.

§. 422

Eine Klage auf Rechtfertigung der zum Eigenthume einer Realität erwirkten Pränotirung ist zu Folge §. 438 b. G. B. der Wirkung nach gerade das, was jede andere Klage auf Anerkennung des Eigenthumes einer Realität, oder auf bücherliche Uebergabe derselben ist. Mit dem günstigen Urtheile über die eine wie über die andere dieser Klagen wird der Kläger im Exekutionswege die Besitzumschreibung der Realität erwirken. Die eine wie die andere Klage also ist eine Realklage, die aber nach der klaren Anordnung aller Jurisdiktions-Normen *)

*) Der bezügliche §. 8 (in einigen Patenten §. 9) der Jurisdiktion-Normen (bekanntlich alle von den Jahren 1783 und 1784) lautet wörtlich:

„Wenn eine Klage wegen eines sächlichen (dinglichen) Rechtes in Betreff eines unb. Gutes entsteht, ist dieselbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unb. Gut unterworfen ist."

Dieses Gesetz wird aber zum großen Nachtheil der Justizpflege häufig mißverstanden, was daher kommt,

ausschließend dem Gerichtsstande des Realrichters, oder (was eines ist) dem Gerichtsstande der Realinstanz zugewiesen ist.

§. 423.

Die obzitirten Gesetze sprechen allerdings nur von Personalrichtern, allein der höchste Gesetzgeber hat bei Erlassung dieser Vorschriften offenbar nur die gewöhnlichen Fälle, jene Fälle nämlich vor Augen gehabt, in denen die Pränotirung zur Sicherstellung von Schuldforderungen erwirkt wurde, weil in allen diesen Gesetzen nur von Gläubigern und Schuldnern, von

---

weil man den Satz: »wegen eines sächlichen Rechts in Betreff eines unb. Gutes« gewöhnlich in dem (nach) Verfassers Ansicht) irrigen Sinne nimmt, als wenn geschrieben stände: »wegen eines sächlichen Rechts auf ein unb. Gut,« was natürlich einen viel ausgedehnteren Sinn gibt, und auch jene Klagen umfaßt, die sich auf Hypothekarrechte beziehen, weil nämlich auch diese Rechte sächlich sind, und auf unbeweglichen Gütern haften, während das Gesetz unter Realklagen, wie gesagt, nur jene Klagen gerechnet haben will, mit denen solche sächliche Rechte geltend gemacht werden, die das unb. Gut selbst betreffen. Eine Klage also, die nur eine verhypothezirte Forderung betrifft, ist noch keine Realklage. Mit dieser Ansicht stehen auch alle dießfalls erflossenen Gesetze neuerer Zeit im vollen Einklange. Nach §. 298 b. G. B. nämlich werden nicht alle dingliche Rechte, die sich auf unbewegliche Sachen beziehen, sondern nur jene dingliche Rechte, die mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes verbunden sind, als ein unb. Gut erklärt. Eben so wird im §. 299 b. G. B. ausdrücklich gesagt, daß Schuldforderungen dadurch, daß sie auf einem unb. Gute haften, sich noch keineswegs in ein unbewegliches Vermögen verwandeln. Und konsequent mit allen dem wird im obzitirten Hofdek. vom 8. Oktober 1819 Nro. 1611 gesagt, daß Klagen wegen intabulirten oder pränotirten Schuldforderungen immer nur bei dem (wirklichen oder gesetzlich fingirten) Personalrichter anzubringen seyn.

Schuldforderungen und Sicherstellungen die Rede ist. Ja bei Erlassung der zitirten Gesetze vom 22. April 1791, 18. November 1796 und 23. Oktober 1802 war es sogar rechtlich unmöglich, daß der höchste Gesetzgeber eine andere Pränotirung vor Augen gehabt haben konnte, weil damals zur Zeit der Erlassung derselben, wie schon im §. 73 d. W. gezeigt wurde, eine Pränotirung zu einem anderen Behufe gesetzlich gar nicht eingeführt war. Unter den obzitirten Gesetzen kommt zwar auch ein Gesetz neuerer Zeit und namentlich das Hofdekret vom 8. Oktober 1819 vor, allein auch dieses Gesetz spricht nur von Schuldforderungen, von Gläubigern, und von Schuldnern, und ist auch, wie es selbst sagt, nur zur Erleichterung in der Eintreibung der intabulirten oder pränotirten Schuldforderungen erlassen worden, welche Ausdrücke aber in ihrem gewöhnlichen Wortverstande auf Eigenthumsrechte nicht passen.

§. 424.

Ein Paar Beispiele sollen die auffallenden Inkonsequenzen andeuten, auf die man bei der gegentheiligen Ansicht, als ob jede Pränotirungs-Rechtfertigungsklage ohne Unterschied bei dem Personalrichter einzureichen wäre, nothwendiger Weise gerathen würde. Wenn z. B. der Käufer einer in Steiermark gelegenen Herrschaft den Kaufvertrag wider den unadelichen Verkäufer, der in Kärnten unter der Gerichtsbarkeit eines Ortsgerichtes wohnt, zum Eigenthume auf dieselbe pränotiren läßt, soll nun in einem solchen Falle zur Entscheidung, ob diese Pränotirung gerechtfertiget sey, oder was eines ist, ob dem Käufer das Eigenthum über diese Herrschaft zukomme, nicht das steierische Landrecht, sondern jener Ortsrichter in Kärnten kompetent seyn? Und wenn z. B. ein Vertrag über ein Geschäft, was die Jurisdiktions-

normen im §. 3 ausdrücklich und ausschließend der Real-Gerichtsbarkeit der Berggerichte zugewiesen haben, auf einer unterthänigen Realität des mitkontrahirenden Gewerken pränotirt wird; soll nun in einem solchen Falle darüber, ob der pränotirte Anspruch, z. B. die pränotirte Bergwerks-Verlagsschuld richtig sey, (wovon eben die Rechtfertigung der Pränotation abhängt) nicht das Berggericht, sondern ein Ortsrichter entscheiden, der von dem Bergrechte der Regel nach keine Kenntniß hat, und zur Ausübung des Richteramts darüber auch nicht befähigt ist?

§. 425.

Verfasser kann sich überhaupt nicht hineindenken, daß in der Absicht der obzitirten Gesetze gelegen seyn konnte, bloß deßwegen, weil ein Recht oder eine Forderung pränotirt wurde, in der nachhinnigen Geltendmachung oder Liquidirung dieses Rechtes oder dieser Forderung die bestehenden Jurisdiktionsnormen über Real- oder Kausal-Gerichtsstände in ihrer Grundfeste zu erschüttern, und der bloßen Pränotation wegen eine Aenderung in diesen Gerichtsständen zu treffen, bei denen doch ausser dem Pränotationsfalle unbestritten Jedermann ohne Unterschied des Standes, der Militär so wie der Civilist, und der Adeliche so wie der Unadeliche geklagt werden kann, und muß, sobald der Gegenstand der Klage entweder ein an sich unbewegliches Gut, oder eine Rechtsangelegenheit betrifft, die nach den Jurisdiktions-Patenten einem besondern Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesen ist.

§. 426.

Alles dieß nun, was hier im gedrängten Zusammenhange gesagt wurde, bestimmt den Verfasser zu der

Ansicht, daß die obzitirten Gesetze (wenn man die den Gläubigern zugestandene Wahl den Schuldner für die intabulirte oder pränotirte Schuldforderung entweder bei dem ordentlichen oder gesetzlich fingirten Personalrichter zu belangen ausnimmt) an den schon früher bestandenen Jurisdiktionsnormen gar nichts geändert haben, und daß folglich auch die Pränotirungs-Rechtfertigungsklagen gerade bei jenem Richter zu überreichen sind, bei dem das Recht oder die Forderung, wofür die Pränotirung erwirkt wurde, ausser dem Falle der Pränotirung hätte geltend gemacht werden müssen. *)

§. 427.

C. Rechtsfolgen der gerechtfertigten oder nicht gerechtfertigten Pränotation.

Wird die Pränotation gerechtfertigt, so ist gesagter Massen bei der rückwirkenden Kraft, die ihr nach den §. §. 438 und 445 zukommt, gerade so viel, als ob der Pränotant mit jenem Rechte, wofür er die

*) Mit dieser Ansicht stimmt auch das Pränotations-Normale des lomb. venetianischen Königreichs überein. Dort und namentlich im §. 13 des bezüglichen Hofkanzlei-Dekretes vom 2. April 1824, kundgemacht durch das k. mailändische Gubernium mit Verordnung vom 2. desselben Monats und Jahres Nro. 9202 wird unter andern wörtlich gesagt, wie folgt:

„Il libello deve essere presentato entro 14 giorni continui computabili dal giorno dell' intimazione di quel decreto, che accorda la prenotazione, a quel giudice competente per la persona del debitore, e per la materia relativa, che si avrebbe dovuto adire, se non fosse sequita veruna istanza di prenotazione."

Daß aber dieses Gesetz nur von Personal- und Kausal- und nicht auch von Real-Gerichten spricht, rührt daher, weil die im lomb. venetianischen Königreiche eingeführten Hypothekenbücher nur zur Erwerbung der Hypothekarrechte, keineswegs aber zur Erwerbung der Eigenthumsrechte bestimmt sind, daher auch eine Pränotation zu diesem letzteren Behufe dort gar nicht vorkommen kann.

Pränotirung erwirkte, schon seit dem Momente, als er das Pränotirungsgesuch überreichte, intabulirt stände. Geschah also die Pränotirung zum Eigenthume, so wird der Pränotant seit jenem Momente als der wahre Eigenthümer angesehen, und eben deßhalb müssen alle Eintragungen, die seit jenem Momente seinem Vormanne gegenüber im Besitze oder im Lastenstande vor sich gingen, als ordnungswidrig erwirkt, und im rechtlichen Sinne als nicht geschehen angesehen werden, ohne daß die betreffenden Theilnehmer über ein Unrecht klagen könnten, weil zur Zeit, als sie ihre Eintragungen erwirkten, die bemeldte Pränotirung bereits im öff. Buche gehaftet hat, und daher von Jedermann bemerkt werden konnte. Geschah aber die nun gerechtfertigte Pränotirung bloß zur hypothekarischen Sicherstellung, so hat nach der Natur des Pfandrechtes die Rechtfertigung keine andere Wirkung, als daß die Rechtfertigung ad Num. der erwirkten Pränotation eingetragen wird, und daher in der Priorität nun unbedingt allen der Pränotation nachgefolgten Eintragungen vorgeht, und daß alle Satzumschreibungen oder Supersätze, die inzwischen bezüglich der pränotirten Satzpost bedingt oder unbedingt vorgekommen wären, nun festen Boden gewinnen, der ihnen, sobald die geschehene Rechtfertigung bücherlich eingetragen ist, ohne ihrem Einverständnisse oder ohne einem wider sie erfolgten Urtheile nicht mehr entzogen werden kann.

§. 428.

Ganz dieselbe rückwirkende Kraft tritt aber auch zum Nachtheil des Pränotanten dann ein, wenn die Pränotation nicht gerechtfertigt wird, wenn nämlich entweder die Rechtfertigungsklage nicht eingereicht, (oder nicht gehörig fortgesetzt) oder diese Klage zwar eingereicht, aber nicht gerechtfertigt erklärt worden ist. In

diesen Fällen muß konsequenter Weise nicht bloß die Pränotation selbst, sondern es müssen auch alle Eintragungen, die dem Pränotanten (oder dessen Rechtsnachfolgern) gegenüber seit dem Momente des überreichten Pränotirungsgesuches im Besitz- oder Lastenstande erwirkt wurden, als ordnungswidrig oder wirkungslos geschehen angesehen werden. (Landt.-Patent vom Jahre 1794 §. 18 lit. f.)

§. 429.

Jene von diesen Gesuchen, die sich entweder auf eine freiwillig ausgestellte Rechtfertigungs-Erklärung (Submissions-Urkunde) oder auf den Umstand gründen, daß die Rechtfertigungsklage nicht eingereicht wurde, müssen direkt bei derselben Realinstanz, von der die Pränotirung bewilliget worden ist, die übrigen von diesen Gesuchen aber, denen ein richterlicher Spruch (sey dann schon für die Rechtfertigung oder Nichtrechtfertigung) zum Grunde liegt, bei denen es also auf die Vollstreckung eines Urtheiles ankommt, nach den allgemeinen Regeln der G. O. bei jenem Richter angebracht werden, der das Urtheil schöpfte, und folglich zur Bewilligung der Exekution desselben kompetent erscheint.

§. 430.

Sollen aber anders die öff. Bücher das seyn, wozu sie vom Gesetze bestimmt sind, und sollen sie nicht selbst zu einer Quelle von zahllosen unnothwendigen Prozessen werden, so muß bei Pränotirungen dem obsiegenden Theile die Löschung der oberwähnten wirkungslos gewordenen Eintragungen, die dem Sachfälligen (oder dessen Nachfolger) gegenüber erwirkt wurden, mit der bloßen Nachweisung, daß die Pränotirung gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt worden ist, bewilligt werden, ohne

daß er noch genöthiget wäre, von den betreffenden Theilnehmern freiwillig ausgestellte Löschungs-Erklärungen, oder wider sie analog zu erwirkende Urtheile beizubringen. Dieß zeigt die Wirkung, die eine Rechtfertigung oder Nichtrechtfertigung der Pränotation in Kraft des Gesetzes (§. §. 438, 439 und 445 b. G. B.) zur Folge hat, und die Andeutung, die wir im §. 18 lit. f des Landt.-Pat. vom Jahre 1794 finden. Damit stimmt aber auch das im Hofkanzlei-Dekrete vom 8. April 1846 Nro. 11,890 für einen ganz analogen Fall der notirten Streitigkeit vorgezeichnete Verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von Superintabulationen und Superpränotirungen.

§. 431.

Besondere Vorschriften.

Was Superintabulationen oder Superpränotirungen seyn, und wozu diese Supereintragungen dienen, wurde bereits in den §. §. 72, 74 und 75 d. W. angedeutet, und in dem Notate zum §. 72 so wie in §. §. 369 und 370 d. W. auch die Nothwendigkeit nachgewiesen, die Intabulation oder Pränotation, womit eine Satzpost an den Cessionar, Erben oder Ersteher eigenthümlich übertragen wird, mit Superintabulationen oder Superpränotirungen, die zur Erwerbung einer Afterhypothek oder Priorität dienen, und von denen hier im gegenwärtigen Abschnitte ausschließend die Rede seyn soll, nicht zu vermengen.

§. 432.

Satzposten oder Satzforderungen können nämlich, so weit sie verhypothezirt sind, einem Anderen selbst wieder zur Hypothek bestellt werden. Der Pfandinhaber kann sein Pfand, sagt wörtlich der §. 454 b. G. B., in so weit er ein Recht darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und in so fern wird es zum Afterpfande, wenn zugleich Letzterer die Afterverpfändung auf das Pfandrecht in die öff. Bücher eintragen läßt. Diese Eintragung aber geschieht mittels Supersätzen, und zwar entweder mittels Superintabulation oder Superpränotation, je nachdem das Ansuchen gestellt wird, und die betreffende Urkunde intabulations- oder bloß pränotationsfähig ist.

§. 433.

Hieraus, und aus dem §. 25 des Landtafel-Patentes vom Jahre 1794, wornach auf jene Art und Weise, die das Gesetz zur Erwirkung des Pfandrechts auf Realitäten vorschreibt, auch das Pfandrecht auf Satzforderungen erwirkt werden kann — läßt sich von selbst folgern, daß die besondern Vorschriften bei diesen Supereintragungen ganz dieselben, wie bei Intabulationen und Pränotirungen, die zur hypothekarischen Sicherheit auf Realitäten erwirkt werden, und von denen im dritten und zum Theil auch im vierten Abschnitte dieses Hauptstückes gehandelt wurde, — seyn müssen.

§. 434.

So wie also zur Erwerbung des Pfandrechtes auf eine Realität wesentlich nothwendig ist, daß die Realität auf Namen des Schuldners eigenthümlich einver-

leibt sey, daß der Schuldner mit der Realität frei verfügen könne, und daß auch der Erwerbung der Realität kein politisches Hinderniß im Wege stehe, eben so wird auch hier bei Erwerbung des Superpfandrechts oder der Afterhypothek erfordert, daß die Satzforderung auf Namen des Schuldners eigenthümlich einverleibt sey, daß der Schuldner mit der Satzforderung frei verfügen könne, und daß auch der Erwerbung kein politisches Hinderniß entgegen trete. Und wurde der Supersatz nur bedingt d. h. mittels Superpränotation erworben, so muß diese Superpränotirung eben so, wie jede andere Pränotirung nach den im vierten Abschnitte dieses Hauptstückes angegebenen Vorschriften gerechtfertigt werden.

Alles, was hier von diesen Superintabulationen und Superpränotirungen noch bemerkt zu werden braucht, dürfte sich auf folgende Bemerkungen zusammen ziehen lassen.

§. 435.

Dadurch, daß eine Satzforderung einem Gläubiger zur Afterhypothek bestellt wird, ist der Eigenthümer der Satzforderung nicht gehindert dieselben nach der Hand auch anderen Gläubigern zur Afterhypothek zu bestellen. Das Rechtsverhältniß zwischen diesen Afterpfandgläubigern ist dasselbe, wie zwischen allen anderen Pfandgläubigern, die auf den Realitäten selbst eingetragen sind. Die Priorität wird in jedem Falle durch die Reihenfolge der Zeit der überreichten Gesuche bestimmt.

§. 436.

Selbst die oben im § 379 d. W. erwähnte Klausel, die in Widmungsurkunden bei Militär-Heirathskautionen vorkommen muß, beirrt den Eigenthümer der

behafteten Satzforderung nicht diese letztere auch Anderen zur Afterhypothek zu bestellen, doch ist dabei zu Folge Hofkanzlei-Dekrets vom 29. September 1835 Nro. 24,692 ausnahmsweise zu bemerken, daß das Gericht auf Satzforderungen, worauf eine derlei Militär-Heirathskaution superintabulirt ist, nachfolgende (bedingte oder unbedingte) Supereintragungeu nur mit der ausdrücklichen Beschränkung bewilligen könne, daß die Tilgung der Schuld aus der Satzforderung nicht eher als nach erfolgter Auflösung des Cautions-Bandes bewirkt werden dürfe.

§. 437.

Der bloße Umstand, daß die Forderung, die superintabulirt oder superpränotirt werden soll, größer als die Forderung sey, worauf die Afterhypothek angesucht wird, steht der Bewilligung der Supereintragung gar nicht im Wege. Der Supersatzgläubiger erhält die Afterhypothek nur in so weit, als der ursprünglichen Satzforderung die Hypothek zukommt. (§. 454 b. G. B.) Man kann also auf eine Forderung pr. 1000 fl. ohne Bedenken einen Supersatz für eine Forderung von 2000 fl. und auch von was immer für höheren Betrage bewilligen, ohne daß die öffentl. Bücher deßhalb in einen Widerspruch kämen, und ohne daß es zu einer solchen Bewilligung eines Konsenses der postlozirten Pfandgläubiger benöthigen würde.

§. 438.

Dem Aftergläubiger kommt aber das Afterpfandrecht nicht etwa auf die Realität, sondern nur auf die betreffende Satzpost zu. Wird der Supersatzgläubiger zur bestimmten Zeit nicht befriedigt, und will er mit dem Urtheile in der Hand sein Afterpfandrecht geltend

machen, so kann er auch nicht die Realität, sondern nur die Satzforderung in die Exekution ziehen, und zu diesem Ende ad Xum. der Satzpost entweder die Intabulation zum Behuf der exekutiven Umschreibung dieser Satzforderung, oder die Superintabulation zur Erwerbung des exekutiven Superpfandrechts ansuchen, je nachdem er die Satzforderung nach den Regeln der Gerichtsordnung sich eigenthümlich einantworten lassen will, oder dieselbe zu veräussern und sich sogestaltig aus dem Erlöse zahlhaft zu machen beabsichtet. (§. §. 315 und 322 allg. dann §. §. 416 und 426 gal. G. O.)

§. 439.

Aus dem, was so eben gesagt wurde, ist erklärbar, daß der Gebrauch die sogenannten Kreditsbriefe, von denen schon bei dem §. 195 d. W. Erwähnung geschah, auf der Realität des Kreditgebers zu intabuliren, und sohin auf diese Satzpost die Schulden, die der Kreditnehmer kontrahirt, superintabuliren zu lassen, ein Mißgriff sey, und den betreffenden Darleihern keine Sicherheit gewährt, weil sie sogestaltig, wie gesagt, nicht auf der Realität, sondern auf einem Kreditsbriefe, dessen Werth vor der Hand ungewiß, jedenfalls aber sehr eventuell ist, verhypothezirt erscheinen. Ihre Sache ist dafür zu sorgen, daß sie auf die im Kreditsbriefe bestimmte Realität selbst die Intabulation erhalten, die ihnen ohne Anstand bewilliget wird, sobald sie in ihrem Gesuche nebst der betreffenden Schuldobligations-Urkunde auch den Kreditsbrief in tabularmässigen Formen beibringen.

§. 440.

Ob endlich die ursprüngliche Satzforderung intabulirt oder pränotirt sey, hat auf die Frage, ob

darauf eine Superintabulation oder Superpränotation bewilliget werden könne, gar keinen Einfluß. Es kommt bei dieser Frage, wie gesagt, alles nur darauf an, welche Art dieser Eintragungen verlangt wird, und ob die beigebrachte Urkunde intabulations- oder nur pränotationsfähig sey. Man kann auf bloß pränotirte Sätze ohne allen Bedenken jede Superintabulation bewilligen, sobald die Urkunde, die man dazu beibringt, tabularmäßig ausgestellt ist. Deßhalb wird die pränotirte Satzpost um gar nichts verändert. Wird nämlich entweder die Frist zur Rechtfertigung dieser letztern versäumt, oder die Pränotirung durch Urtheil als nicht gerechtfertigt erklärt, so wird die pränotirte Satzpost sammt allen Supersätzen ohne Unterschied, ob diese letzteren superintabulirt, oder nur superpränotirt sind, ohne weiters gelöscht. Die Anstände also, die man hie und da macht, auf bloß pränotirte Satzposten Superintabulationen zu bewilligen, lassen sich durch kein Gesetz rechtfertigen und entbehren auch jedes rechtlichen Grundes. Es wäre in der That auch sehr sonderbar, auf eine Urkunde, obgleich sie an und für sich alle zur Intabulation erforderlichen Eigenschaften hat, wohl eine Superpränotirung, keineswegs aber eine Superintabulation zu bewilligen, da doch eine Superpränotirung gleich jeder anderen Pränotirung, wenn sie gerechtfertiget wird, mit rückwirkender Kraft zur Intabulation gelangt, was z. B. durch eine Rechtfertigungs-Erklärung des Eigenthümers der Satzpost schon Tags darnach bewirkt werden könnte.

§. 441.

Das hier zur Erwerbung einer Afterhypothek Gesagte ist durchgehends auch auf jene Superintabulationen oder Superpränotirungen anzuwenden, die zur Erwerbung des Prioritätsrechtes mit intabulations- oder pränotirungsfähigen Urkunden angesucht und erwirkt werden.

Drittes Hauptſtück.

Von Löſchungen.

§. 442.

Erforderniſſe und Verfahren im Allgemeinen.

Zwiſchen den Kontrahenten ſelbſt (und ihren Erben) werden auch verbücherte Rechte mit dem bloßen Akte der Zahlung, Kompenſation, Erlaſſung, Vereinigung u. ſ. w. nach den Beſtimmungen der §. §. 1411 — 1449 b. G. B. aufgehoben. Iſt nämlich eine intabulirte Schuldforderung an den Gläubiger bezahlt worden, ſo hat die Schuldforderung zwiſchen dem Zahler und Empfänger aufgehört zu ſeyn, obgleich dieſelbe noch intabulirt iſt. Dieß gilt zwar, was die perſönliche Haftung des Schuldners betrifft, auch jedem Dritten gegenüber, der ſich eine derlei Satzforderung zedieren, oder vom Gerichte einantworten läßt, oder der darauf mittels Superſatz eine Afterhypothek erwirkt, weil nach der kathegoriſchen Beſtimmung des §. 1394 b. G. B. die Rechte des Uebernehmers mit den Rechten des Ueberträgers in Rückſicht auf die überlaſſene Forderung eben dieſelben ſind, allein das verhypothezirte unb. Gut ſelbſt bleibt dieſem Dritten gegenüber dennoch fortan und zwar in ſo lange für die Forderung verhaftet, bis im öffentl. Buche die Löſchung derſelben erfolgt. (§. 469 b. G. B.)

§. 443.

Klagt alſo z. B. der Ceſſionar die Zahlung der ihm zedirten Satzforderung ein, und iſt der Schuldner (Ceſſus)

im Stande nachzuweisen, daß er noch vordem, als ihm von der Cession die Nachricht gegeben wurde, (§. 1395 b. G. B.) die Schuld an seinen Gläubiger (Cedenten) ganz oder zum Theil bezahlt habe, so muß sich der Cessionar die Einwendung dieser ganzen oder theilweisen Zahlung in Beziehung auf die persönliche Verpflichtung des Cessus gefallen lassen, allein deßhalb hat der Cessus nicht aufgehört mit der Hypothek zu haften, und der Richter kann der an den Zedenten geschehenen Zahlung ungeachtet dem Cessionar das Recht, sich für die ihm zedirte Forderung aus dem Hypothekargute zahlhaft zu machen, nicht absprechen. *) Mit dem sogestaltigen Urtheile wird das Hypothekargut in die Exekution gezogen, und auf diesem Wege (wenn der Cessus nicht etwa vorzieht die Schuld nochmal zu bezahlen) zur Veräusserung gebracht. Ob und mit wieviel der Cessionar damit zu einer Zahlung gelange, hängt von dem Erlöse, von der Lozirung der betreffenden Satzpost, und von der nachhinigen Meistbothsvertheilung ab.

§. 444.

Man muß aber die Löschung des Eigenthumsrechtes von der Löschung der übrigen dinglichen Rechte wohl unterscheiden. Das Eigenthumsrecht kann nicht an und für sich, sondern nur in Beziehung auf den Ueberträger erlöschen, und eben deßwegen geht mit der Besitz- oder Satzumschreibung nur eine relative Löschung vor sich. (§. 468 d. W.) Bei allen anderen Löschungen wird nicht bloß der Berechtigte, sondern auch

*) Nippel's (Appellationsrath) Erläuterungen des allg. b. G. B. zum §. 469.

Winiwarter's (Regirungsrath) Komentar des allg. b. G. B. zu demselben §. 469.

das Recht selbst, was ihm zustand, ausgebüchert, und es bleibt im öff. Buche nichts übrig, was noch ein Objekt einer weiteren bücherlichen Uebertragung oder Belastung seyn könnte. Sie werden daher absolute Löschungen genannt.

Von der relativen Löschung haben wir sogestaltig bereits in dem ersten und dritten Abschnitte bei Besitz- und Satz-Umschreibungen gehandelt. Hier bleibt uns nur noch die absolute Löschung zu behandeln übrig, von der auch allein die Rede seyn soll.

§. 445.

Die Erfordernisse zur Erwirkung dieser (absoluten) Löschung nun, und das dabei zu beobachtende Verfahren sind im Allgemeinen dieselben, wie bei den bereits im ersten Hauptstücke dieses zweiten Theiles besprochenen Eintragungen überhaupt. Um daher Wiederholungen zu beseitigen, kann man alles das, was darüber dort im eben bezogenen ersten Hauptstücke bei Eintragungen überhaupt von I — XXIII gesagt wurde, auch hier als Regel gelten lassen, ohne Gefahr mißverstanden zu werden, sobald man sich, wie wohl von selbst einleuchtet, statt Erwerbung die Aufhebung, und statt Eintragung die Löschung gegenwärtig hält. So genommen läßt sich das, was hier noch bemerkt zu werden braucht, in der Wesenheit auf Folgendes beschränken.

§. 446.

Ad I. Die hie und da bemerkte Gepflogenheit, daß bei exekutiven Veräusserungen unbeweglicher Güter die Löschung der darauf haftenden Satzposten von Amtswegen eingeleitet werde, ist nicht nur in keinem Gesetze gegründet, sondern mit einem im Einverständnisse des

k. k. Obersten Gerichtshofes ergangenen Hofkammer-Dekrete vom 28. April 1835 Nro. 17,727 *) ausdrücklich verbothen. Hat z. B. der Ersteher den Lizitationsbedingnissen gemäß den ganzen Meistboth erlegt, oder zeigt die rechtskräftige Enderledigung der Meistbothsvertheilung, daß einige Satzgläubiger leer ausgehen, so treten zwar wohl Fälle ein, wo alle oder einige Satzposten gelöscht werden können, ohne dazu einer zustimmenden Erklärung der betreffenden Gläubiger zu benöthigen, allein diese Löschungen werden, wie gesagt, nicht von Amtswegen, sondern immer nur über ein Gesuch der interessirten Partei verfügt.

§ 447.

Diese Regel, daß auch Löschungen nicht von Amtswegen geschehen dürfen, hat (ausser einigen Annotationen, von denen im nächsten Hauptstücke die Rede seyn wird) im Grunde eine einzige Ausnahme. Wenn nämlich ein Bergbau als in das Freie verfallen erklärt wird, so hat das betreffende Berggericht das Recht und die Pflicht, alle auf der bezüglichen montanistischen Entität haftenden Schulden zu Folge Hofkammer-Dekretes vom 1. Mai 1838 von Amtswegen löschen zu lassen. Die Besorgniß, daß durch derlei Löschungen der Kredit des Bergbaues leiden dürfte, wird, wie das nachgefolgte Hofkammer-Dekret vom 7. September desselben Jahres 1838 **) wörtlich sagt, durch die Pflicht eines jeden

*) Dieses Hofkammer-Dekret ist in Illirien mit Verordnung der dortigen k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 21. August 1835 Nro. 7599 den Bezirksgerichten zur Darnachachtung mitgetheilt worden.

**) Diese beiden Hofkammer-Dekrete sind in Gritzner's (dermaligen Hofsekretärs) Handbuche der kärnt. Ham-

Gläubigers behoben, die ihm dargebothene Hypothek zu prüfen, sich von der Fortdauer ihres Werthes in Kenntniß zu erhalten, und seine Hypothekarrechte zu verwahren, wozu ihm die Gesetze zureichende Mittel an die Hand geben.

§. 448.

Die Bedenken, die man gegen dieses Verfahren mit Berufung auf heimfällig erklärte, oder zur Abstiftung gelangte unterthänige unbewegliche Güter macht, scheinen nicht gegründet zu seyn. Allerdings werden die auf derlei unbeweglichen Gütern haftenden Schulden deßwegen, daß diese Güter heimfallen, oder im Wege der Abstiftung zur Veräußerung gelangen, nicht gelöscht, allein der Gegenstand der Heimfälligkeit oder Abstiftung ist Grund und Boden, und nicht, wie bei montanistischen Entitäten, ein bloßes Recht, dessen Dauer noch überdieß in Kraft der Gesetze (mit deren Unkenntniß sich Niemand entschuldigen kann) von dem gehörig fortgesetzten Betriebe desselben abhängt. *)

---

merordnung (1843 S. 61) ihrem vollen Inhalte nach zu finden, und auf dieselben wird sich auch in der im hier ausgesprochenen Sinne vom Dokt. Karl Eugen S*** (Hofsekretär) gelieferten Abhandlung (Zeitschrift: »Jurist« Band XV. 3. Heft S. 3) berufen.

*) Diese ämtliche Löschung fällt, wie eben angedeutet wurde, deßwegen auf, weil man sich gewöhnlich unter einer im Bergbuche angeschriebenen Bergwerks-Entität nicht, wie man sollte, bloß die Belehnung oder die Konzession sondern auch den Grund und Boden und die Gebäude, worin das Werk betrieben wird, vorstellt. Daß aber diese Meinung (mit Ausnahme der wenigen von Alters her noch bestehenden bergfreien Gründen, von denen aber, in so weit sie an sich unbewegliche Güter sind, hier ohnehin keine Rede ist) — nicht richtig sey, zeigt auch das Hofkanzlei-Dekret vom 28. Jänner 1807 Nro. 799 J. G. S., womit klar angedeutet wird, daß Bergwerks-Entitäten mit dem Grund und Boden und den Gebäuden, worauf sie be

§. 449.

Ad IV. Möge das verbücherte dingliche Recht durch Zahlung, gerichtlichen Erlag, Kompensation, Verlauf der Zeit, Verjährung oder sonst auf was immer für eine gesetzliche Art und Weise aufgehoben seyn, im-

---

trieben werden, nicht vermengt werden dürfen; und daß nur die Bergwerks-Entität zur Real-Gerichtsbarkeit der Berggerichte, der Grund und Boden aber so wie die darauf stehenden Gebäude, obgleich sie als Werkgaden verwendet werden, immer zur Real-Gerichtsbarkeit des betreffenden Dominiums gehören. Dieses Hofkanzlei-Dekret gibt auch deutlichen Fingerzeig, was bei gerichtlichen Werths-Erhebungen jede dieser beiden Realinstanzen (ausser dem einschlägigen fundum instructum und sonstigen Zugehör) zu schätzen hat. Die Civil-Real-Instanz (Ortsgericht, Magistrat, oder Landrecht, je nachdem der Grund und Boden unterthänig, bürgerlich, oder ständisch ist) läßt nämlich die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, den Grund und Boden und die Werksgaden als Gebäude, und zwar diese letzteren nach dem absoluten Werthe ohne aller Rücksicht auf den Ertrag, den sie als Werkgaden abwerfen, — schätzen. Das Berggericht schätzt andererseits die montanistische Entität d. i. die Befugniß zum Betrieb des Gewerkes und zwmr nach dem Ertrage, den das Gewerk gibt, oder bei einea gehörigen Betriebe geben würde, und da dieser Ertrag nur mit Rücksicht auf Zeit, Ort und den Zustand des Grund und Bodens und der Werks-Gebäude ausgemittelt werden kann, so ist erklärbar, daß das Berggericht bei der Schätzung auch diese Verhältniße erheben, und eine Beschreibung der zum Berg- oder Hütten-Werk bestimmten Terraine und Gebäude aufnehmen lassen könne und müsse. — Diese Andeutungen über die Art und Weise, wie derlei Schätzungen vorzunehmen wären, dienen zur näheren Beleuchtung der Grenzlinie, die diese beiden so nahe sich berührenden Real-Instanzen trennt, und auch zur näheren Nachweisung dessen, was bei an sich unbeweglichen Gütern, worauf eine montanistische Entität verliehen ist, in das Bergbuch, und was in die Landtafel- oder Civil-Grundbücher gehört. — Daß dem Allen so sey, scheint auch folgender Fall einen schlagenden Beweis zu geben. Ein zur Herschaft X dienstbares Gebäude wird von dem dort angeschriebenen Eigenthümer A auf mehrere Jahre dem B vermiethet. Dieser B erwirkt aber eine Konzeßion in diesem Gebäude z. B. ein Alaunsudwerk

mer wird zur Erwirkung der Löschung eine wider den Berechtigten beweismachende Urkunde erfordert, worunter vorzüglich Quittungen oder analoge rechtskräftige Urtheile, und, da eine Forderung auch ohne Pfandrecht bestehen kann, auch die bloße schriftliche Löschungs-Erklärung des Berechtigten (sey es schon im Löschungsgesuche selbst, oder mittels Ausstellung einer Hypothekweichungs-Urkunde) gerechnet werden.

§. 450.

Diese Regel, daß zur Löschung immer eine Urkunde, die wider den Berechtigten beweismachend ist, erfordert werde, hat aber mehrere Ausnahmen und zwar:

1 Bei Bauerngütern genügt, wenn der Gläubiger und Schuldner, oder auch der Gläubiger allein vor der Grundobrigkeit erscheint, und dort selbst um die Löschung des betreffenden Rechts zu Protokoll das Ansuchen stellen. (§. §. 433, 434 und 445 b. G. B., dann §. §. 109 — 112 d. W.)

2. In Fällen der notirten Streitigkeit können, wie schon in dem §. 288 d. W. angedeutet wurde, alle Eintragungen, die seit der angesuchten Notirung dem

---

zu betreiben, wozu man nur einiger Bottiche und Kessel benöthigt. Mit dieser Einrichtung und mit diesem Betriebe wird das Gebäude zu einem Werksgaden. Soll aber etwa deßhalb, daß diese Konzession auf Namen des A im Bergbuche angeschrieben ist, nun auch das Gebäude als solches zum Bergbuche gehören, und folglich der B, obgleich er es nur gemiethet hat, nun auf Einmal davon Eigenthümer geworden seyn? Und wie dann erst, wenn dieses Gebäude schon im Grundbuche mit Schulden behaftet wäre? Sollen nun auch diese Gläubiger ihre wohl erworbenen Pfandrechte verlieren? Oder sollen sie etwa sammt dem Gebäude in das Bergbuch übertragen, und dann nach Ablauf der Miethzeit sammt den inzwischen im Bergbuche zugewachsenen Schulden wieder in das Grundbuch rückübertragen werden?

nun sachfällig gewordenen Streittheile gegenüber Statt fanden, auf der bloßen Grundlage dieses Urtheiles, obgleich es zwischen dritten erfloß, über Einschreiten des obsiegenden Theiles gelöscht werden, ohne daß es einer zustimmenden Erklärung von Seite der betreffenden Satz- oder Supersatzgläubiger oder eines wider sie zu erwirkenden Urtheiles benöthige. (§. §. 25 und 26 der Instruktion zum Landt.-Patente vom Jahre 1794, dann Hofdekret vom 29. August 1818 Nro. 1488 J. G. S., und insbesonders die mit Hofkanzlei-Dekrete vom 8. April 1846 Nro. 11,890 kundg. a. h. Entschließung vom 14. März desselben Jahres.

3. Eben so kann in Fällen einer zum Eigenthume einer Realität oder Satzpost erwirkten Pränotirung die Löschung aller Eintragungen, die seit der Ueberreichung des Pränotirungsgesuches dem nun sachfällig gewordenen Theile gegenüber auf diese Realität oder Satzpost Statt fanden, auf der bloßen Grundlage des über diesen Rechtfertigungsprozeß zwischen dritten Personen erflossenen rechtskräftigen Urtheiles, oder sonst unter Nachweisung, daß die Frist zur Ueberreichung dieser Rechtfertigungsklage versäumt wurde, mithin in beiden Fällen ohne aller zustimmenden Erklärung der betreffenden Theilnehmer bewilliget werden. Dafür haben wir zwar im Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung, diese liegt aber, wenn gleich indirekt, doch immer klar genug im §. 18 lit. e und f des Landt.-Pat. vom Jahre 1794, dann in den §. §. 438, 439 und 445 b. G. B. ausgesprochen, weil, wenn in solchen Fällen z. B. der obsiegende Gegner des Pränotirungswerbers das Recht zur sogleichen Löschung der pränotirten Satzpost hat, ihm nothwendiger Weise auch das Recht zur sogleichen Löschung der Supersatzposten zustehen müsse, indem sonst diese letztern ohne aller Grundlage wären, und, wie man zu

sagen pflegt, in der Luft schwebend blieben. Für die hier ausgedrückte Ansicht spricht auch die offenste Analogie mit dem oben sub 2 besprochenen Falle des notirten Streites, weil auch durch die Pränotirung das Recht des Gegners als bestritten angezeigt wird, und der Ausgang des Streites in beiden Fällen von rückwirkender Kraft ist. Auch kann

4. die Löschung jener Beträge, welche für die zum Behufe der k. k. Staatseisenbahnen bleibend eingelösten Grundtheile den betreffenden Eigenthümern vorgeschossen, und auf deren Besitzungen intabulirt (oder pränotirt) werden, auf Einschreiten des k. k. Kreisamtes ohne einer sonst vorgeschriebenen Löschungsurkunde auf der bloßen Grundlage eines von der Grundeinlösungs-Kommission ausgefertigten Verzeichnißes nach den Bestimmungen des Just.-Hofdek. vom 30. Oktober 1846 Nro. 7559 bewilliget werden.

§. 451.

In allen übrigen Fällen muß über die Aufhebung des zu löschenden dinglichen Rechtes, wie gesagt, eine wider den Berechtigten beweismachende Urkunde, und zwar entweder eine zustimmende schriftliche Erklärung, oder ein analoges Urtheil beigebracht werden. Eine wenn gleich vom Gesetze sanktionirte Vermuthung ist zur Erwirkung der Löschung nicht genügend. Eine Quittung z. B. über die geschehene Rückzahlung der dritten Darlehens-Rate begründet nach §. 1429 b. G. B. die Vermuthung, daß auch die ersten zwei Raten bezahlt seyn, dessen ungeachtet können auf der bloßen Grundlage jener Quittung diese zwei Raten nicht gelöscht werden. Diese Vermuthung läßt den Gegenbeweis zu, und wie dann, wenn der Gläubiger mit diesem Gegenbeweise aufkäme, der Schuldner aber inzwischen insolvent

geworden wäre? Zwar lassen auch Quittungen und selbst öffentliche Urkunden Gegenbeweise zu, allein Löschungen auf der Grundlage von Urkunden zu bewilligen, ist der Richter vom Gesetze angewiesen, was aber bei Vermuthungen nicht der Fall ist, und hat der Gläubiger z. B. die Empfangsbestätigung ohne den Betrag wirklich erhalten zu haben, dem Schuldner ausgefolgt, so muß er jeden Nachtheil, der etwa daraus entsteht, nur seiner eigenen Unvorsichtigkeit zuschreiben. *)

§. 452.

So wird z. B. die gerichtliche Hinterlegung der Schuld vom §. 1425 b. G. B. als eine Zahlungsart erklärt, allein der darüber erhaltene Depositenschein genügt zur Erwirkung der Löschung schon deßwegen nicht, weil der Richter im Tabularwege nicht wissen kann, und auch zu beurtheilen nicht kompetent ist, ob die Hinterlegung auch aus einem rechtmäßigen Grunde geschah. Der Hinterleger muß daher, falls sich der Gläubiger zur Löschungsbewilligung nicht freiwillig herbeiläßt, diesen letztern auf Gestattung der Löschung mittels Klage belangen, und sohin mit dem günstigen Urtheile im Exekutionswege die Löschung begehren.

§. 453.

Eben so werden Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die Person eingeschränkt sind, vom §. 1448 b. G.

*) Verfälschungen von Urkunden aber (Wanderbücher etwa ausgenommen) gehören in unsern Ländern glücklicherweise zu den seltensten Dingen. Auch bliebe in Tabular-Angelegenheiten der Gebrauch einer verfälschten Urkunde wegen der anbefohlenen Verständigung aller Theilnehmer, wenn nicht ohne allen Erfolg, so doch nur wenige Tage unentdeckt.

B. mit dem Tode des Berechtigten für aufgehoben erklärt, allein mit dem bloßen Todtenscheine kann die Löschung z. B. des intabulirten Leibrentenvertrags dennoch nicht bewirkt werden, weil auch hier der Richter im Tabularwege nicht wissen kann, und auch zu beurtheilen nicht kompetent ist, ob nicht Rückstände aushaften, oder sonstige Verbindlichkeiten von Seite des Verpflichteten unerfüllt blieben. Auch zur Löschung von derlei auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Rechten also wird entweder eine zustimmende Erklärung der Erben, oder ein wider sie analog erwirktes Urtheil erfordert.

§. 454.

Hat die Schuld auf was immer für eine gesetzmäßige Art ganz oder zum Theil zu bestehen aufgehört, so ist Pflicht des Gläubigers, den Schuldner in die Lage zu setzen, die Löschung der ganzen oder theilweisen Schuld bewirken zu können. Entspricht er dieser seiner Verbindlichkeit nicht, so hat der Schuldner, wie bereits angedeutet wurde, kein anderes Rechtsmittel, als jenes der Klage, und zwar auf Gestattung, daß die gezahlte oder verjährte Forderung bücherlich gelöscht werde. Eine Ausnahme davon finden wir im Gesetze nur bei gar alten Satzposten. Haftet nämlich eine Satzpost schon über 50 Jahre, ohne daß sich Jemand des Kapitals oder der Interessen wegen gemeldet hätte, und ist diese Satzpost zugleich weder auf Namen eines moralischen Körpers, das nicht abstirbt, noch auf Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, angeschrieben, so kann der Schuldner nach den Bestimmungen der Hofdekrete vom 15. März 1784 Nro. 262 und 20. November 1818 Nro. 1519 J. G. S. auch im Ediktalwege mit der Enderledigung die Löschung erwirken. Daß im praktischen Leben von diesem

Ediktal-Verfahren selten ein Gebrauch gemacht wird, rührt ohne Zweifel daher, weil man unter solchen Bedingungen, die das Gesetz dazu fordert, viel schneller mittels Klage (besonders, wenn sich diese auf Verjährung gründet) zum Ziele gelangen kann.

§ 455.

Ad VIII. Ueber die Eigenschaften, die zu einer Privat-Urkunde gehören, um damit die Löschung bewirken zu können, geben uns die Gesetze keine ausdrücklichen Bestimmungen. Wir müssen also auf die Gesetze sehen, die über analoge Fälle bestehen. Auf diesem Wege aber, und bei der Hinweisung des §. 445 b. G. B. gelangen wir gar bald zur Ueberzeugung, daß die Urkunde zur bücherlichen Aufhebung eines dinglichen Rechtes im Allgemeinen dieselben Eigenschaften wie eine Urkunde zur bücherlichen Erwerbung haben müsse, weil beide dieselben dinglichen Rechte betreffen, beide mittels Einschreibung in demselben öff. Buche bewirkt werden, und beide in ihren Folgen gleich wichtig sind, und folglich auch dieselben Vorsichtsmaßregeln erheischen.

§. 456.

Alles also, was in dieser Beziehung schon bei Eintragungen, die zur Erwerbung dienen, über die Intabulationsfähigkeit der Urkunden in den §. §. 129 — 170 gesagt wurde, ist, in so weit es sich mit der Natur der Aufhebung eines Rechts verträgt, der Regel nach auch hier bei unbedingten Löschungen (Extabulationen) anzuwenden.

§. 457.

Die Forderung, die ganz oder zum Theil gelöscht werden soll, muß in der Urkunde so bezeichnet seyn,

daß über die Identität kein gegründeter Zweifel entstehen könne. Bei Geldforderungen ist der Kapitalsbetrag, bei andern Ansprüchen der Rechtstitel, jedenfalls aber auch nebst dem Hypothekargute entweder die Zahl der betreffenden Satzpost, oder das Datum der eingetragenen Urkunde, oder (was wegen der Erleichterung im Auffinden der Satzpost am zweckmäßigsten erscheint) das Datum des Präsentatums des Gesuches, oder das Datum der geschehenen Eintragung anzugeben. Ganz allgemeine Erklärungen sind auch zu Löschungen nicht genügend. Auf eine Urkunde z. B., worin A erklärt, daß alle seine wo immer intabulirten Kapitalien gelöscht werden sollen, kann eine Löschung (versteht sich unbedingte, denn nur von solchen ist hier die Rede) nicht bewilliget werden.

§. 458.

Der Aufhebungsgrund selbst jedoch, ob nämlich die Tilgung der Schuld mittels eigentlicher Zahlung, oder Kompensation, oder gerichtlicher Hinterlegung u. s. w. geschah, braucht in der Urkunde nicht angegeben zu seyn. Ja der Gläubiger kann die Löschung gestatten, ohne daß die Schuld getilgt wäre, wie dieß bei allen sogenannten Hypothekweichungs-Erklärungen der Fall ist.

§. 459.

Zur Extabulationsfähigkeit der Urkunde muß auch die Zeit und der Ort der Ausstellung, und nicht etwa die Zeit und der Ort der (allenfalls früher geschehenen) Zahlung angegeben werden. Der Schuldner kann zwar, wenn er die Zahlung leistet, nach §. 1426 b. G. B. verlangen, daß der Gläubiger in der Quittung die Zeit und den Ort der geschehenen Zahlung (welches Datum von jenem der Ausstellung oft sehr verschieden ist) ausdrücke, allein dieß ist nur ein Recht, was das

Gesetz dem Zahler der größern Vorsicht wegen gibt, wird aber weder zur Beweiskraft, daß der abquitirte Betrag wirklich bezahlt sey, noch zur Extabulationsfähigkeit der Quittung erfordert, weil, wie gesagt, Löschungen selbst ohne aller Zahlung Statt finden, die Zeit und der Ort der Zahlung daher in dieser Beziehung noch gleichgültiger seyn müsse.

§. 460.

In dieser Urkunde muß die Bewilligung zur Löschung (Extabulationsklausel) bestimmt ausgedrückt seyn. *) Gegen diese Behauptung läßt sich zwar der §. 14 des Landt.-Patentes vom Jahre 1794 anführen, allein diese Vorschrift, nebst dem, daß sie nur von Quittungen spricht, kann und muß durch die Bestimmungen des im Jahre 1812 in die Wirksamkeit getretenen b. G. B. als derogirt angesehen werden. Durch die Löschung verliert der Gläubiger ein Recht, das Hypothekarrecht nämlich, die Lehre aber, ob zur Aufhebung eines Rechts die Einwilligung des Berechtigten erforderlich sey, gehört nicht zu dem Punkte, wie bei den Eintragungen in den öff. Büchern vorzugehen sey, (in welcher Beziehung allein zu Folge §. 446 b. G. B. die Landtafel- und Grundbuchs-Patente noch Gesetzeskraft haben) sondern gewiß nur zur Lehre des materiellen Rechtes selbst, worüber ausschließend das b. G. B. die Bestimmungen

*) Franz Joh. Kopetzky (Justizrath) Verfahren in Grundbuchssachen, 1817 S. 246.

Nippl's (Appellationsrath) Erläuterungen des allg. b. G. B. zum §. 469.

Dokt. v. Winiwarter's (Regierungsrath) Komentar des allg. b. G. B. zu demselben §. 469.

Kitka's (Appellationsrath) Abhandlung in der Zeitschrift: »Jurist« 1841 Band V Seite 276.

zu geben berufen ist, und dieselben, wie die §§. 432 — 435 klar zeigen, auch wirklich gegeben hat. Es ist zwar richtig, daß das Pfandrecht nur ein Accessorium des sichergestellten Rechts ist, und sich nach §. 449 b. G. B. immer auf eine gültige Forderung bezieht, und daher bei der Ausweisung, daß die Forderung bezahlt sey, zum Fortbestehen des Pfandrechts kein rechtlicher Grund mehr vorhanden ist, allein in derlei Reflexionen kann sich der Richter im Tabularwege nicht einlassen. Das, was auf diesem Wege gegeben oder genommen werden soll, muß in der Urkunde klar geschrieben stehen, und diese Vorsicht ist nun um so dringender, weil man in Gemäßheit des Hofd. vom 16. April 1830 Nro. 2458 auch ohne Vorweisung der eingetragenen Original-Schuldurkunde die gänzliche Löschung derselben erwirken kann, was vorher und insbesonders zur Zeit des obzitirten Landtafel-Patentes vom Jahre 1794 nicht der Fall war. Ueberdieß bestehen Satzposten nicht immer aus numerär bestimmten Kapitalien oder Interessen, sondern oft auch aus gar verschiedenen Verbindlichkeiten, bei denen die Beurtheilung, ob nach der vorliegenden Urkunde sie alle wirklich erfüllt und berichtigt sind, und daher gelöscht werden können, für den Tabularrichter, der die Gesuche ohne Einvernehmung der Theilnehmer erledigen muß, eine viel zu gewagte Sache wäre. Alle diese Bedenken verschwinden, sobald man sich an den Grundsatz der Extabulations-Klausel hält, und folglich die Extabulation nur dann, und in so fern bewilligt, als sie von dem Berechtigten ausdrücklich zugestanden wird. Mit dieser Ansicht stimmt, so viel dem Verfasser bekannt ist, auch die Praxis fast durchgehends überein. *)

*) Auch das Stempel-Patent vom 27. Jänner 1840 §. 22 und das im Einverständnisse des k. k. Obersten Gerichtshofes erflossene Hofkammer-Dekret vom 15. Juli 1846 Nro. 26,379 sprechen von derlei Extabulations-Zugeständnissen.

§ 461.

Wird diese Löschungs-Befugniß nur *theilweis* z. B. nur für die Hälfte des Kapitals pr. 1000 fl. eingeräumt, so kann natürlicherweise auch vom Richter die Löschung nur dieser Hälfte bewilligt werden. Derlei *partielle* Löschungen werden in der Praxis und im Gesetze auch *Abschreibungen* genannt. Ist eine Forderung mit Kapital und Interessen eingetragen, in der Urkunde aber, die zur Löschung beigebracht wird, (sey es aus Versehen, oder mit Vorbedacht) nur das Kapital ausgedrückt, so kann auch vom Richter die Löschung nur partiell (des bloßen Kapitals nämlich) bewilligt werden. Die Interessen sind zwar ein Accessorium des Kapitals, jedoch ein *trennbares* Accessorium, dessen Objekt auch für sich allein rückständig gedacht werden kann. Es thut auch nichts zur Sache, daß eine Quittung über das bezahlte Kapital nach §. 1427 bürgl. Gesetzbuches die Vermuthung, daß auch die Interessen bezahlt seyn, begründe, weil es erstlich gezeigter Massen bei Löschungen auf die Frage, ob die Forderung bezahlt sey, gar nicht ankomme, und weil sich überhaupt, wie ebenfalls schon oben im §. 451 d. W. gezeigt wurde, auf bloße Vermuthungen keine Tabular-Amtshandlung gründen könne.

§. 462.

Uebrigens sind derlei Löschungs-Urkunden, mögen sie schon in Form einer Quittung, einer Erklärung, oder eines Gesuches ausgestellt seyn, bei Aufhebungen dinglicher Rechte in Beziehung auf die Eigenschaften der Urkunde das, was *Auffandsurkunden* bei Erwerbungen sind. So wenig also bei diesen letzteren der Uebernehmer mitunterfertigt zu seyn braucht, eben so wenig ist bei Löschungsurkunden als solchen die Mitunterfertigung

des Schuldners erforderlich. Zur Extabulationsfähigkeit einer Urkunde genügt, wenn sie vom Gläubiger und von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gehörig unterfertigt ist. Hat die Urkunde statt des Gläubigers ein Erbe, Cessionar oder Gewalthaber unterfertigt, so muß, wie sich von selbst versteht, im Löschungsgesuche auch die bezügliche Legitimationsurkunde beigebracht seyn. (§. §. 149 und 153 d. W.).

§. 463.

Die bis nun für Privat-Löschungsurkunden angedeuteten Regeln sind, wenn man jene über die eben erwähnten Unterschriften ausnimmt, im Allgemeinen auch auf öffentliche Löschungs-Urkunden anzuwenden. Darüber jedoch noch folgende Bemerkungen.

§. 464.

Auf dem Grunde eines Urtheiles kann der Regel nach nicht der Geklagte, sondern immer nur der Kläger in die Lage kommen, damit eine Löschung zu erwirken, weil dieß nur im Exekutionswege ausführbar ist, Exekutionen aber nach deutlicher Lehre des ganzen von der Exekution handelnden Hauptstückes der Gerichtsordnung nur immer den Klägern bewilliget werden können. Hat der Schuldner auf Gestattung der Löschung einer intabulirten Forderung den Gläubiger geklagt, und darüber ein günstiges Urtheil erwirkt, so steht dem Schuldner, der hier der Kläger ist, allerdings frei, mit diesem Urtheile, sobald es zur Rechtskraft gelangt, im Exekutionswege die Löschung zu erwirken. Ist aber der Schuldner der geklagte Theil, wird er nämlich auf Zahlung einer intabulirten Schuld belangt, so kann er das Urtheil,

obgleich damit der klagende Gläubiger abgewiesen wäre, nicht für sich benützen, und nun auf der Grundlage desselben die Löschung verlangen. Die Gerichtsordnung gibt, wie schon gezeigt wurde, nur den Klägern das Exekutionsrecht. Auch kann aus dem, daß der Gläubiger mit dieser Zahlungsklage abgewiesen wurde, keineswegs rechtlich gefolgert werden, daß die bezügliche Schuld bereits bezahlt sey, weil die Abweisung auch aus einem anderen Grunde, z. B., ob nicht geschehener Aufkündung, oder wegen bei der Inspizirung unterlassener Vorweisung der Original-Schuldurkunde u. s. w. erfolgt seyn konnte, die richterlichen Entscheidungsgründe aber nichts beweisen, und dieselben auch, wenn das Urtheil in höherer Instanz bestätiget wurde, den Parteien nicht zukommen, und auch nicht immer jene des ersten Richters sind, obgleich das Urtheil, wie hier in der Voraussetzung liegt, bestätiget wird.

§. 465.

Indessen ist auch diese Regel, daß nämlich auf dem Grunde eines Urtheiles nur der Kläger die Exekution desselben verlangen, und auf diesem Wege die Löschung erwirken könne, (ausser dem hieher nicht gehörigen Falle, wo dem Geklagten mit dem Urtheile der Ersatz der Gerichtskosten zuerkannt wird) nicht ohne Ausnahme. Wird

1. eine erwirkte Pränotirung durch Urtheil für nicht gerechtfertigt erklärt, so kann mit diesem Urtheile auch der Gegner des Pränotanten, mithin der geklagte Theil, die Löschung der Pränotation und aller dem Pränotanten gegenüber Statt gefundenen weitern Eintra-

gungen bewirken. (§. §. 290, 428, 429 und 430 d. W.) Eben dieß tritt

2. bei notirter Streitanhängigkeit dann ein, wenn derjenige, der diese Notirung erwirkte, im bezüglichen Streite sachfällig wird. Auch hier kann der Geklagte mit diesem Urtheile die Löschung der Annotation verlangen. (Hofkanzl.-Dekret vom 8. April 1846 Nro. 11,890.)

§. 466.

Wird eine Realität oder Satzpost, worauf Schulden bücherlich haften, im Wege der Exekution (worunter auch Kridafälle gehören) veräussert, so kann der Ersteher mit dem bloßen Endbescheide, der in Erledigung der Meistboths- oder Krida-Vertheilung rechtskräftig ergangen ist, alle darin als leer ausgehend bezeichneten Satz- oder Supersatzposten zur Löschung bringen. Hat ein derlei Ersteher den Lizitations-Bedingnissen gemäß den ganzen Meistbothsbetrag beim Gerichte erlegt, so braucht er selbst die Vertheilung nicht abzuwarten. Er hat das Recht zu verlangen, daß ihm vom Gerichte die erstandene Realität oder Satzpost sogleich schuldenfrei übergeben, und zu dem Ende die Befugniß zur sogleichen Löschung aller darauf haftenden Passiven ertheilt werde, ohne daß dieses Recht noch von der erwähnten Verhandlung, die zum Behufe der Meistbothsvertheilung eröffnet wird, und oft Jahre lang dauert, abhängig gemacht werden könnte.

§. 467.

Ad IX. Man behauptet vielseitig, daß es nach unseren Gesetzen eine Pränotation zur Löschung gar

nicht gebe. Ausdrücklich sey davon, sagt man, in keinem Gesetze eine Rede. Im §. 445 werde zwar angeordnet, daß die in jenem fünften Hauptstücke über die Erwerbungs- und Erlöschungsart des Eigenthumsrechtes gegebenen Vorschriften auch bei Erwerbungen und Löschungen der übrigen dinglichen Rechte zu gelten haben, allein in diesem eben erwähnten fünften Hauptstücke ist von einer Pränotation des Eigenthumsrechtes wohl zur Erwerbung aber nicht zur Erlöschung die Rede. Ueberhaupt werde dort von der Erlöschung bloß im §. 444 gesprochen, und auch da nur so viel gesagt, daß das Eigenthum nur durch Löschung aufgehoben werde. Es sey daher gar kein Grund zur Annahme vorhanden, daß Pränotationen auch zum Behufe der Löschung bestehen. — Verfasser ist mit dieser Argumentation nicht einverstanden.

§. 468.

Allerdings ist im bezogenen fünften Hauptstücke des b. G. B. von der Löschung ausdrücklich nur im erwähnten §. 444 die Rede, allein indirekt wird davon auch in den §. §. 431 und 438 gehandelt, wo das Gesetz den Grundsatz ausspricht, daß das Eigenthumsrecht unbedingt mittels Intabulation, und bedingt mittels Pränotation erworben wird. Es ist aber schon oben im §. 444. d. W. gezeigt worden, daß mit demselben Akte der Besitzumschreibung, womit der Uebernehmer als Eigenthümer intabulirt oder pränotirt wird, zugleich das Eigenthumsrecht des Ueberträgers unbedingt oder bedingt gelöscht werde. Im §. 21 der Landt.-Instruktion v. J. 1794 wird die Besitzabschreibung ausdrücklich eine Löschung oder Extabulation genannt. Man kann sich überhaupt eine mittelbare Erwerbung des Eigenthumsrechtes für den Einen ohne gleichzeitiger Erlöschung desselben Rechts für den Andern gar nicht denken. Es ist also nicht richtig,

daß das fünfte Hauptstück des b. G. B. die Löschung nur im §. 444 behandle. — Nur so und nicht anders läßt sich erklären, wie sich das b. G. B. im §. 445 auf die in jenem fünften Hauptstücke über die Erlöschungsart *gegebenen* Vorschriften berufen haben konnte.

469.

In den Vorschriften über die Pränotirung zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes also liegen auch die Vorschriften über die *Pränotirung* zur *Löschung* desselben. Ist aber dem so, wie nicht wohl bezweifelt werden kann, so muß man nach Ansicht des Verfassers eben in Kraft desselben §. 445 b. G. B., den man für die Gegenansicht zitirt, folgerecht zugeben, daß wir Pränotationen nicht bloß zur Erwerbung, sondern auch zur Löschung haben. Wenn man dingliche Rechte in Beziehung auf unbewegliche Sachen bedingt und unbedingt erwerben kann, so wäre in der That nicht zu begreifen, warum diese dinglichen Rechte nicht auch bedingt oder unbedingt aufgehoben werden könnten. Sogestaltig bewährt sich auch hier der sonst überall geltende Grundsatz, daß jedes Rechtsverhältniß auf eben so viel Arten aufgelöset werden kann, als dasselbe begründet wird. Und bedürfte die hier vom Verfasser aufgestellte Behauptung noch einer weitern Nachweisung, so gäbe auch das Hofdekret vom 28. August 1818 Nro. 1488 J. G. S. einen guten Beleg dazu. In diesem Hofdekrete nämlich wird ausdrücklich gesagt, daß auf die dort erwähnten Urkunden keine *unbedingte* Einverleibung, Anschreibung, oder *Löschung*, sondern nur eine Pränotation bewilliget werden kann. Wie würden sich wohl diese Worte des Gesetzes erklären lassen, wenn es *bedingte Löschungen*, oder was eines ist, Pränotationen zur Löschung nicht gebe?

§. 470.

Die Schwierigkeit, die wir ob Mangel einer bestimmten gesetzlichen Normirung in der Terminologie bei derlei bedingten Löschungen finden, kann mit der Analogie behoben werden. Die Worte nämlich, die das Gesetz mit Intabulation oder Einverleibung, und mit Pränotation oder Vormerkung zu Erwerbungen gibt, können und sollen auch zur Aufhebung mit Extabulation oder Löschung, und mit Pränotation oder Vormerkung zur Löschung benützt werden.

§. 471.

Die Eigenschaften einer Urkunde, womit eine Pränotation zur Löschung bewirkt werden soll, sind im Grunde dieselben, die für die Pränotation zur Erwerbung gefordert werden. Die Urkunde muß nämlich glaubwürdig und so beschaffen seyn, daß sie wider jenen, gegen den die Pränotirung zur Löschung angesucht wird, im Falle, als die Echtheit derselben anerkannt oder erwiesen vorläge, über die geschehene Zahlung, oder auch nur darüber, daß der Gläubiger von der Hypothek abgestanden sey, nach den allgemeinen Bestimmungen der Gerichtsordnung einen vollständigen Beweis herzustellen vermöchte, wie dieß z. B. bei Quittungen, die nur vom Gläubiger aber nicht auch von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen unterfertigt sind, oder bei Hypothekweichungs-Erklärungen, die kein Datum haben, oder wo nur Ein Zeuge mitunterfertigt ist, der Fall wäre. *)

*) Eine derlei bedingte Löschung bildet aber im Hauptbuche keine Satzpost, sondern wird gleich der unbedingten in der für Löschungen bestimmten Kolumne (mithin juxta) in Vollzug gesetzt.

§. 472.

Ad IX. Auch das Begehren in Löschungsgesuchen muß bestimmt gestellt seyn, und zu dem Ende das Quale und Quantum dessen, was unbedingt oder bedingt gelöscht werden soll, so wie das Hypothekargut, worauf die zu löschende Satzpost haftet, unzweideutig ausdrücken. Nach der Analogie mit der Anordnung der Hofdekrete v. 14. Februar 1804 Nro. 652 und 16. April 1830 Nro. 2450 J. G. S. kann auch bei Löschungen das Begehren alternativ auf Extabulation oder auf Pränotation zur Löschung in der Art gestellt werden, daß, wenn die erstere nicht bewilliget werden könnte, doch die letztern bewilliget werden solle.

§. 473.

Ordnungswidrig wäre das Begehren, wenn z. B. die Löschung einer Schuld verlangt wird, die gar nicht intabulirt oder pränotirt ist. Derlei Begehren werden vorzüglich von ängstlichen Käufern gestellt, die an das Eigenthum der erkauften Realität mit einem Vertrage angeschrieben wurden, worin noch von einem Kaufschillingsreste Meldung geschieht, für den aber weder eine Intabulation noch eine Pränotation angesucht wurde, und der folglich nach der klaren Vorschrift des §. 6 des Landt.-Patentes vom Jahre 1794 die Realität gar nicht belastet, und in Beziehung auf öff. Bücher als gar nicht bestehend anzusehen ist. Wird nun vom Käufer mit Vorlage der Quittung die Löschung dieses Kaufschillingsrestes, oder, wie es gewöhnlich geschieht, die Ersichtlichmachung, daß dieser Kaufschillingsrest berichtiget sey, verlangt, so muß ein derlei ordnungswidriges Gesuch ob

Mangel eines Objekts, was gelöscht werden soll, ohne weiters rückgewiesen werden. *)

§. 474.

Aber, hört Verfasser sagen, der Verkäufer kann ja im gegebenen Falle jenen Kaufschillingsrest an einen Dritten zediren. Allerdings kann er dieses thun, allein die Cession wird dem Käufer und nunmehrigen Eigenthümer der Realität keinen Nachtheil bringen, weil die zedirte Forderung keine Satzforderung ist, und der Käufer daher mit der bloßen Quittung, die er vom Verkäufer erhielt, gegen jeden Cessionar im §. 1394 b. G. B. vollen Schutz findet, vor ungegründeten Ansprüchen und Klagen aber mit oder ohne öffentl. Bücher Niemand gesichert ist.

§. 475.

Ueberhaupt sollen sich die Gerichte in Tabularsachen mit derlei Begehren auf Ersichtlichmachungen (wenn es sich nicht etwa um bloße Notirungen handelt) nicht beirren lassen. Dieser vage Ausdruck paßt auf alle Eintragungen und Löschungen, denn alle müssen im öffentlichen Buche ersichtlich gemacht werden. Gewöhnlich wird auch eine derlei Ersichtlichmachung nur dann begehrt, wenn der Gesuchsteller selbst nicht recht weiß, was er eigentlich begehren soll, oder, wenn er ahndet, daß ihm eine regelmäßig angesuchte, und vom Gesetze bestimmt vorgezeichnete Eintragung oder Löschung nicht bewilligt werde.

---

*) Das Tabularamt wüßte auch wahrlich nicht, wo diese Ersichtlichmachung im Hauptbuche in Vollzug kommen sollte, da von der Forderung selbst darin, wie hier vorausgesetzt wird, gar keine Erwähnung geschieht.

§. 476.

Ad XVIII. Die Vorschrift, daß Tabulargesuche ex primo decreto (sey dann schon bewilligend oder abschlagend) erledigt werden müssen, gilt nach §. 27 des Landtafel-Patentes vom Jahre 1794 und nach der Anordnung des Hofdekretes vom 16. April 1830 Nro. 1459, J. G. S. auch für Löschungsgesuche. Die Bedenken, die man dagegen macht, und die Behauptungen, daß man über Löschungsgesuche vorläufig den Gläubiger einvernehmen oder doch mit dem Vollzuge bis zur Rechtskraft der bewilligten Löschung abwarten solle, sind nicht gegründet. Wird die Löschung rechtmäßig bewilligt, so geschieht ohnehin damit Niemanden ein Unrecht. Glaubt aber der Gläubiger, daß die Löschung nach der Tabularordnung nicht hätte bewilliget werden sollen, so geben ihm die Gesetze das Rechtsmittel des Rekurses an die Hand, und erwirkt er auf diesem Wege die rechtskräftige höhere Entscheidung, daß die Löschung nicht Statt finde, so wird damit ohnehin im öffentlichen Buche alles in den Stand versetzt, in dem es sich befunden hätte, wenn die Löschung schon vom ersten Richter abgeschlagen worden wäre. Dieß ist die mächtige Wirkung, die das Gesetz mit dem Rekurse verbindet, und die sich daher jeder, der inzwischen an dem betreffenden Hypothekargute irgend ein Recht erworben hat, (unbeschadet der allfälligen Regreßrechte) gefallen lassen muß. *)

*) Dieser Lücke in unserem Tabular-Institute wäre, wie schon einmal angedeutet wurde, größtentheils dadurch abgeholfen, wenn über alle Tabularstücke, und auch über die Rekurse, die dagegen ergriffen werden, so wie über die einschlagenden Fristgesuche ein eigenes Einreichungs-Protokoll bestände, welches Jedem zur Einsicht frei gestellt wäre, und so gewissermassen einen Bestandtheil der öffentlichen Bücher bilden würde.

§. 477.

Von dieser Vorschrift, daß auch Löschungsgesuche ex primo decreto definitiv zu erledigen sind, macht die Praxis bei jenen Gesuchen eine Ausnahme, womit der Gegner des Pränotanten die Löschung der Pränotation ob nicht in gehöriger Frist überreichten Rechtfertigungsklage, oder ob nicht gehöriger Fortsetzung derselben verlangt. Ueber derlei Gesuche wird gewöhnlich von der betreffenden Realinstanz, wenn sie nicht zugleich die zum Rechtfertigungs-Prozesse kompetente Behörde ist, eine Tagsatzung unter Vorladung beider Theile mit dem Anhange angeordnet, daß der Pränotirungswerber dabei um so gewisser erscheine, und sich über die geschehene Ueberreichung der Rechtfertigungsklage, oder über die ihm dazu noch offen stehende Frist (oder, falls die Klage schon überreicht wurde) über die gehörige Fortsetzung der Klage ausweise, als im Widrigen der angesuchten Löschung ohne weiters Statt gegeben werde.

§. 478.

Diese Ausnahme scheint auch wirklich in der ganz eigenen Natur dieses Gesuches zu liegen, denn diese Löschung soll, was bei gar keinem anderen Tabulargesuche der Fall ist, nicht auf dem Grunde einer Urkunde oder einer sonst vom Gesuchsteller nachzuweisenden Thatsache, sondern nur deßwegen bewilliget werden, weil der Gegentheil etwas zu thun unterlassen habe, dessen Erfüllung nur von ihm nachgewiesen seyn muß. Man sagt zwar, daß, da es Pflicht des Pränotirungswerbers sey, sich über die eingereichte und gehörig fortgesetzte Rechtfertigungsklage bei der Realinstanz auszuweisen, auch diese Löschung ohne Tagsatzung bewilliget werden könnte, sobald diese Ausweisung nicht erfolgt ist, allein das Gesetz

hat nicht die Unterlassung dieser Ausweisung, sondern nur die Unterlassung der Ueberreichung der Klage und der gehörigen Fortsetzung des darüber eröffneten Prozeßes mit der Löschung bedroht. *)

§. 479.

Uebrigens sind zur Erledigung der Löschungsgesuche, so wie zur Erledigung aller anderen Tabulargesuche entweder das Erkenntniß- oder das Realgericht kompetent, je nachdem das Löschungsgesuch in oder ausser dem Exekutionswege überreicht wird. Wirthschaftsämter aber können und dürfen sich in eine Kognition über Tabulargesuche gar nie einlassen, so wie dieß schon in den §. §. 80 — 83 d. W. gezeigt wurde, und durch das mit Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 19. Juli 1839 kundgemachte Hofdekret des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 14. Mai 1839 Nro. 1831 **) ausser allen Zweifel gestellt ist.

§. 480.

Besondere Vorschriften.

Wir haben bis nun die allgemeinen Erfordernisse und das Verfahren bei Löschungen überhaupt behandelt; nun übergehen wir dem aufgestellten Systeme gemäß zu den besondern Vorschriften, die für Löschungen bestehen.

§. 481.

A. Die Satzpost muß auf

In der Regel muß die Satzpost, die ganz oder zum Theil gelöscht werden soll, auf Namen desjenigen

*) Dokt. Ant. Lekisch. Abhandlung in der Zeitschrift: „Jurist." 1844. Bd. XI. S. 6.

**) Das hier zitirte Hofdekret ist im Anhange dieses Werkes unter dem Datum der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. Juli 1839 seinem vollen Inhalte nach zu finden.

Namen desjenigen, der die Löschung bewilligt, angeschrieben seyn.

bücherlich angeschrieben seyn, der die Löschungsurkunde ausfertigt, oder gegen den das analoge Urtheil erwirkt wurde. Ist also z. B. eine Satzforderung pr. 1000 fl. auf Namen des Kajus intabulirt, so kann die Löschung vom Richter nur dann bewilliget werden, wenn entweder eine zustimmende Erklärung des Kajus, oder ein wider ihn analog erwirktes rechtskräftiges Urtheil beigebracht wird.

§. 482.

So gut aber bei Satzposten, wenn sie nacheinander an mehrere cedirt werden, mit Produzirung aller Cessions-Urkunden geradezu der letzte Cessionar an das Eigenthum der Satzpost angeschrieben werden kann, ohne daß die Mittelsmänner insbesonders angeschrieben zu seyn brauchten, eben so genügt auch zur Löschung einer Satzpost die zustimmende Erklärung des letzten Cessionars, obgleich dieser selbst noch nicht angeschrieben ist, immer jedoch, wie von selbst einleuchtet, in der Voraussetzung, daß nebst dieser zustimmenden Erklärung auch der ganze Uebergang von jenem, auf dessen Namen die Satzpost angeschrieben steht, bis zu dem Aussteller der eben erwähnten zustimmenden Erklärung gehörig ausgewiesen wird. (§. 371 d. W.).

§. 483.

Hat der Schuldner bezahlt ohne eine extabulationsfähige Urkunde vom Gläubiger erhalten zu haben, so stehen ihm zwei sehr wirksame Rechtsmittel zu Geboth. Er kann nämlich entweder die Pränotirung der Urkunde zur Löschung ansuchen, oder den Gläubiger auf Gestattung der Löschung klagen, und in diesem letztern Falle zugleich die Notirung der Streitanhängigkeit begehren. Wird

dann diese Pränotirung gerechtfertigt, oder wider den geklagten Gläubiger das analoge Urtheil auf Gestattung der Löschung erwirkt, so kann in jedem dieser beiden Fälle auf dem Grunde des Urtheiles die Löschung der Satzpost erlangt werden, wenn gleich dieselbe nun nicht mehr auf Namen desjenigen angeschrieben wäre, wider den das Urtheil erwirkt wurde.

§. 484.

Demjenigen, der die Löschung zugesteht, muß aber auch über die zu löschende Satzforderung freie Verfügung zukommen. Ist die Satzforderung auf Namen eines Minderjährigen, oder Kuranden, einer geistlichen Korporation, oder sonst einer Gemeinde angeschrieben, so muß (außer dem Falle einer gerichtlichen Exekution) auch der Konsens der betreffenden Gerichts- oder politischen Behörde nach den bereits im ersten Hauptstücke bei der Intabulation zur Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter gemachten Andeutungen beigebracht seyn. Die Beschränkungen in der Verfügung mit Satzforderungen, die mit dem Fideikommiß- oder Substitutionsbande, oder sonst mit der Notirung der Streitanhängigkeit behaftet sind, werden im nächstfolgenden Hauptstücke, wo von Annotationen gehandelt wird, zur Sprache kommen.

und B zu seiner freien Verfügung stehen.

§. 485.

Zur Löschung einer auf dem dienenden Gute eingetragenen Grundservitut kann die bloße Zustimmung des Servituts-Berechtigten, oder ein bloß wider ihn analog erwirktes Urtheil folgerecht mit den bereits im §. 42 d. W. angeführten Grundsätzen nur dann genügen, wenn entweder das herrschende Gut mit gar keinen Passi-

ven belastet ist, oder, wenn Passiva darauf haften, auch die Zustimmung der betreffenden Gläubiger beigebracht wird.

§. 486.

Eine ähnliche Beschränkung tritt auch dann ein, wenn die zu löschende Satzpost mit Supersätzen behaftet ist. Auch in diesem Falle ist zur richterlichen Bewilligung der Löschung die bloße Zustimmung des Satzgläubigers oder ein bloß wider ihn erwirktes Urtheil ohne Zustimmung der Supersatzgläubiger oder ohne einem auch wider diese letztere analog erwirkten Urtheile nicht genügend. Der Satzgläubiger ist zwar Eigenthümer seiner Satzforderung, allein auch der Eigenthümer kann nach §. 464 b. G. B. mit seiner Sache nur in so weit verfügen, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht. War der Schuldner so unvorsichtig den Satzgläubiger zu befriedigen, ohne sich die Zustimmung der Supersatzgläubiger zu verschaffen, so wird er der an sich extabulationsfähigen Urkunde ungeachtet mit seinem Löschungsgesuche abgewiesen, und sein Hypothekargut bleibt, so weit der Werth desselben reicht, fortan verhaftet. (§. 469 b. G. B., dann §. §. 442 und 443 d. W.).

§. 487.

Auch dürfen der Löschung keine politischen Hindernisse im Wege stehen.

Zur Erwirkung der Löschung der Caution eines öffentlichen Agenten oder Geschäftsführers wird die Bewilligung des ordentlichen Gerichts desselben erfordert. Was dieses Gericht (die Personalgerichtsbehörde nämlich) vorläufig zu thun habe, um diesen Konsens ertheilen zu können, gehört nicht hieher. (A. h. Entschließung vom 6. Februar 1838, kund gemacht mit Hofkanzleidekret vom 10. Februar desselben Jahres Nro. 3271. Auch der Löschung jener Cautionen, die für Gränzkämerer in Galizien geleistet werden, muß das

im Hofdekrete vom 3. Oktober 1807 Nro. 818 J. G. S. bezeichnete Verfahren vorausgehen.

§. 488.

Nach der mit Hofkanzlei-Dekrete vom 25. Juni 1795 Nro. 237, J. G. S. kundgemachten a. h. Entschließung vom 9. Mai desselben Jahres sind Militärpersonen vom Feldwebel (oder Wachtmeister) abwärts nicht befugt von dem ihnen vor Antretung des Militärstandes, oder während desselben erblich angefallenen oder auch vor Antretung des Militär-Dienstes sonst zugekommenen Vermögen weder das Ganze noch einen Theil ohne schriftlichen Konsens des betreffenden Regiments- oder Korps-Commando zu erheben. Löschungsgesuche also, die man ohne diesen Konsens überreicht, müssen ob Mangel der subjektiven Fähigkeit des Ausstellers der Quittung ohne weiters rückgewiesen werden. Diese Beschränkung bezieht sich jedoch nach dem Schlußsatze dieser a. h. Entschließung nicht auf die Zinsen, und auch nicht auf jene Kapitalien, die der Soldat erst während des Militär-Dienstes außer den Erbsverhältnißen erwirbt.

§. 489.

Das so eben von der Militärmannschaft überhaupt Gesagte hat, wie aus den Hofkanzlei-Dekreten vom 20. Februar und 3. März 1837 Nro. 4323 und 9817 zu entnehmen ist, auch auf die bis zur Einberufung beurlaubten Militäristen, obgleich sie in dieser Zeit zur Civil-Jurisdiktion gehören, ihre volle Anwendung. Die mit Landwehrkarten versehenen ausgedienten Kapitulanten sind aber darunter nicht begriffen. (Hofkriegsräthliche Reſcripte vom 4. März 1827 Nro. 559, 24. April 1834 Nro. 1035, 12. April 1843 Nro. 1577 und 15. November desselben Jahres Nro. 4270).

Viertes Hauptstück.

Von Annotationen.

§. 490.

Das Wesen u. Verfahren bei Annotationen.

Ueber das Wesen der Annotationen (auch Notirungen oder Anmerkungen genannt) und über das Verfahren bei denselben, haben wir in unseren Gesetzen nur wenige ausdrückliche Bestimmungen. Darum dürfte auch hier die Abhandlung darüber vielleicht nicht so genau durchgeführt werden, als sie die praktische Wichtigkeit dieses Gegenstandes fordert.

§. 491.

Aus den Worten unserer Gesetze und aus dem Geiste derselben entnehmen wir folgende Verhältnisse, die sich zur Notirung eignen, und zwar:

1. Lehen,
2. Heimfälligkeit,
3. Fideikommiß,
4. Substitution (fideikommissarische),
5. Vormundschaft, Kuratel, Krida,
6. Simultanhaftung,
7. Streitanhängigkeit,
8. Abschlägige Bescheide

§. 492.

Schon die Benennung dieser Notirungen deutet auf eine große Verschiedenheit und Manigfaltigkeit der Formen und Wirkungen derselben. Einige sind zur Beschränkung der freien Eigenschaft der bücherlichen Objekte, und einige zur Beschränkung der freien Verfügung der Eigenthümer bestimmt. Von den letztangeführten drei Notirungen aber hat jede ihre ganz eigenthümliche Natur und Wirkung. Nur darin kommen alle überein, daß mit keiner derselben irgend ein dingliches Recht erworben oder aufgehoben werde. Eben deßwegen wurden sie auch hier in diesem Werke, obgleich sie manchmal vom Gesetze selbst mit Eintragungen bezeichnet werden, weder den Eintragungen, noch den Löschungen angereihet. Die Notirungen sind also zu keiner weiteren bücherlichen Eintragung geeignet, und können weder an Andere eigenthümlich übertragen, noch Anderen zur Hypothek bestellt werden. Sie lassen keine andere bücherliche Veränderung als die Löschung zu.

§. 493.

Insbesonders bei: 1. Lehen

Nach dem Patente vom 12. April 1785 Nro. 407 J. G. S. waren die Lehenbarkeiten bei jedem lehenbaren ständischen Gute bis 1. Jänner 1787 zu notiren, und zwar unter der Androhung, daß im Widrigen jedem landtäflichen Vorgange die Wirkung, als ob das ständische Gut ein frei eigenes wäre, anerkannt werden würde. Eben so wurde bezüglich der unterthänigen Güter mit dem Patente vom 2. November 1792 §. 6, Nro. 66 J. G. S. angeordnet, daß, wenn zwischen der Obrigkeit und dem Grundbesitzer ein förmlicher Lehensvertrag bestehet, in Folge dessen das unbewegliche Gut nicht die Eigenschaft eines emphyteutischen Gutes, sondern eines

wahren Rechtslehens hat, diese lehenbare Eigenschaft bei jedem solchen Gute in dem Grundbuche anzumerken ist.

§. 494.

Erst mit einem neuern Gesetze, und namentlich mit Hofdekret vom 26. April 1819 Nro. 1555 J. G. S. hat diese Annotation eine geregeltere Ausbildung erhalten. Es wurde angeordnet, daß

a) das lehenherrliche Obereigenthum bei jenen Gütern, die ganz oder theilweise lehenbar sind, unter der Rubrik des Gutes (folglich in der ersten Rubrik des Hauptbuches) mit dem Ausdrucke: „ein l. f. Lehen" oder „es befinden sich dabei l. f. Lehenstücke" einverleibt, und

b) zugleich unter der Rubrik des Besitzers (in der 2. Rubrik nämlich) das Vorhandenseyn oder der Abgang der Lehengnade als eines bloß persönlichen Rechtes mit dem Ausdrucke „mit" oder „ohne Lehengnade" eingeschaltet werde.

§. 495.

Diese Verbücherungen sind nach Weisung des eben zitirten Hofdekretes durch die Lehenstube einzuleiten, und von den Gerichten auf der bloßen Grundlage einer von der Lehenstube selbst vidimirten Abschrift der Lehens-Spezifikation zu bewilligen. Eben so ist bei den Grundbüchern vorzugehen, bei welchen sich unmittelbar l. f. Beutellehen befinden, und in so fern letztere zu landtäflichen Realitäten gehören, sind diese Notirungen sowohl im ständischen Gültenkataster, als in der Landtafel zu bewirken.

§. 496.

Mit dem zitirten Hofdekrete wurde weiters bestimmt, daß bei Lehen ohne Gnade sowohl zu Belastungen, als zu Besitzumschreibungen, mögen diese in oder ausser dem Exekutionswege geschehen, immer der lehenherrliche Konsens beigebracht werden müsse, daß man aber bei Lehen mit der Gnade weder zu Belastungen, noch zu Veräusserungen irgend einen Konsens benöthige. Nur hat der Vasal bei Veräusserungen, die freiwillig geschehen, damit kein Lehenunfähiger zum Besitz gelange, die Anzeige über die Person des Käufers an die Lehenstube zu machen, und der darüber erhaltene Bescheid ist dem Gesuche um die Besitzumschreibung beizuschließen. Soll aber die Veräusserung gerichtlich geschehen, so muß die Gerichtsbehörde selbst davon die Lehenstube benachrichtigen, und die Vorsicht beobachten, daß in dem Feilbiethungs-Edikte der Zusatz eingeschaltet werde, daß sich die Kauflustigen über die Lehensfähigkeit auszuweisen haben. Diese Bestimmungen gelten auch bei den Privatlehen als l. f. Afterlehen. Bei Beutellehen sind bloß die vorgehenden Veränderungen von Seite der Grundbücher (Realinstanzen) an die Lehenstube erforderlich.

§. 497.

Weil das Obereigenthum der Privatlehen dem Landesfürsten gehört, so dürfen die Privatlehensherrn nach der ausdrücklichen Anordnung des Hofk.-Dekretes vom 26. März 1824 Nro. 1996 ihre Aktivlehen ohne vorher eingeholten oberlehensherrlichen Konsens weder allodialisiren, noch belasten, noch selbst genießen, sondern müssen diese ihre Aktivlehen in Eröffnungsfallen wieder an Andere verleihen

§. 498.

Bei unb. Gütern, die zum Theil frei eigenthümlich sind, zum Theil aber aus einem l. f. Lehen ohne Gnade oder aus Privatlehen bestehen, können in Gemäßheit des Hofdekretes vom 8. März 1833 Nro. 2600 J. G. S. bezüglich des alloden Antheiles, sowohl Belastungen als Besitzumschreibungen auch ohne Konsens der l. f. Lehenstube oder des Privatlehensherrn, und bei Lehen ohne Gnade auch ohne Beibringung des obbemeldten Bescheides der Lehenstube erfolgen. Nur muß in jedem dieser Fälle die Belastung oder Besitzumschreibung im Hauptbuche durch den Beisatz: „mit Ausnahme der Lehen" ausdrücklich auf den alloden Antheil beschränkt werden.

§. 499.

2. Heimfälligkeit,

Die Heimfälligkeit beschränkt die freie Eigenschaft der Realität selbst, klebt gleichsam derselben an, und geht von einem Eigenthümer an den Andern über. Diese Notirung gehört also in die erste Rubrik.

§. 500.

Ob und in wie fern grundobrigkeitliche Heimfälligkeits- (Caducitäts-) Rechte bezüglich unbeweglicher Güter zulässig seyn, bestimmt das Hofdekret vom 25. September 1789 Nro. 1052 J. G. S., das Hofkanzlei-Dekret vom 24. Juni 1790 Pol. G. S. 1. Bd. S. 52, dann das Patent vom 20. Dezember 1790 Nro. 97 J. G. S., und das Hofkanzlei-Dekret vom 26. Juni 1792 Pol. G. S. 1. Bd. S. 110 mit Hinblick auf die §. §. 760, 761 und 1149 b. G. B. Für die Tabularordnung genügt die Bemerkung, daß

1. Intabulationen oder Pränotationen auf eine mit dem Heimfälligkeitsrechte behaftete Realität der Regel nach nur auf die Früchte Statt finden, (Hofdekret vom 7. April 1798 Nro. 407 J. G. S.) und daß

2. die Obrigkeiten die ihnen von Zeit zu Zeit heimfallenden Unterthansgründe nicht selbst behalten können, sondern an einen andern Unterthan (mit oder ohne Entgeld) jedoch ohne Vorbehalt der Heimfälligkeitsrechte überlassen müssen. (Hofkanzl.-Dekret vom 24. Juni 1790 Pol. G. S. Bd. 1. Seite 52.

Die Ausnahmen, die in dieser Beziehung in Oesterreich ob und unter der Enns, dann in Mähren und Schlesien bestehen, sind in den obzitirten Normalien vom 20. Dezember 1790 und 26. Jänner 1792 enthalten.

§. 501.

Bei eintretender Heimfälligkeit der von aufgehobenen ausländischen Stiften und Klöstern dem k. k. Aerarium zugefallenen verbücherten Kapitalien wird bei den betreffenden Landtafeln oder Grundbüchern keine Umschreibung auf Namen des k. k. Aerariums gemacht. Es genügt die bloße Notirung in der dritten Rubrik neben der Satzpost mit den Worten: „dem k. k. Aerarium heimgefallen." Das Gesuch des k. k. Fiskalamtes um diese Notirung braucht bloß mit der die Heimfallung erklärenden Hofkanzlei-Verordnung belegt zu seyn. (Hofkanzlei-Dekrete vom 2. November 1808 und 30. März 1809, kundgemacht in Steiermark mit Gubernial-Zirkular-Verordnungen vom 15. November 1808 Nro. 23,240 und 22. April 1809 Nro. 8212.)

§. 502

3. Fideikommiße.

Auch das Fideikommißband klebt dem Fideikommißgute an, und da auch verbücherte Kapitalien oder Satzforderungen mit dem Fideikommiße vinkulirt seyn können, so ist erklärbar, daß die Notirung des Fideikommißbandes entweder in der ersten oder (mit [illegible]) in der dritten Rubrik in Vollzug kommt, je nachdem nämlich die Realität selbst, oder eine Satzpost fideikommissarisch ist. (Instruktion zum Landtafel-Patente vom Jahre 1794 § 24).

§. 503.

In derlei Fideikommißverhältnissen nun wird zwar der jedesmalige Fideikommißbesitzer als Eigenthümer bücherlich angeschrieben, doch erhält er damit in Kraft des Gesetzes (§. 629 b. G. B.) nur das Nutzungseigenthum, und zwar mit einem Antheile am Obereigenthume, wie dieß das Wörtchen: »auch« im Schlußsatze des eben bezogenen § 629 zeigt. Die übrigen Antheile am Obereigenthume kommen den Anwärtern zu, die aber bücherlich nicht angeschrieben seyn dürfen, und auch nicht wohl angeschrieben seyn können, weil die Individualität derselben dem stetten Wechsel unterworfen, und oft auch ganz unbekannt ist.

§. 504.

Vermög des dem Fideikommißbesitzer zukommenden Nutzeigenthumes kann er die Nutzungen, die er einzuheben berechtigt ist, gültig verpfänden, und folglich seine Gläubiger ad fructus des Fideikommißgutes intabuliren lassen. Wenn er aber selbst die Fideikommiß-Nutzungen verhypotheziren kann, so muß folgerecht auch zugegeben werden, daß sich dieses Pfandrecht auch seine Gläubiger

wider seinen Willen (sey es schon in Pränotations- oder Exekutionswege) verschaffen können, und das folglich den Eintragungen ad fructus das bloße Fideikommißband nicht im mindesten im Wege steht.

§. 505.

Wenn der Fideikommißbesitzer, sey es aus Versehen, oder absichtlich, in der Schuldurkunde das Fideikommiß-Gut verhypotheziren würde, könnte deßhalb die angesuchte Intabulation nicht rückgewiesen, sondern im Sinne und auch nach dem Wortlaute der §. §. 457 und 632 b. G. B. immer noch ad fructus bewilligt werden. *)

§. 506.

Mit dem Fideikommiß-Gute selbst aber kann der Fideikommißbesitzer ohne Konsens der Fideikommißbehörde keine bücherliche Verfügung treffen. Ein Gesuch dieser Art ohne gleichzeitiger Beibringung des Veräußerungs- oder Onerirungs-Konsenses der Fideikommißbehörde müßte selbst dann rückgewiesen werden, wenn sich das Gesuch auf ein bloß wider den Fideikommißbesitzer erwirktes rechtskräftiges Urtheil gründen würde. (§. §. 618, 630 — 637 b. G. B.) Die Vorsichten, die von der Fideikommißbehörde vor Ertheilung eines derlei Konsenses zu beobachten sind, gehören nicht hieher.

§. 507.

Will ein Gläubiger wider den Fideikommißbesitzer die Exekution führen, so kann ihm die exekutive Intabulation des Urtheiles, oder gerichtlichen Vergleiches immer,

*) Nippl's (Appellationsrath) Erläut. des §. 632 allg. b. G. B.)

und folglich auch dann, wenn die bezügliche Schuld mit Genehmigung der Fideikommißbehörde ad corpus des Fideikommißgutes haften würde, nur ad fructus bewilliget werden, weil die Substanz des Fideikommißgutes, wie bereits gezeigt wurde, unveräußerlich ist. Die Gläubiger können immer nur aus den Früchten im Wege der Sequestration ihre Befriedigung suchen (§. 642 b. G. B.). Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei jenen Schuldforderungen denkbar, die etwa schon vor der Fideikommiß-Vinkulirung verhypothezirt waren. Die Gläubiger solcher Schuldforderungen haben auf das unb. Gut zur Zeit, als es noch frei eigenthümlich dem Schuldner gehörte, das Hypothekarrecht erworben, ihnen kann also keine ohne ihrer Zustimmung nachgefolgte Beschränkung des Besitzstandes zu irgend einem Nachtheile gereichen und folglich auch die nachgefolgte Fideikommiß-Vinkulirung nicht hindern ihr Pfandrecht auf dem verhypothezirten Gute selbst geltend zu machen. (§. 457 und 491 b. G. B.).

§. 508.

Den Fideikommiß-Anwärtern gegenüber jedoch kann, da sie weder als Nutzungs- noch als Obereigenthümer bücherlich angeschrieben sind, gar keine Art von Intabulation oder Pränotation mithin auch nicht ad fructus bewilligt werden. (Hofd. vom 7. April 1798 Nro. 408, J. G. S.).

§. 509.

Zur Löschung des notirten Fideikommißbandes wird immer die Genehmigung der Fideikommißbehörde erfordert, möge das Fideikommiß für aufgelöset, oder für erloschen erklärt seyn. (§. §. 644 und 645 b. G. B.)

§. 510.

4. Substitution (fideikommissarische).

Wenn man die §. §. 604, 606 und 615 b. G. B. gegeneinander hält, so kommt man bald zur Ueberzeugung, daß der Fall der Notirung des Substitutionsbandes nicht bei der gemeinen, sondern immer nur bei der fideikommissarischen Substitution eintreten kann. Bei dieser fideikommissarischen Substitution aber ist die Reihe der substituirten Erben, wenn sie Zeitgenossen des Erblassers sind, ganz unbeschränkt. Davon können mehrere hintereinander zum beschränkten Besitze der Nachlassenschaft und folglich auch der dazu gehörigen unb. Güter kommen. (§. 611 b. G. B.) Für die Zeit der Dauer des Substitutionsbandes paßt also die Notirung ebenfalls nur in die erste oder dritte Rubrik, je nachdem das unbewegliche Objekt der Nachlassenschaft eine Realität oder eine Satzforderung ist. Damit stimmen auch, wie bereits gesagt wurde, die der Landt.-Instruktion vom Jahre 1794 angehängten Formularien überein.

§. 511.

Durch diese Notirung wird ausgedrückt, daß dem am Besitze angeschriebenen Fiduciarerben nur das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Pflichten eines Fruchtnießers zukomme. (§. 613 b. G. B.) Er kann also das mit der Substitution behaftete unb. Gut bücherlich weder eigenthümlich an Andere übertragen noch belasten. Intabulationen oder Pränotationen können wider ihn mit Wirkung nur auf die Früchte oder Nutzungen (§. §. 24, 34 und 35 der Landtafel-Instruktion vom Jahre 1794) wider den Nacherben aber gar nicht bewilliget werden, weil diesem letzteren vor dem Eintritte des Substitutionsfalles gar kein Eigenthumsrecht zukommt.

Dieser fideikommissarische Nacherbe hat weiter nichts als ein bedingtes Erbrecht, dieses aber ist, wie schon gezeigt wurde, selbst, wenn es unbedingt wäre, kein Objekt der bücherlichen Eintragung. (§. §. 57 und 58 d. W.) Der Nacherbe muß, damit er das ihm zugedachte Erbrecht wirklich erwerbe, noch die Bedingung unter der es ihm zugedacht wurde, überleben, und bei dem Eintritte derselben erbfähig seyn. (§. §. 608, 536, 543 u. 703 b. G. B.) Ob diese Bedingungen eintreten werden, ist vor der Hand noch ungewiß. Hieraus ist erklärbar, daß einem derlei substituirten fideikommissarischen Erben, bis der Fall der Substitution eintritt, das Erbrecht noch gar nicht angefallen sey, und daß folglich ihm gegenüber in diesem Stadium Intabulationen oder Pränotationen zur Last des auf Namen des eingesetzten Erben angeschriebenen Verlassenschaftsgutes selbst mit der im §. 822 b. G. B. ausgedrückten Klausel nicht Statt finden können.

§. 512.

Das Gesetz gibt diesen fideikommissarisch substituirten Erben bezüglich der unb Erbsgüter nur das Rechtsmittel an die Hand mit einer schriftlichen Erklärung, worin die fideikommissarische Substitution entweder von Seite der Abhandlungsbehörde, oder, (wenn die Einantwortung bereits erfolgt ist) von Seite des eingesetzten Erben anerkannt wird, oder sonst mit einem wider diesen letztern analog erwirkten Urtheile auf den Erbsgütern die Notirung des Substitutionsbandes zu bewirken. (§. §. 24 und 34 der Landt.-Instruktion vom Jahre 1794.)

§. 513.

Die Mittel zur Erwirkung der Löschung dieser Notirung richten sich nach Verschiedenheit der Fälle der

Aufhebung des Substitutionsbandes, und bieten sich nach den bereits gegebenen Andeutungen von selbst dar. Ist der Substitutionsfall wirklich eingetreten, und in Folge dessen der substituirte Erbe zum bücherlichen Besitze des unb. Verlaßgutes gelangt, so wäre, da sich gewissermassen das Recht mit der Verbindlichkeit in seiner Person vereinigte, schon ein bloßes in tabularmäßiger Form eingerichtetes Gesuch desselben genügend, um die Löschung dieses notirten Substitutionsbandes zu erwirken.

§. 514.

Alles, was hier von fideikommissarischen Erbs-Substitutionen gesagt wurde, hat auch auf fideikommissarische Substitutionen legirter unbeweglicher Güter seine volle Anwendung. (§. 652 b. G. B.)

§. 515.

5. Vormundschaft, Kuratel oder Krida.

Die Notirungen, daß der an Besitz angeschriebene Eigenthümer unter Vormundschaft, Kuratel oder Krida stehe, haben offenbar nicht das unb. Gut, sondern nur die Person des Eigenthümers desselben zum Gegenstande. Sie gehören daher in die zweite Rubrik, in jene Rubrik nämlich, die für die Besitzer oder Eigenthümer ihre Bestimmung hat. Ist das Tabularobjekt eine Satzforderung, so versteht es sich von selbst, daß auch die Vormundschaft, Kuratel oder Krida nur dort in der dritten Rubrik, wo die betreffende Satzpost steht, zu notiren ist. (§. 23 der Landt.-Instr. vom 22. April 1794.)

§. 516.

Diese Notirungen werden von der Real-Instanz entweder über Ansuchen der Vormünder, Kuratoren oder Konkursmassa-Verwalter unter geeigneter Nachweisung

des Minderjährigkeits-, Kuratels- oder Krida-Verhältnisses, oder über einfache Requisitionen der betreffenden Obervormundschafts-, Kuratels- oder Konkurs-Behörden bewilliget, und auf die sonst vorgeschriebene Weise durch das Tabularamt in Vollzug gesetzt. Ist die Obervormundschafts-, Kuratels- oder Konkurs-Behörde zugleich die Realinstanz, so bedarf es natürlich keines besondern Requisitionsschreibens, sondern sie kann direkt an das Tabularamt den dazu erforderlichen Auftrag erlassen. Dazu ist bei Minderjährigen die schicklichste Gelegenheit in Erledigung jenes Aktes, womit der Vormund die Besitz- oder Satz-Umschreibung ansucht, das Tabularamt zugleich zur Notirung, daß der anzuschreibende Eigenthümer unter Vormundschaft stehe, zu beauftragen. In Kuratels- oder Krida-Fällen kann diese Notirung schon bei Gelegenheit der Aufstellung des Kurators oder der Eröffnung des Konkurses, und zwar, wie gesagt, entweder direkt oder mittels Requisitionsschreibens verfügt werden, je nachdem die Kuratels- oder Konkurs-Behörde zugleich Realinstanz ist oder nicht.

§. 517.

Der Minderjährige, Kurand oder Kridatar wird aber nicht erst durch diese Notirung in der freien Verfügung mit der Realität oder Satzpost beschränkt, er ist es schon in Kraft des Gesetzes, worauf der Richter, da hier die subjektive Fähigkeit in Frage kommt, unter den im §. 127 d. W. angedeuteten Bedingungen auch von Amtswegen zu sehen hat, obgleich davon in dem öffentlichen Buche nichts angemerkt stünde. Der bezügliche §. 23 der Landt.-Instruktion vom 22. April 1794 sagt auch wirklich, daß diese Notirungen nur deßwegen zu geschehen haben, damit dadurch angezeigt werde, daß ein dergleichen Besitzer nicht befugt sey, derzeit das Gut für

sich allein zu verpfänden oder zu veräussern. Damit stimmt auch die Anordnung des §. 36 des Grundbuchs-Patentes vom 2. November 1792 überein.

§. 518.

Jedes Intabulations- oder Pränotationsgesuch also, welches sich auf eine Urkunde gründet, die von Jemanden ausgestellt ist, der entweder im betreffenden öffentlichen Buche als Minderjähriger, Kurand oder Kridatar notirt ist, oder von dem diese Eigenschaft auch sonst dem Gerichte unter den im obzitirten §. 127 d. W. erwähnten Bedingungen *) bekannt ist, muß ob Mangel der subjektiven Fähigkeit des Verpflichteten ohne weiters rückgewiesen werden, wenn anders nicht zugleich nachgewiesen ist, daß entweder das Rechtsgeschäft von der betreffenden Gerichtsbehörde genehmigt wurde, oder daß die Minderjährigkeit, Kuratel oder Krida zur Zeit des Rechtsgeschäfts nicht mehr bestanden habe.

§ 519.

Wird gegen diese Vorschrift eine Intabulation oder Pränotation bewilligt, so bleibt dem Vormunde, Kurator oder Konkursmassa-Verwalter vorbehalten, dagegen im Rekurswege Abhilfe zu suchen. Hat er aber die Frist dazu versäumt, oder war die Minderjährigkeit, Kuratel oder Krida nicht notirt, und ist in diesem Falle auch sonst das Gericht nach den im zitirten §. 127 d. W. gegebenen Andeutungen nicht in der Lage gewesen, auf

*) Ist die Konkursbehörde nicht zugleich die Realinstanz, so wird dieser letztern die Konkurseröffnung zum Behuf der Notirung ohnehin mitgetheilt. Wenn aber auch diese ämtliche Mittheilung nicht geschehen wäre, so genügt schon die öffentliche Kundmachung des Konkurseröffnungs-Edikt es, um auf dieses Verhältniß im Sinne des §. 127 d. W. vom Amtswegen Bedacht nehmen zu können.

die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts von Amtswegen Bedacht nehmen zu können, so kann die Abhilfe dagegen nur im ordentlichen Rechtswege mittels Klage, deren Petitum auf Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts und Löschung desselben zu richten ist, erwirkt werden. Dabei müsse natürlich der klagende Vormund, Kurator oder Konkursmassa-Verwalter zugleich die Vorsicht brauchen, einstweilen die Notirung, daß der Besitz oder die Satzpost streitig sey, zu erwirken. War die bewilligte Eintragung nur eine Pränotation, so kann sich der Vormund, Kurator oder Konkursmassa-Verwalter nach Umständen auch obige Klage ganz ersparen, und auf den Ausgang der Pränotirungs-Rechtfertigungs-Klage seines Gegentheils ankommen lassen, weil, wenn das pränotirte Rechtsgeschäft wirklich ungültig ist, und davon in der Einrede der gehörige Gebrauch gemacht wird, die Pränotirung ohnehin nicht für gerechtfertigt erklärt werden könnte

§. 520.

Bei Konkursen insbesonders tritt sehr häufig der Fall ein, daß zwischen der Eröffnung derselben und der öffentlichen Kundmachung des Ediktes oder dem Eintreffen der oberwähnten ämtlichen Mittheilung bei der Realinstanz (die wie gesagt, nicht immer die Konkursbehörde ist) Tabulargesuche wider den nunmehrigen Kridatar vorkommen und in Vollzug gesetzt werden. Dieser Konflikt kann jetzt um so häufiger vorkommen, weil der Konkurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkung zu Folge der mit Hofkanzlei-Dekret vom 26. Juni 1846 Nro. 21,248 kundgemachten a. h. Entschließung vom 9. Mai desselben Jahres schon von dem Anfange des Tages der Affigirung des Konkursedikts für eröffnet zu halten sey, ohne daß es auf die Stunde

dieſer Kundmachung des Ediktes ankomme. Was geſchieht nun mit den in dieſem Stadium bewilligten und vollzogenen Eintragungen? Können dieſelben vom Amtswegen oder nur über Anſuchen des Konk.-Maſſa-Verwalters gelöſcht werden? Soll der Konkursmaſſa-Verwalter rekuriren, oder wohl gar eine Klage auf Löſchung anſtrengen? — Verfaſſer meint, daß gegen eine ſolche Eintragung, da ſie an und für ſich doch immerhin ordnungsmäßig bewilligt war, bloß der nach der Hand geſchehenen Konkurseröffnung wegen, die dem fremden Gerichte und wenn dieſe Eröffnung erſt des Nachmittags erfolgte, des Vormittags ſelbſt dem eigenen Konkurs-Gerichte nicht bekannt ſeyn konnte, im Rekurswege keine Abhilfe zu erwarten ſey, weil auch der höhere Richter die Tabulargeſuche nur nach dem Stande, wie ſie überreicht wurden, und unter den Verhältnißen, die im Momente der Ueberreichung derſelben beſtanden haben, beurtheilen muß, daß es aber deßhalb dennoch auch eines Prozeſſes oder Urtheiles nicht benöthige, ſondern zur Erwirkung der Löſchung einer ſolchen Eintragung, die zu Folge der obzitirten a. h. Entſchließung vom 9. Mai 1846 und nach der ausdrücklichen Beſtimmung des §. 36 des Grundbuchspatentes vom 2. November 1792 Nro. 66 J. G. S. ohnehin als wirkungslos anzuſehen iſt, weiter nichts als eines Geſuches des Konk.-Maſſa-Verwalters unter Nachweiſung des Tages der erfolgten Konkurseröffnung genüge. Wobei es ſich übrigens von ſelbſt verſteht, daß in dieſem Geſuche die zu löſchenden Eintragungen genau angegeben ſeyn müſſen, und daß, wenn mehrere Eintragungen gelöſcht werden ſollen, von dem Geſuche außer dem Duplikate auch ſo viel geeignete Rubricken anzuſchließen kommen, als es nothwendig iſt, um der Ordnung nach davon alle Betheiligten verſtändigen zu können.

§. 521.

Wird eine Intabulation oder Pränotation wider Jemanden angesucht, der im öffentl. Buche noch als Minderjähriger, Kurand oder Kridatar notirt erscheint, im Gesuche jedoch zugleich nachgewiesen, daß er zur Zeit des betreffenden Geschäfts nicht mehr Mündel, Kurand oder Kridatar war, so steht obige Notirung der Bewilligung der Intabulation oder Pränotation nicht im Wege, nur muß mit dieser Bewilligung zugleich das Tabularamt beauftragt werden, die Notirung zu löschen.

§. 522.

Diese Löschung kann, wie wohl schon von selbst einleuchtet, auch abgesondert für sich allein unter Nachweisung, daß die Minderjährigkeit, Kuratel oder Krida zu seyn aufhörte, angesucht, oder von der betreffenden Gerichtsbehörde von Amtswegen requirirt oder verfügt werden.

§. 523.

6. Simultan-Haftung,

Hat der Schuldner für eine und dieselbe Forderung seinem Gläubiger mehrere Realitäten, oder Satzposten zur Hypothek eingeräumt, oder wird, was im Grunde eines ist, für eine und dieselbe Forderung vom Gläubiger die Pränotirung auf mehrere Realitäten oder Satzposten angesucht, so steht deßhalb nichts im Wege diese Intabulation oder Pränotation derselben ganzen Forderung auf alle zur Hypothek eingeräumte oder zur Pränotirung namhaft gemachte Tabularobjekte des Schuldners zu bewilligen, und vom Tabularamte vollziehen zu lassen. Nur ist in solchen Fällen das Tabularamt nach Weisung des §. 29 der Landt.-Instrukt. vom 22. April 1794 Nro. 171, J. G. S. verpflichtet,

im Hauptbuche bei jedem Satze oder (wenn eine auf mehreren Realitäten eingetragene Satzforderung selbst zur Hypothek wird) bei jedem Supersatze diese Simultanhaftung zu notiren.

§. 524.

Hat das Tabularamt aus Versehen oder aus sonst was immer für einem Grunde diese Annotation der Simultanhaftung bei allen oder einigen Satzposten unterlassen, und hat die Tabularbehörde nicht ohnehin schon diesen Mangel nachträglich von Amtswegen beheben lassen (§. 62 Landt.-Instrukt.) so kann der Folgen wegen, die damit verbunden sind, auch den betheiligten Parteien die Befugniß nicht abgesprochen werden, um den Vollzug dieser gesetzlichen Anordnung bei der Tabularbehörde auch nachträglich das geeignete Einschreiten zu machen.

§ 525.

Ueber die Wirkung dieser Annotation geben unsere Gesetze keine ausdrückliche Bestimmung. Eben deßwegen bestehen auch darüber in der Theorie und Praxis gar verschiedene Ansichten, *) deren Darstellung und Erörterung, wäre sie auch noch so gedrängt gegeben, hier, wo es nur die Tabularordnung gilt, viel zu weit führen würde. Dem sogestaltig simultan versicherten Gläubiger (oder dessen Erben) gegenüber ist, so lange

*) Nippl's Erläuterungen des b. G. B. zu den §§. 454, 467 und 470. Kopetzky's Abhandlungen in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1836 Heft 4 und 1837 Heft 6, dann Gspan's Abhandlung über die Befriedigung konkurirender Gläubiger 1837 §§. 31 und 32. Zlobitzky's (Landrechts-Vicepräsident) Abhandlung in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1839. Heft 3 und Ellinger's Handbuch des österr. Civil-Rechts zu §§. 454 und 467 des allg. b. G. B.

die Satzpost überall auf seinen Namen umschrieben ist, und darauf keine Supersätze haften, diese Annotation allerdings ohne aller Wirkung, weil er der kontrahirende Theil selbst ist, die öffentlichen Bücher aber ihre Wirkung nur für Dritte äussern, und weil überhaupt der Gläubiger, wenn er einmal die Befriedigung erhält, dieselbe zu wiederholtem Male nie verlangen kann, möge schon die Forderung simultan oder nicht simultan, oder auch gar nicht verhypothezirt seyn, allein bei vereinzelten Cessionen, und bei Behaftungen mit verschiedenen Supersätzen kann diese Notirung nicht wirkungslos seyn, will man anders nicht zugeben, daß das Gesetz dieselbe zwecklos angeordnet habe, und daß der Schuldner eine und dieselbe Schuld bloß deßwegen, weil er dafür mehrere Realitäten verhypothezirte, oder weil vielleicht gar der Gläubiger dieselbe wider seinen (des Schuldners) Willen auf mehrere Realitäten pränotiren ließ, nun Gefahr laufen sollte, entweder zwei, drei und wohl noch mehrmal bezahlen, oder jede der Realitäten jedem einzelnen Cessionar oder Supersatzgläubiger für die ganze Schuld zum Opfer bringen zu müssen. Dieß kann nicht im Sinne unserer gerechten Gesetzgebung liegen, und wenn sie uns darüber keine ausdrückliche Bestimmung gab, so sind wir, wie Verfasser meint, deßwegen nicht gehindert, nach Weisung des §. 7 b. G. B. in dem analogen vom Gesetze bestimmt entschiedenen Falle der Korrealität mehrerer Schuldner einen Schutz für die Korrealität mehrerer Hypotheken zu finden. (§. §. 891 — 896 b. G. B.) *)

*) Es dürfte nicht ohne Interesse seyn ein in dieser Beziehung für die Verfachbücher in Tirol ergangenes Gesetz vor Augen zu haben, obgleich diese Bücher, wie bekannt, eine von unserm Tabular-Institute etwas verschiedene Einrichtung haben. Es ist das im Einverständnisse der k. k. obersten Justizstelle ergangene Hofkanzlei-Dekret

§. 526.

7. Streitanhängigkeit.

In Fällen anhängiger Klagen über Besitz oder Eigenthum einer Realität, oder auch über Ansprüche oder Löschung einer Satzpost räumt das Gesetz dem Kläger die Befugniß ein, sogleich oder auch im Zuge des Prozesses mit der bloßen Ausweisung, daß die bezügliche Klage wirklich anhängig sey, die Notirung der Streitanhängigkeit im öff. Buche zu erwirken, immer jedoch, wie sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Tabularordnung von selbst versteht, in der Voraussetzung, daß die Realität oder Satzpost noch auf Namen oder zu Gunsten desjenigen bücherlich angeschrieben stehe, gegen den die Klage gerichtet ist. (Grundbuchs-Patent vom 2. Nov. 1792 §. 5 Nro. 66, Landt.-Patent vom 22. April 1794 §. 33 und Instruktion §. §. 25, 26 und 51, Hofd. vom 29. August 1818 Nro. 1488 J. G. S., und die a. h. Entschließung vom 14. März 1846, kundgemacht mit Hofkanzlei-Dekret vom 8. April desselben Jahres Nro. 11,890.)

---

vom 7. März 1805 Nr. 4401, welches wörtlich lautet, wie folgt:

„Wenn eben dieselbe Forderung auf eigenes Verlangen des Schuldners bei zwei oder mehreren Ortsgerichten vorgemerkt wird, so kann er selbst verlangen, daß überall die Vormerkung: „Ist auch bei dem Ortsgerichte N. N. vorgemerkt" beigesetzt werde. Geschieht aber die Vormerkung auf Ansuchen des Gläubigers, und wird von ihm die schon anderswo erfolgte Vormerkung verschwiegen, so bleibt dem Schuldner immer unbenommen, bei jedem Ortsgerichte die Beisetzung der vorgedachten Vormerkung zu verlangen. Der Gefahr einer Doppelzahlung wird der Schuldner oder seine Erben um so weniger ausgesetzt seyn, als sich alle, wo immer erfolgten Vormerkungen der nämlichen Forderung doch immer auf eben dieselbe Urkunde beziehen, und solche bei jedem Ortsgerichte eingetragen werden muß."

§. 527.

Diese Notirung muß, da sie nicht in Folge eines rechtskräftigen richterlichen Spruches geschieht, und mithin kein Akt der Exekution ist, immer bei der Realinstanz als der ordentlichen Tabularbehörde angesucht seyn. Der Gebrauch in der Klage selbst auch das Begehren um einstweilige Notirung derselben zu stellen, ist ordnungswidrig, weil kein Gesetz besteht, welches eine derlei Kumulirung einer Streitschrift mit einem Tabulargesuche gestatten würde, und weil überhaupt auch die Geschäftsbehandlung und selbst der Rekursgang zwischen einer Klage und einem Tabulargesuche in vielen Beziehungen wesentlich verschieden ist.

§. 528.

Der Vollzug selbst geschieht im Hauptbuche entweder in der zweiten oder dritten Rubrik des Hauptbuches, je nachdem sich der Streit auf das Eigenthumsrecht des Besitzers, oder auf eine Satzpost bezieht. Wird mit der Klage nicht das Eigenthum der ganzen Realität, sondern nur eines Theiles derselben, z. B. eines zur Realität gehörigen Ackers angesprochen, so gehört die Notirung in die erste Rubrik, in jene Rubrik nämlich, wo auch die Intabulation mittels Abschreibung des Ackers erfolgen muß, wenn der Kläger Obsieger wird.

§ 529.

Die in obzitirten Gesetzen ausgesprochene Wirkung dieser Notirung hängt von dem Ausgange des notirten Streites ab. Wird dieser Streit zu Gunsten des Klägers rechtskräftig entschieden, so kann er mit dem bezüglichen Urtheile im Exekutionswege verlangen, daß

ihm die Realität oder die Satzpost in jenem Tabularstande, in dem sich die eine oder die andere zur Zeit der angesuchten Notirung befunden habe, mithin unter gleichzeitiger Löschung aller etwa seither dem Geklagten gegenüber stattgefundenen Belastungen auf seinen Namen umschrieben werde, oder daß, wenn die Klage auf Ungültigkeit oder Löschung einer Satzpost gestellt war, nicht nur diese Satzpost, sondern gleichzeitig auch alle seit der angesuchten Annotation dem Geklagten gegenüber etwa vorgekommenen Supersätze gelöscht werden. Ist dagegen der Kläger im bezüglichen Streite sachfällig geworden, so kann der Geklagte ebenfalls im Exekutionswege die Löschung der vom Kläger erwirkten Annotation bewirken. *) Diese hier aufgestellten Behauptungen finden in den oben im §. 526 d. W. citirten Gesetzen ihre Begründung.

§. 530.

Es ist schon an seinem Orte gezeigt worden, daß, wenn der rekurirte abschlägige Bescheid vom höheren Richter abgeändert, und folglich die abgeschlagene Eintragung oder Löschung bewilliget wird, diese Bewilligung nach Lehre des §. 49 der Landt.-Instruktion vom Jahre 1794 ohne Rücksicht der inzwischen etwa geschehenen Veränderungen mit derselben Priorität in Vollzug kommen muß, die dem Rekurenten gebührt hätte, wenn

und 8. abschlägige Bescheide.

*) Von einer gleichzeitigen Löschung der inzwischen wider den Kläger erwirkten Belastungen kann in diesem Falle keine Rede seyn, weil mit bloßen Notirungen, wie schon gesagt wurde, noch gar kein dingliches Recht (mithin auch kein bedingtes) erworben wird, und folglich dem Kläger gegenüber bloß deßwegen, daß er eine Notirung erwirkte, ohnehin keine Art von Eintragung bewilliget werden konnte.

jene Eintragung oder Löschung schon der erste Richter bewilliget haben würde. *)

§. 531.

Eben wegen dieser wichtigen Rechtswirkung, die ein Rekurs zur Folge haben kann, wurde durch die spätern Gesetze, und namentlich durch das Patent vom 14. Februar 1804 §. 2 Nro. 652, Hofd. vom 21. Juni 1805 Nro. 734, 27. August 1819 Nro. 1600 und 16. April 1830 Nro. 1459 J. G. S., dann die mit Hofk.-Dekrete vom 10. März 1840 Nro. 7717 kundgemachte a. h. Entschließung vom 29. Februar desselben Jahres ausdrücklich angeordnet, daß Tabular-Bescheide, die abschlägig ergehen, im öffentlichen Buche zu notiren sind, und zwar, wie aus dem obcitirten Patente vom 14. Februar 1804 zu entnehmen ist, aus dem Grunde, damit weder die Partei, wenn sie vom höheren Richter die Bewilligung erwirkt, in ihrer Priorität beeinträchtigt, noch ein Dritter mit seinem inzwischen erworbenen Pfand- und Prioritätsrechte zurückgesetzt werde.

§. 532.

Soll aber anders diese Notirung dem vom Gesetze beabsichtigten Zwecke der möglichsten Evidenzhaltung des Standes der öffentlichen Bücher entsprechen, so muß der

*) Diese rückwirkende Kraft tritt aber, wie gesagt, nur dann ein, wenn die Partei im Rekurswege die Abhilfe findet, keineswegs aber dann, wenn ihr diese Abhilfe, sey es über ein neuerliches verbessertes Gesuch, oder nach der Andeutung des §. 274 d. W. im ordentlichen Rechtswege zu Theil wird. In diesem letztern Falle kann sich zwar die klagende Partei durch die Notirung der Streitanhängigkeit eine Priorität sichern, allein diese Priorität wird erst von der Zeit der angesuchten Notirung der Streitanhängigkeit gerechnet.

abschlägige Bescheid auch dort notirt werden, wo die angesuchte Tabularhandlung, wenn sie bewilliget worden wäre, hätte in Vollzug gesetzt werden müssen. Diese aus der Natur der Sache hervorgehende Behauptung wird auch durch ein ausdrückliches Gesetz, und namentlich durch das obcitirte Hofdekret vom 21. Juni 1805 Nro. 734 J. G. S. vollends gerechtfertigt. Die Notirung abschlägiger Bescheide kann daher in jeder der bestehenden drei Rubriken ihren Platz haben, je nachdem nämlich entweder eine Abschreibung von einer Realität, oder eine Umschreibung des Eigenthümers derselben, oder aber eine hypothekarische Eintragung oder Löschung abgeschlagen wurde.

§. 533.

Wenn nach dem Gesetze das Gesuch, worüber der abschlägige Bescheid erfolgte, nicht unmittelbar bei der Realinstanz, sondern in den schon im §. 200 d. W. erwähnten Fällen bei einem andern Gerichte eingebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid in Folge des obcitirten Hofkanzlei-Dekretes vom 10. März 1840 Nro. 7717 §. 3 an die Realinstanz zur Notirung im öffentlichen Buche übersenden.

§. 534.

Die Nothwendigkeit der Notirung abschlägiger Bescheide tritt auch dann ein, wenn die angesuchte Eintragung oder Löschung nur zum Theil abgeschlagen wird. Das Haus Nro. 10 z. B. sey auf Namen des A und B bücherlich angeschrieben, bei dem B aber auch dessen Minderjährigkeit angemerkt. Nun verkaufen beide das Haus an C, und dieser sucht auf dem Grunde des übrigens tabularmäßig errichteten Kaufvertrages die Um-

schreibung des Hauses auf seinen Namen an. Ueber dieses Gesuch müßte der Bescheid ungefähr lauten wie folgt:

»Die angesuchte Besitzumschreibung wird nur bezüglich der dem A angehörigen Hälfte des inerwähnten Hauses Nro. 10 bewilligt, bezüglich der andern Hälfte desselben aber aus dem Grunde abgeschlagen, weil deren Eigenthümer B im öff. Buche noch als unter Vormundschaft stehend angemerkt ist, anbei aber weder der Konsens von Seite der Obervormundschaftsbehörde, noch eine Ausweisung, daß dieser B großjährig geworden sey, beigebracht wurde.«

»Das Landtafel- (oder Grundbuchs-) Amt wird daher beauftragt, diese Umschreibung, in so weit sie bewilliget wurde, mit Ingrossirung dieses verbeschiedenen Gesuches und der Beilage A in Vollzug zu setzen, zugleich aber auch den abschlägigen Theil dieses Bescheides zu notiren.«

»Hievon werden sohin alle Theilnehmer, und zwar der Gesuchsteller C mittels Original, A mittels Duplikat, und B mittels Rubrik verständigt.«

§. 535.

Diese Notirung muß selbst dann verfügt werden, wenn die Partei von der Begünstigung, die das Patent vom 14. Februar 1804 Nro. 652, J. G. S. gibt, Gebrauch macht und vorsichtsweise das Begehren auf Intabulation oder Pränotation stellt, das Gericht aber zwar nicht die erstere, wohl aber die letztere bewilliget, weil ein derlei Begehren nur subordinirt, in dem Sinne nämlich, zu nehmen ist, daß nur für den Fall, als den bestehenden Gesetzen gemäß, die Intabulation nicht Statt finden könnte, doch wenigstens die Pränotation bewilligt

werden sollte. Wird also nur die Pränotation bewilligt, so muß das Gericht in demselben Bescheide auch den Grund angeben, warum es der Intabulation nicht Statt gab. Die Partei verlangte zunächst doch nur die Intabulation, und da sie mit dem subordinirten Begehren die Wahl zwischen der Intabulation und Pränotation nicht der Willkühr des Richters überließ, ihr auch schon des Rechtfertigungsprozesses wegen, den die Pränotation zur Folge hat, nicht gleichgültig seyn kann, ob ihr die Eintragung oder Löschung unbedingt oder bedingt bewilligt werde, so muß ihr auch gegen die bei einem solchen Begehren abgeschlagene Intabulation das Rechtsmittel des Rekurses *) frei stehen. Dieß hat zur weitern Folge, daß auch in diesem Falle der abschlägige Theil des Bescheides zu notiren sey. Wird dagegen über ein solches Gesuch die Intabulation bewilligt, so behebt sich von selbst die Nothwendigkeit von der Pränotation eine Erwähnung zu machen, oder wohl gar dieselbe abzuschlagen, und eine Notirung darüber zu verfügen.

536.

Die obzitirten Gesetze (Patent vom 14. Februar 1804, dann Hofd. vom 17. August 1819, 16. April 1830 und 10. März 1840), die von der Notirung abschlägiger Bescheide handeln, sprechen zwar nur von Intabulationen, Pränotationen und Löschungen, allein es

*) Wenn die Partei in derlei Fällen gegen die abgeschlagene Intabulation den Rekurs ergreift, so kann und soll sie inzwischen dafür sorgen, daß, da der günstige Erfolg des Rekurses doch immer ungewiß ist, sie sich bis zur Erledigung des Rekurses in offener Frist zur Ueberreichung der Pränotirungs-Rechtfertigungs-Klage erhalte, (§. 187 d. W.) weil sie ausserdem Gefahr lauft, sowohl für die Intabulation als für die Pränotation die Priorität zu verlieren.

ist nicht zu zweifeln, daß darunter alle abschlägige Tabularbescheide, und folglich auch jene über abgeschlagene Notirungen, die mit Rechtsfolgen verbunden sind, verstanden werden, weil auch gegen diese abschlägige Bescheide der Rekurs mit Aufrechthaltung der durch das Gesetz erwirkten Priorität Statt findet, und daher die Wirkung eines Rekurses bei einer abgeschlagenen Notirung z. B. der Streitanhängigkeit, des Lehenbandes u. s. w. eben so, wie bei einer abgeschlagenen Intabulation oder Pränotation wichtig und folgenreich seyn kann.

§. 537.

Wie aber dann, wenn das Gericht die Notirung des abschlägigen Bescheides nicht angeordnet hat, oder wenn das Tabularamt übersieht, die angeordnete Notirung in Vollzug zu setzen? Diese Frage ist natürlich ohne praktischem Interesse, wenn entweder wider den abschlägigen Bescheid gar nicht rekurirt worden ist, oder wenn wider denselben zwar rekurirt wird, der Rekurs jedoch vom höhern Richter rückgewiesen wurde, oder wenn dem ergriffenen Rekurse zwar Statt gegeben worden ist, inzwischen aber d. i. seit der Ueberreichung des Gesuches bis zur Rekurserledigung von einem Dritten in Beziehung auf dieselbe Realität oder Satzpost keine Veränderung angesucht und erwirkt wurde. In diesen drei Fällen entsteht der Priorität halber mit Niemanden ein Konflikt, und die dem Rekurenten höhern Orts bewilligte Eintragung oder Löschung kann anstandlos mit rückwirkender Kraft vom Tage der Ueberreichung des Gesuches in Vollzug kommen.

§. 538.

Die praktische Wichtigkeit der obgestellten Frage äußert sich bei unterbliebener Notirung des abschlägigen

Bescheides nur dann, wenn die vom ersten Richter abgeschlagene Eintragung oder Löschung im Rekurswege bewilligt wird, und inzwischen von einem Dritten bezüglich derselben Realität oder Sastpost irgend eine bücherliche Veränderung, die mit der nunmehr erwirkten Eintragung oder Löschung im Widerspruche steht, angesucht und erwirkt wurde. Setzen wir den Fall: A verkauft seine Realität dem B und fertigt ihm auch die Auffandsurkunde aus. Die vom B am 3. Mai 1846 angesuchte Besitzumschreibung wird vom ersten Richter abgeschlagen, vom höhern Richter aber im Rekurswege bewilligt. Wie nun diese Bewilligung in Vollzug kommen sollte, sieht das Gericht oder das Tabularamt, daß inzwischen dieselbe Realität auf der Grundlage eines anderen Vertrages in Folge eines späteren Gesuches z. B. de praes 6. Mai desselben Jahres auf Namen des C eigenthümlich angeschrieben wurde, ohne daß der über das frühere Gesuch des B abschlägig erfolgte Bescheid notirt worden wäre. Was soll nun das Gericht thun? Wen soll das Institut der öffentlichen Bücher schützen, da hier beide (der B und C nämlich) im Vertrauen auf die öffentl. Bücher handelten? Welcher von beiden habe den Vorzug und welcher von ihnen soll an den Syndikatsweg, der stets mit Zeit- und Kostenaufwande verbunden, und auch im Erfolge nicht immer zweifellos ist, gewiesen werden?

§. 539.

Diese Fragen finden nach Verfassers Ansicht schon in den §. §. 440 und 445 b. G. B. ihre Auflösung, weil daraus klar hervorgeht, daß bei Konflikten in Tabularsachen alles darauf ankommt, wer früher die Eintragung *angesucht* hat, ohne daß diese Priorität des früheren Gesuchstellers noch von irgend einer bücherlichen Einzeichnung abhängig wäre. Mit diesem im b. G. B.

ganz allgemein ausgesprochenen Grundsatze stimmt aber auch die Vorschrift des §. 49 der Landt.-Instrukt. vom Jahre 1894 überein, wo dargestellt wird, daß die vom ersten Richter abgeschlagene Eintragung, wenn sie im Rekurswege vom höheren Richter bewilligt wird, jene Priorität zu erhalten habe, die ihr nach dem Präsentatum des Gesuches zukommt. Auch hier macht das Gesetz diese Priorität von gar keiner Notirung abhängig, und konnte dieselbe davon auch nicht abhängig gemacht haben, weil diese Art der Notirung abschlägiger Bescheide damals im Jahre 1794 noch gar nicht bestanden hat, sondern, wie gezeigt, erst mit dem Patente vom 14. Februar 1804 J. G. S. eingeführt wurde.

§. 540.

Selbst die Gründe, die das eben zitirte Patent vom 14. Februar 1804 Nro. 652 J. G. S. bei Anordnung dieser Annotationen abschlägiger Bescheide anführt, haben, wenn man sie zusammenfaßt, keinen anderen Sinn als daß die abschlägigen Bescheide deßwegen zu notiren sind, damit Niemand durch die Einsicht der öffentl. Bücher irregeführt, und in seinem Vertrauen auf dieselben getäuscht werde. Diese Notirung ist also der Wirkung nach das, was z. B. die Notirung einer Krida ist. In beiden Fällen dient sie nur zur größeren Evidenz der öffentl. Bücher, und zur größeren Warnung für alle, die im Vertrauen auf dieselben ein Geschäft unternehmen. So gut z. B. eine Intabulation, die auf eine zum Konkurs gehörige Realität über ein erst am Tage des eröffneten Konkurses überreichtes Gesuch bewilligt und vorgenommen wurde, wirkungslos ist, obgleich die Notirung der Krida unterblieb, eben so und aus demselben Grunde können auch Eintragungen oder Löschungen, die im Zuge eines mit Erfolg ergriffenen Rekurses angesucht und er-

wirkt wurden, dem obsiegenden Rekurenten zu keinem Nachtheile gereichen, wenn gleich die Notirung des in erster Instanz abweislich erfolgten Bescheides nicht verfügt worden wäre.

§. 541.

Im obgegebenen Falle also sollte das Gericht, nach Verfassers Ansicht, keinen Anstand nehmen, die im Rekurswege vom höheren Richter zu Gunsten des B bewilligte Besitzumschreibung vollziehen zu lassen, und dabei bloß die Vorsicht gebrauchen, daß davon nebst dem A auch der C, der mitlerweil an den Besitz geschrieben wurde, der Ordnung nach verständigt werde.

§. 542.

Die bis nun behandelte Regel, daß jeder abschlägige Tabularbescheid zu notiren sey, hat zwar im Gesetze ausdrücklich keine Ausnahme, allein sie liegt in der Natur der Sache dann, wenn weder aus dem Gesuche, noch aus den beigebrachten Urkunden das Objekt, worauf die verlangte Tabularhandlung geschehen sollte, zu entnehmen wäre, oder, wenn dieses Objekt zwar angegeben seyn würde. dasselbe aber noch gar nicht verbüchert erschiene. Auch Bescheide, womit Fristen zur Vorlage der Pränotirungs-Rechtfertigungsklage abgeschlagen werden, sind nicht zu notiren. (Hofd. vom 21. Juni 1805 Nro. 734, J. G. S.) Doch dieß bildet von obiger Regel eigentlich keine Ausnahme, weil derlei Bescheide, wie schon einmal erwähnt wurde, ohnehin keine Tabularbescheide sind.

III. Theil.

Manipulations-Vorschriften.

Erstes Hauptstück.

Form und Einrichtung der öffentlichen Bücher.

§. 543.

Die öff. Bücher bestehen: 1. aus einem Hauptbuche,

Es ist bereits im ersten Theile in den §. §. 13 — 28 d. W. gezeigt worden, daß unsere öffentl. Bücher (Landtafel- und Grundbücher) nach dem Gesetze aus einem Haupt- und einem Urkunden-Buche bestehen, daß in diesem Hauptbuche jedes zur Verbücherung geeignete Objekt eine eigene Abtheilung erhalte, daß jede solche Abtheilung aus drei nach einander folgenden Rubriken bestehe, und daß von diesen Rubriken die erste: »Objekt des Eigenthumes oder: Realität« die zweite:

»Eigenthümer« und die dritte: »Lasten« zur Ueberschrift hat. *)

§. 544.

Das Hauptbuch ist jenes Buch, welches das a. b. G. B. unter öffentl. Bücher verstanden haben will, (Hofd. vom 4. Juni 1819 Nro. 1567, J. G. S.) und womit also ausschließend alle dinglichen Sachenrechte bezüglich unbeweglicher Güter erworben, aufgehoben, oder beschränkt werden können. Soll daher dieses Buch seiner Bestimmung entsprechen, und der im §. 443 b. G. B. ausgesprochene Grundsatz: »Wer diese öffentl. Bücher nicht einsicht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit« eine wirksame Bedeutung haben, so muß man zugeben, daß diese Bücher auch so eingerichtet seyn müssen, daß deren Inhalt auch von ungelehrten Parteien, die davon Einsicht nehmen, ohne eines besonderen Studiums zu benöthigen, leicht übersehen und verstanden werden können.

§. 545.

Dazu ist aber vor allem die größtmöglichste Einfachheit in der Einrichtung dieses Buches unerläßlich. Die Rubriken jeder Abtheilung müssen sich zu diesem Ende auf die nothwendigsten Kolumnen beschränken. Man kann sagen, jeder Strich und jeder Buchstabe, der in diesem Buche ohne Noth vorkommt, ist hier nicht bloß

*) Mit dem Ausdrucke: „Rubrik" wird im Gesetze manchmal auch der ganze Besitz und Lastenstand, mithin gerade das bezeichnet, was wir hier unter: „Abtheilung" verstehen. Daß aber dieser Ausdruck: „Rubrik" vom Gesetze manchmal auch in dem hier vom Verfasser gegebenen Sinne gebraucht wird, zeigt das Hofdekret vom 21. Juni 1805 Nr. 734 J. G. S. und auch der §. 24 der Landt.-Instr. v. Jahre 1794.

unnütz, sondern auch schädlich, weil dadurch immer zwischen mehr oder weniger das Verständniß und die Evidenz erschwert wird. Auch ist die unnothwendige Vervielfältigung der Kolumnen eine Verschwendung an Papier sowohl in der Bogenzahl, als in den Kosten, weil dabei gar oft eine Kolumne mit Einschreibungen schon überfüllt ist, während die andere noch ganz leer da steht, und dem Ganzen einen störenden Anblick gibt.

§. 546.

Diese Einfachheit des Hauptbuches zeigt auch das Formular, was uns das Gesetz mit der Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 Nro. 171 J. G. S. gab. Dieses Formular ist auch das einzige, was wir in unseren Gesetzen finden, und daß dasselbe allen unseren Landtafeln und Grundbüchern zum Muster dienen kann und muß, wurde bereits in den §. §. 8 — 23 d. W. zureichend nachgewiesen.

§. 547.

Jedes zur Verbücherung geeignete Objekt, das nach der Landesverfassung, *) oder nach den von politischen Behörden genehmigten Bestimmungen des Eigenthümers einen selbstständigen Körper bildet, möge dieser schon in einem einzelnen Grundstücke, Gebäude, oder Rechte, oder sonst in einem Komplexe von mehreren Grundstücken, Gebäuden, oder Rechten bestehen, erhält in diesem Hauptbuche eine eigene Abtheilung von einigen Blättern, deren Anzahl sich nach dem größern oder mindern Verkehr mit Realitäten und Satzkapitalien richtet.

*) Ob ein Objekt geeignet sey in das Grundbuch einbezogen zu werden, hat die politische Behörde, und nicht das Gericht zu entscheiden Hofkanzlei-Dekret vom 28. Oktober 1830, kundg. durch das Circulare der k. k. n. ö. Regierung v. 10. Dez. 1830 Nr. 66,825.

Zwei Bögen Regal-Papier, oder, was eines ist, vier Blätter oder acht Seiten, scheinen mindestens für jede Abtheilung im Hauptbuche nothwendig zu seyn, welcher Raum dann in dem Verhältnisse, wie ihn der am Schluße dieses Werkes für Hauptbücher beigefügte Entwurf zeigt, für die bestehenden drei Rubriken untertheilt werden kann.

§. 548.

Das zu diesen Hauptbüchern verwendete Regal-Papier muß stark und dem Formate nach nicht zu klein und nicht zu groß seyn, weil dasselbe im ersteren Falle (besonders in der dritten Rubrik, die die größte Zahl der Seiten braucht) den für die Kolumnen nothwendigen Raum nicht gewährt, und im letzteren Falle den Gebrauch dieser Bücher und die Einschreibungen in dieselben erschwert. Bei Landtafeln sollte zu Folge §. 9 der Landtafel.-Instrukt. vom Jahre 1794 jeder Band des Hauptbuches aus 170 bis 175 Regalbögen bestehen. Für die Hauptbücher der Grundbuchsämter sind minder voluminöse Bücher weit zweckmäßiger. Nach Verfassers Ansicht sollte jeder Band aus höchstens 100 Regalbögen von beiläufig 15 Zoll Höhe und 10 Zoll Breite bestehen.

§. 549.

Am Ende eines jeden Hauptbuches muß eine verhältnißmäßige Zahl Blätter leer gelassen werden, damit man bei vorkommenden Realitäten-Abschreibungen für allenfalls neu zu errichtende Abtheilungen, oder auch für die Fortsetzung der Einträge zu den schon bestehenden Abtheilungen, wenn die eine oder die andere Rubrik derselben ausgefüllt ist, einen Raum erhalte, der mit Berufung auf die betreffende Abtheilung benützt werden

kann. Sowohl zu diesem Zwecke, als zur größeren Kontrolle gegen das Einschieben oder Herausreißen der Blätter müssen diese letzteren durchgehends mit Einschluß jener, die, wie eben gesagt, leer belassen werden, paginirt seyn. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. §. 9 u. 10).

§ 550.

Damit die Hauptbücher durch den öfteren Gebrauch nicht so leicht abgenützt werden, müssen dieselben fest und dauerhaft eingebunden und bei den Landtafeln des großen Volumen wegen nach §. 12 der eben zitirten Landt.-Instrukt. auch die Ecke der Einbände mit messingenen Platten eingefaßt seyn.

§. 551.

Die Anzahl der Hauptbücher wird natürlicherweise durch die größere oder mindere Anzahl der dazu gehörigen unbeweglichen Güter, und nach dem beobachteten öfteren oder seteneren Verkehr mit denselben bestimmt. Zur größeren Bequemlichkeit des Nachschlagens wird bei Landtafeln jeder Band mit einem Buchstaben des Alphabets bezeichnet, und in diesen Band alle Güter, deren Namen denselben Anfangsbuchstaben haben, aufgenommen. Ist dazu Ein Band für jeden Buchstaben nicht genügend, so wird ein Zweiter, und nach Bedarf auch ein Dritter oder Vierter u. s. w. verwendet. Bei Grundbuchsämtern wird die Reihenfolge im Hauptbuche oder, wenn deren mehrere nothwendig sind, in den Hauptbüchern nach den Zahlen der Urbarien oder Lagerbücher, und dort, wo diese nicht bestehen, nach den Zahlen der Stift- oder Steuerregister bestimmt. Hat das zum Grundbuche gehörige unb. Gut von Alters her eine Benennung, unter der es insgemein bekannt ist, so

muß das Gut auch mit dieser Benennung aufgeführt erscheinen.

§. 552.

Als Eigenthümer eines unbew. Gutes wird bei derlei *ersten Vorschreibungen* derjenige eingetragen, der gehörig nachweiset, das Eigenthum darüber nach den zur Erwerbung nicht verbücherter unb. Güter bestehenden Gesetzen wirklich erworben zu haben. (Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 5 und Grundbuchs-Patent vom Jahre 1792 §. 12). Der Gesuchsteller muß also rechtfertigen, daß das betreffende unb. Gut wirklich bestehe, und daß er es nach §. §. 312, 427 und 428 b G. B. oder, wenn es noch freistehend war, nach Vorschrift des §. 381 b. G. B. erworben habe. Von der Nothwendigkeit der Anschreibung des Vormannes kann natürlich in solchen Fällen keine Rede seyn. Inseln auf schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen sind dem Staate vorbehalten, und können auf der bloßen Grundlage einer von der kompetenten Behörde ausgefertigten Erklärung, wie schon im §. 278 d. W. bemerkt wurde, unmittelbar auf Namen des k. k. Staats-Aerars vorgeschrieben werden (§. 407 b. G. B. und Hofkammer-Dekret vom 19 April 1842 Nro. 13,426 in Folge a. h. Entschließung vom 8. Jänner desselben Jahres).

§. 553.

Wird aber das Hauptbuch nicht erst angelegt, sondern *nur erneuert*, weil die bestehenden Hauptbücher entweder schon angefüllt sind, oder in der Form nicht die vollständig gesetzliche Einrichtung haben, so ist im neuen Hauptbuche die schon im ältern Hauptbuche bestehende Reihenfolge beizubehalten, weil hier die neu er-

richteten Hauptbücher im Grunde nur eine Fortsetzung der älteren Hauptbücher sind, von denen fortan Jedermann Einsicht nehmen kann, und die eben deßwegen und zur eigenen Rechtfertigung der Gerichte und Tabularämter fortan aufbewahrt seyn müssen. In solchen Fällen wird auch nebst dem Objekte nur der letzt angeschriebene Eigenthümer, und nur die noch als haftend erscheinenden Lasten in das neue Hauptbuch übertragen, wobei daher jene Lasten, die schon gelöscht wurden, ganz übergangen werden können. (Landt.-Patent vom Jahre 1794 §. 1.) Sind die bisherigen Bücher nach dem Hauptbuchssysteme noch gar nicht eingerichtet gewesen, sondern nach den in §. §. 14 — 17 d. W. gegebenen Andeutungen aus bloßen Urkundenbüchern bestanden, so muß, was die Reihenfolge der Vorschreibungen der unb. Güter betrifft, das beobachtet werden, was oben bei Anlegung neuer Hauptbücher gesagt wurde. Als Eigenthümer wird jedoch auch in solchen Fällen nur jener übertragen, der nach dem bis nun bestandenen Urkundenbuchssysteme als solcher anzusehen ist. Unterlief bei einer oder anderen Art dieser Uebertragungen ein Versehen, so gibt über den eigentlichen Tabularstand immer der Inhalt der älteren Bücher (salvo regressu gegen den Schuldtragenden) den Ausschlag.

§. 554.

Der Entwurf, den der Verfasser hier am Schlusse dieses Werkes zum beiläufigen Muster für Hauptbücher beifügt, ist zwar mit dem oben besprochenen Formular, den uns die Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 gab, nicht ganz übereinstimmend, allein die Abweichungen betreffen nur minder wesentliche Dinge, und auch diese lassen sich, wie wir gleich sehen werden, größtentheils

durch einige Gesetze, die obiger Landt.-Instruktion nachgefolgt sind, zureichend erklären.

§. 555.

Vor allem aber muß in dieser Beziehung hier bemerkt werden, daß zwischen den Hauptbüchern der Landtafeln, die sich auf ständische Gültenkataster beziehen, und den Hauptbüchern jener Grundbuchsämter, die über die Realitäten und über die Bestandtheile derselben eigene umständliche Urbarien, oder sogenannte Lagerbücher haben — gar kein Unterschied bestehe, und es durchaus an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte gebricht hierin einen Unterschied zu suchen, oder zu rechtfertigen. (§. §. 8. — 11 und §. 23 d. W.) — Selbst bei den übrigen Landtafeln (wie dieß im Küstenlande und in Galizien der Fall ist) und bei den übrigen Grundbuchsämtern, die keine ständische Gültenkataster und rücksichtlich keine Lagerbücher zur Seite haben, kann der Unterschied in der Form und Führung der Hauptbücher nur in der ersten Rubrik, und auch da nur in so fern gerechtfertigt werden, daß bei diesen letzterwähnten Landtafeln und Grundbüchern nebst der allgemeinen Bezeichnung der Realität auch die Eigenschaften und die Bestandtheile derselben angegeben seyn müssen, während bei jenen Landtafeln und Grundbüchern, die, wie gesagt, ständische Gültenkataster, und rücksichtlich Lagerbücher zur Seite haben, in der ersten Rubrik des Hauptbuches unter Berufung auf die Gültenkataster oder Lagerbücher die Realität nur im Allgemeinen nach der Benennung und topographischen Lage, und bei unterthänigen unb. Gütern auch die betreffende Urbars-, Lagerbuchs- oder Stift-Zahl bezeichnet zu werden braucht.

Nach dieser Vorerinnerung wollen wir den hier beigefügten Entwurf für die Hauptbücher in allen drei Rubriken etwas näher anschauen.

§. 556

Die erste Rubrik erscheint im Entwurfe zunächst für Hauptbücher der Dominien eingerichtet, und zwar, wie man beim ersten Anblick nicht übersehen kann, für solche Haupt- oder Grundbücher, die (was ohnehin größtentheils der Fall ist) keine eigene Lagerbücher haben. Dort, wo derlei Lagerbücher bestehen, ist, wie gesagt, eine Specifizirung der einzelnen Bestandtheile der Realität im Hauptbuche überflüssig, und bloß die Berufung auf das Lagerbuch nothwendig.

§. 557.

Die vierte Kolumne dieser ersten Rubrik hat „Annotationen" zur Ueberschrift. Was ihre Bestimmung sey, zeigt die Benennung, und bedarf nach dem, was darüber schon gesagt wurde, hier keiner Wiederholung mehr.

§. 558.

In der zweiten Rubrik wird im Entwurfe statt: „Besitzer" der Ausdruck: „Eigenthümer" gebraucht. Daß dieser Ausdruck besser und richtiger sey, wurde in den §. §. 48 und 49 d. W. gezeigt.

§. 559.

In der Praxis wird in dieser zweiten Rubrik häufig eine Kolumne für den Werth der Realität eröffnet. Verfasser ließ diese Kolumne im Entwurfe weg, weil sie

auch das gesetzliche Formular vom Jahre 1794 nicht enthält, und weil überhaupt dieser Werth, der nichts entscheidet, und für den auch das Gericht nicht einsteht, dadurch, daß für denselben eine eigene Kolumne eröffnet wird, in einem öffentlichen Buche zu viel hervorgehoben stünde. (Grundb.-Pat vom Jahre 1792 §. 14 und Landt.-Pat. vom Jahre 1794 §. 8.)

§. 560

Im Entwurfe erscheint auch für die Citirung des Bandes und der Seite (Tom. und Fol.) des Urkunden- oder Instrumenten-Buches nicht eröffnet. Es ist zwar richtig, daß diese Citirung bei jeder Einschreibung im Besitz- und Lastenstande geschehen muß, allein wollte man deßwegen dafür eine eigene Kolumne haben, so müßte aus demselben Grunde noch eine Menge anderer Kolumnen, z. B. für Tag, Monat und Jahr des Präsentatums, und der Eintragung, für die Namen der Erwerber, Gläubiger und Schuldner u. s. w. eröffnet werden, was aus den bereits einmal bemerkten Gründen nicht angeht, und die Uebersicht mehr stört als erleichtert. Auch würde durch die hier besprochene Kolumne die dritte Rubrik zu viel beengt, weil sie dort sowohl für die Satzposten, als für die Annotationen und Löschungen, mithin auf der einen und derselben Blattseite zweimal eröffnet werden müßte, und wenn für eine Manipulation, die in allen drei Rubriken vorkommt, nicht überall eine Kolumne eröffnet werden kann, so ist gewiß weit zweckmäßiger, sie nirgends zu eröffnen, und zwar nicht bloß der Gleichförmigkeit wegen, sondern auch zur Beseitigung der irrigen Idee, als ob diese Citirung nur dort, wo dafür eine Kolumne steht, und nicht überall und in jeder Rubrik geschehen müßte.

§. 561.

Für die erste und zweite Rubrik erscheint im Entwurfe ein größerer Raum gewidmet, als wir denselben im obzitirten Formulare der Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 finden. Dieß geschah deßwegen, weil nach den seither erflossenen Gesetzen auch bei den Eintragungen, die im Besitzstande vor sich gehen, das Präsentatum der bezüglichen Gesuche und die Data der geschehenen Eintragungen angegeben werden müssen, und weil, was die Hauptsache ist, nach dem im Jahre 1812 in Wirksamkeit getretenen allg. b. G. B. gezeigtermassen (§. 73 d. W.) auch im Besitzstande Pränotationen Statt finden, was früher nicht der Fall war.

§. 562.

In der dritten Rubrik ist die erste Kolumne im Formulare vom Jahre 1794 nicht bloß für die Satzpostzahlen, sondern auch für Annotationen und Löschungen bestimmt. Im vorliegenden Entwurfe zu diesem Formulare wird die erste Kolumne bloß für die Satzpostzahlen belassen, und für Annotationen und Löschungen am Ende eine eigene Kolumne eröffnet. Dieß rechtfertigt sich dadurch, daß seit dem Jahre 1812, d. i. seit der Wirksamkeit des allg. b. G. B. gezeigtermassen auch zum Behufe der Löschung Pränotationen zuläßig sind, und daher jener Raum in der ersten Kolumne auffallend viel zu geengt, und in den meisten Fällen, besonders wenn mehrere partielle Löschungen vorkommen, absolut zu klein wäre.

§. 563.

Durch diese im Entwurfe ersichtliche Absonderung ohnehin ganz heterogener Einzeichnungen erzielt man aber auch noch einen anderen Gewinn, den Gewinn nämlich,

daß nun die erste Kolumne auch mit einem kleineren Raume über alle (selbstständige und abgeleitete) Satzpostzahlen eine so leichte Uebersicht gewährt, daß jene besondere Hinweisung auf die abgeleiteten Satzposten, die nach §. 53 der Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 zwischen zwei Querlinien nach jeder Satzpost zur Erleichterung der Verfassung der Extrakte geschehen sollte, ganz überflüssig wird. Diese Hinweisung hat auch, wie die Erfahrung zeigte, dem beabsichteten Zwecke nicht entsprochen. Man konnte sich auf dieselbe, da deren gehörige Einzeichnung zur Zeit, als die Eintragungen der abgeleiteten Satzposten geschehen, so leicht übersehen werden kann, nie verlassen. Zur Ausfertigung von umständlichen Extrakten, da diese nur Abschriften des Hauptbuches sind, stellen sich diese Zahlen offenbar als ganz überflüssig dar, aber auch von Partikular-Extrakten wird schwerlich über Besitzungen, worauf mehrere abgeleitete Satzposten vorkommen, je ein Extrakt ausgefertigt worden seyn, ohne daß der damit beschäftigte Beamte auch die für Satzpostzahlen bestimmte erste Kolumne durchgegangen wäre.

§. 564.

Einige Landtafel- und Grundbuchsämter haben im Hauptbuche vor dieser eben erwähnten Kolumne, die für Satzpostzahlen bestimmt ist, noch eine andere Kolumne für sogenannte Hilfszahlen eröffnet, die fortlaufend jede Satzpost bezeichnen, und daher verschieden von Satzpostzahlen seyn müssen, sobald eine abgeleitete Satzpost eintritt, allein nebst dem, daß eine derlei Kolumne für Hilfszahlen die Gesetze nicht kennen, ist auch sonst kein zureichender Grund zu dieser Vervielfältigung der Kolumnen und Zahlen gedenkbar. Die Zahlen der ursprünglichen Satzposten (Stammposten nämlich) sind ohnehin fortlaufend. Die abgeleiteten Sätze aber kann und

muß man ohnehin auch entweder nach dem Präsentatum des Gesuches, oder nach dem Datum der Eintragung oder nach dem Namen des Gläubigers mit dem Betrage der Schuld bezeichnen. Und werden bei gleichzeitigen Satzposten die abgeleiteten Sätze, so wie das gesetzliche Formular vom Jahre 1794 zeigt, auch unter sich mit den betreffenden Buchstaben z. B. ad Num. 7 a. ad Num. 7 b, ad Num. 7 c. u. s. w. bezeichnet, so kann in allen Fällen, wo eine Berufung nothwendig wird, dieselbe füglich geschehen, ohne deßhalb eine eigene Kolumne zu eröffnen. Diese Hilfszahlen sind also im Hauptbuche nicht nur ungesetzlich, sondern auch überflüßig, und wirken noch überdieß störend auf die Uebersicht der Satzpostzahlen.

§. 565.

Die dritte Kolumne dieser dritten Rubrik ist im Entwurfe, wie die Ueberschrift zeigt, für die einzutragenden Geldbeträge bestimmt. Die Währung des Geldes wird hier in der Ueberschrift nicht ausgedrückt, weil verschiedene Währungen gesetzlich bestehen, und daher viel zweckmäßiger erscheint, wenn die Währung bei jeder einzelnen Eintragung innerhalb der Kolumne, die für Satzposten bestimmt ist, ausgedrückt wird.

§. 566.

Bei Annotationen und Löschungen erscheint im Entwurfe für Geldbeträge keine eigene Kolumne eröffnet, weil dafür auch im oft zitirten gesetzlichen Formulare keine besteht, und eine derlei Kolumne auch ohne Noth den Raum verengen würde, dieselbe daher um so entbehrlicher ist, als man sie für Annotationen gar nie braucht, die Beträge aber, die gelöscht werden, selbst in Fällen,

als die Satzpost nicht auf einmal, sondern theilweise zur Löschung kommt, auch ohne einer eigenen Kolumne ganz wohl ersichtlich gemacht werden können.

§ 567.

Das Urkunden- (oder Instrumenten-) Buch ist dasjenige Buch, worin alle Urkunden, welche die im Besitz- oder Lastenstande erscheinenden Veränderungen veranlassen, nebst den bezüglichen Gesuchen und den richterlichen Bescheiden dem ganzen Inhalte nach abgeschrieben, oder, wie sich das Gesetz ausdrückt, ingrossirt werden. (Grundb.-Patent vom Jahre 1792 §. 38, und Landt.-Instr. vom Jahre 1794 §. 16.) und 2. aus einem Urkundenbuche.

§. 568.

Alle Ingrossirungen geschehen in einem und demselben Urkundenbuche. Ist sogestaltig das eine Buch angefüllt, so wird ein zweites, drittes u. s. w. dazu genommen, und mit irgend einem äusserlichen Unterscheidungs-Merkmale, gewöhnlich mit einem großen Buchstaben in alphabetischer Ordnung bezeichnet, im innern aber nach Seitenzahlen, die bei jedem Bande neu anfangen, paginirt.

§. 569.

Urkunden-Bücher sind, wie schon gezeigt wurde, nur das Archiv der Hauptbücher. Daß dem so sey, zeigt deutlich jeder §. des allg. b. G. B., der von öff. Büchern spricht, worunter nach dem Wortlaute des Hofdekretes vom 4. Juni 1819 Nro. 1567 immer nur die Hauptbücher zu verstehen kommen. Weil also nur durch Eintragungen und Löschungen in den Hauptbüchern dingliche Sachenrechte auf unb. Güter erworben und aufgeho-

ben werden, so ist erklärbar, daß ein Abgang der Ingrossirung, oder ein dabei unterlaufenes Versehen demjenigen, der im Vertrauen auf die öff. Bücher (auf die Hauptbücher nämlich) gehandelt hat, zu keinem Nachtheile gereichen könne.

§. 570.

Zum Schluße hier noch eine Bemerkung, die sich auf Haupt- und Urkundenbücher zugleich bezieht. Werden nämlich, wie es auf dem Lande oft geschieht, bei einem Gerichte mehrere Dominien verwaltet, die im ständischen Kataster und in der Landtafel nicht inkorporirt sind, so müssen für jedes von diesen Dominien selbst, wenn sie alle einem und demselben Eigenthümer gehörten, abgesonderte Haupt- und Urkundenbücher geführt werden. (Grundb.-Pat. vom Jahre 1792 §. 7.) Es wäre ausserdem in Fällen, als eine Trennung dieser Dominien erfolgt, die Uebergabe der jedes derselben betreffenden Bücher unausführbar. *)

*) Ausser diesen hier besprochenen Haupt- und Urkundenbüchern müssen die Tabularämter zur leichteren Uebersicht sowohl der Besitzer, als der Gläubiger eigene Indices nach Realitäten und Personen führen. (Landt.-Inst. vom Jahre 1794 §. 63.)

Zweites Hauptstück.

Verfahren in Manipulations-Sachen.

§. 571.

Manipulations-Vorschriften: 1. Ohne Auftrag darf keine Einschreibung geschehen,

Die Landtafel- und Grundbuchsämter sind nach unserem Tabular-Institute bloß vollziehende Aemter. Sie können weder in den Haupt- noch in den Urkundenbüchern irgend etwas eintragen oder verändern, wozu sie nicht von der ihnen vorgesetzten Gerichtsbehörde beauftragt oder ermächtiget werden. Diese Aufträge oder Ermächtigungen müssen aber auch gerade so, wie sie lauten, von den Tabularämtern vollzogen werden. Keine wie immer geartete eigenmächtige Aenderung oder Modifizirung im Vollzuge derselben könnte vom Tabularamte gerechtfertiget werden. Selbst, wenn in der aufgetragenen Einschreibung oder Ingrossirung z. B. bei den Namen der Parteien, oder bei den Satzpostzahlen ein Versehen unterlief, welches ohne einer Korrektion oder einer nachträglichen Einschaltung nicht behoben werden kann, darf das Tabularamt weiter nichts thun, als dem Gerichte darüber eine umständliche schriftliche Anzeige machen, und von dort die weitere Weisung abwarten, die das Gericht entweder sogleich, oder wenn inzwischen neuerliche Einschreibungen Statt fanden, die mit der früher bewilligten Einschreibung im Konflikte stehen, über allfällige Einvernehmung der betreffenden Theilnehmer jedenfalls aber unter Verständigung dieser letztern (salvo recursu und regressu) zu geben hat. (Landt.-Instr. vom Jahre 1794 §. §. 6 und 62.)

§. 572.

Nur die Annotation der Simultanhaftung kann und muß vom Tabularamte, in so weit sich diese Haftung auf die zu derselben Landtafel oder zu demselben Grundbuche gehörigen unb. Güter erstreckt, nach §. 29 der Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 auch ohne besonderen Auftrag des Gerichts geschehen. Auch wird zur Einzeichnung des Werthes einer Realität, wenn sie bei Gelegenheit einer vom Gerichte bewilligten Besitzveränderung geschieht, kein eigener Auftrag erfordert. (Landt.-Patent vom Jahre 1794 §. 8 und Grundb.-Patent vom Jahre 1792 §. 14.)

§. 573.

2. Tagebuch über eingehende Aufträge,

Es besteht zwar kein Gesetz, welches die Tabularämter ausdrücklich verpflichten würde, ein Tagebuch oder Journal über die einlaufenden Tabularstücke zu halten, allein die Nothwendigkeit eines derlei Tagebuches liegt in der Natur und Wichtigkeit des Geschäfts, weil ausserdem, besonders bei größern Aemtern, oder sonst bei Konkurenz mehrerer gerichtlichen Tabularerledigungen vom Tabularamte eine Ordnung und Uebersicht, wie sie die Wichtigkeit des Tabulargeschäfts unerläßlich erfordert, wenn nicht unmöglich, so doch äusserst schwer gehandhabt werden könnte.

§ 574.

Wenn gleich aber das Tabularamt sich in diesem Tagebuche auch die Tage vormerkt, an dem jedes einzelne Tabularstück an dasselbe gelangte, und an dem das Tabularstück wider dem Gerichte (oder dessen Expeditamte) rückabgetreten wurde, so ist deßwegen dennoch dem Tabularamte nicht gestattet auf dem Tabularstücke selbst

irgend ein neues Präsentatum, oder irgend eine neue Zahl zu setzen, weil die Einschreibungen in den öffentl. Büchern immer nur in der Zeitordnung, wie die Tabularstücke bei der (Real-) Gerichtsbehörde einlaufen, mithin immer nur in der Zeitordnung des gerichtlichen Präsentatums, und der gerichtlichen Exh.-Zahl zu geschehen haben, eine neuerliche Bezeichnung im Tabularamte daher nur zur Irreführung der Parteien, und vielleicht auch des Tabularamtes selbst dienen könnte.

§. 575.

Die Form dieses Tagebuches bestimmt sich durch die Natur des Geschäfts, wofür und wozu dasselbe geführt wird. Das Erheblichste dabei besteht darin, daß das Tabularamt daraus jederzeit ersehen könne, was für Tabularstücke ihm vom Gerichte zukamen, was für ein gerichtliches Präsentatum jedes dieser Stücke führe, wann jedes derselben bei ihm einlangte, dann ob und wann jedes derselben wider dem Gerichte, oder dessen Expedits-Amte rückgestellt wurde. Damit aber das Datum, an dem die Tabularstücke bei dem Tabularamte einlangen, mit dem (wichtigern) Datum, an dem diese Stücke beim Gerichte selbst eingelangt sind, bei der Anschauung dieses Tagebuches nicht so leicht verwechselt werde, dürfte das zweckmäßigste seyn, für das Datum, an dem die Tabularstücke bei dem Tabularamte einlangen, im Tagebuche gar keine Kolumne zu eröffnen, sondern dieses Datum nur quer über die Kolumnen für alle Stücke, die an demselben Tage einlaufen, oben an zu setzen. Von den Kolumnen selbst wäre die erste für das Präsentatum und die Exhib.-Zahl des Gerichts, die zweite für Namen der Parteien, die

dritte für den Gegenstand, und die vierte und letzte für das Datum der Rückstellung zu eröffnen. *)

§. 576.

3. Lustrirung und allfälliger Bericht,

Der Punkt der Lustrirung und der allfälligen Berichterstattung ist des Zusammenhanges wegen schon in den §. §. 241 — 250 und 571 d. W. erörtert worden, worauf sich hier zur Vermeidung von unnothwendigen Wiederholungen lediglich berufen wird.

§. 577.

Die Lustrirung, ob nämlich der von der Partei angegebene oder vom Gerichte bei der Erledigung vorausgesetzte faktische Tabularstand richtig sey, muß aber der Landtafel-Registrator, oder der Grundbuchsführer ohne allen Verzug vornehmen, damit für den Fall, als wirklich Tabular-Anstände oder Bedenken vorkämen, der Bericht darüber sogleich erstattet werde, und die betreffende Partei nicht erst nach Verlauf von mehreren Wochen oder gar von Monaten zur Kenntniß komme, daß sie — abgewiesen wurde.

§. 578.

4. Form der Einschreibungen,

Stehen der vom Gerichte bewilligten Einschreibung keine Tabular-Bedenken im Wege, so hat das Tabular-

*) Bei Landtafeln, wo nämlich die Einschreibungen in das Hauptbuch nicht nothwendigerweise vom Registrator selbst, sondern auch von einem anderen geeigneten landtäflichen Beamten geschehen können, ist der Registrator verpflichtet, einen Direktionsbogen nach den in der Landt.-Instr. v. Jahre 1794 §§. 59 — 64 gegebenen Bestimmungen zu führen, dessen Inhalt dann dem betreffenden Beamten bei der Einschreibung zur Richtschnur dient. Bei derlei Direktionsbögen aber, wenn sie bloß nach der eben zitirten Landt.-Instr. geführt werden, kann obiges Tagebuch nicht entbehrt werden.

amt jedes Stück nach der Reihenfolge der gerichtlichen Erh.-Zahlen abermals in die Hand zu nehmen, und weiters zu erwägen, in welcher Rubrik die angeordnete Einschreibung zu vollziehen sey. Die Ueberschriften, die jede der drei Rubriken führt, sind so bezeichnend, daß in der Wahl der Rubrik nicht leicht ein Mißgriff geschehen kann, wenn anders der damit beschäftigte Beamte, wie es dessen Pflicht ist, das Gesuch mit der angeschlossenen Urkunde und die darüber erfolgte richterliche Erledigung gehörig aufgefaßt habe. (§. §. 65 —67 d. W.).

§. 579.

Ab- und Zuschreibungen bei Realitäten, Annotationen über die Eigenschaften derselben, z. B. über Leben- oder Fideikommiß-Vinkulirungen, Einschreibungen über eine Gränzberichtigung, oder auch Annotationen eines Streites über eine Abschreibung, oder, was eines wäre, über die Frage, ob ein gewisses Grundstück oder Gebäude ein Pertinenzstück der Realität sey, alle diese Einschreibungen betreffen die Realität selbst, und können daher nur in der ersten Rubrik ihren richtigen Platz finden. Dort, wo ständische Gültenkataster oder eigene umständliche Lagerbücher bestehen, werden landtäfliche Güter nach den Andeutungen der §. § 341 — 443 d. W. im ständischen Gültenkataster, und die übrigen Realitäten bei dem Grundbuchsamte im Lagerbuche ab- und zugeschrieben und darüber in den respektiven Hauptbüchern der Landtafeln oder Grundbuchsämter nur dann auch geeignete Bemerkungen gemacht, wenn die abzuschreibende Parzelle auch im Hauptbuche ausdrücklich als Zugehör aufgeführt stünde. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. 21).

Einschreibungen dagegen, womit eine Veränderung des Eigenthümers oder Besitzers, einer Realität bezweckt oder eine Beschränkung desselben in der Verfügung mit der Realität (in so fern diese Beschränkung nicht etwa in der Eigenschaft der Realität liegt, die ohnehin schon in der ersten Rubrik notirt ist) — angezeigt wird, wie dieß z. B. bei der Annotation der Minderjährigkeit oder Erida, oder bei der Annotation eines anhängigen Streites über das Recht des angeschriebenen Eigenthümers der Fall ist, — alle diese Einschreibungen beziehen sich auf die Person des Eigenthümers, oder Besitzers, und sind folglich der zweiten Rubrik zugewiesen.

Belastungen endlich, so wie Annotationen über die Eigenschaft der Satzposten z. B. daß sie mit dem Fideikommißbande behaftet sey, oder Annotationen über einen Streit, der über das Eigenthum oder über die Löschung einer Satzpost entstanden ist, sind eben so offenbar zur dritten Rubrik gehörig. *)

§. 580.

Ob übrigens diese Einschreibungen bei Einträgen oder Löschungen unbedingt, oder bedingt geschehen, macht, wie schon in den §. §. 65 — 67 d. W. gezeigt wurde, in der Wahl der Rubrik gar keinen Unterschied. Dieß fließt schon aus dem Wesen der Hauptbücher, und

*) Unter diesen Belastungen sind jedoch Steuern, und grundobrigkeitliche Gaben nicht begriffen, weil diese in Beziehung auf das Tabularinstitut keine eigentliche Lasten sind, und dafür auch durch die Eintragung derselben kein dingliches Recht im civilrechtlichen Sinne erworben wird. Sie sind, wie schon bei dem §. 183 d. W. bemerkt wurde, nur Abzüge von Aktivum des Besitzstandes, und gehören eben deßwegen, wenn man sie schon überhaupt in die Hauptbücher aufnimmt, auch nur in die erste Rubrik.

dieß zeigen auch die Hofdekrete vom 21 Juni 1805 Nro. 734, und 9. August 1817 Nro. 1359, J. G. S., wornach selbst abschlägige Bescheide gerade in jener Rubrik notirt werden, wo die Eintragung oder Löschung, wenn sie bewilligt worden wäre, hätte in Vollzug kommen müssen.

§. 581.

Manchmal muß auch über einen und denselben Tabularakt die Einschreibung in mehreren Rubriken geschehen, wie dieß z. B. dann der Fall ist, wenn beim Kaufe einer Realität mit einem und demselben Gesuche der Käufer die Besitzanschreibung und der Verkäufer die Intabulation zur hypothekarischen Sicherstellung des Kaufschillingsrestes verlangt, und dafür die Bewilligung erwirkt haben.

§. 582.

Bei jeder Einschreibung (Eintragung, Löschung oder Annotation) muß im Hauptbuche angegeben seyn:

a) Das gerichtliche Präsentatum und die Exhib.-Zahl des Gesuches, oder Einschreitens, worüber der Auftrag an das Tabularamt gelangte. Dieß steht zwar in keinem Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben, allein die Nothwendigkeit dieser Angabe ist einleuchtend, weil außerdem die eigentliche Priorität, die meistens so wichtig wie das Recht selbst ist, mit Bestimmtheit aus dem öffentl. Buche gar nicht zu ersehen wäre, indem diese Priorität, wie gezeigt wurde, weder von der Reihenfolge der Eintragungen, noch von der hingeschriebenen Satzpostzahl, sondern ausschließend von dem Momente

abhängt, in dem die bezüglichen Gesuche oder Requisitorialschreiben bei dem Gerichte (bei dem Realgerichte nämlich) einlangen, über diesen Moment aber nur das Präsentatum und die Erhib.-Zahl dieses Gerichtes den Ausschlag gibt. (Landt.-Pat. vom Jahre 1794 §. 16 und 440 b. G. B.) Würde dieses Präsentatum und diese Erhib.-Zahl im Hauptbuche nicht angemerkt stehen, so wäre auch die Kontrolle, ob die Einschreibungen wirklich in der vorgeschriebenen Zeitordnung geschehen, so wie die Evidenz überhaupt, insbesonders aber in Beziehung auf Annotationen den Parteien, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch äußerst erschwert.

b) Das Datum, unter welchem die bewilligte Einschreibung im Hauptbuche wirklich zum Vollzug kommt, weil von diesem Tage an das betreffende dingliche Recht als wirklich erworben, beschränkt, oder aufgehoben anzusehen sey, und weil von diesem Tage auch die Verjährungs- und rücksichtlich Ersitzungszeit berechnet wird. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. § 14 und 34, Hofdekret vom 4. Juni 1819 Nro. 1567 J. G. S. und §. §. 431, 441 und 445 b. G. B.) Endlich

c) der Band des Urkundenbuches und die Seite, wo dortselbst der betreffende Akt seinem vollen Inhalte nach ingroßirt erscheint. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. §. 26, 27, 44 und 49.

§. 583.

Bei Eintragungen im Lastenstande muß auch der Name des Gläubigers und Schuldners, oder des Cedenten und Cessionars, bei Löschungen der Name desjenigen, der sie zugestanden hat, oder gegen den ein analoges Urtheil erwirkt wurde, und bei Anno-

tationen *) der Name desjenigen, der sie erwirkt hat, ausgedrückt seyn. (Formular zur Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 und Hofd. vom 9. August 1817 Nro. 1359 J. G. S.)

§. 584.

Die Satzposten, die gezeigtermassen nur in der dritten Rubrik vorkommen können, erhalten in der ersten Kolumne entweder eine fortlaufende oder eine beziehungsweise (ad Nrum.) Zahl, je nachdem die Satzpost eine ursprüngliche, oder eine abgeleitete ist. Zu dieser Bezeichnung soll man aber nicht die römische, sondern die arabische Zahlen-Schrift gebrauchen, weil diese letztere in ihren Formen viel einfacher ist, und den Beamten selbst, der die Eintragung zu besorgen hat, weit mehr wie die erstere von irrigen Bezeichnungen schützt

§. 585.

Abgeleitete (mit ad Nrum. zu bezeichnende) Satzposten treten ein,

a) bei Cessionen, wenn nämlich eine Satzpost ganz oder zum Theil auf Namen eines Anderen (mittels Intabulation oder Pränotation) umschrieben wird. (Landt-Instrukt. §. §. 44 45 und 47)

*) Von dem, was hier von Annotationen gesagt wird, machen bloß jene eine Ausnahme, mit denen keine Rechtsfolgen verbunden sind, und die das Gesetz, wie gezeigt wurde, bloß zur größeren Warnung angeordnet hat, wie dieß bei Annotationen der Minderjährigkeit, Kuratel oder Crida der Fall ist. (Landt.-Instr. vom Jahre 1794 §. 23 und Grundb.-Pat. vom Jahre 1792 §. 36). Die Annotation der Simultanhaftung benöthiget zwar auch der hier besprochenen Daten nicht, obgleich dieselbe mit wichtigen Rechtsfolgen verbunden ist, allein diese Notirung soll vom Amtswegen mit dem Akte der Eintragung geschehen.

b) bei allen Supersätzen, die nämlich entweder zum Behuf des Afterpfandrechts oder zum Behuf der Priorität mittels Superintabulation oder Superpränotation geschehen; Landt.-Instrukt. §. §. 26, 46, 49 und 50).

c) bei exekutiven Intabulationen auf bereits außergerichtlich verhypothezirte Realitäten, jedoch nur bis zur Konkurenz jenes Betrages, wofür dem Exekutionsführer bereits das Pfandrecht zusteht. (Hofd. vom 12. Oktober 1790 lit. b, Nro. 65 J. G. S.) Für den allfälligen Ueberschuß muß der Exekutionsführer das Pfandrecht erst erwerben, und daß in solchen Fällen die Eintragung sowohl mit einer fortlaufenden Zahl, als mit ad Nrum. zu bewerkstelligen sey, wurde bereits im §. 165 d. W. und rücksichtlich im Notate desselben umständlich gezeigt;

d) bei jener Intabulation, die wegen gerechtfertigter hypothekarischen Pränotirung in oder außer dem Exekutionswege auf der Grundlage eines Urtheiles oder einer in tabularmäßigen Formen ausgestellten Submissions-Erklärung angesucht und erwirkt werden kann. (Landt.-Instrukt vom Jahre 1794 §. §. 42 und 43). *)

e) Alle jene Intabulationen und Pränotationen, die sich auf hypothekarische Sicherstellung beziehen, und deren Bewilligung man erst im Rekurswege erwirkt, werden ebenfalls ad Nrum. der Annotation des abschlägigen Bescheides in Vollzug gesetzt, was

f) auch bei jenen Pränotationen Statt findet, die gegen Nachtrag der Original-Urkunde bewilligt, jedoch wegen abgeschlagener Eintragung einstwei-

*) Die Einschreibung einer nicht gerechtfertigten Pränotirung geschieht ihrer Natur nach nur (juxta) mittels Löschung und kann daher dabei von einer ad Nrum. Satzpost keine Rede seyn.

len bloß annotirt wurden. (§. §. 384 bis 391 d. W.) Wird in der Folge zeitgemäß die Original-Urkunde beigebracht, so erhält das Tabularamt den Auftrag, die bereits früher bewilligte Pränotirung nun in Vollzug zu setzen, was ebenfalls mit der Priorität, die der Annotation zukommt, mithin ad Num. bewirkt werden muß.

§. 586.

In die Kolumne, die im Lastenstande für Geldbeträge eröffnet ist, kommen nur Kapitalien auszuwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben intabulirt, oder nur pränotirt werden Doch sind darunter nur solche Kapitalien zu verstehen, die der Gesammtsumme nach in der betreffenden Urkunde bestimmt ausgedrückt stehen. Geldbeträge, die ganz unbestimmt sind, (z. B. bei unbeschränkten Kautionen) oder die an und für sich zwar bestimmt sind, deren Gesammtsumme aber vor der Hand nicht bekannt ist, (z. B. lebenslängliche Beiträge von jährl. 500 fl.) oder die zwar bekannt sind, in der betreffenden Urkunde aber nicht zu einem Gesammtkapital berechnet erscheinen (z B. der Zins von jährlichen 1000 fl. für eine sechsjährige Miethe) — derlei Geldbeträge nun so wie die bedungenen Interessen überhaupt werden in der oberwähnten Kolumne nicht ausgeworfen, sondern nur innerhalb der für Satzposten eröffneten Kolumne ausgedrückt. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. §. 31, 37, 38, 39.) Eben dieß muß natürlicher Weise um so mehr dann der Fall seyn, wenn gar kein Geldbetrag, sondern nur ein anderer Anspruch, z. B. auf Ablieferung von 1000 Metzen Korn, auf eine jährliche Abgabe von Naturalien, oder auf Herstellung eines Gebäudes intabulirt oder pränotirt wird. (Landtafel-Instruktion vom Jahre 1794 §. 32.)

§. 587.

Kommen in der Urkunde, die eingetragen werden soll, theils bestimmte theils unbestimmte Geldbeträge oder andere Rechtsansprüche vor, so werden bei einer und derselben Satzpost die bestimmten Geldbeträge in der dritten Kolumne ausgeworfen, die übrigen Geldbeträge und Rechtsansprüche aber innerhalb der zweiten Kolumne eingezeichnet. Ist z. B. in einem Heirathsvertrage das Heirathsgut mit 2000 fl., die Widerlage mit 2000 fl., und der wittibliche Unterhalt auf jährliche 500 fl. stipulirt, so wird bei der Eintragung dieses Vertrages das Heirathsgut pr. 2000 fl und die Widerlage pr. 2000 fl. in die dritte Kolumne ausgeworfen, der wittibliche Unterhalt von jährlichen 500 fl. aber bloß in der für die Satzpost eröffneten zweiten Kolumne ausgedrückt. (Landtafel-Instruktion vom Jahre 1794 §. 33.)

§. 588.

Auch bei Eintragungen der Cessionen (Satzumschreibungen) und bei Supersätzen zur Afterverpfändung und Prioritäts-Einräumung kann und darf die zedirte oder sichergestellte Forderung, wenn gleich sie aus einem bestimmten Geldbetrage besteht, nicht in der dritten Kolumne ausgeworfen werden, weil bei Cessionen die bezügliche Forderung, wenn sie zur Auswerfung in diese Kolumne schon überhaupt geeignet war, bereits bei der ursprünglichen Satzpost (Stammpost nämlich) ausgeworfen ist, und weil Supersätze nicht die Realität, sondern nur die Stammpost belasten. Ausserdem gäbe das Hauptbuch den irrigen Anschein, als ob mit der nun zedirten Forderung die Realität zweimal behaftet wäre, und als ob bei Supersätzen nebst der Stammpost auch noch jene Forderung, der die Stammpost zur Afterhypothek bestellt

wurde, auf der Realität haften würde. (Landt.-Instr. §. §. 44 und 49.)

Nach diesen bis nun angedeuteten Grundsätzen über die Art und Weise, wie bei Einschreibungen in öffentlichen Büchern vorzugehen sey, bleibt für jede der einzelnen Einschreibungen wenig zu sagen übrig, besonders, da der diesem Werke beigefügte Entwurf zum Hauptbuche die meisten Fälle in der Art praktisch durchführt, daß wohl schwer ein Fall vorkommen kann, für den man nicht dortselbst irgend einen Anhaltspunkt zur Ausführung desselben finden würde.

§. 589.

Bei Ab- und Zuschreibungen von Realitäten wird die abzuschreibende Parzelle im Hauptbuche mit rother Tinte *) unterstrichen, und dabei ausser dem, was

*) Diese Art und Weise Abschreibungen und Löschungen im Hauptbuche ersichtlich zu machen, ist gewiß die zweckmäßigste, weil sie dem Auge am meisten auffällt, und man so gestaltig nicht nur das, was im Hauptbuche noch besteht, sondern auch jenes, was davon weg kam, so zu sagen, mit dem ersten Blicke übersehen kann. Diese Art und Weise des Verfahrens ist aber auch im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben, (Landt.-Instr. v. Jahre 1794 §§. 21, 23, 26 und 42) und wird auch bei allen Landtafeln und bei vielen Grundbuchsämtern mit gutem Erfolge beobachtet. Die Grundbuchspatente, die bekanntlich alle von einer ältern Zeit sind, gestatten zwar, daß dieß mittels Durchstreichung der abzuschreibenden Parzelle, oder der zu löschenden Satzpost geschehen könne, allein dieses Verfahren scheint selbst, wenn man zugeben wollte, daß es durch die später erflossene Landt.-Instruktion vom Jahre 1794 nicht derogirt wurde, schon deßhalb dem Zwecke nicht entsprechend zu seyn, weil, wenn einmal eine Satzpost durchstrichen ist, eine Repristinirung des vorigen Standes, die in Rekursfällen nicht selten geschehen muß, so zu sagen, unmöglich wird, ohne sich der Radirung zu bedienen, die aber zumal in einem öffentlichen Buche nie geschehen soll, und nie geschehen kann, ohne dem öff. Buche selbst alle Glaubwürdigkeit zu benehmen. Die Bei-

schon oben im Allgemeinen gesagt wurde, auch jene Besitzabtheilung bezeichnet, zu der diese Parzelle zugeschrieben wird, oder wo diese Parzelle nunmehr als selbstständiger Tabularkörper vorkommen soll.

§. 590

Handelt es sich um eine Besitz-Umschreibung, so wird in der dazu bestimmten zweiten Rubrik der Vor- und Zuname des neuen Eigenthümers mit den bereits obangedeuteten Nebenbemerkungen angeschrieben, der Vor- und Zuname des früheren Eigenthümers aber mit rother Tinte unterstrichen. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. 14).

§. 591.

Eben so wird auch der Erwerber von Fideikommißgütern, und der eingesetzte Erbe in Substitutionsfällen auf der Grundlage der respektiven Einantwortungen angeschrieben, obgleich ihr Eigenthumsrecht im Grunde auf das bloße Recht eines Fruchtnießers beschränkt ist. (§. §. 613, 629, 631 und 632 b. G. B.) Jene aber, denen der Fruchtgenuß von unbeweglichen Gütern durch die Wahl einer weltlichen oder geistlichen Gemeinde zufällt, werden in öffentlichen Büchern gar nicht angeschrieben. Diese unbeweglichen Güter werden auf Namen der betreffenden Gemeinde z B. des Stifts, der Pfarr, des Klosters u. s. w. (mit Uebergehung aller zeitlichen Inhaber und Fruchtnießer) bücherlich einverleibt. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. 15).

---

schaffung der rothen Tinte und die Benützung derselben ist auch mit so geringem Müh- und Kosten-Aufwande verbunden, daß ein Abgang, oder ein Nichtgebrauch derselben wohl nur im Mangel des erforderlichen Eifers der damit beschäftigten Grundbuchsführer liegen kann.

§. 592.

Wird das Eigenthum derselben Realität, in so fern es die politischen Gesetze zulassen, von Mehreren erworben, so werden natürlicherweise Alle angeschrieben, und dabei in Fällen, als die Anschreibung nicht zu gleichen Theilen geschieht, auch der aliquote Antheil z. B. Franz N. mit 1/4, und Johann N. mit 3/4 angemerkt. Geschieht in der Folge eine Veränderung nur in dem Besitze des einen Antheiles, verkauft nämlich im eben gegebenen Falle z. B. der Johann N. seinen 3/4 Antheil an Peter N., so wird dieser letztere ebenfalls mit 3/4 angeschrieben, und von den frühern Eigenthümern bloß der Vor- und Zuname des Verkäufers Johann N roth unterstrichen. Dieß gilt als Grundregel in allen derlei Fällen, mögen diese der vielen Bruchtheile wegen auch noch so komplizirt seyn. Der Bruchtheil, den der Miteigenthümer bei der Anschreibung erhält, bleibt fortan und so lange unverändert, bis sein Antheil ganz an einen Anderen übergeht. Ueberläßt im gegebenen Falle Franz N. von seinem 1/4 Antheile nur die Hälfte an Thomas N. so wird dieser mit dem von Franz N. überkommenen 1/8 Antheile an Besitz geschrieben, ohne deßhalb den bereits bestehenden 1/4 Antheil des Franz N. in der Ziffer zu ändern. Daß aber in diesem Falle der Thomas N. den 1/8 Antheil vom Franz N überkommen habe, dieß muß bei der Anschreibung im Hauptbuche ersichtlich gemacht werden. Dadurch wird klar, daß dem Franz N. obgleich er ziffermässig noch mit 1/4 Antheile angeschrieben steht, ihm dennoch nur mehr 1/8 gebührt. So genommen wird ungeachtet aller Veränderungen, die in den Bruchtheilen der Miteigenthümer vor sich gehen, die Summe aller Antheile doch nicht mehr und nicht weniger als ein Ganzes geben, wovon sich der Landtafel-Registrator oder Grundbuchsführer vom Fall zu Fall bei jeder derlei Be-

sitzanschreibung die Ueberzeugung verschaffen kann, und muß.

§. 593.

In der dritten Rubrik muß bei jeder Satzpost der Name des Gläubigers, und des Schuldners ausgedrückt seyn, damit man aus dem Hauptbuche beim ersten Anblicke ersehen kann, zu wessen Gunsten, und wem gegenüber die Eintragung geschah. Nur auf solche Art ist eine Uebersicht und Ordnung bei nachfolgenden Cessionen und Afterverpfändungen möglich.

§. 594.

Ist die Realität oder Satzpost auf Namen mehrerer Eigenthümer z. B. beider Ehetheile angeschrieben, so kann die Schuldurkunde, die der Gatte ausstellt, oder das Urtheil, was gegen ihn erfloß, nur zur Last des ihm angehörigen (gleichen oder ungleichen) aliquoten Antheiles intabulirt oder pränotirt werden, was ebenfalls bei der Satzpost im Hauptbuche ausgedrückt seyn muß. (Landt.-Instrukt vom Jahre 1734 §. 30)

§. 595.

Wird eine und dieselbe Forderung auf mehreren Hypotheken intabulirt oder pränotirt, so hat das Tabularamt bei jeder Hypothek die Simultanhaftung mit den Worten: »Haftet auch auf den Realitäten Nro. . . . . zu notiren. (Landt.-Inst. §. 54.

§. 596.

Die Löschungen *) werden immer nur juxta, und folglich die Löschungen der Satzposten in der vier-

*) Hier ist nur von absoluten Löschungen die Rede. (§. 544 d. W.)

ten Kolumne der dritten Rubrik, die Löschungen der Annotationen aber in jener Rubrik und zwar gerade dort, wo die Annotation angeschrieben steht, auf die bereits angedeutete Art und Weise mit rother Tinte in Vollzug gesetzt. Handelt sich um die Löschung der ganzen Satzpost, so wird zur noch größeren Evidenz auch die betreffende Satzpostzahl und der Geldbetrag, wenn dieser bei der Satzpost ausgeworfen ist, roth unterstrichen, was aber bei partiellen Löschungen, die man auch Abschreibungen nennt, nicht geschehen darf. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. 54)

§. 597.

Nach allen dem, was schon gesagt wurde, bedarf es kaum einer Erinnerung, daß eine Satzpost bloß deßwegen, daß sie z. B. an Cajus zedirt, und mittels einer abgeleiteten (ad Nrum.) Satzpost auf dessen Namen umschrieben wird, nicht im mindesten verändert werden darf, sondern ganz unberührt bleiben muß. Kommt es aber in der Folge zur Löschung, so muß nebst dieser abgeleiteten Satzpost auch jene ursprüngliche Satzpost auf die bereits angedeutete Art beziehungsweise gelöscht werden. Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. 58 Nro. 1)

§. 598.

Wenn von einer ursprünglichen Satzpost z. B. pr. 3000 fl. nur 1000 fl. zedirt, und jetzt nur diese gelöscht werden sollen, so wird die Löschung bei der abgeleiteten Satzpost auf die gewöhnliche Weise in der dazu bestimmten vierten Kolumne vollzogen, und zugleich diese ad Nrum. Satzpostzahl, so wie der innerhalb der zweiten Kolumne ausgedrückte Geldbetrag pr. 1000 fl. roth unterstrichen, bei der ursprünglichen Satzpost aber in der

für die Löschung bestimmten Kolumne bloß der Beisatz roth angemerkt: »Abgeschrieben 1000 fl. am . . . Tom. . . Fol. . . Sollten diese mittels Cession an Cajus übergangenen 1000 fl. nicht ganz, sondern nur zum Theil z. B. nur mit 600 fl. gelöscht werden, so wird zwar bei der ursprünglichen Satzpost, so wie im obigen Falle, die Anmerkung: »Abgeschrieben 600 fl. am . . . laut Tom. . . . Fol. . . gemacht' bei der abgeleiteten Satzpost selbst jedoch nur in der dazu bestimmten vierten Kolumne die Löschung partiell vollzogen, ohne diese ad Num. Satzpostzahl roth zu unterstreichen. (Landt.-Instrukt. §. 58 Nro. 2 und 3)

§. 599.

Bei einer gänzlichen Löschung der auf Simultanhypotheken haftenden Satzposten wird auch die Annotation: »Haftet auch auf den Realitäten N. N. »roth unterstrichen. Sollte aber der Gläubiger nur von einer Hypothek ablassen, so wird die Löschung auch nur bei dieser der Ordnung nach bewerkstelliget, und dabei bloß die Vorsicht gebraucht, daß die Zahl dieser Hypothek in der bezüglichen Annotation der Simultanhaftung auch bei allen andern Hypotheken mit einer rothen Linie unterstrichen werde. (Landt.-Instrukt. vom Jahre 1794 §. 55)

§. 600.

5. Certifizirung.

Ist der Tabularakt ingrossirt, und im Hauptbuche eingeschrieben, so wird dieß sowohl auf dem Gesuche, als auf der betreffenden Urkunde *) unter Fertigung des

*) Darunter ist überall, wo nicht ausdrücklich etwas bemerkt wird, die Haupturkunde zu verstehen. (§. 115 u. 160 d. W.)

Landtafel-Registrators oder Grundbuchsführers und Beidrückung des Amts-Sigilles zertifizirt. (Landt.-Instr. vom Jahre 1794 §. §. 17 — 20.)

§ 601.

Die Gesuche erhalten immer dieselbe Certifizirung. Diese lautet: „Im diesortigen Urkunden- (oder Instrumenten-) Buche Tom. . . Fol. . . von Wort zu Wort ingrossirt.

§. 602.

Auf den Urkunden ist die Certifizirung in Bezug auf die Ingrossirung zwar auch immer desselben Inhalts, allein im Punkte der Einschreibung richtet sie sich nach der Natur dieser letzteren, je nachdem nämlich die Einschreibung zur Erwerbung des Eigenthumes (ad proprietatem, oder ad effectum Dominii) oder zur Erwerbung des Pfandrechtes (zur hypothekarischen Sicherstellung) oder zur Erwerbung eines Servitutsrechtes, oder sonst zum Behufe einer Löschung, oder einer mit Rechtsfolgen verbundenen Annotation geschehen ist, und je nachdem die Einschreibung, in so fern dieselbe eine Eintragung oder eine Löschung war, unbedingt oder bedingt, folglich mittels Intabulation oder Pränotation bewirkt wurde.

§ 603

Bei der Intabulation einer Schuldurkunde z. B. würde diese Certifizirung ungefähr lauten, wie folgt: „Gegenwärtige Schuldobligation ist im diesortigen Urkunden- (oder Instrumenten-) Buche Tom. . . . Fol. . . von Wort zu Wort ingrossirt, und im Hauptbuche auf der Realität . . . . . sub Fol. . . . (oder sub

Nro. . . .) zur Erwerbung des Pfandrechtes für das Kapital pr 6000 fl. nebst 5 % Interessen (oder was eines wäre, zur hypothekarischen Sicherstellung des Kapitals pr. 6000 fl. nebst 5 % Interessen) der Ordnung nach intabulirt worden.

§. 604.

Wurde die Intabulation oder Pränotation z. B. eines Pachtvertrages ausdrücklich nur zur hypothekarischen Sicherstellung des Pachtzinses jährlicher 3000 fl., oder der in einigen Paragraphen z. B. in §. §. 3, 7 und 8 vom Pächter N. eingegangenen Verbindlichkeiten bewilligt, so muß natürlicher Weise auch nur sogestaltig die Einschreibung und nachhinnige Certifizirung geschehen.

§. 605

In Fällen, wo mit einem und demselben Gesuche z. B. der Käufer die Besitzumschreibung und der Verkäufer die hypothekarische Sicherstellung des Kaufschillingsrestes erwirkt, wird den hier aufgestellten Grundsätzen gemäß die Certifizirung auf der Urkunde lauten:

»Gegenwärtiger Kaufkontrakt ist im diesortigen Urkundenbuche Tom . . . Fol. . . . von Wort zu Wort ingrossirt, und im Hauptbuche auf der Herrschaft . . . . . sub Fol. . . . sowohl zu Gunsten des N. N. zur Erwerbung des Eigenthumes dieser Herrschaft, als zu Gunsten des N. N. zum Behufe der Erwerbung des Pfandrechts für den Kaufschillingsrest pr. 20,000 fl nebst 4 % Interessen der Ordnung nach intabulirt worden «

§. 606.

6. Extrakte und Abschriften,

Landtafel- oder Grundbuchs-Extrakte können und müssen von den Tabularämtern auch ohne Bewilli-

gung des Gerichtes an Jedermann auf dessen mündliches Begehren ausgefolgt werden. (Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 34.) Wird das Begehren dazu schriftlich beim Gerichte überreicht, so wird darüber dem Tabularamte die geeignete Weisung ertheilt, den Extrakt entweder der Partei auszufolgen, oder denselben ihm (Gerichte) zur weitern Mittheilung an die requirirende Behörde vorzulegen.

607.

Diese Extrakte sind im Grunde (einige wenige Abweichungen abgerechnet, worauf wir gleich kommen werden) weiter nichts als Abschriften des Hauptbuches, die unter ämtlicher Bestätigung über den Besitz- und Lastenstand einer Realität, so wie sich derselbe am Tage der Ausstellung des Extraktes darstellt, ausgefertigt werden. Ein solcher Auszug heißt ein umständlicher Extrakt, und ist immer in diesem Sinne zu nehmen, wenn dabei nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird. (Landt.-Pat. vom Jahre 1794 §. 35 und Instr. §. §. 5 und 6.)

§. 608.

Doch werden auch bei derlei umständlichen Extrakten vom Besitzstande (wenn nicht etwa ausdrücklich ein mehreres verlangt wird) bloß die Realitäten im Allgemeinen, und die gegenwärtigen Eigenthümer derselben mit den bezüglichen Erwerbstiteln und der Tom. . . . und Fol. . . . wo diese Titel in den Urkundenbüchern ingrossirt stehen, angeführt. Auch im Lastenstande werden alle Satzposten, die bereits gänzlich gelöscht wurden, weggelassen, und davon nur die betreffenden Satzpostzahlen mit dem Worte: „Gelöscht" ersichtlich gemacht.

Von den Annotationen aber, die bereits gelöscht erscheinen, wird im Extrakte gar nicht erwähnt. (Landtafel-Instr. §. 64.)

§. 609.

Es gibt aber auch Partikular- und summarische Extrakte, die jedoch, wie die Erfahrung zeigt, seltener verlangt werden. Partikular-Extrakte werden jene genannt, die bloß über eine gewisse Satzpost mit allen sich darauf beziehenden abgeleiteten (ad Arum.) Posten ausgefertigt werden. In summarischen Extrakten dagegen werden zwar alle noch haftenden Schulden ohne Unterschied, jedoch nur nach der Summe oder sonstigen Verbindlichkeit angeführt, ohne die Namen der Gläubiger oder die Titel, worauf sich diese Satzposten gründen, zu berühren. Kommen dabei Supersätze vor, so sind diese gleich bei der ursprünglichen Satzpost (bei der Stammpost nämlich) mit wenigen Worten zu bemerken. (Landtafel-Instrukt. §§. 36 und 37.)

§. 610.

Die Extrakte jeder Art werden vom Landtafel-Registrator, und bei Grundbuchsämtern vom Grundbuchsführer unterfertigt, und denselben das Amtssigill beigedrückt. (Landt.-Patent vom Jahre 1794 §. 38) Besteht der Extrakt aus mehreren Bögen, so ist auch die schon im §. 151 d. W. angedeutete gesetzliche Vorschrift zu beobachten.

§. 611.

Die Ausfertigung von Extrakten ist von hoher Wichtigkeit, und kann, wenn dabei ein Uebersehen oder sonst eine Unrichtigkeit geschieht, sehr große Verantwor-

tungen zur Folge haben. (Landt.-Instrukt. §. §. 5 und 6) Der damit beschäftigte Beamte muß mit vieler Umsicht und Ordnung vorgehen, und dabei wohl in Erinnerung halten, daß die Priorität der Tabularstücke schon von dem Momente der bei seiner vorgesetzten Realinstanz geschehenen Ueberreichung beginne. *)

§. 612.

Abschriften aus den Urkundenbüchern aber können von den Tabularämtern nicht aus eigener Macht, sondern immer nur mit Bewilligung des Gerichtes (des Real-Gerichtes nämlich), bei dem das Gesuch schriftlich oder (auf dem Lande) auch protokollarisch zu stellen ist, ausgefolgt werden. Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 38).

§. 613.

Ist aber dazu eine Bewilligung des Gerichtes erforderlich, so muß dem Gerichte auch eine Beurtheilung, ob das Gesuch zu bewilligen sey oder nicht, zustehen. Müßte das Gericht jedem derlei Gesuche Statt geben, so wäre nicht einzusehen, wie das Gesetz diese Ausfolgung noch von seiner (des Gerichtes) Bewilligung abhängig gemacht haben konnte, und da dieses Bewilligen oder Abschlagen doch auch nicht von der Willkühr des Gerichtes abhängen kann und soll, so dürfte nach Ansicht des Verfassers die Tendenz des Gesetzes nur die seyn,

*) Diese Andeutung dürfte wenigstens so viel zeigen, daß ein Extract an dem Tage seiner Datirung selbst dort, wo der betreffende Tabularbeamte Gelegenheit hat das Einreichungs-Protokoll der Realinstanz einzusehen, auch bei der größtmöglichsten Vorsicht vor Verlauf der für das Einreichungs-Protokoll bestimmten letzten Amtsstunde jenes Tages nicht ausgefolgt werden könne.

um sogestaltig thunlichst zu verhüten, daß von Seite der Tabularämter derlei Abschriften von ingrossirten Urkunden nicht in die Hände solcher Personen gelangen, die sie offenbar nur aus Neugierde, oder sonst ohne allem rechtlichen Interesse begehren sollten, dessen Beurtheilung das Gesetz vom Fall zu Fall dem vernünftigen Ermessen der Gerichtsbehörde anheim gestellt haben wollte.

§. 614.

und 7. freie Einsicht der öffentl. Bücher.

Die Publizität unseres Tabular-Institutes zeigt sich auch in der Befugniß, die Jedermann zusteht, von den Hauptbüchern in Gegenwart eines Tabularbeamten Einsicht zu nehmen. (Landtafel-Patent vom Jahre 1794 §. 34 Nro. 171 J. G. S.) Es ist zwar richtig, daß nach dem Wortlaute des Grundbuchs-Patentes vom Jahre 1792 §. 41 Nro. 66 J. G. S. die Einsicht dieses öffentlichen Buches nur jenem gestattet werden sollte, der sich über eine Antheilnehmung rechtfertigen kann, allein diese Vorschrift ist durch das oberwähnte spätere ebenfalls in die allg. J. G. S. aufnommene Patent und durch den §. 443 b. G. B. derogirt. Auch kann nicht wohl im Sinne unserer höchsten Gesetzgebung liegen, daß die Einsicht bei den Hauptbüchern der Grundbuchsämter weniger frei wie bei jenen viel wichtigeren Hauptbüchern der Landtafeln seyn sollte.

§. 615.

Obigen Beamtens vorzügliche Pflicht besteht darin, zu wachen, daß an den Büchern, die den Parteien zur Einsicht vorgelegt werden, nichts verändert oder beschädigt werde.

Hauptbuch

des

Grundbuchsamtes der Herrschaft

Thalheim.

(oder auch)

Grundbuch

der

Herrschaft Thalheim.

Diese Form des Hauptbuches findet in den §. §. 543 — 570 ihre Rechtfertigung. In diesem Entwurfe werden übrigens fast alle erdenklichen Fälle praktisch durchgeführt, welche Komplizirung aber, besonders am Lande, auf einer und derselben Realität selten oder gar nie vorkommt. Eben deßwegen dürfen sich Anfänger beim Durchsehen dieses Entwurfes nicht entmuthigen. Sie werden auch bald Alles klar finden, wenn sie sich anders die im III. Theile d. W. behandelten Manipulations-Vorschriften eigen gemacht haben, anbei aber auch die Vorsicht brauchen, die Satzposten in chronologischer Ordnung durchzugehen, und jede Stammsatzpost mit allen abgeleiteten Sätzen früher zu lesen, als sie zur nächstfolgenden Stammsatzpost übergehen.

Realität

Kreis **Pfarr**

Bezirk **Gemeinde**

Urb.-Nro. 70.

Lammerhof

Katast. Zahlen	Bestandtheile	Flächeninhalt Joch	□ Klft.	Annotationen
72	Ein Haus nebst Wirthschafts-gebäuden	—	1370	Sub praes. 4. Sept. 1827 Nro. 370 über Gesuch des Eduard Lamprecht mit dem Substitutions-Bande behaftet. Am 7. Sept. 1827. Tom. IV. Fol. 162.
186	Hausgarten	—	389	
177	Schönacker	1	20	
178	Stegacker	5	1011	
179	Untere Acker	2	75	
407	Waldung ober dem Thale .	16	1175	
301	Wiese im Thale	6	174	
320	Weingarten	6	40	
	Zusammen .	38	1245	
	Sub praes. 1. Juni 1846 Nro. 567 wird in Folge Kaufvertrages vom 24. März 1846 obiger Schönacker im Flächeninhalte von . . . . . hier ab- und zu der Realität unter Urb. 103 zugeschrieben. Am 4. Juni 1846. Tom. VIII. Fol. 73.	1	20	Gelöscht am 10. Jän. 1830. Tom. IV. Fol. 220.
76	Sub praes. 14. August 1846 Nro. 420 wird in Folge Kaufsvertrages vom 10. Juli 1846 die sub Nro. 120 abgeschriebene Wiese im Flächeninhalte von . . . . . hier zugeschrieben. Am 18. August 1846. Tom. IX. Fol. 20.	2	107	

Kataſt. Zahlen	Beſtandtheile	Flächeninhalt Joch	Flächeninhalt □ Klft.	Annotationen
				Urbarial-Gaben.
				Laut Urbarium (oder laut des unterm 10. Auguſt 1846 Nr. 8060 kreisämtlich beſtätigten Vergleiches) ſind jährlich zu entrichten: An Dominikal-Gabe 6 fl. 10 kr. An Robathreluition 10 fl. und in Natura 2 Metz. Zinshafer.

Eigenthümer

Namen und Erwerbstitel	Annotationen
Franz Lamprecht. Sub praes. 20. Februar 1814 Nro. 60 als Eigenthümer intabulirt in Folge Kaufvertrages vom 10. Dezember 1813 um einen Preis von . . . . . 14000 fl. W. W. Am 25. Februar 1814. Tom. II. Fol. 72.	
Kaspar Lamprecht. Sub praes. 29. August 1827 Nro. 380 als Eigenthümer intabulirt in Folge Erbseinantwortung vom 27. Aug. 1827 um einen Schätzwerth von . . . . . 7200 fl. C. M. Am 2. September 1827. Tom. IV. Fol. 140.	Unter Krida. Am 4. Dezember 1828. Tom. IV. Fol. 200. Gelöscht am 10. März 1829. Tom. IV. Fol. 240.
Ferdinand v. Grünberg. Sub praes. 1. Juli 1830 Nro. 270 als Eigenthümer pränotirt in Folge des mit Kaspar Lamprecht geschlossenen Kaufsvertrages vom 10. Juni 1830. Am 4. Juli 1830. Tom. V. Fol. 6. Sub praes. 2. Mai 1831 Nro. 186 intabulirt das wider Kaspar Lamprecht ergangene Urtheil vom 14. April 1831 zur Rechtfertigung der von Ferdinand v. Grünberg zum Eigenthume erwirkten Pränotation. Am 5. Mai 1831. Tom. V. Fol. 80.	
Joh. Müller mit 2/3 u. Paul Müller mit 1/3. Sub praes. 11. März 1834 Nro. 177 als Eigenthümer intabulirt in Folge Kaufsvertrages vom 6. März 1834 um einen Preis von 8500 fl. C. M. nebst 10 Dukaten Schlüsselgeld. Am 15. März 1834. Tom. V. Fol. 169.	Sub praes. 10. Apr. 1835 Nro. 200 über Ansuchen des Karl Berger der Besitz des Joh. Müller als streitig notirt. Am 14. Ap. 1835. Tom. V. Fol. 220. Gelöscht am 18. Jänner 1836. Tom. V. Fol. 290.

Namen und Erwerbstitel	Annotationen
Alois Dollinger mit 1/3. Sub praes. 30. Jänner 1840 Nro. 70 als Eigenthümer dieses vom Paul Müller mit Vertrag vom 28. Jänner 1840 um 3200 fl. C. M. abgekauften 1/3 Antheiles intabulirt. Am 4. Februar 1840. Tom. VI. Fol. 2.	

Lasten

Satzpost-zahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag Fr.	Annotationen und Löschungen.
1	Sub praes. 30. März 1815 Nr. 187 intabulirt die Schuldobligation vom 1. März 1815 wider Franz Lamprecht zu Gunsten des Moriz v. Hoinigger zur Sicherstellung eines Darlehenskapitals pr. . . . . W. W. nebst 5% Interessen. Am 2. April 1815. Tom. II. Fol. 15.	1500	—	Sub praes. 15. Jänner 1827 Nro. 29 extabulirt in Folge Quittung des Moriz v. Hoinigger vom 10. Jänn. 1827 1500 fl. nebst Interessen. Am 20. Jänn. 1827 Tom. III. Fol. 6.
2	Sub praes. 4. April 1815 Nr. 270 pränotirt der Handlungsbuchs-Auszug vom 28. März 1815 wider Franz Lamprecht zu Gunsten des Silvester Wollheim zur Sicherstellung eines Restbetrages pr. . . W. W. Am 9. April 1815. Tom. II. Fol. 70.	480	36	Sub praes. 3. Jänner 1827 Nr. 36 extabulirt wie unten ad 2. Am 6. Jänner 1827 Tom. V. Fol. 300.
3	Sub praes. 10. Mai 1815 Nr. 320 intabulirt die Schuldobligation vom 9. Mai 1815 wider Franz Lamprecht zu Gunsten des Jakob Schöner zur Sicherstellung eines Darlehenskapitals von . . . . . nebst 5% Interessen und allfälligen Klagskosten. Am 14. Mai 1815. Tom. II. Fol. 190. Haftet auch unter Urb. 20. und 144	800	—	Sub praes. 14. Juni 1815 Nr. 310 über Ansuchen des Franz Lamprecht als streitig notirt. Am 16. Juni 1815. Tom. II. Fol. 210. Sub praes. 27. August 1818 Nro. 350 extabulirt in Folge Urtheil vom 2. März 1818 diese Notirung der Streitigkeit. Am 30. Ag. 1818. Tom. III. Fol. 10. Sub praes. 2. Dezember 1819 Nro. 470 extabulirt in Folge Quittung des Jakob Schöner vom 1. Dezember 1819 . . 800 fl. sammt Interessen und Klagskosten. Am 5. Dezember 1819. Tom. III. Fol. 209.

Satzpost-zahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag kr.	Annotationen und Löschungen
ad 2	Sub praes. 10. Juni 1816 Nr. 300 intabulirt das Urtheil des Ortsgerichts Lindhofen vom 20. August 1815 wider Franz Lamprecht zu Gunsten des Silvester Wollheim zur Rechtfertigung obiger Pränotation von 480 fl. 36 kr. Am 13. Juni 1816. Tom. II. Fol. 270.			Extabulirt wie unten zur Post ad Num. 2 de praes. 2. Dez. 1826.
4	Sub praes. 25. August 1826 Nr. 460 intabulirt die Schuldobligation vom 5. August 1826 wider Kaspar Lamprecht als Erben des Franz Lamprecht zu Gunsten des Paul Hollberg zur Sicherstellung eines Darlehens von . . . C. M. nebst 5 ℥ Interessen. Mit der im §. 822 allg. b. G. B. ausgedrückten Beschränkung. Am 28. August 1826. Tom. IV. Fol. 70.	1600	—	Sub praes. 10. Jänner 1840 extabulirt (oder abgeschrieben) in Folge Quittung vom 30. Dezember 1840 ein Betrag von 800 fl. C. M. sammt 5 0/0 Interessen. Am 14. Jänner 1840 Tom. VII. Fol. 72.
ad 2	Sub praes. 2. Dezember 1826 Nr. 510 intabulirt die Cession des Silvester Wollheim vom 1. Dezember 1826, womit obige Satzpost pr. 480 fl. 36 kr. W. W. auf Namen des Wilh. Stöger umschrieben wird. Am 4. Dezember 1826. Tom. IV. Fol. 140.			Sub praes. 3. Jänner 1827 Nro. 36 extabulirt in Folge Quittung des Wilhelm Stöger vom 1. Jänner 1827 der Betrag pr. . . . . 480 fl. 36 kr. Am 6. Jänner 1827. Tom. V. Fol. 300.
ad 4	Sub praes. 4. Februar 1828 Nr. 170 superintabulirt die Schuldobligation vom 10. Jänner 1828 wider Paul Hollberg zu Gunsten des Karl Söllner zur Sicherstellung eines Weinkaufschillings pr. 400 fl. C. M. Am 7. Februar 1828. Tom. V. Fol. 7.			Sub praes. 10. Juni 1828 Nro. 310 pränotirt die Quittung vom 1. Juni 1828 zur Löschung dieser . . . 400 fl. C. M. Am 14. Juni 1828. Tom. V. Fol. 120. Sub praes. 13. Sept. 1828 Nro. 409 gerechtfertigt diese Pränotirung mit Urtheil vom 10. August 1828, mithin wirklich extabulirt . . 400 fl. C. M. Am 18. Sept. 1828. Tom. V. Fol. 260.

Satzpost-zahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag kr.	Annotationen und Löschungen
5	Sub praes. 10. Februar 1828 Nr. 210 und 211 intabulirt ad fructus der Realität über gleichzeitige Gesuche wider Kaspar Lamprecht a) die Kautionsurkunde vom 1. Februar 1828 zu Gunsten des Peter von Mannsberg zur Sicherstellung der von dessen Verwalter Johann Stibinger allenfalls zu leistenden Ersätze bis zum Betrage von . . in C. M. b) die Schuldobligation vom 14. Jänner 1828 zu Gunsten des Franz Ebenthaler zur Sicherstellung eines Darlehens von in C. M. nebst 5% Interessen. Am 14. Februar 1828. Tom. V. Fol. 24.	2000 600	— —	Sub praes. 18. Sept. 1829 Nro. 401 extabulirt in Folge Hypothek-Weichungs-Erklärung des Peter v. Mannsberg die sub a intabulirte Kaution pr. 2000 fl. Am 25. Sept. 1829. Tom. VI. Fol. 74. Sub praes. 2. April 1832 Nro. 211 extabulirt auch die hier intabulirten . . 600 fl. wie unten ad 5 b). Am 5. April 1832 Tom. V. Fol. 60.
6	Sub praes. 10. Juli 1830 Nr. 306 intabulirt der Heirathsvertrag vom 2. Jänner 1820 wider Ferdinand v. Grünberg zu Gunsten der Aloisia v. Grünberg, gebornen Pillinger, zur Sicherstellung des Heirathsgutes pr. . . . . der Widerlage pr. . . . . in C. M. und des wittiblichen Unterhaltes von jährlichen 300 fl. C. M. Am 14. Juni 1830. Tom. V. Fol. 190.	1500 1500	— —	Sub praes. 20. August 1831 Nro. 370 extabulirt in Folge Erklärung der Aloisia v. Grünberg das Heirathsgut sammt Wiederlage pr. . . 3000 fl. nebst wittiblichen Unterhalt. Am 24. August 1831 Tom. VI. Fol. 20.
ad 5 b,	Sub praes. 14. Juli 1830 Nr. 310 intabulirt die Cession des Franz Ebenthaler vom 10. Juli 1830, womit obige 600 fl. C. M. nebst 5% Interessen auf Namen der Eheleute Johann und Maria Woller umschrieben werden. Am 18. Juli 1830. Tom. V. Fol. 200.			Sub praes. 2. April 1832 Nro. 211 extabulirt in Folge Quittung der Eheleute Johann und Maria Woller . . 600 fl. C. M. nebst Interessen. Am 5. April 1832 Tom. V. Fol. 60.

Satzpost-zahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag kr.	Annotationen und Löschungen
7	Sub praes. 11. August 1830 Nro. 341 intabulirt im Exekutionswege das Urtheil vom 1. Juni 1830 wider Ferdinand v. Grünberg zu Gunsten des Paul Köller zur Sicherstellung des Kapitals pr. . . C. M. nebst 4% Interessen seit 24. Mai 1827 und der zuerkannten Gerichtskosten pr. . dann der weiteren Exekutionskosten. Am 15. August 1829. Tom. VI. Fol. 3.	400 47	— 52	Sub praes. 3. Jänner 1834 Nro. 26 wird über Ansuchen des Ferdinand von Grünberg diese Satzpost als streitig notirt. Am 5. Jänner 1834 Tom. V. Fol. 51.
8	Sub praes. 18. September 1832 Nr. 403 intabulirt der Pachtvertrag vom 1. Mai 1832 wider Ferdinand v. Grünberg zu Gunsten des Franz v. Steiner zur Sicherstellung des Pachtzinses jährlicher 1000 fl. und der im §. 10 übernommenen Baulichkeiten. Am 24. Septemb. 1832. Tom. VI. Fol. 200.			Sub praes. 20. Oktober 1839 Nro. 403 extabulirt in Folge Quittung vom 15. Oktober 1839 dieser Pachtvertrag mit allen Verbindlichkeiten. Am 25. Oktober 1839 Tom. VI. Fol. 177.
ad 4	Sub praes. 18. Septemb. 1839 Nr. 390 pränotirt die Cession des Paul Hollberg vom 10. September 1839, womit von obigen 1600 fl. C. M. ein Betrag von . . . . 800 fl. C. M. sammt 5% Interessen seit 1. August 1837 auf Namen des Karl Waldegger bedingt umschrieben werden. Am 20. Septemb. 1839. Tom. VI. Fol. 230.			

Satzpost-zahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag kr.	Annotationen und Löschungen
9	Sub praes. 24. Septemb. 1839 Nr. 406 intabulirt die Schuldobligation vom 20. September 1839 wider Johann Müller auf dessen 2/3 Antheil der Realität zu Gunsten des Michael Fridlieb zur Sicherstellung eines Darlehens pr. . . . C. M. sammt 4 % Interessen und allfälligen Klagskosten. Am 26. Septemb. 1839. Tom. VI. Fol. 290.	1000	—	
ad 9	Sub praes. 4. Jänner 1840 Nr. 16 intabulirt die Einantwortungsurkunde vom 24. Dezember 1839, womit obige 1000 fl. C. M. auf Namen der Erben des Michael Fridlieb und zwar: a) auf Namen des Karl Fridlieb . . . . 600 fl. b) auf Namen des Johann Fridlieb . . . . 200 fl. c) auf Namen der Maria Fridlieb . . . . 200 fl. sammt 4 % Interessen umschrieben wurden. Am 7. Jänner 1840. Tom. VI. Fol. 310.			Sub praes. 15. August 1844 Nro. 370 extabulirt in Folge Quittung des Johann Fridlieb 200 fl. Am 19. August 1844 Tom. X. Fol. 97. Sub praes. 2. Jänner 1845 Nro. 18 extabulirt in Folge Urtheiles vom 27. August 1844 wider Maria Fridlieb 200 fl. Am 6. Jänner 1845 Tom. X. Fol. 180.
10	Gesuch de praes. 10. Jänner 1840 Nr. 50 des Friedrich Koschitsch um Intabulation eines Wechsels vom 11. Dezember 1839 wider Johann Müller auf dessen 2/3 Antheil der Realität zur Sicherstellung eines Betrages von . . . 200 fl. Reichswährung. Abgeschlagen. Am 14. Jänner 1840. Tom. VI. Fol. 302.			Sub praes. 20. März 1840 Nro. 210 in Folge bestätigender Appellations-Verordnung vom 1. März 1840 diese Annotation gelöscht. Am 24. März 1840 Tom. VI. Fol. 350.

Satzpost-zahl	Satzposten	Betrag fl.	kr.	Annotationen und Löschungen.
ad 9 a.	Sub praes. 14. Jänner 1840 Nr. 84 intabulirt die Cession des Karl Fridlieb vom 10. Jänner 1840, womit das bezügliche Kapital pr. 600 fl. C. M. sammt 4% Interessen auf Namen der Juliana Wertheim umschrieben wird. Am 18. Jänner 1840. Tom. VI. Fol. 320.			
11	Gesuch de praes. 16. Jänner 1840 Nr. 103 des Kaspar Eggerer, worüber ihm die Pränotation des Kaufvertrages vom 10. Jänner 1840 zur Sicherstellung der Kaufrechte wider Johann Müller auf dessen 2/3 Antheile der Realität nur gegen Beibringung des Original-Vertrags bewilliget wurde. Bedingt abgeschlagen. Am 16. Jänner 1840. Tom. VII. Fol. 10.			
12	Sub praes. 10. Dezemb. 1839 Nr. 404 intabulirt die Schuldobligation vom 15. September 1839 wider Paul Müller auf dessen 1/3 Antheil der Realität zu Gunsten des Thomas Förstner zur Sicherstellung eines Darlehens pr. . . . in C. M. sammt 5% Interessen. Am 14. Dezemb. 1839. Tom. VII. Fol. 40.	1000	—	

Satzpost-zahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag kr.	Annotationen und Löschungen
13	Sub praes. 24. Dezember 1839 Nr. 408 intabulirt die Schuldobligation vom 20. November 1839 wider Paul Müller auf dessen 1/3 Antheil der Realität zu Gunsten des Michael Söllner zur Sicherstellung eines Darlehens pr. . . . . in C. M. sammt 5 % Interessen. Am 28. Dezemb. 1839. Tom. VII. Fol. 80.	200	-	
ad 12	Sub praes. 10. März 1840 Nr. 370 intabulirt die Cession des Thomas Förstner vom 9. Februar 1840, womit von obigen 1000 fl. C. M. ein Betrag von . . . . . 600 fl. C. M. nebst 5 % Interessen auf Namen des Baltasar v. Sternfeld umschrieben wird, und zwar mit der Priorität vor den übrigen 400 fl. C. M. Am 14. März 1840. Tom. VIII. Fol. 120.			
ad 11	Sub praes. 25. März 1840 Nr. 206 ist obige Pränotation des Kaufvertrages vom 10. Jänner 1840 wider Johann Müller auf dessen 2/3 Antheil der Realität zu Gunsten des Kaspar Eggerer zur Sicherstellung der Kaufrechte als wirklich eingetragen anzusehen. Am 29. März 1840. Tom IX. Fol. 15.			
ad 4	Sub praes. 28. März 1842 Nr. 270 intabulirt das Urtheil vom 10. Jänner 1842 wider Paul Hollberg zu Gunsten des Karl Waldegger zur Rechtfertigung der Pränotirung der Cession über 800 fl. C. M. sammt 5 % Interessen. Am 2. April 1842. Tom. IX. Fol. 207.			

Satzpostzahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag kr.	Annotationen und Löschungen
14	Sub praes. 2. Mai 1845 Nr. 210 intabulirt die Kautions-Urkunde vom 24. Jänner 1830 wider Alois Dollinger auf dessen 1/3 Antheil der Realität zu Gunsten des Paul Wagner zur Sicherstellung der vom Peter Kirchner allenfalls zu leistenden Ersätze bis zu einem Betrage von . . . . . C. M. Am 4. Mai 1847. Tom. X. Fol. 24.	800	—	
15	Sub praes. 10. Mai 1845 Nr. 236 intabulirt der Vertrag vom 1. Februar 1845 wider Johann Müller auf dessen 2/3 Antheil zu Gunsten des Michael Schneeberger zur Erwerbung der Servitut des Fahrtweges über die Wiese unter Katast.-Nro. 301. Am 15. Mai 1845. Tom. X. Fol. 50.			
16 ad 14	Sub praes. 10. August 1846 Nr. 410 im Exekutionswege intabulirt das Urtheil vom 4. Juli 1846 wider Alois Dollinger zu Gunsten des Paul Wagner für den behaupteten Ersatz von . . . . 800 fl. und für die zuerkannten Gerichtskosten pr. . . . . 117 nebst den bis 14. Mai 1846 mit verfallenen, und weiters noch anzulaufenden 4% Interessen und Gerichtskosten. 218 Am 16. August 1846. Tom. X. Fol. 172.		24 30	

Satzpostenzahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag kr.	Annotationen und Löschungen

Satzpostenzahl	Satzposten	Betrag fl.	Betrag kr.	Annotationen und Löschungen

Sachregister.

A.

Ab- und Zuschreibung. S. Besitzanschreibung.

Ablösung der Urbarialrechte. S. Besitzanschreibung.

Abschlägige Bescheide. S. Annotationen.

Abschriften von Urkunden §. §. 612, 613, 120, 121, 384 — 391.

Abstiftung §. §. 107, 358, 448.

Advokaten. Die Intervenirung derselben bei Tabulargesuchen. §. 99.

Agenten öffentliche. Löschung ihrer Kautionen §. 487.

Alternatives Begehren. Ob es bei Tabulargesuchen Statt finde §. §. 187, 472. Rechtsmittel des Rekurses dabei. §. 187, 535.

Amtswegen (von) hat der Regel nach in Tab.-Sachen nichts zu geschehen. S. Gesuch.

Anlegung der öff. Bücher. S. Oeffentl. Bücher.

Annotationen, Form und Wirkung, §. §. 490 — 492; Lehen §. §. 311, 314, 338, 493 — 498; Heimfälligkeit §. §. 311, 499 — 501; Fideikommiß §. §. 195, 311, 338, 347, 484, 502 — 509; Substitution §. §. 311, 338, 484, 510 — 514; Vormundschaft und Kuratel §. §. 104, 311, 312, 338, 484, 515 — 519; Krida §. §. 311, 394, 520 — 522. Simultanhaftung §. §. 523 — 525, 572, 599; Streitanhängigkeit §. §. 288, 308, 309, 450, 466, 483, 526 — 529; Abschlägige Bescheide §. §. 234, 235, 264, 308, 309. 530 — 542.

Anstände (Tabular-). S. Tabularämter.

Appellations-Gerichte (k. k.) Der Wirkungskreis derselben in Tabularsachen §. 84. S. auch Rekurse.

Aufhebung dinglicher Rechte. S. Löschung.

Aufsands-Urkunden. Form, Nothwendigkeit und Wirkung derselben §. §. 152 — 158, 371 — 376, 460.

Ausländische Urtheile und Erkenntnisse. S. Urtheile.

B.

Bauerngründe. Begriff und Eintheilung §. §. 27 — 31. Besondere Begünstigung zur Erwirkung der Eintragungen, Annotationen, oder Löschungen §. §. 109 — 114, 450. Dagegen auch Beschränkungen in der Veräusserung und Erwerbung §. §. 311, 316 — 320, 326 — 328, 358.

Bedenken (Tabular-). S. Tabularämter.

Begehren. Bei Tabulargesuchen muß bestimmt und ordnungsmäßig seyn. §. §. 186 — 196, 472 — 475. Alternatives Begehren §. §. 187, 472, 535.

Behauste unb. Güter. S. Unterthänige unb. Güter.
Berg-Belehnungen. S. Montanistische Entitäten.
Berggerichte und Bergbücher §. §. 24, 35, 46, 76, 205. S. auch montanistische Entitäten.
Berggerichts-Substitutionen. S. Berggerichte.
Bescheide (richterliche) sind dem Begehren der Partei gemäß §. §. 226 — 228, in Abschlagungsfällen begründet §. §. 229 — 235, mit Beschleunigung §. §. 236 — 238, und der Regel nach ex primo decreto meritorisch zu erlassen §. §. 239 — 242, 476 — 478.
Beschleunigung der Tabular-Amtshandlungen § §. 236, 237.
Besitzrechte in Beziehung auf öff. Bücher §. §. 47 — 50. Provisorische Besitzentscheidungen §. 185.
Besitzanschreibung. Der Ueberträger muß selbst schon als Eigenthümer einverleibt seyn §. §. 278 — 305. Er muß damit auch frei verfügen können §. §. 306 — 321. Der Erwerbung darf kein politisches Hinderniß im Wege stehen §. §. 322 — 330. In Zerstückungs- oder Urbarial-Einlösungsfällen wird auch die Einwilligung der Gläubiger und der politische Konsens erfordert §. §. 331 — 343.
Besondere dingliche Rechte. S. Dingliche Rechte.
Bestand-Recht (verbüchertes) §. 51, 54.
Beurlaubte Militärmannschaft. S. Militärpersonen.
Böhmen und Mähren. Landtafel und Grundbücher dortselbst §. §. 4, 5, 14, 77; die Kaufgelder haben auch dort kein gesetzliches Pfandrecht für sich §. 64. Freie Städte und Stadtrichter-Aemter §. §. 79, 199. Lehenbücher §. 77. Habilitirung zum Besitze landtäflicher Güter §. §. 291, 329. Instruktion für Grundbücher der Staatsherrschaften §. 4.
Bürgerliche Realitäten. S. Städtische Güter.
Bürgschaftsurkunden. S. Kautionen.
Bundesstaaten (deutsche). Begünstigung der Unterthanen derselben in der Erwerbung §. 327.

C. S. K.

D.

Datum (Jahr, Monat, Tag) in den Urkunden §. §. 145, 293, 459.
Depositirung (gerichtliche) ist für sich allein zur Löschung nicht genügend §. 452.
Dienst-Gewähr und Satzbücher. Mängel derselben §. 16.
Dienstbarkeiten. S. Servitutsrechte.
Dingliche Rechte in Beziehung auf unb. Güter. Eintheilung und Erwerbung derselben §. §. 47 — 67.
Directionsbogen bei Landtafeln. S. Tabularämter.
Dominikal-Gaben. S. Urbarialrechte.
Dominikal-Güter. S. unbewegliche Güter.
Dominien. S. Gutsherren.

E.

Ediktal-Verfahren zur Löschung alter Satzposten §. 454.

Eigenthumsrecht über unb. Güter. Erwerbungsart §. §. 59 — 67.
Eingekaufte unb. Güter. S. Bauerngründe.
Einantwortungen (gerichtl.) §. §. 170, 280, 304, 305.
Einlösung der Urbarialrechte. S. Besitzanschreibung.
Einreichungs-Protokoll §. §. 209 — 212, 238, 476. S. auch Realinstanzen.
Einsicht in den öff. Büchern ist Jedermann gestattet §. §. 614, 615.
Eintragung ist die Erwerbungsart bei unb. Gütern §. §. 59 — 75. Arten der Eintragungen §. §. 68 — 75.
Einverleibung. S. Intabulation.
Eisenbahnen. S. Staatseisenbahnen.
Erbe. Begünstigung der Gläubiger desselben §. §. 352 — 355.
Erben bei Veräusserungen unb. Güter. S. Verlaßgüter.
Erblasser. Begünstigung der Gläubiger desselben §. 350, 351.
Erbrecht ist kein Objekt der öff. Bücher §. §. 57, 58.
Erbsteuer. Gesetzliches Pfandrecht dafür §. 64.
Erledigungen (richterliche). S. Bescheide.
Erneuerung der öff. Bücher. S. Oeff. Bücher.
Ersichtlichmachung ist keine bestimmte Einschreibungsart §. §. 473 — 475.
Ersteher exekutiv veräusserter unbewegl. Güter. S Einantwortungen.
Exekution auf bereits ausserger. verhypothezirte unbew. Güter §. 356.
Expropriationen. S. Staatseisenbahnen.
Extabulations-Klausel zu unbedingten Löschungen §. 460 — 463.
Extrakte (Landtafel- od. Grundbuchs-) §. §. 606 — 613.

F.

Fähigkeit (subjektive) der Kontrahenten. S. Gültigkeit der Urkunden.
Fideikommisse. S. Annotationen.
Fideikommiß-Anwärter §. §. 347, 503.
Fiskalämter (k. k.). Besondere Vorschriften §. §. 103, 105, 200, 202, 399, 400.
Forderungen (verbücherte). S. Schuldforderungen.
Fondsgüter. S. Staatsgüter.
Freihöfe und Freihäuser. S. Landtäfliche Güter.
Fremde. Beschränkung in der Erwerbung §. §. 327, 361, 362.
Fruchtgenuß. S. Servitutsrechte.
Fundus instructus §. §. 24, 448.

G.

Galizien. Besondere Vorschriften dortselbst §. §. 4, 6, 19, 26, 28. Habilitirung zum Besitze landtäflicher Güter §. §. 291, 329.
Geistliche. S. Gemeinden.
Genehmigung der Verträge von Seite der Behörden. S. Konsense.
Gemeinden (geistliche und weltliche). Beschränkungen in der Erwerbung und Verfügung §. §.

311, 313, 323, 363, 383, 484.
Gerichtsbehörden. Aufsicht u. Kognition derselben. S. Realinstanzen.
Gerichtliche Hinterlegung. S. Depositirung.
Gesuch wird der Regel nach zu jeder bücherlichen Amtshandlung erfordert §. §. 91 — 94, 446 — 448. Form der Gesuche §. §. 95 — 101. Das Gesuch muß ein bestimmtes ordnungsmäßiges Begehren haben §. §. 186 — 196, 472, 475 und bei der Realinstanz überreicht seyn §. §. 197 — 209.
Gesetzliche Pfandrechte. S. Pfandrechte.
Gewalt und Vollmacht. S. Vollmacht.
Gewähr-Bücher. S. Dienstbücher.
Gewerbs-Rechte §. §. 24, 34, 337.
Gläubiger des Erblassers oder des Erben, Begünstigung derselben §. §. 349, 350, 352 — 355. Die Einwilligung der Gläubiger bei Zerstückungen oder Urbarial-Ablösungen §. §. 333 — 338.
Görzer Kreis. S. Illyrien.
Gränzen. Angabe derselben in den Erwerbungsurkunden §. §. 142 und 143.
Gränzkämmerer. Löschung der Kautionen derselben §. 487.
Grundbuchs-Patente. S. Oeff. Bücher.
Grundbücher und Landtafeln. Einheit in der Form und Wirkung. S. Oeff. Bücher.
Grundbuchs-Anlegung und Erneuerung derselben. S. Oeff. Bücher.
Grundbuchsämter. Die Obliegenheiten derselben im Allgemeinen. S. Tabularämter.
Grundbuchsführung. Wem sie zukomme §. §. 45, 46, 76, 78 — 83, 86, 198, 199, 479.
Grundobrigkeitliche Gaben. S. Urbarialrechte.
Gült. Begriff derselben §. 32. S. Gutsherren.
Gülten-Kataster (ständisches). S. Stände.
Gültigkeit der Urkunden, in so fern darauf von Amtswegen zu sehen sey §. §. 126 — 128, 365.
Gut (obrigkeitliches). Begriff §. 32. S. Gutsherren.
Gutsherren. Rechtsverhältnisse zum Nutzungseigenthümer in Beziehung auf öffentl. Bücher §. §. 182, 183, 200, 203, 204, 316 — 320, 334, 358.
Güter-Gemeinschaft zwischen Ehegatten §. §. 51, 55, 311, 315.
Güter (unbewegliche). Begriff und Eintheilung derselben. S. Unbewegliche Güter.

H.

Habilitirung zum Besitze landtäflicher Güter §. § 291, 329.
Handlungsbuchs-Auszüge, in wie fern sie pränotirungsfähig seyn §. §. 179 und 180.
Hauptbücher. S Oeff. Bücher.
Hebräische Schrift. S. Schrift.
Heimfälligkeit. S. Annotationen.
Herrschaft. Begriff derselben §. 32. S. Gutsherren.
Hinterlegung (gerichtl.). S. Depositirung.
Hypothekar-Rechte. S. Pfandrecht.

Hypotheken-Institut im lomb. venet. Königreiche §. §. 174, 179, 426.

J.

Jagdrecht §. §. 24, 33.
Illyrien. Besondere Vorschriften dortselbst §. §. 4, 7, 19, 46, 78, 86, 198, 262, 317 — 320.
Ingrossirung in den Urkundenbüchern §. §. 232, 567 — 570.
Inseln auf schiff- und floßbaren Flüssen und Strömen §. 552.
Intabulation. Begriff und Terminologie §. §. 68 — 75, 277, 284, 285, 369, 370. Zur Erwerbung des Eigenthumes der Realitäten. S. Besitzanschreibung. Zur Belastung der Realitäten. S. Pfandrecht. Zur Erwerbung einer Satzpost. S. Satzumschreibung.
Intabulationsfähige Urkunden. S. Urkunden
Intabulations-Klausel. S. Auflandsurkunde.
Juden. Beschränkungen derselben in der Erwerbung der unbew. Güter §. §. 325, 361, 362, 395
Jüdische Schrift. S. Schrift.

K.

Kärnten. Besondere Vorschriften §. 4. S. Illyrien.
Kameralgefälls-Behörden (k. k.) §. §. 105, 399, 400.
Kataster (ständ.). S. Stände.
Kaufgelder. Dafür besteht kein gesetzliches Pfandrecht §. §. 64, 193.
Kaufrechte. Begriff und Wirkung derselben §. §. 53, 64, 193, 196, 296 — 298.
Kautionen selbst mit ganz unbestimmten Beträgen sind zur Eintragung geeignet §. §. 135 — 141. Kautionen der öff. Agenten und Gränzkämmerer §. 487. Militärheirats-Kautionen §. §. 379, 435.
Keller-Recht. S. Servitutsrechte.
Kirchen-Vermögen. S. Gemeinden.
Klöster. S. Gemeinden.
Kognition. S. Realinstanzen.
Kohllieferungs-Verträge §. 365.
Kollisionsfälle über die Priorität §. §. 213 — 225.
Konsense der Behörden. Urkunden, deren Gültigkeit davon abhängt, sind zu gar keiner Einschreibung geeignet §. §. 365, 383, 394, 395.
Konten. S. Handlungsbuchs-Auszüge.
Krain. S. Illyrien.
Kredits-Briefe. Die Eintragung derselben §. §. 195, 439.
Kreisämter (k. k.). Einfluß u. Wirkungskreis derselben in Tabularsachen. S. Politische Behörden.
Krida. S. Annotationen.
Kuratel. S. Annotationen.
Küstenland (österr.) S. Illyrien.

L.

Lagerbücher und Gültenkataster §. §. 26, 89, 341 — 343, 555, 556.
Landtafel-Patente. S. Oeff. Bücher.
Landtafeln und Grundbücher. Einheit zwischen denselben. S. Oeff. Bücher
Landtäfliche Güter, Begriff derselben §. §. 26 — 28, 45.

Landtafelämter. S. Tabularämter.
Landtafelfähigkeit der Besitzer. S. Habilitirung.
Legalisirungen der Urkunden §. §. 123 — 125.
Legatare, was sie zur Besitzanschreibung auszuweisen haben §. §. 303 — 305.
Legitimation zu Tabular-Gesuchen §. §. 102 — 107.
Lehen in Beziehung auf öff. Bücher §. 77. S. Annotationen.
Leibgedingverträge §. 184.
Letztwillige Anordnungen §. 94.
Lizitationen (exekutive). S. Einantwortung.
Lombardisch-venezian. Königreich. S. Hypotheken-Institut.
Löschungen. Begriff und Wirkung §. §. 61, 442, 443 und 444. Allgemeine Kognitions-Vorschriften §. §. 445 — 479. Es gibt auch bedingte Löschungen §. §. 467 — 471, 450. Löschung alter Satzposten §. 454. Die zu löschende Post muß zu Gunsten desjenigen eingeschrieben seyn, der die Löschung zugesteht §. §. 481 — 483. Dieser letztere muß darüber frei verfügen können §. §. 484 — 486. Der Erwirkung der Löschung darf auch kein politisches Hinderniß im Wege stehen §. §. 487 — 489.
Löschungsfähige Urkunden. S. Urkunden.
Lustrirung §. §. 241, 576, 577.

M.

Mähren. Besondere Vorschriften §. §. 4, 5, 14, 64, 291, 325, 329.
Manipulations-Vorschriften. S. Tabularämter.
Mauth-Rechte (Privat) §. 24, 33.
Meistbothsvertheilung. Auf dem Grunde der Enderledigung derselben wird die Löschung der Schulden angesucht §. 446. S. Einantwortungen.
Meldscheine §. 346.
Mieth-Recht (verbüchertes) S. Bestandrecht.
Militärpersonen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts §. §. 311, 321, 330, 359, 360, 383, 488, 489.
Militärheirats-Kautionen §. §. 379, 436.
Minderjährigkeit. S. Annotationen.
Montanistische Entitäten. Begriff und Eintheilung derselben §. §. 24, 35, 36, 46 und 205. Das Objekt der berggerichtlichen Grundbücher ist nicht der Grund und Boden und das Gebäude als solches §. 448. Die Montan-Entitäten unterstehen den Berggerichten §. §. 76, 200, 205. Aemtliche Löschung der Passiven, wenn diese Entitäten in das Freie verfallen erklärt werden §. 447, 448.

N.

Nationalbank (k. k. österr.) §. §. 200 — 203.
Natural-Frohnen. S. Urbarialgaben und auch Besitzanschreibung.
Niederösterreich. S. Oesterreich unter der Enns.
Nonnen. S. Gemeinden.
Normalien für das Tabular-Institut. S. Oeff. Bücher.

Nutzungseigenthümer. Beschränkung in der Veräusserung. S. Bauerngründe.

O.

Oberster Gerichtshof (k. k.). Wirkungskreis desselben in Tabularsachen §. 84. S. Rekurse.
Obereigenthümer. S. Gutsherren.
Objekte der Landtafel und Grundbücher §. §. 26 — 28, 45, 46, 448.
Obrigkeiten (Grund-). S. Gutsherren.
Obrigkeitliche Gaben. S. Urbarialrechte
Octava für Unterthans-, Waisen- und Depositen-Forderungen §. §. 64, 335.
Oeffentl. Bücher. Ursprung und Bestimmung §. §. 1 — 3. Gesetzliche Quellen §. 4. Objekte der Landtafel und Grundbücher §. §. 45, 46. Einheit zwischen diesen öff. Büchern § §. 8 — 23, 543 — 570. Sie sind sämmtlich den Realinstanzen anvertraut § § 76 — 81. Form und Einrichtung der öff. Bücher nebst Andeutungen zur Anlegung oder Erneuerung derselben §. §. 11, 13 — 23, 543 — 570. Manipulation mit öff. Büchern § §. 571 — 615. Wirkung und Publizität derselben §. §. 3, 10, 20, 21, 22, 47 — 50, 63, 606, 614
Oeffentliche Güter §. 25. S. auch Staatseisenbahnen.
Oeffentl. Urkunden. Erfordernisse zur Tabularmäßigkeit derselben. S. Urkunden.
Oesterreich ob und unter der Enns. Besondere Vorschriften §. §. 4, 16, 42, 97.
Onerirungs-Konsense §. §. 195, 439. S. auch Annotationen der Fideikommisse.
Ordenspersonen. S. Gemeinden.
Original-Urkunden. S. Urkunden.
Ort der Ausstellung der Urkunden. S. Datum.

P.

Pacht-Recht (verbüchertes). S. Bestandrecht.
Patente (Landtafel- und Grundbuchs-). S. Oeff. Bücher.
Petitum in Tabulargesuchen. S. Begehren.
Pfandrecht. Zur Erwerbung desselben auf Realitäten wird insbesonders erfordert, daß der Schuldner als Eigenthümer einverleibt sey §. §. 345 — 356, und mit der Realität frei verfügen könne §. §. 357 u. 360. Auch darf der Erwerbung kein politisches Hinderniß im Wege stehen §. §. 361 — 365.
Pfandrechte gesetzliche in Beziehung auf unb. Güter §. §. 64, 65.
Pfründen. S. Gemeinden.
Politische Behörden. Einfluß derselben auf öff Bücher §. §. 85 — 88, 106, 107, 183, 339 — 343, 547.
Pränotationen. Form und Wirkung derselben §. §. 66 — 75, 114, 284 — 291. Erfordernisse zur Pränotirungsfähigkeit einer Urkunde §. §. 171 — 180, 365, 383, 469, 471. Verfahren bei Pränotirungen gegen Nachtrag der Original-Urkunde §. §. 121, 122, 384 — 391. Die für Intabulationen geltenden besondern Vor-

schriften sind auch bei Pränotirungen anzuwenden §. §. 392 — 396. Nur muß jede Pränotirung auch gerechtfertiget werden, und zwar der Regel nach mittels Klage (§. §. 396 — 401), die wider jenen, gegen den sie erwirkt wurde (§. §. 402 und 403), unter Nachweisung des pränotirten Anspruches (§. §. 404 — 410) mit einem geeigneten Petitum (§. §. 411 — 413) und in gehöriger Frist (§. §. 391, 414—420) bei dem kompetenten Gerichte (§. §. 421—426, 429) einzureichen ist. Rechtsfolgen der Pränotation, wenn sie gerechtfertiget oder nicht gerechtfertiget wird §. §. 427 — 430, 450, 465.

Pränotation (uneigentliche) der nicht habilitirten Erwerber. S. Habilitirung.

Pränotation zur Löschung. S. Löschung.

Präsentatum der Realinstanzen gibt für die Priorität den Ausschlag. S. Realinstanzen.

Preßhaus-Recht. S. Servitutsrechte.

Priorität in Tabularsachen §. §. 209 — 225, 240, 292, 539.

Provisorien in Besitzsachen sind nicht zur Eintragung geeignet §. 185.

Publicität der öff. Bücher. S. Oeff. Bücher.

Pupillen. S. Annotationen der Minderjährigkeit.

Q.

Quellen (gesetzliche) der öffentl. Bücher. S. Oeff. Bücher.

R.

Radizirte Gewerbe. S. Gewerbsrechte.

Ratifikation der Verträge von Seite der Behörden. S. Konsense.

Realinstanzen. Denselben kommt die Aufsicht über die öff. Bücher und der Regel nach auch die Kognition zu §. §. 76 — 84, 242, 249, 479. Sie sind zunächst den k. k. Appellationsgerichten und in letzter Instanz dem k. k. obersten Gerichtshofe untergeordnet §. §. 84, 264, 265, 275. Das Einreichungs-Protokoll der Realinstanz bestimmt jedenfalls die Priorität §. §. 179 — 225, 238, 292, 582. Kollisionsfälle §. §. 213—252.

Real-Klage §. 422.

Receß von einem überreichten Tabulargesuche §. 102.

Rechtstitel. S. Titel.

Rektifikatorium (ständisches). S. Stände.

Rekurse Verfahren dabei §. §. 260, 263 — 274 320, 418. Wirkung der Rekurse §. §. 263, 273, 309, 476, 530, 531, 535 — 540.

Religionsfond betreffende Urkunden §. 364.

Robathen (Natural-). Die Ablösung oder Abschreibung derselben. S. Besitzanschreibung.

Rubriken im Hauptbuche. Jede Einzeichnung hat in der geeigneten Rubrik zu geschehen §. §. 67, 73, 578 — 581. S. auch Oeff. Bücher.

Rückkaufs-Recht. S. Widerkaufsrecht.

Rustikal-Gründe. S. Bauerngründe.

S.

Satzbücher. S. Dienstbücher.

Satzposten (alte). S. Ediktal-Verfahren.
Satzpostzahlen. §. §. 72, 584 — 586.
Satzumschreibung. Der Vormann muß der Regel nach selbst schon als Satzgläubiger einverleibt seyn §. §. 371 — 376. Ihm muß auch die freie Verfügung mit der Satzpost zukommen §. §. 377 — 380. Auch darf der Erwerbung kein politisches Hinderniß im Wege stehen §. 318.
Schätzung (gerichtliche) der Montan-Entitäten §. 448.
Schätzungswerth. S. Werth.
Schiedssprüche §. §. 168, 178, 208.
Schiffmühlen §. 24.
Schlesien. Landtaf. und Grundbücher dortselbst §. §. 5, 14, 19. Habilitirung zum Besitze landtäflicher Güter §. §. 291, 329.
Schrift. jüdische oder hebräische §. 100.
Schuldforderungen. (verbücherte) Begriff derselben §. §. 24, 37 — 40.
Servitutsrechte §. §. 24, 41 — 44, 47, 59, 195, 485.
Siegelung der Urkunden §. 151.
Simultanhaftung. S. Annotationen.
Soldaten. S. Militärpersonen.
Sprache. S. Gesuche der Form nach.
Staatsgüter §. 25.
Staatseisenbahnen (k. k.) §. §. 106, 338, 450.
Städtische Güter §. §. 28, 328. S. Unbewegliche Güter und auch: Gemeinden.
Stände (Land-). Gültenkatataster und Einfluß der Stände in Tabularsachen §. §. 26, 89, 341 — 343, 555.
Ständische Güter. S. Landtäfliche Güter.
Steiermark. Besondere Vorschriften §. 4. Waldabstockungs- und Kohllieferungs-Verträge dortselbst §. 365.
Stempel-Gesetz. Pflicht der Tabular-Gerichte und Aemter auf die Befolgung desselben zu wachen §. 101.
Steuern und Abgaben l. f. und obrigkeitliche. S. Urbarialrechte.
Stifte. S. Gemeinden.
Strassen (öff.). S. Staatseisenbahnen.
Streitanhängigkeit. S. Annotationen.
Subrepartitionsbefunde §. 343.
Substitution (fideikommissarische). S. Annotationen.
Superintabulation und Superpränotation. Begriff, Wirkung und Terminalogie §. §. 68 — 75, 369, 370, 431, 486. Die allgemeinen und besonderen Kognitions-Vorschriften dabei sind dieselben wie bei Intabulationen und Pränotationen §. §. 432 — 441.
Syndikatsbeschwerd. §. 275.

T.

Tabularanstände. S. Tabularämter.
Tabularämter sind ihren respektiven Realinstanzen untergeordnet §. §. 76 — 84, 242. Sie können ohne Auftrag in öff. Büchern nichts einschreiben oder ändern §. §. 243, 571, 572. Pflicht, Tabularanstände oder Bedenken zu berichten §. 245 — 250, 571. Tagebuch und bei

Landtafeln auch ein Direktionsbogen §. §. 573 — 575 Lustrirung §. §. 241, 576, 577. Formen und Verfahren bei Einschreibungen jeder Art im Hauptbuche §. §. 578 — 599 Zertifizirungen §. §. 600 — 605, Ertheilung der Extrakte und Abschriften §. §. 606 — 613. Freie Einsicht in den öff. Büchern §. §. 614, 615.

Tabulargesuche. S. Gesuche.

Tabular-Institut. S. Oeff. Bücher.

Tabularmäßige Urkunden. S. Urkunden.

Tagebuch bei Landtafel- und Grundbuchsämtern. S. Tabularämter.

Tagsatzungs-Anordnung über Tabulargesuche. S. Vorbescheide.

Taz-Recht §. 24.

Terminologie in Tabularsachen §. §. 68 — 57, 475. Insbesonders bei Supereinträgen §. §. 72, 369, 370, 431 — 434.

Testamente. S. Letztwillige Anordnungen.

Titel (Rechts-). Ob die Angabe desselben in den Urkunden nothwendig sey §. §. 138 — 141, 173, 174, 458.

Trennung unbeweglicher Güter. S. Besitzanschreibung.

Triest. S. Illyrien.

Türkische Unterthanen §. §. 200 — 202, 324.

U.

Ueberreichung der Tabulargesuche. S. Realinstanzen.

Unbewegliche Güter. Begriff und Eintheilung derselben §. §. 24 — 46.

Uneingekaufte unb. Güter. S. Bauerngründe.

Unterschriften in Urkunden und Gesuchen §. §. 99, 100, 146—150.

Unterthanen (Grundobrigkeitliche). Beschränkung derselben in der Erwerbung bürgerlicher Realitäten §. 328. S. auch Bauerngründe.

Unterthänige unb. Güter. S. Bauerngründe.

Urbarial-Rechte §. §. 24, 32, 64, 88, 107, 182, 183, 338, 579.

Urkunde. Dieselbe ist der Regel nach zu jeder Einzeichnung beizubringen (§. §. 108 — 117, 449 — 454) und zwar im Originale (§. §. 118 — 122, 384 — 391) und manchmal auch legalisirt §. §. 123 — 125. Sie muß ferners in subjektiver Beziehung rechtsgültig §. §. 126 — 128, bei unbedingten Eintragungen und Löschungen in tabularmäßigen Formen §. §. 129 — 170, 455 — 466, bei Pränotirungen wenigstens glaubwürdig §. §. 171 — 180, 365, 383, 469 417 und nicht etwa vom Gesetze ausdrücklich von jeder Einzeichnung ausgeschlossen seyn §. § 181 — 185.

Urkunden-Bücher für sich allein. Mängel derselben als öff. Bücher §. §. 14 — 23. Urkundenbücher neben den Hauptbüchern. S. Oeff. Bücher.

Ursprung und Bestimmung der öff. Bücher. S. Oeff. Bücher.

Urtheile und Erkenntnisse jeder Art. In so fern damit eine Eintragung oder Löschung erwirkt werden kann §. §. 160 —

169, 178, 208, 356, 464, 465, 486.

V.

Vergleiche gerichtliche. Intabulationsfähigkeit derselben §. §. 161 — 168.
Verlaßgüter (unbewegliche). Bei Veräußerung derselben braucht nicht immer der Erbe an Besitz geschrieben zu werden §. §. 295, 300 — 302. Wie dann, wenn sie dem Legatar überlassen werden? §. §. 303 — 305.
Vermächtnisse über unb. Güter. S. Legatare.
Vermuthungen. Dieselben können keiner Tabularamtshandlung zur Grundlage dienen §. 451.
Verständigung der Theilnehmer. S. Zustellung.
Vidimirte Abschriften von den Urkunden genügen manchmal zu Einschreibungen §. §. 120, 121, 384 — 391.
Vollmachten in Tabularsachen §. §. 103, 149.
Vorbescheide sind unzuläßig §. §. 239, 476 — 478.
Vorkaufs-Rechte. S. Widerkaufsrechte.
Vormerkungen. S. Pränotationen.
Vormundschaft und Kuratel. S. Annotationen.
Vorrecht. S. Priorität.
Vorstellungen in Tabularsachen sind ordnungswidrig §. §. 270, 271.

W.

Waldabstockungs-Verträge §. 365.
Werth der Realitäten. Einschreibung desselben §. 559.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt §. 269.
Wiederkaufs-Rechte §. §. 40, 51, 53, 310.
Wirthschafts-Aemter. Denselben kommt nur die Grundbuchsführung, keineswegs aber die Kognition zu §. §. 80 — 83 und 479.
Wucher-Urkunden. Benehmen der Tabularbehörde dabei §. 128.

Z.

Zehent-Rechte §. 24, 33, 338.
Zeit der Ausstellung einer Urkunde. S. Datum.
Zertifizirung der Tabularämter §. §. 600 — 605.
Zessionen überhaupt. S. Satzumschreibung.
Zessions-Urkunden. Ob darin die Intabulations-Klausel nothwendig sey §. §. 371 — 376. S. auch Auffands-Urkunden.
Zerstückung unbeweglicher Güter. S. Besitzanschreibung.
Zeugen bei Tabularurkunden. Anzahl und Eigenschaft derselben §. 146 — 150.
Zustellungen in Tabularsachen §. §. 233. 251 — 262.

Anhang

mit allen auf das Verfahren in Landtafel- und Grundbuchssachen sich beziehenden Patenten *), a. h. Entschließungen und Hofdekreten.

(In chronologischer Ordnung.)

1.

Hofdekret vom 15. März 1784, Nro. 262 J. G. S., an das böhmische Appellationsgericht.

Wenn von Löschung einer bei der Landtafel, einem Stadt- oder Grundbuch indebite haften sollenden alten Schuldpost, die nicht über fünfzig Jahre, ohne daß sich Jemand des Kapitals, oder der Interessen halber meldete, haftet, oder aber, die zwar länger haftet, jedoch auf den Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines corporis, das nicht abstirbt, lautet, oder wo des Gläubigers Erben bekannt sind, in allen diesen Fällen könne dem sich anmeldenden Schuldner, oder Besitzer derjenigen landtäflichen grund- oder stadtbücherlichen Realität, auf welcher die Forderung haftet, eine Ediktalzitazion sub clausula praeclusi niemalens bewilliget werden, sondern demjenigen, der die Löschung einer sogearteten Post zu erwirken gedenket, lieget ob, gegen demjenigen, auf dessen Namen die Fürmerkung lautet, oder gegen dessen bekannte Erben, die ansinnende Löschung in Gestalt ordentlicher Klage anzufordern, und hierüber hat das Landrecht, das Stadt- oder Grundbuch, sowohl in der Zustellung, als in der hierüber einzuleitenden Verhandlung nach Vorschrift der allg. G. O., wie über jede andere Klage fürzugehen; wenn es dagegen auf die Löschung einer solchen alten landtäflichen Stadt, oder grundbüchlichen Vormerkung ankommt, die über 50 Jahre, ohne daß sich Jemand des Kapitals,

*) Von den Landtafel- und Grundbuchs-Patenten erscheint hier nur das für Böhmen und Mähren erflossene Landtafel-Patent vom 22. April 1794, weil dieses das jüngste und zugleich das vollständigste ist. Die zu demselben nachträglich erflossene Instruktion konnte hier des beengten Raumes wegen nicht aufgenommen werden.

oder der Interessen halber gemeldet hatte, haftet, und die zugleich weder auf Namen eines corporis, das nicht abstirbt, noch auf Namen eines wissentlich lebenden Gläubigers, oder eines Gläubigers, dessen Erben bekannt sind, haftet: dann mag zwar auf Anlangen desjenigen, der die Löschung derlei Post anfordert, die Ediktalzitazion sub clausula perpetui silentii, et praeclusi Statt finden, jedoch mit folgenden Rücksichten, daß a) die Namen derjenigen, auf welche die Fürmerkung, oder die hierauf Beziehung nehmende Cessionen lauten, genau ausgedruckt. b) Die Frist, bis an welchem Tage die Anmeldung über die Zitation zu geschehen habe, deutlich bestimmet, und diese auf ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, das ist auf die gewöhnliche Amortisazionsfrist, ausgesetzet: endlichen c) das diesfalls expedirte Edikt nicht nur allein an den gewöhnlichen, den öffentlichen Kundmachungen bestimmten Stadtplätzen angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahr wenigstens jedesmal dreimal den öffentlichen Zeitungsblättern eingedruckt, und über dieß in allen Kreisen, durch das Landesgubernium kund gemacht werden solle.

2.

Hofdekret vom 18. September 1786, Nro 577 J. G. S. an das böhmische Appellations-Gericht.

c) Dem Fiskalamte könne auch in Folge §. 298 der G. O. vor erfolgtem richterlichen Urtheile eine Exekution nicht bewilliget werden; die Sicherheit des Aerariums aber könne auch ohne Ergreifung einer Exekution durch die in der G. O. vorgesehenen Wege der Verbote, Sequestrazionen, Arreste und anderweiten Sicherstellungsmittel geschehen, zu deren Erwirkung sich das Fiskalamt lediglich durch Darthuung hangender Inquisizionen, oder durch Vorlegung der Verordnungen der Hof- und Länderstellen zu legitimiren habe.

3.

Hofdekret vom 19. Jänner 1790 Nro. 1093, J. G. S., an das böhmische Appellations-Gericht.

a) — d) . . . . . .

e) Wegen der Vormerkung (Pränotirung) ist sich, bis durch die neuen Landtafel- und Grundbuchspatenten für Böhmen bestimmet werden wird, ob und mit was für Vorsichten eine Vormerkung erhalten werden könne, lediglich nach dem Patente vom 15. März 1785 zu achten, das durch die nachgefolgten Entschließungen vom 18. September 1786, und 13. Hornung 1787 in nichts abgeändert worden, und wo die Vormerkungs-Bewilligung keinerdings

bloß auf die durch Schuldscheine unterstützten Forderungen beschränket wird; aus welchem dann fließet, daß wenn die Original-Urkunde, aus der die Vormerkung begehret wird, bei der einen Obrigkeit von darum nicht beigebracht werden kann, weil sie zur nämlichen Zeit einer anderen Obrigkeit vorgelegt werden mußte, an der Beibringung einer Abschrift zur Bewilligung des Verbots genüglich seye, wenn nur bei dessen wirklicher Vornehmung das Originale nachgetragen wird.

4.

Hofdekret vom 12. Oktober 1790 lit. b, Nro. 65 J. G. S.

Auch jene Urtheile, die über eine sich auf einen vorgemerkten Schuldbrief gründende Exekutionsklage ergehen, sollen der Landtafel einverleibt werden, jedoch nicht, als ob der Schuld das Pfandrecht erst durch die Vormerkung des Urtheiles eingeräumt werde, sondern in der Absicht, damit nach Maß des bereits durch die erste Vormerkung erwirkten Pfandrechts die Exekution über das Urtheil der Ordnung nach fortgeführt werden könne.

5.

Landtafel-Patent vom 22. April 1794, Nro. 171 J. G. S.

Zur Verbesserung der zur Befestigung und Erweiterung des Privat-Credits so wesentlichen Landtafeln im Königreiche Böhmen und in dem Markgrafthume Mähren, und insbesondere, um alle diejenigen, denen daran gelegen ist, in den Stand zu setzen, die auf jedem landtäflichen Gute haftenden Schulden oder andere Lasten gleichsam mit einem Blicke zu übersehen, und zugleich bei Abfassung der Landtafel-Extrakte Gleichförmigkeit, Beförderung und Zuverlässigkeit herzustellen, haben Wir nach dem Beispiele Unserer österreichischen Landtafeln das Haupt-Schuldenbuch einzuführen, und hierüber folgende Ordnung vorzuschreiben für nöthig befunden:

§. 1. Sowohl in dem Königreiche Böhmen, als in dem Markgrafthume Mähren soll von nun an ein Hauptbuch errichtet werden, in welches auf jede ständische Realität aus den bisherigen Landtafel-Quaternen, sowohl die gegenwärtigen Besitzer, als jede auf der Realität noch wirklich haftende Last, mit gänzlicher Uebergehung der bereits abgetanen landtäflichen Haftungen, endlich auch jede auf die landtäfliche Schuldverschreibung haftenden weiteren Verschreibungen oder Pfandrechte übertragen werden. Dieses Hauptbuch macht künftig die Grundfeste der Landtafel aus, indem das sächliche Recht nur

durch die Vorschreibung in das Hauptbuch, jedoch auch durch diese nur in soweit erwirket wird, als die in die Landtafelquaternen eingetragenen Urkunden, welche für sich allein keinerdings ein sächliches Recht begründen, hinlänglich sind, die Rechtmäßigkeit der geschehenen Vorschreibung in das Hauptbuch zu beweisen.

§. 2. In dieses Hauptbuch werden die in jedem Lande befindlichen ständischen unbeweglichen Güter eingetragen, welche in dem Kataster als wirkliche Dominikal-Güter bezeichnet sind, und auch als solche dahin versteuert werden. Die Eintragung hat vermittelst bloßer Benennung der ständischen Realität zu geschehen, und erhält jede Realität, die für sich allein und besonders im Kataster angeführet ist, auch in der Landtafel ihre besondere Rubrik, worunter aber auch alles begriffen ist, was unter eben dieser Rubrik in diesem Kataster bezeichnet wird, dergestalt, daß die Rubrik der Landtafel und des ständischen Katastrums vollkommen übereinstimmen.

§. 3. Die einmal eingetragene Rubrik bleibt in der Landtafel beständig ungeändert; wenn jedoch von einem ständischen Gute ein Theil der unter der Rubrik befindlichen Realitäten abgeschrieben werden soll, so gehört das Geschäft zwar vor die Stände des Landes; allein diese haben sich vorläufig mit dem Landrechte, dem die Landtafel unterstehet, einzuvernehmen. Haften auf der Rubrik bei der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Gutdünken vorgehen; jedoch ist für den Fall, daß diese Abschreibung in der Benennung und Rubrik des Katastrums eine Abänderung nach sich zöge, diese dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bei der Landtafel die Rubrik abgeändert, und also die Gleichförmigkeit beibehalten werde. Hafteten hingegen bei der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders als nach Vernehmung der Theilnehmer, und derselben Einwilligung vorgenommen werden.

§. 4. Bei jeder Rubrik des ständischen Gutes ist der eigentliche Besitzer anzuführen, und wird gegenwärtig in das Hauptbuch derjenige, welcher als solcher in den landtäflichen Quaternen erscheint, mit Beziehung auf die Urkunde, die seinen Besitz rechtfertiget, eingetragen. Sind mehrere Besitzer zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist jeder derselben mit dem Antheile, der ihm gebührt, anzumerken. Gehört das Gut einer Gemeinde, so ist es genug, wenn diese mit der Benennung, unter welcher sie allgemein bekannt ist, angeführt wird.

§. 5. Jeder, der gegenwärtig nicht als Eigenthümer eines ständischen Gutes in der Landtafel erscheint, oder künftig ein solches Eigenthum erwirbt, muß, wenn er dasselbe mit einer landtäflichen Vormerkung beschweren will, sich vorher zu diesem Eigenthum rechtfertigen, und die Vorschreibung seines Besitzstandes bei der Landtafel bewirken. Die Rechtfertigung zum Eigenthume geschieht durch die in den Gesetzen zur Erwerbung eines Eigenthums bestimmten Rechts-

titeln, und muß darüber ein besonderes Ansuchen mit Beilegung der Originale von den beweisenden Urkunden, bei dem Landrechte überreichet, und darin der eigentliche Hergang von dem Erwerbe in der Zeitordnung, umständlich angeführt werden.

§. 6. Das Ansuchen um Einverleibung eines Instruments, womit das Eigenthum gerechtfertiget wird, kann nur die Vormerkung dieses Eigenthums bewirken, und sind daher die in einem solchen Instrumente enthaltenen anderen wechselseitigen Verbindlichkeiten zur Vormerkung in dem Hauptbuche in so lang nicht geeignet, bis nicht diese Vormerkung besonders angesuchet wird. Was aber die dermaligen Besitzer solcher Rechte betrifft, so werden zwar die eigentlichen Schulden und Lasten, welche aus den in den Landtafelquaternen zur Begründung des Eigenthums eingetragenen Urkunden, als bestimmte und noch bestehende Realhaftungen erscheinen, in die Extrakte der dermaligen alten Haftungen von Amtswegen eingeschaltet und übertragen werden; was aber die in dergleichen Urkunden vorkommenden anderweitigen Verbindlichkeiten, als Kaufs- und Schirmungs-Gelder betrifft, so wird hiermit eine Frist von sechs Monaten, nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patents, bestimmet, binnen welcher diesen Eigenthümern solcher Forderungen, mit Beibehaltung ihres bisherigen Prioritätsrechts die ausdrückliche Vormerkung in dem Hauptschuldenbuche zu bewirken obliegt.

§. 7. Da nach der bestehenden Verfassung das Eigenthum eines ererbten Gutes oder landtäflichen Kapitals nicht durch die Erbserklärung, sondern durch die Einantwortung erworben wird, so kann auch die Vormerkung eines dergleichen Besitzers in dem Hauptbuche nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Einantwortung von der Behörde, bei welcher die Verlassenschaft abgehandelt worden ist, bewilliget wird.

§. 8. Bei jeder Rubrik eines ständischen Gutes wird auch der Werth desselben, und zwar gegenwärtig nach dem letzten in den Landtafelquaternen erscheinenden Betrage, in welchem jedoch bei den Kaufsfällen nicht bloß der bedungene bare Kaufschilling, sondern auch das Kapital aller mit dem Kaufe etwa übernommenen Lasten einzurechnen ist, mit Beziehung auf das darüber abgefaßte Instrument eingetragen. Die Landtafel hat jedoch für diesen Werth, und die sich darauf gründende Sicherheit nicht zu haften, sondern ein jeder Theilnehmer muß selbst den eigentlichen Werth zu erörtern, und seine Sicherheit zu begründen, sich angelegen seyn lassen.

§. 9. In Rücksicht einer jeden unter einer besonderen Rubrik erscheinenden Realität, werden auf einem andern Blatte die Hypothekarrechte, und alle Verbindlichkeiten dergestalt vorgemerket, daß die ganze Schuldenlast, mit welcher eine landtäfliche Realität behaftet ist, zugleich übersehen werden kann, mithin hierdurch die von den Parteien verlangten landtäflichen Extrakte sich von selbst darstellen.

§. 10. Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ist berechtiget, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallszeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Schuldner eigenthümlich zugehörige Gut oder landtäflich versicherte Kapital vormerken zu lassen, und ist hierzu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig.

§. 11. Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine landtafelmäßige Urkunde, so ist gegen Anschließung der Original-Urkunde, die Vormerkung ohne weiters zu bewilligen, und vermittelst ordentlicher Eintragung (Intabulation) vorzunehmen.

§. 12. Eine Urkunde ist aber nur dann als landtafelmäßig anzusehen, wenn darin erstens die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden, zweitens das landtäfliche Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmet, drittens, die dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bei der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben als auch von zwei glaubwürdigen Männern, ohne Unterschied des Standes, als Zeugen unterfertigt ist.

§. 13. Da in einer landtafelmäßigen Urkunde das landtäfliche Gut, welches zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmet werden muß, so ist dadurch das sonst üblich gewesene allgemeine Unterpfand aufgehoben, und außer alle Wirkung gesetzt. Doch bleibt einem jeden Gläubiger unbenommen, sich bei Schließung des Darlehensgeschäftes mehrere Güter seines Schuldners zum Unterpfande zu bedingen, oder in der Folge die Ausdehnung des Pfandrechts (Extensionem Hypothecae) von ihm durch eine außergerichtliche landtafelmäßige Einwilligungsurkunde, oder auf gerichtlichem Wege vermittelst einer Voranmerkung (Pränotation) dergestalt zu erwirken, daß er solche nach Maßgabe des folgenden §. 18, jedoch nur mit dem Ausweise der Unzulänglichkeit seiner vorigen Sicherheit, und nicht in Rücksicht auf die Richtigkeit der Forderung, zu rechtfertigen hat.

§. 14. Die in dem §. 12 enthaltene Anordnung, daß in einer landtafelmäßigen Urkunde die Befugniß sich bei der Landtafel vormerken zu lassen, (Clausula intabulandi) eingeschaltet werden muß, macht den in dergleichen Urkunden sonst üblich gewesenen Beisatz: ohne mein Wissen und Beiseyn, überflüssig und unwirksam. Uebrigens ist die Einschaltung der Befugniß zur Einverleibung in den landtäflichen Cessionen und Quittungen nicht erforderlich.

§. 15. Die Wirkung der auf eine landtafelmäßige Urkunde in dem Hauptbuche erfolgten Intabulation ist: daß sie den Besitzstand befestiget, und einen dermaßen intabulirten Besitzer zur Ausübung der Besitzrechte berechtiget. Auch wird durch diese Intabulation das Pfandrecht erlangt. Auf die Vormerkung beziehet sich das Vorgangsrecht (Priorität) der Gläubiger, indem der früher Vorgemerkte dem

später Vorgemerkten, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre, vorgeht, wie es in dem Hauptbuche durch die einer jeden Haftung beizusetzenden fortlaufenden Zahlen ausgedrückt wird.

Daher kann ein landtäflicher Besitzer oder Gläubiger zum Beweise seines durch die Landtafel erworbenen Rechtes nicht aufgefordert werden, sondern solcher liegt dem Gegentheile in Ansehung der dagegen erregten Einwendungen ob.

§. 16. Bei der Landtafel ist nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bei dem Exhibitenprotokolle des Landrechtes, an welches sich der Vormerkung halber jedes Mal schriftlich zu wenden ist, früher mit Beilegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereicht worden ist, daß die Bewilligung von der Stelle ertheilt werden konnte.

Daher bei Vormerkungsgesuchen, die an eben demselben Tage überreicht werden, der frühere Numerus des Exhibitenprotokolls die Richtschnur zu geben hat, und ist daher jede Partei, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fordern berechtiget: daß ihr Gesuch in ihrer Gegenwart, mit dem Numerus, der dem Exhibitum nach der Ordnung zukommt, bezeichnet, sogleich in das Exhibitenprotokoll eingetragen, und ihr hierüber der Empfangsschein ausgestellt werde.

Sollte es sich fügen, daß auf eben dasselbe landtäfliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche zugleich überreicht würden, so ist dieses in dem Exhibiten-Protokolle und in dem den Parteien hinauszugebenden Empfangsscheine anzumerken, und dann sind dieselben, so weit die Gesuche dermassen eingerichtet waren, daß die Vormerkung von der Stelle bewilliget werden konnte, unter gleicher Numer, mit gleichem Rechte, in dem Hauptbuche dergestalt vorzumerken, daß bloß zu leichterer Uebersicht, und zur Vermeidung einer Irrung, bei den im Bezuge auf diese Forderungen vorfallenden Amtshandlungen, jeder derselben ein eigener Buchstab in alphabetischer Ordnung beigefüget, jedoch durch diesen Beisatz keineswegs ein Vorrecht bestimmt werde.

Diese Vormerkung ist sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet seyn oder nicht, maßen diese von dem Säumigen auch nach geschehener Vormerkung einzutreiben ist.

§. 17. Die eigentliche Intabulirung findet nur bei den landtafelmäßigen Urkunden Statt, doch stehet jedem Gläubiger zu, auch jene Forderung, die sich auf einen landtäflichen Schuldschein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut, oder auf ein landtägliches Recht seines Schuldners pränotiren zu lassen, oder auch nach Maßgabe des obigen §. 13 die Pränotirung seiner auf einen landtäflichen Schuldschein sich gründenden Forderung, auf ein darin zum Unterpfande nicht ausdrücklich bestimmtes Gut oder landtägliches Recht zu bewirken.

§. 18. Bei dergleichen Voranmerkungen (Pränotationen) sind nachstehende Maßregeln zu beobachten:

a) Das Gesuch um diese Pränotirung, wenn sie auf ein landtäfliches Gut oder auf ein landtäfliches Recht geschehen soll, ist bei dem Landrechte anzubringen. Diese Pränotation, wofern die Urkunde, auf die sich die Forderung gründet, im Originale beigeschlossen ist, wird sogleich bewilliget, und ist der Schuldner davon zu verständigen, sonst aber, wenn keine Urkunde beiliegt, findet die Pränotation nicht Statt. Sollte aber die Original-Urkunde, aus der die Voranmerkung begehret wird, darum nicht beigebracht werden können, weil sie eben bei einer andern Gerichtsbehörde vorgeleget werden mußte, so ist es zur Bewilligung dieser Voranmerkung genug, wenn eine vidimirte Abschrift beigebracht, und das Original bei der wirklichen Pränotation nachgetragen wird.

b) Dem Pränotirungswerber stehet frei, mit dem Pränotirungsgesuche zu gleicher Zeit die Rechtfertigungsklage, jedoch diese letztere bei dem persönlichen Richter des Schuldners einzureichen; wäre sie aber nicht zugleich eingereichet worden, so hat er solche binnen 14 Tagen ohne Betreibung des Gegentheils, und zwar beim erstgemeldten Richter, einzubringen.

c) In dem Falle, wenn dieses Prönotirungsgesuch und die Klage bei zwei verschiedenen Richtern überreichet worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotation erwirket worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist binnen 14 Tagen, bei seines Schuldners persönlichen Richter eingebracht habe, und selbige der Ordnung nach fortsetze.

Nur dem Fiskalamte bleibt unbenommen, seine Rechtfertigungsklage auch bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personalgeschäften aktive und passive dessen privilegirter Richter ist.

d) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtfertigung der bewirkten Pränotation erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 14 Tagen nicht einreichen könnte, dagegen aber durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre, so steht ihm zu, vor Verfließung der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach, in so weit zu bewilligen ist, als derselbe darzuthun vermag, daß er das Hinderniß zu heben sich habe angelegen seyn lassen, und solches ohne sein Verschulden fortwähre.

e) Würde aber diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht, so ist die bewirkte Pränotirung auf Verlangen des Gegentheils sogleich aufzuheben, und diese Aufhebung in dem Hauptbuche vorzumerken.

f. Wenn auf die Rechtfertigungsklage über die Richtigkeit der Forderung und das Recht der darüber erwirkten Pränotirung das rechtskräftige Urtheil geschöpft worden ist, so ist dasselbe auf des einen

oder andern Theils Ansuchen von dem Richter, bei welchem die Verhandlung gepflogen worden ist, dem Landrechte mitzutheilen, damit dieses der Landtafel auftrage, die Ingrossirung des Urtheils, und gemäß dessen, in dem Hauptbuche entweder die Löschung der aberkannten Voranmerkung, oder die Vormerkung der zuerkannten Rechtfertigung derselben, vorzunehmen.

§. 19. Gleichwie ohnehin bei Voranmerkungen einer Urkunde jederzeit dessen Aussteller oder der Schuldner, oder dessen Erben, so wie auch, wenn die Pränotation auf ein landtäfliches Kapital bewirket wird, der Eigenthümer der hierdurch behafteten Realität, damit er inzwischen nichts verabfolge, von dieser Bewilligung verständiget werden müssen, so hat auch eine gleichmässige Verständigung des Ausstellers oder Schuldners, oder dessen Erben, zu geschehen, wenn die Einverleibung einer landtafelmäßigen Urkunde nicht von diesen selbst, sondern von dem Gläubiger oder überhaupt von jenem, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurde, bewirket wird.

Zu diesem Ende muß, nebst dem, daß die außer Landes ausgestellten Urkunden mit der gehörigen Legalisirung zu versehen sind, in einem jeden Gesuche um Voranmerkung oder Einverleibung, der Wohnort des Ausstellers, Schuldners, oder dessen Erben, und dem Falle nach, des Eigenthümers der behafteten Realität, angezeiget werden. Sollte aber der Wohnort zur Zeit dieser zu bewirkenden Einverleibung oder Voranmerkung unbekannt seyn, so ist wegen Verständigung desselben nach den gesetzmäßigen Vorschriften vorzugehen.

§. 20. Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angesucht werden, als der Erbe desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Gutes ist, worauf die Vormerkung angesucht werden soll. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergehet, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmäßige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§. 21. Den Gläubigern eines Universalerben kann die Pränotation ihrer Forderungen auf das in der ererbten Verlassenschaft befindliche landtäfliche Gut oder Kapital, auch vor der an den Universalerben erfolgten gerichtlichen Einantwortung, bewilliget werden, wenn erstens die letztwillige Anordnung bei der Landtafel eingetragen, und zweitens einer solchen Pränotation jedes Mal die ausdrückliche Klausel eingeschaltet wird, daß dieselbe den bei Abhandlung der Verlassenschaft sich äußernden Sprüchen und Anforderungen nicht nachtheilig, für den Pränotirten aber, in Anbetracht des erwirkenden Pfandrechts, nicht eher wirksam seyn soll, als bis an seinen Schuldner die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft geschehen seyn würde; da dann dergleichen Pränotirte unter sich nach der Zeitordnung in das Pfandrecht einzutreten haben.

§. 22. Die Cessionen, so wie alle übrigen Urkunden, sind nicht auf Pergament, sondern auf gemeinem Papiere auszufertigen.

§. 23. Wenn ein landtäflich vorgemerktes Recht zedirt wird, müssen dem Begleitungsansuchen, nebst der ausgefertigten Cession, auch die Schuldverschreibung und andere auf diese Post Beziehung nehmende Urkunden beigelegt werden; jedoch beschränket sich die Verbindlichkeit dieser Beilegung nur auf solche landtafelmäßige Schuldverschreibungen und Urkunden, welche nach Kundmachung dieses landtäflichen Patents ausgefertiget werden.

Die Cession wird in dem Hauptbuche zur Bestimmung des derselben zustehenden sächlichen und dessen allfälligen Vorgangsrechtes, mit Beziehung auf die gleiche Zahl vorgemerket, mit welcher die abgetretene landtäfliche Haftung schon bezeichnet ist.

§. 24. Wenn ein landtäfliches Recht durch Cession, oder andere rechtliche Wege, an verschiedene Parteien, jedoch außerlandtäflich gediehen ist, und der letzte das auf diese Post erworbene Recht landtäflich befestigen will, so muß er in dem bei dem Landrechte zu überreichenden Gesuche den eigentlichen Hergang der Sache, wie dieses Recht an ihn gediehen ist, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden anführen, und die Einverleibung ansuchen; indem aber alle diese Urkunden auf einen Endzweck, nämlich auf die Legitimation zu dem überkommenen landtäflichen Rechte abzielen, so wird auch in dem Hauptbuche nur der letzte Besitzer, mit kurzer Berufung auf die vorhergehenden, vorgemerket, und die übrigen außerlandtäflich errichteten Urkunden werden lediglich in die Quaternen eingetragen.

§. 25. Durch jene Wege, welche das gegenwärtige Gesetz zur Erwirkung eines Pfandrechtes auf eine landtäfliche Realität vorschreibt, kann auch das Pfandrecht auf ein landtäflich vorgemerktes Recht erwirket werden.

§. 26. Ein Gläubiger, der mit seiner Forderung in dem Hauptbuche früher vorgemerket ist, kann das erworbene Vorgangsrecht (Priorität) dem Nachfolgenden abtreten. In einem solchen Falle muß die Erklärung des Abtretenden vermittelst eines Begleitungsanbringens, bei dem Landrechte eingereichet, und solche nach erfolgtem Bescheide, in dem Hauptbuche ordnungsmäßig vorgemerket werden.

§. 27. Wenn es sich um die Extabulirung eines landtäflich vorgemerkten Rechts handelt, so ist solche vermittelst eines besondern Anbringens, bei dem Landrechte anzusuchen, und diesem Gesuche sind nicht nur die Quittung, oder bei einem in Gemäßheit der folgenden §. §. 32 und 33, darüber entstandenen Streite, das rechtskräftige Urtheil, sondern auch alle diejenigen Urkunden, die auf diese getilgte Post den eigentlichen Bezug haben, als da sind: Schuldbriefe, Cessionen ꝛc. beizulegen.

Die Quittung oder das Urtheil, wird sammt dem Begleitungsanbringen und denjenigen Urkunden, die sich auf diese Quittirung beziehen, und etwa nicht schon eingetragen sind, in die Quatern in-

grossirt, und die Extabulirung bei der Post, welche der Fall trifft, in dem Hauptbuche vorgemerket, die übrigen Urkunden aber werden entweder durchgeschnitten, oder auf solche Art ausgetilgt, daß davon künftighin kein Gebrauch gemacht werden kann. Doch beschränkt sich die Verbindlichkeit der Zurückstellung nur auf jene landtafelmäßigen Urkunden, die nach Kundmachung dieses landtäflichen Patentes ausgefertigt werden. Sollten diese Urkunden in Verlust gerathen, so müssen sie vor der Extabulirung gerichtlich amortisirt werden.

§. 28. Wenn auf eine landtäflich vorgemerkte Post die Bezahlung nur zum Theile geleistet wird, so ist zur Extabulirung eben nicht nöthig, die Original-Schuldverschreibung oder andere hierauf Bezug nehmende landtafelmäßige Urkunden beizubringen; jedoch muß in jedem Falle, wo die Urkunde nicht beigebracht ist, an den Inhaber derselben die Erinnerung der angesuchten und bewilligten Extabulation von Seite der Landrechte geschehen.

§. 29. Hingegen wird auf dem Fall, wenn bei einem Konkurse eine landtäfliche Post nur zum Theile zur Zahlung gelanget, oder gänzlich leer ausgehet, der Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldschein oder den Urkunden vorgemerket, und in beiden Fällen die landtäfliche Certifizirung zum Zeichen des erloschenen Pfandrechts, vertilgt.

§. 30. Die Certifizirung ist eine Bescheinigung des Landtafelamtes, daß ein Instrument sammt dem Begleitungsanbringen in die Quaterne eingetragen, und in dem Hauptbuche vorgemerkt worden ist. Diese Certifizirung wird nebst Beidrückung des Amtsinsiegels, von dem landtäflichen Registrator unterschrieben.

§. 31. Sollten in eben demselben Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulation vorgelegt werden, so wird nur ein Exemplar der landtäflich vorgemerkten Urkunde, mit dem landtäflichen Certifikate der geschehenen Einverleibung versehen.

§. 32. Von den in Böhmen und Mähren in dem Klagrechte, Odvor genannt, üblich gewesenen Förmlichkeiten, kommt es in so weit ab, daß einem jeden, der die Gültigkeit einer landtäflichen Urkunde aus rechtsbewahrten Gründen zu bestreiten Willens ist, unbenommen bleibt, darüber eine ordentliche Klage in Zeit von drei Jahren und achtzehn Wochen, nach dem Tage der geschehenen Einverleibung, bei dem Landrechte, als gehörigen Gerichtsstande, einzureichen. Auf gleiche Art findet auch der wider Testamente und Erbserklärungen bisher gewöhnlich gewesene Odpors-Prozeß nicht mehr Statt, sondern solche Klagen und Rechtsführungen sind, jedoch vor Verlauf der gesetzmäßigen Verjahrungszeit von drei Jahren und achtzehn Wochen, bloß nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung anzubringen und zu vollführen.

§. 33. Wenn wegen eines wider eine landtäfliche Urkunde erregten Streites der Kläger mittlerweile eine Vorkehrung, damit das Gut, oder die landtäfliche Post, während des Streites, weder ver-

äußert, noch verpfändet werde, nöthig findet, so hat er die hierzu nöthige Vormerkung in dem Hauptbuche nach Vorschrift des 30. Kapitels der Gerichtsordnung, bei den Landrechten ordentlich zu bewirken.

§. 34. Jedermann kann das Hauptbuch in Gegenwart eines landtäflichen Beamten einsehen, es werden aber auch auf Verlangen der Parteien, die landtäflichen Extrakte entweder umständlich, oder nur über eine gewisse landtäflich vorgemerkte Post, oder nur summarisch ausgefertigt werden.

§. 35. In einem umständlichen Extrakte wird die umständliche Erwähnung aller Rubriken geschehen, folglich werden darin alle in dem Hauptbuche noch wirklich haftenden Posten, der Reihe nach, mit den ihnen eigenen Nummern, sammt den zu einer jeden Nummer gehörigen Cessionen, Superintabulirungen, wie auch etwa erfolgten Abschreibung dergestalt erscheinen, daß jedoch von den bereits extabulirten, nur die Zahl mit dem Worte: Gelöscht, angeführt werde.

§. 36. Eben auf diese Art werden die Partikular-Extrakte über eine gewisse Post, mit dem einzigen Unterschiede, verfaßt, daß sie sich nur auf diejenige Post beschränken, über welche dieser Extrakt anverlangt worden ist.

§. 37. In einem summarischen Extrakte, welcher gemeiniglich von demjenigen anverlangt wird, dem daran gelegen ist zu wissen, mit was für Haftungen eine Rubrik überhaupt beschweret ist, werden diejenigen, zu deren Vortheil die Vormerkung haftet, namentlich nicht angesetzt, auch wird weder die Urkunde, auf welche sich die Haftung gründet, ausgedrückt, noch sich auf das Instrumentenbuch oder die Quaterne, in welchem die Urkunde zu finden ist, bezogen, sondern es wird jede separirte Nummer, auf welche etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zur Bedeckung einer bestehenden oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeigt, die Summen werden getreulich angesetzt, und nur bei jener Post, wo eine Superintabulation bestehet, wird die Anmerkung hierüber mit wenigen Worten beigefügt.

§. 38. Dergleichen landtäfliche Extrakte werden bei dem landtäflichen Registrator unmittelbar angesucht, und von demselben, nebst Beidrückung des Amtsinsiegels, unterfertiget, dagegen aber können die Abschriften aus den Quaternen nie ohne Einwilligung des Landrechtes ausgefolgt werden.

§. 39. Die Testamente, welche von einem Besitzer eines landtäflichen Gutes errichtet worden, sind noch ferners in die landtäflichen Quaternen einzutragen; jedoch wird hierdurch den Erben oder Legataren auf gleiche Art, wie zuvor, kein sächliches Recht erworben, und deßwegen wird auch davon in dem Hauptbuche nur die von der Abhandlungsbehörde zu erhaltende Einantwortung vorgemerkt. Eben daher sind die alten Vermächtniße, welche in den schon in die Quaternen eingetragenen Testamenten angeführet, und mit keinem besonderen Unterpfande versehen sind, kein Gegenstand einer landtäflichen Ausquittirung, folglich werden sie auch in das Hauptbuch gar nicht übertragen.

§. 40. Jene Testamente hingegen, die von solchen Personen errichtet werden, welche kein landtäfliches Gut besitzen, gehören nicht in die landtäflichen Quaternen, wohl aber ist ein solches von einem Landstande errichtetes Testament in das ständische Archiv einzutragen.

§. 41. Die landtäflichen Quaternen bleiben in ihrer vorigen Verfassung, und werden so, wie zuvor, doch mit Ausnahme derjenigen, fortgesetzt, die nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung nicht mehr anwendbar sind, nur werden dieselben, anstatt der sonst gewöhnlichen Farben, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und also in dem Hauptbuche aufgeführt.

§. 42. Gleichfalls wird in Böhmen und Mähren das Archiv von der Landtafel dergestalt abgesondert, daß im Königreiche Böhmen zwar jene Quaternen, welche eigentlich die Bestandtheile eines königlichen Archivs ausmachen, noch ferner von dem landtäflichen Personale geführt werden, jedoch, da die darin enthaltenen Gegenstände unmittelbar in den Wirkungskreis der Landesstelle einschlagen, die Eintragung dergleichen Urkunden in die Quaternen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Guberniums, nicht vorgekommen, noch von den bereits eingetragenen eine Abschrift ausgefolgt werden könne. Hingegen in dem Markgrafthume Mähren bleibt das Archiv den Ständen überlassen, und man hat sich daher in Rücksicht solcher Urkunden an dieselben zu wenden.

6.

Hofdekret vom 8. Jänner 1795, Nro. 213 J. G. S., an das galizische Appellations-Gericht.

a) . . . . . .

b) In Landtafelsachen kann eine erwirkte Wiedereinsetzung in vorigen Stand den mittlerweiligen Vormerkungen nie zum Nachtheile gereichen, auch der Regel keinen Abbruch thun, daß das Vorrecht demjenigen gebühre, der die frühere Vormerkung bei der Landtafel angesucht und erwirket hat.

7.

Hofdekret vom 20. Februar 1795, Nro. 219 J. G. S., an sämmtliche Länderstellen.

a) . . . . . .

b) Radizirte Gewerbe, das ist solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung nir-

gends anderswo, als eben bei gemeldtem Grundbuche Platz greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Bewilligung der Landesstelle nicht, mit Vorwissen und Bewilligung der letztern aber auch nur in so fern trennbar, als vorläufig die Sache mit denen auf einen solchen mit radizirtem Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft wegen der ihr auf einem solchen radizirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtsamen (massen bei der aus besonderen Ursachen erfolgenden Trennung eines radizirten Gewerbes von dem vorigen Hause, jenes in der nämlichen Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß) ausgeglichen und berichtiget worden ist. Eben diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle, einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtsame, dem Nexus der Grundobrigkeit und seinen Folgen.

c) . . . . . .

d) Bei radizirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfänden, bei bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfändung Statt.

e), f), g) . . . . . .

8.

Hofdekret vom 26. Mai 1795, Nro. 230 J. G. S., an das böhmische Appellations-Gericht.

Da die bloße Eintragung eines Testamentes in die Landtafel oder Grundbücher noch kein jus reale gibt, sondern dieß erst durch die Einantwortung erwirkt wird, ...
so soll sich von voreiliger Eintragung der Testamente enthalten, auch sohin nur jene Testamente eingetragen werden, worin über ein unbewegliches Vermögen geordnet wird.

9.

Hofdekret vom 25. Juni 1795, Nro. 237 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Der vom Feldwebel abwärts dienenden Mannschaft, sie möge im wirklichen Dienste oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, soll ohne schriftlichen Konsens ihres Regiments- oder Korps-Kommando von dem ihr vor Antretung des Militär-Standes oder während desselben erblich angefallenen oder auch vor Antretung des Militär-Dienstes sonst zugekommenen Vermögen weder das Ganze, noch ein Theil ausgezahlt werden, widrigens, wenn die Desertion des Mannes, dem eine Auszahlung geschehen, erfolgt wäre, der Schuldner,

der ohne solchen Konsens die Zahlung geleistet hat, dem Aerarium den ausgezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von dreißig Gulden, mehrmal zu bezahlen hat, oder wenn er diese Zahlung im Gelde zu leisten nicht vermögete, für jeden abgängigen Gulden mit einem Civil-Arreste von einem Tage beleget werden soll; jedoch erstrecket sich der Verboth nur auf die Auszahlung des Kapitals, und auch auf diese nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militär-Dienstes selbst erworbenes Vermögen beträfe.

10.

Hofdekret vom 19. Oktober 1795, Nro. 260 J. G. S., an das inneröster-reichische Appellations-Gericht für Görz und Gradiska.

a) Wer die Intabulation einer das Eigenthum oder den Be-sitz einer Gülte übertragenden Urkunde in der Absicht verlangt, damit die Umschreibung der Gülte auf den neuen Besitzer geschehe, hat diese seine Absicht und Bitte in seinem bei dem Landrechte überreichenden Intabulations-Gesuche ausdrücklich beizufügen; das Landrecht hat, ob diesem Gesuche Statt gegeben werden könne, und zwar für den Fall, daß des vorigen Besitzers Einwilligung nicht beiläge, nach dessen Vernehmung reiflich zu erwägen, und dann der bewilligten Intabula-tion der Urkunde auch beizusetzen, daß wegen Umschreibung der Gülte auf den neuen Besitzer das Gehörige an die Buchhalterei erlassen wer-den soll, worüber allein die Buchhalterei derlei Umschreibung vorzu-nehmen hat.

b) Ist das Landrecht auf größere Verläßlichkeit und Genauig-keit in dem Anbetrachte zu weisen, daß die Intabulation eines Schuld-briefes nicht anders bewilliget werden soll, als wenn durch den beizu-legenden Estratto di perticazione erwiesen ist, daß der Aussteller des Schuldbriefes auch der Besitzer des zum Unterpfande verschriebenen Gutes sey, folglich das Recht habe, dasselbe zu verpfänden, und daß die Beschreibung des zum Unterpfande dienen sollenden Gutes auch mit derjenigen Beschreibung übereinstimme, mit der dieses Gut in dem Estratto di perticazione dargestellet ist.

c) Ist die Intabulation eines letztwilligen Geschäftes von Amtswegen oder auf Ansuchen einer Partei nur damals zu bewilligen, wenn mittels eines von Amtswegen abzufordernden oder von der Partei beizubringenden Buchhalterei-Extractes erwiesen ist, ob und von welchen ständischen Gülten der Testator ein Besitzer gewesen.

d) Wenn Jemand einen landtäflichen Akt verlangt, der nicht als der Besitzer des betreffenden Rechtes in der Landtafel erscheint, so kann seinem Gesuche in so lange nicht willfahret werden, bis nicht die eingetretenen Cessionen oder sonstigen Urkunden, durch die er zum Besitze gelangt ist, und zwar wo mehrere Actus intermedii vorgefallen sind, von einem Besitzer zum andern der Ordnung nach intabulirt sind.

c) Hat sich die Landtafel ihrer Bestimmung gemäß in keinem Falle mit einer Zustellung abzugeben, sondern diese muß immer durch das Expedit geschehen.

11.

Hofdekret vom 18. November 1796, Nro. 324 J. G. S., an alle Appellations-Gerichte.

Durch Patent vom 15. März 1785 ist zwar jedem Gläubiger gestattet worden, seine Forderung, wenn sie sich nicht gleich auf einen Landtafel- oder vormerksfähigen Schuldschein gründet, sondern nur hierüber zu Folge Hofdekreten vom 18. September 1786 und 13. Hornung 1787 eine Urkunde beigebracht wird, auf das unbewegliche Gut des Schuldners vormerken zu lassen, und diese Vormerkung nach der Eigenschaft des Gutes entweder bei der Landtafel, oder bei dem Grundbuche anzubringen, worauf dann demselben die Vormerkung sogleich zu verwilligen, solche vorzunehmen und der Schuldner davon zu verständigen sey, damit derselbe dagegen seinen Widerspruch binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist von drei Jahren und 18 Wochen vormerken lassen könne; der Vormerkungswerber hingegen, bei diesfalls entstehenden Streit, die Liquidirungs-Klage bei des Schuldners persönlichen Richter anzubringen habe. Allein, da sich in der Folge gezeigt hat, daß hierdurch die Güterbesitzer mit beschwerlichen Vormerkungen durch längere Zeit gekränket, mithin in der freien Verwaltung ihres Eigenthums ganz gehemmt werden, so ist diesfalls für das Künftige folgende Richtschnur festgesetzt worden:

a) Dem Pränotirungswerber steht frei, mit dem Pränotirungsgesuche zu gleicher Zeit die Rechtfertigungsklage, jedoch diese letztere bei dem persönlichen Richter des Schuldners einzureichen; wäre sie aber nicht zugleich eingereichet worden, so hat er solche binnen vierzehn Tagen ohne Betreibung des Gegentheiles, und zwar bei erstgemeldetem Richter einzubringen.

b) In dem Falle, wenn dieses Pränotirungs-Gesuch und die Klage bei zwei verschiedenen Richtern überreichet worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotirung erwirket worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist: binnen 14 Tagen bei seines Schuldners persönlichen Richter eingebracht habe, und dieselbe der Ordnung nach fortsetze; nur dem Fiskus bleibt unbenommen, seine Rechtfertigungs-Klage auch bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personal-Geschäften aktive und passive dessen privilegirter Richter ist.

c) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtfertigung der Pränotirung erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitfrist von vierzehn Tagen nicht einreichen könnte, dagegen aber durch glaub-

würdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre, so steht ihm zu, vor Verfließung der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als derselbe darzuthun vermag, daß er das Hinderniß zu heben sich habe angelegen seyn lassen, und daß solches ohne sein Verschulden fortwähre.

12.

Hofdekret vom 21. Juli 1797, Nro. 360 J. G. S., an das böhmische Appellations-Gericht.

Da gemäß der Verordnungen vom 15. März 1785, 18. Sept. 1786, 13. Hornung 1787, 19. Jänner 1790 zu der Pränotirung die Beibringung einer Urkunde erforderlich ist, so wird erklärt: daß zu Pränotirungen nur die in dem 13. Hauptstücke der allg. G. O. ausdrücklich bestimmten, daher nicht nur die von dem Beklagten selbst ausgestellten oder sonst öffentlichen Urkunden, sondern auch andere in diesem Hauptstücke enthaltenen Instrumente, als z. B. die einen halben Beweis wirkenden Handlungsbücher geeignet seyn; hingegen solchen, auf bloße mit keiner derlei Urkunde unterstützte Klage oder Ansuchen, oder auch auf Zeugnisse, Beweisartikel oder angebothene Eide nicht Statt gegeben wird.

13.

Hofdekret vom 7. April 1798, Nro. 407 J. G. S., an das inneröesterreichische Appellations-Gericht.

Die Intabulation oder Pränotation auf eine mit dem Heimfälligkeits-Rechte wirklich behaftete Realität hat in der Regel, jedoch nur ad fructus Statt; bei vorkommenden Ausnahmen von der Regel ist sich nach den bereits bestehenden Gesetzen zu benehmen.

14.

Hofdekret vom 7. April 1798, Nro. 408 J. G. S., an das niederösterreichische Appellations-Gericht.

Es ist außer allem Zweifel, daß den Gläubigern eines Fideikommiß-Anwärters die Intabulirung oder Pränotirung ihrer Forderungen auf die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideikommisses nicht bewilliget werden könne, weil der Schuldner in diesem Falle weder als Eigenthümer, noch als Fruchtnießer erscheint.

15.

Patent vom 1. September 1798, Nro. 432 J. G. S.

Damit in den Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bei solchen Gütern, auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzt, zugleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, das öffentliche Zutrauen aber im Allgemeinen desto sicherer aufrecht erhalten werde, haben Wir folgende Vorsichten für nöthig erkannt, und verordnen:

§. 1. Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unterthanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Natural-Giebigkeiten, gegen Erlag eines Geldbetrages, auf immerwährende Zeiten erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meierhof oder andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft, an die Unterthanen vertheilt werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreisamte bestätigt wird.

§. 2. Es muß daher jedesmal unumgänglich bei dem Kreisamte die Bestätigung angesucht, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beigelegt werden, woraus erhelle, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideikommiß-, Lehen- oder andern Bande behaftet, auch ob, und wie es mit Schulden belastet sey.

§. 3. Zeigt sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrei ist, so hat das Kreisamt die Anweisung, bloß auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, besonders aber: ob er deutlich, der Fassung des Unterthans angemessen, und auf eine unzweideutige Art aufgesetzt ist; ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält, und ob er der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt. Wo diese Eigenschaften nicht bemerkt werden, ist nach vorhergegangener Verbesserung der Gebrechen, wo sie aber zusammentreffen, ohne allen Anstand die Bestätigung zu ertheilen.

§. 4. Wenn aber der beigebrachte Landtafelauszug zeiget, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet ist, welche damit frei zu schalten nicht erlaubt, ist auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beizubringen, und kann das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen.

§. 5. Ist das Gut mit Schulden belastet, so ist der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Landrechte zu senden. Diese sind angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu

bestimmenden Zeit die ihnen sich allenfalls anbiethenden Einwendungen und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig halten, den Landrechten vorlegen, und diese hiernach die Zulässigkeit des Vertrages beurtheilen mögen.

§. 6. Ist bei den Landrechten, mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärungen eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder durch rechtliche Entscheidung abgethan, oder hat sich keiner deßwegen gemeldet; so haben die Landrechte davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die oben (§. 3) bemerkten Eigenschaften besitzt, ihn bestätige, oder die Bestätigung verweigere.

§. 7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer dieses Vertrages wegen von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder andern Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätigung hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch voreilige Auszahlung eines Kaufschillings nicht zu Schaden komme.

§. 8. Ist ein solcher Vertrag in gültige Wirkung gesetzt, so hat das Amt der Landtafel in den landtäflichen, und das Rektifikatorium in den Rektifikations-Büchern dessen Inhalt vorzumerken.

16.

Dekret der galizischen Hofkanzlei vom 24. Dezember 1798, Nro. 446 J. G. S., an das Ostgalizische Appellationsgericht.

Ein noch nicht in Rechtskräfte erwachsenes Urtheil kann in keinem Falle intabulirt, sondern nur pränotirt; die Rechtfertigung einer solchen Pränotation aber nur durch ein Exekutions-Gesuch erwirket werden und erfolgen.

17.

Hofdekret vom 10. September 1802, Nro. 574, J. G. S., an das n. ö. Appellations-Gericht.

Die Vormerkung der sogenannten Meldbriefe (d. i. Forderungen an solche Schuldner, welche einen Anspruch an die zu belastende Realität haben, aber auf dieselbe noch nicht vorgemerkt sind) ist ohne weiters abzustellen.

18.

Hofdekret vom 23. Oktober 1802, Nro. 581 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Um den sich ergebenen Anstand zu beheben, bei welcher Gerichtsbehörde die wider einen außer den Erblanden wohnhaften Ausländer,

auf dessen in den Erblanden befindliches liegendes Gut oder Real-Vermögen bewirkten Pränotirungen, in Folge der Verordnung vom 18. November 1796 zu rechtfertigen seyen, haben Se. Majestät zu erklären befunden: daß, da ein Ausländer in Rücksicht eines dergleichen Real-Vermögens als ein Unterthan zu achten ist, dem Pränotirungswerber frei stehe, die wider ihn einzureichende Rechtfertigungsklage entweder bei dem Personal-Richter in dem Aufenthaltsorte des Schuldners, oder aber bei demjenigen anzubringen, welchem der Geklagte unterworfen wäre, wenn er sich in derjenigen Provinz befände, in welcher das mit der Pränotirung belastete Gut gelegen ist.

19.

Hofdekret vom 20. Mai 1803, Nro. 607, J. G. S., an das inneröstereichische Appellations-Gericht.

Zu jeder Belastung eines Lehens, ohne Ausnahme, ist die Einwilligung des Lehensherrn sowohl, als der Lehensnachfolger unumgänglich erforderlich, und hat die Behandlung der Lehen ex Analogia mit den Fideikommissen, welche beide ihrer Natur, und den für beide bestehenden ganz eigenen Gesetzen nach wesentlich unterschieden sind, keineswegs Statt.

20.

Patent vom 14. Februar 1804, Nro. 652 J. G. S.

Die Sorgfalt, das öffentliche Zutrauen der in den Provinzen errichteten Landtafeln unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, und den für die Sicherheit, so sie den Gläubigern anbiethen, nach der Erfahrung manchmal geäußerten Anständen vorzubauen, bestimmet uns für die Zukunft, einige diesen beiden Absichten zusagende gesetzliche Vorsehungen zu treffen: Wir verordnen daher:

1) Da die in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vorkommende Bezeichnung der Intabulation durch Vormerkung, und der Pränotation durch Voranmerkung, die Veranlassung zu öfteren irrigen Verwechslungen dieser Wörter und der damit verbundenen Begriffe, mit großem Nachtheile der Parteien, gegeben hat; daß fürohin zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit sowohl in den Gesuchen der Parteien, als den richterlichen Erledigungen, die Wörter: Vormerkung und Voranmerkung, ganz beseitiget, und dafür lediglich die allgemein gewöhnten Wörter: Intabulation und Pränotation, gebraucht werden sollen.

2) Steht den Parteien noch fürohin frei, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder

das Gesuch auf beide solcher Gestalt unter Einem zu stellen, daß, wenn die Intabulation nicht bewilliget werden sollte, der Pränotation Statt gegeben werde; wo dann bei Verwilligung einer oder der andern in der ferneren Manipulation sich nach den schon bestehenden Vorschriften auch fortan zu benehmen seyn wird.

Auf den Fall aber, daß die einzeln, oder vereinigt gesuchte Intabulation oder Pränotation von dem Landrechte abgeschlagen wird, alsdann ist eine gesetzliche Vorsehung in zweifacher Rücksicht nothwendig: Erstens, damit die abgewiesene Partei, die von dem Oberrichter, über an denselben genommenen Rekurs, die Bewilligung vielleicht bewirket, in dem ihr von der Zeit ihres ersten Gesuches zustehenden Vorgangsrechte (Priorität) nicht beeinträchtiget werde; zweitens, damit auch diejenigen an dem landtäflich erworbenen Pfandrechte und der Priorität nicht zurück gesetzt werden, welche in der Zwischenzeit dieses hängenden Rekurses im Zutrauen auf die landtäflichen Hauptbücher auf das nämliche landtäfliche Corpus darleihen, und sich dann ein Pfandrecht erwerben.

Zu diesem Ende soll gegenwärtiger Anordnung zu Folge jedes abgeschlagene Gesuch von dem Landrechte eben so, wie bei verwilligten Intabulationen und Pränotationen vorschriftmäßig geschieht, der Landtafel zu dem Ende zugesendet werden, damit dasselbe unter der Rubrik der Passiven in dem Hauptbuche, ohne den Belastungsbetrag in der hierzu gewidmeten Kolumne auszusetzen eingetragen werde; zum Beispiel, auf folgende Art:

De praes-nt. 20. November, Gesuch vom Peter N. um Pränotirung geforderter 8000 fl.

Abgeschlagen.

Das Gesuch selbst ist mit dem abweislichen Bescheide sodann dem Bittwerber durch das landrechtliche Expeditamt zuzustellen, auch derjenige, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesuchet worden, von der abweislichen Erledigung entweder durch gleichmäßige Verbescheidung des Duplikates, wenn das Gesuch in duplo eingereichet worden, oder in anderem angemessenen Wege von dem Landrechte zu verständigen.

3) Der abgewiesenen Partei bleibt vorbehalten, ihren Rekurs an das Appellations-Gericht zu nehmen. Dieser Rekurs muß binnen acht Tagen, nach dem Tage der Zustellung des abweislichen Bescheides, bei dem Landrechte, von welchem der Bescheid ergangen, eingereichet, und von demselben sammt den Abweisungsgründen ungesäumt an das Appellationsgericht begleitet werden, damit dieses mit aller Beförderung darüber entscheide.

4) Eine Erstreckung der Frist zum Rekurse ist bei eben dem Landrechte, von welchem die Abweisung geschehen, während die Rekursfrist läuft, anzusuchen, solche soll jedoch nur aus besonders wichtigen Gründen ertheilet werden. Wird die angesuchte Erstreckung abgeschlagen, so kann darüber der Rekurs an das Appellations-Gericht

genommen werden. Diese letztere Rekurs-Werbung ist binnen drei Tagen nach der Zustellung der abgeschlagenen Fristerstreckung einzureichen, und von dem Landrechte wider in der vorangemerkten Art an das Appellations-Gericht zur Entscheidung förderſamst zu begleiten, jedesmal aber, sowohl im Falle des genommenen Rekurses, als der hierzu erstreckten Frist, ist auch derjenige, gegen welchen die Intabulation, oder Pränotation gesuchet worden, in der §. 2 vorbemerkten Art von dem Landrechte zu verständigen.

5) Wird durch die Erkenntniß des Appellations-Gerichtes die Intabulation oder Pränotation verwilliget, und im Falle der Pränotation zugleich die pränotirte Post durch den vorgeschriebenen Weg der einzubringenden Klage gerechtfertiget; so ist dann mit der Eintragung der Post in das Hauptbuch und Löschung der vorher geschehenen, nunmehr ihre Bestimmung verlierenden Nebenanmerkung, wie mit anderen bewilligten Intabulations- oder Pränotations-Posten zu verfahren, und gewinnt diese Post ihr Vorgangsrecht von dem Tage, da das erste einstweilen in dem Hauptbuche angemerkte Gesuch eingereichet worden ist.

Wird aber die Intabulation, oder Pränotation auch von dem Appellations-Gerichte abgeschlagen, oder ist der dießfällige Abschlagungsbescheid des Landrechtes zur Rechtskraft erwachsen; so hat das Landrecht auf Anlangen desjenigen, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesuchet worden, die Löschung der in dem Hauptbuche nach dem 2. §. geschehenen Anmerkung taxfrei zu veranlassen.

21.

Hofdekret vom 28. August 1804, Nro. 681 J. G. S., an das niederösterreichische Appellations-Gericht.

Die Anordnungen des wegen der Landtafel-Manipulation unter dem 14. Februar 1804 ergangenen höchsten Patentes beschränken sich vermöge dessen ausdrücklichen Inhaltes nur auf landtäfliche Intabulationen und Pränotirungen, nicht aber auf die grundbücherlichen Vormerkungen.

22.

Hofdekret vom 10. November 1804, Nro. 702 J. G. S., an das Appellations-Gericht in Lemberg.

Dem Einreichungs-Protokolle kann nicht zur Pflicht gemacht werden, den Parteien Zeugnisse über die nicht angemeldete Appellation oder Revision zu ertheilen. In dem Falle jedoch, als die Partei die Intabulation eines Urtheiles verlangte, und behauptete,

daß das Urtheil wegen unterlassener Appellations- oder Revisions-Anmeldung in die Rechtskräfte erwachsen sey, dann den Tag der Zustellung des Urtheiles an den Gegentheil, mit Berufung auf den Zustellungsbogen angäbe, hat das Landrecht sich von der Richtigkeit dieser Angabe, und der Unterlassung der Appellations- oder Revisions-Anmeldung in der gesetzlichen Frist, aus den eigenen Akten zu überzeugen. Wenn es sich jedoch um die Bewilligung der Intabulirung eines bei einer andern als der landtäflichen Instanz geschöpften Urtheiles handelt, ist die landtäfliche Instanz nicht verbunden, die Auskunft bei einer andern Instanz einzuholen, ob über das Urtheil, um dessen Intabulirung gebethen wird, die Appellation, oder Revision angemeldet worden sey, oder nicht; wohl aber liegt der andern Instanz, bei welcher die Appellations- oder Revisions-Anmeldung überreicht werden muß, und bei welcher um die Verfügung der Intabulation an den Landtafel-Richter aus dem Grunde der unterlassenen Appellation, oder Revision gebethen wird, ob, sich von der Richtigkeit der angegebenen Unterlassung aus den eigenen Akten zu überzeugen, und in dem Ersuchschreiben an den Landtafelrichter um die Intabulirung, diese Richtigkeit zu bestätigen.

23.

Hofdekret vom 21. Juni 1805, Nro 734 J. G. S., an das Lemberger Appellations-Gericht.

Bei Vollziehung des Landtafel-Patentes vom 14. Februar 1804 hat man weiters anzuordnen befunden:

1) Daß zwar jede abschlägige Entschließung des Appellations-Gerichtes in Landtafelsachen sogleich und auf die nämliche Art, wie in dem §. 2 des erwähnten Patentes vorgeschrieben ist, in die Landtafel einzutragen, jedoch nicht auch zugleich die von der ersten Instanz bewilligte Intabulirung oder Pränotirung zu löschen, sondern mit dieser Löschung einzuhalten sey, bis entweder die appellatorische Entschließung in Rechtskräfte erwachsen, oder über den dagegen etwa ergriffenen Hofrekurs die höchste Entschließung erfolgt seyn wird.

2) Daß bei dem Bestande dreier Rubriken in der galizischen Landtafel jede abschlägige Entschließung in Landtafelsachen unter der einschlagenden Rubrik einzutragen sey; jedoch sind von dieser Eintragung in die Landtafel diejenigen abschlägigen Entschließungen ausgenommen, welche über Fristerstreckungs-Gesuche zur Rechtfertigung einer Pränotirung erfolgen.

Uebrigens müssen in Landtafelsachen die Hofrekurse, gleich den appellatorischen Rekursen, unmittelbar bei der ersten Instanz eingereichet werden.

24.

Hofdekret vom 24. Oktober 1806. Nro. 789 J. G. S., an diese galizische Appellations-Gerichte.

In Hinsicht der Sicherstellung solcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet sind; sondern worüber den politischen Behörden allein die Untersuchung, Entscheidung und Exekution zusteht, ist festzusetzen befunden worden: daß in solchen Gegenständen den politischen Behörden das Befugniß, die erforderliche Sicherstellung zu veranlassen, und wegen derselben Vollstreckung die Gerichtsbehörden unmittelbar durch Ersuchschreiben anzugehen, oder hierzu den Fiskalämtern den Auftrag zu ertheilen, zustehe, eine solche Sicherstellung aber durch die diesfällige Verordnung der politischen Behörde, in Folge des Hofdekretes vom 18. September 1786, schon von selbst gerechtfertiget werde, daher keiner weiteren Justifizirung bedürfe.

25.

Hofdekret vom 14. Oktober 1808, Nro. 865 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Seine Majestät haben über die Frage: wie allenfalls bei Aufhebung der auswärtigen Stifte und Klöster, die dem höchsten Aerarium heimfallenden, bei Privaten anliegenden Kapitalien durch Verfügung bei den Landtafeln oder Grundbüchern sogleich vorgemerket, oder auf welche Art allenfalls der Mangel der Schuld- und Satzbriefe ersetzet werden könne, zu verordnen befunden: die k. k. vereinigte Hofkanzlei habe von Fall zu Fall jedesmal den betreffenden Landesbehörden durch ein besonderes Dekret zu erklären, daß das betreffende Kapital dem k. k. Aerarium heimgefallen sey, und daher als dem Aerario heimgefallen, an dem nämlichen Platze bei dem gehörigen Grundbuche oder Landtafel vorgemerket werden solle. Die Landesstellen hätten sohin die weitere Verfügung zur Befolgung des diesfälligen Dekretes einzuleiten, und zugleich zu sorgen, daß solches auch dem Schuldner des diesfälligen Kapitals durch dessen Personal-Gerichtsbehörde mit dem Auftrage bekannt gemacht werde, daß derselbe dieses Kapital und die Zinsen davon an das k. k. Aerarium bei der ihm von der Landesstelle zu bestimmenden Kasse nach Maßgabe der Schuldverbindlichkeit zu bezahlen schuldig seyn solle. Ueber die bewirkte Verständigung habe sich die Gerichtsbehörde auszuweisen. Uebrigens wäre den Landtafeln und Grundbüchern zu bedeuten, daß, so wie das obenbemeldte, die Heimfallung erklärende Dekret, als die den titulum devolutivum beweisende Urkunde, vorzumerken ist, eben so auch die Vormerkung

der allenfällig bewilligt werdenden Cessionen nach Maßgabe solcher Dekrete auf die gewöhnliche gesetzliche Weise zu geschehen habe, und daß bei erfolgender Rückzahlung des Kapitals cum sua causa der diesfällige Satz als getilgt zu achten, und die Satzvormerkung auch ohne Beibringung der Original-Satzurkunde der Ordnung nach zu löschen sey.

26.

Hofdekret vom 10. August 1811, Nro. 953 J. G. S., an das böhmische Appellations-Gericht.

Der eigentliche Sinn des Hofdekretes vom 18. März 1808, Zahl 836, daß Kauf-Kontrakte der landtafelunfähiger Ausländer nicht einmal quoad possessionem anzunehmen seyn, wird dahin erläutert: daß einem noch nicht habilitirten Käufer eines landtäflichen Gutes, er sey ein In- oder Ausländer, auf sein Ansuchen nach dem Beispiele des §. 21 des Landtafel-Patentes vom 22. April 1794 die Pränotation seines Interims- oder förmlichen Kaufkontraktes zur mittlerweiligen Sicherstellung seiner durch diesen Kontrakt erworbenen Rechte mit der analogen Klausel zu bewilligen sey: daß diese Pränotation für den Pränotationswerber in Hinsicht des landtäflichen Besitzes nicht eher wirksam seyn solle, als bis er sich ordnungsmäßig zum Lande habilitirt haben wird, welches binnen Einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage des angetretenen Natural-Besitzes, gesetzlich zu geschehen hat.

27.

Hofdekret vom 10. Jänner 1812, Nro. 968 J. G. S., an das böhmische Appellations-Gericht.

Zur Behebung der Anstände, welche sich über den eigentlichen Sinn des Hofdekretes vom 10. August 1811, Nro. 953 der Gesetzsammlung, und über die Möglichkeit dasselbe in Ausübung zu bringen ergeben haben, findet man in Hinsicht auf diese Anordnung folgende Erläuterung zu geben.

Es sey in Ermanglung des eigentlichen Wortes, durch den Ausdruck: »Pränotation« nach dem Beispiele des §. 21 des Landtafel-Patentes vom 22. April 1794, nur dahin gedeutet worden: daß das Wort Pränotation hier nicht im eigentlichen Sinne des §. 17 und 18 des Landtafel-Patentes gebraucht werde; eben so wenig hat die berufene Analogie des §. 21 des Landtafel-Patentes das Bedenken erregen sollen, den unhabilitirten Besitzwerber unter der Rubrik des Besitzstandes gegen Nachtrag der Landtafelfähigkeit oder

Habilitirung zum Lande vorzuschreiben, nur ist hierbei der Unterschied zu bemerken, daß, wenn nebst der Landtafelunfähigkeit der Erwerbungsurkunde auch die landtafelmäßigen Erfordernisse des §. 12 des Landtafel-Patentes mangeln, unter dem Namen desjenigen, wider welchen die Pränotation bewirket worden, nichts weiter anzumerken kommt, als: dessen Besitz ist durch Pränotation streitig, ohne den Pränotations-Werber selbst als einstweiligen Besitzer namentlich aufzuführen. So wie übrigens im Falle einer pränotirten landtafelmäßigen Urkunde der vorige Besitzer ganz aus dem Besitzstande austritt, mithin die Gläubiger des Verkäufers das Gut selbst unmittelbar nicht mehr behaften können, so kann auch nach fruchtlos verstrichener Habilitirungs-Frist nur der von der Pränotation besonders verständigte k. Fiskus die Feilbiethung des Gutes auf Gefahr und Unkosten des pränotirten Käufers einleiten, wobei sich nach der Analogie des §. 338 der G. O. zu benehmen ist. Erst durch den Verkauf des Gutes und Vorschreibung des neuen Käufers im Hauptbuche erlischt das Besitzrecht des zum Besitze unfähigen Pränotirten. Nur wenn der Pränotirte bis zur Stunde, welche zur Versteigerung bestimmmt ist, sich mit der erworbenen Habilitirung ausweiset, oder aber sein Besitzrecht an einen kundbar zum Lande und zur landtäflichen Besitzung Fähigen überläßt, ist mit der Versteigerung nicht vorzugehen, woraus sich von selbst ergibt: daß der landtafelunfähige Besitzer auch während der Habilitirungs-Frist sein pränotirtes Besitzrecht an Niemanden, als an einen Landtafelfähigen abtreten könne.

28.

Hofdekret vom 5. September 1812, Nro. 1005 J. G. S., an das i. ö. Appellations-Gericht.

Um allen Zweifeln vorzubeugen, welche über die Frage entstehen könnten: ob seit der durch Verordnung vom 28. September 1810 Zahl 913 bestehenden Conzentrirung der in Innerösterreich ehemals vorhandenen Berggerichte von Klagenfurt und Leoben unter das dermalige allgemeine i. ö. Berggericht, die Gesuche um Intabulirung, Pränotirung, Extabulirung und Umschreibung mit Abhängigkeit von dem Vorrechte bei dem genannten Berggerichte oder bei den Substitutionen der einzelnen Distrikte einzureichen seyn, wird hiermit bestimmt:

1) Daß alle oben benannte Gesuche nur für montanistische Entitäten von solchen Distrikten, für welche keine besondere Substitution aufgestellt ist, nämlich für den Grätzer, Brucker und Judenburger Kreis, und bei letzterem nach Abschlag des darin befindlichen Distrikts der Schladminger Substitution, unmittelbar bei dem i. ö. Berggerichte einzureichen seyn.

2) Daß dergleichen Gesuche für Entitäten, die in Substitutions-Distrikten liegen, auch nur bei ihren bisherigen Substitutionen, denen sie zugewiesen sind, folglich auch für Entitäten des Marburger- und Cillier-Kreises bei der nun aufgestellten Berggerichts-Substitution in Marburg ausschließend, mit Abhängigkeit des Vorrechtes von der Präsentirung der kompetenten Substitution eingereichet werden müssen; endlich

3) Daß solche präsentirte Gesuche von den Substitutionen dem k. k. i. ö. Berggerichte zum Erkenntniße und dessen Vollziehung vorgelegt, von letzterem aber nach gepflogener Amtshandlung durch die Substitutionen den Parteien zukommen gemacht werden.

29.

Hofdekret vom 18. Juni 1813, Nro. 1054 J. G. S., an das böhmische Appellations-Gericht.

Ueber Anfrage: in welcher Form die Eintragung gerichtlicher Vergleiche in die öffentlichen Bücher zu bewerkstelligen sey? wird bedeutet: daß die bei Gericht über abgeschlossene Vergleiche aufgenommenen Amts-Protokolle zwar weder zur Erfolglassung an die betreffenden Parteien, noch zur Eintragung in die bestehenden Hypothekenbücher geeignet seyn; dagegen aber der Fall auch nicht eintreten könne, daß eine der verglichenen Parteien zur Sicherung ihrer Rechte die Ausfolglassung der Urschrift eines dergleichen Amts-Protokolles nöthig haben sollte, weil in Erledigung eines jeden solchen bei Gericht aufgenommenen Protokolls den Parteien eine gerichtliche Verständigung von dem durch Vergleich abgethanen Streite hinaus gegeben, und der Inhalt des eigentlichen Vergleiches wörtlich in dasselbe eingeschaltet werden muß. Dadurch erhalten die Parteien eine gerichtliche Urkunde, welche sowohl zum Beweise, als auch zur Versicherung ihrer durch einen dergleichen Vergleich erworbenen Rechte, mittelst Eintragung derselben in die Hypothekenbücher so weit der Vergleich sich auf Realitäten oder verbücherte Rechte erstreckt, vollkommen geeignet ist.

30.

Hofdekret vom 14. Juli 1814, Nro. 1093 J. G. S., an das provisorische General-Gubernium in Illyrien, einverständlich mit der obersten Justizstelle.

1) Alle Intabulations-, Pränotations-, Extabulations- und Umschreibungsgesuche, welche auf montanistische in dem Distrikte von Krain, Görz, Triest und Fiume befindliche Entitäten Bezug

haben, sind bei der Berggerichts-Substitution in Laibach, und jene welche auf die in dem Villacher Kreise gelegenen Entitäten sich beziehen, bei der Substitution in Bleiberg einzureichen, wobei

2) das Vorrecht nur von der Präsentirung bei der kompetenten Berggerichts-Substitution abhängt.

3) Die Kognition zu Pränotirungen, In- und Extabulationen, dann Umschreibungen kann einzig von dem Berggerichte geschöpft werden; daher alle diesfälligen Gesuche demselben von den Substitutionen vorgelegt werden müssen.

4) In Ansehung der montanistischen Entitäten im Villacher Kreise steht die Grundbuchsführung unmittelbar dem künftigen Berggerichte in Klagenfurt zu, bis zu dessen Aufstellung jedoch einstweilen bei der Berggerichts-Substitution in Bleiberg ein eigenes Vormerkbuch zu führen ist.

31.

Hofdekret vom 20. September 1814, Nro. 1102 J. G. S., an das i. ö. Appellations-Gericht.

Seine Majestät haben in Bezug auf die künftige Justizpflege in den Provinzen Kärnten, Triest, Görz und Krain als allgemeine Vorschriften für diese Provinzen festzusetzen geruhet:

1) — 7) . . . . . .

8) Daß die in diesen Provinzen vormals bestandenen Landtafeln und Grundbücher der Magistrate und Grundobrigkeiten sogleich wieder in ihre vorige Wirksamkeit treten, das seit dem Wienerfrieden von der französischen Regierung eingeführte Hypothekaramt somit aufhören, und die Landtafel und Grundbücher nicht nur mit dem Tage der Eintretung der öster. Justizpflege und Gesetze ihre vorige Manipulation nach den im Jahre 1809 bestandenen Vorschriften anfangen und fortsetzen, sondern auch Alles, was seit Einführung des französischen Hypotheken-Amtes in den Landtafeln und Gründbüchern mangelt, genau und getreu übertragen werden solle, mit der Beschränkung jedoch,

9) daß, wo es in Grundbuchsgegenständen auf eine rechtliche Entscheidung, somit die Bewilligung der Einverleibung, Vormerkung (Pränotation) und Löschung ankommt, der das Grundbuch führende Magistrat oder Grundobrigkeit sich in keine Kognition einzulassen, sondern lediglich die Aufträge des Stadt- und Landrechtes oder des delegirten Central-Bezirksgerichtes, in dessen Gerichtsbezirke sich die betreffende Realität befindet, und an welches sich die Parteien zu wenden haben werden, zu befolgen, und an den zum Grundbuche gehörigen Realitäten wirksam zu machen habe.

10) — 14) . . . . . .

32.

Hofdekret vom 12. November 1814, Nro. 1110 J. G. S., an das innerösterreichische Appellations-Gericht.

Die Besitzesumschreibung eines ganzen l. f. lehenbaren Gutes oder l. f. Afterlehens in die Landtafel ist nicht eher, als nach vorläufiger Beibringung des landesherrlichen Lehens-Alienations-Konsenses oder Ausweisung der früheren Veräusserungs-Bewilligung vorzunehmen. Bei Umschreibung solcher Allodial- oder Fideikommiß-Realitäten aber, mit welchen nur einzelne l. f Lehensstücke vermengt sind, kann zwar die Umschreibung der Haupt-Realität nicht verweigert werden; jedoch sind die Parteien anzuweisen, daß dieselben in Rücksicht der mitbegriffenen landesherrlichen lehenbaren Stücke den landesherrlichen Lehens-Alienations-Konsens vorläufig beizubringen haben. Zugleich hat das Landrecht jede diesfällige Besitzes-Veränderung und die diesfalls ertheilte Weisung der Landesregierung zu eröffnen, damit die l. f. Lehensstube über die lehensherrliche Gerechtsame selbst ferner zu wachen wissen möge.

33.

Hofkanzlei-Dekret vom 8. Dezember 1814, Nro. 1112 J. G. S., an das galizische Landes-Gubernium.

Um den nachtheiligen Folgen für das Wohl des Landes, die sich in der Periode des unbeschränkten Güterankaufes in den Königreichen Galizien und Lodomerien ergeben haben, mit Kraft zu begegnen, und dieselben für die Zukunft gänzlich zu beseitigen, haben Seine Majestät nachstehende Vorschriften festzusetzen geruhet:

1. — 17. . . . . .

18. Da die vorberührte höchste Entschliessung zwar jeden nicht habilitirten Aus- oder Inländer von Erwerbung des landtäflichen Eigenthumes eines ständischen Gutes durch Einverleibung seines Kaufkontraktes ausschließt, jedoch den Verkauf oder die Vererbung eines ständischen Gutes an einen zum Lande noch nicht Habilitirten nicht verbiethet, vielmehr demselben den Naturalbesitz gegen die Schuldigkeit sich binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen mit der Habilitirung zum Lande auszuweisen gestattet, wenn nur der neue Besitzantritt binnen 14 Tagen dem betreffenden Kreisamte angezeigt wird; so erlauben Seine Majestät sowohl zur Sicherstellung der dem Käufer aus dem abgeschlossenen Kontrakte zustehenden Rechte, als jener der allfälligen Gläubiger, welche dem Käufer Darlehen zu dem Kaufe des Gutes vorgeschossen haben: daß einem noch nicht habilitirten Käufer eines landtäflichen Gutes, er sey ein In- oder Ausländer, auf sein Ansuchen die Pränotation

seines Interims- oder förmlichen Kaufkontraktes zur mittlerweiligen Sicherstellung seiner durch diesen Kontrakt erworbenen Rechte mit der analogischen Klausel verwilliget werden könne: daß diese Pränotation für die Pränotationswerber in Hinsicht des landtäflichen Besitzes nicht eher wirksam seyn soll, als bis er sich ordnungsmäßig zum Lande habilitirt haben wird, welches binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vom Tage des angetretenen Natural-Besitzes gesetzlich zu geschehen hat.

19. — 25. . . . . .

34.

Hofdekret vom 15. Juni 1816, Nro. 1258 J. G. S., an das niederösterreichische Appellations-Gericht.

Die Anfrage: ob die dem §. 9 des Finanz-Patentes zuwider, auf Konventions-Münze geschlossenen Kontrakte dem Grundbuche eingeschaltet werden können, behebt sich zwar für die Zukunft durch die in dem Haupt-Patente über das neue Geld-Zirkulations-System vom 1. Juni §. 3 wider eingeräumte Freiheit, schriftliche Verträge auf Konventions-Münze abzuschließen. Sollten aber Kontrakte, welche in einem früheren Zeitraume auf Konventions-Münze gegen den §. 9 des Finanz-Patentes errichtet wurden, noch zur grundbücherlichen Einverleibung oder Pränotirung vorgelegt werden, so unterliegt es keinem gesetzlichen Zweifel, daß der Magistrat noch ferner, wie es bisher beobachtet wurde, die Aufnahme dieser Kontrakte in das Grundbuch bewillige, indem es nicht die Sache des Richters ist, von Amtswegen die Ungültigkeit eines Kontraktes auszusprechen, sondern es den Parteien überlassen werden muß, ihre wechselseitigen Gerechtsame geltend zu machen.

35.

Hofdekret vom 9. August 1817, Nro. 1359 J. G. S., an das inneröster. reichische Appellations-Gericht.

Die durch das Patent vom 14. Februar 1804 angeordnete Notirung der abgeschlagenen Intabulationen und Pränotationen in der Landtafel hat auch bei verweigerten Umschreibungen, hinsichtlich des Besitzes von Realitäten und dinglichen Rechten, allerdings in dem Hauptbuche zu geschehen, und ist daher in der Rubrik des Besitzes zu notiren, von wem und wann eine solche Umschreibung angesucht, und wann sie abgeschlagen wurde.

36.

Hofdekret vom 14. Februar 1818, Nro. 1420 J. G. S., an das küstenländische und inneröſterreichiſche Appellations-Gericht.

In Betreff der von den Grundobrigkeiten in Illyrien ohne vorläufige bezirksgerichtliche Bewilligung vorgenommenen grundbücherlichen Umſchreibungen der unterthänigen Realitäten wird nachträglich zu dem Hofdekrete vom 20. September 1814 Nro. 1102 erklärt, daß es zur weiteren Uebertragung des Eigenthumes mittelſt Vertrages bei Bauerngütern nach Maßgabe des §. 433 des allg. b. G. B. genug ſey, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erſcheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeſchäftes in das öffentliche Buch anſuchet, und wenn dann die Grundobrigkeit, die nicht zugleich Central-Bezirksgericht iſt, an dieſes das hierüber aufgenommene Protokoll mit dem Gutachten, ob dem Anſuchen ein Bedenken entgegen ſtehe, zur Einholung der bezirksgerichtlichen Bewilligung unverzüglich einſendet.

37.

Hofdekret vom 20. Juni 1818, Nro. 1468 J. G. S., an ſämmtliche Appellations-Gerichte in Folge h. Entſchließung vom 18. Mai 1818.

Auch eine bereits vorgemerkte und wegen nicht in gehöriger Zeit überreichte Rechtfertigungsklage wieder gelöſchte Forderung kann auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich pränotirt werden. In einem ſolchen Falle iſt jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anſpruch auf Vergütung der durch dieſe erſte Pränotirung veranlaßten Koſten erloſchen, ſondern dem Beſitzer des Gutes bleibt auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entſcheidung über desſelben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederholung des Vormerkungs-Geſuches vorzubeugen.

38.

Hofdekret vom 18. Juli 1818, Nro. 1476 J. G. S., an das inneröſterreichiſche Appellations-Gericht.

In Hinſicht der Gerichtsbarkeit in gerichtlichen Angelegenheiten der Bezirks-Kommiſſäre und Bezirks-Richter des Küſtenlandes wird feſtgeſetzt: daß die Bezirks-Kommiſſäre und Bezirks-Richter

für sich, ihre Gattinnen und Kinder in und ausser Streitsachen der Gerichtsbarkeit jenes landesfürstlichen Kollegial-Gerichtes zugewiesen werden, wozu der dem Bezirks-Kommissär oder Bezirks-Richter anvertraute Bezirk gehört. Doch gilt diese Zuweisung nur für die Zeit des aufhabenden Amtes, und nach Erlöschung desselben durch Austritt vom Amte oder Tod hat sogleich, jedoch unbeschadet der damals schon bei Gericht anhängigen Geschäfte, die Gerichtsbarkeit des Bezirks-Gerichtes wieder einzutreten. Eben so wird in Fällen, wenn der Bezirks-Kommissär oder Bezirks-Richter wider eine in seinem Bezirke wohnende zu seiner Gerichtsbarkeit gehörige Person, oder wegen eines darin liegenden Gutes auftritt, die Gerichtsbarkeit dem landesfürstlichen Kollegial-Gerichte zugewiesen. Das Kollegial-Gericht hat in allen diesen Fällen die nöthigen provisorischen und exekutiven Maßregeln vorzunehmen, und nur, wenn mit dem Bezirks-Kommissariate oder Richteramte zugleich die Führung eines Grund- oder Stadtbuches, oder eines Libro di notifiche verbunden wäre, hat die Eintragung in dasselbe durch den Justiz-Bezirks-Aktuar zu geschehen, an welchen hierwegen der Auftrag unmittelbar zu erlassen ist.

39.

Hofdekret vom 29. August 1818, Nro. 1488 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge höchster Entschließung vom 5. August 1818.

Da in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 sowohl als in dem nunmehr aufgehobenen bürgerlichen Gesetzbuche für Galizien besondere von dem Landtafel- und Grundbuchs-Ordnungen der übrigen Provinzen abweichende Vorschriften über die Zustellung der landtäflichen Verordnungen enthalten sind, so wird in der Absicht, auch hierin eine durchaus gleiche Behandlung der Geschäfte einzuführen, und bei der in dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche angenommenen kürzeren Verjährungszeit das Privat-Eigenthum gegen jede Gefahr noch mehr sicher zu stellen, für alle mit ordentlichen Landtafeln und Grundbüchern versehene deutsche Erbländer hiermit zur Richtschnur festgesetzt:

1. Jede Verordnung, wodurch eine landtäfliche oder grundbücherliche Einverleibung (Intabulirung) eine Besitz- oder Gewährsanschreibung, eine Löschung (Extabulirung) auf eine Privat-Urkunde bewilliget wird, ist demjenigen zuzustellen, gegen den dadurch eine Verpfändung seines Eigenthumes, eine Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung seiner dinglichen Rechte bewirket werden soll. Diese Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichtsordnung in Ansehung der ersten in einer Streitsache ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist.

2. Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Parteien persönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile, oder andere den Theilnehmenden ohnehin bekannte öffentliche, oder gerichtlich legalisirte Urkunden gründet.

3. Auf eine ausser der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellte Privaturkunde soll eine unbedingte Einverleibung, Anschreibung, oder Löschung nur, wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich legalisirt ist, ausser dem aber bloß eine Vormerkung (Pränotirung) bewilliget werden.

4. Wer die Gültigkeit einer der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibten Urkunde bestreiten will, muß binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist, welche von dem Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an zu rechnen ist, gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Löschung dieser Urkunde überreichen. In solchem Falle kann in der Landtafel oder dem Grundbuche, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage, oder später schriftlich darum ansucht, sogleich angemerket werden, daß die eingetragene Post streitig sey. Nach geendigtem Prozesse ist entweder diese Anmerkung oder die streitige Urkunde selbst auf Verlangen wieder zu löschen.

5. Die Landrechte und Grundbuchs-Behörden sind dafür verantwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung der darüber erlassenen Verordnung gehörig versichert werde. Der in die öffentlichen Bücher eingetragene Besitzer eines dinglichen Rechtes ist jedoch zu keiner Zeit über die geschehene Zustellung den Beweis zu führen verbunden; auch kann daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftmäßig geschehen sey, noch kein Anlaß genommen werden, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten.

6. In Ansehung der Vormerkungs- (Pränotirungs-) Verordnungen und der in die öffentlichen Bücher eingetragenen abschlägigen Bescheide wird an den bisher geltenden Gesetzen, insbesondere an dem §. 439 des allg. b. G. B. und dem Patente vom 24 Februar 1804 durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

40.

Hofdekret vom 26. September 1818, Nro. 1502 J. G. S., an das niederösterreichische Appellations-Gericht.

Ein Einverleibungs- oder Vormerkungs-Gesuch kann aus der Ursache, weil von der Partei unterlassen worden, einen Landtafel-Auszug beizulegen, nicht zurückgewiesen werden.

11.

Hofdekret vom 20. November 1818, Nro. 1519 J. G. S., an das inneröſterreichiſche Appellations-Gericht.

Das über die Amortiſirung alter Satzpoſten, deren Beſitzer unbekannt ſind, am 15. März 1784 zwar nur an das böhmiſche Appellations-Gericht erlaſſene Hofdekret, Nro. 262, iſt dadurch, daß es in der Folge in die Juſtiz-Geſetzſammlung eingeſchaltet wurde, vermög Hofdekretes vom 29. Dezember 1785, Nro. 509 der Juſtiz-Geſetzſammlung, allerdings auch für andere Provinzen als Norm aufgeſtellt, und durch den §. 1479 des dermaligen bürgerlichen Geſetzbuches nicht aufgehoben worden, indem der §. 1479 bloß beſtimmt: daß alle Rechte gegen einen Dritten ohne Unterſchied, ob ſie verbüchert ſind oder nicht, in der Regel durch dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch dreißigjähriges Stillſchweigen erlöſchen, und daher, wenn auf dem ordentlichen Rechtswege die Frage zu entſcheiden iſt, welcher Zeitraum der Regel nach zur Verjährung erforderlich ſey, die Entſcheidung nach den Beſtimmungen des genannten §. des b. G. B, mit Rückſicht auf die in dem Kundmachungs-Patente des b. G. B. enthaltenen Beſchränkungen zu geben ſeyn wird; das Hofdekret vom 15. März 1784 hingegen nicht die mindeſte Beſtimmung über die Verjährungszeit ſelbſt gibt, ſondern bloß von der Frage handelt, in welchen Fällen die Löſchung einer verjährten Schuldpoſt auf dem Wege einer Ediktal-Citation des Gläubigers und mit der Erſparung des ordentlichen Rechtsweges erwirket werden könne; folglich in dem Falle, wo eine Ediktal-Citation zum Behufe der Amortiſirung der Schuld und der dann zu erwirkenden Löſchung derſelben im Grundbuche oder der Landtafel nachgeſucht wird, der Richter nach dem Hofdekrete vom 15. März 1784 zu beurtheilen haben wird, ob dem Geſuche Statt gegeben oder nicht Statt gegeben werden könne.

12.

Hofdekret vom 23. Jänner 1819, Nro. 1538 J. G. S., an das niederöſterreichiſche Appellations-Gericht.

Die allgemeine Vorſchrift des Patentes vom 14. Februar 1804, Nro. 652 der Juſtiz-Geſetzſammlung, über die Anmerkung abſchlägiger Beſcheide in der Landtafel, gilt auch für die auf Einverleibungs- oder Pränotirungs-Geſuche ertheilten ſogenannten Vorbeſcheide, und da die Anmerkung eines abſchlägigen Beſcheides in der Landtafel nach dem ausdrücklichen Inhalte des Patentes vom 14. Februar 1804 nur den Zweck hat, der Partei, welcher

ein Einverleibungs- und Vormerkungs-Gesuch von der ersten Instanz unrechtmäßig abgeschlagen, und von höherer Behörde in eben der Gestalt, in der es bei dem unteren Richter angebracht worden war, bewilliget worden ist, ihr Vorrecht zu erhalten; dagegen im Falle eines rechtmäßig ertheilten von der Partei befolgten Vorbescheides die Ueberreichung des ersten fehlerhaften und zurückgewiesenen Anbringens der erfolgten Anmerkung des Bescheides in der Landtafel ungehindert keinem Dritten zum Nachtheile gereichet, und das landtäfliche Vorrecht dem Patente vom 12. Dezember 1785, Nro. 503 der Justiz-Gesetzsammlung gemäß, nur von der Zeit des neuerlich und in gehöriger Form überreichten Einverleibungs- oder Vormerkungs-Gesuches an, erworben wird, so bedarf es keiner Vorschrift über die Bestimmung angemessener Fristen zur Vollziehung der Vorbescheide.

43.

Hofdekret vom 26. Februar 1819, Nro. 1548 J. G. S., an das Küstenländische Appellations-Gericht.

Ueber die Anfrage: ob nicht der bei den Gerichtsbehörden des Triester-Gebiethes eingeführte Gebrauch, den Schuldner auf einseitiges Ansuchen seines Gläubigers bei unbeweglichen Gütern an die Gewähr zu schreiben, abgestellet werden soll, wird erwidert: dem Gläubiger könne die Gewähranschreibung seines Schuldners bei unbeweglichen Gütern, die in den öffentlichen Büchern als das Eigenthum eines Dritten erscheinen, nur dann bewilliget werden, wenn der Schuldner ihm zur Ueberreichung des Gewähranschreibungs-Gesuches ausdrückliche Vollmacht ertheilet, und die dazu erforderlichen Original-Urkunden übergeben hat.

44.

Hofdekret vom 26. April 1819, Nro. 1555 J. G. S., an das niederösterreichische Appellations-Gericht in Folge höchster Entschließung vom 26. Jänner 1819.

Seine Majestät haben wegen der Mittel zur Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte zu bestimmen befunden:

a) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bei unmittelbar landesfürstlichen Lehen.

1. Das lehenherrliche Obereigenthum ist im ständischen Gültenbuche sowohl, als in der Landtafel bei jenen Gütern, die entweder ganz oder theilweise lehenbar sind, unter der Rubrik des

Gutes mit dem Ausdrucke: ein landesfürstliches Lehen, oder: befinden sich dabei landesfürstliche Lehenstücke, einzuverleiben.

2. Das Vorhandenseyn oder der Abgang der Lehengnade als eines bloß persönlichen Rechtes, ist in der Landtafel bei dem Titulus possidendi unter der Rubrik des jedesmaligen Besitzers mit dem Ausdrucke: mit oder ohne Lehengnade, einzuschalten.

3. In das Gültenbuch und in die Instrumenten-Bücher der Landtafel sind die bei der Lehenstube befindlichen von derselben legalisirten umständlichen Lehens-Spezifikationen einzutragen.

4. Diese Intabulirung ist durch die Lehenstube einzuleiten.

5. Ebenso ist bei den Grundbüchern vorzugehen, bei welchen sich unmittelbar landesfürstliche Beutellehen befinden; und insofern letztere zu landtäflichen Realitäten gehören, sind dieselben Vormerkungen sowohl im Gültbuche als in der Landtafel zu bewirken.

6. Ausser dem sind der Landtafel und den Grundbüchern auch die etwa zwischen dem Lehenherrn und Vasalen bestehenden auf das Lehen Bezug nehmenden besonderen Verträge einzuschalten.

7. Die vorstehenden Bestimmungen haben sich jedoch nur auf diejenigen Realitäten zu beschränken, deren lehenbare Eigenschaft schon als solche in der Landtafel vor dem 1. Jänner 1787 (als dem durch das Patent vom 12. April 1785 festgesetzten Zeitpunkte) erschienen, oder mit deren Besitzer seit dem 1. Jänner 1787 bis zur Vormerkung der lehenbaren Eigenschaft keine Veränderung vorgefallen ist.

b) In Absicht auf die Sicherstellung der lehenherrlichen Gerechtsame bei Privatlehen als landesfürstlichen Afterlehen haben dieselben Bestimmungen, welche in Ansehung der unmittelbar landesfürstlichen Lehen der niederösterreichischen Landesregierung eröffnet wurden, zu gelten.

c) In Absicht auf das Verfahren bei Onerirungs-, Schätzungs- und Feilbiethungs-Fällen lehenbarer Körper.

1. Bei Lehen mit der Gnade bedarf es in Onerirungsfällen keiner besondern Vorsicht. In freiwilligen Veräusserungsfällen hat der Vasal die Anzeige über die Person des Käufers, damit kein Lehen-Unfähiger zum Besitze gelange, an die Lehenstube zu erstatten, und ist die Beibringung des Bescheides über diese Anzeige zur Besitzanschreibung des Käufers erforderlich.

In gerichtlichen Feilbiethungsfällen hat die Gerichtsbehörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen Veräusserung zu benachrichtigen, und im Edikte den Zusatz einzuschalten, daß sich die Kauflustigen über die Lehenfähigkeit auszuweisen haben.

2. Bei den Lehen ohne Gnade sind die Belastungen und Veräusserungen, letztere mögen gerichtlich oder freiwillig geschehen, durch die Erwirkung des lehenherrlichen Konsenses bedingt; daher haben die Gerichts-Behörden bei Onerirungen und gerichtlichen Feilbiethungen die Vasalen, oder wenn die Veräusserung von einem

Dritten verlangt wird, diesen zur vorläufigen Beibringung des lehenherrlichen Konsenses anzuweisen, und bei freiwilligen Veräusserungen die Besitzanschreibung des Käufers ohne Beibringung des Alienations-Konsenses zu verweigern.

3 Bei den Privat-Lehen, als landesfürstlichen Afterlehen, haben dieselben Bestimmungen zu gelten.

4. Bei Beutellehen ist bloß die Anzeige der vorgehenden Veränderung von Seite der Grundbücher an die Lehenstube erforderlich.

5. Bei solchen Körpern, wo Lehen ohne Gnade mit Alloden vermengt sind, ist in den bemerkten Fällen gleichfalls die Ertheilung des Alienations-Konsenses zur Gültigkeit der Veräusserung, oder damit die Alloden für sich veräussert werden können, die Trennung derselben von den Lehen-Entien zu bewirken.

45.

Hofdekret vom 4. Juni 1819, Nro. 1567 J. G. S., an das galizische Appellations-Gericht.

Wegen Berechnung der Verjährung bei Tabular-Posten, und wegen Anmerkung des Tages der erfolgten Einverleibung in die Landtafel wird erklärt, daß die Verjährung bei landtäflich oder grundbücherlich einverleibten Rechten dem Hofdekrete vom 29. Aug. 1818, Nro. 1488 der Justiz-Gesetzsammlung, und den §. §. 441 und 1467 des allg. b. G. B gemäß, von dem Tage, an welchem die Urkunde in die öffentlichen Bücher eingetragen worden ist, zu berechnen, und unter den öffentlichen Büchern das Hauptbuch zu verstehen sey. Daher ist die Veranstaltung zu treffen, daß in der Landtafel zu Lemberg, so wie es in Böhmen und Mähren der Instruktion vom 22. April 1794 §. 27, Nro. 171 der Justiz-Gesetzsammlung gemäß geschieht, bei jeder Tabularpost in dem Hauptbuche der Tag, an welchem sie in dieses Buch eingetragen wird, nicht aber jener, an welchem man mit der Eintragung der Urkunden in die Instrumenten-Bücher fertig geworden ist, angemerkt werde.

46.

Hofdekret vom 27. August 1819, Nro. 1600 J. G. S., an das niederösterreichische Appellations-Gericht.

Auch in dem Falle einer angesuchten, aber abgeschlagenen Löschung einer Intabulirung oder Pränotirung muß allerdings die in dem Patente vom 14. Februar 1804, Nro. 652 der Justiz-Gesetz-

sammlung vorgeschriebene Anmerkung des abschlägigen Bescheides in der Landtafel Statt haben.

47.

Hofdekret vom 17. September 1819, Nro. 1607 J. G. S., an das niederösterreichische Appellations-Gericht.

Dem Civil-Justiz-Senate des Wiener Magistrates, welcher bisher die auf Ertheilung oder Löschung eines Pfandrechtes, und daher die auf die wirkliche Ausfertigung von Satzbriefen oder auf andern Vormerkungen Bezug habenden Gesuche behandelt hat, soll nunmehr auch die Behandlung der Gewähr-Anschreibungs- und Abschreibungs-Gesuche gegen dem zustehen, daß derselbe zugleich von jedem solchen erledigten Gesuche den politisch-ökonomischen Senat in die Kenntniß zu setzen habe. Uebrigens aber hat der Einfluß des politisch-ökonomischen Senates auf die eigentliche Grundbuchs-Verwaltung und die davon abhängigen Gebühren unbeirrt zu bleiben.

48.

Hofdekret vom 8. Oktober 1819, Nro. 1611 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte in Folge höchster Entschließung vom 27. August 1819.

Um zu mehrerer Befestigung des Privat-Kredites den auf unbeweglichen Gütern versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthaltes und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, wird diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumt, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners, bei demjenigen Gerichte Klage anzubringen, welchem der letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen seyn würde, falls er da, wo das gepfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte. Dem zu Folge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich ausser dem Jurisdiktions-Bezirke dieses Gerichtes aufhält, die Wahl haben, sich des ihm durch die gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder den Schuldner bei desselben ordentlichem Richter zu belangen.

49.

Hofdekret vom 4. September 1820, Nro. 1697 J. G. S., an das n. ö. Appellations-Gericht.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet:

1. Von der in dem §. 29 des ob der Ennsischen Grundbuchs-Patentes vom 2. November 1792, Nro. 66 der Justiz-Gesetzsammlung, enthaltenen Anordnung, daß die Pränotirung einer Forderung, auch ohne hierüber eine Urkunde vorzulegen, erwirkt werden könne, hat es für die Zukunft abzukommen, und ist sich hierwegen nach den Hofdekreten vom 18. September 1786, Nro. 578, 13. Februar 1787, Nro. 628, 18 November 1796, Nro. 324, 21. Juli 1797, Nro. 360 der Justiz-Gesetzsammlung und dem §. 438 des allg. b. G. B. zu benehmen.

2. In Beziehung auf die Rechtfertigung der erwirkten Pränotirungen hat nicht ferner der §. 32 des erwähnten Grundbuchs-Patentes, sondern das Hofdekret vom 18. November 1796 und der §. 439 des allg. b G. B. zur Richtschnur zu dienen.

3 Kommt es auch von der Anordnung des §. 40 des erwähnten Grundbuchs-Patentes ab, welche die an die zweite Gerichts-Instanz gehörigen Beschwerden in Grundbuchs-Sachen dem ob der Ennsischen Landrechte zuweiset, und es sind die Beschwerden auch in diesen Angelegenheiten künftig bei dem n. ö. Appellations-Gerichte der allgemeinen gesetzlichen Ordnung gemäß anzubringen.

Uebrigens hat die gegenwärtige Verordnung auf die vor Kundmachung derselben sich ereigneten Fälle nicht zurück zu wirken.

50.

Hofdekret vom 6. März 1821, Nro. 1714 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Mehrere vorgekommene Fälle: daß die Grundherrschaften da, wo sie es zu ihrem Vortheile finden, von dem zur Eintreibung der Urbarial-Rückstände vorgeschriebenen politischen Verfahren abweichen, und diese Rückstände auf die Realitäten der Gutsunterthanen intabuliren oder pränotiren lassen, sonach aber auf diesem Grunde das gerichtliche Verfahren gegen die Unterthanen einleiten, haben zu folgender Verfügung Anlaß gegeben:

Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarial-Rückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten

der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Exekutions-Ordnung besteht, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß.

51.

Hofdekret vom 16. Juni 1821, Nro. 1768 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte.

In Folge einer über das Hofdekret vom 30. August 1792, Nro. 42 der Justiz-Gesetzsammlung, Statt gefundenen Verhandlung wird verordnet: daß Forderungen der noch bestehenden geistlichen Korporationen in dem Grundbuche oder der Landtafel, ohne ausdrückliche Genehmigung der politischen Landesstelle, nicht gelöschet werden können.

52.

Hofkanzlei-Dekret vom 18. Oktober 1822, Nro. 1903 J. G. S., an das Gubernium in Laibach.

Im Nachhange zu dem Patente vom 9. April 1789, Nro. 1001 der Justiz-Gesetzsammlung, wird verordnet: daß jeder neu angestellte, oder auch dermal schon bestehende, aber unbeeidigte Grundbuchsführer bei einem Dominium oder bei einer Gemeinde, so fern er nicht schon mit dem Wahlfähigkeits-Dekrete für das Richteramt versehen ist, sich bei dem betreffenden Kreisamte über die zur Grundbuchsführung hinlänglichen Fähigkeiten ausweisen, und allenfalls auch einer Prüfung unterziehen, sonach aber im Falle seiner Tauglichkeit von dem Kreisamte in Eid genommen werden müsse; welche Beeidigung auch in Ansehung eines mit Wahlfähigkeits-Dekreten versehenen Individuums zu geschehen hat, so fern solches nicht schon als Bezirks-Commissär oder Bezirks-Richter beeidiget ist. Einer gleichen Ausweisung der allfälligen Prüfung, und sodann der Eidesablegung, hat sich auch der Herrschafts- oder Gültenei-genthümer zu unterziehen, wenn er die Grundbuchsführung selbst besorgen zu wollen sich erkläret.

Aber auch in Rücksicht der derzeit bereits bestehenden Grundbuchsführer ist ihre Beeidigung, wo solche allenfalls noch mangelt, einzuleiten, und wenn ihre Untauglichkeit entweder schon aus den bisherigen Erhebungen sich darstellet, oder wenn dieselbe künftig erhoben wird, die nöthige Vorkehrung zu treffen, daß sie von dieser Amtsführung entfernet werden.

Uebrigens ist den Kreisämtern aufzutragen, bei den Kreisbereisungen auf die Grundbuchsführung eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, und sich zu überzeugen, ob die Wesenheit derselben in allen Beziehungen ihres Zweckes gehörig beobachtet werde.

53.

Hofdekret vom 13. Februar 1824, Nro. 1988 J. G. S., an das n. ö. Appellations-Gericht.

. . . . . Die bewilligte Pränotirung muß jedoch binnen 14 Tagen justifizirt, und die gerichtliche Vormerkung entweder durch das gerichtliche Urtheil oder in Folge freier schriftlicher Einwilligung und Landtafel- oder grundbuchsmäßiger Erklärung des Eigenthümers einer unbeweglichen Sache bewirkt werden; welches die Sache des Fiskalamtes ist. . . . . .

54

Hofdekret vom 9. April 1824, Nro. 1999 J. G. S., an das böhmische Appellations-Gericht.

Ueber die Anfrage: ob in Grundbuchsgeschäften und Exekutions-Führungen dem Wirthschaftsamte auch die Bewilligung und rücksichtlich Entscheidung, oder ob nicht diese dem Ortsgerichte (Justizamte) und nur der Vollzug dem Wirthschaftsamte zustehe, gibt das Hofdekret vom 21. August 1788, Nro. 879 der Justiz-Gesetzsammlung die Belehrung; . . . . . .

55.

Hofdekret vom 29 Mai 1824, Nro. 2011 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Frage: in wie weit Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffsmühlen Statt haben, zu beschließen geruhet: daß, da Schiffsmühlen bewegliche Sachen sind, dieselben nicht in die Grundbücher gehören, und auch Pfandrechte durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben nicht erworben werden können. Was die Schiffsmühl-Gerechtigkeiten betrifft, so seyen dieselben nach den bestehenden Gewerbsgesetzen zu beurtheilen.

56

Hofdekret vom 22. April 1825, Nro. 2090 J. G. S., an das i. ö. süst. Appellations-Gericht.

Eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung kann, wenn auch die Verzichtleistung in Form einer Schenkungs Urkunde geschehen ist, kein Gegenstand einer Cession seyn, mithin die Intabulation einer solchen Cession nicht Statt finden.

57.

Hofkanzlei-Dekret vom 12. August 1825, Nro. 2125 J. G. S., an die n. ö. Regierung.

Für die Einverleibung oder Vormerkung der Cession einer Satzforderung an einen anderen Gläubiger kann sowohl nach dem Tractatus de juribus incorporalibus, als auch nach dem Codex austriacus, kein Satz-Pfundgeld aufgerechnet werden; denn es geschieht dadurch keine Verpfändung, und wird auch kein neuer Satz aufgerichtet, sondern es geht nur eine bereits bestellte Hypothek von einem Gläubiger an den andern über; die früher einverleibte Forderung hört auf ein Eigenthum des Cedenten zu seyn, und wird ein Eigenthum des Cessionars; ein Pfandrecht des Cessionars gegen den Cedenten auf die zedirte Forderung ist nicht gedenkbar; der Cessionar erwirbt nur gegen den ursprünglichen Schuldner eben dasselbe Pfandrecht, welches vorhin dem Cedenten zugestanden hatte. Die Cession darf also nicht mit der Verpfändung einer Forderung verwechselt werden.

58.

Hofdekret vom 21. September 1825, Nro. 2137 J. G. S., an das n. ö. Appellations-Gericht.

Das Hofdekret vom 4. September 1786, Nro. 574, und das für Oesterreich ob der Enns erlassene Grundbuchs-Patent vom 2. November 1792, Nro. 66, der Justiz-Gesetzsammlung, schreiben die Bedingungen, unter welchen Stock-Urbarien und Grundbücher als öffentliche Beweismittel in Beziehung auf Urbarial-Lasten anzusehen sind, so genau vor, daß es in dieser Hinsicht keiner weiteren gesetzlichen Bestimmung bedarf; nur muß das Grundbuch, wenn es Beweiskraft haben soll, mit allen im §. 39 des Patentes vom Jahre 1792 enthaltenen Forderungen errichtet, und diese Errichtungsart gehörig nachgewiesen seyn.

Uebrigens unterliegt die Ausführung des von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Appellations-Gerichte gemachten Antrages, wegen Eintragung neuer Urbarial-Lasten mittelst ordentlich errichteter, kreisämtlich bestätigter Urkunden, als den bestehenden Vorschriften gemäß, keinem Anstande.

59.

Hofdekret vom 18. November 1826, Nro. 2233 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Man hat in der Verwaltung der sämmtlichen Zweige der Gerichtsbarkeit bei den Pfarr- und Kirchengütern eine Aenderung derzeit zu veranlassen nicht befunden; jedoch hat das Appellations-Gericht auf die Befolgung der Hofdekrete vom 21. August 1788, Nro. 879 und vom 4. September 1801, Nro. 536 der J. G. S., deren Ausführung ohnehin durch das Hofdekret vom 17. Junius 1814, Nro. 1090 der J. G. S., erleichtert ist, wie auch der Anordnung des Patentes vom 9. April 1789, Nro. 1001 der J. G. S., daß zur Führung des Grundbuches jederzeit ein dazu eigens beeidigtes Individuum zu bestellen sey, pflichtmäßig zu wachen.

60.

Hofdekret vom 23. Junius 1827, Nro. 2287 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte.

In Folge a. h. Entschließung vom 6. August 1826, wird die wegen Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen am 9. Mai 1824 erflossene, mit dem Hofdekrete vom 29. Mai 1824, Nro. 2011 der J. G. S., bekannt gemachte a. h. Entschließung hiermit dahin erläutert:

Die durch Einverleibung oder Vormerkung in den, an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen, oder so genannten Haftbüchern, bereits erworbenen dinglichen Rechte, sind durch die oberwähnte Verordnung nicht aufgehoben worden.

Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1824 in der Provinz allgemein kundgemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bei Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Hypotheken haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten von nun an nicht mehr Statt.

In den Grundbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreien Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst, wenn diese getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden.

61.

Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juni 1827, Nro. 16,996, Verordnung des Laib. Gub. v. 19. Juli 1827 Zahl 15,160 (P. 247).

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem es sich um die Sicherstellung der einigen Unterthanen aus Gabenablösungs-Verträgen zustehenden Rechte gehandelt hat, wurde der Landesstelle zur künftigen Benehmungswissenschaft bedeutet, daß Entscheidungen der Länderstellen allerdings zur Pränotirung geeignet seyen, daß aber in dem Falle, als die Länderstelle nur das Einschreiten um die Pränotirung eines Kontraktes verordnet, nicht diese Verordnung, sondern der Kontrakt das eigentliche Objekt der Pränotirung sey.

62.

Hofdekret vom 13. Juni 1828, Nro. 2346 J. G. S., an das n. ö. Appellations-Gericht.

Ueber die Anfrage: ob gerichtlich geschlossene Vergleiche, Schuldgeständnisse und Liquidirungs-Erklärungen ausser dem Exekutionswege, und in so fern sie nicht vertragsmäßig den Hypothekar-Titel enthalten, zur Einverleibung (Intabulation) oder lediglich zur Vormerkung (Pränotation) geeignet seyen? wird bedeutet: daß gerichtliche Vergleiche, oder über die Richtigkeit einer Schuld vor Gericht abgegebene Erklärungen, wenn nicht entweder dem Gläubiger ausdrücklich ein Pfandrecht bestellt worden ist, oder der Fall der Exekution eintritt, nicht unbedingt einverleibt, sondern nur pränotirt werden können.

63.

Hofdekret vom 21. Februar 1829, Nro. 2387 J. G. S., an das i. ö. küst. Appellations-Gericht.

Die Beilage *) enthält jene Verordnung, welche die vereinigte Hofkanzlei wegen der Rechte der Grund- und Urbars-Herren in dem Görzer Kreise, hinsichtlich der Veräusserung und Theilung von Baugründen und Eintreibung der Gebühren an das Gubernium des Küstenlandes am 12. Februar 1829 erlassen hat.

*) Beilage.

Hofkanzlei-Dekret vom 12. Februar 1829 an das Gubernium im Küstenlande.

Um die Anstände zu heben, welche sich im Görzer Kreise in Ansehung der Besitzveränderungen auf unterthänigen oder urbarpflichtigen Gründen, besonders aus der Ursache von Grundzerstückungen, hinsichtlich auf die grundherrliche Einhebung der Urbarial-Zinse und der hierzu angesprochenen politischen Exekution ergeben haben, werden auf dem Grunde der bestehenden Gesetze folgende Vorschriften ertheilet:

1. Jede Vererbung, Veräusserung oder Zerstückung eines mit Urbarial-Grundzinsen belegten Grundes muß vor der gerichtlichen Besitzumschreibung dem Grund- oder Urbars-Herrn angezeigt, und es muß zum Behufe derselben die Erklärung des Grund- oder Urbars-Herrn, daß er gegen den Besitznachfolger nichts einzuwenden habe, oder im Falle einer Grundzerstückung dessen Einwilligung hierzu, und der von ihm nach der organischen Gubernial-Kurrende vom 17. Jänner 1815 verfaßte auch kreisämtlich bestätigte Gabenvertheilungs-Ausweis beigebracht werden.

2. Im Falle der Grund- oder Urbars-Herr jene Erklärung oder Einwilligung und Ausfertigung des Gabenvertheilungs-Ausweises verweigern, oder über einen Zeitraum von 30 Tagen verzögern sollte, steht es dem Grundholden oder seinen berufenen Nachfolgern frei, hierüber bei dem Kreisamte nach Vorschrift des Unterthans-Patentes Abhilfe zu suchen.

3. Das Gericht wird die Besitzumschreibung in der Landtafel oder in dem Grundbuche nur über solche Gesuche bewilligen, welche mit jener grundherrlichen Erklärung oder Einwilligung, und im Falle einer Zerstückung mit dem vorgeschriebenen Gabenvertheilungs-Ausweise, oder mit dem Erkenntnisse der politischen Behörde, daß die allfällige Weigerung des Grund- oder Urbars-Herrn nicht Statt finde, belegt seyn werden.

4. — 7. . . . . .

64.

Hofdekret vom 16. April 1830, Nro. 2458 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte in Folge a. h. Entschließung vom 30. März 1830.

Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Se. Majestät zu erklären geruhet, daß bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, wie auch zur Löschung von eingetragenen

Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Konkurses, einer gerichtlichen Exekution, oder eines anderen Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beibringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Cessions- und anderen Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen oder die zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sey, es also von allen bisher bestandenen gegentheiligen, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen habe.

65.

Hofdekret vom 16. April 1836, Nro. 2459 J. G. S., an sämmtliche Appellations-Gerichte in Folge a. h. Entschließung vom 16. März 1830.

Seine Majestät haben das Hofdekret vom 28. August 1804, Nro. 681 der J. G. S., aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Nro. 652 der J. G. S., und die Erläuterung desselben vom 21. Juni 1805, Nro. 734 der J. G. S., auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehörigen Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen.

66.

Hofkanzlei-Dekret vom 25. Oktober 1830, Nro. 2490 J. G. S., an sämmtliche Länderstellen.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage: ob die a. h. Entschließung vom 12. April 1828, Nro. 2335 der J. G. S., welche die eines Verbrechens schuldig befundenen, aus Mangel der Beweise losgesprochenen oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuen von Bekleidung der Bezirks-Kommissärs- oder Richter-Stellen ausschließt, nicht auch auf Grundbuchsführer und Vogtei-Verwalter auszudehnen wäre? wird bedeutet: daß, da die Grundbuchsführung und Vogtei-Verwaltung ein Zweig der öffentlichen politischen Administration ist, und das eine wie das andere Geschäft nur ganz vorwurfsfreien Männern mit Beruhigung anvertraut werden kann, sowohl Grundbuchsführer als Vogtei-Verwalter unter diejenigen Personen gehören, welche nach der a. h. Entschließung vom 22. März n. J. zu behandeln

sind, daher zu solchen Dienstplätzen Personen nicht zugelassen oder bei denselben nicht belassen werden können, welche entweder eines Verbrechens bereits schuldig erkannt, oder nur aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochen worden, oder überhaupt nicht ganz tadellos sind.

67.

Hofkanzlei-Dekret vom 28. Oktober 1830, kundgemacht durch Zirkulare der k. k. n. ö. Regierung vom 10. Dezember desselben Jahres, Nro. 66825.*)

In Fällen, wo es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein Objekt geeignet sey, in das Grundbuch einbezogen zu werden, hat die politische Behörde und nicht der Civil-Richter zu entscheiden.

68.

Hofkammerdekret vom 27. Dezember 1831, Nro. 2548 J. G. S.

Da sich Zweifel über die zur Einbringung rückständiger Zölle und Verzehrungssteuer-Gebühren anzuwendenden Exekutions-Arten ergaben, so hat man im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle und der k. k. vereinten Hofkanzlei folgende Bestimmungen beschlossen:

1) — 6) . . . . . .

7) Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rückstand durch die, den politischen Behörden eingeräumten Exekutionsmittel, schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde können eingebracht werden, so hat die k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung**) der Kammer-Prokuratur eine beglaubte Abschrift des Erkenntnisses, oder Zahlungsauftrages sammt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft überging, oder von der Oberbehörde bestätigt wurde, mitzutheilen. Der Kammer-Prokuratur liegt ob, um die Exekution im gerichtlichen Wege einzuschreiten.

8) In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Exekutionsmittel sind von den Behörden die bestehenden Gesetze, und Vorschriften genau zu beobachten, wobei übrigens die Intabulation der von den Gefällsbehörden geschöpften Erkenntniße auch auf beglaubte Abschriften derselben zu bewilligen ist.

---

*) Dieses Hofdekret ist auch in Dr. Felders Deklaratorien (1846, unter Z. 71. S. 60) zu finden.

**) Oder auch die Kameral-Bezirks-Verwaltung. Justiz-Hofdekret vom 17. September 1845, Nro. 6647.

69.

Hofdekret vom 8. März 1833, Nro. 2600 J. G. S., an das n. ö. Appellations-Gericht, zu Folge a. h. Entschließung vom 6. Dezember 1832.

Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht der Intabulation und Pränotation auf freieigene Güter, mit welchen Lehen unter eben derselben landtäflichen Rubrik vereinigt sind, nachstehende Vorschrift zu genehmigen geruhet:

Bei Gütern, die zum Theil freies Eigenthum des Besitzers sind, zum Theil aus l. f. Lehen derjenigen Gattung, wobei keine Lehengnade Statt findet, oder aus Privat-Lehen bestehen, kann bis auf weitere Verordnung eine Einverleibung, oder Vormerkung auf den freieigenen Antheil allein, auch ohne vorläufige Absonderung von dem Lehen bewilliget werden. Sie ist jedoch sowohl bei der Besitzanschreibung, als bei Eintragung der Lasten durch den Beisatz: mit Ausnahme der Lehen, auf das freie Eigenthum ausdrücklich zu beschränken. Die Beistimmung der l. f. Lehenstube, oder bei Privat-Lehen des Lehensherrn ist zu solchen Einverleibungen, oder Vormerkungen nicht erforderlich. Mit dem oberwähnten Vorbehalte kann bei l. f. Lehen, deren Besitzern die Lehengnade zu Statten kommt, die Besitzanschreibung des Käufers auch vor Beibringung des in dem Hofdekrete vom 26. April 1819, J. G. S. Nro. 1555 Lit. c. Nro. 1 erwähnten Bescheides der Lehenstube Statt finden. Im Uebrigen hat es bei den Anordnungen dieses Hofdekretes sein Bewenden.

70.

Hofdekret vom 15. März 1833, Nro. 2603 J. G. S., an das böhmische Appellations-Gericht, zu Folge a. h. Entschließung vom 5. Februar 1833.

Seine k. k. Majestät haben über einen von der vereinigten Hofkanzlei in Betreff der Frage: Ob die über Grundbesitzungen abgeschlossenen Verträge auf eine gewisse Anzahl von Leibern bei den bestehenden Grundstückungs- und Ausgedings-Vorschriften in Böhmen zu verbiethen seyen? erstatteten allerunterthänigsten Vortrag anzubefehlen geruhet:

Daß in Zukunft in Böhmen nicht mehr gestattet seyn solle, Verträge abzuschließen, vermöge welcher Grundeigenthümer einen Theil ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewisser Personen gegen Vorbehalt des Rückfalls mit dem Tode derselben überlassen; daß dieselben daher, in so fern sie nach Kundmachung dieser Verordnung abgeschlossen

werden, weder intabulations- noch exekutionsfähig, noch von irgend einer Wirkung seyn sollen.

71.

Hofkanzlei-Dekret vom 13. August 1833, Nro. 2626 J. G. S., zu Folge a. h. Entschließung vom 8. Juni 1833.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisenkasse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, haben Seine k. k. Majestät Folgendes anzuordnen geruhet.

1) In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsherrn an ihre eigenen Unterthanen und Gerichts-Insassen ist die gerichtliche Exekution bei eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zusteht. Jedoch kann die Vollziehung der bei dieser Behörde erfolgten Exekutions-Bescheide dem Justiz- oder Wirthschaftsamte des Gutsherrn, welcher die Exekution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirthschaftsamte insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Fahrnisse und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Anordnungen des unbefangenen Gerichtes gemäß, vorgenommen werden. Das Recht des Gutsherrn zur politischen Exekution ist nach den hierüber bereits ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

2) Gesuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf die seiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löschung der auf solchen Gütern haftenden Schuldposten, sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen und zu erledigen. Die Vollziehung der von diesem Gerichte ertheilten Bescheide und die Eintragung in die öffentlichen Bücher ist dem Grundbuchsamte des Gutsherrn, welchem die Forderung zusteht, zu gestatten.

3) In Ansehung der Forderung einer gemeinschaftlichen Waisenkassa an die Unterthanen oder Gerichtsinsassen des vormundschaftlichen Gerichtes wird dieses Gericht ermächtiget, nicht nur die von der nächsten unbefangenen Gerichtsbehörde erlassenen Exekutions-Bescheide in Vollzug zu bringen, sondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löschung im Grundbuche selbst zu bewilligen und vorzunehmen.

72.

Hofkanzlei-Dekret vom 9. Juli 1835, Nro. 17,735.

Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sey, ist dem niederösterreichischen Landrechte, und dem Magistrate der Stadt Wien, durch a. h. Entschließung vom 13. April, und Hofdekret vom 6. August 1830 die Belehrung ertheilt worden, daß, da zu Folge der Bestimmung des 2. §. des Patentes vom 14. Februar 1804, Nro. 652, der J. G. S. der Partei freisteht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sey, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sey, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

Dieser Vorschrift wird hiermit zu Folge weiterer a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835 für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt.

73.

Hofkanzlei-Dekret vom 10. Februar 1838, Nro. 3271.

Seine k. k. Majestät haben, in Betreff der Verfahrungsweise bei der Devinkulirung der Agenten-Kautionen, mit a. h. Entschließung vom 6. Februar 1838, nachstehende Bestimmung herablangen zu lassen geruhet:

Die Devinkulirung der Kaution eines öffentlichen Geschäftsführers, der mit Tod abgegangen, oder von der Agentie entfernt worden ist, oder darauf Verzicht geleistet hat, kann nur von dem ordentlichen Gerichte des Agenten, und nach vorausgegangener öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche auf die Kaution Anspruch zu machen gesonnen sind, bewilligt werden.

Die Gerichtsbehörde hat auf Ansuchen desjenigen, dem daran gelegen ist, diesen Gläubigern durch öffentliches Edikt, eine, von der Kundmachung desselben an laufende, Fallfrist von einem Jahre zur Anmeldung ihrer Forderungen festzusetzen, und wenn binnen der bestimmten Frist keine Anmeldung erfolgt, oder die angemeldeten Forde-

rungen bezahlt, oder durch rechtskräftiges Urtheil für ungegründet erklärt werden, so ist die Kaution für erloschen zu erklären, und wegen Eintragung dieser Verfügung in die Landtafel, oder Grundbücher, das Nöthige einzuleiten.

74.

Hofkanzlei-Dekret vom 4. Juli 1839, Nro. 21,415.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 23. April d. J. zu erklären geruhet:

1) Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Konkurses bei der Realinstanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Konkurses bewilliget worden seyn.

2) In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz angebracht wird, bewirket die, nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei, oder das Ersuchen anderer Behörden, vor der Eröffnung des Konkurses an die Real-Instanz gelangt ist.

3) Diese Anordnung ist auch auf frühere, noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

75.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 19. Juli 1839 J. 1038 (Sammlung der Militär-Gesetze 1839, S. 48 Nro. 39.)*

Die k. k. Oberste Justizstelle hat mittels Dekretes vom 14. Mai 1839 Nro. 1831 über eine vorgekommene Anfrage entschieden, es sey das Hofdekret vom 21. August 1788 Nro. 879 J. G. S. dahin zu verstehen, daß in Grundbuchsgeschäften die Entscheidung bloß dem Justizamte, dem Wirthschaftsamte hingegen nur der Vollzug dieser Entscheidung zustehe.

Dieß hat auch für die Grenzgerichte, und Grenzökonomie-Verwaltungen als Norm zu gelten.

---

*) Dieses Hofdekret ist auch im Handbuche der seit 1840 erflossenen Deklaratorien (Dr. Kajetan Felder) 1846 S. 59 unter Nro. 71 zu finden.

76.

Hofkanzlei-Dekret vom 4. Dezember 1839, Nro. 38,231.

Ueber die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Verlasses immer zuerst der Erbe, und nach ihm erst derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in die öffentlichen Bücher anzuschreiben sey, haben Seine k. k. Majestät durch die a. h. Entschließung vom 16. November 1839 zu bestimmen befunden:

„Wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungs-Behörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilliget und genehmiget worden ist, so kann der von der Behörde angenommene Käufer nach ausgewiesener vollständiger Befolgung der Bedingungen die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen; wenn aber eine solche Realität bloß von denen über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben durch einen Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungs-Vertrag, mag solcher auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel oder Kuranden von deren Vormundschafts- oder Kuratels-Behörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmigt worden seyn, vor der Verlassenschafts-Einantwortung veräussert wird, so kann der Käufer oder Cessionar eben so, wie wenn die Veräusserung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor der Anschreibung der Veräussernden geschieht, nicht eher bücherlich angeschrieben werden, als bis die veräussernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentl. Buche erscheinen."

77.

Hofkanzlei-Dekret vom 10. März 1840 Nro. 7717.

Bezüglich der Vorschriften des Patentes vom 14. Februar 1804 Zahl 652, und der Hofdekrete vom 21. Juni 1805 Zahl 734 und 15. April 1830 Zahl 2459 der J. G. S. wird in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 29. Februar 1840 für die Landtafel und Grundbücher Folgendes bestimmt:

1. Die Anordnung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804 Zahl 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle im Wege der Exekution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

2. Alle an die 2te oder 3te Instanz gerichteten Rekurse, sowohl wider abschlägige als auch wider bewilligende Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Exekutionsgesuche ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen.

3. Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bei der Realinstanz, sondern bei einem andern Gerichte eingebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Realinstanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden. In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Realinstanz gelanget.

4. Im Uebrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften wie bisher zu beobachten.

78.

Justizhofdekret vom 8. November 1842 Nro. 6611 mit der Instruktion über das bei den Grundablösungen für die Staatseisenbahnen zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Bei der Einlösung der Gründe für die Staatseisenbahnen haben im Wesentlichen die nämlichen Grundsätze Anwendung zu finden, welche bei den Grundeinlösungen für öffentliche Straßen vorgeschrieben sind

§. 2. Die Grundeinlösungen zum Behufe der Staatseisenbahnen sind entweder bleibende oder zeitliche, je nachdem die Gründe als Eigenthum der Staatseisenbahn für immer in Anspruch genommen werden, oder es sich bloß um deren zeitweilige Benützung handelt, bei welcher die Eigenthums-Verhältnisse unverändert bleiben.

§. 3. Bei den bleibenden Grundeinlösungen hat als leitender Hauptgrundsatz zu gelten, daß der Staat den einzulösenden Grund zu einem öffentlichen Zwecke in Anspruch nimmt, daß der eingelöste Grund als ein öffentliches Gut alle privatrechtlichen Eigenschaften verliert, somit auch aufhört, ein Dominikal- oder Rustikalgrund zu seyn, und von allen wie immer Namen habenden Lasten entbürdet werden muß. Derselbe darf daher kein Objekt der Landtafel, eines Grundbuches oder des ständischen Katasters mehr bilden, und die darauf haftenden l. f. Steuern sind lediglich abzuschreiben.

§. 4 — §. 21. . . . . .

79.

Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 15. Oktober 1845 Nro. 7063 an das k. k. i. ö. küst. Appellations-Gericht.

Nachdem die für die k. k. Staatseisenbahnen nach §. 365 b. G. B. bleibend eingelösten Realitäten oder Grundtheile als ein öffentl. Gut alle privatrechtlichen Eigenschaften verlieren, daher kein Objekt der Landtafel, des Grundbuches oder des ständischen Katasters mehr bilden, und die Evidenzhaltung des Besitzstandes unbeweglicher Güter die Abschreibung oder Ausbücherung dieser dem Privatverkehre entzogenen expropriirten Gründe in den öffentlichen Büchern nothwendig macht, so wird dem Appellations-Gerichte zur Verständigung jener Realbehörden, welche hiebei betroffen sind, hinsichtlich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens nach dem Wunsche des Präsidiums der k. k. allg. Hofkammer eröffnet:

Die Abschreibung der zum Behufe der Staatseisenbahnen bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude und der abgelösten obrigkeitlichen Giebigkeiten und Gerechtsame in den herrschaftlichen Grundbüchern, in der Landtafel und im ständischen Kataster wird durch die betreffenden k. k. Kreisämter veranlaßt.

Wenn das k. k. Kreisamt den Realinstanzen ein von den Grundeinlösungs-Kommissionen ausgefertigtes tabellarisches Verzeichniß der dahin gehörigen expropriirten Grundtheile, welches die genaue Angabe des Gutes, zu dem sie gehörten, des Flächenmaßes, der Katastral-Parzellen-Nummer, der Gattung der expropriirten Grundtheile und die ämtliche Bestätigung der Grundeinlösungs-Kommission, daß die darin specifizirten Grundtheile zum Behufe der k. k. Staatseisenbahnen bleibend eingelöst worden sind, abgesondert rücksichtlich der Landtafel Realitäten und der zu einem herrschaftlichen Grundbuche gehörigen, enthalten muß, mittelst Zuschrift mit dem Ansuchen mittheilet, die Abschreibung rücksichtlich Ausbücherung derselben vorzunehmen, so haben die Realinstanzen diesem Ersuchen ohne weiters und ohne, daß es der Einvernehmung der Besitzer, Tabular-Gläubiger oder sonstiger Interessenten bedarf, zu entsprechen, und die Ausbücherung in der Art vorzunehmen, daß auf dem Besitzfolium der betreffenden Landtafel- oder Grundbuchs-Rubrik mit Berufung auf den kreisämtlichen Erlaß die Abschreibung der von dieser Realität zum Behufe der k. k. Staatseisenbahnen eingelösten specifisch anzuführenden Grundtheile ausgezeigt, d. i. angemerkt wird.

In dem Urkundenbuche ist der kreisämtliche Erlaß nebst der bezüglichen Stelle des tabellarischen Verzeichnisses einzutragen.

80.

Hofkammer-Dekret vom 24. Oktober 1845 Nro. 41,635 in Folge a. h. Entschließung vom 16. August desselben Jahres. (Oesterr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1846. 2. Heft. S. 31.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 16. August l. J. anzuordnen geruhet, sämmtlichen Behörden in Erinnerung zu bringen, daß nach den Bestimmungen des Justiz-Hofdekretes vom 18. September 1786 nur die k. k. Fiskalämter berufen seyen, Präsentirungen von Aerarial-Forderungen auf Realitäten bei der betreffenden Gerichts- oder Real-Instanz einzuleiten, und daß sich daher jederzeit von der administrativen Behörde an diese zu wenden sey, so oft es sich darum handelt, das Aerar auf die angedeutete Weise sicher zu stellen. Hiernach ist sich für die Zukunft zu benehmen.

81.

Hofkanzlei-Dekret vom 8. April 1846, Nro. 11,890.

Seine k. k. Majestät haben über die Anfrage: ob der §. 1500 des allg. b. G. B. auch auf die Verjährung in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte anzuwenden sey, mit a. h. Entschließung vom 14. März d. J. die Erläuterung allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß auch die Erlöschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes durch Verjährung demjenigen, welcher dasselbe noch vor dessen Löschung im Vertrauen auf die öff. Bücher an sich gebracht, oder andere dasselbe beschränkende Rechte darauf erworben hat, zu keinem Nachtheile gereichen könne.

Zugleich haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß künftig in allen Fällen anhängiger Klagen auf die Löschung eines in die öff. Bücher einverleibten Rechtes dem Grundbuche oder der Landtafel, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage oder später schriftlich darum ansucht, die Anmerkung: „daß die eingetragene Post streitig sey" sogleich eingeschaltet, nach geendigtem Prozesse aber diese Anmerkung oder das für erloschen erklärte Recht mit allen auf dasselbe später etwa erwirkten Einverleibungen und Vormerkungen auf Verlangen der Theilnehmenden gelöscht werden solle.

82.

Hofkanzlei-Dekret vom 27. Juni 1846, Nro. 21,429.

Mittelst a. h. Entschließung vom 9. Mai d. J. haben Se. Majestät über die Frage: ob eine Erbschaft auf Ansuchen eines Glau-

bigers des Erben im Ganzen gepfändet werden könne, die Erläuterung allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß dem Gläubiger des Erben nach dem §. 822 des allg. b. G. B. Verboth, Pfändung oder Vormerkung nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilliget werden könne.

83.

Hofdekret der k. k. obersten Justizstelle vom 30. Oktober 1846 Nro. 7559 an das k. k. i. ö. küst. Appellations-Grricht.

Es ist vorgekommen, daß den Besitzern von Realitäten, von welchen Grundtheile bleibend für die k. k. Staatseisenbahnen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungs-Forderung Abschlagszahlungen gegen ihre Quittungen geleistet, und diese zur Sicherheit des Aerars auf den Realitäten derselben intabulirt oder pränotirt worden seyen, welche bei Vornahme der Abschreibung und rücksichtlich Ausbücherung der zum Behufe der k. k. Staatseisenbahnen bleibend eingelösten Realitäten wieder gelöscht werden müssen. Hinsichtlich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens wird dem k. k. Appellations-Gerichte mit Beziehung auf das h. Hofdekret vom 15. Oktober 1845 Hofzahl 7063 im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k. allg. Hofkammer und der k. k. vereinten Hofkanzlei zur Verständigung jener Realbehörden, welche hiebei betroffen sind, Folgendes eröffnet:

Die Löschung solcher Quittungen wird von den betreffenden k. k. Kreisämtern gleichzeitig mit dem Ansuchen um die Abschreibung und rücksichtlich Ausbücherung der für die k. k. Staatseisenbahnen bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude, obrigkeitliche Giebigkeiten und Gerechtsame in den herrschaftlichen Grundbüchern und in der k. k. Landtafel veranlaßt.

Zu diesem Zwecke ist in dem nach Hofdekret vom 15. Oktober 1845 Zahl 7063 beizubringenden tabellarischen Verzeichnisse der abzuschreibenden expropriirten Grundtheile in einer eigenen Kolumne bei jenen Grundtheilen, für welche die Ablösungssumme ganz oder theilweise bezahlt wurde, und die diesfällige Gattung auf der Realität, zu welcher die expropriirten Grundtheile gehörten, intabulirt oder pränotirt erscheint, mit Beziehung auf die gerichtliche Bewilligung anzumerken, daß eine solche Intabulation oder Pränotation bestehe, und in der von dem k. k. Kreisamte an die betreffende Realbehörde zu erlassenden Zuschrift, das Ansuchen um die Löschung der Intabulation oder Pränotation solcher Quittungen zu stellen, wenn solche nicht etwa zur Sicherstellung einer anderweitigen auf den uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltenden dinglichen Last in das öffentliche Buch eingetragen worden sind, in welchem Falle dieses insbesondere zu be-

merken, und nur der übrige Inhalt der Quittung als zur Löschung geeignet zu bezeichnen ist.

Die Realbehörden haben diesem ämtlichen Ansuchen der Kreisämter um die Löschung solcher Quittungen, wodurch nur die gänzliche oder theilweise Zahlung der Entschädigungssumme für die zur Staatseisenbahn abgelösten Grundtheile in dem öffentlichen Buche ersichtlich gemacht, und nicht etwa eine besondere auf den uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltende dingliche Last eingeräumt werden wollte, ohne weiters zu entsprechen, und in dem Urkundenbuche den kreisämtlichen Erlaß nebst der bezüglichen Stelle des tabellarischen Verzeichnisses einzutragen.

84.

Hofkanzlei-Präsidial-Verordnung vom 18. Dezember 1846 Nro. 1552.

Seine k. k. Majestät sind von mehreren Seiten bezüglich auf die von Unterthanen an ihre Grundherrschaften und Zehentherren in Natur zu leistenden Frohnen und Zehente Wünsche sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten bekannt geworden, welche dahin abzielen, daß in der Art der Abstattung dieser Verpflichtungen dem Bedürfnisse der gegenwärtigen Kultur die angemessene Berücksichtigung zu Theil werde.

So wie nun Se. Majestät einerseits fest und unabänderlich entschlossen sind, alle wohlbegründeten grund- und zehentherrlichen Rechte ungeschmälert aufrecht zu erhalten, eben so finden sich Allerhöchstdieselben andererseits geneigt, das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen zwischen den Grund- und Zehentherren und ihren Grund- und Zehentholden über die Naturalfrohne und die Natural-Zehente theils durch Beseitigung einiger solche (auch bisher gestattete) Abfindungen erschwerender Vorschriften, theils durch neue sie erleichternde Bestimmungen, in so weit es ohne Gefährdung der Rechte eines Dritten möglich ist, unter Mitwirkung der k. k. Behörden zu befördern.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 14. Dezember 1846 die Kundmachung nachstehender Vorschriften allergnädigst zu befehlen geruhet:

1. Alle unterthänigen Arbeitsleistungen (Robothen) und zehentherrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebereinkommen in andere Leistungen umgestaltet, oder durch den Erlag eines Kapitals, durch Grundabtretung, oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen abgelöset werden.

2. Derlei Uebereinkommen bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des betreffenden Kreisamtes, welche ihnen, wenn sie klar und unzweideutig verfaßt sind, und nichts Gesetzwidriges enthalten, ohne Anstand zu ertheilen ist.

Durch diese Bestätigung erlangen dieselben die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches, wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle, als die

Roboth oder der Zehent mittels einer zugeführten fortwährenden bestimmten Jahresrente abgelöset worden ist, die Eintreibung dieser Letzteren im politischen Wege zu geschehen habe.

3. Wenn bei der Ablösung Rechte eines Dritten eintreten, so hat das Kreisamt vorläufig die Aeusserung des Landrechtes, in dessen Landtafel das Gut des Grund- oder Zehentherrn gehört, darüber einzuholen, ob in rechtlicher Hinsicht die Genehmigung erfolgen könne. Diese Vorsicht ist insbesondere zu beobachten:

a) Wenn das Gut, dessen Besitzer Roboth oder Zehent zu fordern hat, mit Schulden belastet ist, und die Urbareinkunft sich nicht auf die im §. 6 bezeichnete Art der Roboth- oder Zehentablösung beschränkt;

b) wenn das Gut Fideikommiß oder Lehen, oder einer Substitution unterworfen ist;

c) wenn sich unter Miteigenthümern eines Gutes Verschiedenheit der Meinungen äussert.

4. Auf gleiche Art hat das Kreisamt, wenn der eine oder der andere Theil aus was immer für einem Grunde über das Seinige zu verfügen nicht fähig ist, das gehörige Gericht um die Entscheidung über die Genehmigung des Vertrages anzugehen.

5. Das Landrecht hat, wenn das Gut mit Schulden belastet ist, über die Genehmigung des Vertrages alle bekanntlich in der Provinz wohnenden Pfandgläubiger zu vernehmen, für alle übrigen einen gemeinschaftlichen Kurator zu bestellen und dessen Aeusserung abzufordern. Die Frist, binnen welcher die Gläubiger oder der Kurator sich äussern solle, ist auf wenigstens 90 Tage mit der Bemerkung festzusetzen, daß diejenigen, welche nicht in gehöriger Zeit ihre Erklärung abgeben, für einwilligend werden gehalten werden.

Die Genehmigung kann mit Vorbehalt des Rekurses an die höhere Behörde ungeachtet der von einzelnen Gläubigern oder dem Kurator verweigerten Beistimmung dann ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß daran kein Nachtheil für die Widersprechenden zu besorgen sey.

Wird Zehent oder Roboth ein- für allemal mit einem Kapitale abgelöset, so muß dasselbe, wenn nicht entweder das Gut ganz schuldenfrei ist, oder alle Pfandgläubiger in eine andere Verfügung einwilligen, zu dem Landrechte deponirt, und in den Depositenbüchern vorgemerkt werden, daß alle mittels der Landtafel bis dahin auf das Gut erworbenen Hypotheken und anderen dinglichen Rechte sich auch auf dieses Kapital erstrecken.

Eben so sind, wenn dieses Kapital in der Folge angelegt wird, oder wenn Grundeigenthum durch Tausch an die Stelle des Zehentes oder der Roboth tritt, die dinglichen Rechte durch Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu versichern.

6. Die Vorschriften des §. 5 finden keine Anwendung auf Verträge, wodurch dem Besitzer eines freieigenen Gutes anstatt der Ro-

both oder des Zehents, eine fortwährende bestimmte Jahresrente in Geld oder Früchten zugesichert, oder von dem Unterthan gegen Aufhebung der Roboth auf ein ihm gegen den Grundherrn zustehendes Weide-, Holzungs- oder ähnliches Recht Verzicht geleistet wird.

Hierzu bedarf es, wenn auch auf dem Gute Schulden haften, keiner Beistimmung der Gläubiger oder des Landrechtes.

7. In Rücksicht der zu Fideikommißgütern gehörigen Robothen und Zehente hat das Landrecht nach Vernehmung der in der Provinz wohnenden nächsten Anwärter und der Kuratoren des Fideikommißes und der Nachkommenschaft über die Genehmigung des Ablösungs-Vertrages zu entscheiden. Die von dem Fideikommißbesitzer angesuchte Genehmigung kann ungeachtet der von Anwärtern oder Kuratoren verweigerten Beistimmung ertheilt werden, wenn das Landrecht findet, daß sie dem Fideikommisse nicht nachtheilig sey. Zur Ablösung des Zehents oder der Roboth für ein Fideikommiß bedungene Kapitalien sind als Stammvermögen des Fideikommisses zu Gericht zu deponiren, zur Abfindung überlassene Grundstücke dem Fideikommisse in den öffentlichen Büchern zuzuschreiben. Alles von Fideikommißbesitzern für aufgehobene Zehenten oder Robothen eingetauschte Grundeigenthum kann ohne besondere landesherrliche Bewilligung dem Fideikommisse einverleibt werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf Güter, die einer Substitution unterliegen, analoge Anwendung.

8. Bei Lehengütern ist über den Ablösungs-Vertrag auch der Lehenherr, wenn es sich um ein Privatlehen handelt, zu vernehmen, im Uebrigen nach den für Fideikommisse ertheilten Vorschriften zu verfahren.

In Rücksicht aller l. f. Leben oder Afterleben ist mit der kreisämtlichen Bestätigung des Vertrages auch die lehensherrliche Bewilligung als ertheilt zu betrachten.

Das Kreisamt wird jedoch hierbei Sorge zu tragen haben, daß, wenn die Ablösung der Frohne oder des Zehents bei einem Lehengute mit einem Kapitale ein- für allemal geschähe, das Kapital in geeignetem Wege sogleich mit dem Lehensbande vinkulirt werde, da es hinfür einen Bestandtheil des Lehens zu bilden haben wird.

9) Ueber die Rechte der Miteigenthümer eines Gutes dienen die allgemeinen Vorschriften des bürgerl. G. B. zur Richtschnur.

10) In Rücksicht der anstatt der Roboth oder des Zehents bedungenen Jahresrente gebühren dem Gläubiger eben die Pfand- und Vorrechte auf das Grundeigenthum des Verpflichteten, welche ihm vorhin in Ansehung der Robothen oder Zehente selbst zugestanden sind.

Wird zur gänzlichen Abfindung für die Robothen oder Zehente ein dem Grund- und Zehentherrn verschriebenes oder zur Befriedigung desselben von Anderen gebergtes Kapital auf das bisher mit

Roboth oder Zehent belastete Gut einverleibt, so hat es den Vorrang vor allen übrigen, wenn auch früher eingetragenen Hypotheken.

Ein solches Kapital ist immer auf gerichtlichem Wege durch die nach Bestimmung der Jurisdiktionsnorm berufene Gerichtsbehörde einzutreiben, und hat darauf die politische Exekutions-Ordnung, welche für Unterthans-Forderungen vorgeschrieben ist, keine Anwendung mehr zu finden.

11. Zum Behufe der Roboth- und Zehent-Ablösungen können auch unterthänige (Rustikal-) Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das Eigenthum überlassen werden, ohne daß Letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalents in Dominikalgrundstücken gehalten sind.

Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen Statt finden.

Das Kreisamt hat sich jedoch bei der Bestätigung solcher Ablösungs-Verträge im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet, und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden.

12. Wenn sich ganze Gemeinden von der Roboth- und Zehent-Schuldigkeit frei machen, und dazu ihr Gemeinde-Vermögen, es mag dieses in Grundstücken, Servitutsrechten oder Kapitalien bestehen, verwenden wollen, so ist diesem Wunsche, in so fern er mit der Vorsorge für die gehörige Bedeckung der Gemeinde-Bedürfnisse vereinbarlich ist, kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Sind die Mitglieder einer an den Verhandlungen über die Ablösung theilnehmenden Stadt-, Markt- oder Dorfgemeinde verschiedener Meinung, so kann das Kreisamt für eine billige und der Gemeinde unschädliche Uebereinkunft, selbst, wenn sie nur die minderen Stimmen wünschen, den Ausschlag geben.

13. Wenn unterthänige Grundstücke an Obrigkeiten übergehen, haben diese auch die hierauf entfallenden l. f. Steuern und Giebigkeiten zu übernehmen.

Uebereinkünfte, daß die solche Realitäten treffende Vorspanns- und Einquartierungs-Leistungen, so wie Schub-Bothenlohn und andere Gemeinde-Umlagen von den Verpflichteten auf ihren übrigen Grundbesitz übernommen werden, sind unter Beobachtung der im §. 11 erwähnten Vorsicht nicht zu beanständen.

14. Die über Ablösung von Robothen und Zehenten gepflogenen Verhandlungen haben, so wie die darüber errichteten Verträge, die Stämpelfreiheit zu genießen.

Verbesserungen:

§. 89. Im Notat *) am Schluße. Lese man: zur Beschwerd-Führung keineswegs beschränkt, statt: zur Beschwer-Führung keineswegs verschränkt.

§. 90. Marginal-Note. Lese man: Uebersicht der Erfordernisse und des Verfahrens, statt: Uebersicht der Erforderniß des Verfahrens.

§. 141. Zeile 11. Lese man: beurtheilen, statt: berurtheilen.

§. 365. Zeile 8. „ „ Eintragung, statt: Einantwortung.

§. 539. Zeile 10. „ „ 1794, statt: 1894.

§. 584. Zeile 1. „ „ Satzposten, statt: Satzosten.

Druck von Johann Leon in Klagenfurt.

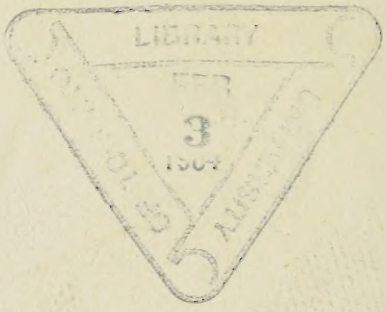
LIBRARY
FEB
3
1904

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DI-858-866

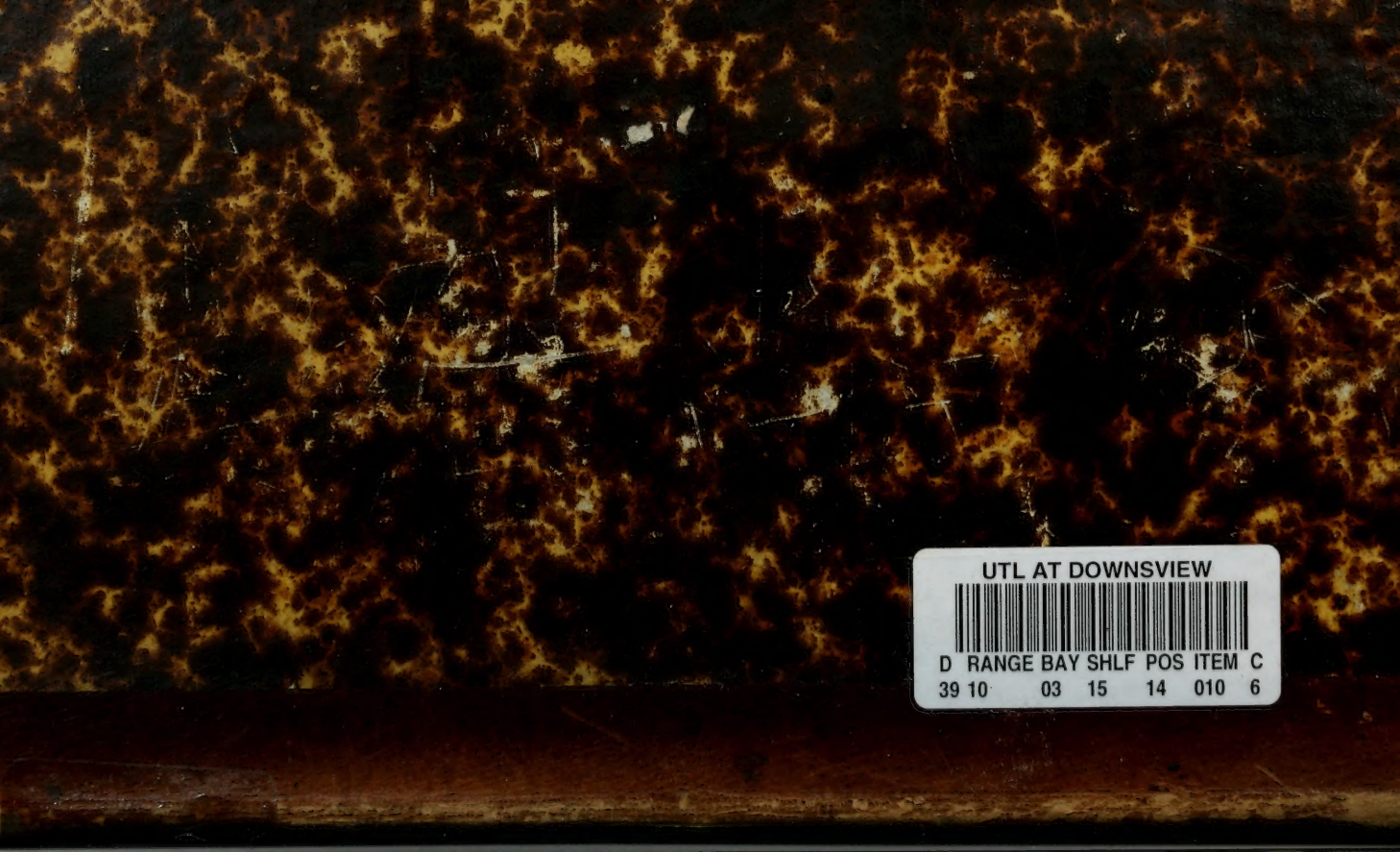
UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 03 15 14 010 6